

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 26. April bis 30. April 1987

(6. Tagung der 1984 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1987

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen	XXI
XI. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Karl-Theodor Schäfer	XXIV
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 — 146
Erste Sitzung, 27. April 1987 vormittags und nachmittags	1 — 41
Zweite Sitzung, 28. April 1987 nachmittags	42 — 68
Dritte Sitzung, 29. April 1987 vormittags und nachmittags	69 — 105
Vierte Sitzung, 30. April 1987 vormittags und nachmittags	106 — 146
XIII. Anlagen	147 — 206

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsident der Landessynode: Hans Bayer, Richter am Amtsgericht
Untergasse 16, 6940 Weinheim

1. Stellvertreter des Präsidenten: Gert Ehemann, Pfarrer
Uferpromenade 27, 7758 Meersburg

2. Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Hans Gessner, Vizepräsident des Amtsgericht a.D.
Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gert Ehemann, Dr. Hans Gessner

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Wiebke Mielitz, Adolf Oppermann, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gert Ehemann, Dr. Hans Gessner

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Wiebke Mielitz, Adolf Oppermann, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß: Dr. Ingrid Hetzel
Finanzausschuß: Emil Gabriel
Hauptausschuß: Walter Wettach
Rechtsausschuß: Dr. Hans Gessner

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Albert Schäfer, Ulrike Schofer, Günter Stock, Joachim Viebig, N. N.

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:

Bayer, Hans,
Richter am Amtsgericht, Weinheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg
 Gabriel, Emil, Prokurist i.R., Kraichtal-Münzesheim
 Gessner, Dr. Hans, VPräs. des AG a.D., Schwetzingen
 Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe
 Götsching, Dr. Christian, Min.Dgt. a.D. / Prof., Freiburg
 Herb, August, VPräs. des OLG a.D., Karlsruhe 31
 Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried 1
 Mahler, Dr. Karl, Ingenieur, Kehl
 Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
 Stockmeier, Johannes, Pfarrer, Wertheim
 Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Baden-Baden
 Viebig, Joachim, Forstdirektor i.R., Eberbach
 Wettach, Walter, Pfarrer, Rielasingen-Worblingen
 Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim 1

Vom Landesbischof berufenes Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Universität Heidelberg:

Seebaß, Dr. Gottfried, Prof. für Historische Theologie,
Heidelberg

Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Michel, Hanns-Günther; Ostmann, Gottfried; Schäfer, Karl-Theodor; Schneider, Wolfgang; Sick, Dr. Hansjörg; Stein, Prof. Dr. Dr. Albert; Walther, Prof. Dr. Dieter

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

Stellvertreter

Präsident der Landessynode
Bayer, Hans

1. Stellv.: Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg
 2. Stellv.: Gessner, Dr. Hans, Vizepräsident des
Amtsgerichts a.D., Schwetzingen

Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinens-Schlächtenhaus
 Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
 Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad
 Ritsert, Karl, Pfarrer, Karlsruhe 41
 Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident, Freiburg
 Thieme, Joachim, Pfarrer, Kraichtal-Unteröwisheim
 Schneider, Werner, Reg.Schuldirektor, Emmendingen 14
 Schnürer, Marga, Lehrerin, Weinheim
 Heinzmann, Dr. Gerhard, Pfarrer/Studienleiter, Pforzheim
 Wenz, Wolfgang, Rektor/Diplompädagoge, Lörrach
 Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen
 Dreisbach, Dr. Dieter, Direktor, Mosbach
 Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor i.R., Heidelberg
 Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim 1

Die Mitglieder der Landessynode

A. Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. a der Grundordnung¹, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²)

Bayer, Hans	Richter am Amtsgericht Präsident der Landessynode	Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Bubeck, Friedrich	Dipl.-Ing. (FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Demuth, Maria-Ruth	Hausfrau Hauptausschuß	Rötteln 7, 7850 Lörrach 3 (KB Lörrach)
Diefenbacher, Hilde	Hausfrau Bildungsausschuß	Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtmann Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Ehemann, Gert	Pfarrer Finanzausschuß	Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Flühr, Willi	Stadtoberamtsrat Finanzausschuß	Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)
Frank, Fritz	Metalltechnikermeister Hauptausschuß	Schloßstr. 6, 6965 Ahorn-Eubigheim (KB Boxberg)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Gabriel, Emil	Prokurist i.R. Finanzausschuß	Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten)
Gessner, Dr. Hans	VPräs. des AG a.D. Rechtsausschuß	Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Oberidelberg)
Gießer, Dr. Helmut	Pfarrer Hauptausschuß	Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach (KB Baden-Baden)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau / Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Gräß, Johanna Lina	Kauffrau Hauptausschuß	Gießenstr. 37, 7880 Bad Säckingen (KB Hochrhein)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Willi	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Mönchweilerstr. 4, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harr, Siegfried	Pfarrer Rechtsausschuß	Dorfstr. 46, 7858 Weil am Rhein-Ötlingen (KB Lörrach)
Heinemann, Lore	Hausfrau Finanzausschuß	Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Pfarrer / Studienleiter Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Herb, August	VPräs. des OLG a.D. Rechtsausschuß	Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land)
Hetzl, Dr. Ingrid	Ärztin für Allgemeinmedizin Bildungsausschuß	Rheinstr. 24, 7607 Neuried 1 (KB Lahr)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 7809 Denzlingen (KB Emmendingen)
Klauß, Kurt	Studiendirektor i.R. Bildungsausschuß	Max-Liebermann-Str. 12, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
Klump, Dr. Horst	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Sundgauallee 66, 7800 Freiburg (KB Freiburg)

König, Werner	Pfarrer	Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl)
Kopf, Richard	Schuldekan	Dürrlacher Weg 5, 7850 Lörrach (KB Hochrhein)
Kruck, Harro	Rechtsausschuß	
Leichle, Hans Martin	Pfarrer	Pfarrsteige 6, 6962 Adelsheim-Leibenstadt (KB Adelsheim)
	Hauptausschuß	
	Dekan	Ringstr. 22, 6964 Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg)
Ludwig, Martin	Bildungsausschuß	
Mahler, Dr. Karl	Gutsverwalter	Marienhöhe, 6960 Osterburken (KB Adelsheim)
	Finanzausschuß	
Mielitz, Wiebke	Ingenieur	Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl (KB Kehl)
	Rechtsausschuß	
Oppermann, Adolf	Hausfrau / Rel. Lehrerin	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen (KB Müllheim)
	Hauptausschuß	
Ploigt, Reinhard	Bankdirektor	Oberdorfstr. 50, 7700 Singen (KB Konstanz)
	Finanzausschuß	
Punge, Horst	Pfarrer	Karl-Deubel-Str. 17, 7502 Malsch (KB Alb-Pfinz)
	Finanzausschuß	
Reger, Dietrich	Pfarrer	Rastatter Str. 1a, 7513 Stutensee-Fr (KB Karlsruhe-Land)
	Hauptausschuß	
Renner, Martin	Leit. Reg. Verm. Dir.	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
	1. Schriftführer	
Rieder, Erich	Pfarrer	Mühlenstr. 6, 7612 Haslach (KB Offenburg)
	Rechtsausschuß	
Riess, Erika	Steuerberater	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg (KB Offenburg)
	Finanzausschuß	
Ritsert, Karl	Diplomsozialarbeiterin (FH)	Friedrich-Ebert-Str. 23, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
	Finanzausschuß	
Rögler, Prof. Dr. Günther	Pfarrer	Bilfinger Str. 5, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
	Bildungsausschuß	
Schäfer, Dr. Albert	Direktor i.R.	Im Gabelacker 1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
	Bildungsausschuß	
Schellenberg, Werner	Pfarrer	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
	Hauptausschuß	
Scheurich, Günter	Dekan	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen (KB Oberheidelberg)
	Bildungsausschuß	
Schneider, Dr. Martin	Industriekaufmann	Sinsheimer Str. 24, 6800 Mannheim 61 (KB Mannheim)
	Bildungsausschuß	
Schneider, Werner	Dekan	Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
	Rechtsausschuß	
Schnürer, Marga	Regierungsschuldirektor	Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14 (KB Emmendingen)
	Bildungsausschuß	
Schofer, Ulrike	Lehrerin	Gehlingstr. 12, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
	Bildungsausschuß	
Schuler, Günter	Apothekerin	Im Lebküchel 12, 6906 Leimen (KB Oberheidelberg)
	Bildungsausschuß	
Spelsberg, Gernot	Pfarrer	Hauptstr. 48, 6921 Lobbach (Waldwimmersbach) (KB Neckargemünd)
	Hauptausschuß	
Steininger, Hans	Pfarrer	Hauptstr. 3, 7538 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
	Rechtsausschuß	
Steyer, Klaus	Realschullehrer	Kerner Str. 8, 6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim)
	Bildungsausschuß	
Stock, Günter	Pfarrer	Hofener Str. 5, 7853 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim)
	Finanzausschuß	
Stockmeier, Johannes	Kaufmann	Bleichstr. 92, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
	Finanzausschuß	
	Pfarrer	Haslocher Weg 14, 6980 Wertheim (KB Wertheim)
	Hauptausschuß	

VIII

Die Mitglieder der Landessynode

Sutter, Helmut	Pfarrer Rechtsausschuß	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg)
Thieme, Joachim	Pfarrer Hauptausschuß	Friedrichstr. 68, 7527 Kraichtal-Unteröwisheim (KB Bretten)
Übelacker, Hilde	Gemeindediakonin i.R. Finanzausschuß	Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Wegmann, Helmut	Sparkassendirektor a.D. Finanzausschuß	Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Weiser, Helmut	Diakon Finanzausschuß	Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Grabenweg 17, 6972 Tauberbischofsheim (KB Wertheim)
Wenk, Günther	Geschäftsführer Hauptausschuß	St. Clara-Str. 5, 7864 Maulburg (KB Schopfheim)
Wenz, Wolfgang	Rektor / Diplompädagoge Bildungsausschuß	Dinkelberg 25c, 7850 Lörrach 5 (KB Lörrach)
Wettach, Walter	Pfarrer Hauptausschuß	Hegaustr. 25, 7703 Rielasingen-Worblingen (KB Konstanz)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident Rechtsausschuß	Adolf-Schmittenhener-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 5, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Königstuhlstr. 1, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung¹⁾

von Baden, Max Markgraf	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Dreisbach, Dr. Dieter	Direktor Bildungsausschuß	Bussestr. 20, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
Eisele, Christa	Diakonisse / Oberin Bildungsausschuß	Ev. Diakonissenhaus Nonnenweier, 7635 Schwanau 3 (KB Lahr)
Geier, Christa	Pfarrerin Bildungsausschuß	Weinbrennerstr. 69, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach)
Götsching, Dr. Christian	Min.Dgt. a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Müller, Dr. Siegfried	Studiendirektor i.R. Finanzausschuß	Steubenstr. 52/54, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rau, Dr. Gerhard	Theologieprofessor Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Seebaß, Dr. Gottfried	Prof. f. Histor. Theologie Bildungsausschuß	Langgewann 53/1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Viebig, Joachim	Forstdirektor i.R. Hauptausschuß	Dr. Weiß-Str. 21, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd)
Weiland, Werner	Pfarrer Bildungsausschuß	Alemannenweg 7, 6802 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 7635 Schwanau 1 (KB Lahr)

C Die beratenden Mitglieder(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Schäfer, Karl-Theodor	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiet: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) Gebietsreferent der Kirchenbezirke Heidelberg und Neckargemünd
Stein, Professor Dr. Dr. Albert	Geschäftsleitendes, rechtskundiges Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiet: Geschäftsleitung und Recht, Personalwesen (Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) Gebietsreferent des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau
Baschang, Klaus	Sachgebiet: Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studentenseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Fischer, Dr. Beatus	Sachgebiet: Haushalt, Finanzen Gebietsreferent des Kirchenbezirks Sinsheim
Michel, Hanns-Günther	Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden Sachgebiet: Diakonie Gebietsreferent des Kirchenbezirks Villingen
Ostmann, Gottfried	Sachgebiet: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen Gebietsreferent des Kirchenbezirks Oberheidelberg
Schneider, Wolfgang	Sachgebiet: Werke und Dienste, Sonderseelsorge 1 Gebietsreferent der Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach und Wertheim
Sick, Dr. Hans-Jörg	Sachgebiet: Gemeinde, Ökumene und Mission, Sonderseelsorge 2 Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg und Schopfheim
Walther, Professor Dr. Dieter	Sachgebiet: Religionsunterricht Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

a) Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Schmoll, Gerd Dekan	Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim (KB Heidelberg)
	Schneider, Dr. Martin Pfarrer	Pfarrstr. 1, 7631 Meissenheim 1 (KB Lahr)
neu:	Frank, Fritz Metalltechnikermeister	Schloßstr. 6, 6965 Ahorn-Eubigheim (KB Boxberg)

b) Beratende Mitglieder (C):

neu:	Schmoll, Gerd Prälat
------	-------------------------

2. im Bestand der Mitglieder des Präsidiums/Ältestenrat (I, II, III):

1. Stellvertreter des Präsidenten:	Ehemann, Gert	(bisher: Schmoll, Gerd)
Vorsitzender des Hauptausschusses:	Wettach, Walter	(bisher: Schmoll, Gerd)

3. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):

- a) Wettach, Walter als Nachfolger von Schmoll, Gerd
- b) neu: Oberkirchenrat Fischer, Dr. Beatus
Prälat Schmoll, Gerd

4. im Vorsitz des Hauptausschusses (VI):

Vorsitzender: Wettach, Walter (bisher: Schmoll, Gerd)

E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Harro Kruck, Martin Ludwig	
Alb-Pfinz	2	Willi Gut, Reinhard Ploigt	
Baden-Baden	2	Dr. Helmut Gießer, Hilde Übelacker	
Boxberg	2	Fritz Frank, Hans Martin Leichle	
Bretten	2	Emil Gabriel, Joachim Thieme	
Emmendingen	2	Gerhard Jung, Werner Schneider	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Dr. Martin Schneider, Helmut Weiser	
Freiburg	3	Dr. Horst Klump, Helmut Sutter, Dr. Paul Wetterich	Dr. Christian Götsching
Heidelberg	2	Prof. Dr. Günther Rögler, N. N.	Dr. Siegfried Müller, Dr. Gerhard Rau, Dr. Gottfried Seebaß
Hochrhein	2	Johanna Lina Gräß, Richard Kopf	
Karlsruhe-Land	2	August Herb, Horst Punge	
Karlsruhe und Durlach	3	Dr. Helga Gilbert, Kurt Klauß, Karl Ritsert	Christa Geier, Emil Lauffer
Kehl	2	Werner König, Dr. Karl Mahler	
Konstanz	2	Adolf Oppermann, Walter Wettach	
Ladenburg-Weinheim	3	Hans Bayer, Dr. Albert Schäfer, Marga Schnürer,	Werner Weiland
Lahr	2	Dr. Ingrid Hetzel, N.N.	
Lörrach	3	Maria-Ruth Demuth, Siegfried Harr, Wolfgang Wenz	Christa Eisele, Manfred Wenz
Mannheim	4	Hilde Diefenbacher, Günter Scheurich, Helmut Wegmann, Gernot Ziegler	
Mosbach	2	Dietrich Reger, Erika Riess	Dr. Dieter Dreisbach
Müllheim	2	Wiebke Mielitz, Hansjörg Wöhrle	
Neckargemünd	2	Werner Ebinger, Günter Schuler	
Oberheidelberg	3	Dr. Hans Gessner, Werner Schellenberg, Ulrike Schofer	Joachim Viebig
Offenburg	2	Martin Renner, Erich Rieder	
Pforzheim-Land	2	Günter Gustrau, Gernot Speisberg	
Pforzheim-Stadt	3	Friedrich Bubeck, Dr. Gerhard Heinzmann, Günter Stock	Kurt Dittes
Schopfheim	2	Klaus Steyer, Günter Wenk	
Sinsheim	2	Willi Flühr, Hans Steininger	
Überlingen-Stockach	2	Gert Ehemann, Heinz Friedrich	Max Markgraf von Baden
Villingen	2	Ullrich Hahn, Lore Heinemann	
Wertheim	2	Johannes Stockmeier, Dr. Karl-Heinz Wendland	
Zusammen:	68		13

- 1) § 111 der Grundordnung lautet:
 - (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarre sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
 - (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes.* Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

* Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 des Diakoniegesetzes vom 26.10.1982 (GVBl. S. 215) ab 01.01.1983 Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.
 - 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordnierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.*
- * In Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wurde für die laufende Amtsperiode (bis Herbst 1989) bestimmt:
- „Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der derzeitigen Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften.“

VI

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Rechtsausschuß
(16 Mitglieder)

Gessner, Dr. Hans, Vorsitzender	
Hahn, Ullrich, stellvertretender Vorsitzender	
von Baden, Max Markgraf	Bubeck, Friedrich
Harr, Siegfried	Herb, August
Klump, Dr. Horst	König, Werner
Kopf, Richard	Mahler, Dr. Karl
Renner, Martin	Schneider, Dr. Martin
Spelsberg, Gernot	Sutter, Helmut
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Wetterich, Dr. Paul

Hauptausschuß
(18 Mitglieder)

Wettach, Walter, Vorsitzender	
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender	
Demuth, Maria-Ruth	Frank, Fritz
Gießer, Dr. Helmut	Gilbert, Dr. Helga
Gräß, Johanna Lina	Kruck, Harro
Mielitz, Wiebke	Punge, Horst
Rau, Dr. Gerhard	Schäfer, Dr. Albert
Schuler, Günter	Stockmeier, Johannes
Thieme, Joachim	Viebig, Joachim
Wenk, Günther	Wöhrle, Hansjörg

Finanzausschuß
(22 Mitglieder)

Gabriel, Emil, Vorsitzender	
Stock, Günter, stellvertretender Vorsitzender	
Ebinger, Werner	Ehemann, Gert
Flühr, Willi	Göttsching, Dr. Christian
Gustrau, Günter	Heinemann, Lore
Jung, Gerhard	Lauffer, Emil
Ludwig, Martin	Müller, Dr. Siegfried
Oppermann, Adolf	Ploigt, Reinhard
Rieder, Erich	Riess, Erika
Steyer, Klaus	Übelacker, Hilde
Wegmann, Helmut	Weiser, Helmut
Wenz, Manfred	Ziegler, Gernot

Bildungsausschuß
(21 Mitglieder)

Hetzel, Dr. Ingrid, Vorsitzende	
Schneider, Werner, stellvertretender Vorsitzender	
Diefenbacher, Hilde	Dreisbach, Dr. Dieter
Eisele, Christa	Friedrich, Heinz
Geier, Christa	Gut, Willi
Heinzmann, Dr. Gerhard	Klauß, Kurt
Leichle, Hans Martin	Ritsert, Karl
Röger, Prof. Dr. Günther	Schellenberg, Werner
Scheurich, Günter	Schnürer, Marga,
Schofer, Ulrike	Seebaß, Dr. Gottfried
Steininger, Hans	Weiland, Werner
Wenz, Wolfgang	

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender
 stV = stellv. Vorsitzender
 ● = Mitglied
 S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Starthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
von Baden, Max						●									●				
Bayer, Hans	V	stV	V															●	
Bubeck, Friedrich						●	●	●		●			●						
Demuth, Maria-Ruth					●						●								
Diefenbacher, Hilde	S		●																
Dittes, Kurt						stV		V					●				●		
Dreisbach, Dr. Dieter	S		●														●		
Ebinger, Werner					●									●				S	
Ehemann, Gert	●	●	●		●								●	●					
Eisele, Christa				●															
Flühr, Willi					●									●					
Frank, Fritz						●													
Friedrich, Heinz	S		●					●	●							●	●		
Gabriel, Emil	●	●	●		V														●
Geier, Christa				●						●		●							
Gessner, Dr. Hans	●	●	●				V												●
Gießer, Dr. Helmut						●													
Gilbert, Dr. Helga	●	●				●					●		V						
Göttsching, Dr. Christian	●	●		●										V					●
Gräß, Johanna Lina						●							●						
Gustrau, Günter					●			●											
Gut, Willi				●							●	●					●		
Hahn, Ullrich							stV						●						
Harr, Siegfried							●				●							S	
Heinemann, Lore					●					stV			●						
Heinzmann, Dr. Gerhard	S		●					stV	●										
Herb, August	●						●										stV	V	
Hetzel, Dr. Ingrid	●	●	●	V															
Jung, Gerhard					●	●	●				●		●						

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender
 stV = stellv. Vorsitzender
 ● = Mitglied
 S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedenstragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stuthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Klauß, Kurt				●															
Klump, Dr. Horst							●												
König, Werner							●	●							stV				
Kopf, Richard							●											●	
Kruck, Harro						●											s	●	
Lauffer, Emil					●														
Leichle, Hans Martin				●										●					
Ludwig, Martin					●			●					●						
Mahler, Dr. Karl		●					●	●									●	●	
Mielitz, Wiebke	●					●			●										
Müller, Dr. Siegfried		S	●		●					V									●
Oppermann, Adolf	●		●		●										stV	●			
Ploigt, Reinhard					●								●						
Punge, Horst						●													
Rau, Dr. Gerhard			●			●												●	
Reger, Dietrich	●		●							●									
Renner, Martin							●							●					
Rieder, Erich					●												●		
Riess, Erika					●					●				●			●		
Ritser, Karl		S			●						V					stV	S		
Rögler, Prof. Dr. Günther					●														
Schäfer, Dr. Albert	●	●					●			●									
Schellenberg, Werner				●	●					●								●	
Scheurich, Günter					●														
Schneider, Dr. Martin	●		●					●											
Schneider, Werner	●	S	●	stV						stV			stV						
Schnürer, Marga		S		●						●			●				●		
Schofer, Ulrike	●			●										●			●		

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

2 = Mitalied

S = stellv. Mitalied

Zeichenerklärung:																			
V = Vorsitzender stV = stellv. Vorsitzender ● = Mitglied S = stellv. Mitglied																			
	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	StaRhilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schuler, Günter						●		●											
Seebaß, Dr. Gottfried	●	S	●															●	
Spelsberg, Gernot						●					●								
Steininger, Hans				●												V			
Steyer, Klaus		S			●						●								
Stock, Günter	●	S			stV				●										
Stockmeier, Johannes	●	●				●								stV				stV	
Sutter, Helmut							●		●										
Thieme, Joachim		S				●									●				
Übelacker, Hilde		●				●				stV		●							
Viebig, Joachim	●	●				●								●				●	
Wegmann, Helmut						●										S			
Weiland, Werner				●															
Weiser, Helmut					●						●					●			
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●									●			●
Wenk, Günther							●		●							●			
Wenz, Manfred						●					●								
Wenz, Wolfgang	●	S		●											●				
Wettach, Walter	●	●	●				V								●				
Wetterich, Dr. Paul		S						●											●
Wöhrle, Hansjörg		S	●				●												
Ziegler, Gernot		●				●											V		

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
von Baden, Markgraf Max	68
Baschang, Klaus	57ff, 65f, 119
Bayer, Hans	2f, 4ff, 7—12, 19, 21—24, 26f, 35—38, 40—43, 47, 50—53, 55f, 65, 67—72, 75, 77—81, 83—84, 86—88, 91—96, 98, 100—105, 107—113, 115—122, 124f, 127f, 130—135, 137f, 140f, 143f, 146
Bromm, Gerhard	8
Bubeck, Friedrich	57, 92f, 95
Cramer, Max-Adolf	43ff, 52
Demuth, Maria-Ruth	75, 113, 138
Diefenbacher, Hilde	66
Dittes, Kurt	40, 77, 94, 110, 116f, 127,
Ebinger, Werner	61f
Ehemann, Gert	7, 131f
Engelhardt, Dr. Klaus	12ff, 52, 59f, 78f, 94, 111, 135f
Fischer, Dr. Beatus	85f, 87, 121f, 124
Flühr, Willi	128ff
Frank, Fritz	27
Friedrich, Heinz	86, 91f, 94, 124, 136
Gabel, Dr. Herbert	7
Gabriel, Emil	3f, 64, 83f, 86f, 122ff, 125f
Gerwin, Hans-Norbert	24
Gessner, Dr. Hans	62f, 94, 104f, 118
Gießer, Dr. Helmut	23f, 41, 47ff, 53, 74, 86f, 111, 116, 124f, 127f
Gilbert, Dr. Helga	24, 38, 62, 76f, 93f, 122, 128, 135
Götsching, Dr. Christian	26f, 84f, 117f, 137f
Gräß, Johanna Lina	109
Hahn, Ullrich	63f, 94f, 104, 127, 136
Harr, Siegfried	77
Heinemann, Lore	80
Heinzmann, Dr. Gerhard	7, 68, 125, 128, 141ff
Hetzler, Dr. Ingrid	144ff
Herb, August	81ff, 86, 118f
von Heyl, Helene	42f
Jung, Gerhard	62
Klauß, Kurt	56, 67
Klump, Dr. Horst	103f
König, Werner	72f, 96, 110, 126
Kopf, Richard	112
Kosian, Ingrid	127
Krause, Ludwig	9ff
Laufer, Emil	25, 37, 40, 57
Liedke, Dr. Gerhard	19ff
Mahler, Dr. Karl	56, 88ff, 136
Michel, Hanns-Günther	27ff
Mielitz, Wiebke	143
Müller, Dr. Siegfried	21, 53, 77, 85, 105, 118, 134f, 137f
Punge, Horst	77
Rau, Dr. Gerhard	74f
Rieder, Erich	94
Riess, Erika	87
Ritsert, Karl	21, 40, 56f, 86, 109, 138
Rögler, Prof. Dr. Günther	94, 100f, 136
Schäfer, Dr. Albert	57, 107f, 137
Schmoll, Gerd	61, 77, 111
Schneider, Dr. Martin	27, 62, 78, 135
Schneider, Werner	50f, 53
Schneider, Wolfgang	37, 38
Schnürer, Marga	143
Schuler, Günter	109f, 111f
Sick, Dr. Hansjörg	38ff, 75, 94, 101
Spelsberg, Gernot	66

	Seite
Stein, Dr. Dr. Albert	61, 66f, 73f, 88, 93, 104f
Steininger, Hans	22f, 24—26, 64, 125
Steyer, Klaus	36f, 51f, 81, 83, 87, 141
Stockmeier, Johannes	59, 68, 75, 80, 85, 88, 136f, 140
Sutter, Helmut	57, 76, 138ff
Thieme, Joachim	70f
Übelacker, Hilde	75f, 77f, 80, 95, 115, 130f, 144
Viebig, Joachim	55f, 67, 73, 81, 110, 116
Walther, Dr. Dieter	35f, 36f, 116
Wegmann, Helmut	25f
Weiland, Werner	71f, 79, 111
Weißen, Ernst	25f
Wendland, Dr. Karl-Heinz	53ff, 67, 88, 101, 136
Wenz, Manfred	125, 127f
Wenz, Wolfgang	113ff, 117
Wessels, Martin	40f, 120
Wettach, Walter	12, 136, 143
Wetterich, Cornelia	143f
Wöhrle, Hansjörg	98ff, 115, 117, 135
Ziegler, Gernot	24, 60f, 66, 119, 131

IX
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
— siehe Kindersegnung	76
— Kinderabendmahl	73, 76
Abrüstungsverhandlungen — siehe Friedensfragen (Anl. 22)	
Agende V (Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen)	
— Vorlage des Landeskirchenrats, Bericht der Liturg. Kommission, Verabschiedung	Anl. 4; 6, 43ff
AIDS, Krankheit — siehe Referat Landesbischof und Aussprache	12f, 139
Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Altenhilfe — siehe Referat Oberkirchenrat Michel	31
Arbeitslosigkeit — siehe Referat Landesbischof	15
— siehe Abrüstungsverhandlungen	109
Asylanten- und Ausländerfrage	
— Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Villingen	
zur Nachzugsregelung für Ausländerhepaare	Anl. 3; 6, 91ff
— Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 14.04.1987 betr. „Anregungen zu Maßnahmen, wie die Arbeit an Flüchtlingen u. Asylsuchenden unterstützt werden könnte“	Anl. 29; 91ff
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Ausländerhepaare, Nachzugsregelung — siehe Asylanten- und Ausländerfrage	
Bach-Gymnasium Mannheim, Sporthallensanierung — siehe Bauvorhaben	Anl. 16; 130f
Bauvorhaben	
— Vorlage des Landeskirchenrats zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Landeskirche (Mütterkurheim Hinterzarten, Sanierung der Sporthalle des Bach-Gymnasiums in Mannheim)	Anl. 16; 6, 130f
— kirchengemeindliche	
— Bericht des Finanzausschusses	131f
— landeskirchliche	
— Bericht des Finanzausschusses	132
Begrüßung — Oberkirchenrat Dr. Fischer	2
— Prälat Schmoll	2
Behindertenarbeit — siehe Referat Oberkirchenrat Michel	32
Besoldung — siehe Gesetze (Anl. 17 u. 18)	
Beuggen, Tagungsstätte — siehe Bauvorhaben (landeskirchl.)	132, 126
Bibelgalerie während Synodaltagung Meersburg	19
Bischofswahlkommission, Bildung	27
Clearing-Verfahren, Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Fischer	121ff
Dekanate, hauptamtliche Stelle	
— Kirchl. Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten	
(KB Freiburg, Karlsruhe u. Durlach, Mannheim)	
— Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats v. 17.07.1984 zur Funktionsfähigkeit von Kirchenbezirken u. Entlastung von Dekanen	Anl. 9; 6, 53ff
— Schreiben des Pfr. Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987	
zur Errichtung eines hauptamtl. Dekanats Karlsruhe u. Durlach	169
— Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats v. 19.03.1987	
zur Errichtung eines hauptamtl. Dekanats Karlsruhe u. Durlach	169
— Vorlage weiteren Zahlenmaterials	170f
Diakonisches Werk	
— Referat von Oberkirchenrat Michel:	
Entwicklung und Tendenzen im Hilfeverbund kirchl.-diakon. Handelns in der Evang. Landeskirche Baden, ihren Kirchenbezirken u. Kirchengemeinden	
(Sozialstation, organisierte Nachbarschaftshilfe, offene soziale Hilfe, Kindergarten)	27ff
— Vorlage weiteren Zahlenmaterials	143
— siehe Gesetze (Änderung des KVHG u. des kirchl. Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt)	
Ehen ohne Trauschein — siehe Gesetze (Anl. 17 u. 18)	
Einführungen — siehe Agende V	

Anlage; Seite

Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	6f, 42
Einweihungshandlungen – siehe Agenda V	
Erwachsenenbildung, Arbeitsgemeinschaft – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Ferienordnung – siehe Fragestunde	
Flüchtlinge – siehe Asylanten- und Ausländerfrage	
Fragestunde	
— Frage des Synodalen Steyer zur Neuregelung der Ferienordnung, vor allem der Weihnachtsferien	35ff
— Fragen des Synodalen Lauffer 1. zu „15 Prüfsteiner“ der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer zur Bundestagswahl 2. zum Südafrikabeschluß der Landessynode vom 16.10.1986	Anl. 27; 37f 37ff 38ff
— Frage des Synodalen Ritsert zum Südafrikabeschluß der Landessynode vom 16.10.1986	
Frauenarbeit – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Friedensfragen	
— Eingabe des Pfr. Dr. Ulrich Fischer, Heidelberg, u.a. zur Weltraumrüstung	Anl. 10; 6, 107ff
— siehe Referat Landesbischof	17f
— Eingabe des Synodalen Dr. Schäfer u.a. zu den in Gang gekommenen Abrüstungsverhandlungen	Anl. 22; 42, 107ff
— Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen (Eingaben u. Antrag zu Rüstungsproduktion u. -export, Vertagung der Beschußfassung)	134ff
Gäste	
— Ordinariatsrat Dr. Gabel, Freiburg	2
— Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart	2
— Herr Ludwig Krause, Berlin(Ost), Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche, Ostregion	2
— Oberkirchenrat Bromm, Vertreter des Kirchenamts der EKD	2
— Oberkirchenrat a.D. Dr. von Negenborn	2
— Reverend Martin Wessels, Präsident der Provinzialkirchenleitung der Moravian Church in Südafrika	21, 120f
— Pfarrer Allgaier, Meersburg (kath. Kirchengemeinde)	21
— Frau von Heyl, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	42
Gemeindetag unter dem Wort – siehe Kollektivenplan	
Gemeinschaft Evangelischer Erzieher – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Gemeinschaft in der Kirche – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	16ff, 141ff
Gesetze	
— Kirchl. Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche Baden (Kirchenmusikgesetz)	Anl. 7; 6, 96ff
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG – § 31 (Überschuß aus Kirchensteuermehrreinnahmen)	Anl. 8; 6, 81ff
— Kirchl. Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten (KB Freiburg, Karlsruhe u. Durlach, Mannheim)	Anl. 9; 6, 53ff
— siehe auch Dekanate, hauptamt. Stelle	
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes (betr. Pfarrwitwenversorgung)	Anl. 17; 103ff
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (betr. Witwenversorgung)	Anl. 18; 6, 103ff
— Kirchl. Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern	Anl. 20; 6, 7
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG (§§ 1, 29, 49, 92, 93) und zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt (§ 4)	88ff
— Bericht des Evang. Oberkirchenrats vom 27.02.1987 zur Frage der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich der Diakonie	Anl. 28
Gottesdienst – siehe Kindersegnung	
— siehe Abendmahl	
Gruppen in der Kirche	111
— siehe Referat Landesbischof u. Aussprache	16f, 141ff
Grußworte (siehe auch Gäste)	
— Oberkirchenrat a.D. Dr. von Negenborn	4
— Ordinariatsrat Dr. Gabel	7
— Oberkirchenrat Bromm	8
— Herr Krause	9ff
— Reverend Wessels	40f
— Frau von Heyl	42f

Anlage; Seite

Haushalt der Landeskirche	
— Eingabe der Pfarrervertretung mit Antrag, Kirchensteuermehreinnahmen aus 1986 für Personalkosten zurückzustellen	Anl. 1; 6, 119
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG – § 31 (Überschuß aus Kirchensteuermehreinnahmen)	Anl. 8; 6, 81ff
— Vorlage des Landeskirchenrats wegen Benennung der Stelle für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 39 Abs. 3 KVHG)	Anl. 19; 6, 81ff, 117ff
— Vorlage des Evang. Oberkirchenrats, Jahresabschluß der Evang. Landeskirchenkasse für 1986	Anl. 14; 6, 122ff
— Clearing-Verfahren, Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Fischer	121ff
Heidelberg, Heiliggeistkirche – Konfliktfall	132
Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses	138
Höchenschwand-Häusern – siehe Gesetze (Anl. 20)	
Katechismus	
— Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, zum badischen Katechismus u. zu Religionslehrbüchern	Anl. 11; 6, 113ff
— Eingabe der Evang. Notgemeinschaft in Deutschland – Gruppe Heidelberg – zum Katechismus	Anl. 13; 6, 113ff
Kernenergie – siehe Referat Landesbischof	12
Kindergarten – siehe Referat Oberkirchenrat Michel	33f
Kindersegnung/bzw. Dank und Fürbitte nach Geburt eines Kindes	
— Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats v. 18.02.1987 zur Vorlage des Arbeitskreises „Kindersegnung“ (mit Handreichung)	Anl. 21.1
— Berichte des Haupt- u. Bildungsausschusses zur Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 18.02.1987	70ff
— Antrag der Synodalen Demuth u.a. zur Vorlage des Arbeitskreises Kindersegnung	Anl. 21; 7, 70ff
— Aussprache, Abstimmung	72-81
Kirchenbezirke – siehe Dekanate	
Kirchenmusikgesetz – siehe Gesetze (Anl. 7)	96ff
Kirchensteuer – Clearing-Verfahren, Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Fischer	121ff
Kirchensteuermehreinnahmen – siehe Haushalt	
Kirchentag, Deutscher Evang. – siehe Kollektionsplan	
Kollektionsplan	
— Eingabe des Synodalen Dittes mit Antrag, die Pflichtkollekte für „Deutschen Evang. Kirchentag“ auf „Gemeindetag unter dem Wort“ zu erweitern	Anl. 12; 6, 109ff
Konfirmandenunterricht – siehe Katechismus	113ff
KVHG – siehe Gesetze	
— siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Landeskirchenkasse	
— Vorlage des Evang. Oberkirchenrats, Jahresabschluß 1986	Anl. 14; 6, 122ff
— siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Landeskirchenrat – siehe Wahlen	
Landesmediengesetz – siehe Öffentlichkeitsarbeit	
Landessynode	
— Mitglieder, Veränderung, Verpflichtung, Zuweisung in ständigen Ausschuß	8, 27
— Entsendung von Synodalen in Vorstand des Vereins „Müttergenesung der Evang. Frauenarbeit in Baden“	6, 130
— Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, betr. Änderung der Kirchl. Wahlordnung – Wahlmodus zur Landessynode	Anl. 2; 6, 102, 112
Liturgische Kommission – siehe Agende V	
Liturgischer Wegweiser – siehe Agende V	51
Lokal- und Regionalfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht des Bildungsausschusses)	
Männerarbeit – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Mission und Ökumene	
— Marianisches Jahr — siehe Grußwort v. Ordinariatsrat Dr. Gabel, Freiburg	7
— siehe Referat Landesbischof	18

	Anlage; Seite
— Gemeinschaft zwischen den Kirchen — siehe Referat Landesbischof	17f
— siehe Südafrika	
— siehe Asylanten- und Ausländerfrage	91ff
— siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses zu Rüstungsproduktion u. -export, Vertagung der Beschußfassung)	134ff
— siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“, Bericht des Ausschusses	138
Misionarische Dienste, Amt — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus“, Hinterzarten	
— Gründung des Vereins „Müttergenesung der Evang. Frauenarbeit in Baden“, Synodale im Vorstand	6, 130
— Um- und Erweiterungsbauten	130f
Neckarzimmern, Evang. Jugendheim — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
von Negenborn, Dr. Gerhard, Oberkirchenrat a.D., Verabschiedung	2ff
Neue Medien — siehe Öffentlichkeitsarbeit	
New Age - Bewegung — siehe Referat Landesbischof und Aussprache	13, 139
Öffentlichkeitsarbeit	
— Bericht des Bildungsausschusses über derzeitige Situation des Lokal- und Regionalfunks in Baden (in Fortführung des Berichts „Folgerungen aus dem Landesmediengesetz“ vom Frühjahr 1986)	22ff
— Haushaltsmittel für Erwerb von Geräten für lokalen Hörfunk	124ff
— Bitte um Vorlage einer Konzeption über die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche	127f
Ökologische Bilanz — Bericht des Umweltbeauftragten der Landeskirche, Pfr. Dr. Liedke (betr. Schwerpunktthema Frühjahrssynode 1986, Projekt „Schöpfung – Ökologie in der Kirchengemeinde“)	19ff
Ökumene — siehe Mission und Ökumene	
Opfer der Gewalt — siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Ordination — siehe Agende V	
Personalkosten	
— Eingabe der Pfarrvertretung mit Antrag, Kirchensteuermehrreinnahmen aus 1986 für Personalkosten zurückzustellen	Anl. 1; 6, 119
Personalsituation — siehe Pfarrvikare (Aufhebung der finanziellen Einschränkungen)	
Petersstift Heidelberg — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	133f
Pfarrvikare	
— Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land wegen Aufhebung der finanziellen Einschränkungen für die Pfarrvikare	Anl. 5; 6, 119
Pietismus — siehe Referat Landesbischof und Aussprache	16f, 141ff
Predigt	
— von Oberkirchenrat K.T. Schäfer, Eröffnungsgottesdienst — siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfung des Diakonischen Werkes	
— Änderung des KVHG u. des kirchl. Gesetzes über das RPA, Bericht des Evang. Oberkirchen- rats v. 27.02.1987 — siehe Gesetze	88ff
Rechnungsprüfungsausschuß	
— Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1985 (ohne Sondereinrichtungen)	
der Sonderrechnungen	
des Petersstiftes in Heidelberg für 1984 und 1985,	
des Evang. Jugendheimes in Neckarzimmern für 1983, 1984 und 1985,	
des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1984 und 1985,	
des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1984 und 1985,	
der Männerarbeit für 1984 und 1985,	
der Frauenarbeit für 1984 und 1985,	
der Gemeinschaft Evang. Erzieher für 1984 und 1985,	
der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung für 1983, 1984 und 1985,	
des Amtes für Missionarische Dienste für 1984 und 1985	133f
— Erstellung von Richtlinien für Bewilligung von Zuschüssen (§ 49 KVHG)	133f

Referate

— Bericht zur Lage – Wir finden unter dem Evangelium zusammen –, Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt (Kirche in der „Wendezeit“, zur Taufe, zum Sonntag, Gemeinschaft in der Kirche)	12ff
— Berichte der ständigen Ausschüsse zum Referat des Landesbischofs	138ff
— Ökologische Bilanz, Bericht des Umweltbeauftragten der bad. Landeskirche, Pfr. Dr. Liedke (betr. Schwerpunktthema Frühjahrssynode 1986, Projekt „Schöpfung – Ökologie in der Kirchengemeinde“)	19ff
— Entwicklung und Tendenzen im Hilfeverbund kirchl.-diakon. Handelns in der Evang. Landeskirche Baden, ihren Kirchenbezirken u. Kirchengemeinden; Oberkirchenrat Michel (Sozialstation, organisierte Nachbarschaftshilfe, offene soziale Hilfe, Kindergarten)	27ff
— Vorlage weiteren Zahlenmaterials	143

Religionslehrbücher

— Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, zum badischen Katechismus u. zu Religionslehrbüchern	Anl. 11; 6, 113ff
--	-------------------

Religionsunterricht

— Ferienordnung – siehe Fragestunde	35ff
— siehe Katechismus/Religionslehrbücher	113ff

Rüstungsproduktion, -export – siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses, Vertagung der Beslußfassung)

134ff

Rundfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit

Sabbatjahr – siehe Referat Landesbischof	15
--	----

Sonntag, Schutz – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	15f, 141
--	----------

Sozialstation – siehe Referat Oberkirchenrat Michel	29ff
---	------

Spruchbuch – siehe Katechismus	113ff
--	-------

Stellenplanausschuß (kein Bericht)	134
--	-----

Südafrika, Apartheidspolitik

— siehe Fragestunde (betr. Vollzug des Synodalbeschlusses v. 16.10.1986; Reaktionen der Banken, bei denen landeskirchl. Vermögen angelegt ist)	37ff
— Grußwort von Reverend Wessels, Südafrika (mit Antwort der Moravian Church auf Synodalerklärung v. 16.10.1986)	40ff
— Bericht des Evang. Oberkirchenrats v. 21.04.1987 über die mögliche Förderung von Projekten der Moravian Church	39ff, Anl. 30, 123ff
— Vorstellung des Projekts durch Reverend Wessels, Südafrika	120
— Besuch der Moravian Church durch Vertreter der badischen Landeskirche	121, 126

Tagungshäuser, landeskirchliche – Instandsetzungsmaßnahmen

— siehe Bauvorhaben	130ff
-------------------------------	-------

Taufe – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	14f, 140
— siehe Kindersegnung	70ff

Trauung – siehe Ehen ohne Trauschein

Tschernobyl – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	12, 139
--	---------

Umweltprobleme – siehe „Ökologische Bilanz“	19ff
---	------

Unterländer Evang. Kirchenfonds

— Vorlage des Landeskirchenrats, Rechnungsabschluß 1986	Anl. 15; 6, 128ff
---	-------------------

Verabschiedung von Oberkirchenrat a.D. Dr. von Negenborn	2ff
--	-----

Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare – siehe Gesetze (Anl. 17 u. 18)

Wahlen zum Bundestag – siehe Fragestunde	37f
--	-----

Wahlen, Landessynode

— 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode	7, 9, 11
— Landeskirchenrat (ordentliches Mitglied)	9, 11f
— Schriftführer	27

Wahlmodus zur Landessynode

— Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, betr. Änderung der Kirchl. Wahlordnung	Anl. 2; 6, 102, 112
--	---------------------

Wahlprüfung der Landessynode

— Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Boxberg	8, 21, 26f
--	------------

Weltraumrüstung – siehe Friedensfragen (Anl. 10)

Zentralpfarrkasse – Vorlage des Landeskirchenrats, Rechnungsabschluß 1986	Anl. 15; 6, 128ff
---	-------------------

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	6/1	Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29.12.1986 mit dem Antrag, Mehreinnahmen aus Kirchensteuermitteln aus 1986 zweckgebunden für Personalkosten zurückzustellen	148
1.1		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.04.1987 zu Eingang 6/1	148
2	6/2	Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 13.01.1987 mit dem Antrag auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung – Wahlmodus zur Landessynode	148
3	6/3	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 26.01.1987 zur Nachzugsregelung für Ausländerehepaare in der Bundesrepublik Deutschland	149
4	6/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 11.02.1987: Entwurf der Agende V (Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen)	149
5	6/5	Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 17.02.1987 mit dem Antrag auf Aufhebung der finanziellen Einschränkungen für die Pfarrvikare	160
5.1		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.04.1987 zu Eingang 6/5	160
6	6/6	Eingabe wurde durch den Antragsteller zurückgenommen	160
7	6/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 27.02.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG –)	160
8	6/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) – § 31 (Überschuß) –	164
9	6/9	Antrag des Synodalen Dr. Albert Schäfer und andere vom 28.02.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten	167
9.1		Schreiben des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987 zur Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Karlsruhe und Durlach	169
9.2		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1987 zur Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Karlsruhe und Durlach	170
10	6/10	Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Fischer, Heidelberg, und andere vom 04.03.1987 zur Weltraumrüstung	171
11	6/11	Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987 zum badischen Katechismus und zu Religionslehrbüchern	172
12	6/12	Eingabe des Synodalen Kurt Dittes, Pforzheim, vom 31.03.1987 mit dem Antrag, die Pflichtkollekte am 14.06.1987 für den Deutschen Evangelischen Kirchentag auf den „Gemeindetag unter dem Wort“ zu erweitern	173
13	6/13	Eingabe der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland – Gruppe Heidelberg – vom 31.03.1987 zum Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden	173
14	6/14	Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1986	174
15	6/15	Vorlage des Landeskirchenrats: Rechnungsausschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1986	178
16	6/16	Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Landeskirche	180
17	6/17	Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz)	181

XXII

Anlage- Eingang-
Nr. Nr.

Seite

18	6/18	Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen	185
19	6/19	Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Vollzug des Haushaltsplans der Landeskirche: Benennung der Stelle für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 39 Abs. 3 KVHG	185
20	6/20	Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern	186
21	6/21	Antrag der Synodalen Demuth und andere vom 26.04.1987, die Vorlage des Arbeitskreises „Kindersegnung“ erneut dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Stellungnahme vorzulegen	186
21.1		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.02.1987 zur Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“ vom 14.07.1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Anlage 34)	187
22	6/22	Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und andere vom 27.04.1987 zu den in Gang gekommenen Abrüstungsverhandlungen	189
23		Frage des Synodalen Steyer vom 04.02.1987 zur Neuregelung der Ferienordnung, vor allem der Weihnachtsferien	189
24		Frage des Synodalen Lauffer vom 31.03.1987 1. zu „15 Wahlprüfsteinen“ der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer 2. zum Südafrika-Beschluß der Landessynode vom 16.10.1986	190
25		Frage des Synodalen Ritsert vom 31.03.1987 zum Südafrika-Beschluß der Landessynode vom 16.10.1986	190
26		Grafiken und Anlagen zum Referat von Oberkirchenrat Michel „Entwicklung und Tendenzen im Hilfeverbund kirchlich-diakonischen Handelns in der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden“	191
27		„Christen zur Wahl“ – 15 Prüfsteine für die Bundestagswahl, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer	202
28		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.02.1987 zur Frage der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich der Diakonie zur Vorlage des Landeskirchenrats zur Herbstsynode 1986 (OZ: 5/11): Gesetzentwurf zur Änderung des KVHG und RPA-Gesetzes	203
29		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.04.1987 betreffend Anregungen zu Maßnahmen, wie die Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützt werden könnte	203
30		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21.04.1987 über die mögliche Förderung von Projekten der Moravian Church in Südafrika	205

Gottesdienst

zur Eröffnung der sechsten Tagung der 1984 gewählten Landessynode
am Sonntag, dem 26. April 1987, um 19.30 Uhr im Betsaal des Schlosses Salem

Predigt von Oberkirchenrat Schäfer

Johannes 6, 66–69

Von da an wandten sich viele seiner Jünger ab und gingen hinfort nicht mehr mit ihm. Da fragte Jesus die Zwölf: 'Wollt ihr auch weggehen?' Da antwortete ihm Simon Petrus: 'Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; und wir haben geglaubt und erkannt, Du bist der Heilige Gottes.'

Liebe Gemeinde,
eine „Synode unterwegs“, das ist für Baden jedenfalls etwas Besonderes. Unterwegs sein heißt etwas zurücklassen, um etwas Neues zu finden. Zurückgelassen haben wir eine vertraute Tagungsstätte, die, äußerlich gesehen, all das bot, was eine Synode braucht. Für viele ist diese Stätte mit ihrer Tradition und auch mit ihrem Geist so wichtig geworden, daß sie sich eine Arbeit anderswo fast gar nicht mehr vorstellen können. Nun liebt unser Präsident das Außergewöhnliche, ist aber zugleich darin so exakt und bewährt, daß er das Experiment und Provisorium, das hier entsteht, sicher vorher gut bedacht hat. Der Eindruck jedenfalls, der uns empfangen hat in dieser gesegneten Landschaft am Bodensee, dieser Landschaft voller Glanz, voller Kultur, voller Kunst und Weisheit, war überwältigend, so aber auch der Gottesdienst, den wir hier in diesem Raum feiern dürfen. Wenn auch das eine oder andere nicht genauso präzise klappt, wenn also die liebgewordene Perfection des bürokratischen Apparates da oder dort nicht sichtbar sein sollte, wir sind dafür reichlich entschädigt worden und werden es noch weiterhin sein.

Aber, liebe Gemeinde, Synode unterwegs bedeutet mehr, und ich denke, ich spreche hier für alle Synoden. Das geheime Thema auch der vergangenen Synodaltagungen war immer wieder „Quo vadis, ecclesia?“ – wo geht die Kirche hin, wo soll sie hingehen, wo wollen wir mit ihr hingehen?

Jeder spürt wohl – und das nicht nur in unserer badischen Landeskirche – ein Beben im Untergrund, wo vieles Selbstverständliche eben doch nicht mehr selbstverständlich ist. Viele unter uns spüren, daß eine Rückbesinnung auf den ureigenen Auftrag der Kirche notwendig ist, wenn wir bestehen wollen, was auf uns zukommt.

Insofern ist Synode unterwegs viel mehr als nur ein Platzwechsel. Synode unterwegs signalisiert ‚Kirche unterwegs‘. Das ist es, was wir miteinander erleben wollen in dieser Landschaft, in dieser Region, in diesem Kirchenbezirk, daß Synode hier mit Gemeinden und Gemeinde mit Synode über den Weg nachdenken können, den wir als Kirche gehen. Was planen wir? Was haben wir vor? Jedenfalls die synodale Arbeitsgruppe, die sich dieses Themas angenommen hat, hat der Versuchung widerstanden, dieses Thema nur technisch zu sehen. Sie wollte es geistlich verstanden wissen. Also nicht etwa die Frage: Wieviele Pfarrer braucht eine Kirche, wieviele Pfarrer kann sie bezahlen, wieviele Mitarbeiter sind nötig bis zum Jahre 2030, oder wie diese Kalkulationen heißen. Nein, diese

Arbeitsgruppe hat der Synode ins Fleisch und ins Bewußtsein die bohrende Frage gedrückt: „Wo gehen wir miteinander als Kirche hin?“ Es ist die Frage – vielleicht in einem etwas anderen Sinne – wie die von Simon Petrus: „Herr, wohin sollen wir gehen?“ Und da suchen wir eben nicht das Heil in Statistik und Planung. Wir suchen das Heil auch nicht darin, daß wir überall, wo noch ein Wildbach fließt, Zementrohre verlegen und daß wir Brunnen und alte natürliche Wasserquellen aufheben, nur weil zufällig einer eine Wasserleitung gebaut hat.

Wohin wir gehen, das ist eine zutiefst geistliche Frage, eine Frage, die wir für uns selbst nicht beantworten können. Es ist dieselbe Frage, die immer wieder in der Tiefe da auftaucht, wo Menschen zum Glauben kommen, wo sie diesem Jesus, dem Christus Gottes, begegnen: „Herr, was soll ich tun, daß ich selig werde?“ Da, wo alles zusammenbricht, was uns selbstverständlich ist und auch zugleich vordergründig war, da taucht diese Frage in ihrem tiefsten Ernst auf.

Ich meine, das ist etwas Gutes, das in unserer Zeit durch viele Fragen in unserer Kirche und um unsere Kirche herum – die Synode hat das gespürt – so etwas wie Betroffenheit entsteht, eben nicht in einem Tagungsraum, in einem Tagungsprogramm uns einschließen zu können, wenn rundherum Probleme auf uns zukommen. Es ist im tiefsten Grund die Frage: Herr, wie soll es mit uns weitergehen?

Die Betroffenheit, die wir haben, ist noch lange kein Gütesiegel des Heiligen Geistes, obwohl sie viele dafür halten mögen. Sie ist vielmehr die aufgewachte Frage nach dem Sinn und nach dem Weg Gottes. Sie ist noch nicht Antwort. So verstehen wir vielleicht auch diese Ratlosigkeit und zugleich Zuversicht des Petrus, wenn er seinem Herrn sagt: Wohin sollen wir denn eigentlich gehen, wir mit unserem kurzen Verstand, mit unserem kranken Blick, mit unseren schwachen Händen, mit unseren kümmerlichen Möglichkeiten, wohin denn? Wir können doch nur zu dir kommen und mit dir gehen, du hast Worte des ewigen Lebens.

Das bedeutet doch auch, daß die Worte, die erlösenden und befreienden Worte, die man so oft von Synoden erwartet, im Grunde nicht von den Synoden kommen können, sondern nur von dem Herrn, der seine Worte in unseren Mund legt, wo und wann es ihm gefällt, und durch diese seine Worte, die Worte des Lebens sind, Menschen verändert, Familien, Landschaften, Strukturen und dann auch Völker zueinander führt.

Wir müssen die Worte nicht erfinden, die die Welt glücklich machen. Sie sind gesprochen worden. Gott hat der Welt nicht ein Programm gegeben, sondern Christus als Kind, als Heimatlosen, als Geschlagenen und Leidenden, als Sterbenden und als Auferstandenen. Das ist sein Angebot zur Rettung der Welt und auch sein Angebot an uns, seine Kirche. Der auferstandene Herr sagt: Auch wenn ihr sie nicht habt, ich habe die Schlüssel der Hölle und des Todes. Und damit auch die Schlüssel für Probleme, die uns so betroffen und ratlos machen.

Mit anderen Worten: Petrus spricht zwar seine und unsere Unfähigkeit aus, die Situation zu verändern, zugleich aber auch den entscheidenden Hinweis auf den, der Veränderung bringt. Die Antwort auf „Quo vadis, ecclesia?“ heißt ganz in der Tiefe nach Nachfolge Jesu Christi komme Nachfolge des Gekreuzigten – das könnte für unsere Kirche auch Leiden bedeuten –, aber auch Nachfolge des Auferstandenen, und das könnte für unsere Kirche Siege bedeuten, wo wir sie am wenigsten erwartet hätten. Er, der Gekreuzigte, war planmäßig vernichtet worden und ist durch Gottes Kraft und Geist als Wunder auferweckt. In diesem Zentrum bündelt sich unsere Hoffnung, auch die

Hoffnung bei Beratungen, deren Ende und Ergebnis wir nicht absehen können. Im tiefsten Sinne heißt „Synode unterwegs“ Synode, die sich neu in die Nachfolge des Herrn stellt, jeder einzelne für sich und wir alle miteinander und die vielen Gemeinden und Mitarbeiter im Lande draußen auch. Vielleicht müssen wir manches auf uns nehmen. Vielleicht dürfen wir manches befreiend erfahren; aber eines ist klar: In seinem Namen können wir getrost die Fahrt antreten, und er weiß auch, wann und wo wir ankommen werden. „Quo vadis, ecclesia?“ – Ich habe, sagt der Auferstandene, die Schlüssel der Hölle und des Todes. Und das ist genug. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des Barock-Schlosses in Meersburg.

Erste öffentliche Sitzung

Meersburg, Montag, den 27. April 1987, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I	Eröffnung der Synode	XII	„Ökologische Bilanz“ Bericht des Umweltbeauftragten der Landeskirche Pfarrer Dr. Liedke
II	Begrüßung	XIII	Bericht des Bildungsausschusses über die derzeitige Situation des Lokal- und Regionalfunks in Baden in Fortführung und Besprechung des Berichts von Herrn Kirchenrat Wolfinger („Folgerungen aus dem Landesmediengesetz“) vom Frühjahr 1986
III	Entschuldigungen		Berichterstatter: Synodaler Steininger
IV	Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit	XIV	
V	Veränderungen im Bestand der Synode	XV	Wahlprüfung
VI	Glückwünsche	XVI	Verpflichtung von Synodalen
VII	Allgemeine Bekanntgaben	XVII	Wahl eines Schriftführers
VIII	Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse	XVIII	Wahl eines Mitglieds der Bischofswahlkommission
IX	Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten der Landessynode	XIX	Referat von Herrn Oberkirchenrat Michel: Entwicklungen und Tendenzen im Hilfeverbund kirchlich- diakonischen Handelns in der Evangelischen Landes- kirche in Baden, ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden
X	Wahl eines synodalen Mitglieds des Landeskirchenrats	XX	
XI	Bericht des Herrn Landesbischofs: Wir finden unter dem Evangelium zusammen		Fragestunde
			Verschiedenes

I Eröffnung der Synode

Präsident Bayer: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der siebten Landessynode nach dem Krieg.

Das Eingangsgebet spricht Konsynodaler Professor Dr. Götsching.

(Synodaler Dr. Götsching spricht das Eingangsgebet)

II Begrüßung

Präsident Bayer: Liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich in diesem vornehmen, lichten Festsaal mit dem schönen Deckenfresko über uns. Im Gemälde da oben ist ein freundlich bewölkter Himmel; draußen wird es ebenso werden. Die göttliche Vorsehung schwebt auf einer Wolke himmelwärts. Diana ist da, Bacchus, Flora, Ceres; ein fast zu würdiger Rahmen für eine Synodatagung.

Daß wir hier im Barockschloß zu Meersburg tagen dürfen, verdanken wir der Reformation. Erstens sind wir durch sie evangelisch geworden, und zweitens wäre der Bischof ohne sie drüben in Konstanz geblieben. Nach der Reformation fühlte sich der Bischof Hugo von Hohenlandenberg in Konstanz zu sehr eingeengt. Daher hat er die geistliche Residenz hierher nach Meersburg verlegt. Damals gab es auch noch nicht die baden-württembergische Landesbauordnung. Deshalb war es möglich, hier an dieser Stelle dieses schöne Schloß und die weiteren Nebengebäude zu bauen.

Sie haben gesehen, daß das Barockschloß draußen restauriert wird. Daß wir hier tagen können, ist auch unserer Kirche gemäß. Der Putz draußen blättert ein bißchen ab. Das Dach ist auch nicht ganz in Ordnung; aber innen stimmt alles; innen ist alles in Ordnung. Ecclesia semper reformanda; auf deutsch: Die Kirche hat immer gerüstet zu sein.

Daß wir hier mit Andachten und Gottesdienst in Meersburg sind, in – ich habe es gestern schon gesagt – des lieben Gottes Ballsaal am See, der Schloßkapelle, verdanken wir auch dem Pastor loci, unserem Konsynodalen Pfarrer Ehemann, und der Kirchengemeinde Meersburg.

(Beifall)

Ich begrüße herzlich den Herrn Landesbischof und die Oberkirchenräte. Neu im Oberkirchenrat ist Herr Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer.

(Beifall)

Er wurde vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zum badischen Oberkirchenrat berufen. Vorher war er Oberkirchenrat in Hessen-Nassau, dort Abteilungsleiter für das Bau- und Liegenschaftswesen. Herr Dr. Fischer ist 46 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, Doktor der Volkswirtschaftslehre. Seit 1. März 1987 ist er hier bei uns in Baden im Dienst. Er ist um seine schweren Aufgaben nicht zu beneiden. Ihn verfolgen staatliche Steuerreformen und landeskirchliche Forderungen im Clearing-Verfahren. Wir wünschen Ihnen, Herr Dr. Fischer, in der Synode einen guten Start und Gottes Segen.

(Beifall)

Ich begrüße hier auch die Herren Prälaten. Hier sind Sie richtig in der Nähe des Prälatenweges. Neu unter ihnen ist Herr Prälat Gerd **Schmoll**, uns allen ein bekannter Mann. Herr Schmoll ist ja jahrelang hier Synodaler gewesen. Er sitzt jetzt auf der anderen Seite und blickt der Synode ins Gesicht. Herzlich willkommen hier auf dieser Bank, Herr Prälat Schmoll.

(Beifall)

Ich begrüße Delegierte des Konvents badischer Theologiestudenten, Studenten der Fachhochschule Freiburg und die Lehrvikare. Auch sie sind hier in Meersburg richtig, in der Stadt, wo einst das Predigerseminar des Bistums Konstanz gewesen ist.

Ich begrüße Herrn Kirchenrat Roth.

(Beifall)

Als Vertreter der Jugend begrüße ich Herrn Landesjugendpfarrer Schnabel und Herrn Döring.

(Beifall)

Ich begrüße die Vertreter der Medien: der weltlichen und der kirchlichen Presse und des Fernsehens.

Als besondere Gäste darf ich in unserer Mitte begrüßen: Herrn Ordinariatsrat Prälat **Dr. Gabel**,

(Beifall)

den neuen evangelischen Wehrbereichsdekan V, **Graf zu Castell-Rüdenhausen**. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich begrüße als Vertreter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ost) Herrn Ludwig **Krause**.

(Beifall)

Herr Krause ist Ingenieur für Städtebau und Mitglied des Ältestenrats der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die zur Zeit auch tagt, und zwar in Weißensee. Herzlich willkommen hier.

Als Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland ist der uns gut bekannte Herr Oberkirchenrat Gerhard **Bromm** gekommen. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Last not least begrüße ich Herrn Oberkirchenrat i.R. **Dr. von Negenborn**.

(Beifall)

Herr Dr. von Negenborn ist jetzt aus dem aktiven Kirchendienst ausgeschieden. Er wurde am 8. März 1987 während eines Gottesdienstes vom Herrn Landesbischof und vom Landeskirchenrat in der Stadtkirche in Karlsruhe feierlich verabschiedet. Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn war seit 1973 für die Landeskirche, und zwar für die Finanzverwaltung, zuständig. Er hat in seiner Amtszeit die Verantwortung für die Finanzen auch in ihrer geistlichen Bedeutung gesehen. Er hat seine Pflicht mit Mühe, Würde und Geduld erfüllt. Herr Dr. von Negenborn hat – wir wissen es alle – gebremst, gewarnt, vorsichtig prognostiziert und erreicht, daß wir durch alle bisherigen Steuerreformen, demographischen Entwicklungen und Kirchenaustritte mit relativ heiler Haut davongekommen sind.

Er hat auch hier in der Synode seinen Mann gestanden. Mit klarer, ruhiger Stimme hat er selbst die schwierigsten Sachverhalte verständlich und überzeugend dargelegt. Er

war dabei persönlich allezeit zurückhaltend und bescheiden im Auftreten.

Herr Dr. von Negenborn hat sich auch im EKD-Bereich eingesetzt. Er hat Mißstände in der Zusammenarbeit der Landeskirche aufgezeigt und zu beseitigen versucht. Er hat immer ein faires Zusammenwirken angeraten. Von EKD-Seite ist ihm auch Lob gezollt worden, und zwar vom Herrn Ratsvorsitzenden und vom Vorsitzenden des Finanzbeirats der EKD und vielen anderen.

Ich darf hier an dieser Stelle Herrn Oberkirchenrat a.D. Dr. von Negenborn den Dank der Landessynode für seine verdienstvolle Tätigkeit als Oberkirchenrat unserer badischen Landeskirche aussprechen. Herr Dr. von Negenborn, ich darf Ihnen im Ruhestand Gottes Segen, Freude, Erfüllung und gute Gesundheit wünschen.

(Lebhafter Beifall)

Darf ich Ihnen als äußeres Zeichen ein kleines Buchgeschenk überreichen.

(Lebhafter Beifall – Der Präsident überreicht
Oberkirchenrat i.R. Dr. von Negenborn
das Buchgeschenk.)

Ich bitte Herrn Gabriel, im Anschluß an diese Laudatio das Wort zu ergreifen.

Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Ich bin außerordentlich dankbar, daß ich mich an dieser Stelle namens des Finanzausschusses anschließen und die von Herrn Präsident Bayer gesetzten Worte dick unterstreichen darf. Erlauben Sie, daß ich hier einen kleinen Vergleich heranziehe. Wir befinden uns in der Situation, wo beim Stafettenlauf der Stabwechsel bereits getätig ist, der Übernehmende ist schon zwei Monate mit dem Stab davongegangen, aber der Übergebende hat sich noch einmal auf die Rennbahn begeben, schaut ihm besinnlich nach und gibt ihm wohl alle guten Wünsche mit und wir ebenso.

Es ist nicht der Ort, jetzt der Versuchung Raum zu geben, die Probleme aufzudecken, die auf Herrn Dr. Fischer zukommen. Aber eines möchte ich mir erlauben sagen zu dürfen. Der Finanzreferent einer Landeskirche ist ein Exponent und hat ein besonderes Amt, ein besonders schweres Amt, weil er die Interessensphären einer ganzen Kirche auf sich wirken lassen und sie vereinigen muß. Er ist ein Exponent des Oberkirchenrats, herausgestellt in den Raum der Synode, die als Hoheitsorgan immer abzuwegen, zu beschließen, zu vollziehen, zu entlasten hat, was ein schwieriges und oft einsames Geschäft sein kann. Wir wünschen Herrn Dr. Fischer eine glückliche Hand. Was noch zu sagen wäre, werden wir im Finanzausschuß nachtragen.

Ich darf zu Ihnen gewandt, Herr Dr. von Negenborn, das ausdrücken, was ich in Karlsruhe schon angedeutet habe. Der Finanzausschuß hat, rückschauend auf Ihre 13 Dienstjahre, durch diese beiden Bücher, die es nur zweimal gibt, versucht, die Finanzgeschichte unserer Landeskirche von 1972 bis 1986, genau für zweieinhalb Legislaturperioden, zusammenzufassen, und in ihnen sind sie so gut wie alle enthalten. Es sind die finanzgeschichtlichen Besonderheiten, die Entwicklungen; die Dynamik einer Finanzwirtschaft einer Landeskirche ist hier drin in zwei Bänden festgehalten, wobei der erste Band bis zum Ende der Dienstzeit von Bischof Dr. Heidland geht, und der zweite Band beginnt mit der Bischofszeit von Herrn Prof. Dr. Engelhardt.

Es ist noch ein kleiner bebildeter Teil angegliedert, der Ihnen die Erinnerung an Ihre Dienstzeit, an Persönlichkeiten und Ereignisse verlebendigen soll.

Es ist ja wohl etwas Besonderes, dieses Miteinander zwischen Oberkirchenrat und Synode, zwischen Finanzreferent und Finanzausschuß. Erlauben Sie: Es ist auch ein Besonderes zwischen dem Finanzreferenten und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses. In diesem dualen Verhältnis müssen wir leben und müssen sehen, wie wir durch die Zeiten kommen.

Anstelle weiterer Ausführungen lassen Sie mich etwas aus den ersten Seiten dieses ersten Bandes kurz darbringen. Hier ist alles in Kürze zusammengefaßt, was wir mit diesen Büchern veranschaulichen wollen.

Am 1. Januar 1974 haben Sie Ihren Dienst als Oberkirchenrat und Finanzreferent in der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und schließlich am 31. Dezember 1986 nach 13 gefüllten Arbeitsjahren in der Verantwortung für die Haushaltswirtschaft unserer Kirche nach Erreichen der Altersgrenze beendet.

Wenn Sie nun, wie man so sagt, im wohlverdienten Ruhestand zurückblicken auf diese Zeit Ihres beruflichen Wirkens in Baden, so mögen Erinnerungen verschiedener Art wach werden, Erinnerungen an ungezählte Vorgänge des täglichen Geschäfts, Erinnerungen an die Mitarbeiter Ihres Referats, Erinnerungen an Kollegiumssitzungen und sicher auch Erinnerungen besonderer Art, die sich als unvergessliche Ereignisse zu Höhepunkten des beruflichen Lebens verdichteten.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben es in der letzten Beratungsstunde mit großer Genugtuung aus Ihrem Munde gehört, daß Sie die Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß zu den positiven Erfahrungen Ihres Dienstes zählen. Auch aus der Sicht des Finanzausschusses wird man bei eigenem kritischen Rückblick auf diese 13 Jahre feststellen dürfen: Finanzreferent und Finanzausschuß haben ihre Aufgabe erfüllt und durften sich dabei in diesen 13 Jahren des uneingeschränkten Vertrauens der Synode erfreuen.

Wenn Sie diese Bücher zur Hand nehmen, finden Sie ein eindrucksvolles Bild finanzwirtschaftlicher Entwicklung von 1972 bis 1986. Beim Nachlesen Ihrer eigenen Einführungssreferate zu den jeweils zu beschließenden Haushaltssplänen wird Ihnen die Dynamik der Finanzwirtschaft in Zahlen und Worten noch einmal im einzelnen vor Augen stehen. Auch die Berichte des Finanzausschusses wollen Sie an die Beratungsabläufe im Plenum der Synode erinnern. Schließlich finden Sie auch Ihre eigenen Ausführungen zu den Hauptberichten des Evangelischen Oberkirchenrats mit den jeweiligen Stellungnahmen der Synode hierzu wieder. Auch einige andere markante Beratungskomplexe wie die Versorgungsneuregelung – der Einkauf bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte –, die großen Debatten um die Tagungsstätte Hohenwart, das Notlagegesetz, die Bischofs- und Präsidentenwahl und vieles andere finden Sie wieder. Mögen Sie viel Freude haben beim Rückblick auf diese Wegstrecke durch 13 Ihre Berufsarbeit abschließende Jahre und auf das Stück gemeinsamer Arbeit im Finanzausschuß und in der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Entsprechend ist der Obertitel dieser beiden Bücher gewählt: Jahre gemeinsamer Verantwortung für die kirchliche Finanzwirtschaft.

Lassen Sie mich am Schluß etwas hinzufügen. Wir sprechen ja gern mit Worten aus der Bibel, aber ausnahmsweise möge hier ein Wort von Goethe erlaubt sein, der im Alter nach Eintritt in den Ruhestand gesagt hat: Es ist so tröstlich, zu sehen, daß alles weitergeht. Dieses möge Sie begleiten.

(Lebhafter Beifall)

Nun muß ich noch etwas nachfragen. Diese Bücher sind insoweit noch nicht fertig, als die Unterschriften der Mitglieder des Finanzausschusses noch fehlen. Ich möchte hinzufügen: Alle, auch die Herren vom Kollegium und diejenigen, die sich Herrn Dr. von Negenborn in besonderer Weise verbunden fühlen, können durch ihren Schriftzug dieses Werk noch bereichern.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Gabriel.

Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, bitte, kommen Sie hier vor.

Oberkirchenrat i.R. Dr. von Negenborn: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein herzlicher Dank zunächst an Sie alle dafür, daß ich mich heute im schönen Meersburg von Ihnen verabschieden darf. Dadurch erlebe ich zum ersten Mal eine ordentliche Synodensitzung an einem anderen Ort als Herrenalb. Sie und ich kennen ja in Herrenalb wahrscheinlich jede Ecke und jeden Winkel. Damit meine ich auch, daß wir dort gelegentlich fast körperlich zu spüren bekamen, wann und in welchem Raum ein dräuendes Unwetter entstehen wird. Unwetter waren eigentlich allen einwöchigen Sitzungen eigen, und sie müssen wohl auch wegen der Problematik und der Konzentration der Sitzungen dasein. Mein heutiger Abschied von Ihnen ist nun durch die Tagungsverlegung an diesen schönen Ort insoweit nicht vorbelastet und geht mir daher vielleicht auch ein wenig leichter von den Lippen.

Abschiednehmen ist sehr schwer. Einem jeden von Ihnen steht solches noch bevor. Sobald das aktive Leben abgelaufen ist, beginnt die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Gemeinschaft einen noch als vollwertig ansieht und wie man sich selbst zu dieser Frage stellt. Gott hat uns allen eine irdische Lebensbahn bestimmt. Diese heißt es mit Würde zu durchlaufen, ohne das eigene Leben in vollwertige und andere Abschnitte zu unterteilen. Ich wage, diese Überlegungen eines Rentners vor Ihnen hier auszusprechen, damit Sie von mir nicht nur trockene und häufig störrisch warnende Haushaltssahlen in Erinnerung behalten, Zahlen jedoch, die meine berufliche Aufgabe vor Ihnen bestimmt haben. Heute bitte ich Sie, die Geduld und das Vertrauen, das Sie mir vom ersten bis zum letzten Tage entgegengebracht haben, ebenso meinem Nachfolger, Herrn Dr. Fischer, zu erweisen. Ich bin mir sicher, daß ich ihm oder besser unserer Landeskirche einen geordneten Haushalt 1986 mit angemessenen Mehrträgnissen hinterlassen habe. So kann das jetzt laufende Jahr der gezielten Vorbereitung auf die künftigen Einnahmeprobleme dienen, die durch die Steuerreformen 1988 und 1990 schon vorgezeichnet sind.

Meine Frau und ich sind gesundheitsbedingt gen Norden gezogen. Wir wohnen jetzt im schönen niedersächsischen Ort Wienhausen, dessen Gesicht und Bedeutung von einem aus dem zwölften Jahrhundert stammenden Zisterzienserkloster bestimmt ist, übrigens nicht ganz so reich wie Salem, aber fast. Die Fühlungnahme mit der dortigen Kirchengemeinde ist noch nicht sehr intensiv. Uns fällt jedoch heute schon auf, daß der Stellenwert der evangelischen Kirche merklich geringer zu sein scheint als hierzulande. Die lutherische Kirche steht nicht nur in Wienhausen in steter Konkurrenz zu der sehr aktiven freikirchlichen Gemeinde, die zum Teil über ganz erhebliche Mittel verfügt. Hermannsburg mit seiner traditionell missionarischen Ausrichtung ist ganz nahe. Merklich auch, daß der Acker diakonischer Arbeit anders und karger bestellt ist als hier und auch von anderen Stellen seinen Dünger erhält. So

werden zum Beispiel die Kindergärten im Regelfall von den Kommunen betrieben, während das Rote Kreuz die Sozialstationen, Essen auf Rädern und anderes betreut. Meines Erachtens wird die Kirche dort wie hier zunehmend gezwungen sein, ihre Arbeit in ihren vielfältigen Formen zu überdenken und sich zusätzliche Einnahmeverquellen zu verschaffen. Der Klingelbeutel – nur sinnbildlich – ist in Wienhausen nie abgeschafft worden und bringt laut Mitteilung der Pfarrer dort durchaus interessante Zusatzbeträge. Bitte, verstehen Sie diese Angaben nur als Bericht, nicht aber als Anregung hier für unsere Kirche.

(Heiterkeit)

Meinen Nachfolger wird die Beantwortung der schon gestern angesprochenen Frage „Quo vadis, ecclesia?“ ebenso weiterbeschäftigen wie Sie alle und natürlich auch mich. Ich wünsche unserer Kirche dafür die Kraft zu weisen Entscheidungen, vor allem aber eine Entschlußtapferkeit bei etwa notwendig werdenden unpopulären Neuregelungen. Für unsere gemeinsame Arbeit in den vergangenen Jahren danke ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, allen von Herzen, ganz besonders aber den Mitgliedern des Finanzausschusses. Ich darf auch an dieser Stelle danken für dieses wirklich hochherzige und sinnvolle Geschenk. Die Art meiner Zusammenarbeit mit dem Ausschuß selbst über Jahre, insbesondere aber mit dem Ausschußvorsitzenden, Herrn Gabriel, gehört zu den beglückendsten Erlebnissen meines beruflichen Lebens. Die Sachkenntnis von Herrn Gabriel, sein abgewogenes Urteil, seine Einsicht und seine Kompromißfähigkeit haben bleibende Spannungsverhältnisse zwischen dem Finanzausschuß und den Mitgliedern des Oberkirchenrates in den 13 vergangenen Jahren nicht entstehen lassen. Der Ausschuß und er sahen immer das Nötige, aber auch das Mögliche bei den gestellten Aufgaben. Es ist mein Stolz, daß nach meiner Erinnerung alle Doppelhaushalte der vergangenen 13 Jahre einstimmig oder nahezu unisono von der Synode verabschiedet worden sind. Wenn dem Oberkirchenrat dies auch in Zukunft gelingt, wäre mir dies eine sehr persönliche Freude.

Ich wünsche Ihnen heute einen guten Verlauf der gerade beginnenden Tagung und verabschiede mich von Ihnen allen mit Dank und großer Herzlichkeit.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen für diese klaren und herzlichen Abschiedsworte, Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn. Wir wünschen Ihnen, daß Sie sich hier in Meersburg wohl fühlen und dann auch und erst recht zu Hause in Wienhausen. Alles Gute.

III Entschuldigungen

Präsident Bayer: Herr Dekan Werner Zeeb hat geschrieben: *Besten Dank für Ihre freundliche Einladung zur Frühjahrstagung Ihrer Landessynode. Es ist mir wirklich nicht recht, daß ich Ihnen mein Nichtkommen ankündigen muß, aber es ist leider nicht zu ändern. Der Beginn des Konfirmandenunterrichtes und anderes nötigt mich, zu Neuenbürg der Pflicht ins schmalrippige Antlitz zu blicken. Ich hätte lieber in die freundlichen Gesichter der badischen Synodenal und in die glitzernden Fluten des Bodensees geschaut. (Sie bemerken sicher, daß ich taktvoll die prätentiöse Bezeichnung „Schwäbisches Meer“ vermeide.)*

(Heiterkeit)

Zu allem Unglück hat mein Stellvertreter, Herr Dekan Freudenreich, Mühlacker, während dieser Tage Urlaub. Wenn also kein württembergischer Gastvertreter bei Ihnen sein kann, ist es nicht Gleichgültigkeit, sondern Pech für uns. Ich werde Ihrer Synodaltagung fürbittend gedenken und wünsche ihr einen guten und gesegneten Verlauf.

Mit der Bitte, mich bei der Synode und dem Herrn Landesbischof zu entschuldigen, grüßt Sie herzlich

Ihr Dekan Werner Zeeb.

Herr Professor Gärtner, Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wünscht unserer Tagung einen guten Verlauf. Er kann aus Termingründen unserer Einladung nicht folgen und entschuldigt sich.

Herr Prälat Hertzberg von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schreibt:

Zu unserem Bedauern wird es nicht möglich sein, einen Vertreter unserer Landeskirche zu dieser Tagung zu entsenden. Wir wünschen der Tagung einen guten und gesegneten Verlauf.

Vom Landeskirchenamt Lippe kommt die Absage:

Herr Präses Noltensmeier dankt für die Einladung. Leider kann er aus terminlichen Gründen der Einladung nicht folgen. Für die Frühjahrstagung der Synode wünschen wir Ihnen einen guten Verlauf und Gottes Segen.

Herr Pastor Hinnerk Schröder von der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland hat ebenfalls abgesagt und sich entschuldigt. Auch er schreibt:

Wir wünschen Ihrer Synode einen guten Verlauf unter dem reichen Segen Gottes und grüßen Sie herzlich

Ihr Hinnerk Schröder.

Herr Superintendent Gottfried Daub von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden hat geschrieben:

Herzlichen Dank für die Einladung zur diesjährigen Frühjahrstagung Ihrer Synode. Leider ist es mir diesmal wegen anderer Verpflichtungen nicht möglich, zu Ihnen zu kommen. Ich möchte aber nicht versäumen, mein Bedauern zum Ausdruck zu bringen. Meersburg, Empfang beim Markgrafen, mit dem ich durch mein Sequesteramt für die hiesige russisch-orthodoxe Kirche in Verbindung kam, die Teilnahme an Ihren Beratungen – das hat mich schon sehr gereizt. Ob Sie wieder Weisheiten aus Kamerun, von Ihrem Hühnerhof oder aus einem anderen Feld Ihrer Erfahrungen würzend in die Synodalverhandlungen streuen? Jedenfalls wünsche ich Ihnen und der hohen Synode gute Beratungen und Beschlüsse.

So werde ich hier attackiert.

Wer den Schaden hat, spottet jeder Beschreibung.

(Heiterkeit)

Es haben sich die Synodalen Renner, Schellenberg und Professor Seebaß entschuldigt. Herr Renner wegen des Kontaktstudiums, das am 21. April in Heidelberg begonnen hat, Herr Schellenberg wegen einer Israelreise vom 25. April bis 9. Mai und Herr Professor Seebaß aus beruflichen Gründen.

Zeitweise entschuldigt haben sich Frau Synodale Eisele – sie kommt am Dienstag nachmittag –, Herr Dr. Dreisbach – er kommt auch am Dienstag –, Herr Dr. Wetterich ist heute vormittag da, muß sich aber dann für den weiteren Verlauf entschuldigen, Herr Dr. Rögler erscheint im Laufe des Montags, Frau Heinemann erscheint auch im Laufe des Montags und Herr Dr. Rau am Dienstag.

IV

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsident Bayer: Ich bitte Herrn Reger, die einzelnen Namen aufzurufen.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Danke sehr. Wir sind beschlußfähig.

V

Veränderungen im Bestand der Synode

(siehe nach TOP IX)

VI

Glückwünsche

Präsident Bayer: Ich habe nun die Freude und die angenehme Pflicht, mehrere Glückwünsche aussprechen zu dürfen. An erster Stelle gratuliere ich dem heutigen Geburtstagskind: Konsynodaler Gabriel wird heute 64 Jahre jung. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Ich freue mich auch, etwas Besonderes verkünden zu dürfen: Ein Synodaler hat geheiratet. Das ist etwas ganz Seltenes.

(Heiterkeit)

Herr Kruck hat am 14. Februar Frau Barbara geborene Schifferdecker geheiratet. Wir gratulieren ihm sehr herzlich von hier aus.

(Beifall)

Einen besonderen Geburtstag hatte Herr Kirchenrat Albert Roth. Er wurde 60 Jahre alt.

(Beifall)

Ich gratuliere nachträglich noch Herrn Dr. Mahler zum 65. Geburtstag. Das war am 3. Dezember 1986.

(Beifall)

In Abwesenheit gratuliere ich dem Studenten Renner. Er wurde am 20. Januar 1987 gescheit, nämlich 40 Jahre alt.

Herr Steininger wurde am 11. Februar 60 Jahre alt.

(Beifall)

Ebenfalls 60 Jahre alt wurde Konsynodaler Weiser am 16. März 1987. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Herr Klauß wurde am 30. März 1987 65 Jahre alt.

(Beifall)

Ebenfalls 65 Jahre alt wurde Herr Dr. Wetterich am 23. April 1987.

(Beifall)

Am 25. April 1987 wurde Herr Dr. Dreisbach 50 Jahre alt.

(Beifall)

Zuletzt darf ich noch Herrn Oberkirchenrat Schäfer zum 60. Geburtstag gratulieren. Das war am 27. März 1987.

(Beifall)

VII**Allgemeine Bekanntgaben**

Präsident Bayer: Der Ältestenrat hat am 27. Februar 1987 beschlossen, in den Vorstand des neu gegründeten **Ver eins „Müttergenesung“** der Evangelischen Frauenarbeit in Baden die Synodalen Lore Heinemann und Günter Stock zu entsenden. Der Verein soll die Bau- und Betriebs trägerschaft für das *Mütterkurheim in Hinterzarten* übernehmen.

Das Diakonische Werk dankt für das Opfer beim Eröffnungsgottesdienst der Herbstsynode 1986 in Höhe von 1.377 DM. Es wurde der Erdbebenhilfe El Salvador zur Verfügung gestellt.

VIII**Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse**

Präsident Bayer: Ich darf Sie bitten, die Liste der Eingänge zur Hand zu nehmen.

6/1 **: Eingabe der Pfarrervertröpfung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29.12.1986 mit dem Antrag, **Mehreinnahmen aus Kirchensteuermitteln** aus 1986 zweckgebunden für **Personalkosten** zurückzustellen
Zuständig: Finanzausschuß

6/2: Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 13.01.1987 mit dem Antrag auf **Änderung** der Kirchlichen **Wahlordnung – Wahlmodus** zur **Landessynode**

Zuständig: Rechtsausschuß

6/3: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 26.01.1987 zur **Nachzugsregelung für Ausländerhepaare** in der Bundesrepublik Deutschland
Zuständig: Rechtsausschuß und Bildungsausschuß

6/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 11.02.1987: **Entwurf der Agende V (Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen)**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

6/5: Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 17.02.1987 mit dem Antrag auf **Aufhebung der finanziellen Einschränkungen für die Pfarrvikare**

Zuständig: Finanzausschuß

6/6: Eingabe durch den Antragsteller zurückgenommen

6/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 27.02.1987: **Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG –)**

Zuständig: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

6/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KvhG) – § 31 (Überschuß) –**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß

* Die Eingaben wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 6/1 = 6. Tagung, Eingang Nr. 1

6/9: Antrag des Synodalen Dr. Albert Schäfer und andere vom 28.02.1987:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten

Zuständig: Alle vier Ausschüsse

6/10: Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Fischer, Heidelberg, und andere vom 04.03.1987 zur **Weltraumrüstung**

Zuständig: Hauptausschuß

6/11: Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987 zum badischen **Katechismus** und zu **Religionslehrbüchern**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

6/12: Eingabe des Synodalen Kurt Dittes, Pforzheim, vom 31.03.1987 mit dem Antrag, die **Pflichtkollekte** am 14.06.1987 für den **Deutschen Evangelischen Kirchentag** auf den **Gemeindetag unter dem Wort** zu erweitern

Zuständig: Hauptausschuß

6/13: Eingabe der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland – Gruppe Heidelberg – vom 31.03.1987 zum **Katechismus** für die Evangelische Landeskirche in Baden

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

6/14: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: **Jahresabschluß** der Evangelischen **Landeskirchenkasse** Karlsruhe für 1986

Zuständig: Finanzausschuß

6/15: Vorlage des Landeskirchenrats: **Rechnungsabschlüsse** der Evangelischen **Zentralpfarrkasse** und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds** für das Jahr 1986

Zuständig: Finanzausschuß

6/16: Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten** der **Landeskirche**

Zuständig: Finanzausschuß

6/17: Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (**Pfarrerbesoldungsgesetz**)

Zuständig: Rechtsausschuß

6/18: Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Besoldung und Versorgung von Beamten**, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen

Zuständig: Rechtsausschuß

6/19: Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: **Vollzug** des **Haushaltsplans** der **Landeskirche**: **Benennung** der Stelle für die **Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben** gemäß § 39 Abs. 3 KVHG

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß

6/20: Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern**

Diese Vorlage werden wir gleich im Anschluß im Plenum behandeln.

Heute früh ist eine neue Eingabe gekommen, das heißt ein Antrag, von drei Synodalen unterzeichnet: Frau Demuth und anderen.

6/21: Antrag der Synodalen Demuth und andere vom 26.04.1987, die Vorlage des Arbeitskreises **Kindersegnung** erneut dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Stellungnahme vorzulegen.

Zuständig: Hauptausschuß

Jetzt benötigen wir die **Eingabe 6/20**. Ich bitte, diese aufzuschlagen.

Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern

Es ist das heutige Datum, also der 27. April 1987, einzusetzen.

Gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Zunächst wird über die Überschrift abgestimmt. Wer kann der Überschrift seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Das ist angenommen.

§ 1: Wer kann dieser Vorschrift nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 2: Ich frage nach Gegenstimmen. – Keine. Enthaltungen? – Keine. § 2 ist angenommen.

§ 3: Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Keine. Damit ist § 3 angenommen.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer kann diesem kirchlichen Gesetz seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung. Damit ist dieses Gesetz angenommen und verabschiedet. Vielen Dank.

II

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Herr Ordinariatsrat Prälat Dr. Gabel, dürfte ich Sie an dieser Stelle um ein **Grußwort** bitten.

Prälat Dr. Gabel: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Als bekannt wurde, daß Papst Johannes Paul ein marianisches Jahr ausrufen wolle, wurde der Vorschlag gemacht, die ökumenischen Beziehungen zur katholischen Kirche einzufrieren. Ich hoffe, daß die Einladung eines Vertreters des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg zur Frühjahrstagung Ihrer Synode, für die ich besonders herzlich danke, so verstanden werden darf, daß Sie diesem Vorschlag nicht folgen wollen. Was würde denn aus dem ökumenischen Dialog werden, wenn nicht auch über die Stellung Marias, der Mutter Jesu, im Heilsplan Gottes gesprochen werden dürfte? Die Enzyklika des Papstes ist übrigens eine schlichte Betrachtung von Aussagen der Heiligen Schrift, die gerade wegen ihrer Nähe zur Schrift doch auch für evangelische Leser auf weite Strecken hin erträglich ist.

Ich habe mir ein Wort von Luther aufgeschrieben:

Wenn er

– nämlich der Erlöser –

unser ist, so wollen wir an seiner Statt sein. Wo er ist, da sollen auch wir sein, und alles, was er hat, soll unser sein, und seine Mutter ist auch unsere.

In der Enzyklika heißt es:

Warum nicht alle zusammen auf sie als unsere gemeinsame Mutter schauen, die für die Einheit der Gottesfamilie betet und die allen vorangeht an der Spitze des langen Zuges von Zeugen an den einen Herrn?

In diesem Zusammenhang wird dann an das Wort erinnert: Was er euch sagen wird, das tut.

Manches in der Enzyklika mag für Sie auf den ersten Blick fremd sein. Wenn man aber genauer hinsieht, entdeckt man, glaube ich, doch auch, daß wir uns näher sind, als jener Vorschlag, die ökumenischen Beziehungen auszusetzen, es vorzugeben scheint.

Noch einmal Martin Luther:

O du selige Jungfrau und Mutter Gottes, wie bist du so gar nichts und als gering verachtet gewesen, und Gott hat dich doch so gar gnädig und reich angesehen und große Dinge in dir gewirkt.

Und in der Enzyklika heißt es:

Maria ist tief durchdrungen vom Geist der Armen Jahwes, die im Gebet der Psalmen ihr Heil von Gott erwarteten. Indem die Kirche aus dem Herzen Marias schöpft und aus ihrem tiefen Glauben, wie er in den Worten des Magnifikats zum Ausdruck kommt, wird sich die Kirche immer wieder neu und besser bewußt, daß man die Wahrheit über Gott, der rettet, die Quelle jeglicher Gabe, nicht von der Bekundung seiner vorrangigen Liebe für die Armen und Niedrigen trennen kann.

In diesen österlichen Tagen wird eine christliche Synode daran denken, daß die Jünger Jesu einmütig im Gebet versammelt waren, zusammen mit den Frauen und mit Maria, der Mutter Jesu, und mit seinen Brüdern. Möge Ihre Versammlung wie jene, von der die Apostelgeschichte erzählt, mit dem Heiligen Geist beschenkt werden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Prälat Dr. Gabel. Sie haben recht: Wir beabsichtigen nicht, Gespräche abzubrechen. Es kam ja auch eine Eingabe an die Synode, wir sollten dem Kirchenbund Italiens folgen und die Gespräche mit der katholischen Kirche während des mariäischen Jahres abbrechen. Wir sind aber der Meinung, daß sich durch Abbruch von Gesprächen Probleme nicht lösen lassen. In diesem Sinne ist auch die Einladung zu sehen, die, wie immer, an Sie gegangen ist. Vielen Dank für Ihr Grußwort.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Bromm, im Namen der EKD ein **Grußwort** zu sprechen.

Oberkirchenrat Bromm: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte, liebe Synodale! Verehrte Gäste! Zur Frühjahrstagung 1987 der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden darf ich Ihnen die herzlichen Grüße des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland überbringen. Wir haben eine sehr gedrängte Arbeitswoche hinter uns mit Kirchenkonferenz, Ratssitzung und Vorbereitungsgruppe der Synode 1988. EKD-Synoden haben manchmal zwei- bis dreijährige Vorlaufzeiten. Ich möchte herzlich danken für die freundliche Einladung, der ich gerne nachgekommen bin, wenn auch der Weg von Hannover nach Meersburg an den Bodensee ein gutes Stück weiter ist als in den mittleren Schwarzwald. Der Gast aus dem kühlen Norden stellt sich natürlich erstaunt und neugierig die Frage: Was hat das denn zu bedeuten, wenn die badische Synode auf Wanderschaft geht, und das zum ersten Mal? Dabei drängen sich einige Assoziationen auf.

Das wandernde badische Gottesvolk wäre ein naheliegendes biblisches Bild. Aber die Bibel verbindet mit der Wandlung des Gottesvolkes den beschwerlichen Weg durch die Wüste, und das paßt nun für die Reise hierher an den schönen Bodensee und durch das badische Land mit seinen landschaftlichen Schönheiten wirklich nicht.

Wesentlich realistischer scheint mir ein anderer Gedanke: Wir machen es in Baden einmal der EKD nach, die ihren synodalen Tagungsort alljährlich wechselt: Osnabrück, Fellbach, Worms im Lutherjahr, Travemünde, Berlin, Trier, in diesem Jahr wieder Berlin und vielleicht bald einmal auch wieder im badischen Land.

(Vereinzelt Beifall)

Aber was muß da für eine Synode nicht alles bewegt werden! Die kirchenamtseigene EKD-Druckerei geht mit interRent-Lastwagen auf Reisen, Berge von Papier und Akten werden verpackt und mitgenommen. Kirchenleitung, Referenten, Sekretärinnen, technisches Personal, die Presse verlassen alle das sichere Haus, und die Daheimgebliebenen freuen sich über die himmlische Ruhe und den Frieden im Amt.

(Heiterkeit)

Aber auch dieser Vergleich ist sicher nicht zutreffend, denn welche Landessynode nimmt sich schon die EKD als Vorbild?

(Heiterkeit)

Ein dritter Gedanke: Der Kirche steht es gut an, zu sparen.

(Synodaler Gabriel: Sehr richtig!)

Also wird ein kostenfreundlicher und dennoch idyllisch und schön gelegener Ort gesucht, möglichst noch auf badischem Territorium gelegen, nicht in Württemberg, obwohl ich an Bad Herrenalb, ans badische kircheneigene Haus auf württembergischem Boden, nur gute Erinnerungen habe. Aber Württemberg läßt Sie ja nicht los, denn hier ist ja das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Ein weiterer Gedanke, der aber freilich ganz abwegig wäre. Er ist mir aus dem EKD-Haushalt in den Sinn gekommen. Da gibt es Haushaltstitel wie „Kirche und Sport“. Der Bodensee: Segeln, Schwimmen, wer weiß, was Sie in den freien Stunden nicht alles tun?

(Heiterkeit)

Kirche und Freizeit, die Uferpromenade, Golf, Spiele, Kirche und Kunst, die Schlösser in der Gegend, die Maleien, die Stukkaturen. Dieser, wie ich gestehe, wirklich unwürdige Vergleich für eine Synode kam mir nur deshalb in den Sinn, weil der Herr Präsident im Februar-Einladungsschreiben geschrieben hat, es seien bis jetzt für diese Synodaltagung nur wenige gute Eingänge da. Aber das hat sich ja geändert, wie wir gerade gesehen haben.

Der mir einleuchtendste Grund – das wurde gestern im Gottesdienst sehr eindrücklich deutlich –, daß Ihre Tagung in Meersburg stattfindet, ist für mich: Eine Region, ein Kirchenkreis, eine Gemeinde lädt die Synode ein. Bei einem solchen Besuch lernt man sich gegenseitig kennen und schätzen: Die Gemeinde, die Synode bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit; die Synode, die Gemeinde bei ihrem treuen Dienst am Ort unter Christen und an Menschen unterschiedlichster Prägung; das bedeutet ein gegenseitiges Geben und Nehmen, ist Ermutigung und Geschenk, Geschenk auch für den Gast, der sich noch einmal herzlich bedankt und zu den Beratungen dieser Woche und zu den Beschlüssen dieser Synode Gottes Segen wünscht.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Bromm. Sie haben aber gesehen, daß wir uns doch die EKD-Synode zum Vorbild genommen haben und diesmal unterwegs sind. Was die oberste Plattform des deutschen Protestantismus uns vorgemacht hat, haben wir jetzt einmal nachzumachen versucht. Vielleicht nehmen wir Sie weiter als Vorbild und suchen uns schöne Tagungsstätten heraus. Herzlichen Dank.

Ich bitte jetzt zunächst die Schriftführer, die Stimmzettel zur Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten der Landessynode zu verteilen: Herr Wenz und Herr Schneider.

(Verteilen der Stimmzettel)

V

Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident Bayer: Es hat bekanntlich zwei Nachwahlen gegeben. Für den ausgeschiedenen Landessynoden Quenzer ist Herr **Frank** im Kirchenbezirk Boxberg gewählt worden, und Herr Dekan **Dr. Schneider** ist für den ausgeschiedenen Dekan Ertz gewählt worden. Wir haben damit Herrn Dr. Schneider wieder in unserer Synode. Ich begrüße beide neuen Landessynoden an dieser Stelle.

Wir werden in der Mittagspause die nach dem Gesetz vorgeschriebene Wahlprüfung durchzuführen haben und dann nach der Mittagspause die Verpflichtung dieser beiden neuen Synoden.

X

**Wahl eines synodalen Mitglieds
des Landeskirchenrates**

Präsident Bayer: Wir haben im Anschluß an die jetzt durchzuführende Wahl eine weitere Wahl durchzuführen, die auch bedingt ist durch das Ausscheiden von Herrn Schmoll. Es ist ein synodales Mitglied des Landeskirchenrates zu wählen. Hier hat der Ältestenrat die Konsynodalen Wettach und Dr. Schneider vorgeschlagen. Herr Wettach stimmt der Kandidatur zu. Herr Dr. Schneider hat erklärt, er könne der Kandidatur aus beruflichen Gründen nicht zustimmen.

Ich frage hier das Plenum, ob weitere Vorschläge gemacht werden. Für den ausgeschiedenen Theologen Schmoll wird also der Theologe Wettach als Kandidat vorgeschlagen. Gibt es weitere Vorschläge aus der Synodenmitte? – Ich sehe keine Meldungen. – Doch? Bitte, Frau Demuth.

Synodale Demuth: Frau Schnürer.

(Zuruf: Das ist keine Theologin!)

– Ach so, Entschuldigung.

Präsident Bayer: Ich habe eben gesagt: Für den ausgeschiedenen Theologen Schmoll wird der Theologe Wettach vorgeschlagen. Gut, dann sehe ich keine weitere Wortmeldung. Wir werden dann hier die Stimmzettel vorbereiten.

Es erscheint mir allerdings notwendig, daß es selbstverständlich wird, daß, wenn jemand eingeladen wird, der auch kommen darf. Wir wollen durch gemeinsames Überlegen und Bedenken prüfen, was wir dazu beitragen können.

Um mich vorzustellen: Ich bin Diplom-Ingenieur für Städtebau und Verkehrsplanung und arbeite beim Institut für Städtebau und Architektur der Bauakademie der DDR. Ich bin dort mit der langfristigen Planung des Städtebaus beschäftigt, in der Anleitung der Kollegen in den Städten und in der wissenschaftlichen Grundlagenarbeit auf diesem Gebiet. Sie wissen, bei uns gibt es intensive, aufwendige Programme zur Lösung der Wohnungsfrage. Das wissen Sie auch: Wer eine Wohnung hat, möchte mehr haben als nur eine Wohnung; der möchte auch in einer schönen Stadt leben, und irgendwann wird das bei uns auch zu einem Faktor der politischen und baulichen Realität, daß man über die Wohnung hinausgeht und das Umfeld schöner, freundlicher und lebenswerter gestaltet. Wir bemühen uns darum und sind froh, daß die Politiker erkennen, daß die Stadt viel wert ist, daß man sie nicht verkommen lassen darf, daß man nicht die Alternative in neuen Städten am Rande sucht, sondern daß man die Stadt in der Stadt reproduziert. Das hat soziale, aber auch ökonomische und ökologische Vorteile.

Ich bin in der Kirche synodales Mitglied unserer Berlin-Brandenburger Synode und arbeite dort im Gemeindeausschuß, den ich seit einigen Jahren leite. Ich bin auch noch in der Bundessynode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und leite dort den Berichtsausschuß.

Ich möchte bildlich – meine Sportler aus meinem Land würden das schaffen – von hier aus einen Stein in den Bodensee werfen und kleinere oder größere Kreise ziehen und an diese Kreise meine Grüße ketten.

Der erste Gruß kommt von meiner Frau, die viel abhalten und tragen muß, damit ich solche Sachen machen kann wie zum Beispiel diese Reise hierher – seit 32 Jahren wieder zum erstenmal in dieser Gegend –, die zu Hause abschirmt. Was das für eine berufstätige Frau – medizinisch-technische Assistentin – bedeutet, wissen die Frauen unter Ihnen sicher zu schätzen. Meine Frau hat mich hierher gelassen, obwohl es etwas dubios erscheint, wenn es bei Ihnen am Mittwoch zum Kalten Buffet, zum Stehbuffet, Bodenseewein und Trachtenfrauen gibt.

(Heiterkeit)

Ich bin da nicht so ganz sicher, ob ich mich hier unter Kanibalen bewege oder ob das vielleicht doch etwas anders gemeint ist.

Da sind wir beim zweiten: beim Gruß von meinen Töchtern und von meinem Buben. Kurz, bevor ich hierher fuhr, bekam ich noch ein gelbes Material. Das waren die Niederschriften Ihrer letzten Synodaltagung, und da haben die sich köstlich amüsiert über dieses protokollarische Festhalten auch von Ausbrüchen der Zustimmung. Das ist bei uns in der Brandenburger Kirche nicht gestattet. Ich habe hier festgestellt: Es gibt verschiedene Möglichkeiten: Heiterkeit, Vereinzelt Beifall, Beifall. Bei uns gibt es noch viel mehr Möglichkeiten, wenn einmal der Parteitag tagt. Dort kommen dann solche Steigerungsformen dazu: Die Delegierten erheben sich von ihren Plätzen, langanhaltender Beifall, es ertönen Hoch-Rufe.

(Heiterkeit)

Um das deutlich zu machen: Sie haben noch Reserven.

(Erneute Heiterkeit)

IX

**Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten
der Landessynode**

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich sehe, daß die Wahlzettel für die Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten ausgefüllt sind. Ich bitte, die Zettel mit den Urnen einzusammeln.

(Es folgt das Einsammeln der Stimmzettel)

Die Wahlhandlung ist geschlossen. Die Schriftführer werden gebeten, die Stimmen auszuzählen.

**II
Begrüßung**

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich bitte jetzt unseren Gast aus Berlin-Brandenburg, Herrn Krause, ein **Grußwort** zu sprechen.

Herr Krause: Verehrter Herr Präsident, Bruder Bayer! Liebe Schwestern! Liebe Brüder! Liebe Gemeindeglieder, etwas im Abseits. Ich grüße Sie ganz herzlich. Aber bevor ich grüße, möchte ich danken. Ich möchte dafür danken, daß ich hier bei Ihnen am schönen Bodensee sein darf, daß ich hier in Meersburg sein kann. Ich möchte Ihnen sagen: Ich finde, das ist keine Selbstverständlichkeit. Das sollten wir auch weiter so halten, daß es keine Selbstverständlichkeit ist, daß man Freunde hat, die einen einladen, und daß es jedesmal wieder ein neues Erlebnis ist, daß jemand, auch wenn er das zweite oder dritte Mal hierherkommt, was ich hoffe, immer wieder neu als Gast, als Bruder eingeladen wird. Ich hoffe nicht, daß es je selbstverständlich ist, und man nicht mehr darüber nachdenkt, was es für ein Geschenk ist, miteinander Fragen zu beraten, miteinander einen Herrn zu haben und miteinander den Weg zu gehen.

Aber das hat meine Töchter doch etwas zum Schmunzeln gebracht, und da haben sie mich auch fahren lassen. Die eine macht jetzt gerade ihr Abitur – sie ist 18 Jahre alt – und hat am Freitag ihre schriftliche Chemieprüfung hinter sich gebracht und wartet nun auf das mündliche Examen. Sie ist mit den badener Abiturienten sehr verbunden, die wohl am Dienstag weitermachen müssen.

Die andere macht eine Ausbildung als Bauzeichner, und in dieser Ausbildung ist die Möglichkeit eingeschlossen, das Abitur zu machen. Sie will dann in Vaters Fußstapfen treten.

Der Bub ist 11 Jahre alt und würde, wenn er diese Räume sähe, sicher noch viel lieber Cello üben, als er es so tut. Er ist noch ein richtiger Stift und ein Kleiner und weiß noch nicht, was er will, außer daß ich ihm von jedem Auto, das ich hier sehe, ein Foto machen und auch drunterzeichnen soll, was es für eines ist.

(Heiterkeit)

Das ist also die Familie.

Die Gemeinde: Wir wohnen so, daß wir hören und sehen, wenn die Kirchenleitung bei uns tagt, wenn Partner und ähnliches kommen. Wir wohnen am Bahnhof Friedrichstraße. Jeden Zug, der dort angesagt wird, können wir auf dem Balkon verfolgen. Wir wohnen also im Schatten der Charité und des Bahnhofs Friedrichstraße und haben eine ganz kleine Gemeinde mit ungefähr 300 bis 400 Kirchensteuerkonten, wie das bei uns heißt, und mußten uns im Laufe der Zeit völlig umstellen, einmal durch den Abriß, dann durch viele Veränderungen in der Sozialstruktur. Als wir hinkamen, waren wir die Jüngsten, jetzt sind wir die Ältesten dort und haben einen ganz erfreulichen Zuwachs an jungen Leuten. Es sind zehn bis zwölf Familien, die sich dort treffen, weniger zum Gottesdienst ehrlich gesagt, aber zu den Kreisen. Unser Pfarrer hat es eingesehen: Der Berliner fährt sonntags ins Grüne. Wann kriege ich ihn in die Kirche? – Erst, wenn er wieder da ist. Sechs- bis achtmal im Jahr machen wir Angebote am späten Nachmittag, und das sind dann fast Familien- und Gemeindefeste. Das prägt so eine kleine Gemeinde. Jeden Sonntag Höhepunkte, das schaffen wir nicht.

Der Kirchenkreis Berlin-Stadt 3 ist der Kirchenkreis mit der höchsten Überbauung des Bodens auf der Welt. Dort lebten früher 2000 Menschen auf dem Hektar; also ungefähr so, wie wir hier sitzen, haben die damals gewohnt, so eng. Inzwischen ist dieses Gebiet teilsaniert. Vieles hat sich verändert. Der Kirchenkreis besteht aus zehn Gemeinden, und im letzten Jahr ist es uns erstmals gelungen, diese Gemeinden in einer Art und Weise zusammenzuführen, wie es in den Landkreisen selbstverständlich ist. Man macht einen Kreiskirchentag. 82 Jahre hat es gedauert, bis wir das geschafft haben. Aber es war eine ganz große Freude für die Gemeinden, und auch die Pfarrer haben dann irgendwann noch mitgezogen. Zusammen waren wir 750 Leute. Wir haben in kleinen Gruppen gearbeitet; Vorträge wurden gehalten, und wir haben uns damit auf das Berlin-Jubiläum vorbereitet und über das Winterhalbjahr verteilt Veranstaltungsreihen durchgeführt, wo sich die Gemeinden reihum getroffen haben. Ein Thema war „Christen und Juden“. In unserem Kirchenkreis gab es so viele Synagogen wie Kirchen, heute existiert dort keine mehr, die „arbeitet“.

Im Februar haben wir uns mit dem großen Kirchenbauproblem beschäftigt. Wir haben riesige Kirchen und immer kleiner werdende Gemeinden, Gründerzeitkirchen, die an

kulturgeschichtlichem Stellenwert sehr dem Wandel unterworfen waren. Heute werden sie wieder bestätigt, und die Gemeinden fragen: Was machen wir damit? Wie wollen wir darin leben? Wie werden die Gemeinden im Jahr 2000 mit diesen Kirchen zu Rande kommen? Von der baulichen Seite ist es natürlich kein weiter Weg zur Frage nach dem Verständnis von Gemeinde bei uns hier und heute.

Ein intensives Gespräch gab es in der Auseinandersetzung über Kirche im Berliner Norden 1933–1945. Da gibt es Leute, die das erlebt haben und die das erste Mal darüber berichtet haben. Die letzte Runde war: Probleme der Kirche nach 1945. – Das aus dem Kirchenkreis.

Die Synode tagt zur gleichen Zeit. Ich bin besonders glücklich, daß ich damit eine Synode einsparen kann

(Heiterkeit)

und daß ich meinen Betrieb, der mich hierher freigestellt hat, nicht über Gebühr belasten muß, denn die Arbeit bleibt liegen, die nimmt mir keiner ab. Das muß einfach gesagt werden, daß man dann, wenn man deutlich sagt, was man will, und wenn man es begründen kann, mit unseren staatlichen Stellen reden kann. Das haben wir in Berlin auch im Zusammenhang mit dem Berliner Kirchentag gemerkt. Sie wissen, daß es da ein ständiges Hin und Her gab. Sie können sich vielleicht nicht vorstellen, was es für einen Staat mit einer auch in Berlin noch halboffenen Grenze bedeutet, einer Wallfahrt entgegenzusehen, die vielleicht mehr will, als nur Kirchentag sein. Das weiß keiner vorher. Durch beharrliches Gespräch ist es gelungen, daß die staatlichen Stellen jetzt wirklich – ich glaube, das ist ehrlich gemeint – dahinter stehen und den Kirchentag zu einem Ereignis in der Geschichte Berlins machen und alles dazu beitragen wollen. Wir haben ein Stadion bekommen, wo die Abschlußveranstaltung stattfinden kann. Wir tagen in elf Tagungszentren und haben viele Möglichkeiten, dort Gäste zu empfangen, und ich hoffe, daß zu diesen Gästen, die wir gern empfangen, auch Sie zählen werden. Ich habe den Auftrag, Sie hiermit ganz herzlich zum Berliner Kirchentag einzuladen.

Meersburg hat im nächsten Jahr die Jahrtausendfeier. Wir sind erst bei 750 Jahren. Wir haben also auch noch ein paar Jahre Zeit, um die Stadt in einen so schönen Zustand zu versetzen. Daß dies ein bißchen mehr Arbeit macht als hier in Meersburg, werden Sie verstehen. Berlin ist eine einzige Baustelle.

Bei der Synode gibt es diesmal ein Thema, und das heißt: Ihr seid das Salz der Erde. Das soll andeuten, daß wir das Thema „Evangelisation und Mission“ in der Synode unter dem Aspekt beraten wollen, was bei uns in Stadt und Land in sehr differenzierten Gemeinden heute not tut. Das werden wir mit einem Hauptreferat erarbeiten, das Superintendent Mendt aus Zittau hält, und dann in Gruppen beraten. Außerdem ist ein Gesprächsgegenstand die Lebensordnung, die bei uns vom Bund der Evangelischen Kirchen vorbereitet wurde und nun in den Landeskirchen beraten wird. Mein Gemeindeausschuß hat eine Umfrage zum Problem konfirmierendes Handeln erarbeitet und ausgewertet. Sie müssen sich vorstellen, bei uns ist der Anteil der praktizierenden Christen, wie man so schön sagt, immer geringer, und wir wollten einmal überprüfen, welche Möglichkeiten es gibt, langfristig von der Taufe bis zum mündigen Erwachsenen die Jugend stärker in die Verantwortung der Kirche zu nehmen und als Bestandteil der Kirche einzubringen in diese großen Aufgaben. Da sind sehr interessante Ergebnisse gekommen, über die ich Ihnen gern

berichten kann, was ich aber nicht alles im Grußwort machen will.

Wir haben ein anderes Problem. Wir haben auch ein großes Stift, das Stift Brandenburg, mit uraltem Bestand, allerdings Backsteingotik, nicht Barock, wo Überlegungen angestellt werden, ob man dort kirchliche Ausbildung konzentriert. Dort ist schon das Predigerseminar. Vielleicht können dort Katechetenausbildung und die Ausbildung von Gemeindepädagogen auch hinkommen. Das wäre für uns alle sehr wichtig. – Das als Einblick in die Thematik unserer diesjährigen Synode.

Vom Kirchenleitungsbericht kann ich Ihnen leider nichts erzählen. Der wird bei uns erst dann freigegeben, wenn er gehalten worden ist, und ich bin von der Synode weg. Ich bringe von Freitag nachmittag noch ganz herzliche Grüße vom Präsidenten und von den synodalen Gliedern unserer Synode.

Wenn ich noch einmal auf dieses Bild von den Kreisen eingehen darf, die hier am Bodensee oder irgendwo gezeichnet werden, wenn man einen Stein hineinwirft, möchte ich am Schluß als Bild darstellen, daß wir bei uns die Möglichkeit haben, von der Mitte heraus Kreise zu initiieren und Anstöße zu geben, und zwar von dem einzelnen über die Familie, über die Kirchengemeinde, über die Arbeit im Betrieb und auch als Kirche in Berlin-Brandenburg und als Kirche des Bundes der Evangelischen Kirchen. Wir haben die Möglichkeit dazu, diese Kreise sich über eine Fläche entwickeln zu lassen. Das Schlimmste, was solchen Kreisen passieren kann, wenn sie über das Wasser ziehen, ist, daß sie irgendwo verlanden. Wir freuen uns, daß es überall einmal Widerstände, Fragen, offene Ohren und Hinterfragen in unserem Land gibt und daß wir spüren, daß die Wellen, die von dem Wort Gottes ausgehen und deren Kreise wir an die Menschen bringen, aufgenommen werden und daß sie von den Leuten realisiert werden, und wir freuen uns auch, daß sie widergespiegelt werden. Das stört vielleicht unsere Kreise, aber macht das Leben der Kirche lebendig und führt dazu, daß wir uns immer wieder der Mitte bewußt werden, von wo aus wir Kreise ziehen dürfen. Unser Kreiskirchentag stand unter dem Wort: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage. Fürchtet euch nicht.“ Von diesem Zentrum her sind wir bereit, diese Kreise zu gehen in die Welt hinaus, in unsere Gemeinden, in unsere Arbeitswelt, in die Familien, und wir dürfen es auch über unsere Grenzen hinaus, zu Ihnen. Wir freuen uns auf Ihr Echo. Wir sind darauf angewiesen.

(Lebhafter Beifall – ein Teil der Synodalen erhebt sich und ruft: Hoch!)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Bruder Krause, für Ihr fröhliches, persönlich gehaltenes Grußwort mit vielen Einblicken und Überblicken. Sie haben gesehen, wie schnell wir Ihre Anregung mit den Hoch-Rufen aufgenommen haben. Wir können immer noch etwas dazulernen. Wir bekommen hier ein Wortprotokoll. Es wird alles mitgeschrieben, und dann kommen auch die Zwischenbemerkungen hinein. Da werden wir jetzt Hoch-Rufe einführen. Beim Landeskirchenrat oder bei den Ausschüssen gibt es kein solches Wortprotokoll. Da habe ich einmal ein Protokoll gelesen – Herr Binkele hatte es geschrieben –, da hieß es: Es meldeten sich noch zu Wort: Bayer, Müller, Meier; hatten aber zur Sache nichts Wesentliches beizutragen.

(Heiterkeit)

Das wollte ich auch hier einführen, konnte es aber beim Ältestenrat nicht durchsetzen. Aber das mit den Hoch-Rufen wird kommen.

Wir danken Ihnen auch für die Einladung zum Kirchentag. Es werden tatsächlich einige von uns kommen: Frau Mielitz, der Herr Landesbischof und ich werden im Juni zu Ihrem Kirchentag anlässlich der 750-Jahrfeier nach Berlin kommen. Wir wollen dann auch das Baustellenlager besichtigen und können vielleicht auch sehen, was Sie als Städtebauer dazu beigetragen haben.

Ihre Synode tagt zur Zeit in Berlin-Weißensee. Heute steht im „Südkurier“ auch ganz links oben eine Meldung über die Tagung Ihrer Synode. Leider überschneidet sich bei des seit Jahren immer wieder. Deswegen habe ich es noch nie geschafft, als Gast dort anwesend zu sein. Vielleicht bekommen wir das aber auch einmal hin, indem wir das anders terminieren. Bitte, grüßen Sie Präsidenten Becker und die Synode.

IX

Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten der Landessynode (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich gebe Ihnen das Ergebnis der Wahl bekannt:

Abgegebene Stimmzettel	69
Anwesende stimmberechtigte Synodale	69
Gültige Stimmzettel	68
Ungültige Stimmzettel	1
Enthaltungen	1

Es haben erhalten:

Herr Pfarrer Ehemann	41 Stimmen
Herr Pfarrer Dr. Heinzmann	26 Stimmen

Damit ist Herr Pfarrer Ehemann zum Vizepräsidenten der Landessynode gewählt. Nehmen Sie die Wahl an, Herr Pfarrer Ehemann?

Synodaler Ehemann: Herr Präsident! Ich nehme an und danke den Synodalen für dieses Vertrauen und bitte um gute Zusammenarbeit, wenn erforderlich.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich freue mich über Ihre Wahl und spreche herzlichen Glückwunsch aus. Ich wohne ja fast an der nördlichsten Ecke von Baden, Sie an der südlichsten. Da ist eine gute Zusammenarbeit sicher möglich, nicht nur, weil wir so weit auseinanderwohnen.

(Heiterkeit)

X

Wahl eines synodalen Mitglieds des Landeskirchenrats (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Wir führen jetzt die Wahl eines synodalen Mitglieds des Landeskirchenrats durch. Ich bitte, die Stimmzettel zu verteilen.

(Verteilen der Stimmzettel)

Ich bitte, die Stimmzettel einzusammeln.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Sind alle Stimmzettel eingesammelt? – Dann wird der Wahlvorgang für beendet erklärt. Ich bitte die Schriftführer, die Stimmen auszählen.

Meine Damen und Herren! Es ist jetzt 10.30 Uhr. Vor dem Referat des Herrn Landesbischofs machen wir 15 Minuten Pause, damit Sie auch alle viel frischer zuhören können. Hier wird es keine Einbrecher mehr geben. Die arbeiten nur, wenn die Luft rein ist. – Also 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung von 10.30 Uhr bis 10.45 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Ich gebe das Ergebnis der Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrates bekannt:

Abgegebene Stimmzettel	70
gültige Stimmzettel	70
Enthaltungen	8

Herr Pfarrer Wettach hat 62 Stimmen erhalten.

Damit ist Herr Wettach als Mitglied des Landeskirchenrates gewählt.

Herr Wettach, darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

Synodaler Wettach: Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Dann gratuliere ich Ihnen zu dieser überzeugenden Wahl.

XI

Bericht des Herrn Landesbischofs: Wir finden unter dem Evangelium zusammen

Präsident Bayer: Herr Landesbischof, bitte sehr!

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Präsident, hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder!

Der Philosoph Max Scheler hatte auf seinem Schreibtisch das Bild eines fünfjährigen Kindes stehen. Als ihn eines Tages sein Kollege Nicolai Hartmann besuchte, fragte er ihn, wer das sei. „Das war ich selber“, antwortete Scheler, „aber es gelingt mir nicht, es zu erreichen.“ Ich erwähne diese Episode, weil sie für eine Erfahrung steht, die heute viele Zeitgenossen kennen. Sie suchen den Punkt in ihrem Leben zu erreichen, an dem sie noch einmal neu anfangen können. Das knappe Zwiegespräch zwischen den beiden Philosophen erinnert aber auch an eine Episode Jesu mit seinen Jüngern: „Zu derselben Stunde traten die Jünger zu Jesus und fragten: 'Wer ist doch der Größte im Himmelreich?' Jesus rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: 'Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen'“. Jesus macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, zu den Ursprüngen zurückzukehren, umzukehren, neu anzufangen. Wir begreifen solche Notwendigkeit in Augenblicken, da wir in eine Sackgasse geraten sind. Es gibt Epochen, da dieses Sackgassen-Gefühl zur verbreiteten Grundstimmung gehört. Heute leben wir offenbar in einer solchen Zeit. Die Kirche muß dies aufmerksam registrieren.

Wir sind hier am Bodensee in einer Gegend mit vielen Urlaubern und Touristen, die dann auch manchmal – obwohl sie zu Hause keinen Kontakt zur Kirche haben – zum Gottesdienst kommen. Urlauberseelsorge bestätigt, wie diese Menschen oft den ausgesprochenen und unausgesprochenen Wunsch mitbringen, neu anfangen zu können.

Kirche in der „Wendezeit“

Ich nenne zwei Ereignisse, die diese Grundstimmung unterstreichen:

Gestern war es ein Jahr her, daß sich das Unglück von Tschernobyl ereignete. Für das Lebensgefühl vieler Menschen bedeutete dies einen tiefen Einschnitt. Mit der Verbreitung von radioaktiver Luft weitete sich flächenhaft Angst aus. Vor allem auch junge Menschen verloren an Lebensmut und wurden mißtrauisch gegenüber der eigenen Lebensplanung. Für viele hat sich seitdem der Eindruck verstärkt, daß die Zukunft noch nie so ungewiß, ja so tödlich bedroht war wie heute. Nicht einem undurchdringlichen Schicksal sind wir preisgegeben, sondern – das macht alles noch brisanter – dem Resultat schöpferischer, wissenschaftlicher, technischer Bemühungen, auf die wir so stolz sind. Sind wir dazu verurteilt, einen permanenten Ausnahmezustand zu bewältigen? Oder gelingt es, das Ruder herumzuwerfen und bis in unsere Lebensgewohnheiten hinein einen neuen Anfang zu machen? Einer, der von Berufs wegen in diesem Jahr seit dem 26. April 1986 die Predigten in evangelischen Gemeinden beobachtet hat, stellte fest, daß in den ersten 6 Monaten jede zweite Predigt Tschernobyl thematisiert hatte. Das ist nicht einfach nur mangelnde Phantasie oder raffinierte Anknüpfung an menschliche Schwächen, sondern das Eingehen auf eine verbreitete Grundstimmung und den Wunsch, neu anfangen zu können, anders leben zu können. Die viel zitierte „Wende“ ist nicht nur eine politische und schon gar nicht nur eine parteipolitische Forderung geworden. Die Überzeugung, daß sie notwendig ist und keinen ausnimmt, sitzt tiefer. Sie ist für viele mit elementarer Wucht aufgebrochen. Nicht zufällig ist von „Wendezeit“ heute viel die Rede. Gleichzeitig aber – und das scheint mir das Entscheidende für uns als Kirche zu sein – wird auch die Frage gestellt: Woher nehmen wir die Kraft zur notwendigen und grundlegenden Umkehr und Wende? Kirche – kannst Du uns zeigen, wie wir zu den Ursprüngen umkehren können? In der Bibel, zumal bei Jesus, ist Umkehr und das damit gewährte Recht, ein anderer zu werden, ein beherrschendes Thema.

Das zweite Ereignis, das ich in diesem Zusammenhang nenne, ist die heftig entbrannte Diskussion über die Krankheit AIDS. Die heute infizierten Personen werden in großem Umfang die AIDS-Patienten der frühen neunziger Jahre sein. Unter der Bevölkerung nimmt die AIDS-Furcht zu. Es gibt bedenkliche Panikeffekte. Dazu gehört die Furcht vor Entdeckung und Ausgrenzung – und nicht nur die Furcht davor, sondern die immer wieder feststellbare tatsächliche Ausgrenzung. Gesundheitsämter und Kliniken fühlen sich oft überfordert. Ich möchte hier auch einmal sagen, daß die staatlichen Maßnahmen anzuerkennen sind. Angesichts der unheimlichen Infektionsgefahr darf auch die empfohlene Vorsorge durch Kondome nicht bestritten oder denunziert werden. Sie gilt dem Schutz einer Bevölkerung, die sich auf sexuelles Erleben außerhalb der christlichen Normvorstellungen eingelassen hat und davon durch Appelle allein nicht von heute auf morgen abzubringen ist. Die von den Kirchen zu Recht erwartete Hilfe muß darüber hinaus weiterreichen. Sie gilt der diakonischen, pastoralen Zuwendung zu AIDS-Kranken und Infizierten, in zunehmendem Maße auch ihren Angehörigen und Kindern. Sie konzentriert sich aber auch auf die Frage: Wie können Christen für verantwortlichen Umgang mit Sexualität eintreten? Das ist nicht möglich, ohne auch hier den Mut und die Kraft zu einem Neuanfang aufzuzrin-

gen, der tief in unsere selbstverständlich gewordenen, konsumierenden Lebensgewohnheiten hineinreichen muß. Sexuelle Praktiken stehen für viele unter der Faszination von Konsumprodukten, die wie andere leicht und billig zu haben sind.

Es ist in letzter Zeit oft gesagt worden: Die Kirche darf nicht der Versuchung erliegen, mit dem Druckmittel von Angst Moral zu erzwingen.

Das ist richtig. Es kann aber nicht genügen, daß wir zum Beispiel als Kirche uns berufen fühlen, in Sachen Umweltmoral öffentlich Stellung zu nehmen, gleichzeitig aber in Sachen gesellschaftliche Sexualmoral uns damit abzufinden, daß die Gesellschaft nun einmal so ist, wie sie ist. Auf dem Hintergrund der Krankheit AIDS ist Sexualethik nicht mehr nur ein individualethisches Problem, sie hat vielmehr eine unübersehbare sozialethische Relevanz. Vom Evangelium her – nicht unter dem Druck einer Moral der Angst! – sollte es Christen gelingen, Liebe zu einem Menschen so auszuleben, daß sie Lebendigkeit ausstrahlt und von daher Verlässlichkeit auch für jüngere Menschen anziehende Glaubwürdigkeit gewinnt. Vom Evangelium her ist es der Kirche möglich, von Treue zwischen Mann und Frau so zu sprechen, daß sich Treue nicht als triste Langeweile oder als Unfähigkeit zu vitaler Freude oder als Dumpfheit der Gefühle darstellt, sondern Gottes Treue zu uns wider-spiegelt, in der er nicht aufhört, um uns zu werben.

Umkehr zu lebensverheißen Ursprüngen tut auch hier not. Aber auch hier stellt sich die Frage: Kirche – kannst Du uns zeigen, wie wir nicht einfach nur unter dem Druck der Angst zu den lebensfreundlichen und das Leben schützenden Geboten Gottes umkehren und sie anderen nahebringen können?

Das Gefühl, in einer „Wendezeit“ zu stehen, bedrängt viele Zeitgenossen auf ganz säkulare Weise. Kirche, die ihren Weg in die Zukunft sucht, kann daran nicht vorübergehen, gerade auch dann nicht, wenn sie sich ihrer gesellschafts-politischen Verantwortung bewußt wird. Quo vadis, ecclesia? ist seit einiger Zeit und ganz bestimmt auch noch für einige Zeit das Schwerpunktthema unserer synodalen Arbeit. Lassen Sie mich daher noch ein wenig mehr auf dieses eigenartige Phänomen der sogenannten Wendezeitstimmung eingehen. Sie hat nämlich einen gefährlichen Trend hin zu einer beziehungslosen und damit auch unpolitischen Innerlichkeit und könnte gerade darin zur Versuchung für die Kirche werden.

In dem folgenden beziehe ich mich – ich möchte Sie werbend darauf hinweisen, weil man von daher immer wieder Hilfe bekommen kann – auf die Arbeiten der evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Stuttgart. Das neue Zauberwort in diesem Zusammenhang heißt **New Age**. „New Age“ ist Ausdruck einer verschütteten, oft pervertierten Religiosität. Einen Grund hat dieses Syndrom in dem Aufkommen säkularer Glaubensmächte wie Nationalismus, wie Liberalismus, wie Marxismus, wie Anarchismus, die ihrerseits in eine Krise geraten sind, weil viele spüren, daß von diesen Glaubensmächten her keine angemessene Sinndeutung für das persönliche und gesellschaftliche Leben zu gewinnen ist. Und so suchen Menschen Orientierung in einer „vagabundierenden Religiosität“, die losgelöst ist von kirchlichem Leben, von darstellbaren biblischen und theologischen Gehalten. Jene Religiosität „vagabundiert“ in zugkräftig gewordenen Psychokulten, in Astrologie, Hexenglauben, in der Faszination erdhafter Mythen. Das alles steht ja in einer eigenartigen Spannung

zu der coolen Rationalität, mit der wir unser Leben zu bewältigen versuchen. Darin spricht sich ein Hunger nach Ganzheit, ein Verlangen nach Ich-Vergewisserung aus. Die Zerstückelung des Lebens, vielfältig von jedem von uns erfahrbar, möchte man vermeiden, indem man sich in einer kosmischen Einheit aufgehoben weiß. Das ist nach den New-Age-Vorstellungen möglich, indem man ganz neu an die Macht des Bewußtseins zu glauben beginnt. Wer sich auf entsprechende Praktiken einstellt, gewinnt Anteil an diesem kosmischen Bewußtsein, gewinnt Ich-Stärke. Hier sprechen sich Defiziterfahrungen aus, für die auch die Kirchen verantwortlich sind.

Diese vagabundierende Religiosität kann aber keine Anknüpfung für kirchliche Verkündigung in dem Sinne sein, daß sie die Vorstufen einer biblisch orientierten Glaubenshaltung wäre und den Weg zu jener Wende und Umkehr markierte, die im Zentrum der Botschaft Jesu steht. Das muß mit aller deutlichen Kritik zu denen gesagt werden, die zum Beispiel auch als ordinierte Theologen gemeindlichen Leerlauf oder theologische Blässe in der Verkündigung mit New-Age-Praktiken kompensieren wollen. Umkehr und Selbstfindung, die für Jesus wichtig sind, tragen andere Merkmale. „Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder“, sagt Jesus zu den Jüngern, als sie darum wett-eifern, wer der Größte im Himmelreich sei. Die Jünger wollten Macht gewinnen. Darin liegt auch die Attraktivität der New-Age-Bewegung. Sie verspricht angesichts der vielfältig erlebten Ohnmachtserfahrungen unter den Gesetzmäßigkeiten der Welt und ihrer zwanghaften Strukturen, daß man sich zum macht-vollen Bewußtseinsmensch entwickeln könne, der auf der Höhe der Zeit steht, weil er das neue Bewußtsein in sich trägt. Unverkennbar sind dabei auch narzißtische Züge. Man ist mit sich selbst beschäftigt. Verantwortung für andere, auch ein Grundverständnis für Diakonie etwa, bleiben oft ausgeblendet. Nicht zufällig werden immer wieder Beziehungen zum Partner, zur Partnerin, zur Familie, vor allem aber auch zur Gesellschaft abgebrochen. Ein Kenner dieser neuen Kultur hat die Wirkungen zugespielt, aber nicht übertrieben, so beschrieben: „Erstens sind sie asozial im Sinne von ungesellig, weil der Meditierende die Beziehungen zu anderen Menschen unterbricht. Zweitens sind sie apolitisch, weil ihr Ziel im Nichthandeln liegt.“ Das Resultat ist also ein aufs neue vereinsamter, oft gemeinschaftsunfähiger Mensch. Ohne elementare Gemeinschaftsfähigkeit, die wir ganz neu zu gewinnen haben, werden aber Umkehr und ein unser persönliches und gesellschaftliches Leben gestaltendes Ethos nicht zu finden sein.

Was die Kirche und die Christen unserer Gesellschaft in der manchmal so irrationalen Grundstimmung der sogenannten Wendezeit schuldig sind, ist das Bezeugen von Lebensmöglichkeiten, die Auftrieb geben zum besser gelungenen Leben miteinander und füreinander und die nicht nur dem einzelnen das Bewußtsein erweitern und ihn in die kosmische Einsamkeit mit sich selbst werfen, während die Welt abgrundtief verhängnisbestimmt bleibt. „Wer nicht das Reich Gottes annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen“, sagt Jesus. Kindliche oder gar kindische Naivität wird hier nicht empfohlen. Daß er auf die kindliche Existenz hinweist, entspricht jener eingangs angeführten Einsicht der beiden Philosophen, die die Hintergründigkeit unserer Zeit mit scharfsichtiger, philosophischer Eindringlichkeit zu begreifen versuchten. Das Leben und die Welt auch wie Kinder neu buchstabieren lernen – darauf kam es ihnen offensichtlich an.

Reich Gottes – Umkehr – Kind werden bei Jesus kühn zusammengesehen. Das kommt nicht von ungefähr. Kinder einer Christenlehrgruppe in der DDR haben Bilder vom Reich Gottes gemalt: lebensfrohe, farbenfrohe Bilder von einer Welt, die anders ist als wir Erwachsene sie erfahren, nämlich friedlich, versöhnt, gerecht. Es sollte die Lebensbewegung einer Kirche sein, die ihren Weg in die Zukunft sucht und heute nicht an ihrer Zeit und den Menschen vorbeilebt, daß sie ohne penetrante Aufdringlichkeit, aber mit großer innerer Entschiedenheit zu den Ursprüngen des neuen Anfangs zurückkehrt. Es gilt – darin sehe ich eine wichtige Aufgabe –, Ursprungssituationen des Glaubens neu zu entdecken, die in die Kirche hinein, aber vor allem auch darüber hinaus wirken. Die biblische Botschaft zeigt uns, wie wir, den Glauben neu buchstabilierend, Wendepunkte gewinnen können. Ich nenne im folgenden drei vom Glauben nahegelegte Fundamentalsituationen, die unserer Kirche und darüber hinaus der Welt mitten in der vielfältig „gefühlt“, sogenannten Wendezeit Orientierung geben können: die Taufe, den Sonntag, die Gemeinschaft in der Kirche. Diese Grundsituationen zeigen den Ort an, wo notwendige Umkehr nicht geträumt wird, sondern schon grundlegend und anfangs Realität geworden ist. Ich zeichne in diese neu zu buchstabilierenden Grundsituationen einiges von dem ein, was von unserer Landeskirche zu berichten und unter der Perspektive „Quo vadis, ecclesia?“ als Impuls ernst zu nehmen ist.

Zur Taufe

Wir haben unsere Welt durch Planbarkeit und Machbarkeit in weitgehende Verfügung genommen. Zum Lebensgefühl nicht nur eines abstrakten modernen Menschen, sondern von uns allen gehört auf der einen Seite die stolze Erfahrung, daß er homo faber, Täter, ist. Manchmal wird dieses Grundgefühl von einem nach Taten drängenden ethischen Rigorismus begleitet. – Wir erleben aber auch, wie wir und unsere Welt an den Ergebnissen unserer Taten, an den eigenen Erfolgen zugrunde gehen können. Wir haben eine unermeßliche Macht zur Zerstörung des Lebens in der Hand. Die stolze Freude an der Fähigkeit der Vernunft weicht mehr und mehr der deprimierten Skepsis gegenüber den Folgen und Wirkungen ihrer Errungenschaften. Wir ahnen, daß wir uns mit unserem ausschließlichen Täter-sein-wollen in eine Sackgasse manövriren. Können wir uns aus dem Teufelskreis herauslösen, immer nur Täter sein zu müssen?

Die Taufe erinnert an ein Grunddatum, das neue Lebensmöglichkeit gewährt, ohne daß wir dabei die Täter sind, die Unheil produzieren. Darin hat die Taufe gerade heute auch über das Kirchliche hinaus gleichnishaft Bedeutung, und das muß von uns ganz neu auch ernstgenommen sein. In ihr handelt Gott ohne uns, ohne unser Zutun an uns. Die Taufe ist – wie Hans-Joachim Iwand einmal gesagt hat – „eine ungeheure Vereinfachung des Lebens“, weil sie nicht an komplizierte Bedingungen gebunden ist, die wir als Voraussetzung für ihre Gültigkeit zu erbringen hätten. Die Taufe sagt: Gott ist es, der an seinem Bund mit uns Menschen und mit der Welt festhält und so lohnendes Leben ermöglicht. Sie ist das Fundament der christlichen Existenz, damit der Christ seinen Weg in die Welt gehen kann – und dies nicht nur, indem er Verhängnis bereitender Täter bleibt. Die Taufe sagt: Leben ist mehr als das, was wir daraus machen. Das würde ich gerne in einem Katechismus für uns heute neu buchstabilieren lernen. Ob wir nicht ganz hellhörig werden können für diese Gabe der

Taufe? Ob sie darin nicht eine befreieende Bedeutung gewinnen kann auch für die Gestaltung von Leben und Mit-einanderleben? Aus dieser Grundeinsicht heraus hat Luther an der Kindertaufe festgehalten. Er hat dies bekanntlich gegen die Wiedertauber getan, die von neuem die Wirkung der Taufe vom Tun des Menschen, von der Gläubigkeit und praktizierten Heiligkeit des Täuflings abhängig gemacht haben.

Wir dürfen nicht die Gewissensnot übersehen, die manche Gemeindeglieder mit der Kindertaufe haben. Zu Recht wehren sie sich gegen ein billiges Verschleudern der Gnade Gottes, zu Recht beziehen sie Stellung gegen die Vereinnahmung unmündiger Menschen, solange die Kirche nicht die Vollmacht besitzt, die getauften Kinder auch lebenslang zu begleiten, ihnen den Glauben nahezubringen, den Glauben für die eigene Lebensentscheidung. Es gibt Gruppen – wir wissen es –, die die Kindertaufe als Irrweg der Kirche ablehnen, andere, die die Wiedertaufe fordern. Im vergangenen Oktober erhielt ich einen Brief mit 56 Unterschriften aus dem Wiesental, der mich seitdem mehr als viele andere Briefe beschäftigt. Darin heißt es:

... Ein wesentliches Hindernis für eine vollmächtige Verkündigung in unserer Landeskirche ist die Irrelehr von der Kindertaufwiedergeburt. Wo diese verkündigt wird, zieht sich der Geist Gottes zurück; die Predigt hat keine missionarische Stoßkraft, die Kirchen werden weithin leer, obwohl unbußfertige Menschen diese Irrelehr gerne hören ...

Die Kirche bzw. ihre Funktionsträger sollten sich öffentlich und in aller Deutlichkeit von der Irrelehr der Kindertaufwiedergeburt distanzieren. Unerträglich ist in diesem Zusammenhang die Existenz und Verwendung einer Tauf-Agende, die diese Irrelehr zementiert. Wir bitten dringend, diese Tauf-Agende aus dem Verkehr zu ziehen oder zumindest deutlich von ihrer Verwendung abzuraten. Wir halten es für eine unverantwortliche Irreführung suchender Menschen, wenn in einer Tauf-Agende die Lüge verbreitet wird, der als Säugling Getaufte sei jetzt ein Glied am Leibe Christi geworden ...

Ich habe Ihnen aus diesem Brief berichtet, weil ja gerade die Verantwortung für die Agende – auch für unsere neue Tauf-Agende – in der Verantwortung der hohen Synode liegt.

Das sind harte Sätze, die auch eine klare Erwiderung verdienen. Der Bezirkskirchenrat Schopfheim und der Evangelische Oberkirchenrat sind im Gespräch mit den Briefschreibern. Heute stelle ich den Absendern des Briefes folgende Fragen – vor dem Hintergrund des Gesamtzusammenhangs dessen, was ich vortrage:

Spüren Sie, wie hinter Ihrem Tauf-Verständnis aufs neue das Pathos des neuzeitlichen Menschen steht, der bis in die Lebensvorgänge des Glaubens hinein homo faber bleiben will? Kann von Ihrer Position aus überzeugend dargelegt werden, daß wir nicht durch ausschließliches Täter-sein Rettung für unsere Welt gewinnen? Richtig ist – und das müssen wir von diesen kritischen Einwendungen sehr sorgfältig aufnehmen –, daß Glaube und Taufe notwendig zusammengehören. Aber dieser Zusammenhang kann nicht auf eine bestimmte zeitliche Folge beschränkt werden. Der Glaube kann der Taufe vorausgehen, er kann durch die Taufe, er kann auch nach der Taufe entstehen. In der Erinnerung an die Taufe erfährt er das ganze Leben hindurch seine Vergewisserung und Festigung.

Zur mancherorts geübten Praxis der Wiedertaufe hat schon vor vier Jahren die Distriktsynode der Evangelischen Brüder-Unität in Herrnhut eine wichtige – auch ökumenisch wichtige – Erklärung beschlossen. Da heißt es unter anderem:

Wer als Getaufter sich einer nochmaligen Taufhandlung mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes unterzieht, verleugnet nach unserem Verständnis Gottes gnädiges Handeln an ihm in der einen Taufe. Er setzt seine eigenen Entscheidungen über das Geschenk der Gnade und verdunkelt Gottes Handeln, das unserer Gerechtigkeit und Heiligung vorausgeht. Das Evangelium wird damit zu einer neuen Werkgerechtigkeit verkehrt, und in der Gemeinde wird Verwirrung gestiftet.

Es geht, liebe Schwestern und Brüder, bei diesem Streit um viel, viel mehr als um die Bewahrung kirchlicher Tradition. Die Taufe sollte ganz neu als „Umkehrpunkt“ verstanden werden, der uns bis in die Gestaltung des schwierig gewordenen Lebens hinein hilft, von jenem verhängnisvollen Täter-sein-müssen um jeden Preis loskommen zu können. Noch einmal: Leben ist mehr als das, was wir daraus machen; und wenn wir das recht begreifen, dann machen wir mehr aus unserem Leben, als es uns oft manchmal gelingt. Die Taufe kann gerade in dieser Bedeutung wieder neu zu leuchten beginnen. Sie neu buchstabieren lernen – das kann unserer Kirche und Theologie und Frömmigkeit zu neuer Sprachfähigkeit verhelfen und ein grundlegendes Wort für unsere Zeit sein. Wir danken der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg“, daß sie mit der Gestaltung ökumenischer Gottesdienste zur Tauferinnerung hier eine wichtige pastorale Hilfe geschaffen hat.

Zum Sonntag

Vor eineinhalb Jahren sprach ich während der Bezirksvisitation mit Schülerinnen und Schülern eines Konstanzer Gymnasiums. Sie wollten wissen, was die Kirche zu den großen Fragen unserer Zeit sage und unternehme. Wir diskutierten munter drauflos: Friedensfragen, Umwelt, Asylanten, Südafrika. Einen Schüler machte das nachdenklich. Er sprach vom anstrengenden und angestrengten Protestantismus. Das klang wie ein Seufzer, und vielen ist er aus dem Herzen gesprochen. Er trifft aber nicht nur den protestantischen Menschen. Zu den Kennzeichen unserer Zeit gehört es, daß wir auf Schritt und Tritt, zumal als wache Zeitgenossen, uns zum angestrengten Tun herausgefordert fühlen. Wir kommen nicht zur Ruhe. Wir spüren, daß wir dabei Ruhepunkte, Wendepunkte gegen den Trend brauchen, die uns davor bewahren, immer nur Täter sein zu müssen.

In der jüdisch-christlichen Tradition ist der Sabbat, der Sonntag, ein solcher Punkt, der Orientierung geben kann bis hinein ins gesellschaftliche Leben. Der jüdische Schriftsteller und Schauspieler Hermann Wouk erzählt in einem seiner Bücher, wie er den Sabbat feiert. Das ist faszinierend. Ein paar Sätze daraus nur – man kriegt so richtig Lust:

Hinter mir habe ich das düstere Theater gelassen, die überall herumstehenden Kaffeetassen, den Wust der halbzerstörten Rollen- und Regiebücher, die überreizten Schauspieler, die schimpfenden Bühnenarbeiter und Inspizienten, den besessenen Regisseur und den sich die Knöchel wundnagenden Produzenten, die klappernden Schreibmaschinen, die dicken Tabakschwaden, den Kulissenstaub – und ich bin daheim. Der Wechsel ist verwirrend, fast so, als käme ich von der Front auf kurzen Heimatlurlaub. Meine Frau und meine beiden Söhne, die ich, während ich mich mit allen Kräften gegen den drohenden Zusammenbruch stemmte, fast vergessen hatte, empfinden mich, alle schon festlich gekleidet, froh gestimmt, und das Herz geht mir auf bei ihrem Anblick. Wir setzen uns zu einem festlichen Mahl an den mit Blumen und alten Sabbatsymbolen geschmückten Tisch: die brennenden Kerzen, die geflochtenen Weißbrote, der

gefüllte Fisch, meines Großvaters Silberpokal, in dem der Wein funkelt. Ich spreche über meine Söhne den uralten Segen, und wir singen die in heiteren Synkopen gehaltenen Tischlieder zu Sabbat ... Meine Frau und ich holen die während der Woche versäumte Unterhaltung nach, die Jungen richten ihre Fragen. Auf dem Tisch turmen sich Bibel, Lexika und Atlas ... Ich komme mir vor, als ob ich eine Wunderkur mache ...

Nehmen Sie das nicht einfach nur als eine sentimentale, idyllische Beschreibung. Wenn ein Jude so etwas beschreibt, dann steht dahinter die ganze Vitalität eines Sabbaterlebnisses – mitten aus dieser weltlichen Erfahrung heraus, die übrigens – das wissen wir, denken Sie an das Sabbatjahr – dort auch auf die Schöpfung übergreifen kann.

Zu den 10 Geboten, ohne die Leben nicht gelingen kann, gehört das Sabbatgebot. Es wird bei uns fahrlässig behandelt. Wir denken bei Verstößen gegen die 10 Gebote immer gleich an Diebstahl, Ehebruch, Mord. Dem Sabbatgebot messen wir nicht das gleiche Gewicht zu. Dabei wird es unter den 10 Geboten auffallenderweise besonders ausführlich behandelt. Wer es nur für eine zusätzliche Pflicht für gläubige Menschen hält, wird ebenso schuldig wie bei den Vergehen gegen andere Gebote. Das Sabbatgebot macht darüber hinaus deutlich, daß das ganz Persönliche und das Gesellschaftspolitische, auch das Wirtschaftspolitische sich eng miteinander verschränken. Wir laufen zur Zeit in eine gefährliche Entwicklung hinein. Neue Arbeitszeitregelungen mit der gleitenden Wochenarbeitszeit, die auch das Wochenende ins Gleiten und Wanken bringt, müssen uns auf den Plan rufen. Verlockend sind Sonntagsprämien und Feiertagszulagen. Aber durch die gleitende Wochenarbeitszeit mit Wechselschichten wird ein für unsere Welt und für unser Leben notwendiger und heilsamer Rhythmus zerrissen. Werktag total? Ich lenke in diesem Zusammenhang unsere Aufmerksamkeit auch auf einen Trend, wonach in zunehmendem Maße Städte und Gemeinden dazu übergehen, bei besonderen Anlässen an Sonntagen Ladenöffnungen zuzulassen. Das trifft ja vor allem die Mitarbeiter. Unsere Zeiträume werden durch immerwährende Arbeit vereinnahmt. Familien finden nur noch schwer gemeinsam erlebte und gestaltete Freizeit. Wir bitten die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft, für Arbeitszeitregelungen Sorge zu tragen, die nicht den notwendigen Lebenszusammenhang von Arbeit und Ruhe und die am Wochenende gegebene Möglichkeit der gemeinsam gestalteten und gefeierten Ruhe zerstören.

Von daher bekommt auch die Arbeitslosigkeit in unserem Lande eine dunkle Deutung. Darf ich es einmal so sagen: Kann von Christen Arbeitslosigkeit nicht auch einmal so begriffen werden, daß sie die pervertierte „Sabbatruhe“ ist, nachdem wir den Rhythmus von Arbeit und Ruhe nicht mehr gehalten haben. Weil die einen nicht genug bekommen können mit ihren Täter-sein-wollen, wird anderen das Nicht-arbeiten-können aufgenötigt. Es ist fatal, die einen zur erzwungenen „Sabbatruhe“, zur Arbeitslosigkeit, zu zwingen, während die anderen nur noch in Arbeit aufgehen. Zu berichten ist in diesem Zusammenhang, daß der Evangelische Oberkirchenrat in den vergangenen Monaten Vorschläge für ein berufliches Sabbatjahr ausgearbeitet hat. Das kann so aussehen: Man kann einige Jahre mit weniger Gehalt und vollem Dienst etwa ein halbes oder ein Jahr „ansparen“, in dem man dann ganz die Arbeit liegen läßt. Solche Vorschläge sind gemacht worden, um einmal auf diese Weise Voraussetzungen für Arbeitsplätze zu schaffen. Sie haben aber darüber hinaus – denken Sie an

das zum Sonntag, zum Sabbat Gesagte – eine gesellschaftliche Bedeutung. Wir bitten, auch in anderen Bereichen unserer Arbeitswelt solche Regelungen zu treffen.

Der Schutz des Sonntags ist ein Signal von hohem sozial-ethischen und sozialpolitischen Wert. Es geht nicht einfach darum, Vorrechte der Kirchen einzuklagen. Es geht um den Schutz des Menschen. Neu buchstaben lernen, den Sonntag miteinander zu feiern – am gemeinsam gestalteten Wochenende –, das kann ein grundlegendes Wort für unsere Zeit sein.

Gemeinschaft in der Kirche

„Sie blieben aber beständig in der Apostellehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet.“ Wir kennen das aus der Apostelgeschichte, was dort von der urchristlichen Gemeinde gesagt wird. Manchmal fällt das Beieinanderbleiben in unserer Kirche schwer. Den einen ist die Kirche nicht volkskirchlich genug; sie beanstanden kirchliche Stellungnahmen, die ihrer Position widersprechen. Anderen bleibt unsere Kirche als Volkskirche zu unverbindlich; sie vermissen das klare Profil. Darüber gibt es Streit in der Kirche. Das ist nicht neu und auch nicht zu beklagen. Als in den fünfziger Jahren in der evangelischen Kirche um die atomare Aufrüstung der Bundeswehr gerungen wurde, haben sich die streitenden Gruppen auf der Spandauer EKD-Synode auf die Formel geeinigt: „Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen.“ Aber bald merkte man, daß dies nicht genügt. Man kann in der Kirche nicht einfach nur wie unter einem Dach zusammenbleiben, indem man nebeneinander herlebt, einander gleichgültig geworden ist oder das Kirche-sein der anderen nur an den eigenen Maßstäben mißt. Es gibt den protestantischen Mißbrauch, Kirche jeweils nach Gesinnung und Interessen zu definieren. Das ist anstrengend. Beieinander bleiben muß aber auch gut tun. Gemeinschaft, recht gesucht und recht gefunden, kann uns davor bewahren, im alten Trott nebeneinanderher zu leben. Ich gehe ausführlicher darauf ein, weil sich an der Gemeinschaft in unserer Kirche, an der Art und Weise, mit welcher Verbindlichkeit wir Kirche als Leib Christi erfahren, für unser Kirche-sein nach innen und nach außen viel entscheidet. Das trifft das Miteinander von Landeskirche mit landeskirchlichen Gemeinschaften und evangelikalen Gruppen. In den vergangenen Monaten hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Vertretern der „Vereinigung für Bibel und Bekenntnis“ und der Liebenzeller Mission Gespräche geführt, die auch weitergeführt werden sollen – mit der AB-Gemeinschaft, mit „Chrischona“; ebenso hat der Rat der EKD mit Vertretern des Gnadauer-Verbandes – Allianz – Gespräche geführt. Ich habe aus den verschiedenen Gesprächen folgendes gelernt: Diese dem Pietismus verpflichteten Gruppen beanstanden – und sie stehen oft unter dem Eindruck –, daß die Kirche an evangelikalen Gruppen und landeskirchlichen Gemeinschaften kein unmittelbares Interesse mehr hat. Einer der Sprecher meinte: „Wir gehören zwar zusammen und sitzen an einem Familientisch, aber wir reden nicht miteinander.“ Der Kirche sei der ökumenische Dialog mit der katholischen Kirche und mit Freikirchen wichtiger geworden. In den Gemeinden und bei Pfarrerinnen und Pfarrern bestehe oft ein Mißtrauen gegenüber den landeskirchlichen Gemeinschaften. Es wurde ausdrücklich betont, daß man den Weg zur Freikirche nicht gehen wolle, daß man sich am Gemeindeaufbau beteiligen wolle. Wir dürfen diese Stimmen nicht überhören. Der Pietismus gehört unaufgebar zu unserer Kirche. Dies festzustellen, darf

aber nicht Ausdruck von gelegentlichem bischöflichen Wohlwollen sein. Der Pietismus macht aufmerksam auf die Notwendigkeit missionarisch-evangelistischer Verkündigung, ohne die Gemeindeaufbau nicht möglich ist. Ich bitte unsere Gemeinden, den Weg auch zu den Gemeinschaften zu suchen und sich nicht mit einem Nebeneinanderherleben zufrieden zu geben. Und darum wird es auch notwendig sein, nicht einfach pauschal von dem Pietismus zu reden. Auch der Pietismus ist vielschichtig. Auch unter Evangelikalen gibt es Spannungen, Richtungen. Einige der Gruppen leben vor allem von den Impulsen des Frühpietismus, etwa Spenerscher Francke'scher Prägung: Bei ihnen steht das Zur-Kirche-gehören-wollen im Vordergrund, auch wenn sie sich oft mit der Kirche schwer tun. Andere Gruppen drängen stärker auf eigene Strukturen, wie sie vor allem aus dem anglo-amerikanischen Neupietismus nahegelegt werden.

Ich bitte aber auch die landeskirchlichen Gemeinschaften und evangelikalen Gruppen, sich nicht von den in der Kirche aufgespürten Defiziterfahrungen her zu definieren. Gegenseitige Schelte ist nicht die sachgemäße Voraussetzung, wenn um die Wahrheit gerungen werden soll. Daß Kirche nicht nach Gesinnung definiert werden darf, gilt auch hier und es richtet sich als Bitte an pietistische, evangelikale Gruppen, aber auch an jene Gruppen in unserer Kirche, die mit engagiertem ökumenischen und gesellschaftspolitischen Anliegen hervortreten. Im ökumenischen Sprachgebrauch werden sie oft One-issue-groups genannt, weil sie sich für eine fest umrissene Aufgabe einsetzen – für ökologische Fragen oder für die Friedenstheematik oder für Ausländer, Asylanten oder für Südafrika. Die Einstellung „dies, und dies vor allem“ – one-issue – gibt diesen Gruppen ein inneres Recht, indem sie eine konkrete Aufgabe in stellvertretender Verantwortung übernehmen; sie darf aber nicht kirchendefinierend sein nach dem Motto: „Dies und nur dies allein entscheidet über das, was rechte Kirche ist.“

Es lohnt in diesem Zusammenhang, wenn wir in dem bunten Miteinander in unserer Kirche uns das reformatorische Verständnis von Kirche deutlich machen: Von Anfang an bestand Versuchung, sich als solche abzugrenzen, die mit Ernst Christen sein wollen, von denen, die das so nicht wollen. Luther denkt zunächst bei seiner Bestimmung von Kirche nicht an etwas Institutionelles, sondern an Menschen, die zur Kirche gehören. Bekannt ist seine Formulierung aus den Schmalkaldischen Artikeln. Danach „weiß Gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören“. Das klingt schlicht, aber diese Aussage ist eine elementare theologische Aussage. Daß Menschen da sind, die auf Gottes Wort hören, aufmerksam werden, macht das Grundlegende für Kirche aus. Nichts wird über Qualitäten dieser Menschen gesagt, über bestimmte Zugehörigkeitsmerkmale, nichts über Stufen ihrer Heiligung, ihres Engagements. Entscheidend bleibt, daß sie Hörende sind, hörend auf das Evangelium. Dieses allein entscheidet über die Zugehörigkeit zur Kirche. Wer dazu gehört und wer nicht, ist menschlicher Beurteilung aufgrund von Beobachtungen und Einstufungen entnommen. Luther wehrt sich dagegen, im Blick auf die Glieder der Kirche wahre Kirche von falscher Kirche zu unterscheiden. Eine äußere Grenze zwischen wahrer und falscher Kirche darf nicht gezogen werden, indem die Christen entsprechend eingestuft werden. Diese Sicht ist freilich nur dann kein verwaschener Pluralismus, wenn mit Nachdruck beachtet wird, worauf es Luther ankommt: auf das Vertrauen zum Wort, das in der manchmal zwielichtig sichtbaren Kirche jeden – auch den Heuchler, wie Luther gern sagt – treffen und zum Glauben bringen kann. Das Miteinander von wahrer und falscher Kirche bleibt nicht statisch. Durch das Evangelium, das Gläubige und Heuchler hören, wird so ein dynamisches Ele-

ment in das reformatorische Kirchenverständnis hineingebracht. Nicht das Vertrauen auf die Heiligkeit und Gesinnung ihrer Glieder definiert also Kirche, sondern das Vertrauen auf das Umkehr und Leben schaffende Wort Gottes.

Das hebt der Kirchenbegriff der Reformatoren mit unübersehbarer Einseitigkeit – möchte man fast sagen – hervor: dieses Zutrauen zum Wort. Die Reformatoren haben es nicht gewagt, diejenigen aus der Kirche auszugrenzen, die nicht – noch nicht – mit Ernst Christen sein wollen. Diese Ausgrenzung wird aber vollzogen, wenn anderen abgesprochen wird, daß sie zur Kirche gehören oder wenn man für sich selbst erklärt, daß man nicht mehr dazu gehöre, weil man diese oder jene Entscheidung und Stellungnahme nicht teilt.

Für das manchmal schwierige Verhältnis von Landeskirche und landeskirchlichen Gemeinschaften und ökumenischen Gruppen möchte ich einige Grundsätze nennen, die uns helfen können, entlasteter und entlastender und verbindlicher miteinander Kirche zu sein:

1. Landeskirche, landeskirchliche Gemeinschaften, Hauskreise, informelle ökumenische Gruppen sind aufeinander angewiesen, weil sie miteinander gleichermaßen auf die immer wieder erneuernde Kraft des Evangeliums angewiesen bleiben. Nur dieses Miteinander kann vor institutioneller Unverbindlichkeit und Verkrustung, vor frommer Selbstgenügsamkeit, vor engagierter Ausschließlichkeit bewahren. Wer sich innerlich oder äußerlich von der Kirche verabschiedet, nimmt sich selbst zu wichtig und traut dem Evangelium zu wenig zu.
2. Aus der Verkündigung des Evangeliums entsteht immer etwas Neues. Um dieses Vertrauen zum Evangelium geht es. Es wird immer auch andere Kirche. Noch einmal Iwand: „Die Kirche, die im Sichtbaren faßbar gemacht wird, ist die, die uns nie zur Ruhe kommen läßt, weil wir dahinter immer nach der wahren Kirche fragen und fragen werden.“ Das hat für die Landeskirche, für Gemeinschaften und Gruppen zu gelten.
3. Die Landeskirche braucht landeskirchliche Gemeinschaften und die ökumenischen Gruppen – um das einmal so zusammengefaßt einfach zu sagen –, weil in ihnen allerdings oft auf sehr verschiedene Weise mit dem Nachfolgegehorsam ernstgemacht wird. Sie nehmen den Ruf zur Umkehr ernst. Umkehr bedeutet Bruch mit dem alten, Hinwendung zu neuem Leben, das Christus schenkt. Sie lassen weiter oft Gemeinschaft erleben und bewahren vor einer isolierten Privatheit. „Allein und privat fühlt man sich oft in schlechter Gesellschaft“, habe ich kürzlich gelesen.
4. Landeskirchliche Gemeinschaften und die Gruppen in unserer Kirche dürfen in ihrem engagierten Kirche-sein nicht an der Frage nach der Einheit der Kirche uninteressiert bleiben. Sie sollten aufmerksam und selbstkritisch sehen, daß ihre Vielfalt zur Zerreißprobe für die Kirche in dem Augenblick wird, in dem solche Gruppen mit Absolutheitsansprüchen und sich daraus ergebenden Diskriminierungen auftreten. Sie dürfen ihr fest umrisenes Anliegen nicht in der Weise hochstilisieren, daß sie daraus das ausschließliche und ausschließende Anliegen machen. Sie müssen die Bereitschaft aufbringen, auch das Miteinander mit anderen Gruppen und die Gemeinschaft in der Kirche zu suchen, weil es beim rechten Kirche-sein auf den gemeinsamen Gehorsam gegen das Wort Gottes ankommt. Wir tun uns auch mit den Themen und Sachen oft so schwer, weil wir oft die

Voraussetzung, um das sachgerecht miteinander besprechen zu können, nicht beachten, nämlich wie wir in unserem unterschiedlichen Gruppenverständnis miteinander umgehen.

5. Es genügt nicht zu sagen: „Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen.“ Biblischer und theologisch sachgemäßer ist es, sich selbst und die anderen in der Erwartung festzuhalten: „Wir finden unter dem Evangelium zusammen.“ Mir wird diese Perspektive immer wichtiger. Wenn wir in unserer Landeskirche daraufhin doch auch Kirche erleben und für andere erlebbar machen könnten!

Liebe Schwestern und Brüder, in unseren Gemeinden reiben sich manche an der Kirche, an ihrer Unverbindlichkeit und an ihrer Enge. Wir können nur dann für unsere Kirche einstehen – auch kritisch –, wenn wir Kirche, wie immer sie sich institutionell darstellt, als Leib Christi begreifen. Auch die Ortsgemeinde oder die Landeskirche ist Leib Christi. Daß uns die Ortsgemeinde oder die dann mit besonderem Akzent so qualifizierte „verfaßte“ Kirche enttäuscht, liegt nicht nur daran, daß dort nichts los ist, sondern auch daran, daß wir sie manchmal zu schnell als Leib Christi abgeschrieben haben. Ich könnte anderen Leuten nicht den Mut zum Mitmachen geben, wenn ich nicht glauben könnte: Auch die Landeskirche ist Leib Christi. Paulus nannte die in ihrem Glauben eher kümmerliche und manchmal wenig ausstrahlungskräftige Gemeinde von Korinth „Leib Christi“. Wer die Ortsgemeinde oder Landeskirche abschreibt, verweigert sich dem Glauben an den Heiligen Geist.

Wir reden von Gemeinschaft in der Kirche. Wie steht es aber mit der Gemeinschaft zwischen den Kirchen? Vor einigen Wochen – vom 18. bis 24. März – fand in Straßburg die dritte Vollversammlung der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen statt. Unsere Landeskirche gehört dazu. In Straßburg wurde beschlossen, in den kommenden Jahren in Regionalgruppen an zwei Themen weiter zu arbeiten: „Kennzeichen der Kirche als Gemeinde Jesu Christi – der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit“ und „Das christliche Zeugnis von der Freiheit“. Im Vordergrund soll die Frage stehen, wie sich reformatorische Entdeckung von der „Freiheit eines Christenmenschen“ zur Freiheitssehnsucht des modernen Menschen und zur gleichzeitigen Erfahrung vielfältig bedrohter Freiheit verhält. Von der Vollversammlung der „Konferenz Europäischer Kirchen“, der KEK, hat bei der letzten Tagung Kirchenrat Dr. Epting berichtet. Auch die Konferenz Europäischer Kirchen hat sich zwei Arbeitsschwerpunkte vorgenommen: „Die Mission der Kirche in einem säkularisierten Europa“ und die 1989 abzuhaltende europäische Konferenz zum Thema „Friede und Gerechtigkeit“ als Vorkonferenz zu der vom Ökumenischen Rat geplanten Weltkonferenz „Gerechtigkeit, Friede und die Bewahrung der Schöpfung“.

Bei der letzten Ratsitzung am vergangenen Wochenende wurde berichtet, daß sich das Präsidium der Konferenz Europäischer Kirchen in einem ausführlichen Gespräch mit Carl-Friedrich von Weizsäcker dem Gedanken einer Konferenz zur Frage „Frieden und Gerechtigkeit“ geöffnet hat. Da bestanden ja immer noch die Vorbehalte, die es in der Ökumene gibt: das sei eine zu deutsche Sache – in der Beschränkung auf dieses Thema. Und, liebe Schwestern und Brüder – in der Tat –, unterschätzen Sie das nicht. Herr Epting kommt von Korea zurück und berichtet: Dort ist es die Frage der Menschenrechte, die die Christen

beschäftigt. Kürzlich habe ich an einer Konsultationstagung mit lateinamerikanischen Christen – vor allem Brasilianern – teilgenommen. Dort ist es die Frage der Armut und Verschuldung, die die Christen und die Kirchen beschäftigt. Wer Afrika besucht, der merkt, daß es die Frage des Rassismus ist; Oft werden wir schwer verstanden, wenn wir so ausschließlich und allein die Friedensfrage in den Vordergrund spielen. Es ist aber unsere ganz spezifische ökumenische Aufgabe, diese anderen genannten Fragen und Probleme, die Christen anderswo in der Welt beschäftigen, mit der Frage des bedrohten Friedens in einen Zusammenhang zu bringen – und daran müssen wir bleiben.

Auch unsere Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche kann nicht ausgeblendet bleiben, wenn wir Gemeinschaft in der Kirche ernst nehmen. Bei dem regelmäßigen Treffen zwischen Erzbischöflichem Ordinariat und Evangelischem Oberkirchenrat haben wir kürzlich festgestellt, daß in beiden Kirchen gegenwärtig dieselbe Arbeitsschwerpunkt angegangen wird – bei der katholischen Kirche unter der Perspektive „Evangelisierung“, bei uns unter der Perspektive „Gemeindeaufbau“. Wir sollten ökumenische Pfarrkonvente und ökumenische Veranstaltungen zu gegenseitiger Horizonterweiterung und Vertiefung in dieser Frage nutzen. Daß uns heute von Ihnen berichtet wird, wie Sie in ihrer Berlin-Brandenburgischen Kirche und jetzt bei der Synode das Thema „Ihr seid das Salz der Erde“ unter dem Gesichtspunkt der Missionierung unserer säkularen Welt beschäftigt, zeigt diesen inneren Zusammenhang einer Frage, an der wir uns nicht vorbeidrücken können, egal, wo wir als Kirche leben, egal, in welcher Kirche wir leben.

Wir haben bei diesem Treffen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat vor kurzem auch über das von Papst Johannes Paul II. ausgerufene Marianische Jahr gesprochen und unsere Sorge vorgebracht, daß es die ökumenischen Beziehungen belasten könne. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den nun schon auch durch den Herrn Präsidenten erwähnten Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg. Sie, Herr Präsident, haben diesen Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Klärung weitergeleitet.

Der Evangelische Oberkirchenrat sieht keinen Anlaß, die Gespräche mit der römisch-katholischen Kirche sozusagen für ein Jahr aufs Eis zu legen. Von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats wurde versichert, daß das Marianische Jahr nicht als anti-ökumenischer Affekt verstanden werden dürfe. Wir sollten gerade jetzt auch unsere Beziehungen nutzen, um unsere Sorge deutlich zu machen und um auch umgekehrt zu unterstreichen, daß es uns dabei nicht um einen anti-römischen, anti-katholischen Affekt geht. Wir fragen: Können unsere Kirchen intensiver zusammenfinden, wenn in der Ekklesiologie ein so deutlicher mariologischer Akzent gesetzt wird? Alle Aussagen über Maria, die Mutter des Herrn, sind an der Heiligen Schrift zu messen. Dazu kann aber gerade auch der gemeinsame vertiefte ökumenische Dialog beitragen. Wir werden evangelischerseits lernen müssen, daß Maria neben Abraham, Petrus, Paulus und vielen anderen ein Ehrenplatz in der „Wolke der Zeugen“ gehört. An ihre besondere „mütterliche Vermittlung“ zu glauben, ist uns nicht möglich. Daß wir uns unter dem Evangelium zusammenfinden, das muß in dieser Hinsicht gerade auch gelten.

Lassen Sie mich schließen, indem ich für das Leben in unserer Kirche und für unsere theologische Arbeit in den kommenden Jahren eine Richtung aufzeige, die uns

Orientierung, Konzentration, vielleicht auch vertiefende Gestaltungskraft in die Welt hinein geben kann. Nach dem Zusammenbruch 1945 hat sich die Evangelische Kirche in Deutschland anders als während der Weimarer Republik auf ihre Verantwortung für Gesellschaft und Staat besonnen. Das Wort des Propheten Jeremia „Suchet der Stadt Bestes“ wurde gerne als biblische Legitimation solcher Weltverantwortung der Kirche in Anspruch genommen. Die Formel „Wächteramt der Kirche“ beschrieb die neu wahrgenommene Aufgabe. So wurde die Erwartung geweckt und wachgehalten, auch in wegweisenden Stellungnahmen sich zu gesellschaftlichen und politischen Fragen zu äußern. Dietrich Bonhoeffers Impuls, „Kirche für andere“ zu sein – vor allem für die Übersehenden, an den Rand Geschobenen, Getretenen –, kam verstärkend hinzu und ist vor allem auch von den Kritikern der um den eigenen Bestand ängstlich besorgten Kirche aufgenommen worden. Diese Öffentlichkeitsverantwortung muß die Kirche wahrnehmen und immer wieder dabei auch zu solchen Fragen Stellung nehmen, die dem einen oder anderen nicht schmecken. Darüber kann – wenn nötig – auch heftig gestritten werden, aber bitte nicht, daß wir von daher zu schnell dann das Kirche-sein in solcher Verantwortung bestreiten. Unter dem Druck unzähliger Erwartungen hat die Kirche manchmal gleichzeitig sicher auch zu viele Fragen aufgegriffen. In der Gleichzeitigkeit zahlreicher Stellungnahmen zu den verschiedensten Fragen kann ein Pluralismus zum Ausdruck kommen, der zwar verschiedenen Erwartungen und Ansprüchen gerecht zu werden versucht, aber den einheitlichen theologischen Grundimpuls vermissen läßt. Ich frage kritisch: Wächteramt der Kirche, Kirche für andere – könnte es nicht sein, daß hier manchmal eine versteckte Überlegenheit Pate steht, in nicht zu übersehendem Widerspruch zu der immer wieder feststellbaren theologischen und geistlichen Kraftlosigkeit der Kirche? Wir haben heute – wenn ich recht sehe – neu zu lernen und zu entdecken, daß wir uns nicht mehr mit der Formel „Kirche für andere“ allein begnügen können. Kirche für andere können wir nur sein, wenn wir „Kirche mit anderen“ sind und dies ausleben in einer tiefen Solidarität, in der die einen nicht die Überlegenen und die anderen nur die zu Belehrenden und fürsorglich zu Behandelnden bleiben. Ich vermisste manchmal diese Bereitschaft bei uns, intensiver Kirche mit den Betroffenen zu sein. Auch da tun ja ökumenische Begegnungen gut. Es hat mich sehr beeindruckt, bei jener erwähnten Konsultation, brasiliische und auch argentinische Christen und Bischöfe – gerade auch katholische Bischöfe – zu erleben, die in einer großen Selbstverständlichkeit und Unbefangenheit, aber auch mit einer Entschiedenheit und Wärme mit den Armen dort leben. Ich danke all den Gemeindegliedern und Gruppen, die sich für solches Leben mit den Betroffenen zur Verfügung stellen. Ich denke etwa an die Frauen und Männer, die sich die Aufgabe gesetzt haben, für Ausländer, für Asylanten da zu sein. Ich denke, daß wir genau an dieser Stelle nicht nur unsere Absicht, sondern auch unser Gefühl, unsere Sympathien in einem tieferen Sinne miteinzubringen haben, auch wenn es uns um wirklich pastorale Hilfe im Blick auf die eingangs erwähnten AIDS-Kranken und Infizierten geht. Solche, die mit anderen leben, nötigen uns, aufmerksamer und sensibler, oft auch frommer und weltzugewandter Kirche zu sein. Wir werden dann das klärende und weiterführende Wort zu bedrängenden Fragen der Zeit sagen können, wenn wir den notwendigen Sachverstand als gemeinsame Lebenserfahrung und Glaubensweisheit im Miteinanderleben und Miteinanderdenken mit den Betroffenen gewinnen. Daß wir dafür in unserer

Kirche Offenheit und Verbindlichkeit gewinnen, bleibt eine der wichtigen Aufgaben, die wir anzupacken haben. Wenn wir unter dem Evangelium zusammenfinden, dann bleiben wir nicht die alten, und wir bleiben vor allem nicht unter uns. Denn im Evangelium begegnet uns der Herr, der uns vor ausgeht in die Welt – hin zu den Menschen, die sich nach Umkehr sehnen. Vielen Dank.

(Langanhaltender Beifall; einige Synodale erheben sich von den Plätzen.)

Präsident Bayer: Herr Landesbischof, wir danken Ihnen für diesen ausführlichen Bericht zur Lage in der Landeskirche mit den deutlichen und bedeutenden Worten zu den Themen „Kirche in der Wendezeit“, „Taufe“, „Sonntag“ und „Gemeinschaft in der Kirche“. Wie gut der Bericht aufgenommen worden ist und wie gut Sie angekommen sind, haben Sie an der gespannten Aufmerksamkeit gespürt, mit der wir dem Bericht zugehört haben, und natürlich auch an dem sehr deutlichen Beifall. Wir werden Ihren Bericht wie immer in die Ausschüsse geben. Am Donnerstag wird dann im Plenum darüber berichtet und beraten. Noch einmal herzlichen Dank.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, gebe ich Ihnen bekannt, daß im Erdgeschoß des Schlosses hier das Projekt „Bibelgalerie“ vorgestellt wird. Die Evangelische Kirchengemeinde Meersburg bereitet zum Tausendjahr-Jubiläum der Stadt das Projekt einer Bibelgalerie vor. Werden und Wirkung der Bibel soll mit einer Ausstellung und Workshop – also Gelegenheit zum Mitmachen, zum schöpferischen Gestalten – verbunden sein.

Unsere Mitsynodale Frau Schofer hat mit Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Meersburg im Erdgeschoß einen Stand vorbereitet. Es gibt nicht nur Prachtbibeln in Vitrinen, sondern schöne Exemplar biblischer Kräuter und Salben. Die Apothekerin hat sich dafür verdient gemacht. Auch ein Computerspiel „Jugend testet Bibelwissen der Synoden“ ist vorbereitet. Die Landeskirche hat einen Projektvikar zum 1. April 1987 hierher entsandt.

An dieser Stelle danke ich auch dem Botanischen Garten der Universität Heidelberg und dem Deutschen Apothekermuseum in Heidelberg für die Unterstützung. Besonderer Dank gilt der katholischen Kirchengemeinde in Leimen, die für die Ausstellung ihr Weihrauchgefäß zur Verfügung gestellt hat. Sie möchte das als Zeichen der ökumenischen Verbundenheit verstanden sehen.

(Beifall)

XII

„Ökologische Bilanz“

Bericht des Umweltbeauftragten der Landeskirche Pfarrer Dr. Liedke

Präsident Bayer: Es berichtet der Umweltbeauftragte unserer Landeskirche, Herr Dr. Liedke.

Pfarrer Dr. Liedke: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, am 8. April 1986 haben Sie zum Abschluß der Schwerpunkttagung „Ökologie – Schöpfung bewahren“ einen Beschuß gefaßt, in dem es wörtlich heißt: Die Landessynode nimmt den Vorschlag und die Anregung des Umweltbeirates der Landeskirche auf und bittet die Gemeinden dringend, sich an dem Projekt „Betrifft: Schöpfung – ökologische Bilanz der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde“ (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 24 ff., Anlage 19) zu beteiligen. Ich freue mich, daß ich nach einem Jahr Ihnen darüber Bericht erstatten kann, was inzwischen aus Ihrem Beschuß geworden ist. Ich gehe der

Reihe nach. Nach dem Synodenbeschuß sind die entsprechenden Materialien erstellt und vervielfältigt worden, und dann ist der Ihnen zur Landessynode bereits vorliegende Prospekt des Projektes in veränderter Form Anfang Juni mit einem Begleitschreiben des Präsidenten der Landessynode vom Oberkirchenrat in alle Gemeinden der Landeskirche geschickt worden zu Händen der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte bzw. Ältestenkreise. Es war klar, daß vor der Sommerpause für die gemeindlichen Entscheidungsgremien keine Zeit war, die Angelegenheit zu beraten. Dennoch wurden Mitglieder des landeskirchlichen Projektausschusses und vor allem der Umweltbeauftragte schon im Juni/Juli, aber vermehrt im Herbst des letzten Jahres zu Informationsgesprächen in viele Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte eingeladen. In der Mehrzahl der Fälle haben diese Informationsgespräche dazu geführt, daß die betreffende Gemeinde sich entschlossen hat, sich an dem Projekt zu beteiligen. Die Testgemeinden mitgerechnet sind es bis zum heutigen Tag ca. 100 bis 110 Gemeinden, die in ihren Entscheidungsgremien den Beschuß gefaßt haben, das Projekt zu beginnen, und die entsprechenden Unterlagen im Büro des Umweltbeauftragten angefordert haben. Ca. 20 Gemeinden haben ihre ökologische Bestandsaufnahme beendet und sind bereits in die nächste Phase des Projekts eingestiegen: sie haben die inzwischen etwa 300 ökologischen Ratschläge für alle zu bearbeitenden Gebiete, vom Energieverbrauch über den Wasserverbrauch bis zu den Reinigungsfragen und den Problemen der Außenanlagen und die anderen Dinge, in dem Büro des Umweltbeauftragten abgerufen, und in einigen Fällen ist mir bekannt geworden, daß auch konkrete Schritte bereits eingeleitet worden sind. Die Zahl von etwas über 100 teilnehmenden Gemeinden bedeutet, daß etwa ein Viertel der in Frage kommenden Situationen in unserer Landeskirche sich bisher an dem von der Synode beschlossenen Projekt beteiligen. Ich drücke mich deshalb etwas undeutlich aus und kann Ihnen auch keine exakten Zahlen angeben; denn oft benutzen ja zwei oder drei Gemeinden eine Kirche und Gemeindehaus und Kindergärten gemeinsam. In solchen Fällen kann es natürlich nur um eine ökologische Bilanz gehen. Ich habe einmal abgeschätzt, daß wir in der Landeskirche ca. 400 Situationen haben, für die die ökologische Bilanz sich eignet. Und deshalb sind die 100 Gemeinden, die sich an der Arbeit befinden, etwa ein Viertel der in Frage kommenden Situationen. Wenn man noch hinzunimmt, daß aus einer Reihe von Gemeinden Rückmeldungen derart kamen, sie würden, weil sie zur Zeit mit anderen Dingen beschäftigt sind, das Projekt im nächsten, also in diesem Jahr erst beginnen, so kann man insgesamt mit der Resonanz zufrieden sein. Nahezu in jedem Kirchenbezirk sind inzwischen Gemeinden an der Arbeit. Insgesamt zeichnet sich ab, daß Gemeinden in Orten mittlerer Größe sich offensichtlich am leichtesten tun; aus den überwiegend ländlichen Kirchenbezirken und auch aus den Großstädten, mit Ausnahme von Freiburg, Pforzheim und Heidelberg, sind die Rückmeldungen eher unterdurchschnittlich. Allmählich kommt unter den beteiligten Gemeinden auch eine Art Erfahrungsaustausch in Gang. Insgesamt hat der Umweltbeirat der Landeskirche bei seiner Jahrestagung im Januar von diesem Stand der Dinge mit einiger Befriedigung Kenntnis genommen.

Welche inhaltlichen Erfahrungen gibt es bisher? – Dazu eine Vorbemerkung: Sie wissen, daß in diesem Projekt Wert darauf gelegt wird, daß die ausgefüllten Beobachtungsleitfäden nicht zentral in mein Büro oder an eine

andere Stelle nach Karlsruhe gehen. Erstens soll wirklich auch der Anschein jeder Kontrolle vermieden werden und zweitens sind mangels Masse die Menge der Daten auch gar nicht aufbereitbar, und die Anlage von Daten-Friedhöfen gehört nicht zum Dienstaufrag des Umweltbeauftragten. Wir werden also auch bei weiterem Fortschritt des Projektes keine Erfolgsmeldungen über Energieeinsparzahlen in der Landeskirche oder ähnliches produzieren können, und das gilt auch für alle anderen bearbeiteten Gebiete. Dennoch kann ich natürlich aus den Rückfragen, Anfragen und Berichten einige Dinge erkennen, und die will ich hier mitteilen.

1. Der Energiebereich steht zunächst stark, fast zu stark im Vordergrund. Erfreulicherweise hat aber gerade dieser Bereich in den ersten Gemeinden, die mit der Bilanz fertig geworden sind, keine negativen, sondern eher positive Überraschungen erbracht. Das hängt natürlich damit zusammen, daß die Gemeinden, die seit Jahren ökologisch bewußt gearbeitet haben, am schnellsten mit den Bilanzen fertig waren. Diese Gemeinden haben bestätigt, daß auch für sie die Bilanz wichtig war, weil sie Anlaß gegeben hat, die Leistungen etwa von Kirchendienerinnen oder Hausmeistern bei dieser Gelegenheit zu würdigen. Natürlich gab es auch manche negative Überraschung: So scheint es in nicht wenigen Gemeinden unserer Landeskirche üblich zu sein, daß die Kindergärten von Freitagabend bis Montagmorgen in der Heizperiode normal durchgeheizt werden. Natürlich mit der üblichen Nachtabsenkung, aber sonst werden immerhin mindestens 50 Tage der Heizperiode die Räume beheizt, ohne benutzt zu werden. Der Grund liegt natürlich darin, daß das Personal der Kindergärten am Montagmorgen den warmen Kindergarten vorfinden muß. Aus der Zeit des ganz billigen Öls scheinen sich da Traditionen durchgehalten zu haben bis heute. Die Abhilfe, die man leicht schaffen kann, ist klar. Man kann zum Beispiel einfach eine Schaltuhr installieren, die die Heizung zu entsprechender Zeit hochfährt. Keine große Investition. Gerade im Energiebereich zeigt sich, daß es nicht nur um die großen Investitionen zur Sanierung einer Heizungsanlage oder zur Isolierung kirchlicher Gebäude geht, sondern mindestens genauso um Verhaltensänderungen der Benutzer in Richtung Energiebewußtsein. So wird in vielen kirchlichen Gebäuden zum Beispiel der Energiesparvorteil durch die in den siebziger Jahren eingebauten Thermostatventile dadurch verschenkt, daß die Raumbenutzer nicht realisieren, daß das Kippen eines zudem noch zu großen Fensters bei geöffnetem Thermostatventil mehr als kontraproduktiv ist und eine Verringerung der Raumtemperatur überhaupt nicht ergibt. Das geöffnete Fenster meldet ja dem Ventil andauernd: es ist hier zu kalt, du mußt weiter heizen! Schätzungsweise die Hälfte unserer ökologischen Tips beziehen sich auf solche Verhaltensänderungen, die keinerlei Investitionen erforderlich machen.

2. Ein zweites Augenmerk liegt auf dem Sektor Reinigung der Gebäude. Hier können wir uns auch in diesem Projekt nicht freimachen von der Schwierigkeit, daß die zuständigen Institutionen wie zum Beispiel das Umweltbundesamt bis heute nicht genau definieren können, was umweltfreundliche Reinigungsmittel oder umweltfreundliche Reinigungsvorgänge eigentlich sind. Es gibt schon Dinge, die klar sind, daß zum Beispiel WC-Steine nicht nur nutzlos und überflüssig, sondern auch schädlich sind und daß mit scharfer Chemie in keinem Gemeindehaus und in keiner Gemeindehausküche gearbeitet werden muß. Aber wie es darüber hinaus mit der Umweltfreundlichkeit von Reinigungs- oder Waschmitteln steht, ist noch weithin unklar.

So werden die Veränderungen in diesem Bereich tastend sein, und es ist wichtig, daß Gemeinden sich ihre Erfahrungen gegenseitig mitteilen. Und das kommt allmählich in Gang.

3. Das Projekt läuft nach bisheriger Erfahrung in den Gemeinden hervorragend, in denen es gelungen ist, gute kleine Projektgruppen zu bilden. Ich erzähle inzwischen in Gemeinden, die ich informiere, daß die ideale Projektgruppe etwa so aussieht: zwei Mitglieder des entsprechenden Entscheidungsgremiums, die an dieser Sache engagiert sind (Pfarrgemeinde- oder Kirchengemeinderat, Ältestenkreis); dann – wenn es geht – Kirchendiener, Kirchendiener, Hausmeister oder Hausmeisterin; Pfarramtsssekretärin; die Leiterin oder eine Erzieherin aus dem Kindergarten und dann zwei oder drei, manchmal mit einiger Findigkeit zu erspürende sachverständige Gemeindeglieder, wobei der Sachverständige vom Heizungsingenieur bis zum Mitglied einer Gruppe des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) reichen kann. Die Befürchtungen übrigens, besonders in einigen Mannheimer Gemeinden, dieses Projekt würde die Landeskirche als Trittbrettfahrer bei den Grünen qualifizieren, konnten erfolgreich ausgeräumt werden. Gerade Gemeindeglieder, die im technischen Bereich arbeiten, sind oft froh, daß sie in diesem Projekt etwas von ihren beruflichen Fähigkeiten in die Gemeindearbeit einbringen können, etwas, was sonst kaum gefragt ist. Die Projektgruppe sollte also nicht mehr als sechs bis sieben Personen umfassen, dann ist sie flexibel und arbeitsfähig. Bei allen Anfragen gebe ich stets den Rat, daß der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis seinen Beschuß erst dann faßt, wenn er die Personen für die Projektgruppe beieinander hat. Das dauert dann vielleicht etwas länger, der Ablauf des Projektes entwickelt sich aber entsprechend zügiger.

4. Probleme der Datenbeschaffung für den Beobachtungsleitfaden gibt es in einigen größeren Städten in der Zusammenarbeit mit den großen Kirchengemeindeämtern. Hier sind oft die Geschäftsunterlagen so angelegt, daß es erhebliche Arbeit – entweder für die Gemeinde oder das Kirchengemeindeamt oder für beide – macht, zum Beispiel die Wasserverbrauchs- oder die Energieverbrauchsentwicklung über einige Jahre für ein bestimmtes Gebäude festzustellen. In selbständigen ländlichen Gemeinden macht dies überhaupt keine Schwierigkeiten. Eine stattliche Reihe von Kirchengemeindeämtern, etwa Offenburg, Kehl oder Lahr, haben sich selbst zu Trägern des Projekts gemacht mit der Frage an mich, wie sie ihrerseits die Gemeinden ihres Einzugsbereiches mit der Sache befassen können.

5. Bisher sind keine Meldungen derart gekommen, die Sache sei zu kompliziert und zu arbeitsaufwendig. Ein Mitglied einer gemeindlichen Projektgruppe muß schätzungsweise zehn Stunden Arbeit in die erste Phase des Projektes investieren, die Projektgruppe steht dabei aber nicht unter Zeitdruck. Im allgemeinen verteilen sich diese 10 Stunden auf ein halbes Jahr. Vorausgesetzt natürlich, daß die Projektgruppe eine vernünftige Arbeitsteilung vornimmt und wirklich mit dem Rat Ernst macht, daß jede Gemeinde den für sie sinnvollen Ausschnitt aus den Projektunterlagen auswählt. Probleme gab es an einigen Stellen, wo sich in den Projektgruppen Perfektionisten einfanden, die manche Dinge bis ins letzte wissen wollten. Alle Anfragen, Grenzwerte zu produzieren, also etwa eine Zahl zu produzieren, wieviel Energie ein kirchlicher badischer Kubikmeter für Heizzwecke verbrauchen darf, sind abschlägig beschieden worden. Das ist einfach Unsinn.

6. Die Zusammenarbeit mit Partnern wie dem Kirchenbauamt, der Kindergartenabteilung des Diakonischen Werkes und anderen ist, wenn sie zustande kommt, gut. Das Interesse vieler Gemeindediakone ist rege. Bei der Gemeinschaft der Kirchendiener werde ich demnächst einen Nachmittag lang informieren. Es haben sich auch viele Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen, Bezirkssynoden der Sache angenommen. Was ein wenig Kummer bereitet, ist die Tatsache, daß nicht einmal die Hälfte der Gemeinden an dem Projekt bisher beteiligt ist, aus denen die Mitglieder der Landessynode kommen.

7. Bei den Informationen und bei jeder Art von Gesprächen in den Gemeinden unserer Landeskirche ist es den Mitgliedern der landeskirchlichen Projektgruppe und vor allem auch mir wichtig, die theologische Begründung und den christlichen Zusammenhang dieses Unternehmens darzustellen und darüber zu sprechen. Weil Schöpfung, in deren Mitte Gott, der Schöpfer, steht, mehr ist als die Umwelt, in deren Mitte der Mensch steht, tragen wir Christen auch eine höhere Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung und für die Verminderung der gegen die außermenschliche Schöpfung von uns Menschen gewandten Gewalt. Es zeigt sich in solchen Gesprächen, daß auch gerade die in Fragen der Schöpfung engagierten Mitchristen in unseren Gemeinden oft deprimiert sind durch die laufenden Entwicklungen. Es ist dann wichtig, immer neu klarzumachen, daß für uns als Christen die Zukunft der Schöpfung sich nicht an der Frage von pessimistischen oder optimistischen Prognosen entscheidet. Wir orientieren uns nicht an den heute von uns Menschen ausgedachten Entwicklungslinien in die Zukunft hinein, wir orientieren uns an der Zukunft der Schöpfung, die Gott der Schöpfung verheißen hat und die sozusagen von vorn auf uns im Rahmen des Gesamtschöpfungsgeschehens zukommt. Diese Hinweise auf Gottes Zukunft der Schöpfung können uns entlasten in dem ungeheuren Handlungsdruck, der von der ökologischen Gesamtsituation auf allen liegt, die aufmerksam registrieren, was geschieht. Erfolgs- oder Mißerfolgsergebnisse im Rahmen unseres Gemeindeprojektes können so ihren richtigen Stellenwert bekommen und müssen nicht über- oder unterbewertet werden.

Soviel als Bericht. Ich möchte an dieser Stelle der Synode danken, daß sie dieses Projekt mit auf den Weg gebracht hat. Es wird übrigens in einigen anderen Landeskirchen der EKD inzwischen übernommen und nachgeahmt. Ich vermute wahrscheinlich zu Recht, daß das Projekt uns einige Jahre beschäftigen wird. Ich bitte Sie alle, in Ihrer Gemeinde und in Ihrem Kirchenbezirk doch immer wieder darauf hinzuweisen, daß Mitglieder der landeskirchlichen Projektgruppe oder auch ich gerne zu Informationszwecken in Kirchengemeinderats- und Ältestenkreissitzungen eingeladen werden können. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Liedke, für den Bericht über das, was getan worden ist, über das, was Sie getan haben, und natürlich vielen Dank dafür, daß das, was Sie getan haben, getan worden ist. Es gibt noch viel zu tun, daß die Mineralölfirmen weniger Öl verkaufen. Ihre Kritik, daß nicht einmal die Hälfte der Gemeinden am Projekt beteiligt ist, aus denen die Mitglieder der Landessynode kommen, ist angekommen. Ich unterstreiche das noch einmal. Wir geloben Besserung. Vielen Dank, Herr Dr. Liedke.

Es ist acht Minuten vor 12.30 Uhr. Der Bericht Steininger kommt nach dem Mittagessen. Wir treten jetzt in die Mittagspause ein. Ich bitte noch einmal die Mitglieder der Wahlprüfungsabteilungen I und V, in der Mittagspause zusammenzutreten. Der Vorsitz wird jeweils vom ältesten Synodalen der jeweiligen Abteilung geführt. Ich bitte dann die Vorsitzenden nach der Mittagspause, die richtigen Anträge zu stellen. Es gibt keine großen Berichte. Es ist lediglich Antrag zu stellen, entweder die Wahl für gültig oder für ungültig zu erklären. Ich denke, daß das nach der Mittagspause ein kurzer Tagesordnungspunkt sein wird.

Synodaler Ritsert: Ich bitte den Ausschuß „Opfer der Gewalt“ um 14.30 Uhr am Ende dieses Ganges in dem Zimmer hinten links zusammenzutreten.

Präsident Bayer: Danke sehr, dann machen wir Mittagspause. Das Mittagessen gibt es zwei Stockwerke tiefer. Es ist Platz für 160 Personen. Wir können alle dort zu Mittag essen und dann um 15.00 Uhr auch Kaffee trinken. Um 15.30 Uhr findet die Fortsetzung der Plenarsitzung hier statt.

Herr Dr. Müller zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Müller: Ist es möglich, den besonderen Ausschuß für Friedensfragen für 14.00 Uhr einzuberufen, und zwar in den Sitzungsraum des Finanzausschusses?

Präsident Bayer: Das ist möglich.

Dann unterbreche ich jetzt zur Mittagspause.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Ich denke, Sie freuen sich, daß Sie alle wieder hier sind. Sie haben ja gehört, was der Herr Landesbischof heute früh gesagt hat: „Allein und privat befindet man sich in schlechter Gesellschaft.“ Ich habe dazu in der Mittagspause folgendes gefunden: „Gemeinsam sind wir unausstehlich“

(Heiterkeit)

und ein Inserat: „Ich suche die totale Einsamkeit. Wer kommt mit?“

(Heiterkeit)

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich begrüße mit Freude in unserer Mitte Reverend Martin Wessels.

(Beifall)

Reverend Wessels ist ja nicht zum erstenmal aus Südafrika bei uns. Er ist Präsident der Provinzialkirchenleitung der Moravian Church im Südlichen Afrika, jetzt auch Vorsitzender der FELCSA – Federation of Evangelical Lutheran Churches in Southern Africa. Er ist neuerdings auch zum Vorsitzenden der Brüder-Unität weltweit gewählt worden. Wir freuen uns, daß Sie gekommen sind.

(Beifall)

Ich begrüße unter uns auch Herrn Pfarrer Allgaier, den katholischen Pfarrer aus Meersburg.

(Beifall)

Herr Prälat Dr. Gabel mußte uns leider schon verlassen. Um so mehr freuen wir uns, daß die katholische Kirche weiterhin hier vertreten ist. Herzlich willkommen, Herr Pfarrer Allgaier.

XIII

**Bericht des Bildungsausschusses
über die derzeitige Situation des Lokal- und
Regionalfunks in Baden in Fortführung und
Besprechung des Berichts von Herrn Kirchenrat
Wolfinger („Folgerungen aus dem Landes-
mediengesetz“) vom Frühjahr 1986**

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/1986, Seite 16 ff.)

Präsident Bayer: Ich bitte Herrn Steininger, für den **Bildungsausschuß** zu berichten.

Synodaler Steininger, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Meinen Bericht beginne ich mit einem Zitat aus der Ansprache des Herrn Landesbischofs vor der Synode im Frühjahr 1986:

„In dieser Legislaturperiode haben wir uns auch mit den neuen Medien befaßt. Die Synode hat die Beteiligung der Kirche am Kabelfernsehen abgelehnt. Damit sind wir unserer Verantwortung noch nicht gerecht geworden. Während in der Kirche um Kabelprojekte gestritten wird, erfolgte – und nun ergänze ich – ein Innovationsschub im Bereich der neuen Medien, die selbst den aufhorchen lassen, der über die neuen Technologien informiert ist. Von Verantwortlichen in Staat und Wirtschaft wird argumentiert: Wer Verantwortung für ein Unternehmen trägt, der darf nicht müde werden, über den Handlungsspielraum des Tages hinaus die Risiken und Chancen zu bedenken, die in der Zukunft liegen. Diese Verantwortung im Blick auf die Zukunft, die man vielleicht als selbstverständlich bezeichnen mag, hat in den letzten Jahren an Dringlichkeit zugenommen. Dies gilt keineswegs nur für die technologischen Umrüstungen in vielen Bereichen, sondern weit mehr noch für einschneidende strukturelle Veränderungen, die unter dem Vorzeichen der „Neuen Medien“ in Gang gekommen sind. Wer hier die Zeichen der Zeit nicht richtig erkennen und nicht mit Zufriedenheit und Besonnenheit zugleich den Veränderungsprozeß in seinem Verantwortungsbereich mitgestalten würde, der würde ebenso kurzsichtig wie verantwortungslos handeln.“

„Entschieden und besonnen zugleich“ – nach diesem bewährten Grundsatz haben wir vor Jahren beschlossen, die neuen Medien „kritisch zu begleiten“. Es konnte bei den Entscheidungen keineswegs nur darum gehen, einfach im Medienzirkus, „dabei sein“ zu wollen. Vielmehr wurden gründliche Überlegungen angestellt, um in einer schwer überschaubaren Medienlandschaft auch den richtigen und erfolgversprechenden Weg in die Zukunft zu finden. Wir haben es aber – nicht zuletzt wegen der Unsicherheiten durch das nicht verabschiedete Mediengesetz – für richtig gehalten, den ersten Schritt auf dem neuen, bisher nicht vertrauten Terrain mit großem Bedacht und unter Vermeidung unnötiger Risiken zu gehen. Aus diesem Grunde hatte uns Herr Wolfinger in seinem Referat gesagt: „Es ist inzwischen nicht mehr, wie noch vor Jahren, von Pilotprojekten die Rede, und es ist vor allem auch nicht primär von Fernsehen, sondern vor allem von der Erweiterung der Hörfunkmöglichkeiten die Rede. Dabei wird immer deutlicher, daß die Personenfrage so etwas ist wie das Nadelöhr evangelischer Publizistik.“

Erlauben Sie mir nun auf diesem Hintergrund, Sie über den derzeitigen Stand der Entwicklung zu informieren.

Nachdem am 4. November letzten Jahres das Bundesverfassungsgericht sein viertes Urteil über das Rundfunkwesen gesprochen hatte, war der Lokalfunk plötzlich in aller Munde. Vorher herrschte Funkstille und nur Eingeweihte

wußten von den Vorbereitungen. Nach dem baden-württembergischen Landesmediengesetz sind 75 Lokal- und Regionalfunkfrequenzen zu vergeben, 28 davon im Bereich unserer Landeskirche. Darin enthalten ist ein Dutzend Regionalfrequenzen. Wo immer man künftig wohnt: Einen Privaten wird man mindestens hören können.

Bis zum 14. November 1986 konnte man sich bei der neu gegründeten Landesanstalt für Kommunikation (LfK) um eine Lizenz für den Privatfunk bewerben. Wer von der Landesanstalt für Kommunikation die begehrte Lizenz erhält, kann auf einer UKW-Frequenz (zwischen 100 und 104 MHz) senden. Rechtzeitig vor dem Ende der Ausschreibungsfrist hat sich unsere Landeskirche in einer schnellen Entscheidung und in Absprache mit der württembergischen Landeskirche um eine Teillizenz auf allen badischen Frequenzen mitbeworben. Die beiden katholischen Diözesen Rottenburg und Freiburg stimmten dieser Antragstellung zu. Aber während die Diözese Rottenburg bei der Landesanstalt für Kommunikation einen Antrag für ein Spartenprogramm in Württemberg stellte, tat dies die Erzdiözese Freiburg nicht. Danach wurden von der Landesanstalt für Kommunikation Listen verschickt, auf denen alle anderen Antragsteller genannt waren. Dieses wiederum hat uns in die Lage versetzt, mit den verschiedenen Antragstellern rechtzeitig Kontakte aufzunehmen. An vielen wichtigen Punkten, zum Beispiel beim Regionalsender Heidelberg-Mannheim oder Hornisgrinde, waren die Antragsteller vorher nicht bekannt. Wir haben zur Zeit mit allen badischen Frequenzen rechtsverbindliche Verträge über die Programmitwirkung geschlossen.

Um Ihnen einen Anhaltspunkt zu geben, wieviele und welche Sendezeiten Themen aus Kirche und Diakonie beanspruchen sollten, gebe ich Ihnen einen kleinen Überblick:

- a) Täglich fünf Minuten Sendezeit zwischen 12.10 Uhr und 12.30 Uhr für journalistische Beiträge aus Kirche und Diakonie.
- b) Mindestens zweimal wöchentlich fünf Minuten Sendezeiten für Verkündigungssendungen zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr.
- c) Einmal wöchentlich zehn Minuten Sendezeiten für Verbreitung kirchlicher Informationen und Veranstaltungshinweise; möglichst freitags zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr.
- d) Einmal 14täglich, oder einmal monatlich 30 Minuten Sendezeit, um über kirchlich-gesellschaftliche Probleme informieren zu können; möglichst samstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Es lag und liegt an den einzelnen Verhandlungen, was von diesen Erwartungen wahr werden kann.

Wir müssen uns darauf einstellen – und dies entspricht durchaus journalistischen Gepflogenheiten –, die redaktionelle Letzterverantwortung eines kirchlichen Beitrags der Redaktion des Senders zu überlassen. Solange die Kirche nicht für teures Geld eigene Sendezeiten kauft – und davon kann man nur abraten, und es soll keineswegs ein eigener Kirchensender installiert werden –, muß an einer guten Kooperation zwischen Sender, der Redaktion und dem kirchlichen Anbieter gelegen sein.

Ich habe Ihnen ja mit den Ausführungen, die Herr Gerwin gemacht hat, noch einiges zugehen lassen über lokalen Rundfunk und Agenturmodell, so daß Sie darüber sehr viel mehr wissen, als ich Ihnen in diesem Bericht vermitteln kann.

„Agenturmodell“ heißt das kirchliche Zauberwort fürs lokale Radio. Diese Redaktion wird kirchliche Informationen sammeln und die kirchlichen Ansprechpartner, die Kontakte zu den Sendern vor Ort halten, koordinieren. Die Landeskirche kooperiert dabei mit den sogenannten „Arbeitsgemeinschaften des Evangeliumsrundfunks“. Dieses sind Gemeinschaften des bürgerlichen Rechtes mit dem Ziel, selbst Sendezeiten zu beantragen, um die Interessen der Evangelikalen Gruppierungen und Gemeinschaften an die Sender weiterzugeben. Wichtig erschien dabei, daß sehr bald dieses Nebeneinander aufgelöst wurde, damit beim Sender keine „Konkurrenz“ am Tisch sitzt. Das ist weitgehend gelungen. Die Sender sind darüber hinaus bereit, dem Evangeliumsrundfunk zusätzlich Sendezeiten einzuräumen.

Nach den Schweizer Erfahrungen sind vor Ort Untergruppen der ACK (Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen) sinnvoll, die sich speziell um den Kontakt zum Lokalsender bemühen. Doch eins ist sicher: Aus einer Gemeinde, die lebt, aktiv ist und in der etwas geschieht, wird es auch jede Menge zu berichten und zu senden geben. Wo das gemeindliche Leben tot ist, läßt es sich mit dem lokalen Radio nicht wecken. Diese Chancen und Grenzen gelten nicht nur vor Ort, sondern auch für die Region. Wie das alles funktioniert, wird die Zukunft zeigen. Ein Problem sind dabei die gut ausgebildeten Radiojournalisten und Redaktionen; das größere Problem sehe ich aber in einem innerkirchlichen Fluß an Informationen. Solange Informationen als Eigentum der Gemeinden betrachtet und beschützt werden, bleibt es schwierig, im Radio zu kommen. Dabei ist Kooperation unter den kirchlichen Gruppen wichtig; mit kirchenpolitischen Machtkämpfen ist im Radio keine Sekunde zu senden. Radio kann man auch nicht nebenbei machen, vielmehr sind dafür technische Kenntnisse erforderlich. Es sind Produktionen notwendig, die ein Studio erfordern. Das kostet Geld, weil die privaten Radios nicht dazu verpflichtet sind, die Kirche umsonst die Studios benutzen zu lassen.

Deshalb sollten mit den Mitarbeitern Beiträge und Programmbausteine produziert werden, die nicht nur einem, sondern allen Sendern zur Verfügung gestellt werden können. Vorerst können die angebotenen Sendezeiten nicht allein gefüllt werden. Dieses geht nur, wenn landeskirchlich produziert wird und damit die Urheberrechte nicht bei einem Sender liegen, sondern bei der Landeskirche. Wir gehen davon aus, daß dies zur Entlastung der Kirchenbezirke und im Blick auf die Kontinuität des kirchlichen Engagements im Programm wichtig wird; dafür ist selbstverständlich Kooperation zwischen Landeskirche und Agentur zu fordern.

Ehe ich nun zum letzten Teil komme, der Kostenfrage, erlauben Sie mir, auch in Ihrem Namen einige anerkennende Worte unseren Fachleuten, den Herren Pfarrer Weißen und Pfarrer Gerwin, zukommen zu lassen. Sicher haben Sie in meinem Bericht das Engagement und die Arbeitsleistung beider herausgehört. Dafür möchte ich Ihnen volle Anerkennung zollen und zurufen: Machen Sie so weiter.

(Beifall)

Vergessen kann und will ich aber auch nicht – und das ist mir ein Herzensbedürfnis – die großartigen Leistungen und das Engagement unseres ehemaligen Kirchenrats und jetzigen Chefredakteurs unserer Kirchenzeitung Herrn Pfarrer Wolfinger. Ich glaube, er hat unser aller Respekt und Anerkennung verdient.

(Beifall)

Und nun zu den Kosten, die bei den Beratungen zum neuen Haushalt als Gegenstand für den Finanzausschuß wichtig sind: Es entstehen für das Engagement der Kirche zum einen Kosten für die Ausbildung der Mitarbeiter. Dafür ist im Moment etwas Geld im Haushalt vorhanden. Für kircheneigene Hörfunkproduktionen ist aber so gut wie nichts vorhanden. Ebenso ist keine finanzielle Ausstattung für die freien Mitarbeiter der Agenturen im Haushalt enthalten. Das ist die Situation.

Ehe ich Ihnen die Überlegungen für unsere Landeskirche vortrage, sollen ein paar Vergleichszahlen genannt werden: Die Bayern haben für ihre Arbeit 350.000 DM, die Württemberger 500.000 DM im Haushalt eingestellt. Dazu haben die Schwaben vier Prälaturbeauftragte mit einem 50prozentigen Funkauftrag neben einem vollen landeskirchlichen Beauftragten. Nach den Beratungen mit den Herren Weißen und Gerwin brauchen wir so viel nicht, aber Geld für die Produktionen in Höhe von 150.000 DM und Honorare für die freien Mitarbeiter in Höhe von 100.000 DM werden pro Haushalt nötig werden. Zur Koordinierung dieser Mitarbeiter und anderer Schreibtscharbeit müßte dem landeskirchlichen Beauftragten auch eine Schreibkraft zur Verfügung stehen, die als Personalstelle ihm zuzuordnen wäre. Das ist eine Überlegung für den Stellenplanausschuß mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen.

Eine Zahlenrelation sollte uns bei den Überlegungen für die 250.000 DM begleiten: Wenn wir die Sendezeiten, die wir zur Zeit vertraglich vereinbart haben, bezahlen müßten – die Minute kostet so zwischen 100 DM und 300 DM; rechnen wir mal mit 150 DM pro Minute –, dann sind das bei 50 Minuten pro Woche und bei 19 Sendern in Baden wöchentlich 142.500 DM, die man nur für die Sendezeiten aufbringen müßte; im Jahr macht das den stolzen Betrag von 7,4 Millionen DM aus. Dieser Betrag wurde per Antragstellung und Kooperation im Vorfeld durch kostenfreie Sendezeiten eigentlich gespart.

Publizistik ist eine „unverzichtbare Dimension kirchlicher Arbeit, die in einer medienbestimmten Zeit eigene Zugänge zum Menschen eröffnet.“ So wird häufig argumentiert; es ist jedoch in seiner theologischen Bedeutung noch nicht genügend reflektiert und damit akzeptiert. Daß Diakonie und Weltmission zum selbstverständlichen Handeln der Kirche gehören, ist unbestritten. Daß aber Kirche Jesu Christi im Sinne unseres Bekenntnisses auf jeden Fall öffentlich (publizistisch) ist, vergessen manche. Öffentlichkeitsarbeit aber muß anschaubar, beschreibbar, hörbar und erfahrbar werden, jeweils mit den Mitteln der Zeit für die Menschen der Zeit! Danke.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Steininger.

Ich eröffne die **Aussprache**. Die angesprochenen Fachleute – Pfarrer Weißen und Pfarrer Gerwin – dürfen sich auch zu Wort melden zu etwaigen Ergänzungen oder um Fragen zu beantworten.

Synodaler Dr. Gießer: Ich muß ganz offen sagen, mir ist es sehr unwohl bei dieser ganzen Sache. Fangen wir mal mit den Finanzen an. Selbst wenn wir dieses so günstig scheinende Agenturmodell akzeptieren, dann ist doch klar, das sind am Anfang 300.000 DM; aber das läppert sich ja zusammen und wird immer mehr. Das muß man sich doch einmal klar machen.

Zweitens würde mich interessieren – und es wäre wichtig, daß auch Sie das erfahren –, warum Freiburg eigentlich nicht mitmacht.

Und dann frage ich mich vor allem: Wie kommen wir eigentlich in unserer Synode zu Entscheidungen? Es sind doch vor allem zwei Argumente, die jetzt hier immer wieder genannt werden. Einmal wird die Hörernähe gewünscht. Das ist ja etwas sehr Wichtiges und auch sehr Gutes. Aber wir haben da ja auch schon einiges. Ich denke etwa an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Ich denke auch an die Pressearbeit, und zwar an die kirchliche Presse, aber auch an die weltliche Presse. Könnte man nicht dort die Zusammenarbeit verbessern?

Schließlich wird gesagt, niemand will es eigentlich so richtig, niemand braucht es, aber wir können nicht anders, denn sonst kommen am Ende die anderen und nehmen uns das weg. Das ist kein Argument.

Ich möchte hier auch noch einmal in Erinnerung bringen, wir sollten auch hier fragen: Quo vadis, wie können wir das von unserem Auftrag her verantworten, was da vorgeschlagen wird?

Präsident Bayer: Herr Steininger, wollen Sie direkt antworten?

Synodaler Steininger: Ich würde Ihnen gern zumindest auf zwei Dinge antworten, Herr Dr. Gießer. Das erste war Ihre Kostenfrage. Das ist eine Unterstellung, die nicht im Raum stehen bleiben darf, daß sich die Kosten automatisch erhöhen würden. Wir haben im Moment gefordert, daß diese Kosten womöglich eingestellt werden, und zwar haben wir sie der Ehrlichkeit halber ausgelotet auf die 19 Sender. Das heißt aber nicht, daß wir jetzt unmittelbar und sofort mit allen 19 Sendern auch wirklich senden können, daß das Geld also letztendlich im Grunde genommen gar nicht in vollen Zügen und mit vollen Händen ausgegeben werden muß. Das ist die eine Seite. Wenn wir gesagt hätten, wir brauchen nur 100.000 DM, und wären dann an die Synode herangetreten und hätten gesagt: Hört mal, die 100.000 DM reichen uns nicht, wir fordern 200.000 DM, wir brauchen 300.000 DM, dann wäre das in meinen Augen unehrlich gewesen. Deshalb bin ich auch mit vollen Zahlen an Sie herangetreten.

Sie fragen zum zweiten: Warum macht Freiburg nicht mit? Freiburg geht scheinbar den noch teureren Weg, Herr Dr. Gießer; denn die haben einen fahrbaren Sender; die haben sich ein Mobil gekauft. Unter Brüdern ist das über zwei Millionen Mark wert.

Mit diesen Sendern fahren sie dann vor Ort und speisen damit in die lokalen Sender ein. Wenn Sie das wollen, können Sie natürlich den Antrag stellen, die badische Landeskirche solle sich auch ein solches Mobil kaufen.

Synodale Dr. Gilbert: Herr Steininger, Sie haben allgemein über Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit gesprochen, es dann aber eingeschränkt auf die Arbeit des Funks. Ich würde gerne ein paar Worte hören über das, was bisher unter Presse- und Informationsarbeit gelaufen ist. Wie wird, wenn Funkarbeit in der von Ihnen vorgeschlagenen Form aufgegriffen würde, das Verhältnis zu der bisherigen Presse- und Informationsarbeit aussehen, und zwar sowohl kostenmäßig als auch personell? Sollten da Einsparungen auf der einen Seite zugunsten von Ausgaben auf der anderen Seite sein? Es würde ein klares Wort dazu zu sagen sein, daß die wichtige Presse- und Informationsarbeit in bisherigem Umfange wenigstens gehalten wird.

Synodaler Ziegler: Wir haben Zusatzinformationen zum Bericht des Bildungsausschusses unter unseren Vorlagen erhalten. Da wird in dem Schreiben von Herrn Gerwin vom 23. März auch zu den Sendebeauftragten in den Kirchenbezirken gesprochen. Mich interessiert jetzt nur eine Frage – diese Arbeit wird ja nun auch Geld kosten –: Sind in den von Herrn Steininger genannten 100.000 DM Honorare für Mitarbeiter die Kosten für die Beauftragten in den Kirchenbezirken mit enthalten oder kommen die noch dazu?

Pfarrer Gerwin: Ich wollte gerne eine Ergänzung zu der Frage machen, warum sich die Erzdiözese Freiburg nicht beteiligt hat. Das war insgesamt in den Beratungen der vier Kirchen in Baden-Württemberg überraschend. Dafür gibt es zwei Gründe. Der eine Grund liegt in den Erfahrungen des Ordinariatsrats Dr. Uhl, der in Freiburg für diese Fragen zuständig ist und mit dem dortigen lokalen Sender so gute und enge Kontakte hat, daß er eine offizielle Antragstellung nicht für nötig hielt. Der zweite war, daß Dr. Uhl – und damit die Erzdiözese in Freiburg – ausgesprochen verärgert darüber war, daß sich das Katholische Dekanat Karlsruhe mit einer Einlage an der dortigen Privatfunkgesellschaft beteiligt hatte. Beide Einwände sind für die Erzdiözese insofern rückgängig gemacht, als die Erzdiözese – eigentlich parallel zu den Überlegungen unserer Landeskirche – auch nach dem Agenturmodell arbeiten will und dazu ein Studio in Freiburg einrichtet.

Im übrigen ist inzwischen die Erzdiözese dankbar dafür, daß wir zumindest mal – unabhängig davon, wie Sie über die finanzielle Lage und über die Konzeption entscheiden – einen Fuß in der Tür bei den privaten Sendern haben, so daß wir zumindest sagen können, wir haben ein bestimmtes Angebot und die Möglichkeit, die Kirche in diesen Sendern vorkommen zu lassen. Ob man es tun soll oder nicht, kann man dann immer noch entscheiden. Inzwischen – das sage ich ausdrücklich nach einem Gespräch mit Herrn Dr. Uhl – ist die Erzdiözese sehr froh darüber, paritätisch in all diesen Verhandlungen mitvertreten worden zu sein.

Noch ein ganz kurzes Wort zu der Frage: Warum überhaupt Privatfunk? Es ist sicher richtig, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgereicht hätten. Ich habe selber beim Süddeutschen Rundfunk gearbeitet und wäre da auch ganz gern geblieben. Wir haben aber die Situation, daß es diese Sender geben wird, und wir haben ein Beispiel dafür, wie es ist, wenn eine Landeskirche sagt: Wir machen da nicht mit. Wir haben dieses Beispiel in der Pfalz. Der „Erfolg“ bei der dortigen RPR, der Rheinland-pfälzischen Privaten Rundfunkgesellschaft, ist, daß eine Reihe anderer religiöser Gruppierungen die Sendezeiten, die eigentlich die Kirche in Anspruch nehmen müßte, in Anspruch genommen hat. Das ist im wesentlichen der Evangeliums-Rundfunk und die Media Vision, eine Gruppierung, die aus dem pfingstlichen Bereich kommt und die auch bei den Privatsendern in Baden ausgesprochen massiv und interessiert und mit hohem finanziellen Einsatz vor den Türen steht. Die pfälzische Landeskirche ist inzwischen dabei, umzudenken und zu überlegen, wie sie nun doch noch in die bestehende Senderkette hineinkommt.

Eine ganz kurze Antwort auf die Frage nach der Bezahlung der Sendebeauftragten. Das ist der Hauptteil des beantragten Geldes, da die Mitarbeiter, die sich mit einem hohen persönlichen Einsatz fortbilden müssen, nicht umsonst arbeiten können. Wer je etwas mit Radio-Machen zu tun gehabt hat und weiß, wieviel Zeit und Energie es kostet, auch nur einen kleinen Dreiminutenbeitrag zu produzieren, der wird verstehen, daß man diese Leute nicht umsonst arbeiten lassen kann.‘

Synodaler Wegmann: Ich will nicht des Näheren auf die Sache eingehen, habe aber eine ganz bestimmte Frage, und zwar wegen der Kosten im Vorfeld eines Haushaltplanes 1988/89. Der Haushaltsreferent hat auch im Finanzausschuß noch keine Chance gehabt, seine Vorstellungen für diesen Haushalt darzulegen. Bevor wir hier weiter diskutieren, sollte dieses Thema im Finanzausschuß diskutiert werden, um zu sehen, was der Haushaltsreferent generell zu diesen Problemen zu sagen hat. Wir können nicht auf der einen Seite sparen und auf der anderen Seite gleich wieder den Hahn öffnen. Ich bin nicht bereit, zu einer Sache ja zu sagen, bevor nicht der Haushaltsreferent eine grundsätzliche Aussage zu seinen Haushaltvorstellungen gemacht hat.

Synodaler Lauffer: Das Thema betrifft zwar den Funk, aber vielleicht könnte Herr Steininger noch zwei oder drei Sätze zum Stand der kirchlichen Mitarbeit beim Fernsehen sagen, denn das Kanalsystem wird ja immer mehr ausgedehnt.

Synodaler Steininger: Herr Lauffer, der Bereich des Fernsehens muß bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bleiben. Dafür sind wir einfach zu klein. Das heißt, wir haben nicht die Mittel dafür, daß wir da noch in Kabelprojekte einsteigen können. Wenn wir uns hier jetzt schon Gedanken um 250.000 DM für ein ganzes Jahr machen, dann ist das ein relativ lächerlicher Betrag für Fernsehproduktionen. Da werden wir uns also ganz generell auf Hörfunk beschränken müssen. Das wird uns sowieso noch Schwierigkeiten machen.

Ich darf gleich auf die Frage von Herrn Wegmann noch antworten. Herr Wegmann, Sie haben vielleicht gehört, daß ich heute und hier keinen Antrag auf Abstimmung gestellt habe, sondern ich habe die Zahlen in den Raum gestellt, damit der Finanzausschuß selbstverständlich mit dem Finanzreferenten in einer Sitzung darüber berät. Ich habe auch die Stelle, die ich für die Schreibkraft für den Herrn Gerwin für erforderlich halte, ins Benehmen des Stellenausschusses gestellt. Ich habe auch noch keine neue Stelle beantragt. Ich sage das, damit das ganz klar ist. Ich fordere heute nicht etwa zu einer Abstimmung auf; sonst hätte ich gezielte Anträge stellen können und müssen. Es sollte Ihnen heute nur die Information gegeben werden, was geschehen sollte und geschehen muß. Aber die Entscheidung darüber – auch die finanzielle Entscheidung – liegt selbstverständlich bei den Haushaltsberatungen im Herbst in der Synode. Da werden Sie dann hören, was aus meinen Vorstellungen oder aus den Möglichkeiten überhaupt wird. Herr Wegmann, da gibt es keinen Grund zur Aufregung. Aber ich mußte Ihnen ehrlicherweise reinen Wein einschenken. Ich halte es nicht für richtig, daß man sich bedeckt hält bis zum Schluß und dann mit knallharten Forderungen kommt.

Frau Dr. Gilbert, Sie haben noch eine Frage an mich gestellt. Das liegt mir sehr am Herzen, Frau Dr. Gilbert. Aber heute grundsätzliche Ausführungen zu machen, dazu fühle ich mich nicht berechtigt und auch überfordert. Aber was mir vorschwebt, Frau Dr. Gilbert, das ist, daß wir uns für den Herbst ein Referat erbitten – ich weiß nicht, wer es tut, vielleicht tue ich es sogar selber –, wo wir uns einmal mit der Gesamtkonzeption aller Öffentlichkeitsarbeiten ausführlich auseinandersetzen müssen. Ich halte das für ganz dringend erforderlich, daß über diese Gesamtkonzeption geredet wird, daß nicht ein Nebeneinander oder ein Gegeneinander geschieht, sondern daß man Absprachen trifft, auch Funktionen überträgt und damit dann vielleicht auch wirklich Gelder einsparen kann. Das ist meine Idee (siehe auch 4. Sitzung, TOP VI.3).

Pfarrer Weißer: Es ist unbestritten, daß die Arbeit Lokalradio eine ganz neue Arbeit sein wird, zusätzlich zu den bisherigen, weil plötzlich ganz neue Übertragungswege möglich geworden sind. Insofern, Frau Gilbert, ist es zusätzlich. Es soll niemand anderem etwas weggenommen werden. Ich persönlich meine, überhaupt die ganze Öffentlichkeitsarbeit müßte intensiviert werden, weil wir nur so an Fremde herankommen. Aber ich weiß natürlich, wo die Probleme sind.

Lassen Sie mich zwei Dinge sagen, erstens etwas Positives und dann noch etwas Kritisches. Das Positive: Das private Lokalradio hat Sinn, und zwar aus folgenden Gründen. Es gibt kein anderes Medium, das so schnell wie Hörfunk durch die Luft an Menschen herankommt, und zwar unmittelbar. Irgend jemand hat vorhin gemeint, die Zeitung zu intensivieren. Das wäre denkbar. Aber das Geschriebene hat eine gewisse Distanz. Wenn ich jemandem zuhöre, wie er im Dialekt, sagen wir, von Gott erzählt, ist es spontaner, als wenn er schreiben muß, und wenn das durch den Filter der Hochsprache geht. Wenn Sie ein Interview machen – im Hörfunk, meine ich, nicht geschrieben, nicht gedruckt, sondern zu hören –, dann schwingen in der Stimme so viele Zwischentöne mit, daß Sie viel von der Person mitkriegen. Wenn Sie das alles auf die lokale Ebene übertragen, heißt das, Gemeinde ist am interessantesten im lokalen Bereich, vom Kindergarten bis zur Erwachsenenbildung und wie Pfarrer sich für den Gottesdienst vorbereiten. In dem Gespräch wird sehr viel mehr erzählt, als geschrieben wird. Da, wo Gemeinde am interessantesten ist, müßte sie erzählen, müßte sie heraus, ich sage jetzt einmal, aus dem Getto, das ich manchmal empfinde. Da scheint mir das Lokalradio eine gute Möglichkeit zu sein.

Sie merken, ich betone immer Lokalradio. Regional oder landesweit, da habe ich meine Bedenken, die ich gleich schildern werde. Aber das Lokalradio hat für die Kirchen ganz große Vorteile. In Freiburg hat es sich gezeigt, weniger in den Gemeinden, aber bei den Kirchenfernern. Da ist die Reaktion doch stärker gewesen als in den Gemeinden.

Nun zu dem Kritischem, was ich sagen will, und das wäre meine Bitte, wenn Sie einen Beschuß fassen. Es gibt folgendes Problem. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – ich nehme jetzt den Südwestfunk als Beispiel, weil ich nur den kenne – liefern uns Kirchen pro Tag 20 Minuten Verkündigungszeit, nur Verkündigung, ohne redaktionelle Beiträge, kostenlos. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat außer den Kosten für mich nichts zu bezahlen, was über den Südwestfunk geht. Fernsehen habe ich jetzt außen vor gelassen.

Es gibt zusätzlich eine „Redaktion Kirchenfunk“ mit ausgedehnter Sendezeit, ohne Kosten für die Kirche. Wir haben beste Sendezeit, fünf vor sieben, die beste Sendezeit, die es im Radio gibt, die man teuer an die Werbung verkaufen könnte. Das ist die eine Seite, was wir jetzt schon haben. Beim Südwestfunk erreichen wir mit einer Verkündigungszeit bis zu drei Millionen Hörer an einem Tag. Ich rede immer nur von einem Tag. Das haben wir.

Nun sieht es in der Optik der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten so aus, daß die Kirchen im Norden der Bundesrepublik mit großem Geldsäckel plötzlich den Privatrundfunk wollen. Nun fragen die Vertreter des Öffentlich-rechtlichen natürlich: Mit welchem Recht eigentlich? Bei uns seid ihr kostenlos – zum Beispiel bei Südwestfunk und Süddeutschem Rundfunk –, aber bei den Privaten habt ihr plötzlich 100.000 DM oder 200.000 DM übrig und schließt zu. Warum nicht wenigstens teilweise auch bei uns?

Dann kann man natürlich diskutieren und sagen: Öffentlich-rechtliche haben Gebühren, haben Kulturauftrag, dazu gehören wir. So argumentiere auch ich. Es muß nur bei jedem Beschuß, den die Synode faßt, deutlich werden, daß die Frage des Mitwirkens beim privaten Hörfunk nicht mit Hurra-Geschrei von der Evangelischen Landeskirche begrüßt wurde, noch nie. Sondern im Grunde, nachdem das Landesmediengesetz auf demokratischem Wege zustande kam – zum Teil gegen die Bedenken, die wir vorgetragen haben – und nachdem das Bundesverfassungsgericht im November letzten Jahres sein Urteil gefällt hat und wir also ein duales Rundfunksystem haben, ist es, meine ich, wirklich Pflicht der Kirchen, mitzuwirken. Mitwirken kann heißen: im Beirat. Dann ist man im Kontrollgremium. Mitwirken heißt aber, meine ich, auch im Programm präsent sein. Denn sonst kommt wirklich die Gefahr, die Herr Gerwin schon beschrieben hat, daß vor allem Sekten mit viel Geld, zum Beispiel aus den USA, hier bei uns Einfluß gewinnen. Das will übrigens auch die Landesanstalt für Kommunikation nicht. Wir sind also in gewisser Weise in Pflicht genommen. Aber ich habe beschrieben: Da sind Skylla und Charybdis, zwischen denen wir hindurch müssen, ohne das zu gefährden, was wir im Öffentlich-rechtlichen haben, und ohne die Chance zu vergeben, die wir im privaten Lokalfunk, sage ich immer dezidiert, auch haben. Dazwischen muß unsere Entscheidung fallen.

Konkret also meine Bitte. Wenn Sie eine Entscheidung fällen, bitte deutlich machen, daß es eigentlich etwas mit Zähneknirschen geschieht, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk eigentlich das System ist, das wir immer bejaht haben und das wir auch gegen ein kommerzielles Rundfunksystem verteidigen, weil dort vom Prinzip her jeder zu Wort kommen kann, egal, wieviel Geld und Macht er hat, während beim kommerziell bestimmten Rundfunk eben doch mächtige, starke Gruppen eher zu Wort kommen als die, die diese Möglichkeiten nicht haben.

Ich habe Ihnen das Problem einfach geschildert, um die Entscheidung auf der einen Seite etwas zu erschweren und andererseits deutlich zu machen, wo die Pflöcke sind, wo wir hindurchkommen müssen, auch als Synode hindurchkommen müssen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Wünscht der Herr Berichterstatter noch ein Schlußwort?

Synodaler Steininger, Berichterstatter: Ich glaube, es ist alles gesagt.

Präsident Bayer: Danke sehr.

Dann schließe ich die Aussprache. Ein konkreter Antrag ist nicht gestellt.

XIV Wahlprüfung

Präsident Bayer: Es gab die Wahlprüfungsabteilung I für die Prüfung der Nachwahl im **Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau**. Soweit ich übersehe, war Herr Wegmann der Alterspräsident. Herr Wegmann, darf ich Sie bitten, zu berichten. Sie wirken noch jung, aber einer muß ja der Älteste sein.

Synodaler Wegmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich gebe den Bericht für die Wahlprüfungsabteilung I.

Mit Schreiben vom 02.02.1987 hat der Evangelische Oberkirchenrat Herrn Präsident Bayer mitgeteilt, daß die Vorprüfung der Wahlunterlagen der Bezirkssynode Eppingen-Bad Rappenau vom 24.01.1987, bei der Dekan Dr. Martin Schneider zum Landessynoden gewählt wurde, keine Beanstandungen ergeben habe.

Die Wahl von Dekan Dr. Schneider war unter Berücksichtigung von Artikel 2 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung vom 09.04.1986 möglich. Die Mitglieder der Wahlprüfungsabteilung I haben sich nach Prüfung der Akten der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats angeschlossen.

Soweit der Bericht gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Wir bitten, die stattgefundene Wahl vom 24.01.1987 der Bezirkssynode Eppingen-Bad Rappenau für gültig zu erklären.

Noch ein Zusatz. Wir freuen uns, daß ein altes Mitglied der Landessynode als junges Mitglied zurückkehrt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr.

Wird hierzu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Es ist abzustimmen. Der Antrag wurde gestellt, die Wahl für gültig zu erklären. Ich frage positiv: Wer gibt seine Stimme dafür, daß die Wahl für gültig erklärt wird? – Das ist die ganz überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1. Damit ist die Wahl in Eppingen bei einer Enthaltung für gültig erklärt. Ich gratuliere nunmehr unserem Konsynoden Dr. Schneider zu dieser Wahl.

Wir kommen zur Wahlprüfung der Wahlprüfungsabteilung V für die Nachwahl im **Kirchenbezirk Boxberg**. Herr Prof. Dr. Götsching war Vorsitzender. Bitte sehr, Herr Dr. Götsching.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Nach der Geschäftsordnung der Landessynode hat die Wahlprüfungsabteilung V, bestehend aus den Synoden der Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz sowie Überlingen-Stockach, die Wahlprüfung für den Kirchenbezirk Boxberg vorzunehmen. Somit war die Wahl des Synoden Fritz Frank, die am 12. Dezember 1986 erfolgte, zu prüfen. Die Synoden der genannten Kirchenbezirke haben sich heute zu einer kurzen Sitzung zusammengefunden. Nach Vorprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat konnte festgestellt werden, daß die zuständigen Bestimmungen der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung bei der Wahl eingehalten wurden und somit die Wahl gültig war.

Der Wahlprüfungsausschuß stellt hiermit den Antrag, die Wahl des Synodalen Fritz Frank durch die Bezirkssynode Boxberg für gültig zu erklären.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Götsching.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Wer stimmt für die Gültigkeit der Wahl? – Das ist die ganz überwiegende Mehrheit. Ich frage nach Gegenstimmen. – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch die Wahl im Kirchenbezirk Boxberg für gültig erklärt und der Konsynodale Fritz Frank ordentliches Mitglied der Landessynode. Ich gratuliere Ihnen.

XV Verpflichtung von Synodalen

Präsident **Bayer**: Ich bitte nunmehr die beiden neu gewählten Synodalen, hier vorzutreten. Bitte, **Herr Dr. Schneider** und **Herr Frank**. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen: „Ich verspreche es.“ Bitte, Herr Frank.

Synodaler **Frank**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Schneider.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Ich danke Ihnen.

Bitte, nehmen Sie Platz.

Herr Frank hat den Wunsch geäußert, dem Hauptausschuß zugewiesen zu werden. Es sind dagegen keine Bedenken erhoben worden. Der Ältestenrat hat dieses auch vorgeschlagen. Ich frage nunmehr die Synode, ob Sie damit einverstanden sind. Wer ist gegen diese Zuweisung? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Damit ist **Herr Frank** seinem Wunsche entsprechend dem Hauptausschuß zugewiesen.

Jetzt bin ich nicht ganz sicher; hier steht bei Herrn Dr. Schneider: Finanzausschuß. Muß es nicht Rechtsausschuß heißen?

(Zurufe: Ja, Rechtsausschuß!)

Dann frage ich hier das Plenum: Sind Sie damit einverstanden, daß Herr Dr. Schneider dem Rechtsausschuß zugewiesen wird? – Ist hier jemand dagegen? – Eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit ist **Herr Dr. Schneider** wieder dem Rechtsausschuß zugewiesen.

XVI Wahl eines Schriftführers

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Schneider ist in den letzten drei Jahren Schriftführer gewesen. Er war jetzt für eine logische Sekunde nicht mehr Schriftführer. Jetzt ist hier wieder eine neue Wahl des Schriftführers erforderlich. Ich frage die Synode, ob hier eine offene Abstimmung erfolgen kann. Die Schriftführer sind so beansprucht, daß sich kaum einer danach drängt, und wenn wir schon einen haben, sollte er vielleicht auch gewählt werden. Ist jemand nicht mit einer offenen Abstimmung einverstanden? – Dann frage ich Sie: Wer stimmt dafür, daß Herr Dr. Schneider wieder Schriftführer wird? – Das ist auch die überwiegende Mehrheit. Dann frage ich nach Gegenstimmen. – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung, die des Betroffenen. Damit gratulieren wir Herrn **Dr. Schneider** zu seiner Wiederwahl.

(Beifall)

XVII Wahl eines Mitglieds der Bischofswahlkommission

Präsident **Bayer**: Was ich eben gesagt habe, gilt auch für die Bischofswahlkommission. Auch hier war Herr Dr. Schneider 1984 gewählt worden. Der Ältestenrat schlägt vor, Herrn Dr. Schneider wiederum in die Bischofswahlkommission zu wählen. Auch hier ist, wenn die gesamte Synode einverstanden ist, offene Wahl möglich. Wird geheime Wahl beantragt? – Das ist nicht der Fall. Vielleicht muß ich noch fragen: Werden weitere Kandidaten genannt? – Auch das ist nicht der Fall. Dann frage ich: Wer ist mit der Wahl des Herrn Dr. Schneider in die Bischofswahlkommission einverstanden? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Damit ist **Herr Dr. Schneider** wieder in die Bischofswahlkommission gewählt. Auch hierzu herzlichen Glückwunsch, verbunden mit dem Wunsch, daß Sie dieses Jahrtausend nicht mehr tätig werden müssen, unser Landesbischof ist ja noch jung.

XVIII Referat von Herrn Oberkirchenrat Michel: Entwicklung und Tendenzen im Hilfeverbund kirchlich-diakonischen Handelns in der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden (Grafiken und Anlagen hierzu siehe Anlage 26)

Präsident **Bayer**: Bitte sehr, Herr Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat **Michel**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, Hohe Synode! Im Frühjahr und Herbst 1977, also vor nunmehr zehn Jahren, hat die Synode letztmals einen Bericht über die Arbeit und das Zusammenwirken diakonischer Arbeitsfelder entgegengenommen und beraten. Erlauben Sie mir heute, Ihnen unter dem Thema „Hilfeverbund kirchlich-diakonischen Handelns“ über bisherige Entwicklungen und sich abzeichnende Tendenzen zu berichten und Sie um Beratung und richtungweisende Beschlüsse für die Arbeit der nächsten Jahre zu bitten.

I. Überblick

1. Stand der Diskussion

Die Diakonie in Baden hat in den letzten zehn Jahren eine Entwicklung genommen, die die Aussage erlaubt, daß die diakonische Arbeit und ihre Einrichtungen in das Leben unserer Landeskirche integriert sind. Es hat sich ein Hilfeverbund gebildet, der ebenso im diakonischen Handeln der Landeskirche wie durch die Arbeit rechtlich selbständiger Träger gemeinsam Zeugnis von dem einen Herrn Jesus Christus gibt. Ziel aller kirchlich-diakonischen Arbeit sollte sein, diesen Hilfeverbund weiter auszubauen und noch fester im Bewußtsein der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu verankern. Er muß noch mehr bedürfnisgerecht, dezentral und integrativ ausgerichtet sein, um auch in Zukunft die ihm übertragenen Aufgaben qualifiziert erfüllen zu können. Seine Aufgabe wird auch sein, den diakonischen Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit zu vertreten, um so falsche Vorstellungen und einseitige Forderungen abzuwehren. Für den Hilfeverbund der Diakonie sind im Gegensatz zu vielen Äußerungen im politischen Bereich – um nur zwei Beispiele zu nennen – „Offene Hilfen“ notwendige Ergänzungen, aber kein Gegensatz zu stationären Angeboten, wie auch Ehrenamt, Laienhilfe und Selbsthilfe in unserer Arbeit professionelle Dienste nicht ersetzen, sondern nur ergänzen können. Auch wenn dies noch nicht von allen gesehen wird: wir haben in den letzten Jahren einen Wendepunkt der diakonischen Arbeit erlebt. Daß Wachstum seine Grenzen hat, haben wir zuerst im „stationären Bereich“ lernen müssen und daraus die nötigen Konsequenzen gezogen. Daß wir auch in der offenen Arbeit von dem Prinzip der Flächendeckung übergehen müssen zu beispielhaftem Handeln, von der Quantität zu mehr Qualität, und besonders von den eigenbrödlerischen Insellösungen zu dem großen Hilfeverbund aller, die in der Kirche beheimatet sind, gebieten uns unser Auftrag ebenso wie die Zeichen der Zeit.

Im staatlichen Bereich hat sich eine grundlegende Verlagerung der Zuständigkeiten vom Bund auf die Länder und von den Ländern auf die kommenden Gebietskörperschaften ereignet. Zwar hat die Synode im Diakoniegesetz dem Rechnung getragen und damit Wege gewiesen und Möglichkeiten eröffnet, dieser neuen Situation gerecht zu werden, doch scheint hier für einige ausführende Organe noch großer Handlungsbedarf zu bestehen.

2. Tendenzen

In der EKD-Studie „Christsein gestalten“ (Eine Studie zum Weg der Kirche, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, 2. Auflage, 1986) heißt es auf Seite 114 f.:

Die Gemeinde wird eine gemeinschaftliche Diakonie nur zusammen mit den bestehenden Diensten aufbauen können, da sie auf deren Erfahrung, Wissen und Strukturen angewiesen ist. In einem gegliederten Konzept der Diakonie stellen Nachbarschaft und Gemeinde gleichsam ein „Frühwarnsystem“ für entstehende Notlagen dar. Im Gegenzug kann die professionelle Diakonie die Gemeinde auf Problemverdrängungen und -abschiebungen aufmerksam machen. Sie verdeutlicht die diakonische Verantwortung der Gemeinde und hilft ihr, diese wahrzunehmen.

Gemeindenähe und vertrauensvolle Zusammenarbeit einzelner Hilfenormen sind also Voraussetzung und Konsequenz des diakonischen Hilfeverbundes!

Es bedarf keiner Prophetie, vorherzusagen, daß diakonisch ausgewiesene Arbeit von beruflichen Spezialisten nicht lebensfähig bleiben wird, wenn es nicht gelingt, einen

engen Zusammenhalt bei der Aufgabenverteilung zwischen der Lebenswelt der Kirchengemeinden und den Handlungsformen diakonischer Dienste und Einrichtungen zu finden. Damit ist weder eine Rückverlegung professioneller Dienste in undifferenzierte Hilfeansätze noch ein Verzicht auf sinnvolle Arbeitsteilung zwischen ehrenamtlichen und professionellen Helfern gemeint, schon gar nicht eine Privatisierung von Hilfe insgesamt. Es geht vielmehr um einen Brückenschlag zwischen zwei Handlungsbereichen, der sich für beide Seiten gewinnbringend vollzieht, was als unverzichtbare Einheit von Kirche und Diakonie erkannt wurde. Diakonische Arbeit muß für jeden einzelnen in der Gemeinde erfahrbar sein. Nur auf diese Weise wird es möglich, daß die Gemeindeglieder diakonische Arbeit auch ideell und materiell mittragen.

Die Quellen diakonischer Unterstützung entspringen ja immer zunächst im Lebensraum und im Umfeld der Hilfebedürftigen als spontane Antwort des Glaubens; in zweiter Linie erst treten komplementäre Hilfeangebote durch spezielle Dienste hinzu.

3. Beispiele

– Die in Baden-Württemberg bevorstehende Arbeitsaufnahme der Sozialpsychiatrischen Dienste, an denen sich die badische Diakonie beteiligt, wird nur dann zu einer Verbesserung der Versorgung führen, wenn diese im Verbund der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation erfolgt und komplementäre gemeindenähe Initiativen (zum Beispiel Kontaktclubs, Wohngemeinschaften, Tagesstätten, Familienpflege unter anderem) von Anfang einbezogen sind. Für die Diakonie sind solche Spezialdienste überhaupt nur dann vorstellbar, wenn deren Arbeit von kirchlichen Gemeinden mit getragen wird, wenn deren Klienten einen „Ort zum Leben“ finden können.

– Von besonderer Bedeutung wird auch die Entwicklung sich ergänzender Hilfen für psychisch Kranke, alte Menschen sein. Wenn eine Schließung nicht bedürfnisgerechter „Pflegeabteilungen“ in psychiatrischen Landeskrankenhäusern erreicht werden soll, so ist dies nur dann möglich, wenn in einzelnen Regionen ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeangebote im Verbund greifen. Es wäre verhängnisvoll, wenn man hier unterstellen würde, Rehabilitation sei für alte, verwirrte Menschen erfolglos; auch für sie gibt es Wege zurück in die Gemeinde.

– Dringend erforderlich ist auch eine intensive Förderung von Projekten zur Gemeinschaft und Koordination in der diakonischen Behindertenarbeit. Nach dem Grundsatz „Entlastung durch Gemeinschaft“ gilt es hier nicht nur, die traditionsreiche Arbeit stationärer Einrichtungen in der badischen Landeskirche in regionale Verbundsysteme zu integrieren, wie es von öffentlicher Seite bereits immer deutlicher gefordert wird; es geht auch darum, Lebensformen der Gemeinschaft von Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern und die Arbeit auf der Ebene der Diakonischen Werke der Kirchenbezirke auszubauen und zu koordinieren.

– Unabdingbar in der nächsten Zukunft wird auch eine abschließende Konsolidierung der Arbeit kirchlicher Sozialstationen sein. Wenn die Einrichtungen sich nicht nur als Bündelung ambulanter sozialpflegerischer Dienste verstehen, sondern auch als entscheidende diakonische Agenturen der Gemeinden, dann wird es notwendig sein, deren Gemeindebezug weiter auszubauen und abzusichern. Daneben muß überlegt werden, wie im Sinne eines ganzheitlichen und umfassenden Hilfeangebotes psychosoziale Hilfebedürfnisse, Ansprüche auf Beratung und Infor-

mation, Nachfrage nach ergänzenden rehabilitativen Angeboten und ähnliches durch besondere Berufsgruppen, zum Beispiel Sozialarbeiter und Altenpfleger, abzudecken sind.

II. Die evangelische Sozialstation im diakonischen Hilfeverbund

1. Entwicklung der letzten 10 Jahre

Vor zehn Jahren waren in vielen Kirchengemeinden noch Diakonissen tätig. Sie übernahmen traditionell neben der Krankenpflege auch weitere Dienste in der Pfarrgemeinde wie die Leitung von Bibelstunden, Frauenkreisen, Besuchsdienstkreisen und anderen Aktivitäten, vor allen Dingen aber besondere Aufgaben der Seelsorge an Alten, Kranken und deren Familien. So waren die früheren Gemeindekrankenpflegestationen und deren Schwestern nicht nur eingebettet in das Gemeindeleben, sondern auch Mittler zwischen den verschiedenen Aufgaben und Diensten in der Kirchengemeinde und den Gemeindepfarrern.

Die Veränderung unserer Lebensumstände brachte die Arbeitsteilung und Spezialisierung auch auf diesem Gebiet mit sich und damit leider oft den Wegfall dieser weitgefaßten, gemeindebezogenen, diakonischen Hilfen der Diakonissenschwestern. Andererseits zogen sich auch einige Pfarrer und Ältestenkreise aus der geistlichen Verantwortung der Krankenpflege in dem Augenblick zurück, als die Krankenpflegestation in die neue Form einer Sozialstation übergeführt wurde.

(siehe Grafik „Personalstruktur der evang. Sozialstationen in Baden“)

Dennoch ist die evangelische Sozialstation in den vergangenen zehn Jahren eine konkrete Glaubens- und Lebensäußerung in unserer Landeskirche geworden. In ihrem Aufgabenkatalog steht nicht nur Pflege und Betreuung alter und kranker Menschen als ganzheitliche Zuwendung in christlicher Nächstenliebe, sondern auch Vermittlung von Hilfen im gesamten sozialen Bereich. Sie ist so zu einem zentralen Punkt und einer Drehscheibe des diakonischen Hilfeverbundes geworden.

Diese evangelische Sozialstation zu qualifizieren und in den Pfarreien und Kirchengemeinden noch stärker zu verankern, muß das Ziel der nächsten Jahre sein. (Anlage 1 – Auflistung der bestehenden evangelischen Sozialstationen in unserer Landeskirche)

(siehe Grafik „Altersstruktur der Betreuten in den evang. Sozialstationen in Baden“)

2. Voraussetzungen für die weitere Entwicklung

Ob dieses Ziel erreicht wird, hängt von mehreren Bedingungen ab, die diese Entwicklung fördern oder hindern können.

a) Voraussetzung für den Bestand, den Ausbau und die geordnete und für die Zukunft gesicherte Finanzierung der evangelischen Sozialstationen ist die strenge Beachtung gesetzlicher und vertraglicher Grundlagen, wobei der Situation der Hilfs- und Krankenpflegevereine besondere Beachtung geschenkt werden muß.

Anlässlich eines Beratungsbesuches in einer Sozialstation erklärte mir der Vorsitzende – ein Amtsbruder –, er habe die Aufgabe, in der Bibel zu lesen und nicht in staatlichen Gesetzbüchern. Zu seiner Ehre sei gesagt, er tut das erstere und gibt den Schwestern dieser Sozialstation gute seelsorgerliche Hilfe und Begleitung.

Es wäre aber dringend nötig, unter diesen Umständen in den Vorstand der Sozialstation ein rechtskundiges Gemeindeglied zu wählen, um rechtliche Fehlhandlungen zu vermeiden. Immerhin haben Beanstandungen des Landesrechnungshofes in mehreren Fällen zu Rückzahlungsforderungen in sechsstelliger Höhe geführt. Der Landesrechnungshof geht selbstverständlich davon aus, daß die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Sozialstation eingehalten werden; ebenso tun dies die Krankenkassen. Wo nun aber die Bestimmungen des Gemeinnützigenrechtes in der Abgabenordnung und die den Leistungsentgelten der Krankenkassen zugrundeliegenden Gebührenordnungen nicht eingehalten werden, entstehen böse Folgen. Nachdem der Landesrechnungshof solche Unregelmäßigkeiten im vergangenen Jahr feststellen mußte, ist in der kommenden Zeit mit einem verstärkten Prüfungseinsatz bei Sozialstationen zu rechnen.

Für das Ansehen der Kirche wäre es in der Öffentlichkeit äußerst bedauerlich, wenn in weiteren Fällen festgestellt würde, daß sich kirchliche Einrichtungen über staatliche Gesetze und von ihnen selbst unterschriebene Vereinbarungen hinwegsetzen und zu Unrecht öffentliche Finanzhilfen und Erstattungen von Krankenkassen in Anspruch nehmen.

Es wäre hilfreich, wenn die Synode dieses Problem beraten und eine Ordnung beschließen würde.

Eine verbindliche Ordnung halte ich für nötig, da die bisherigen Beratungen, Anweisungen und Richtlinien nicht in ausreichendem Maße Verständnis und Bereitschaft zu rechtmäßigem Handeln bei den Betroffenen wecken konnten.

b) Angesichts der Zunahme von Schwertpflegern – bedingt durch das höhere Lebensalter, die kürzere Verweildauer im Krankenhaus und die Zunahme von schweren chronischen Krankheiten, Multipler Sklerose, Krebs und AIDS – muß sowohl die Auswahl wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und deren Begleitung in ihrer Berufsausbildung auf einem Niveau erfolgen, das die Erfüllung der gestellten Aufgaben verspricht.

(siehe Grafik „Finanzierungsrelevante Tätigkeiten der evang. Sozialstationen in Baden“)

c) Der Erwartungshorizont unserer Gemeinden gegenüber den Mitarbeitern in der Krankenpflege entspricht immer noch dem Bild der Diakonisse. Ohne Mutterhaus mit seiner geistlichen Prägung entspricht aber die Kirchlichkeit der Mitarbeiter der heutigen Sozialstation eben nur der Kirchlichkeit aller übrigen Gemeindeglieder. Obwohl gerade die Schwestern, die sich zur Mitarbeit in einer Sozialstation entschließen, offen sind für den kirchlich-diakonischen Horizont ihrer Arbeit und in ihrer Zuwendung zu den Patienten immer auch ihre entsendende Stelle, nämlich die Kirche, repräsentieren wollen, haben sie bisher keine andere Ausbildung als alle übrigen Krankenschwestern. Sie kennen also die Kirche und ihre Botschaft, die sie ja vertreten wollen, aus Erinnerungen an Elternhaus, Kindergarten, Religions- und Konfirmandenunterricht, oder sie lernen Kirche oft erst kennen in der Verhaltensweise der Repräsentanten der Kirchengemeinden als ihren Arbeitgebern. Wenn wir die theologische und seelsorgerliche Begleitung der Schwestern nicht als vorrangige Aufgabe der Kirche und ihrer Pfarrer sehen, entziehen wir uns der Chance, täglich ca. 8.000 Patienten und deren Familienangehörigen die Botschaft von der Liebe Gottes, die Menschen in Not Trost und Hoffnung schenkt, zu bezeugen.

Ich möchte Sie sehr herzlich bitten, später die Anlage 3 zu lesen, den Tagesbericht einer Schwester, der um des Datenschutzes willen verfremdet wurde; aber die Angaben stimmen mit ihrem Arbeitsbuch genau überein.

Es bedarf einer besseren Integration der Sozialstationen in die jeweiligen Kirchengemeinden, damit dem falschen Verständnis gewehrt wird, welches die Krankenpflege und die Sorge für Hilfebedürftige an Fachleute delegiert.

Zuerst müßte das immer wieder beklagte Defizit in der Ausbildung von Pfarrern gegenüber diakonischen Aufgaben verringert werden. Dabei wären die Aufgaben der Sozialstation in den Bereich „missionarischer Gemeindeaufbau“ und „Seelsorge“ zu integrieren.

Dies gilt in ähnlicher Weise für die Zurüstung und Begleitung der Kirchenältesten, damit der biblisch-theologisch nicht vertretbaren, aber immer weiter um sich greifenden reinen Komm-Struktur des Gemeindelebens Einhalt geboten wird. Die Kirche muß auch zu den Menschen hingehen: „Gehet hin in alle Welt ...!“

Welche Möglichkeiten bietet hier die Zusammenarbeit mit den Schwestern der Sozialstation, die über ihren Krankenpflegebesuchsdienst hinaus durch ihre Arbeit in Hauspflegeseminaren, in der Angehörigenarbeit, in der Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für Besuchsdienste einen wesentlichen Beitrag im Rahmen des Gemeindeaufbaus leisten können?

Welche Chancen ökumenischer und überparochialer Zusammenarbeit könnten auch genutzt werden, wenn die Gemeinden die Fähigkeit entwickeln würden, die über die kirchlichen Gemeindegrenzen hinausgehende Zuständigkeit der Sozialstation produktiv zu nutzen! Dabei könnten die Aufgaben der sozialen Beratung und Information und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit von Sozialstationen mit denen der örtlichen Diakonischen Werke, der Diakonieausschüsse und der übrigen Gemeindearbeit sinnvoll verbunden werden.

Aufgabe des Hilfeverbundes wird es auch sein, die Erfahrungen im Zusammenwirken von Gemeinde, Sozialstation und anderen diakonischen Diensten auszutauschen. Die Zusammenarbeit der Mitarbeiter von Sozialstationen, Gruppen und Kreisen der Gemeinden, Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen ist im Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und im Wissen um die starke Zunahme alter und chronisch kranker Menschen in unseren Gemeinden dringend geboten.

Wir sehen, daß die Kapazität der Familien für die Versorgung der Alten und Kranken abnimmt, weil immer mehr kinderlose Familien, Ein-Kind-Familien, Familien ohne Verwandtschaft oder Alleinlebende da sind.

Deshalb muß die Diskussion darüber weitergeführt werden, wie insgesamt der Bedarf an sozialpflegerisch-therapeutischen Diensten im ambulanten Bereich unserer Gemeinden befriedigt, organisiert und finanziert werden soll. Was antworten wir auf die Frage nach Tag- und Nachtbereitschaften für psychisch Kranke, Schwerbehinderte, Multiple Sklerose-, Krebs- und AIDS-Kranke, wenn sie als Gemeindeglieder oder als der vor die Tür gelegte Lazarus nach unserem Glauben, nach unserer Hinwendung zu Christus in „den Geringsten unserer Brüder und Schwestern“ fragen. Es ist dringend geboten und höchste Zeit, neue Formen der Kommunikation zwischen der Gemeinde und ihren Fachkräften in der Sozialstation zu entdecken und zu

gestalten. Weder im institutionellen Bereich (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Diakonieausschuß und bei Dienstbesprechungen im Pfarramt) noch in der übrigen Gemeindearbeit, besonders in der Fürbitte und Seelsorge gegenüber den Pflegekräften, darf dies dem Zufall überlassen bleiben. Der Hilfeverbund muß gerade im Bereich der Sozialstationen als vom Evangelium gebotene Aufgabe aller Gemeindeglieder erkannt und im Glaubensgehorsam in die Tat umgesetzt werden.

3. Schwerpunkte für die weitere Entwicklung

Wenn Gott uns solche Aufgaben vor Augen stellt und uns Raum und Zeit dafür gibt, ist es unsere Pflicht als Synode und Kirchenleitung zu prüfen, wo und wie die uns dafür anvertrauten Gaben personell und materiell eingesetzt werden sollen. Mit nüchternem Blick auf die Geburtenstatistik und die Finanzstatistik in unserer Landeskirche und die daraus zu ziehenden mittel- und langfristigen Folgerungen müssen wir auch im Aufgabenbereich der Gemeindekrankepflege eine verlässliche Grundlage für den Bestand und die Weiterentwicklung, aber auch deren Grenzen in den kommenden Jahren geben.

Wenn wir im Sinne des Evangeliums für eine ganzheitliche Hilfe für kranke und alte Menschen eintreten, so müssen wir den Krankenpflegekräften mehr Zeit für das seelsorgerliche Gespräch, für Kontakte mit den anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde und zur Teilnahme an diakonisch-theologischen Fortbildungsangeboten einräumen. Das ganzheitliche Hilfeverständnis diakonischer Gemeindekrankepflege steht und fällt mit einer Personalausstattung, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt!

(siehe Grafik „Kostenträger für ärztlich angeordnete Leistungen der evang. Sozialstationen in Baden“)

Wenn selbst das Land Baden-Württemberg, die kommunalen Spitzenverbände und die Krankenkassen erkannt haben, daß der Personalschlüssel von sechs Schwestern für 20.000 Menschen im Einzugsgebiet der Sozialstation unbefriedigend ist und nunmehr die finanzielle Förderung von acht Schwestern und einer Pflegedienstleitung in Aussicht stellen, darf es nicht verwundern, wenn bisher um der Zeitnot willen eine Konzentration allein auf medizinisch-pflegerische Leistungen stattgefunden hat und damit weniger Zeit für ganzheitliche Zuwendung, Begleitung und Seelsorge geblieben ist.

In Erkenntnis der uns personell und finanziell gesetzten Grenzen haben wir von den 1977 geplanten 80 Sozialstationen im Bereich unserer Landeskirche nur 65 eingerichtet. Von der Einrichtung weiterer Sozialstationen sollten wir auch künftig absehen, die bestehenden aber personell mindestens so ausstatten, wie dies den Förderrichtlinien des Landes entspricht.

Wir benötigen zu den rund 1.300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die zum Teil teilzeitbeschäftigt sind – auf Vollzeitkräfte hochgerechnet sind das 581 –, bis zum Jahr 1990 weitere 180 Mitarbeiter in Sozialstationen, und zwar 65 Fachkräfte der Gemeindekrankepflege, 65 Fachkräfte der Altenpflege und 50 Stellen für Pflegedienstleistungen mit Vertretungsaufgaben. Hinweise für deren Finanzierung kann ich im einzelnen aus zeitlichen Gründen hier nicht vortragen. Sie sollten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates der Haushaltssynode im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden.

Die beiden Grafiken zeigen allerdings, in welcher Richtung ich denke und wie ich glaube, daß man den Anteil von 10% als Eigenanteil des Trägers einsetzen sollte, der sich zusammensetzt aus Finanzmitteln der Krankenpflegevereine und Hilfvereine und aus Kirchensteuern; denn wir können nicht Seelsorge von den Krankenkassen als Leistungsentgelt fordern.

(siehe Grafiken „Derzeitige Finanzierung evang. Sozialstationen in Baden“ und „Künftige Finanzierung evang. Sozialstationen in Baden“)

III. Die „organisierte Nachbarschaftshilfe“ im diakonischen Hilfverbund

Die organisierte Nachbarschaftshilfe hat in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Einzelne Dienststellen müssen heute bereits über 50.000 Einsatzstunden im Jahr koordinieren. Für die Weiterentwicklung der Nachbarschaftshilfe sind die Sozialstationen der gemäße Ort, weil diese Art der Hilfe so am ehesten ganzheitlich orientiert, gemeindenah organisiert und in den pflegerischen Zusammenhang einbezogen werden kann. Organisierte Nachbarschaftshilfe ist von beruflicher Haus- und Familienpflege ebenso abzugrenzen wie von gemeindlicher Hausbesuchstätigkeit. Sie erschöpft ihre Ressourcen aus spontaner Hilfsbereitschaft und bleibt trotz organisatorischer Mindestanforderung und Zahlung von Aufwandsentschädigung eine ehrenamtliche Tätigkeit. Ihr Ausbau muß vorangetrieben und als verlässliches Angebot etabliert werden. Dabei ist ab einer gewissen Zahl von Helfern und Einsatzstunden die Bereitstellung einer hauptamtlichen Einsatzleitung unverzichtbar. Die bisherige Beschäftigung der Einsatzleitungen als ehrenamtliche Mitarbeiter auf der Basis der Vergütung innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze reicht nicht mehr aus. Für die Organisation und Vermittlung der Einsätze und deren Finanzierung ebenso wie für die Mitarbeitergewinnung und die Begleitung der Ehrenamtlichen sind 25 fest angestellte Einsatzleitungen notwendig, davon nach derzeitigem Kenntnisstand 13 in Vollzeit- und 12 in Halbtagsstellen.

IV. Die „offenen sozialen Hilfen“ im diakonischen Hilfverbund

1. Derzeitige Situation

Der Hilfverbund muß sichtbar werden in der Verknüpfung gemeindeorientierter, in der Gemeinde und deren Aufbau spürbar und wirksam werdender Sozialarbeit und sozialpädagogischer Arbeit. Er organisiert sich in „Kleinen sozialen Netzen“, in der Gemeinde vorhandenen beziehungsweise aufzubauenden Initiativgruppen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlichen Dienstgruppen ebenso wie in der möglichst durchlässigen Verbindung zu den spezialisierten, überparochial organisierten Hilfeformen. Daß dieser Ansatz Konsequenzen hat sowohl im Blick auf die Organisation und Zuordnung wie auch auf die inhaltliche Schwerpunktsetzung der professionalisierten Dienste der Diakonischen Werke der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, ist einsichtig. Etwa 30% der derzeitigen Stellen in den Diakonischen Werken der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind mit allgemeinen gemeindeorientierten Aufgaben befaßt. Die restlichen 70% spezialisierter Dienste ergeben derzeit folgendes Bild:

(siehe Grafik „Personaleinsatz in den bes. Arbeitsfeldern der regionalen diakonischen Werke“)

Es sind

33,27% der Mitarbeiter in Beratungsdiensten
 29,71% der Mitarbeiter in der Jugend- und Familienhilfe
 10,40% der Mitarbeiter in der Arbeit mit Ausländern und Asylanten
 8,32% der Mitarbeiter in der Arbeit mit psychisch Kranken
 5,03% der Mitarbeiter in der besonderen Arbeit sozialer Brennpunkte
 8,40% der Mitarbeiter in der offenen Behindertenarbeit, bei Essen auf Rädern, der Bahnhofsmission und in der Nachbarschaftshilfe. Es sind aber nur 4,87% der Mitarbeiter in der Altenhilfearbeit eingesetzt.

(siehe Grafik „Alter der Neuaufnahmen in Altenhilfeinrichtungen der Diakonie in Baden“)

2. Neue Aufgaben in der offenen Altenhilfe

Angesichts des immer größer werdenden Anteils von älteren Menschen in unseren Gemeinden muß die derzeitige Schwerpunktbildung im Einsatz der Mitarbeiter in den verschiedenen Aufgabengebieten dringend überprüft werden, wenn wir nicht wesentlich mehr Mitarbeiter einstellen oder wichtige Aufgaben in der Altenhilfe unterlassen wollen.

(siehe Grafiken „Pflegebedürftigkeit bei Neuaufnahmen in Altenhilfeinrichtungen der Diakonie in Baden“ und „Von allen Neuaufnahmen in Altenhilfeinrichtungen 1986 sind über 42% im gleichen Jahr verstorben und zwar:“)

Die Notwendigkeit einer verstärkten Arbeit in der Altenhilfe ist erkannt und wird vom Land und dem Landeswohlfahrtsverband auch finanziell gefördert. Langfristig müßte es unsere Zielsetzung sein, möglichst in jedem Kirchenbezirk eine Stelle für Altenhilfe auszuweisen.

Deren Aufgabe wäre:

- Unterstützung gemeindlicher Altenarbeit
- Koordination aller auch teilstationärer und stationär diakonischer Angebote im Kirchenbezirk
- Beratung und Information alter Menschen
- Durchführung eigener Veranstaltungen und Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung diakonischer Altenhilfe in Gremien der öffentlichen Hand
- Ansprechpartner für Sozialstationen.

Kurz- und mittelfristig ist es nötig, 15 Personalstellen für Beauftragte der Altenhilfe einzurichten. Durch neue Schwerpunktsetzung in den Diakonischen Werken und durch Umwidmung vorhandener Stellen könnte dieser Bedarf kostenneutral gedeckt werden.

Wenn es gelungen ist, im politischen Raum so weit Verständnis für neue soziale Aufgaben zu erreichen, daß im Landeshaushalt die entsprechenden Finanzmittel dafür ausgewiesen werden, so sehen wir darin die Chance, auch die diakonische Arbeit der Kirche mit diesen öffentlichen Geldern für die Zukunft finanziell abzusichern. Wer als Christ weiß, daß wir in dieser Welt unterwegs sind und der bleibenden Heimat erst entgegengehen, wird auch altvertraute, liebgewordene Tätigkeiten einschränken und neue, dringend notwendige Aufgaben aufnehmen können.

3. Neue Aufgaben in sozialpsychiatrischen Diensten

Das gilt auch für die neu aufgenommenen sozialpsychiatrischen Dienste. Das Land Baden-Württemberg will durch

ein sozialpolitisches Programm den Aufbau von sozialpsychiatrischen Diensten und damit einen wichtigen Bestandteil der außerstationären Versorgung psychisch Kranker verwirklichen. In den Jahren 1987 bis 1989 ist in Baden-Württemberg ein landesweiter, flächendeckender Aufbau dieser Dienste vorgesehen. Bis zum Abschluß der Aufbauphase können insgesamt 28 Fachkräfte im sozialpsychiatrischen Dienst im Bereich unserer Landeskirche tätig werden. (Zum Vergleich: Das Diakonische Werk Württemberg hält mit Zustimmung der württembergischen Landesynode 50 Stellen für notwendig und will sie einrichten.) Die Landesrichtlinien sehen folgende Finanzierung vor:

Zuschuß des Landes	28.000 DM
Zuschuß der Kommunen ebenfalls	28.000 DM
Zuschuß der Krankenkassen	15.000 DM

pro Fachkraft, aber nicht nur für die Personalkosten, sondern für die Gesamtkosten.

Darum verbleibt ein Eigenanteil für Personal- und Sachkosten von ungefähr 7.000 DM pro Fachkraft für Kirche und Diakonie.

4. Neue Aufgaben in der offenen Behindertenarbeit

Auch die Schwerpunktbildung im Ausbau der offenen Behindertenhilfe darf nicht übersehen werden. Es müssen bei den Diakonischen Werken vor Ort Initiativen ergriffen werden, die offene Behindertenhilfe im Zusammenwirken mit den bestehenden Einrichtungen neu zu ordnen. Die Weiterführung der bisher vom Amt für Jugendarbeit betreuten Aktivitäten und die darüber hinausgehenden Bedarfsmeldungen aus mehreren Regionen machen dies erforderlich. Kurzfristig müssen fünf Stellen, in erster Linie für Sozialarbeiter, zum Ausbau und Koordination vorhandener Ansätze in der offenen Behindertenarbeit eingerichtet werden.

In den nächsten fünf Jahren werden voraussichtlich weitere fünf Stellen benötigt. Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Beratung und Unterstützung von Gemeinden, in der Gruppenarbeit und Durchführung von Freizeiten, insbesondere von Freizeiten für Behinderte und Nichtbehinderte. Die bisherige Landesförderung ist bei weitem nicht ausreichend, sie muß ergänzt werden durch kommunale Förderung und Förderung durch den Landeswohlfahrtsverband. Die Synode sollte die Kirchenleitung und das Diakonische Werk beauftragen, auch in ihrem Namen mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Gremien eine bessere finanzielle Förderung zu vereinbaren.

5. Kriterien für subsidiäre Finanzierung

Wenn die Synode die genannten Aufgaben als kirchlichen Auftrag anerkennt und auf die entsprechenden sozialpolitischen Förderprogramme der öffentlichen Hand eingeht und wenn es gelingt, bereits vorhandene Stellen in anderen Teilbereichen der Sozialarbeit umzuwidmen, so wird sich auch hier mittel- und langfristig eine solide Finanzierung diakonischer Aufgaben erreichen lassen.

Dies zwingt uns allerdings dazu, die Frage zu stellen, inwieweit Inhalte und Formen diakonischer Arbeit durch die Annahme staatlicher Gelder fremd bestimmt werden. In unserem sozialen Rechtsstaat gibt es eine klare Trennung zwischen Staat und Kirche, aber auch eine vertrauliche Zusammenarbeit dieser beiden.

Während es die Aufgabe des Staates ist, bedarfsdeckende, in der Mindestausstattung gleichartige, überall

zugängliche und von jedem bezahlbare Angebote zu gewährleisten, ist es die Aufgabe der Kirche, im Sinne der Subsidiarität und Pluralität – mit Hilfe von staatlichen Geldern – den Bürgern die Waffenfreiheit zu sichern und besondere kirchliche Dienste anzubieten.

Die Synode möge prüfen, ob sie folgende Kriterien für die Annahme öffentlicher Finanzmittel bejahen, ändern oder ergänzen möchte:

Die Grenzen der Annahme öffentlicher Gelder sind überschritten:

1. wenn in Einrichtungen und Diensten der Diakonie faktisch nicht mehr die Möglichkeit besteht, zu beten, von Gott zu reden oder auch „religiöse Sozialisation“ einzubüben;
2. wenn in Zusammensetzung und Entscheidungen von Organen diakonischer Träger christliches Engagement für Außenstehende nicht mehr nachvollziehbar ist;
3. wenn von diakonischen Trägern nicht mehr die Letztverantwortung bei Einstellungen und Entlassungen und bei der Dienstaufsicht der Mitarbeiter wahrgenommen werden kann;
4. wenn in diakonischen Arbeitsfeldern und Einrichtungen nicht mehr im Sinne einer christlichen Dienstgemeinschaft gehandelt werden kann;
5. wenn öffentliche Stellen diakonisch bestimmte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht mehr anerkennen bzw. nicht mehr bei Fördermaßnahmen berücksichtigen;
6. wenn durch Richtlinien fachliche Standards so eng festgeschrieben werden, daß unterschiedlich ausgebildete Mitarbeiter keine Chance mehr haben mitzuarbeiten – ich denke dabei besonders an die Mitarbeiter aus kirchlichen Ausbildungsstätten;
7. wenn Personalschlüssel so knapp gehalten werden, daß der bedürfnisorientierte und ganzheitliche Hilfeauftrag in Gefahr gerät;
8. wenn der Diakonie die Übernahme flächendeckender Dienste vorgeschrieben wird;
9. wenn im politischen Raum verschiedene Hilfeformen gegeneinander ausgespielt werden und eine kirchlich verantwortete Hilfe im Verbund diakonischer Dienste nicht anerkannt wird;
10. wenn die Diakonie nicht mehr an der Ermittlung des Hilfebedarfs vor der Bedarfseinstellung beteiligt wird.

Die Entscheidung darüber, ob solche oder andere von der Synode zu beschließende Kriterien der Grenzüberschreitungen vorliegen, muß mit außerordentlicher Sorgfalt getroffen werden; denn jede Weichenstellung, jeder Schritt in die eine oder andere Richtung hat auch weitreichende Auswirkungen auf Menschen, die unsere Hilfe brauchen.

Die vor zehn Jahren von der Synode beschlossenen Grundlinien für die Kindergartenarbeit haben ihren segensreichen Dienst getan und sind heute noch vollständig gültig (Anlage 4). Ich wünsche mir, daß in ähnlich positiver Weise Grundlinien für den sozial-diakonischen Dienst und dessen Finanzierung aus öffentlichen und kirchlichen Geldern für die Bewältigung neuer diakonischer Aufgaben von der Synode verabschiedet und dann ebenso hilfreich angewandt werden können.

V. Der evangelische Kindergarten im diakonischen Hilfeverbund

1. Bestandsentwicklung in den letzten 10 Jahren

Vor zehn Jahren gab es im Kindertagesstättenbereich unserer Landeskirche 625 Einrichtungen mit 44.883 Kindern in 1.506 Gruppen, betreut von 2.084 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Durch den Rückgang der Geburtenzahlen war zwischenzeitlich die Kinderzahl und somit auch der Bestand an Einrichtungen beziehungsweise Gruppen rückläufig. In den letzten zwei Jahren jedoch stieg der Bedarf an Kindergartenplätzen wieder an. Heute haben wir 624 Einrichtungen mit 33.765 Kindern in 1.457 Gruppen, betreut von 2.625 Mitarbeitern.

(siehe Grafik „Evang. Kindertagesstätten in Baden“)

2. Die derzeitige Situation und ihre Probleme

Der evangelische Kindergarten ist nach wie vor für viele junge Familien der einzige Bezugspunkt zur Gemeinde. Viele Eltern kommen erst über ihre Kinder wieder mit der Kirchengemeinde in Verbindung. Es gibt zahlreiche Beispiele für das Hineinwachsen in das Gemeindeleben, auch über die Kindergartenzeit der eigenen Kinder hinaus.

(siehe Grafik „Evang. Kindertagesstätten in Baden – Aufteilung ohne Regelkindergarten“)

Der evangelische Kindergarten hilft vielen Familien, christliche Lebensformen zu praktizieren. Eine Kirche, die Kinder tauft, hat die Aufgabe, dem Getauften so früh wie möglich von der Gabe und dem Zuspruch ihrer Taufe zu berichten. Die frühen Erfahrungen mit biblischer Tradition und Gemeinde im Kindergarten sind oft entscheidend für die spätere Bindung an Christus und die Kirche. Jesu Wort: „Gehet hin in alle Welt“ umfaßt nicht nur alle Erdteile, sondern auch alle Generationen.

Der evangelische Kindergarten hilft den Kirchengemeinden, diesen Auftrag auszuführen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit Kinder im Glauben und in der Gemeinde beheimatet werden.

Der evangelische Kindergarten will den Kindern religiöse Lebensformen, die ihrem Lebensrhythmus und ihren Fähigkeiten entsprechen, geben. Für diese Aufgabe hat die Kirche kaum einen besseren Ort als den Kindergarten, durch den in unserer Landeskirche täglich über 30.000 Familien an biblische Geschichten, Gebet und geistliche Lieder durch ihre Kinder erinnert werden.

Der evangelische Kindergarten bietet die Möglichkeit, mit Eltern ins Gespräch zu kommen und über die Kinder das Fragen der Eltern nach Inhalten des Glaubens neu zu wecken.

Wie vor zehn Jahren ist die Not der Kinder und die Hilflosigkeit vieler Eltern, die auf der Suche nach „Schutzräumen“ für ihre Kinder sind, Anlaß für die Kirche, sich der Aufgabe des evangelischen Kindergartens auch weiterhin anzunehmen.

So haben viele Kirchengemeinden durch die Bereitstellung neuer Kindergartenplätze ihre positive Erfahrung mit der Kindergartenarbeit dokumentiert. Obwohl in jeder zweiten Einrichtung die Gruppenstärke zunahm, zeigen die in vielen Kindergärten bestehenden Wartelisten, daß in besonderen Brennpunkten die vorhandene Kapazität an Kindergartenplätzen nicht ausreicht (Anlagen 5 und 6).

Der Druck der Eltern, Plätze für ihre Kinder im Kindergarten zu erhalten, sowie der Wunsch des Landes und der Kommunen, das vorhandene Angebot auszuweiten, löste

viele Diskussionen in den Kirchengemeinden aus und führte auch manchmal zu übereilten Reaktionen.

Im Blick auf die längerfristigen Auswirkungen hat das Diakoniereferat auf Anfragen nach Ausweitung in den vergangenen Jahren sehr zurückhaltend geantwortet. Verhandlungen mit den Kommunen wurden unterstützt, Kompromisse mit dem Landesjugendamt als oberster Aufsichtsbehörde abgesprochen und Stufenpläne zur schrittweisen Verbesserung entwickelt und durchgeführt.

Vor 15 Jahren hat der Landtag von Baden-Württemberg das Kindergartengesetz verabschiedet. Die darin geforderte Weiterentwicklung der Kindergartenarbeit unter besonderer Beachtung pädagogischer Aspekte mußte aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden und führte zur Novellierung des Gesetzes. Aber selbst die in der Gesetzesnovelle festgesetzten Mindestanforderungen im Blick auf Personalbedarf, Gruppenstärke und Raumgröße konnten in vielen Kirchengemeinden bisher nicht erfüllt werden.

- 70% unserer Kindergärten verfügen nicht über den geforderten Zusatzraum.
- 70% der Gruppen können nur weniger als 25 Kinder aufnehmen. (Es sollten aber aus ökonomischen Gründen nicht weniger als 25 in einer Gruppe sein.)
- 70% der Gruppen haben nicht die im Gesetz geforderte Zweitkraft, aber
- 25% der Kindergartengruppen sind überbelegt!

Es ist verständlich, daß die Landesjugendämter auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen dringen. Ausnahmeregelungen sollen nur noch zugelassen werden, wenn wenigstens die notwendigen Zweitkräfte vorhanden sind. Für unsere Einrichtungen bedeutet dies, daß 305 Planstellen fehlen. Um sie einzurichten und zu besetzen fehlen uns sowohl die Finanzmittel als auch die geeigneten Mitarbeiter.

Was ist zu tun? Ein mit dem Landesjugendamt ausgehandelter Kompromiß fordert die sofortige Besetzung von mindestens 70 Stellen. Diese könnten unter bestimmten Bedingungen finanziert und besetzt werden.

Gemäß dem Kindergartengesetz fördern Land und Kommunen die Kindergartenarbeit durch Personalkostenzuschüsse an die freien Träger. Seit 1980 besteht darüber hinaus zwischen dem Gemeindetag Baden-Württemberg und den Kirchen eine Vereinbarung über eine Defizit-Beteiligung durch die bürgerlichen Gemeinden in Höhe von mindestens zwei Dritteln der ungedeckten Betriebskosten.

In enger Zusammenarbeit mit den katholischen Kirchengemeinden konnten und können hier vor Ort gute Verhandlungserfolge erzielt werden. Bis jetzt haben aber nur 38% unserer Kindergärten diese Zuschußregelung erreicht. Für 68 Einrichtungen werden zur Zeit noch Verhandlungen geführt (Anlagen 7 und 8).

Aus der nachfolgenden Grafik über das zur Zeit bestehende Angebot von Kindergartenplätzen ist ersichtlich, daß durchschnittlich eine Auslastung der Einrichtungen mit 92% gegeben ist, das heißt, daß besonders in kleinen Gemeinden eingruppige Kindergärten zum Teil stark überbelegt sind, zum Teil bis 50%, während in Ballungszentren Kindergartenplätze fehlen.

Daraus folgt dann in der Öffentlichkeit die Forderung nach veränderten bzw. verlängerten Öffnungszeiten, und ein

schleichender Übergang von familienergänzender zu familienersetzender Erziehung findet statt.

(siehe Grafik „Evang. Kindertagesstätten in Baden – Durchschnittsbeliegung“)

Darum wurden Ende 1986 weitere Regelungen einer Kostenbeteiligung der politischen Gemeinden an den kirchlichen Kindergärten ausgehandelt. Der Gemeindetag Baden-Württemberg gab diese in einer Empfehlung an seine Mitglieder bekannt (Gemeindetagsinformation Nr. 617 vom 12.11.1986; Anlage 9). Sie sehen vor, daß bei der Ausweitung des Platzangebotes im kirchlichen Kindergartenbereich eine über den Regelsatz von 66,2/3% hinausgehende Beteiligung durch die politischen Gemeinden gewährt werden kann.

Auf dieser Grundlage wird den Kirchengemeinden, die weitere Kindergartenplätze schaffen wollen, nur in den Fällen vom Evangelischen Oberkirchenrat Genehmigung zur Ausweitung der Kindergartenarbeit erteilt, in denen die politische Gemeinde in einer vertraglichen Regelung die Übernahme der zusätzlichen Bau- und Betriebskosten zu 100% zugesagt hat. Es bleibt dann – in Klammern gesagt –, für uns immer noch die Sorge: Was geschieht nach 1990, wenn weniger Kinder da sind, mit diesen neu geschaffenen Räumen und Plätzen?

(siehe Grafiken „Evang. Kindertagesstätten Baden – Kostenträger (Vergleich 1970: 1985)“ und „Evang. Kindertagesstätten Baden – Finanzierung“)

Die Grafik macht deutlich, daß sich die Kostenbeteiligung der politischen Gemeinden an unseren Kindergärten in den letzten Jahren erheblich gesteigert hat. Mittel- und langfristig sollte die Kostenbeteiligung bei Land und Kommune aber noch weiter gesteigert werden, damit die Kirche die Kindergartenarbeit auch bei geringerem Kirchensteueraufkommen weiterführen kann.

Die Zahl der Kindergartenplätze insgesamt muß sich allerdings an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und den zu erwartenden Geburtenzahlen orientieren.

Die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung zeigt, daß die derzeitigen Kinderzahlen im Kindergartenalter von drei bis sechs Jahren bis 1995 vermutlich mit kleineren Schwankungen ziemlich gleich bleiben und danach bis zum Jahre 2000 sehr stark absinken. Diese Prognose (Statistisches Landesamt; Prognos AG, Basel) muß angemessen bei allen Planungen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

(siehe Grafiken „Bevölkerungsentwicklung“ und „Prognose der Geburtenzahl“)

3. Folgerungen

Darum sollen

- die vorhandenen Ausbildungskapazitäten an den vier evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik im Bereich der badischen Landeskirche vorerst erhalten werden;
- Überlegungen einsetzen, ob die Einrichtung einer Altenpflegeschule neben der Fachschule für Sozialpädagogik, wie es in Nonnenweier bereits geschehen ist, auch anderen Fachschulen für Sozialpädagogik angeraten werden soll. So könnten später älter gewordene Kindergartenlehrerinnen für bestimmte Aufgaben in der Altenarbeit umgeschult und weitergebildet werden. Die Erfahrung aus den Pilotprojekten der Stadtmision Freiburg und Karlsruhe sprechen für solche Maßnahmen.

4. Bitten an die Synode

Die Synode wird gebeten, bei Landtag und Landesregierung zu beantragen:

- a) die Personalkostenzuschüsse des Landes für die Kindergärten baldmöglichst zu erhöhen (mindestens auf den Stand von 1979, wo bereits 35% der Personalkosten statt derzeit 30% im Landeshaushalt ausgewiesen waren);

(Beifall)

- b) endlich Kinderkrippen und Kinderhorte, die bisher nicht gefördert werden, künftig in gleicher Weise wie die Kindergärten in die Personalkosten-Bezuschussung aufzunehmen;
- c) künftig auch Personalkostenzuschüsse für die Fachberaterinnen der Kindergärten zu gewähren und
- d) die finanzielle Förderung von Bau- und besonders Sanierungsmaßnahmen in gleicher Weise wie vor dem Jahre 1982 wieder im Haushalt vorzusehen.

Die Synode wird ferner gebeten,

- a) die Unterstützung der kirchlichen Kindergartenarbeit durch die politischen Gemeinden dankbar anzuerkennen und die Kirchengemeinden dringend zu bitten, wo noch keine vertragliche Regelung mit der politischen Gemeinde über die Beteiligung an den Betriebskosten-Defiziten getroffen wurde, entsprechend der Empfehlung des Gemeindetages Baden-Württemberg eine Vereinbarung auszuhandeln;
- b) verbindlich festzulegen, daß ein erweitertes Angebot in der Kindergartenarbeit durch kirchliche Träger nur bei voller Übernahme der entstehenden Bau- und Betriebskosten durch die bürgerlichen Gemeinden erfolgen kann.

VI. Zusammenfassung

Die Erfahrungen der selbständigen Rechtsträger der Diakonie bei der Bewältigung neuer Aufgaben und der sich daraus ergebenden Personal-, Ausbildungs- und Finanzierungsprobleme läßt uns auch in der diakonischen Arbeit der Landeskirche, ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden mutig den kommenden Jahren entgegensehen.

Die selbständigen Rechtsträger der Diakonie haben für ihre Wirtschaftsführung außer den erarbeiteten Pflegekosten-erstattungen nur Spenden, aber keine Kirchensteuermittel zur Verfügung. Sie haben erfahren, daß das Tat-Zeugnis von Jesus Christus in der Zuwendung zu dem Nächsten allein vom Glauben der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter und nicht von Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln abhängt.

Ich erinnere mich an eine Sitzung des Finanzausschusses vor vielen Jahren in Königsfeld, wo wir die Entscheidung der Synode vorbereitet haben, die Finanzierung der evangelischen Krankenhäuser ganz auf das staatliche Krankenhausfinanzierungsgesetz abzustellen und künftig im Haushaltplan der Landeskirche keine Kirchensteuermittel mehr für diesen Dienst vorzusehen. Bis zum heutigen Tag hat keines unserer evangelischen Krankenhäuser aus diesem Grund das Zeugnis von der Liebe Gottes in Jesus Christus verschweigen müssen. Keine Krankenkasse und kein öffentlicher Geldgeber hat dies je gefordert. Unsere Krankenhäuser haben es geschafft, ohne Zuschüsse aus Kirchensteuern dem ungleichen Wettbewerb mit kommuni-

nalen und staatlichen Krankenhäusern standzuhalten, die ja alle Subventionen aus ihren Haushalten erhalten. Sie haben darüber hinaus bei den Patienten und in der Öffentlichkeit für ihren Dienst eine solche Anerkennung gefunden, daß sie die höchste Belegungsfrequenz in unserem Land Baden-Württemberg haben.

Auch bei vielen anderen diakonischen Einrichtungen in rechtlich selbständiger Trägerschaft hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß sie ohne Zuwendung aus Kirchensteuermitteln ihre Betriebskosten selbst finanzieren und ihrem christlichen Auftrag gerecht werden konnten. Man darf sagen, daß sich das Prinzip der dezentralen Verantwortung und Kompetenz voll bewährt hat, und das nicht nur in Finanzfragen.

Die Synode hat in Erkenntnis dieser Sachlage im Diakoniegesetz einen mutigen Schritt gewagt, indem sie die dezentrale Anstellung der Mitarbeiter im diakonischen Dienst der verfaßten Kirche bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken festgelegt hat. Sie sollte mutig diesen Weg weitergehen und nun auch die Kompetenz für die Inhalte der Arbeit und deren Finanzierung in ähnlicher Weise auf Kirchenbezirke und Kirchengemeinden übertragen. Dies ist nicht nur nötig, weil das Land Baden-Württemberg viele soziale Aufgaben in die Verantwortung der Landkreise und Kommunen delegiert hat, sondern auch, weil Synode und Kirchenleitung nicht stellvertretend für die Gebietskörperschaften die Probleme vor Ort erkennen und bewältigen können. Das Gespräch zwischen den Kirchenbezirken und den Landkreisen, zwischen den Kirchengemeinden und den kommunalen Gremien kann nur von diesen selbst geführt werden.

Landeskirchliche Aufgabe bleibt es, Rahmenrichtlinien für die Arbeit zu erlassen und auf Landes- und Bundesebene die Arbeit vor Ort zu unterstützen. Der für diese Arbeit notwendige Anteil an Kirchensteuermitteln muß den Gemeinden und Kirchenbezirken in deren Eigenverantwortung übergeben werden und kann nicht im Einzelfall von der Landeskirche zentral gesteuert und verantwortet werden. Die Kirche kann nicht bei der öffentlichen Hand die Subsidiarität einräumen und im eigenen Verantwortungsbereich verleugnen.

Wir können unsere diakonische Arbeit in den nächsten Jahren nur tun, wenn wir im Miteinander der verschiedenen Ebenen von Gemeinde, Dekanat und Landeskirche die Formen des diakonischen Hilfeverbundes vereinbaren, weiterentwickeln und praktizieren. So kann es gelingen, dem Druck sozialpolitischer Herausforderung zu begegnen und Diakonie als profiliertes Zeugnis des Evangeliums zu leben.

In dem der Synode von der Arbeitsfülle her gebotenen Zeitrahmen war es mir nur möglich, über wenige – aber derzeit besonders in der Diskussion stehende – diakonische Arbeitsfelder unserer Kirche zu berichten. Darum möchte ich wenigstens an dieser Stelle allen ehrenamtlichen, nebenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, allen Sammlerinnen und Sammlern, Pfarrerinnen und Pfarrern, deren Arbeit heute nicht besonders erwähnt werden konnte, herzlich danken für ihren treuen Dienst und ihnen Mut machen zum Durchhalten. Denn Schmerz und Krankheit, Leid und Behinderung, Schuld und Versagen werden zwar erst enden, wenn Gott den neuen Himmel und die neue Erde schafft; aber weil der Herr uns verheißen hat, daß seine Kraft in dem Schwachen mächtig ist, und weil er sich von uns finden lassen will, in dem Hilfebedürftigen vor der Tür, auf dem Weg nach Jerusalem oder sonst in der weiten Welt, dürfen wir Tag für

Tag neu aufbrechen und mit seiner Hilfe den Dienst der Liebe tun.

Hohe Synode! Ich bitte Sie, die rechten, nüchternen und doch mutmachenden Beschlüsse zu fassen, die es ermöglichen, auch in kommenden Jahren unter neuen Voraussetzungen allen Nöten im Gehorsam des Glaubens entgegenzutreten und im Dienst des Evangeliums einander und den Hilfebedürftigen beizustehen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Michel, für diese umfassende Fleißarbeit mit Anamnese, Diagnose und Therapie, mit Vorschlägen im Diakonischen Bereich, im kirchlich-diakonischen Handeln in Baden. Das ist hier eine gut gegliederte, übersichtliche Arbeit mit vielen leicht faßbaren Schaubildern und vielen wertvollen Anlagen. Die Synode ist hier um Beratung und richtungweisende Beschlüsse für die Arbeit der nächsten Jahre gebeten, aber nicht auf dieser Frühjahrstagung. Wir werden das Referat zur Beratung in die Ausschüsse in der Zwischenstagung im Herbst 1987 geben, so daß auf der nächsten Herbsttagung im Plenum darüber berichtet werden kann. Heute findet keine Aussprache statt, und auf dieser Synode werden darüber auch keine Beschlüsse gefaßt. Herr Oberkirchenrat Michel, wir bedanken uns herzlich.

(Beifall)

Wir machen 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung von 17.20 Uhr bis 17.44 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Bitte, nehmen Sie Platz. Es ist noch früh. Alle sind noch frisch. Nur Fledermäuse lassen sich hängen.

XIX Fragestunde

Präsident **Bayer**: Es sind drei Fragen gestellt.

Ich rufe die **Frage OZ 6/1**, gestellt vom Konsynodalen Steyer, auf. Ich verlese die Frage noch einmal:

Wie – auf welchen Wegen, mit welchem Nachdruck? – hat der Evangelische Oberkirchenrat beim Kultusminister des Landes Baden-Württemberg die Interessen der im evangelischen Religionsunterricht eingesetzten Gemeindepfarrer bei der Neuregelung der Ferienordnung, vor allem der Weihnachtsferien, ins Spiel gebracht?

(Anlage 23)

Die Frage beantwortet Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Die vom baden-württembergischen Ministerium für Kultus und Sport in Aussicht genommene und für die beiden nächsten Schuljahre in Kraft gesetzte neue Ferienordnung hat größere Wellen geschlagen als manche bildungspolitische Weichenstellung. Dies hat den Herrn Kultusminister während der Landtagsdebatte am 30. Januar 1986 angesichts der Emotionen zu dem Bekenntnis veranlaßt, daß er nicht auf den Berg Sinai gestiegen sei, um als elftes Gebot eine neue Ferienordnung zu verkünden.

Die Frage von Herrn Pfarrer Steyer nach Wahrung der Interessen der im evangelischen Religionsunterricht eingesetzten Gemeindepfarrer bei der Neuregelung der

Ferienordnung läßt sich nur auf dem Hintergrund der mit der neuen Regelung angesprochenen Grundsatzproblematik aufnehmen und beantworten. Worum geht es? – Jedem Bundesland stehen 75 Ferientage zur Verfügung, wobei der größte Teil durch eine 1983 von der Kultusministerkonferenz bis 1994 beschlossene Vereinbarung festgeschrieben ist. Nicht geändert werden können danach die sechswöchigen Sommerferien. Nie zur Disposition standen und stehen auch die einwöchigen Herbstferien. Ferner war von keiner Seite daran gedacht, an den mindestens zweiwöchigen Weihnachtsferien und den mindestens einwöchigen Osterferien etwas zu ändern. Unstrittig in der Diskussion war nun aber auch, daß die dritte Weihnachtsferienwoche, die für Urlaubszwecke kaum genutzt wird, zugunsten einer ganzen Woche Fastnachtsferien zur Disposition gestellt werden könnte. Der Streit ging eigentlich nur um die Frage, ob die Pfingstferien auf Kosten der zweiwöchigen Osterferien verlängert werden sollten. Das Argument gegen eine Verlängerung der Pfingstferien bestand vor allem darin, daß dadurch die Zeit zwischen Pfingstferien und den Sommerferien zu kurz würde im Blick auf Prüfungstermine, Projektwochen, Schullandheimaufenthalte, Schulfeiern und anderes mehr. Um dem Rechnung zu tragen, soll nun die Länge der Pfingstferien in Zukunft variabel gestaltet werden: Wenn zwischen dem Ende der Pfingstferien und dem Anfang der Sommerferien weniger als fünf Wochen liegen, wird es nur eine Woche Pfingstferien geben.

Nachdem sich die Befürworter und Gegner einer Neuregelung immer mehr in ihren Positionen verfestigten, hat das Ministerium für Kultus und Sport eine Umfrage durchgeführt, an der sich rund 92.000 Eltern, Schüler und Lehrer beteiligt hatten. Dabei sprachen sich über zwei Drittel für eine Änderung aus, wobei die Mehrheit für kürzere Weihnachtsferien ganz besonders deutlich war. Neben pädagogischen Argumenten und Gesichtspunkten des Tourismus spielten vor allem auch gesundheitliche Gründe eine große Rolle. So hat es beispielsweise der Kinderärzteverband aus gesundheitlichen Gründen begrüßt, Winterferien auf den Februar zu legen und die Pfingstferien zu verlängern.

Im Blick auf die Anfrage von Herrn Pfarrer Steyer bedeutet die für die beiden nächsten Jahre festgelegte Urlaubsregelung, daß 1988 der Unterricht am Donnerstag, dem 7. Januar wieder beginnt, im Januar 1989 am Montag, dem 9. Januar. Das heißt, die Urlaubsmöglichkeit für Eltern mit schulpflichtigen Kindern verschiebt sich damit von der zweiten Januarwoche 1988 auf den 13. bis 21. Februar und 1989 auf die Zeit zwischen dem 10. bis 21. Februar. In den Besprechungen im Ministerium für Kultus und Sport wurden die Kirchen über die beabsichtigten Änderungen – zunächst für die beiden kommenden Schuljahre – informiert. Nachdem die große Mehrheit vor allem der Eltern mit schulpflichtigen Kindern sich mit Nachdruck für eine volle Ferienwoche über Fastnacht auf Kosten der dritten Ferienwoche nach Weihnachten ausgesprochen hatte, glaubten wir im Einvernehmen mit der katholischen Kirche auf eine Beibehaltung der bisherigen Regelung nicht insistieren zu sollen, wobei wir nicht erkennen, daß damit die eine Woche Schulferien, die bisher von Gemeindepfarrern nach der besonders anstrengenden Weihnachtszeit nach dem 6. Januar eingeplant werden konnte, entfällt bzw. auf die Ferienwoche im Februar verschoben werden muß.

In dem Schreiben eines Pfarrers an den Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins, das von der Pfarrervertretung an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet

wurde, wurde neben der von Herrn Pfarrer Steyer monierten Kürzung der Weihnachtsferien zugunsten der Fastnachtswoche das generelle Urlaubsproblem der Gemeindepfarrer angesprochen, insbesondere die Vertretungsregelung, über die – wie es in dem Schreiben heißt – endlich einmal gesprochen werden sollte. Dies ist freilich ein rein innerkirchliches Problem, das mit der staatlichen Ferienregelung nur ganz am Rande in Verbindung steht.

Ob nach den in den Schuljahren 1987/88 und 1988/89 vorliegenden Erfahrungen die Neuregelung der Ferienordnung Baden-Württembergs erneut einer Anhörung unterzogen werden wird, ist eine derzeit noch offene Frage.

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Oberkirchenrat Professor Walther. Der Fragesteller, in diesem Fall der Konsynodale Steyer, hat die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. – Er wünscht eine Zusatzfrage.

Synodaler Steyer: Trifft es zu, daß eine Warteliste von etwa eineinhalb Seiten DIN A4 existiert, welche die Namen von Gemeindepfarrern enthält, die in den Religionsunterricht zu gehen wünschen? Ich schließe daraus, daß die Zahl derer, die in ihrem Dienst im Pfarramt und im Religionsunterricht durch die staatliche Ferienordnung noch zusätzlich belastet werden, sehr hoch ist. Ich habe alles gehört, was Sie, Herr Prof. Walther, gesagt haben, ich habe aber eigentlich kein Wort vernommen, konnte es jedenfalls nicht hören, wie nun in Zukunft diese Schwierigkeiten geregelt werden sollen; denn mit der Vertröstung auf die Fastnachtsferien ist nun, weiß Gott, niemandem geholfen, zumal es dann dort kurz vor der Konfirmation ist, wo eine ganze Reihe von Kollegen eine Konfirmandenrützeit haben. Das war das eine, was ich gerne noch sagen wollte.

Präsident Bayer: Das war die erste Zusatzfrage. – Können Sie die beantworten, Herr Oberkirchenrat?

Oberkirchenrat Dr. Walther: Ja. Herr Pfarrer Steyer, wir hatten ja bis vor etwa einem bis zwei Jahren ganz große Mühe, die Deputate im Religionsunterricht überhaupt versorgen zu können. Wir hatten jeweils zum Schuljahresende alle Gemeindepfarrer angeschrieben und gefragt, ob sie sich nicht bereit finden könnten, eine Zeitlang einmal den Dienst eines hauptamtlichen Religionslehrers zu übernehmen. Sie kennen wahrscheinlich diese Anfragen, die sich erst seit einem oder zwei Jahren erübrigt haben, weil wir im Augenblick im Religionsunterricht gut versorgt sind. Von einer Liste von eineinhalb Seiten von Gemeindepfarrern, die in den Religionsunterricht wollen, ist mir absolut nichts bekannt. Es würde mich sehr wundern, wenn es diese Zahl von Gemeindepfarrern gäbe, die dem Religionsunterricht den Vorzug vor einem Gemeindepfarramt geben.

Die zweite Frage, die Sie gestellt haben, lautet, wie nun in Zukunft die Schwierigkeiten geregelt werden sollen. Ich glaube nicht, daß ein Zusammenhang besteht zwischen dem möglichen Wechsel einiger Gemeindepfarrer in den Religionsunterricht, der gewünscht wird, und der neuen Ferienordnung. Das sehe ich nicht. Aber wie nun in Zukunft die Frage geregelt werden soll: Für die nächsten zwei Jahre jedenfalls hat, wie ich auszuführen versuchte, das Ministerium die Frage im Hinblick auf die freien Fastnachtsferien geregelt. Ich glaube nicht, daß wir dem Staat gegenüber auf einer Änderung bestehen können, nachdem die überwiegende Mehrheit der Eltern mit schulpflichtigen Kindern dieser freien Ferienwoche an Fastnacht unbedingt den Vorzug gibt gegenüber einer dritten Weih-

nachtsferienwoche, die von vielen Eltern offensichtlich auch nicht nur unbedingt als ein Geschenk im Hinblick auf die Anwesenheit der Kinder zu Hause betrachtet wird.

Präsident Bayer: Herr Steyer, Sie haben die Möglichkeit, eine zweite Zusatzfrage zu stellen.

Synodaler Steyer: Die zweite Frage bezieht sich darauf, welche Strategie der Evangelische Oberkirchenrat bezüglich der Regelungen in den dann folgenden Jahren verfolgt. Er ist ja in meinen Augen als Arbeitgeber, von mir aus auch als Dienstherr der Religionslehrer, die im Gemeindepfarramt stehen, auch ein Stückchen weit für deren Möglichkeit verantwortlich, den ihnen zustehenden Urlaub auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können. Hinzu kommt, daß unter der Hand die Weihnachtsferien auch vorne, vor Weihnachten, verändert worden sind. Jetzt bereiten Sie bitte einmal sämtliche Weihnachtsgottesdienste vor, wenn Sie bis zum 23. Dezember Religionsunterricht haben. Die Zusatzfrage bezog sich darauf: Was hat der Evangelische Oberkirchenrat vor, außer zu sagen, die Mehrheit der Eltern wünsche es so? Die Mehrheit der religionsunterrichtenden Gemeindepfarrer, könnte ich mir vorstellen, hat nicht geringe Probleme mit dieser neuen Ferienregelung.

Präsident Bayer: Danke sehr. – Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther.

Oberkirchenrat Dr. Walther: Herr Pfarrer Steyer, eine Ferienordnungsregelung kann selbstverständlich nur im Einvernehmen mit allen beteiligten Gruppen bei uns eingeführt werden. Wenn Sie die letzte Landtagsdebatte verfolgt haben – ich habe von den Emotionen gesprochen – und die vielen, vielen Gruppen in unserer Gesellschaft gehört haben, die dort durch ihre Sprecher zu Wort gekommen sind, fällt es schwer, diesen einen Gesichtspunkt der Gemeindepfarrer – obwohl ich die Schwierigkeiten für die Gemeindepfarrer wahrhaftig nicht erkennen möchte – als Begründung für eine grundlegende Änderung oder für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung heranzuziehen, vor allem wenn auch – ich habe darauf hingewiesen – etwa der Kinderärzteverband unbedingt darauf besteht, und zwar in nachdrücklichen Worten, daß für die Kinder und Jugendlichen die Fastnachtswoche die weitaus günstigere Ferienzeit sei.

Es wurde gefragt, was wir tun können. Eine Regelung und eine Stellungnahme müßte selbstverständlich auch einvernehmlich mit der katholischen Seite erfolgen. Wir können eines tun: Wir können diese Frage noch einmal innerkirchlich auch mit der Pfarrervertrittung erörtern, ob wir nach dieser zweijährigen Regelung, die jetzt festgeschrieben ist, noch einmal an das Ministerium herantreten und das Gespräch suchen sollen. Das ist die Möglichkeit, die wir haben.

Präsident Bayer: Danke sehr. Es können nun aus der Mitte der Synode weitere Zusatzfragen gestellt werden. – Das ist nicht der Fall. Dann ist damit die Frage eins beantwortet.

Wir kommen zur **Frage OZ 6/2.** Fragesteller ist der Konsynodale Lauffer. Ich verlese hier auch noch einmal die Fragen. Es sind zwei:

Frage 1

Frage zu „15 Wahlprüfsteine“ für die Bundestagswahl „Christen zur Wahl“, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer (siehe Anlage 27).

Zu den 15 Prüfsteinen zur Bundestagswahl hat die Evangelische Notgemeinschaft in Deutschland e.V. ein Schreiben vom 16.01.1987 an den Herrn Präsidenten und die Mitglieder

der Landessynode gerichtet. Meine Frage lautet: Wie hat der Evangelische Oberkirchenrat darauf reagiert?

Frage 2

Zum Südafrika-Beschluß vom 16.10.1986

In welcher Weise hat der Evangelische Oberkirchenrat den Beschluß der Landessynode zu Südafrika vom 16.10.1986 umgesetzt? Welcher Nutzen ist dadurch unseren schwarzen Brüdern in Südafrika entstanden und wie haben Mitglieder unserer Landeskirche reagiert?

(Anlage 24)

Die erste Frage beantwortet Herr Oberkirchenrat Schneider.

Oberkirchenrat Schneider: Dem Evangelischen Oberkirchenrat war bekannt, daß das Dekanat Mannheim mit dem Thema befaßt war und Gespräche mit den Verfassern geführt hat. Darum hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Erhalt des Briefes der Evangelischen Notgemeinschaft zunächst mit dem Dekanat Mannheim Kontakt aufgenommen und dabei erfahren, daß weitere Gespräche vorgesehen sind, auch unter Beteiligung der politischen Parteien. Diese waren ja auch durch die Wahlprüfsteine angesprochen.

In der Öffentlichkeit haben die Prüfsteine – das zeigen Leserbriefe etwa im „Mannheimer Morgen“ – ein unterschiedliches Echo hervorgerufen. Kritische Anmerkungen wurden zur Form, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und zum Inhalt gemacht. Vermißt wurde die Dimension der Hoffnung, die vom Evangelium her als spezifischer Beitrag hätte erwartet werden können. Es wurde auch festgestellt, daß es sich um eine Aussage von Hauptamtlichen handelt, Gemeindeglieder also nicht beteiligt waren. Die 15 Prüfsteine sind also keine Aussage eines offiziellen Organs. Die Unterzeichner haben nicht mit der Amtsbezeichnung unterzeichnet. In Mannheim ist bekannt, daß die Arbeitsgemeinschaft ein freier Zusammenschluß ist, die Prüfsteine also nur von denen verantwortet werden, die sie unterzeichnet haben.

Zum Inhalt der Fragen: Die Fragen nehmen Aussagen des Ökumenischen Rats und der Evangelischen Kirche in Deutschland auf, die im Zusammenhang mit dem konziliaren Prozeß gestellt werden. Insofern setzen sie ein Anliegen des Ökumenischen Rats um. Der Zeitpunkt konnte das Mißverständnis einer Wahlhilfe nicht ausschließen. Der Ton der Fragen hätte einladender sein können. Über all diese Fragen werden vor Ort weitere Gespräche geführt. Dies ist auch zunächst einmal vorgesehen in der Aufgabenteilung zwischen den Organen des Kirchenbezirks und der Landeskirche. Der Evangelische Oberkirchenrat erwartet, daß vor Ort im Kirchenbezirk eine weitere Klärung erfolgen wird, und hat darum davon abgesehen, sich einzuschalten.

Die Evangelische Notgemeinschaft in Deutschland, Gruppe Heidelberg, ist davon informiert worden. Da die Notgemeinschaft noch weitere Fragen in ihrem Brief stellte, hat der Evangelische Oberkirchenrat ein Gespräch angeboten, das im Mai oder Juni stattfinden könnte.

Präsident Bayer: Danke sehr. – Herr Lauffer, für Sie gilt das gleiche. Haben Sie Zusatzfragen?

Synodaler Lauffer: Nein, habe ich nicht.

Präsident Bayer: Danke sehr. Dann frage ich die Synode: Gibt es Zusatzfragen aus der Synodenmitte? – Frau Dr. Gilbert.

Synodale Dr. Gilbert: Herr Oberkirchenrat Schneider, wie darf ich verstehen, daß die Wahlprüfsteine ein Anliegen des Ökumenischen Rats der Kirchen umsetzen? Ich würde denken, daß das Thema für die Verabschiedung der Weltkonvokation ganz sicherlich eine politische Dimension hat und haben soll, aber ganz sicherlich nicht für den parteipolitischen Schlagabtausch gedacht ist. Ich würde sagen: Insofern werden eben diese 15 Wahlprüfsteine nach meiner Ansicht gerade dem Anliegen des Ökumenischen Rats der Kirchen nicht gerecht, weil hier der politische Schlagabtausch und nicht die politische Dimension angesprochen ist.

(Beifall)

Präsident Bayer: Bitte sehr, Herr Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Schneider: Sie haben die Prüfsteine erhalten und dabei selber festgestellt, daß Aussagen aus ökumenischen Gremien und Texten zum Teil wörtlich zitiert sind. Was einige Leser belastet, ist der etwas inquisitorische Ton, mit dem diese Fragen in die Öffentlichkeit hineingetragen werden. Das habe ich mit meiner Bemerkung festgehalten: Der Ton war nicht gerade gesprächsfördernd. Wir wünschen uns ja, daß diese Themen in die Gespräche aufgenommen werden, aber in einer Art, daß sich die Parteien damit auch sachlich auseinandersetzen können.

Präsident Bayer: Gibt es weitere Zusatzfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich bei Ihnen, Herr Oberkirchenrat Schneider.

Nun kommen wir zur zweiten Frage, die Herr Lauffer gestellt hat. Diese wird von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick beantwortet.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Herr Präsident! Da sich die Anfrage des Synodalen Ritsert sehr stark mit dem zweiten Teil der Anfrage Lauffer überschneidet, wäre ich dankbar, wenn wir auch diese Anfrage gleich dazunehmen könnten.

Präsident Bayer: Ich denke, wir können das tun. Das ist derselbe Sachgegenstand. Sind Sie einverstanden, Herr Ritsert? – Ja.

Dann verlese ich die Frage OZ 6/3 des Synodalen Ritsert:

Meine Frage lautet:

Was ist auf diesen Beschuß der Landessynode (vom 16.10.1986) hin mit dem landeskirchlichen Vermögen bei den entsprechenden Banken geschehen? Die Umschuldungsaktion, die im Gespräch der Banken mit der Regierung der Republik Südafrika vereinbart wurde, zeigt deutlich, daß die Banken keinerlei wirtschaftliche Maßnahmen zur Überwindung der Apartheid zu ergreifen bereit sind. Die Banken vereinbarten dabei, ohne jede politische Bedingung, das System „Apartheid“ betreffend, ein Aussetzen der Zinszahlungen von fünf Jahren.

(Anlage 25)

Bitte sehr, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Liebe Brüder und Schwestern! Beide Anfragen beziehen sich auf die Erklärung, die die Landessynode bei ihrer letzten Tagung am 16. Oktober 1986 über Schritte der Verbundenheit mit unserer Partnerkirche in der Republik Südafrika beschlossen hat (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86 Anlage 35 – Seite 247)

Erstens: „In welcher Weise hat der Evangelische Oberkirchenrat den Beschuß der Landessynode zu Südafrika umgesetzt?“, fragt der Synodale Lauffer. Darauf ist zunächst dreierlei zu antworten:

1. Zunächst hat der Evangelische Oberkirchenrat die synodale Erklärung mit einem Begleitschreiben allen Gemeindepfarrämtern übersandt, insbesondere aber auch jenen kirchlichen Einrichtungen und Leitungsgremien, die in der Erklärung besonders angesprochen werden, nämlich an den Rat der EKD und an das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland. Beide haben auch reagiert und dem Präsidenten ein Schreiben zugesandt.
2. Zum anderen wurde die Erklärung an die Geschäftsbanken übersandt, bei denen landeskirchliche Gelder angelegt sind. In einem besonderen Begleitschreiben erläuterte der Evangelische Oberkirchenrat die Kriterien für die Anlage kirchlichen Vermögens, die in Ziffer 5 der synodalen Erklärung festgelegt wurden. Die Banken wurden um eine entsprechende Stellungnahme dazu gebeten.
3. Schließlich wurde die Kirchenleitung der Moravian Church in Südafrika über den Beschuß der Synode informiert und unter besonderem Hinweis auf Ziffer 7 der Erklärung um Vorschläge für ein Projekt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gebeten.

Zweitens: Welche Ergebnisse hatte die Südafrikaerklärung vom 16. Oktober 1986? Dazu wurden von Herrn Lauffer und von Herrn Ritsert folgende drei konkrete Fragen gestellt:

Was ist auf diesen Beschuß der Landessynode hin mit dem landeskirchlichen Vermögen bei den entsprechenden Banken geschehen? – So fragt Herr Ritsert.

Und: Welcher Nutzen ist dadurch unseren schwarzen Brüdern in Südafrika entstanden? – So wiederum Herr Lauffer.

Ich gehe nun diesen drei Fragen entlang.

1. Das wesentliche Ergebnis im Blick auf die Geschäftsbanken wurde in einem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode mitgeteilt. Dazu ist festzustellen:

Alle von uns angeschriebenen Banken haben glaubwürdig mitgeteilt, daß sie nicht oder nicht mehr führend sind bei der Vermittlung von Krediten an die Regierung und ihre Institutionen in Südafrika. Der Stopp von Krediten seit 1985 wurde vermutlich weniger durch moralische Bedenken verursacht als vielmehr durch die wachsende politische Unsicherheit. Im September 1985 hatte Südafrika seinen Schuldendienst einseitig eingestellt, nachdem die Banken auf die politischen Unruhen hin mit einem Stopp neuer Kredite reagiert hatten.

Im März 1987 haben nun Vertreter internationaler Großbanken, darunter die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Bayerische Vereinsbank, mit der südafrikanischen Regierung ein Umschuldungsabkommen getroffen. Darin wird festgelegt: Südafrika erhält für die Rückzahlung seiner Schulden einen Aufschub von drei Jahren und verpflichtet sich umgekehrt zu einem pünktlichen Zinsdienst und einer Teilrückzahlung von fälligen Krediten.

„Die Umschuldungsaktion ... zeigt deutlich, daß die Banken keinerlei wirtschaftliche Maßnahmen zur Überwindung der Apartheid zu ergreifen bereit sind“, schreibt Herr Ritsert in seiner Anfrage. Dies trifft dahin gehend zu, daß die Banken diese Umschuldung nicht von politischen oder sozialen

Reformen abhängig gemacht haben. Ob solche Bedingungen möglich gewesen wären, kann nicht ausgeschlossen werden; ob sie etwas bewirkt hätten, ist fraglich. Festzustellen ist nur, daß die Vertreter von 34 internationalen Großbanken, darunter drei deutsche Banken, dies nicht getan haben. Dies führte bekanntlich zu dem Beschuß des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages, die Geschäftsbeziehungen zur Deutschen Bank abzubrechen.

Hier entsteht verschärft jene Grundsatzfrage, die wir bereits bei der Herbsttagung diskutiert haben: Ob und inwieweit können wir von Geschäftsbanken erwarten, daß sie ihre internationalen Geschäftsbedingungen auch unter ethischen Gesichtspunkten betrachten und gestalten? Eine typische Rückäußerung einer der von uns angeschriebenen Banken lautet: „Es entspricht nicht ihren Grundsätzen, sich in die politischen Kontroversen über einen Wirtschaftsboykott gegen die Republik Südafrika einzuschalten.“ Hier kommt ein Grundsatz zum Ausdruck, der von einer anderen Bank noch deutlicher folgendermaßen formuliert wird: „Im Kundeninteresse pflegen wir Geschäftsverbindungen mit zahlreichen Ländern der unterschiedlichsten politischen Ausrichtungen in der Welt.“ Das ist der Grundsatz der Neutralität in solchen Geschäftsbeziehungen. Ob diese Neutralität in Geschäfts- und Wirtschaftspolitik nicht am Ende doch wieder faktisch eine Form von Parteinaahme für die jeweiligen Machthaber bedeutet, wenn dadurch Unrechtsstrukturen unterstützt werden, das eben ist die Frage, die gestellt worden ist und die weiterhin gestellt werden muß. Immerhin gibt es auch ermutigende Anzeichen eines Bewußtseinswandels. Eine Großbank schrieb: „Die Haltung der Synode entspricht unserer Einstellung zu diesem Komplex. ... Auch in Zukunft werden wir in Gesprächen mit der südafrikanischen Wirtschaft wie bisher unsere Möglichkeiten nutzen, den eingeleiteten Reformprozeß im Land, das heißt einen friedlichen Wandel zu fördern.“

Als Ergebnis unserer Korrespondenz mit den Banken kann folgendes festgestellt werden: Die in Ziffer 5 der Synodalerklärung für eine mögliche Kontenkündigung festgelegten Kriterien treffen für die von uns angesprochenen Geschäftsbanken nicht zu. Folglich ergab sich auch keine Notwendigkeit für die Kündigung von Konten der Landeskirche.

2. „Wie haben Mitglieder unserer Landeskirche auf den Synodalbeschuß reagiert?“ (Frage von Herrn Lauffer).

Das Thema Südafrika ist ein Reizthema für viele Gemeindelieder und auch für Menschen außerhalb der evangelischen Kirche. Manche Protestschreiben und kritische Anfragen, die wir bei Gemeindebesuchen zu hören bekommen, hängen damit zusammen. Dabei – das muß nun auch gesagt werden – spielen häufig auch falsche Informationen und unhaltbare Behauptungen eine erhebliche Rolle. In letzter Zeit waren es vor allen Dingen zwei Anlässe, die zu Protestschreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat geführt haben:

Einmal der alljährlich vom Ökumenischen Rat der Kirchen gegebene Bericht über die Verteilung der Mittel aus dem Sonderfonds des Antirassismusprogramms, bei dem jeweils auch entsprechende Gruppen in Südafrika berücksichtigt werden.

Darüber hinaus der Beschuß des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages, die Geschäftsbeziehungen zur Deutschen Bank abzubrechen.

Soweit ich aber sehe, wurde in keinem Schreiben, das den Evangelischen Oberkirchenrat in letzter Zeit erreichte, die Erklärung der Landessynode vom 16. Oktober 1986 verurteilt oder gar zum Anlaß genommen, den Austritt aus der Kirche zu erklären. Ich habe mir überlegt, womit das zusammenhängen könnte, zumal diese Erklärung ja auch unter uns kein volles Einvernehmen gefunden hat. Ich glaube, es sind insbesondere drei Ursachen.

Das eine ist schon die Überschrift: „Zeichen der Gemeinschaft“. Die Synode wollte nicht anklagen, sondern ange- sichts der Bedrohung und Not ein Zeichen der Gemeinschaft und der Verbundenheit mit unserer Partnerkirche in Südafrika setzen.

Zum anderen: In Ziffer 6 wird festgestellt, daß diese Erklärung von der Synode nach bestem Wissen und Gewissen beschlossen wurde, aber daß man weiß, daß nicht alle Glieder unserer Landeskirche alle beschlossenen Schritte mitgehen können. Dies ist ein Ausdruck ehrlicher Brüderlichkeit. Man freut sich nicht, einen Sieg über die Andersdenkenden errungen zu haben, sondern man bittet diese, die getroffene Entscheidung mitzubedenken und in der Gemeinschaft zu bleiben.

Vermutlich am meisten Eindruck machte freilich das, was die Synode in Ziffer 7 in großer Einmütigkeit beschlossen hat, nämlich daß „Mittel für ein von der Moravian Church selbst zu bestimmendes Projekt“ zur Verfügung gestellt werden. An dieser Stelle kam es zu einem Nachdenken und zu einer zustimmenden Nachfrage, auch aus anderen Kirchen; denn hier wurde für viele deutlich: Die Landessynode begnügt sich nicht nur mit Forderungen an andere, sondern sie erklärt deutlich und entschieden: Soweit das in unseren Kräften steht, wollen wir selbst helfen, daß etwas gebessert und verändert wird.

3. „Welcher Nutzen ist dadurch unseren schwarzen Brüdern (und Schwestern) in Südafrika entstanden?“, so fragt Herr Lauffer.

Wie unsere Erklärung auf unsere Mitchristen in Südafrika wirkte, darüber mag Bruder Martin Wessels selbst berichten. Wir hoffen jedenfalls, daß die in Ziffer 7 ausgesprochene Selbstverpflichtung der Landessynode möglichst vielen von der Arbeitslosigkeit betroffenen schwarzen und farbigen Mitchristen Hoffnung und Hilfe bringt. Die Synode hatte in dieser Ziffer 7 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, einen Projektvorschlag und die Möglichkeit zu dessen Realisierung im Frühjahr 1987 vorzulegen. Das vorläufige Ergebnis liegt Ihnen in der Form eines Arbeitspapiers vor, wie es vom Evangelischen Oberkirchenrat und auch vom Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland gutgeheißen wurde.

Zum Verständnis dieses Projektes im Bereich unserer Partnerkirche sind drei Hinweise wichtig:

1. Es geht zunächst darum, daß farbige und schwarze Christen eine Möglichkeit für Arbeit oder Gründung einer eigenen Existenz erhalten, zum Beispiel durch die landwirtschaftliche Erschließung von Brachland, das im Besitz der Kirche ist, oder durch weitere Entwicklung vorhandener handwerklicher Produktionszweige oder Vergabe von nötigen Bauarbeiten der Kirche.
2. Das Projekt hat den Vorzug, daß man an ein oder zwei Orten anfangen und es sowohl in zeitlicher wie auch in räumlicher Hinsicht jeweils erweitern oder straffen kann.

3. Ein wichtiger Vorzug ist, daß es zusammen mit unserer Partnerkirche entwickelt wurde und auch von dieser getragen und verantwortet wird.

Zum Ganzen noch zwei Bemerkungen.

Die vorliegende Projektbeschreibung ist ein Zwischenergebnis. Es traf nun gerade in der vergangenen Woche eine ergänzende Darstellung unserer Partnerkirche ein, die vor allem auch Projekte in der von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Ostregion, also wo die schwarzen Gemeindemitglieder wohnen, benennt.

Über die Finanzierung dieses Projektes hat sich der Landeskirchenrat in seiner letzten Sitzung dahin gehend abgesprochen: „Im Rahmen der Beratung eines Nachtragshaushaltes bei der Herbsttagung 1987 soll über die Finanzierung dieses Projektes von der Landessynode beschlossen werden.“

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick. Es haben jetzt die Fragesteller die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Wird das gewünscht?

Synodaler Lauffer: Keine Zusatzfrage.

Präsident Bayer: Herr Lauffer? – Nein. Herr Ritsert? – Bitte sehr.

Synodaler Ritsert: Aus den Antwortschreiben der Banken, die uns dankenswerterweise vorliegen – das war sehr gut; sie kamen erst nach der Anfrage, die ich gestellt habe –, und aus den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick kann man zu einem anderen Schluß der Beurteilung kommen, als ihn Herr Dr. Sick am Ende gezogen hat, nämlich: Wir sehen keinen Grund, Gelder von den Banken abzuziehen. Meine Zusatzfrage: Wie kommen wir jetzt in dieser Entscheidung in dieser Frage weiter, wenn andere anderer Meinung sind, nämlich daß diese Gründe sehr wohl vorliegen, daß Banken, bei denen wir Gelder haben, führend im Kreditwesen und in den finanzwirtschaftlichen Dingen mit Südafrika tätig sind? Wie kommen wir da zu einer Lösung, die jetzt nicht nur aus einem Referat gezogen ist, sondern von der Synode getragen wird?

Präsident Bayer: Ich habe zunächst Veranlassung, Ihnen die einschlägige Vorschrift der Geschäftsordnung zu verlesen (§ 21 Abs. 3):

Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

Mit Wohlwollen kann man Ihre Frage gerade noch als Zusatzfrage zulassen.

(Heiterkeit)

Ich tue dies. Bitte, Herr Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Zunächst einmal haben wir ja den Banken den Beschuß der Synode in Ziffer 5, insbesondere Buchstabe b, erläutert und haben die Kriterien, die für uns maßgebend sind, mitgeteilt. Für unsere Gesprächspartner waren diese Kriterien bei ihrer Antwort maßgebend. Was Sie möchten, Herr Ritsert, ist im Grunde eine Erweiterung der Kriterien. Darauf läuft es hinaus. In unseren Kriterien geht es um die Gewährung von neuen Krediten. Sie sprechen von der Umschuldungsaktion, wo es zwar um neue Bedingungen, aber nicht um neue Kredite geht. Sie können versuchen, einen neuen Beschuß herbeizuführen, daß auch diese neuen Kriterien wiederum ins Gespräch kommen. Ich persönlich würde Ihnen nicht dazu

raten, und zwar aus einem einfachen Grund: Es ist ein Unterschied, ob Sie Kredite gewähren – dann können Sie einseitig entscheiden –, wenn Sie aber Geld in einem anderen Land stehen haben und dieses Land in Schwierigkeiten geraten ist, dann ist vermutlich jede Bank froh, wenn sie noch einigermaßen mit heiler Haut davonkommt. Das ist der Unterschied.

Präsident Bayer: Herr Ritsert, wünschen Sie eine weitere Zusatzfrage zu stellen? – Das ist nicht der Fall. Werden aus der Synodenmitte Zusatzfragen gestellt? – Herr Dittes, bitte sehr.

Synodaler Dittes: Herr Dr. Sick, Sie haben gesagt, daß auf die Frage, welchen Nutzen die schwarzen Brüder davon haben, Bruder Wessels berichten wird. Meine Frage lautet: Wann wird Bruder Wessels darüber berichten?

Präsident Bayer: Jetzt im Anschluß. – Gibt es weitere Zusatzfragen aus dem Plenum? – Nein. Dann danke ich Ihnen herzlich, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick.

Ich bitte nun Herrn **Präsident Wessels**, ein **Grußwort** zu uns zu sprechen. Herr Dr. Epting wird übersetzen. – Bitte.

Präsident Wessels: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Haben Sie recht herzlichen Dank, daß Sie mir die Gelegenheit geben, mit Ihnen die Probleme Ihrer Synode zu teilen. Ich bin mir dessen schon klar bewußt, daß die Probleme meines Landes ein Teil Ihrer Probleme sind, und unsere Probleme in Südafrika sind ein Teil der weltweiten Probleme, vor denen wir heute stehen. Es ist keine leichte Sache, diese sehr schwierigen Probleme zu lösen, denn sehr oft schaffen wir neue Probleme, wenn wir versuchen, Probleme zu lösen. Ich bringe Ihnen die Grüße der Moravian Church im südlichen Afrika in diesem Jahr unseres Jubiläums. Ich denke, daß Sie inzwischen wissen, daß wir in diesem Jahr die 250jährige Wiederkehr des Beginns der Missionsarbeit in Südafrika begehen. Das Leitwort lautet: In Jesus Christus ist unsere Erlösung. Wir hatten mehrere Tage hindurch sehr intensive Diskussionen darüber, ob unser Thema nicht lauten sollte: Jesus Christus ist unsere Befreiung. Aber wir entschieden dann anders, weil wir den Eindruck hatten, daß der Begriff „Befreiung“ oft zu sehr ideologische Vorgaben mit sich bringt, und das Wort „Erlösung“ erinnert uns an den Kreuztod Jesu Christi.

Mitgebracht habe ich den Hirtenbrief aus Anlaß des Jubiläums, den wir an alle unsere Gemeinden und auch an unsere Partnerkirchen gerichtet haben. Ich übergebe ihn dem Präsidenten der Synode, so daß Sie ihn gebrauchen können, je nachdem, wie sie ihn gerne benutzen möchten (wurde an alle Synodalen verteilt).

Jetzt möchte ich Ihnen gerne die Antwort unserer Kirchenleitung auf die Erklärung „Zeichen der Gemeinschaft“ Ihrer Synode vom vergangenen Oktober übermitteln.

„Wir, Mitglieder der Kirchenleitung der Provinz der Moravian Church im südlichen Afrika sind vom 24. bis 26. März 1987 in Waverley Hills zusammen und begrüßen dabei dankbar die Erklärung 'Zeichen der Gemeinschaft' unseres Partners, der Evangelischen Landeskirche in Baden. Nachdem wir uns mit der Erklärung befaßt haben, möchten wir folgendes zum Ausdruck bringen:

a) Unsere tiefempfundene Anerkennung gegenüber der Synode, die sich die Zeit genommen hat, um über die sich verschlechternde politische und wirtschaftliche Lage unseres Landes, welche zu verhärternden Haltungen und Polari-

sierungen unserer Gesellschaft führt, zu sprechen und Anteilnahme zu zeigen. Wir empfinden das als aufrichtiges Zeichen von Partnerschaft.

b) Wir danken ausdrücklich allen Gemeinden, Gruppen und Einzelpersonen in der badischen Landeskirche für die Rolle, die sie bei der Bewußtseinsbildung in Ihrer Gesellschaft gespielt haben oder noch immer spielen, was zu einer wachsenden Aufmerksamkeit für die Probleme in unserer Gesellschaft führt, vor allem gegenüber den Opfern von Diskriminierung und Unterdrückung. Uns ist schmerhaft bewußt, daß das, was sie tun, keine leichte Aufgabe ist. Wir möchten sie deshalb unserer fortgesetzten Fürbitte und Unterstützung versichern, tragen sie doch zum Aufbau einer demokratischen und gerechten Gesellschaft in Südafrika bei.

c) Wir begrüßen es sehr, daß die Synode die Fortsetzung der Gespräche mit unseren weißen Brüdern und Schwestern für richtig erachtet, selbst mit denen, die auf die eine oder andere Weise das System noch immer unterstützen und dadurch die Botschaft Jesu Christi im Kern verleugnen.

Zur Zeit setzen wir die Gespräche in der FELCSA (Föderation Evangelisch-lutherischer Kirchen im südlichen Afrika) fort, welche bei ihrer Zweijahreskonferenz im September 1986 formelle und informelle Zusammentreffen auf allen Ebenen innerhalb der FELCSA vorgeschlagen hat. – Ihnen ist wahrscheinlich bekannt, daß zu dieser FELCSA auch die beiden deutschsprachigen Kirchen in Namibia und am Kap gehören, die Evangelisch-lutherische Kirche in Namibia, die sogenannte DELK, und die Kap-Kirche, die in Kapstadt angesiedelt ist.

„In Beziehung zur niederländisch-reformierten Kirche“ – der viele Weiße angehören –, hat der südafrikanische Kirchenrat, dessen Mitglied wir sind, auf seiner nationalen Konferenz 1986 beschlossen, die Bemühung um Versöhnung mit der niederländisch-reformierten Kirche zu erneuern. Wir sind darauf vorbereitet, Sie über den Fortschritt dieser Gespräche und Begegnungen zu unterrichten.

Besonders im städtischen Gebiet gibt es Versuche, bei Zusammenkünften von Pfarrern aus allen Kirchen und bei anderen ökumenischen Treffen Einsichten und Informationen gegenseitig auszutauschen.

Wir bekräftigen, daß wir an der Tradition der Moravian Church festhalten, indem wir ohne Rücksicht auf die Hautfarbe neue Gemeinschaft begründen und bestehende stärken wollen, und zwar ganz besonders mit denen, die Jesus Christus als Herrn und Heiland bekennen.

Wir möchten Sie bitten, auch weiter im Gebet unser zu gedenken, damit wir in unserer gespaltenen Gesellschaft Christus und seiner Lehre folgen, die will, daß wir einander nicht ablehnen, sondern annehmen, daß wir nicht hassen, sondern lieben.

d) Wir sind durch den Beschuß der Synode, ein von uns vorgeschlagenes Projekt zu unterstützen, das für Arbeitslose neue Möglichkeiten schaffen kann, ermutigt. Die Folgen einer andauernden Weltwirtschaftskrise, der Abzug von Kapital und wirtschaftliche Druckmaßnahmen sind vor allem für die Menschen spürbar, die ohnehin schon auf der niedrigsten Stufe der wirtschaftlichen und sozialen Leiter stehen. Wir wissen, daß es bei einem solchen Projekt nicht nur um materielle Hilfe gehen kann, sondern daß es unsere vordringliche Aufgabe sein muß, die Arbeitslosen auch seelsorgerlich zu betreuen.

e) Schließlich wünschen wir Ihnen Gottes Segen als Kirche, die sich den komplizierten gesellschaftlichen Problemen in Deutschland stellt. Wir beten von Herzen dafür, daß Ihre Kirche ein brauchbares Werkzeug in den Händen Gottes sei, um beständigen Frieden zu schaffen und vielen Menschen Hoffnung zu bringen, die ohne Hoffnung sind.

*In Christus ist nicht Ost noch West,
nicht Süden oder Nord,
nur eine große Brüderschaft
die ganze Erde fort.*

Dies ist eines der beliebtesten Lieder der Moravian Church.

Unterzeichnet ist diese Antwort für die Kirche von Pfarrer Wessels, Präsident der Moravian Church im südlichen Afrika.

(Lebhafter anhaltender Beifall –
Die meisten Synodalen erheben sich)

Herr Präsident! Liebe Mitglieder der Synode! Ich danke Ihnen sehr für Ihre Reaktion, für Ihre Antwort auf meine Ausführungen. Ich bin darauf vorbereitet, Fragen, die Sie an mich stellen wollen, zu beantworten. Ich glaube aber nicht, daß hier im Plenum der Platz ist, um Fragen zu beantworten. Ich bin gerne bereit, zum Beispiel heute am späten Abend, etwa um 22.00 Uhr, zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen oder jederzeit, solange ich hier bin.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. Herr Präsident Wessels, haben Sie vielen Dank für dieses eindrucksvolle Grußwort, Dank für die Überbringung der Grüße der Moravian Church of Southern Africa. Vielen Dank für den Hirtenbrief zum Jubiläumsjahr 1987, den ich allen Synodalen ins Fach legen lasse, und vielen Dank auch für die Antwort Ihrer Kirchenleitung auf den Beschuß der Landessynode vom 16. Oktober 1986.

Wir wollen Ihr Anliegen gerne aufnehmen, Ihre Bitten beherzigen und Ihrer Kirche im Rahmen unserer Möglichkeiten helfen. Insgesamt noch einmal herzlichen Dank für Ihren Besuch und Ihr Grußwort. Wir wünschen Ihnen, daß es Ihnen hier gut gefällt. Wir wünschen dem Aufenthalt hier in Deutschland und in Europa Gottes Segen.

XX Verschiedenes

Präsident Bayer: Herr Dr. Gießer, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

Synodaler Dr. Gießer: Ich möchte bitten, daß die Mitglieder der Gruppe „Quo vadis, ecclesia?“ sich wie abgesprochen morgen treffen, und zwar gleich nach dem Mittagessen im Sitzungsraum des Hauptausschusses, wenn der Vorsitzende nichts dawider hat.

Präsident Bayer: Weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist erkennbar nicht der Fall.

Dann schließe ich die erste öffentliche Sitzung und bitte den Konsynodalen Kopf um das Schlußgebet.

(Synodaler Kopf spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 18.50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Meersburg, Dienstag, den 28. April 1987, nachmittags 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

(Heiterkeit)

II

- Vorlage des Landeskirchenrats vom 11.02.1987:
 Entwurf der Agende V
 (Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen)
1. Einführung Pfarrer Cramer, (Mitglied der Liturgischen Kommission)
 2. Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses
 Berichterstatter für den
 Hauptausschuß: Synodaler Dr. Gießer
 Bildungsausschuß: Synodaler Werner Schneider

III

- Berichte des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses:
 Vorlage des Synodalen Dr. Albert Schäfer und anderer vom 28.02.1987:
 Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten
 Berichterstatter für den
 Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Wendland
 Hauptausschuß: Synodaler Viebig
 Bildungsausschuß: Synodaler Klauß

IV

Berichte

1. des Haupt- und Bildungsausschusses
 zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.02.1987 zur Vorlage des seinerzeitigen Arbeitskreises „Kindersegnung“ (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 79)
2. des Hauptausschusses
 zum Antrag der Synodalen Maria Demuth und anderer vom 26.04.1987, die Vorlage des Arbeitskreises „Kindersegnung“ erneut dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Stellungnahme vorzulegen

Berichterstatter für den

Hauptausschuß: Synodaler Thieme
 Bildungsausschuß: Synodaler Weiland

V

Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der sechsten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht Synodaler Steyer.

(Synodaler Steyer spricht das Eingangsgebet)

Liebe Schwestern und Brüder! Inzwischen ist die Beschußfähigkeit hergestellt. Ich weiß, es ist draußen

Traumwetter; aber wir haben keine Zeit zu verlieren. Ich darf immer um große Pünktlichkeit bitten. Geistesgegenwart ist immer besser als körperliche Abwesenheit.

(Beifall)

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident Bayer: Ich begrüße herzlich in unserer Mitte die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Freifrau von Heyl.

(Beifall)

Ich habe kleine Bekanntgaben.

Das Opfer am Eröffnungsgottesdienst in Salem am Sonntag für German Aid Baden betrug 1.176,30 DM.

Ich darf Ihnen schon jetzt bekanntgeben, daß die Abendandacht morgen ausnahmsweise schon um 18.30 Uhr ist, also vor dem Abendessen.

Wir haben einen neuen **Antrag** bekommen, OZ 6/22. Er wurde verteilt. Es ist der Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und anderer vom 27.04.1987 zu den in Gang gekommenen **Abrüstungsverhandlungen**. Dieser Antrag wird dem Hauptausschuß zugewiesen. Die Behandlung im Plenum der Synode ist am Donnerstag nach der Eingabe OZ 6/10.

Unter uns ist heute auch Konsynodaler Dr. Dreisbach. Ihm gratuliere ich heute noch einmal live zum 50. Geburtstag, den er am 25. April gefeiert hat. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Ich finde hier einen Vermerk: „Anruf Ihrer Frau, Sie werden Großvater, die Gans brütet. Binkele“ – Das ist für mich, ja.

(Zurufe)

Bis jetzt reagieren Sie noch nicht gut; das kann noch besser werden.

Ich bitte an dieser Stelle Frau von Heyl, zu uns ein **Grußwort** zu sprechen.

Frau von Heyl: Liebe Schwestern und Brüder! Sehr gerne bin ich auch in diesem Jahr wieder Ihrer Einladung gefolgt und freue mich, daß ich wenigstens einen Tag lang an diesem wunderschönen Tagungsort und unter Ihnen sein darf und Sie in Ihrer Arbeit begleiten darf. Ich möchte Ihnen die herzlichen Grüße des Diözesanrates überbringen und Ihnen Gottes Segen für all Ihr Wirken wünschen.

Ich bin immer wieder von der Kompetenz und Gründlichkeit Ihrer Arbeit und Ihres Gremiums sehr beeindruckt, vor allem, wenn ich die Protokolle im nachhinein lese.

Was uns Katholiken in dieser Woche besonders bewegt, wissen Sie alle, das ist der Besuch des Heiligen Vaters in Deutschland. Man mag zu dieser Reise und überhaupt zu seinen Reisen stehen, wie man will. Mir scheinen zwei Dinge aber dennoch hervorhebenswert und wichtig zu sein, vielleicht auch im Blick auf die Arbeit, die wir für die Menschen tun. Das eine ist, daß sich dieser Mann weltweit vor keiner noch so schwierigen politischen Situation

drückt. Und das andere ist – das scheint mir entscheidend wichtig –, daß ihm der Mensch und seine Beziehung zu Gott ganz stark im Mittelpunkt steht, und dies gleichgültig, in welcher Situation er den Menschen antrifft.

Ich meine, dieses – der Mensch und seine Beziehung zu Gott – ist auch ein ganz zentrales Anliegen unserer und Ihrer Arbeit, und das muß es auch bleiben. Zum anderen kann ich mir gut vorstellen, daß viele von Ihnen – vielleicht die meisten, so wie auch viele von uns Katholiken – mit diesen Seligsprechungen Schwierigkeiten haben. Dazu möchte ich Ihnen einfach einen Gedanken sagen. Gerade im Leben von Edith Stein und Robert Maier, denke ich, können wir doch Beispielhaftes ablesen. Gerade die jungen Menschen, die sich fast durchweg schwertun mit diesen unseren alten Traditionen, können hier echte Leitbilder erfahren. So versuchen wir eben zur Zeit, ihnen diese Leitbilder ein wenig zu übersetzen und zu den bewährten Vorbildern vielleicht neue hinzuzufügen.

In unserer Zeit beschäftigt uns im Diözesanrat zur Zeit in ganz neuer und doch auch wieder alter Weise das, was auch Sie beschäftigt – ich habe das heute morgen im Ausschuß schon sehr gespürt –, das Thema Evangelisation. Immer deutlicher wird es, daß wir zum Missionsland geworden sind und daß wir die Menschen auf ganz neue Weise dort abholen müssen, wo sie sich befinden. Oft ist das ja sehr weit weg von unseren Kirchen. Daß uns dazu ein Apostolisches Schreiben Evangelii nunciandi aus dem Jahre 1975 wegweisend würde, hätten wir selber nicht gedacht. Das beweist uns wieder einmal mehr, daß sich unsere Aufgaben in den Kirchen in den wesentlichen Grundzügen wohl nicht verändern. Was sich verändern muß, das sind ja wir, die Menschen. Daher, denke ich, haben wir christliche Kirchen sicher in jede Zeit hinein Wesentliches zu sagen. Daß uns dies gelingen möge und daß Ihnen dies gelingen möge, wünsche ich Ihnen von Herzen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Frau von Heyl, für Ihr inhaltvolles Grußwort. Es zeigt doch immer wieder, wie viele Gemeinsamkeiten wir haben und wie gut es auch ist, im Gespräch zu bleiben. Danke sehr.

Ich habe noch eine Bekanntgabe. Herr Oberkirchenrat Ostmann bittet mich bekanntzugeben, daß auf dem Gang östlich des Plenarsaals die Baupläne Hinterzarten ausgestellt sind, die Baupläne und ein Modell.

II

Vorlage des Landeskirchenrats vom 11.02.1987: Entwurf der Agende V (Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen)

(Anlage 4)

1. Einführung

2. Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

Präsident Bayer: An dieser Stelle begrüße ich Herrn Pfarrer Cramer, Mitglied unserer Liturgischen Kommission. Herzlich willkommen!

Herr Pfarrer Cramer wird uns zunächst einführen. Bitte, kommen Sie ans Mikrofon.

Pfarrer Cramer, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrte Mitglieder der Landessynode! Ihnen liegt der überarbeitete Entwurf einer Agende für die Evan-

gelische Landeskirche in Baden, Band V, Ordination, Einführungen, Einweihungshandlungen, zur Beschußfassung vor. Dem Bericht dazu darf ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

1. Herr Pfarrer Riehm, der Vorsitzende der Liturgischen Kommission, der heute aus dienstlichen Gründen verhindert ist, hat mich mit der Erstattung dieses Berichts beauftragt. Vor drei Jahren, am 2. Mai 1984, hat er in seinem Bericht zur Vorlage der Tauf- und Konfirmationsagende darauf hingewiesen, daß in unserem badischen Agendenwerk nach der Einführung der Agende I im Jahr 1965, der Bestattungsagende 1971, der Trauagende 1972 und eben der Tauf- und Konfirmationsagende 1984 noch die Ordnungen für die Ordination und die Einführung sowie die Einweihungshandlungen ausstehen. „Diese sind“, ich zitiere seine Aussage, „als Probehefte vor Jahren schon freigegeben worden und sollen nach Verabschiedung durch die Landessynode dann zusammengefaßt in einem Band V herauskommen.“

Mit dem jetzt fertiggestellten Entwurf dieses V. Bandes wird also eine Arbeit abgeschlossen, zu der die Landessynode im Jahr 1958 den ersten Auftrag erteilt hatte. Die Liturgische Kommission hat in wechselnder Zusammensetzung 29 Jahre lang an dem Agendenwerk gearbeitet; aber nicht nur sie, sondern auch die Bezirkssynoden, der Evangelische Oberkirchenrat und die Landessynode selbst. Dabei wurde auch auf den Rat und die Vorschläge vieler einzelner Mitglieder unserer Kirche gehört. Ebenso wurde die Gemeinschaft mit der gesamten Christenheit (Grundordnung § 1) berücksichtigt, teils durch gemeinsame Arbeit mit Vertretern anderer Kirchen (Arnoldshainer Konferenz, Lutherische Liturgische Konferenz, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) an Problemen des Gottesdienstes und an Ordnungen für Gottesdienste, teils durch Übernahme von anderwärts erprobten agendarischen Texten.

Ich möchte diese Weise der Zuarbeit und Zusammenarbeit besonders betonen. Denn einmal wird dadurch die verhältnismäßig lange Dauer der Arbeit erklärt. Zum andern aber ist diese Arbeitsweise Ausdruck eines gewachsenen und lebendigen Verantwortungsbewußtseins vieler für den Gottesdienst als Mitte des christlichen Gemeindelebens. Zum Vergleich: Das zweibändige Kirchenbuch von 1930, das jetzt in allen Teilen – mit einer Ausnahme, dem Liturgischen Wegweiser – durch die neuen Agenden ersetzt ist, wurde in knapp drei Jahren erarbeitet, und zwar von einem achtköpfigen Ausschuß, der sich in vier Unterausschüssen mit je zwei Personen unterteilte, unter der Gesamtleitung des obersten Geistlichen der Landeskirche, des damaligen Prälaten D. Kühlewein. Der Entwurf wurde damals zwar den Kirchengemeinderäten zur Kenntnis gebracht, aber ohne Einschaltung der Bezirkssynoden von der Landessynode verabschiedet. Die erheblich breitere Basis, aus der die jetzigen Agendenbände erwachsen sind, darf so auch als Zeichen dafür gewertet werden, daß unsere Gottesdienste nicht Ein-Mann-Veranstaltungen der Pfarrer sind, sondern gemeinsames Hören, Beten und Singen der Gemeinde zum Lob Gottes.

2. In seinem Schlußwort anlässlich der Verabschiedung des Kirchenbuches 1930 führte Prälat D. Kühlewein unter anderem aus: Es ist erwünscht, „daß hier die Arbeit nicht stagniert und wir nicht meinen, jetzt sind wir fertig, sondern daß diese Arbeit immer weitergeht; denn es wird die Zeit kommen, wo auch unser Buch veraltet ist und ein neues an seine Stelle treten muß.“

Das gilt heute um so mehr, als zwischen der Einführung des I. Bandes und des letzten dieser Reihe eine Zeitspanne von 22 Jahren liegt. Deshalb hat die Landessynode bereits vor Fertigstellung des letzten Bandes den Auftrag zur Neubearbeitung des Bandes I erteilt. Noch in diesem Jahr werden sämtliche Sonn- und Festtagspropriens und eine erste Sammlung von Gebeten als Probendrucke in Form einer Lose-Blatt-Sammlung vorliegen. So überschneidet sich jetzt, wie es ja auch im menschlichen Zusammenleben der Fall ist, eine Generation von Agenden mit der nächstfolgenden.

Parallel zu der Arbeit an den Agenden geht – und dies ist gegenüber der früheren Praxis etwas Neues – die Zusammenstellung von sogenannten Materialsammlungen. Schon seit einigen Jahren liegt die Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt vor, ebenso neuerdings eine Materialsammlung zur Taufe, die aber noch nicht ausgeliefert ist. Diese Sammlungen enthalten Gebrauchstexte, die zusätzlich zur entsprechenden Agende gebraucht und als Beispiele für je eigene Gestaltung verwendet werden können. Dadurch wird versucht, dem wachsenden Verlangen nach lebendiger Gestaltung der Gottesdienste ein Stück weit Rechnung zu tragen. Die Materialsammlungen werden in Lose-Blatt-Form herausgegeben, so daß sie bei Bedarf ergänzt und fortgeführt werden können.

3. Eine wichtige Rolle bei der Aussprache über die Einführung des Kirchenbuches von 1930 spielte der Liturgische Wegweiser mit seinen Grundsätzen und Ratschlägen für das liturgische Verhalten. In der Agende I von 1965 wurde auf die Beigabe eines Liturgischen Wegweisers verzichtet, um die Herausgabe nicht für längere Zeit zu verzögern. In der Zwischenzeit ist es trotz verschiedener Anläufe und Versuche nicht zu einer Neubearbeitung gekommen. Auf der anderen Seite wurde dieses Desiderat wenigstens teilweise ausgeglichen: einmal durch die in den Augen allen Ordnungen beigefügten Bemerkungen – Sie finden solche auch wieder in dem vorliegenden Entwurf –; zum anderen durch verstreut angebotene Anregungen und Ratschläge – zum Beispiel in den Gestaltungshilfen, die als Band II der Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt in den Jahren 1971 bis 1982 veröffentlicht wurden, oder in den Praktischen Anregungen aufgrund des Liturgie-Papiers „Versammelte Gemeinde“ –; zum dritten schließlich durch Synodalbeschlüsse und durch Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu einzelnen liturgischen Problemen; ich nenne als Beispiele den Beschuß der Landessynode zur Frage der Amtstracht für Pfarrer vom 07.04.1978 und die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Blick auf besondere Abendmahlfeiern vom 16.06.1981. Die Notwendigkeit einer systematischen Zusammenstellung dieser für die Liturgen in unseren Gemeinden nicht immer leicht aufzufindenden Vorschriften und Anregungen und ebenso die Überlegungen, wie liturgisches Verhalten sachgemäß, das heißt dem Inhalt des Gottesdienstes entsprechend, aussehen kann und soll, machen jedoch die Neubearbeitung des Liturgischen Wegweisers dringlich, und dies um so mehr, je vielfältiger die schon durch die Agenden selbst, aber auch darüber hinaus gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten des gottesdienstlichen Lebens heute sind. Manche sprechen in diesem Zusammenhang auch von unangemessenem liturgischem Wildwuchs.

Diese Klage ist nicht neu. Sie wurde auch bei den Verhandlungen des Jahres 1930 laut, und sie hat sich seither immer wieder erhoben. Die Liturgische Kommission hat deshalb

diese Aufgabe erneut aufgegriffen. Ein Unterausschuß ist mit der Arbeit am Liturgischen Wegweiser beschäftigt und hat einen Entwurf für den ersten Teil „Der Gemeindegottesdienst“ fertiggestellt. Er wird zunächst als eine Lieferung im Rahmen der Probeagende I herausgegeben. Einzelne Teile sind auch bereits in den „Mitteilungen“ veröffentlicht worden.

Wenn ich im Rahmen eines Berichtes zur Vorlage der Agende V auf die Frage des Liturgischen Wegweisers etwas ausführlicher eingegangen bin, dann deshalb, weil er in einem engen Zusammenhang mit den Handlungen steht, für die die Agende V die entsprechenden Ordnungen enthält. Wer in einen kirchlichen Dienst berufen oder an einem neuen Dienstort eingeführt wird, braucht nicht nur das theologische und sonstige Rüstzeug für seinen Dienst, sondern – darf ich es einmal so sagen – auch das Handwerkszeug für die praktische Ausübung des Dienstes und die Anleitung, wie damit umzugehen ist. Ebenso gilt, daß Räume und Geräte, die diesem Dienst gewidmet sind, entsprechend gestaltet und gebraucht werden sollen. Der Liturgische Wegweiser will dazu als dienendes Handwerkszeug Hilfe und – wie sein Name sagt – Wegweisung geben.

Lassen Sie mich nach diesen einführenden Bemerkungen nun zu dem vorliegenden Entwurf selbst kommen:

„Alles wird geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet“ (1. Timotheus 4, 5). Diesem biblischen Grundsatz folgen alle in Band V enthaltenen Ordnungen. Gottes Wort und Gebet bilden den Kern und die liturgische Grundstruktur für alle Gottesdienste, in denen berufene Gemeindeglieder in einen kirchlichen Dienst eingeführt werden oder in denen Räume und Geräte diesem Dienst gewidmet werden. Das Spezifische bei einer Berufung besteht darin, daß erstens das in den Schriftlesungen lautgewordene Wort Gottes in einer darauf bezogenen Anrede an den Berufenen im Blick auf seinen besonderen Dienst aktualisiert und konkretisiert und mit einer Verpflichtungsfrage abgeschlossen wird; daß zweitens dem Gemeindegebet mit der Bitte um den Heiligen Geist eine das Gebet zusammenfassende und dem Berufenen zugesprochene Segnung unter Handauflegung folgt. Damit entspricht der Vollzug einer Berufungshandlung genau dem Vollzug anderer kirchlicher Handlungen in unserer Landeskirche wie der Konfirmation, der kirchlichen Trauung und – etwas abgewandelt – der Verpflichtung und Segnung der Eltern bei der Kindertaufe.

1. Unter diesem Gesichtspunkt ist zunächst der Ordinationsgottesdienst zu sehen. Die Aufgabe der Liturgischen Kommission bestand nicht darin, eine Theologie der Ordination oder eine Lehre vom kirchlichen Amt zu erarbeiten. Sie hatte vielmehr bei der Überarbeitung der seit 1974 in Baden übernommenen Arnoldshainer Formulare für Ordination und Einführung folgende wesentliche Punkte zu beachten:

1. die erwähnte biblisch begründete und durch die Reformatoren, besonders durch Martin Luther und Martin Bucer, erneut in den Mittelpunkt gerückte liturgische Grundstruktur;
2. die Übereinstimmung der liturgischen Ausformung mit den gültigen rechtlichen Bestimmungen über die Ordination (Grundordnung § 48);
3. den Gemeindeaspekt;
4. den gesamtkirchlichen Aspekt.

Die Mitbeteiligung der Gemeinde bei der Ordination wie auch bei den Einführungen ist zunächst dadurch gewährleistet, daß diese Handlungen grundsätzlich in einem

Hauptgottesdienst, möglichst in einem Gesamtgottesdienst einer Gemeinde, vorgenommen werden. Damit nimmt diese teil an dem über dem Ordinanden oder Einzuführenden gesprochenen Gebet mit der Bitte um den Heiligen Geist, das mitzubeten sie ausdrücklich aufgefordert wird. Sie ist weiter beteiligt durch wenigstens ein Gemeindeglied, das als mit-ordinierender oder mit-einführender Assistent an den Schriftlesungen und an der Sendung und Segnung mitwirkt. Schließlich wird sie – bei den Einführungen – in dem „Wort an die Gemeinde“ auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Eingeführten angesprochen. Dies alles zusammengenommen soll deutlich machen, daß die agendarische Ordinations-Ordnung nicht einen Verwaltungsakt der Amtsübertragung mit liturgischen Elementen umgibt, in dem ein neuer Botschafter der Versöhnung durch das Wort Gottes und das Gebet um den Heiligen Geist unter Handauflegung gesegnet und gesendet wird.

Damit befinden wir uns in Übereinstimmung mit der Grundordnung, die in § 48 Abs. 2 festlegt: „Der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert“. Im Pfarrerdienstgesetz § 4 Abs. 3 und 4 wird weiter präzisiert: „(3) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen, (4) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.“ Das heißt also: Die Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung und die Niederschrift über den Vollzug der Ordination sind Teile eines Verwaltungsaktes der verfaßten Landeskirche. Die Ordination selbst aber als geistliches Geschehen erfolgt, ohne Vermischung mit dem Verwaltungsakt, unter Gottes Wort und Gebet im öffentlichen Gottesdienst, in dem die Gesamtkirche und die Ortsgemeinde zusammenwirken.

Wir befinden uns damit aber auch in Übereinstimmung mit dem, was in den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, den sogenannten Lima-Texten, unter dem Abschnitt „Amt“ gesagt wird. Dort heißt es in Ziffer 42 Abs. a): „Ordination ist eine Anrufung Gottes, daß der neue Amtsträger die Kraft des Heiligen Geistes in der neuen Beziehung empfangen möge, die hergestellt wird zwischen diesem Amtsträger und der örtlichen christlichen Gemeinschaft und, der Intention nach, auch zur universalen Kirche.“

Deshalb wurde bei der Anpassung des Arnolshainer Ordinationsformulars an die landeskirchlichen Regelungen auf die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 47 Abs. 3 Grundordnung zu beachten ist, besonderes Gewicht gelegt. Obwohl die örtlich versammelte Gemeinde, deren Beteiligung für die Ordination wie für die Einführungen konstruktiv ist, gewissermaßen auch die Gesamtkirche vertritt, sollte der gesamtkirchliche Aspekt darüber hinaus noch deutlicher in Erscheinung treten. Das geschieht auf verschiedene Weise:

1. Die Ordination wird – das ist der Grundsatz – durch den Landesbischof vollzogen, der die Landeskirche leitet und vertritt. Delegiert er diese Aufgabe an einen anderen Pfarrer, so hat dieser bei der Vorstellung durch den Satz: „Mit dieser Ordination hat mich der Landesbischof beauftragt“ ausdrücklich auf diese Delegation und damit auf die überörtliche Bedeutung der Ordination hinzuweisen (Seite 8 der Vorlage).

2. Die Mitwirkung von Assistenten bei der Ordination – und bei der Einführung – ist Zeichen des Zusammenwirkens von Ortsgemeinde und Gesamtkirche. Um dieses zu verdeutlichen, wurden der Bezeichnung „Assistenten“, die mißverständlich sein kann, die Worte „mit-ordinierend“ bzw. „mit-einführend“ zugefügt.
3. Auch in der Anrede an den Ordinanden, dem sogenannten Vorhalt, wurde der gesamtkirchliche Aspekt verstärkt (Seite 11). Dort wurde der dritte Absatz neu gefaßt. In dem Arnolshainer Text, wie er den Bezirkssynoden vorgelegt wurde, hieß es: „Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.“ Die Neufassung, die wir vorschlagen, lautet jetzt: „Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen werden. Dabei steht unsere Landeskirche in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit.“ Außerdem wurde in die Beschreibung des Auftrags eine Passage eingefügt: „In Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken,“ – jetzt folgt die Einfügung: „sie zur Einheit unter dem einen Herrn rufen“; dann folgt wie zuvor: „und zum Dienst in der Welt ermutigen.“
4. Schließlich wird in der Aufforderung zum gemeinsamen Sprechen des Glaubensbekenntnisses an die Taufe als die grundlegende Berufung und an die Verbindung mit der ganzen Christenheit im Glauben erinnert.
2. Bei den Einführungen ist die liturgische Grundstruktur die gleiche wie bei der Ordination: Wort Gottes in Schriftlesung mit Verpflichtungsfrage, und Gebet als Fürbitte der Gemeinde mit folgender Segnung. Die einzelnen Ordnungen (C bis I) sind Ausformungen im Blick auf den je besonderen Dienst. Dabei ist so verfahren worden, daß bei Erst-Einführungen, die sachlich der Ordination eines Pfarrers entsprechen, auf die Schriftlesung eine Anrede als Vorhalt folgt, der bei späteren Einführungen entfällt. Der Einführungsteil insgesamt wird in den Gemeindegottesdienst nach dem Kollektengebet eingefügt, wenn der Einzuführende hernach die Predigt hält. Das ist der Fall bei der Einführung in eine Pfarrstelle, bei der Einführung eines Ordinierten in einen übergemeindlichen Dienst sowie bei der Einführung von Lektoren und Prädikanten. Bei der Einführung in andere hauptamtliche oder ehrenamtliche Dienste – also dann, wenn der Einzuführende nicht predigt – folgt der Einführungsteil dem Lied nach der Predigt. In diesen Fällen wird keine besondere Einführungssprache gehalten. Der Einzuführende kann ja in der Predigt selber darauf eingehen.
- Nicht bei jedem Beginn eines kirchlichen Dienstes ist eine ausdrückliche Einführung erforderlich. Im Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.02.1975, in dem der Beschuß der Landessynode zurprobeweisen Verwendung der Arnolshainer Formulare bekanntgemacht wurde, heißt es dazu: „Der Hauptausschuß der Landessynode empfahl bei dieser Gelegenheit, von solchen gottesdienstlichen Einführungen „sparsamen Gebrauch“ zu machen. Es ist also nicht nötig, daß bei jeder Übernahme eines Amtes in der Gemeinde oder im Kirchenbezirk eine feierliche Einführung nach agendarischer Ordnung im Gottesdienst stattfindet. Es kann in entsprechenden Fällen auch genügen, wenn der Gemeinde bei den Abkündigungen eine entsprechende Mitteilung gemacht wird oder die betreffende Person vorgestellt und im Fürbittegebet ihres Dienstes gedacht wird.“ Wenn also zum Beispiel ein Lehrvikar oder ein Pfarr-

vikar seinen befristeten Dienst antritt, oder wenn Mitarbeiter einen besonderen Dienstauftrag übernehmen, oder wenn nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde ihre Tätigkeit beginnen, werden sie der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt. Die Ordnung K bietet für solche Fälle Vorstellungstexte und Fürbitten an, die je nach örtlicher Situation an verschiedenen Stellen des Gottesdienstes verwendet werden können.

An dieser Stelle muß noch auf zwei Fehler in der Vorlage hingewiesen werden:

1. Auf Seite 88 ist im Formular G bei der Vorstellung ein Versehen beim Schreiben des Textes passiert. Richtig muß es dort heißen: „Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst soll N N nach der Ordnung unserer Kirche in den Dienst als ... berufen und in unserer Gemeinde (in unserem Kirchenbezirk) eingeführt werden.“

Das Wort „berufen“ war an die falsche Stelle gerutscht, und das hat dann Anlaß zu Fragen gegeben.

2. In Ordnung D (Einführung in übergemeindliche Dienste) fehlt die Rubrik „Überreichung des Amtskreuzes“, die bei der Einführung des Landesbischofs, der Prälaten und der theologischen Oberkirchenräte vorgesehen ist. Sie war in dem ersten Agendenentwurf von 1969 enthalten, aber in das entsprechende Arnoldshainer Formular D nicht aufgenommen worden. Daraus erklärt sich das Versehen.

Wir bitten um gütige Nachsicht für diese beiden Mängel. Sie sollen bei der Endredaktion behoben werden.

3. Agenden, verehrte Synodale, sind immer auch Spiegelbild theologischer und kirchlicher Entwicklungen. So wird gerade in dem vorliegenden Band eine Vielfalt von kirchlichen Ämtern und Diensten deutlich wie nie zuvor. Den Ordnungen vorausgestellt ist ein Verzeichnis der Fundstellen zu den Einführungen (Seite XXII), aus dem Sie diese Vielfalt ersehen können. Halten wir dagegen, daß die Kirchenordnung der Unionurkunde in § 15 der Beilage A nur in einem Nebensatz von den Formularen für spezielle Fälle spricht, „als Ordinationen und Präsentationen der Geistlichen usw.“, so können wir ermessen, wie weit der Weg unserer Landeskirche von der vielmals beklagten „Pastorenkirche“ weg bis heute weitergeführt hat. Das Kirchenbuch 1930 hatte neben den Ordnungen für die Ordination eines Pfarrers und für die Einführung in ein Pfarramt immerhin auch eine solche für die Ordination eines Missionars sowie eine für die Einführung von Kirchen- und Sprengelältesten vorgesehen. Aber dies war alles. Mit der Vermehrung der Einführungsordnungen für vielerlei Mitarbeiter wird deren Dienst in neuer Weise ernst genommen und die Vielfalt kirchlicher Dienste ans Licht gestellt.

4. Es liegt im Wesen einer solchen Entwicklung begründet, daß die Gestaltung und Ausformung früher getroffener theologischer und sachlicher Entscheidungen in den agendarischen Ordnungen auch zu kritischen Rückfragen herausgefordert. Dabei sollten wir jedoch bedenken, daß es sich bei den Ordnungen für Ordination und Einführungen um sogenannte paktierende Formulare handelt, die von der Arnoldshainer Konferenz den Mitgliedskirchen zur Annahme empfohlen wurden. Die Annahme ist bereits erfolgt in der EKU, in Kurhessen-Waldeck und im Reformierten Kirchenbuch 1983. Mit Schreiben vom 21.12.1983 hatte der Evangelische Oberkirchenrat dem Vorsitzenden der Liturgischen Kommission deshalb als Richtlinie für die

Bearbeitung aufgegeben: „Dabei sollen wegen der Gemeinsamkeit der durch die Arnoldshainer Konferenz verbundenen Kirchen die Formulare der AKf (blau und rot) möglichst unverändert bleiben.“ Dementsprechend hat die Liturgische Kommission über die notwendigen Anpassungen an landeskirchliche Regelungen hinaus keine Veränderungen vorgenommen.

5. Die Übersicht über die von den Bezirkssynoden erbeuteten Stellungnahmen ergibt, daß alle Kirchenbezirke dem Teil I, Ordination und Einführungen, grundsätzlich zustimmen. Lediglich der Bezirkssynodensrat Freiburg bat darum, „die Erprobungszeit der bisherigen Entwürfe zu verlängern und noch keine endgültige Entscheidung zu treffen“. Unseres Erachtens liegt dazu jedoch angesichts einer inzwischen 12jährigen Erprobungszeit kein Grund vor.

In den Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum 1. Teil wurden insgesamt 117 Anregungen oder Änderungswünsche vorgebracht. Zu einem größeren Teil betrafen sie geringfügige sprachliche Änderungen. 41 von ihnen wurden bei der Redaktion aufgenommen und in den Entwurf eingearbeitet, ebenso die 18 Punkte, die die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats enthielt, sowie einige Anregungen der Herren Prälaten.

6. Etwas anders verhält es sich mit dem 2. Teil des Agendenentwurfes, den Ordnungen für Einweihungshandlungen. Das Kirchenbuch 1930 enthielt im wesentlichen schon diese Ordnungen. Der Gang der Revision dieser Ordnungen braucht hier nicht nachgezeichnet zu werden. Die Ziffern 16 bis 18 der Einführung in die Agende V enthalten alle dafür wichtigen Informationen. Neu hinzugekommen – und deshalb wohl auch etwas umstritten – sind hier die in der Ordnung H zusammengestellten Schriftlesungen und Gebete, die bei der Einweihung eines nicht-kirchlichen Bauwerks verwendet werden können, wenn dabei um kirchliche Mitwirkung gebeten wird. Dieses letztere wird von einer Bezirkssynode (Villingen) als Mißbrauch biblischer Texte grundsätzlich abgelehnt. Ein anderer Kirchenbezirk (Mosbach) regt an, den zweiten Teil noch einmal zu überdenken. Die übrigen Kirchenbezirke bzw. Bezirkssynoden haben auch diesem Teil ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben. Von insgesamt 81 Anregungen und Änderungswünschen zu diesem Teil wurden bei der Redaktion 41 aufgenommen und in den Entwurf eingearbeitet. Weitere Anregungen – vor allem zu den Schriftlesungen und Gebeten der Ordnung H – können bei einer Endredaktion berücksichtigt werden.

Auf einen Punkt ist noch besonders hinzuweisen. In dem den Bezirkssynoden vorgelegten Entwurf vom April 1985 war im Anhang ein Vorschlag für das Herbeibringen der gottesdienstlichen Geräte und das Schmücken des Altars bei der Einweihung einer Kirche gemacht worden. Er befand sich dort im Anhang zur Agende, im alten Entwurf auf Seite 146. Dieser Vorschlag wurde textlich überarbeitet und jetzt in die Ordnung B (Einweihung einer Kirche) selbst aufgenommen. Unter der Rubrik „Zurüstung von Altar, Taufstätte und Kanzel“ finden Sie dies zufällig auch auf Seite 146 der neuen Vorlage. Aus zwei Gründen schien diese Änderung geboten: einmal, weil die Einweihung einer Kirche die Gelegenheit gibt, der versammelten Gemeinde die Bedeutung der Gegenstände und Geräte für den Gottesdienst zu erläutern; zum andern, weil es für den Liturgien praktisch ist, die dazu gegebenen Texte in der Ordnung selbst zur Hand zu haben und sie nicht in einem Anhang suchen zu müssen. Was im Einzelfall nicht gebraucht wird, kann jeweils weggelassen werden.

7. Wie der Tauf- und Konfirmationsagende ist auch der Agende V ein Anhang beigegeben, der erstens eine Zusammenstellung von weiteren Schriftlesungen sowie ein Verzeichnis aller Schriftlesungen und zweitens einige Texte zum fakultativen Gebrauch enthält.

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch laut, auch Texte beizugeben, die bei der Verabschiedung eines Pfarrers oder Mitarbeiters, sei es in einen anderen Dienst, sei es in den Ruhestand, verwendet werden können. Dafür liegen auch schon einige Vorschläge bereit. Falls Sie, verehrte Synodale, Ihre Zustimmung geben, können solche Texte ebenfalls noch in den Anhang aufgenommen werden.

So bitten nun der Evangelische Oberkirchenrat und die Liturgische Kommission um die Verabschiedung dieses Entwurfes einer Agende V, damit sie nach einer Endredaktion zum Gebrauch in unserer Landeskirche eingeführt werden kann.

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Wenn wir auch, wie ich zu Beginn ausführte, nicht sagen können und wollen, daß mit dieser Agende V ein lange begonnenes Werk vollendet sei, so ist diese doch damit eine gewisse Zäsur in der liturgischen Arbeit in unserer Landeskirche gegeben. Erlauben Sie mir deshalb noch ein besonderes Schlußwort. Es soll ein Wort des Dankes sein. Er gilt allen, die in den Ältestenkreisen, den Pfarrkonferenzen, den Bezirkssynoden und der Landessynode oder als einzelne Mitglieder unserer Kirche sich mit Rat und Vorschlägen und mit kritischen Äußerungen an dieser Arbeit beteiligt haben. Ohne einzelne Namen zu nennen, das würde zuviel Raum beanspruchen, soll dabei besonders der jeweiligen Vorsitzenden der Liturgischen Kommission sowie aller ihrer Mitglieder seit ihrem Bestehen gedacht werden. Von großer Bedeutung war die regelmäßige Mitarbeit der Herren Referenten aus dem Evangelischen Oberkirchenrat, die neben ihren persönlichen Beiträgen die nicht immer leichte Last der Vermittlung zwischen Oberkirchenrat und Liturgischer Kommission auf sich genommen haben. So ist es auch bei manchmal zunächst gegensätzlicher Sicht und unterschiedlichen Meinungen letztlich immer zu den einvernehmlichen Lösungen gekommen, die gewiß auch ein Stück guter Tradition unserer badischen Landeskirche sind. Dafür gebührt Ihnen unser aller Dank.

(Beifall)

Ein Name muß nun doch genannt werden: der unseres verehrten, lieben Bruders D. Frieder Schulz. Ohne sein nahezu unerschöpfliches liturgiegeschichtliches Wissen, ohne seine präzise theologische Vorarbeit, ohne seine zugleich mit systematischer Klarheit, überzeugender Formulierungskraft und persönlicher Bescheidenheit vorgebrachten Vorschläge wäre unser Agendenwerk und vieles andere nicht so geworden, wie es ist. Darüber hinaus wurde seine Arbeit wegweisend auch für andere Kirchen und hat so dazu beigetragen, badischer Unionsverpflichtung entsprechend kirchliche Trennung und Unterschiede zu überwinden. Wir schätzen uns glücklich, daß wir haben mit ihm zusammenarbeiten dürfen, und wir hoffen, daß uns dies noch eine Wegstrecke weiter vergönnt sein möge.

Bei allem Dank und aller Freude aber muß im Blick und Mittelpunkt bleiben, wem unsere Arbeit, unsere Agenden, unsere Gottesdienste dienen. Hilfe soll den Menschen in unseren Gemeinden gegeben werden, so gut wir das vermögen; die Ehre gebührt Gott allein.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Pfarrer Cramer, für diese ausführliche, allumfassende Einführung.

Auch ich möchte von dieser Stelle aus allen Mitgliedern der Liturgischen Kommission unter dem Vorsitz von Pfarrer Riehm Dank und Anerkennung aussprechen für ihr unermüdliches Wirken und auch jetzt wieder für diese große Fleißarbeit.

Ich bitte nunmehr den Berichterstatter des **Hauptausschusses**, Herrn Dr. Gießer, zu berichten.

Synodaler Dr. Gießer, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! „Vollendet ist das große Werk. Der Schöpfer sieht's und freut sich.“

Ich mußte an Haydns Oratorium „Die Schöpfung“ denken, als ich diesen pinkfarbenen Band – so hat es mir jedenfalls meine Frau versichert – in der Hand hielt. Wir haben Grund zur Freude:

Einmal ist das ganze Agendenwerk nun abgeschlossen, zum anderen liegt mit der Agende V eine wohl durchdachte und konsequent durchgeführte Hilfe für die Gestaltung von Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen vor. Wir haben Grund – das möchte auch ich noch einmal sagen –, allen, die daran gearbeitet haben, herzlich zu danken, vor allem der Liturgischen Kommission, aber nicht nur ihr. Die Entstehung einer Agende ist ja ein lang andauernder Prozeß, der deutlich macht, was „Kirchenleitung“ ist; beteiligt sind die Liturgische Kommission, der Oberkirchenrat, die Bezirkssynoden, die Landessynode.

Solch ein Prozeß hat seine Nachteile: was durch so viele Siebe läuft, kann kaum mehr original oder originell sein. Doch das Ergebnis ist ein Gemeinschaftswerk, so wie es der Kirche Jesu Christi durchaus entspricht.

Ein Prozeß ist die Agende auch in anderer Hinsicht: Sie ist kein badisches Produkt, sondern ein Ergebnis der Zusammenarbeit in der Arnoldshainer Konferenz und mit der VELKD und hat dabei doch sehr viel „Badisches“. An dieser Stelle sei Frieder Schulz auch von unserer Seite ganz herzlich Dank gesagt!

„Vollendet ist das große Werk“, die Schöpfer sehen's und freuen sich – und fangen gleich wieder von vorne an ...:

Die Revision von Agende I läuft, Beerdigungs- und Trauagende warten auf Erneuerung. Ich jedenfalls meine das. Agende also nicht nur als ein Prozeß der Kirchenleitung, sondern auch als „agenda semper reformanda“. Eine endgültige Agende wird es nicht geben. Ich erinnere an das vorhin gebrachte Zitat von Prälat Kühlewein.

Nun zu unseren Beratungen:

1. Sprache

Die Sprache der Agende in Gebeten und liturgischen Texten ist von einer gewissen Einheitlichkeit mit leicht „hochkirchlichem Touch“. Das heißt: Sie ist von dem entfernt, was uns bewegt, wie wir sprechen. Die Sprachtemperatur mag so etwa 14 Grad Celsius betragen in einem Wohnzimmer, in dem sich die Gäste doch wohl fühlen sollen. Auf diese Einwände des Hauptausschusses wurde uns entgegengehalten, die Agende sei ja in sich nichts Fertiges, sondern eine Art „Grammatik“, an der jeder im konkreten Fall zu arbeiten habe. Trotzdem: Warum kann die Sprache einer Agende nicht näher und wärmer sein? Warum wird nicht stärker Altes und Neues nebeneinander gestellt? Von daher unsere Bitte, die Sprache der Gebete auf Nähe und

Wärme hin durchzusehen und gegebenenfalls andere Gebete beizufügen (siehe Nummer 1 der „Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen“ zum Beschußvorschlag).

Sie haben diesen Beschußvorschlag ausgeteilt bekommen. Ich möchte Ihnen dazu ein Wort des Trostes so zwischenhinein sagen, weil das ja ziemlich umfangreich ist. Der Hauptausschuß stellt sich das nicht so vor, daß jetzt über jeden dieser Punkte diskutiert werden sollte, sondern das ist eine Handreichung für die Endredaktion. Das schließt natürlich nicht aus, daß wir über einzelne Punkte miteinander zu reden haben. Wir haben Ihnen aber das Ganze in die Hand gegeben, damit Sie Bescheid wissen.

2. Grundmuster

„Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in den Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohne ordentlichen Beruf“ – ohne ordentliche Berufung; so das Augsburgische Bekenntnis XIV.

Ganz gleich, ob Ordination oder Einführung: Die Berufung geschieht durch Wort und Gebet. Das ist das reformatorische Grundmuster. Es gibt keine verschiedenen Weißen; es gibt vielmehr in der evangelischen Kirche so etwas wie eine Gleichwertigkeit der Ämter; der Landesbischof wird nach demselben Formular eingeführt wie ein Religionslehrer.

Nun ist die Formel „Wort und Gebet“ ein Kürzel: Das den Dienst begründende Wort Gottes wird durch die Anrede und die Frage auf den einzelnen hin zugespielt. Gemeindefürbitte, Sendung und Segnung bilden den zweiten Teil der Berufung.

Wenn aber „Berufung“ tatsächlich der Leitbegriff des Gottesdienstes ist, warum taucht er dann gar nicht oder nur versteckt auf?

Die Überschrift über dem entsprechenden Teil des Gottesdienstes lautet auf Seite 14 und öfter „Sendung und Segnung“. Sie müßte heißen: „Berufung, Sendung und Segnung“, weil sich in diesen Begriffen das gesamte Geschehen konzentriert.

Auf die Änderung auf Seite 88 hat Herr Cramer bereits hingewiesen. Das ist Ziffer 2 der Hinweise.

Eine weitere Differenzierung scheint im Blick auf den Segen erforderlich. Er kann nicht einfach unter das Stichwort „Gebet“ untergeordnet werden. Er ist persönlicher Zuspruch des Wortes Gottes, inhaltlich gefüllt. Man könnte es etwa so sagen: „Gott wird dir beistehen, daß du deine Sache gut und richtig machst und daß du sie durchhältst.“ Es ist Wort, das auf den Menschen zukommt und nicht von ihm ausgeht. Das sollte in Nummer 11 der Einführung klargestellt werden (Nummer 3 der Hinweise zum Beschußvorschlag).

3. Der Ordinator

Nach § 120 Abs. 2b der Grundordnung ordiniert der Landesbischof. Dadurch wird der gesamtkirchliche Aspekt der Ordination verdeutlicht. Davon ist in der Agenda jedoch nur beiläufig die Rede. In der Einführung wird nicht Bezug darauf genommen. Dort wird vielmehr auf die Mitwirkung der Gemeinde hingewiesen (Nummer 12 der Einführung), und folgerichtig ist das ordinierende oder mitordinierende Subjekt ein „wir“.

Also: Wer ordiniert? – Die Frage ist ein Hinweis darauf, daß das Problem in unserer Kirche noch der Klärung bedarf. Sie sollte in einer Neubearbeitung von Ziffer 12 der Einführung versucht werden (siehe Nummer 4 der Hinweise).

Das „Wir“ der Sendeformel Seite 71 (auch Seite 73) sollte der Sache wegen allerdings auch dann durchgehalten werden, wenn die Einführung durch einen einzelnen geschieht. Er spricht ja nicht für sich (Nummer 5 der Hinweise).

Schließlich sollte der Satz der Vorstellung auf Seite 8 und öfter „Mit dieser Ordination hat mich der Landesbischof beauftragt“ in runde Klammern gesetzt werden, weil Ordination eben zunächst Bischofsrecht ist (Nummer 6 der Hinweise).

4. Variationen

Das Grundmuster „Berufung durch Wort und Gebet“ wird variiert. Genügen die vorgelegten Variationen? Oder müssen neue hinzugefügt werden?

Es sollte nach Meinung des Hauptausschusses eine Grund- oder Ersteinführung für die Mitarbeiter geben, die besondere Verantwortung hauptberuflich in der Gemeinde tragen. Im Hauptausschuß wurde deshalb die Aufteilung der Einführung G in G 1 und G 2 vorgeschlagen:

G 1 als Grundeinführung für die Seite 86 unter Ziffer 2 und 3 genannten Berufe, G 2 als Einführung für die unter Ziffer 4 genannten Berufe einschließlich des Kirchendieners. Die Gemeindeschwester kann G 2 zugeordnet werden, sofern sie in der „Einsegnung“ ihre „Ordination“ hat. Müßte aber nicht auch die Erzieherin G 1 zugeordnet werden? Werden hier nicht Gräben aufgerissen, die es in einer Gemeinde nicht geben darf? Wieviel Verantwortung trägt ein Kinder-gottesdiensthelfer? Sicher wird es nicht zu umgehen sein, hier weitere Kriterien ins Gespräch einzubringen, insbesondere die Frage, wieviel ein Mitarbeiter an Lebenszeit und Lebenskraft für seinen Dienst einzusetzen hat.

Weiter ist zu fragen, ob diese Differenzierungen nicht zu weit gehen, gerade wenn man das Grundmuster ernst nimmt. Hier ist allerdings entgegenzuhalten der differenzierte Aufbau unserer Gemeinden und Arbeitsfelder und die Frage der Verbindlichkeit, die für bestimmte Berufe unerlässlich ist (Nummer 7). Ich erinnere Sie noch einmal an die Tabelle auf Seite XXII.

5. Lesefrüchte

und auch -früchtchen, nur exemplarisch und wohl auch zufällig – wie anders: Der Hauptausschuß ist keine Liturgische Kommission.

- Seite 11 (entsprechend 21 und 33) wird der Ordinand an das Gespräch mit den anderen Pfarrern gewiesen, im folgenden Absatz an die Gemeinschaft aller Mitarbeiter. Die Differenzierung ist sinnvoll, denn es geht zunächst ganz konkret um die Zusammenarbeit der Pfarrer; das Gespräch mit den anderen Mitarbeitern und der Gemeinde überhaupt ist für den Pfarrer jedoch genauso wichtig und unerlässlich. Das sollte zum Ausdruck gebracht werden bei der Endredaktion (Nummer 8 der Hinweise).
- Seite 11 und öfter werden in der Anrede die Aufgaben des Ordinanden und der Rahmen seines Dienstes benannt – umfangreich und wichtig. Die Verpflichtung der Landeskirche gegenüber ihren Pfarrern wird nur in einem einzigen Satz benannt, im Druck nicht einmal abgesetzt! Der Satz sollte zumindest zu einem eigenen Absatz, zu Absatz 9, werden (Nummer 9 der Hinweise).
- Auf Seite 120 Nummer 4 wird festgelegt, daß die Vorstellung nur in „besonderen“ Fällen vom Vorsitzenden des Ältestenkreises vorgenommen werden kann. Es ist

aber durchaus sinnvoll, wenn etwa der Vorsitzende des Kirchengemeinderates (Nichttheologe) als Dienstvorgesetzter die Vorstellung übernimmt. Die Formulierung sollte deshalb weiter gefaßt werden (Nummer 10 der Hinweise).

- Seite 144 im zweiten Abschnitt des Gebetes soll es in Entsprechung zu Hebräer 13, 14 heißen: „die zukünftige suchen wir“ (Nummer 11 der Hinweise).
- Der Hinweis „Gemeindediakon“ auf Seite 88 bei der Lesung aus 5. Mose 6 ist zu streichen. Der Text bezieht sich auf erzieherische Berufe (Nummer 12 der Hinweise).
- Auf ein Defizit wurde schon hingewiesen:
Wenn ein Mitarbeiter eingeführt wurde, treu seinen Dienst getan hat, dann ist nicht einzusehen, warum er nicht mit „Wort und Gebet“ aus dem Dienst entlassen werden soll (Nummer 13 der Hinweise).
- Könnten Formate von Agende und Ringbuch aufeinander bezogen werden? (Nummer 14 der Hinweise).

6. Einweihungshandlungen

Einweihungshandlungen sind keine Weihehandlungen, sondern Indienstnahme von Gebäuden und Gegenständen unter Wort und Gebet, der Situation angemessen. So wird in der Einführung zur Agende konsequent erklärt: „Die Mitwirkung bei einer Weihe von Gegenständen ... widerspricht evangelischem Verständnis.“ (Seite XVI Nummer 23, wobei nach üblichem Sprachgebrauch Weihe und Segnung austauschbar sind).

Auf der anderen Seite wird aber unbefangen von „Orgelweihe“ und „Glockenweihe“ (Teil C und D) gesprochen. Um Mißverständnisse auszuschließen, sollte die Formulierung neu bedacht und bei Gegenständen grundsätzlich der Begriff „Einweihung“ gebraucht werden.

Dies gilt auch für die Formel „dem Dienst Gottes geweiht“ (Seite 153 und öfter) (Nummer 15 der Hinweise).

Ähnliches gilt im Blick auf den Segen. Er bezieht sich nach unserem Verständnis auf den Menschen, obwohl wir auch hier nicht konsequent sind („... und segne, was du uns bescheret hast“). In den Widmungsformeln begegnet immer wieder die Wendung „... unter den Schutz und Segen Gottes stellen“, auch bei Bauwerken (zum Beispiel Seite 195 und 211). – Sie sollte ebenfalls neu bedacht werden (Nummer 16 der Hinweise).

Hier schließt sich eine Frage an, die Widmung betreffend:

Widmung meint doch juristisch verbindliche Feststellung der Bestimmung eines Gebäudes, einer Einrichtung, eines Gegenstandes (etwa Glocken!). Reicht die Formulierung „Wir haben Gottes Wort gehört und gebetet. So ist nun dies ... unter den Schutz und Segen Gottes gestellt.“ dafür aus? (Seite 195) (Nummer 17 der Hinweise).

Vermißt wurde bei den Einweihungshandlungen eine Reflexion über die Rollenverteilung, wenn andere Kirchen oder weltliche Einrichtungen beteiligt sind (Nummer 18 der Hinweise).

In einem zweiten Durchgang hat sich der Hauptausschuß gestern abend noch einmal mit Agende V beschäftigt. Das Ergebnis finden Sie im wesentlichen unter den Ziffern 19 bis 34 der „Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen“ zum Beschußvorschlag. Es sind vor allem redaktionelle Änderungen, die nach Meinung des Hauptausschusses hier nicht im einzelnen diskutiert werden müssen, sondern dem

Ausschuß, der die Endredaktion besorgt, zusammen mit den anderen Hinweisen zu übergeben sind. Doch stehe ich bzw. stehen wir für Rückfragen natürlich zur Verfügung.

Unser Beschußvorschlag lautet:

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode die Zustimmung zu Agende V unter Berücksichtigung folgender „Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen“ bei der Endredaktion.

Haben Sie Dank für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen

1. Überprüfung der Sprache der Gebete (Nähe und Wärme), Ergänzungen durch weitere Gebete.
2. „Berufung“ soll als Leitbegriff nach CA XIV ernstgenommen werden. Deshalb S. 14 und öfter: „Berufung, Sendung und Segnung“ als Überschrift.
Änderung S. 88 „Vorstellung“: „... in den Dienst als ... berufen und in unserer Gemeinde (...) eingeführt werden.“
3. Überarbeitung der Ziffern 11 - 13 der Einführung (S. XI f.) nach dem Bericht des Hauptausschusses (Stichworte „Berufung“ und „Segen“).
4. Klärung zu Nr. 12 der Einführung (S. XI) (Stichworte: Wer ordiniert? Bischof – Gemeinde)
5. Das „Wir“ der Sendeformel S. 71 (auch S. 73) sollte auch dann beibehalten werden, wenn die Einführung durch einen einzelnen geschieht: Er spricht für die Gemeinde.
6. Der Satz „Mit dieser Ordination hat mich der Landesbischof beauftragt“ in der Vorstellung S. 8 und öfter ist in runde Klammern zu setzen, da die Ordination Bischofsrecht ist.
7. Der Hauptausschuß schlägt die Differenzierung des Formulars G in G 1 und G 2 vor entsprechend der Inanspruchnahme von Lebenszeit und -kraft des Einzuführenden und der Nähe zum Verkündigungsdienst. Dabei sollten Kirchendiener und die auf S. 86 unter 4. genannten Mitarbeiter G 2 zugeordnet werden.
8. Das Gespräch mit anderen Mitarbeitern und der Gemeinde ist für den Pfarrer genau so wichtig wie das mit den anderen Pfarrern. Das sollte in der Formulierung der Absätze 7 und 8 S. 11 und öfter berücksichtigt werden.
9. Der Satz „Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen“ soll zu Absatz 9 werden.
10. S. 120 Nr. 4: Es ist sinnvoll, daß die Vorstellung etwa vom Dienstvorgesetzten übernommen wird, deshalb sollte Satz 2 weiter gefaßt werden.
11. S. 144 im 2. Abschnitt des Gebets soll es in Entsprechung von Hebr. 13, 14 heißen: „die zukünftige suchen wir“.
12. Der Hinweis „Gemeindediakon“ auf Seite 88 bei der Lesung aus 5. Mose 6 ist zu streichen. Der Text bezieht sich auf erzieherische Berufe.
13. Empfehlungen für die Gestaltung von Verabschiedungen unter Wort und Gebet werden erwünscht.
14. Könnten die Formate von Ringbuch (Agende I) und Agende V aufeinander abgestimmt werden?
15. „Die Mitwirkung bei der Weihe von Gegenständen widerspricht evangelischem Verständnis.“ (S. XVI Nr. 23). Dennoch wird von „Glockenweihe“ und „Orgelweihe“ (Teil C und D) gesprochen und

- die Wendung „dem Dienst Gottes geweiht“ gebraucht (S. 153 und öfter). Um Mißverständnisse auszuschließen, sollten die Begriffe neu bedacht und bei Gegenständen grundsätzlich der Begriff „Einweihung“ gebraucht werden.
16. Segen richtet sich nach evangelischem Verständnis auf Menschen. Dennoch findet sich die Formulierung „... unter den Schutz und Segen Gottes stellen“ (S. 195 und 211). Sie sollte ebenfalls neu bedacht werden.
 17. Widmung meint die juristisch verbindliche Festlegung der Bestimmung einer Einrichtung. Reicht die Formel S. 195 aus?
 18. Bei den Einweihungshandlungen fehlt eine Reflexion über die Rollenverteilung, wenn andere Kirchen und weltliche Einrichtungen beteiligt sind.
 19. S. 39: Es widerspricht einem an Gott gerichteten Gebet, darin Wünsche und Erwartungen an andere, hier die Pfarrfamilie, auszusprechen. Ein Gebet soll kein Druckmittel sein. Vorschlag: Streichung des ersten Einschubs ins Fürbittegebet, Änderung des zweiten und auch Überprüfung des Gebets S. 51.
 20. S. 116: Wenn Religionslehrer „berufen“ werden, und damit am Verkündigungsauftrag teilhaben (obwohl die Sakramentsverwaltung ausgespart bleibt), dann ist es sinnvoll, auch andere Mitarbeiter zu „berufen“, besonders Kirchenmusiker.
 21. In der Anweisung S. 114 unten ist das Wort „ruft auf“ durch „nennt“ zu ersetzen – wir sind im Gottesdienst!
 22. S. XI Nr. 11 wird als konstitutiver Bestandteil des Fürbittegebets die Bitte um den Heiligen Geist genannt. Sie sollte in den Gebeten S. 14 und 37 ergänzt werden.
 23. S. 42: Nr. 1 ist voranzusetzen: „Die Einführung wird vom Dekan vorgenommen.“ (vgl. § 93 Abs. 4 b).
 24. S. 92 Abs. 1: Die Formulierung „... und sie zur Taufe hinführen“ entspricht nicht dem Usus. Änderung erbeten.
 25. Die Einleitung zur Schriftlesung S. 9 sollte auch auf S. 105 eingesetzt werden, um eine Doppelung der Sendungsformel zu vermeiden.
 26. Unter den gottesdienstlichen „Geräten“ werden neben Blumen und Kerzen auch Bibel und Abendmahlsgläser genannt (S. 146f., ähnlich S. 187f.). Die theologische Gewichtung der „Geräte“ sollte – auch in der Reihenfolge – deutlich gemacht werden.
 27. Das Zitat Mark. 16, 16 (S. 148 Abs. 1) ist mißverständlich im Zusammenhang mit den Begriffen „Kinder und Erben“, besser Gal. 3, 26 f.
 28. Die Bibelstellen sollten auf Stimmigkeit geprüft werden. (Passen Jes. 66, 1 - 2 und Luk. 19, 1 - 10 (ohne Erläuterung) zur Einweihung einer Kirche? Siehe Seite 151.)
 29. Der Satz „Wir freuen uns, daß du uns diesen neuen Kindergarten schenkst“ (S. 197 unten) ist wirklich nur scheinbar „kindgemäß“. Besser: „Wir freuen uns über diesen Kindergarten.“
 30. Die auf S. 232 - 238 genannten alternativen Lesungen sollten bestimmten Anlässen zugeordnet werden.
 31. S. 86 Nr. 6 Zusatz: ... oder vom Gemeindepfarrer, „bei Religionslehrern vom Schuldekan“ vorgenommen.
 32. S. 70 Abs. 5 und öfter der Anrede: „daß euer Zeugnis nicht unglaublich wird“ – die doppelte Negation sollte ins Positive gewendet werden.
 33. S. 94 Mitte: müßte es nicht „Gemeindekrankenschwester“ heißen?
 34. S. 120 Nr. 1 d, Ergänzung: ... Altenheimen, „Diakonie-/Sozialstationen“ und ähnlichen Einrichtungen.

Präsident Bayer: Haben Sie Dank für diesen Bericht, Herr Dr. Gießer.

Ich rufe den Bericht des **Bildungsausschusses** auf. Herr Werner Schneider, bitte.

Synodaler Werner Schneider, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der pedantische Schulmeister, mit einem noch so gängigen Fremdwort konfrontiert, schlägt gewohnheitsmäßig im Lexikon, im vorliegenden Fall in der 18. Auflage des zwölfbändigen Großen Brockhaus, nach und liest dort im ersten Band, Seite 92, Spalte 1, vorletzter Begriff, unter dem Stichwort „Agende“ folgendes:

(lat. was zu behandeln ist), Kirchenbuch, in dem die Ordnungen der Gottesdienste mit den liturgischen Texten verzeichnet sind. Die frühere A.-Vielfalt in den evangelischen Kirchen ist heute weitgehend durch einheitl. A. in Gesamtkirchen (EKD, VELKD u.a.) überwunden worden. – Katholische Kirche siehe Rituale.

Dieser erhellenden Erläuterung ist das Stichwort „Agenda (lat.), Merkbuch, Terminkalender“ vorangestellt. Danach folgt als letzter Begriff in dieser Spalte das Stichwort „Agens“ (lat. – das Wirkende –).

Bei allem Staunen vor solcher komprimierter Trefflichkeit und aktueller Symbolträchtigkeit habe ich der Versuchung widerstanden, die schlicht als Fundstellenhinweis gebrauchten Bezeichnungen „Vorletztes“ und „Letztes“ ins Theologische zu transferieren. Doch konnte ich, durch so viel Aha-Erlebnis neugierig geworden, nicht dem Drang widerstehen, auch noch in Band 7 auf Seite 180 unter dem Stichwort „Liturgie“ nachlesen zu wollen, habe aber, erschrocken über den Einstieg in eine insgesamt ca. ganzseitige Entfaltung dieses Begriffes mit insgesamt 12 Abschnitten den Band schleunigst wieder in das ob solcher klugen Last durchhängende Regal gestellt. Sie sollen zumindest die Ursache meiner symbolträchtigen Handlung erfahren. In der Spalte 1 ist dort beim letzten Stichwort als Erklärung 1 unter anderem zu lesen: „Liturgie (grch. Leiturgia – öffentl.-Dienst), ... die unentgeltliche freiwillige Leistung für das Gemeinwesen ...“.

(Heiterkeit)

Erklärung 2 lautet: „das kult. Handeln der christlichen Kirche, unterschieden von den verschiedenen Formen der Volksfrömmigkeit.“

Was den Agenden-Begriff anbelangt, mache ich mir persönlich die im Bildungsausschuß von Herrn Dekan Leichle artikulierte Definition zu eigen: „In der Agende gerinnt die Frömmigkeit einer Kirche zur Gestalt.“

(Heiterkeit)

Der Ausschuß, für den ich hier berichte, hat die zur Verabschiedung bzw. zur Freigabe anstehende Agende V (Ordination, Einführung, Einweihung) während der Zwischen-synode am 28.02.1987 in Bad Herrenalb beraten. Als Gesprächspartner stand wie heute Pfarrer Cramer und somit ein engagiertes Mitglied einer – lassen Sie mich das als stellvertretender Kommissionsvorsitzender im Hinblick auf meine fachlich und zeitlich vergleichsweise bescheidene Mitwirkungsmöglichkeit aus unmittelbarer Kenntnis der von dieser Kommission geleisteten permanenten Arbeit kirchen-öffentliche einmal sagen – insgesamt außergewöhnlich qualifizierten und arbeitsbeflissen Kommission unserer Landessynode zur Verfügung.

Wie so oft wurde in unserem Ausschuß vorweg das Mißverhältnis zwischen Vorbereitungs- bzw. Beratungszeit und Umfang des vorliegenden Agendenentwurfs bedauert. Diesem Unbehagen konnte Pfarrer Cramer durch seine einleitenden Ausführungen zum Aufbau und zur praktischen Handhabung der Agende V begegnen. Es wurde dabei betont, daß dieser Entwurf sich an der Arnoldshainer Agende orientiere und landeskirchliche Aspekte berücksichtige. Auch im nachfolgenden ausführlichen Gespräch wurde deutlich, in welchen Spannungsfeldern sich eine derartige Handlungsanweisung bewegt. Es sind hier wohlüberlegte Strukturen erarbeitet, an die man sich halten soll. Viele Texte bzw. Textvorschläge binden an den Wortlaut; andere Texte wie zum Beispiel Gebete sind variabel und damit situativ gestaltbar.

Ein beachtlicher Teil der Diskussion im Bildungsausschuß galt ohnehin der Sprachqualität des Entwurfs, die als nicht immer geglückt, weil manchmal nicht zeitgemäß, bezeichnet wurde. Allerdings haben solchen Erwartungen entsprechende Formulierungen und aktuelle Inhalte erfahrungsgemäß dort gewisse Grenzen, wo das Umsetzen biblischer Sprache oft Kompromißformeln erzeugt. Aktualisierte Sprache löst bekanntlich nicht selten ungewollte Assoziationen aus. Im übrigen geht der Bildungsausschuß davon aus, daß die Endfassung dieser Agende bei allen Bibeltexten mit der revidierten Lutherübersetzung übereinstimmt.

In der Diskussion des Bildungsausschusses nahm ferner der ökumenische Aspekt von Einweihungshandlungen einen größeren Raum ein, wobei die Anregung geäußert wurde, im Zusammenhang mit profanen Ereignissen, wie zum Beispiel der Einweihung des Feuerwehrhauses oder einer Fahnenweihe, treffender von Widmung als von Weihe zu sprechen. Der wenig deutliche Zusammenhang solcher Ereignisse mit symbolhaften Handlungen, wie diese für die katholische Kirche selbstverständlich und problemlos sind, wurde von manchen Gesprächsteilnehmern bedauert. Dem wurde entgegengehalten, daß hier auch und gerade mit Rücksicht auf ökumenische Entwicklungen Behutsamkeit am Platze sei und nur bescheidene Schritte in diese Richtung angeraten erscheinen. Als Beispiel für den Versuch eines behutsamen Einbezoags von Symbolen wurde auf Seite 146 des Entwurfs hingewiesen (Schlüsselübergabe). Für die badische Landeskirche sind solche Formulierungen neu; entscheidend ist im übrigen der tatsächliche Umgang mit Symbolen und Symbolhandlungen. Die Gemeinde und die in ihr lebendige Volksfrömmigkeit legt ohnehin mehr, als gemeint, in solche Handlungen hinein; über das Gesehene und Gehörte hinaus erlebt sie insbesondere feierliche Ereignisse ganzheitlich.

Kritisch wurde unter anderem angemerkt, daß bei den Einführungen nicht alle Bereiche und Gruppen der Kirche eine vergleichbar intensive Berücksichtigung erfahren. Zum Beispiel drängt sich für manchen Leser der Eindruck auf, Jugendarbeit habe einen höheren Stellenwert als Frauenarbeit. Auch werden Beispiele für Verabschiedungen (z.B. Kirchendiener, Kirchenälteste und ähnliches mehr) vermißt. Etliche der besprochenen Anfragen und Überlegungen wären vermutlich durch den von der Kommission in Aussicht gestellten Liturgischen Wegweiser bereits heute gegenstandslos. Der Bildungsausschuß geht diesbezüglich davon aus, daß die Kommission die hierfür laufende Vorbereitung bald zum Abschluß bringt und das Ergebnis den haupt- und ehrenamtlichen Interessierten zur Verfügung stellen kann.

Inwieweit der im Zusammenhang mit den kritischen Anfragen, Anmerkungen und Wünschen und mit Rücksicht auf die begrenzte Beratungszeit im Bildungsausschuß gemachte Verfahrensvorschlag, Änderungsvorschläge und sehr erwünschte Anregungen nach gründlichem Lesen des Entwurfs bis spätestens 27. März 1987 Pfarrer Cramer zuzusenden, von Mitgliedern des Bildungsausschusses wahrgenommen wurde, entzog sich zumindest zum Zeitpunkt des Berichtsentwurfes meiner Kenntnis. Seit gestern abend ist mir bekannt, daß hier entgegen dem Eindruck während der Zwischentagung kein Handlungsbedarf mehr bestanden zu haben scheint.

Abschließend möchte ich mit einem kurzen Zitat meines großen Namensvetters, des Freiburger Dichters und Publizisten Reinhold Schneider, eines des Konservatismus wahrlich unverdächtigen Mannes, feststellen: „Wer ordnet, hilft!“ In diesem Sinne erscheint mir die umfängliche und gründliche Arbeit der Liturgischen Kommission eine große Hilfe für das Leben und die kleineren und größeren Ereignisse in unserer Landeskirche und unseren Gemeinden.

Namens des Bildungsausschusses darf ich dem Plenum folgenden Vorschlag zur Beschußfassung unterbreiten:

Die Synode genehmigt gemäß § 110 Abs. 2 Buchst. e der Grundordnung die Einführung der Agende V. Gleichzeitig bittet sie die Liturgische Kommission, den in Aussicht gestellten Liturgischen Wegweiser zum Abschluß zu bringen, so daß dieser in angemessener Zeit auf dem hierfür üblichen Verfahrensweg veröffentlicht werden kann.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen, Herr Regierungsschuldirktor Schneider, für diese unentgeltliche freiwillige Leistung.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Steyer, bitte.

Synodaler Steyer: Ich möchte insgesamt zu drei Sachen etwas sagen. Das eine betrifft den Vorschlag des Hauptausschusses unter der jetzigen Ziffer 15. Ich denke, es ist jedem von uns klar, daß der erste Satz stimmt. Auf der anderen Seite muß man sich doch aber auch sagen, daß man bis in die Dialekte hinein eben von Kerwe, von Kirchwei, von Orgelweihe, von Glockenweihe spricht, so daß es sich also meiner Meinung nach nicht nahelegt, nun neue Termini zu schaffen, sondern daß man es dabei beläßt, wie seit Generationen gesprochen worden ist.

Das zweite betrifft in dem „Pink“-Buch die Seite 147. Da wollte ich gern an die Liturgische Kommission, die uns diese Endredaktion vorgelegt hat, die Frage stellen: Ist das, was jetzt auf Seite 147 abgedruckt ist, in dieser Form durch die Bezirkssynoden gegangen? Meiner Meinung nach nicht. Ich bin ganz sicher: Wenn es schon so drin gestanden wäre, wäre zumindest aus Schopfheim ein vehementer Protest gekommen. Denn wir finden, diese Art des Hineinbringens von Gegenständen hat eine derartige Affinität zur römisch-katholischen Kirche, daß ich finde, wir sollten uns sehr wohl überlegen, ob wir dies bei unseren Gottesdiensten so wollen.

Das dritte. Mir ist bekannt, daß eine Agende weder der Bibel gleichzusetzen ist noch der Grundordnung. Wenn aber jetzt bei Glockenweihe, bei Orgelweihe – ich bleibe bei diesen beiden, weil es mir dort aufgefallen ist – sozusagen obligatorisch nahegelegt wird, diese Feiern mit einer Feier des Heiligen Abendmahls fortzusetzen, dann halte ich das für in dieser Situation nicht tunlich.

Ich will das ganz kurz begründen. Bei solchen Gelegenheiten treffen sich eben nicht nur Gemeindeglieder, sondern da sind von Behörden, von Gruppierungen Leute abgeordnet worden, die dann in diesen Gottesdiensten anwesend sind. Daß man bei solchen Gelegenheiten wie einer Kirchweihe, einer Orgelweihe oder einer Glockenweihe diese Menschen vor die nicht ganz einfache Entscheidung stellt, ob sie an einer Feier des Heiligen Abendmahls teilnehmen sollen oder nicht, das ist für mich nicht die beste Situation. Eher bei jeder anderen Gelegenheit als gerade dort.

Einen Antrag, Herr Präsident, wollte ich nicht stellen, sondern dies als eine Anregung an die Liturgische Kommission bzw. an die Synode weitergeben, ob man da eventuell zu einer Mehrheit kommen könnte, so oder so.

Präsident Bayer: Herr Pfarrer Cramer, auch Ihnen wird gestattet, sich zu Wort zu melden. Auch Sie dürfen reden, wenn Sie das wollen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Darf ich eine Frage, Herr Cramer, an Sie richten. Es wurde ja in dem Bericht des Hauptausschusses auf die sogenannte Widmungsformel hingewiesen.

Man muß strikt unterscheiden: Im eigentlichen Sinne erfolgt die Widmung bei der Kirche und bei den Prinzipalstücken in der Kirche, die für den Gottesdienst da sind. Da heißt die Widmungsformel: „Wir haben Gottes Wort gehört, miteinander gebetet; damit ist diese Kanzel usw. dem Dienste Gottes geweiht.“ Dies ist eine deutliche Widmungsformel, die den Zweck unzweideutig zum Ausdruck bringt. Bei dem kirchlichen Gebäude steht zwar auch „Widmung“ darüber, aber die Formel lautet: „Damit ist es unter den Schutz und Segen Gottes gestellt.“

Ich halte diese Unterscheidung für richtig: Die Widmung im strikten Sinn ist nur für das Gotteshaus, den Verkündigungsort und, wie gesagt, die Prinzipalstücke dort. Ich würde in dem anderen Falle darum auch nicht von Widmung sprechen.

Herr Steyer, ein Wort zu dem von Ihnen eben Gesagten. Leider sind Kircheneinweihungen aus naheliegenden Gründen eine Seltenheit geworden; aber dort, wo sie noch erfolgen, vollziehe ich sie auch besonders gern. Ich habe gelegentlich schon erlebt, daß dann auch wirklich die einzelnen Stücke hereingebracht wurden – anfänglich, gestehe ich Ihnen, etwas zögernd, weniger aus den von Ihnen genannten Gründen als vielmehr deshalb, weil ich dachte, daß es die Gottesdienstdauer noch unverhältnismäßig hinauszieht. Aber ich muß Ihnen sagen: Von dem Erleben her, wie ich es selbst hatte und wie ich es auch von der Gemeinde mitbekommen habe, bedeutet es etwas, wenn tatsächlich die einzelnen Stücke – die Bibel, das Kreuz, die Kerzenständer, die Abendmahlsgeräte – für die Gemeinde sichtbar hereingebracht werden und ein leerer Tisch gedeckt wird und man damit auch etwas „vollziehen“ kann. Ich würde sehr, sehr ungern darauf verzichten und an dieser Stelle allerdings auch von anderen Kirchen, bei denen es selbstverständlicher Brauch ist, gerne lernen.

Präsident Bayer: Danke sehr.

Herr Cramer, wollen Sie sich an dieser Stelle äußern? – Bitte.

Pfarrer Cramer: Ich darf mich herzlich bei den beiden Berichterstattern des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses bedanken, die mit so großem Einfühlungsvermögen diese Vorlage – ich sage nicht gern Werk,

sondern Vorlage – durchgegangen sind und mit ihren Ausschüssen zusammen ja einiges daraus gefunden haben, was anderen Augen vielleicht entgangen ist. Dafür sind wir dankbar. Wir nehmen die Vorschläge oder die zu bedenkenden Anregungen gern zur Endredaktion mit.

Zu dem Punkt in Ziffer 15 der Vorschläge, der vom Hauptausschuß genannt wurde, folgendes. Wir haben uns tatsächlich überlegt gehabt, ob wir nicht in allen Fällen „Einweihung“ sagen, sind aber bei den hergebrachten, im Volk verwurzelten Begriffen „Glockenweihe“ und „Orgelweihe“ – eben in diesen beiden Fällen – geblieben. Ich bin Herrn Steyer dankbar, daß er darauf hingewiesen hat, daß es durchaus eine zu tolerierende Sache ist, wenn das, was das Volk spricht und empfindet, auch an bestimmten Stellen einer Agende seinen Ausdruck findet, auch wenn es vielleicht nicht hundertprozentig, sondern nur neunundneunzigprozentig korrekt ist in unserem Sinne.

Dankbar bin ich für das Wort des Herrn Landesbischofs am Schluß; denn das war tatsächlich auch unser Unterscheidungsgrund, daß bei den Bauwerken, die nicht dem Gottesdienst gewidmet sind, eine andere Formulierung steht. Die Frage ist, ob man es anders bezeichnen soll, ob es dafür einen Ausdruck gibt. Das müssen wir noch einmal überlegen.

Nun noch zu der Frage des Abendmahls bei solchen Feiern, bei solchen Gottesdiensten. Wir sind im Zuge der Entwicklung ja auch bei der Tauf- und der Konfirmationsagende – einige werden sich an die Diskussion damals erinnern – auf diesen Punkt gestoßen. Auch damals ist von manchen Seiten der Einwand gekommen: Muß das sein, daß nun überall das Abendmahl in den Gottesdienst mit hereingenommen wird, so wie bei Gesamtgottesdiensten sonst? Wir waren nach der Aussprache darüber doch immer der Überzeugung: Im Grundsatz ist es richtig; aber daß es unter bestimmten Umständen nicht immer praktikabel ist, ist uns auch klar. Deshalb haben wir das ja zur Einweihung einer Kirche auf den Seiten 140, 141 bemerkt. Da heißt es einmal in Absatz 2, daß bei der Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes die Anwesenheit von Gästen und Vertretern des öffentlichen Lebens usw. zu bedenken ist. Zu diesem Bedenken gehört natürlich auch die Frage: Was kann in diesem Gottesdienst geschehen; was kann unter den gegebenen Umständen nicht geschehen?

In Ziffer 10 heißt es:

Der Einweihungsgottesdienst kann, wenn es möglich ist, die Feier des Abendmahls einschließen.

Hier ist also nicht irgendwie eine Vorschrift angedeutet, sondern nur ein Hinweis gegeben, daß es sinnvoll ist, wie es der Herr Landesbischof gesagt hat, wenn es möglich ist. Dann kann man es machen. Dafür ist es vorgesehen. Geht es nicht, bleibt es weg. Das gilt natürlich auch für die entsprechenden Ordnungen, für die Orgel- und Glockenweihe usw..

Ich denke, daß wir uns da wohl einigen können. Ich darf Ihnen versichern, daß wir versuchen, die Vorlage zur Endredaktion in der Richtung, in der es von den Ausschüssen angedeutet worden ist, zu verbessern, um dann ein hoffentlich für einige Jahre bleibendes Buch für diese Handlungen in unserer Kirche den Pfarrern zur Verfügung stellen zu können. – Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte das, was der Herr Landesbischof gesagt hat, noch ganz konkret bestätigen. Am 1. Advent vorigen Jahres haben wir bei unserer Partnergemeinde Berlin-Marzahn ein Gemeindezentrum eingeweiht, das über diese berühmte Finanzierung mit Limex gebaut worden ist, für Westgeld, das aber von Staatsdienststellen unterstützt war. Ohne daß unsere Partnergemeinde die Agende gelesen hat, war Ziffer 2 (Seite 140) genau beachtet. Vertreter des Staates, der Kommunen, der VEB-Bauunion waren von Anfang an in diesem Gottesdienst dabei. Das Abendmahl fand in den Gottesdienst eingeschlossen statt, und die Grußworte wurden nachher auf dem Empfang mit kaltem Buffet gereicht. Also das war die Einweihung eines Gotteshauses nach dieser Agende in Berlin-Marzahn in der DDR.

Präsident Bayer: Wünschen die Berichterstatter ein Schlußwort? – Herr Dr. Gießer.

Synodaler Dr. Gießer, Berichterstatter: Zum Stichwort „Glockenweihe“ wollte ich nur noch einmal folgendes sagen: Wir machen jetzt eine neue Agende und haben also die Möglichkeit, einen neuen Begriff einzuführen. Wenn wir konsequent daran bleiben, dann wird er sich auch durchsetzen, so wie wir das etwa bei der Einführung der Taufe in der Kirche und nicht mehr im Krankenhaus erfahren haben. Ich könnte mir vorstellen, daß das möglich ist.

Schließlich noch eines: Es hat so ein bißchen den Anschein, als würden wir in unendlich vielen Details ertrinken. Aber es gibt ein paar Grundlinien, die wichtig sind: einmal dieses Muster von Wort Gottes und Gebet, die Frage nach dem Amt und die Frage nach dem Segen. Bei der Arbeit an dieser Agende ist mir klar geworden, daß wir hier erhebliche Defizite haben und daß wir daran arbeiten sollten. Gerade bei der Frage nach den Ämtern in unserer Kirche und ihrem Verhältnis zueinander und auch bei der Frage nach dem Segen ist dies notwendig. Schauen Sie sich einmal an, was da jetzt in unserer Zeit geschieht – angefangen von den Segnungsgottesdiensten bei den Charismatikern bis hin zu dem, was die alttestamentliche Forschung dazu zu sagen hat. Ich meine, wir müßten hier weiterarbeiten. Es wäre zum Beispiel schön, wenn ein Fachmann wie Claus Westermann einmal zu uns kommen könnte.

Im übrigen bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Entwurf.

Präsident Bayer: Danke. – Herr Schneider, wünschen Sie ein Schlußwort?

Synodaler Werner Schneider, Berichterstatter: Nein.

Präsident Bayer: Damit ist die Beratung über diesen Punkt geschlossen, und wir kommen zur **Abstimmung**.

Wir haben nun zwei unterschiedliche Beschußvorschläge, die aber in der Sache dasselbe meinen. Der Hauptausschuß bittet um Zustimmung zu Agende V, und nun kommen die Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen bei der Endredaktion. Hierbei geht es ja nur um redaktionelle Änderungen, die an der Substanz nichts verändern sollen, wenn ich das richtig verstehe. Darüber brauchen wir dann nicht abzustimmen.

In der Grundordnung heißt es wörtlich:

Es ist Aufgabe der Landessynode, die Einführung von Agenden zu genehmigen.

Ich nehme an, daß das auch der Hauptausschuß so meint. Herr Berichterstatter und Herr Vorsitzender? –

(Synodaler Dr. Gießer: Ja!)

Wir können deshalb zusammenfassen, wie es vom Bildungsausschuß vorgeschlagen wird:

Die Synode möge beschließen:

Die Synode genehmigt gemäß § 110 Abs. 2 Buchst. e der Grundordnung die Einführung der Agende V.

Darüber stimmen wir jetzt ab. Wer kann die Einführung der Agende V genehmigen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Ich frage nach Gegenstimmen. Wer kann nicht genehmigen? – Niemand. Enthaltungen? – Auch keine Enthaltung. Ich bedanke mich sehr herzlich.

(Beifall)

Herr Dr. Gießer, jetzt könnten wir den Schlußchoral aus der Schöpfung von Haydn singen: „Vollendet ist das große Werk“. Da wir das nicht so gut beherrschen, bitte ich, im Gesangbuch Nummer 341 aufzuschlagen. Wir singen hier von den letzten Vers, Vers 7.

(Die Synoden singen Vers 7 des Liedes Nummer 341)

III

Berichte des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses:

Vorlage des Synodalen Dr. Albert Schäfer und anderer vom 28.02.1987:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten

(Anlage 9)

Präsident Bayer: Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Dr. Wendland.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Meinen Bericht darf ich mit der Frage einleiten: Wie wird man Berichterstatter in Sachen hauptamtliches Dekanat? – Man suche im Ausschuß nach einem, der weit vom Schuß der fraglichen Kirchenbezirke ist; da bietet sich der Kirchenbezirk Wertheim im äußersten Nordosten an, an der bayerischen Landesgrenze, nach Meinung des Synodalen Stockmeier aber näher am Herzen der EKD als sonstwo in Baden.

(Heiterkeit)

Dem Berichterstatter aus der Ferne traut man offenbar die größtmögliche Objektivität zu. Dafür hat dieser Synodale von Mannheim wenig Ahnung, von Karlsruhe und Durlach noch weniger, von Freiburg überhaupt keine. In diesem Sinne stelle ich mich Ihnen als totalen Ignoranten vor und deshalb zu diesem Bericht am besten geeignet. Nur nebenbei: Im Rechtsausschuß sitzen alle drei Vertreter des Kirchenbezirks Freiburg.

(Zuruf: Hört, hört! – Heiterkeit)

Zum Grundsätzlichen möchte ich nicht mehr groß ausholen. Der Konsynodale Herb hat im Herbst 1985 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3/85, Seite 23 ff.), der Konsynodale Dr. Gessner im Herbst 1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 67 ff.) für den Verfassungsausschuß eingehend und umfassend berichtet. Herr Dr. Gessner hat die einzelnen Gesichtspunkte, insbesondere was Freiburg betrifft, ausführlich und systematisch dargelegt. Es kam zu

einer größeren Plenardebatte – Sie erinnern sich daran –, die bezüglich Villingen zu einer Entscheidung führte, bezüglich Freiburg und Karlsruhe zu einer Überweisung an alle vier ständigen Ausschüsse. Es wurde weiter beschlossen, daß als Material Ihnen der Bericht Dr. Gessner mit weiteren Unterlagen, die dem Verfassungsausschuß zur Verfügung standen, zugeht. Das ist geschehen. Sie erhielten auch den Auszug aus den Verhandlungen. Was heute geschieht, ist die Fortsetzung der Plenardebatte, nachdem die ständigen Ausschüsse Gelegenheit zur Beratung hatten. Ich sage dies deshalb, weil es nicht meine Aufgabe zu sein scheint, die Referate Herb und Dr. Gessner praktisch zu wiederholen.

Es ist wohl nicht oder nicht mehr streitig, daß die Errichtung von drei hauptamtlichen Dekanaten bei 30 Kirchenbezirken noch als Ausnahme im Sinne von § 94 Satz 1 der Grundordnung anzusehen ist. Ob wir diese hauptamtlichen Dekanate errichten oder ob sich andere Lösungsmöglichkeiten anbieten (Verkleinerung der Dekanatspfarrei, Teilung des Kirchenbezirks, Entlastung durch Prodekan, Zuordnung eines Pfarrvikars), war Gegenstand ausführlicher Erörterung. Ich stimme dem Synodalen Herb zu, der im Herbst 1986 darauf hinwies, daß es sich hier letztlich um eine kirchenpolitische Entscheidung handelt. Wenn es im Verfassungsausschuß bezüglich Freiburg zu keiner Mehrheit kam – Pattsituation mit 5 zu 5 Stimmen –, so zeigt dies, daß es jeweils gewichtige Gründe für die eine oder andere Meinung gibt.

Auch im Rechtsausschuß wurde das Grundsätzliche nochmals diskutiert. Erneut wurde vorgebracht, der Dekan könne durch seinen Vertreter, einen Prodekan oder ehrenamtliche Helfer entlastet werden. Es wurde weiter gefragt, ob man hier mit einer Erprobungsverordnung nach § 141 der Grundordnung weiterkäme: Der hauptamtliche Dekan solle danach auf Zeit, das heißt bis zunächst drei Jahre, erprobt werden. Zu Recht wurde aber hier entgegnet, daß eine so wichtige Strukturveränderung nicht einem kurzen Zeitablauf mit der damit verbundenen Ungewißheit und Unruhe ausgesetzt werden darf. Für den hauptamtlichen Dekan wurden als zusätzliche Argumente genannt, daß er eine Fülle seelsorgerlicher Aufgaben gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Kirchenbezirk habe. Ein Synodaler fragte, was man eigentlich einer Gemeinde zumute, die ihren Pfarrer als Dekan in so einem Riesenbezirk habe. Sie sehen, schon bin ich auch wieder in der Sachdiskussion, die schon bisher so überaus gründlich geführt wurde.

Als neueste Überlegung kam noch der Hinweis auf die demographische Entwicklung hinzu. Gerade in den Großstädten ist bereits ein erheblicher Schwund an evangelischen Kirchenmitgliedern festzustellen. Wie sei es da zu rechtfertigen, in den Großstädten hauptamtliche Dekanate zu schaffen, wenn andererseits die Zahl der Evangelischen zurückgeht? Dem wurde entgegengehalten, um so mehr sei der volle Einsatz des Dekans gefordert.

(Heiterkeit)

Jawohl, letztendlich bleibt es eine kirchenpolitische Entscheidung.

Mittlerweile liegt Ihnen unter OZ 6/9 der Eingänge ein Initiativgesetzentwurf einiger Synodaler vor. Dort heißt es im § 1 Abs. 1, daß in den Kirchenbezirken Freiburg, Karlsruhe und Durlach und Mannheim ein hauptamtliches Dekanat errichtet werden soll. Also auch Mannheim; das ist neu.

Wenn Sie das Schreiben des Herrn Präsidenten vom 04.02.1987 mit den vielen Anlagen zur Hand nehmen, so finden Sie irgendwo darunter – das Auffinden ist allerdings mit Fleißarbeit verbunden – eine Notiz des Oberkirchenrats, wonach bereits von 1939 bis 1954 ein durch Gesetz errichtetes hauptamtliches Dekanat in Mannheim bestand. Es besteht nach einigen Zwischenstufen praktisch auch heute noch, so daß der tatsächliche Zustand, also die de facto gegebene Ausnahme nach § 94 der Grundordnung, nunmehr der längst fälligen Legalisierung bedarf. Der Rechtsausschuß hat sich mit zehn Stimmen für die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats in Mannheim, nunmehr de jure, ausgesprochen bei fünf Enthaltungen und keiner Gegenstimme.

Gehen wir zum Kirchenbezirk Freiburg. Wie gesagt, ist er im Rechtsausschuß ja bestmöglich vertreten. Daher konnten wir durch engagierten Sachvortrag, aber auch an Hand von Landkarte, mitgeteilten Unterlagen umfassend informiert werden – vergleichen Sie die Ihnen zugegangene „Neuordnung des Dekanats Freiburg“, untergliedert in Möglichkeiten, Vorteile und Nachteile, ebenso das Ihnen vorliegende Schaubild. Die ganze Sachdiskussion um den hauptamtlichen Dekan wurde im wesentlichen bisher ja an Hand von Freiburg geführt. Eine große Übereinstimmung fand sich darin, daß eine Teilung des Kirchenbezirks Freiburg nicht in Frage kommt. Diese Teilung in verschiedene Bezirke wurde vor Ort mehrfach durchdiskutiert, und alle Möglichkeiten wurden verworfen. So hat sich insbesondere der Bezirkskirchenrat Müllheim (Schreiben des Dekanats vom 27.06.1986) dagegen ausgesprochen, den Kirchenbezirk Müllheim um die Region Kaiserstuhl zu erweitern, ebenso das Dekanat Freiburg mit Schreiben vom 13.06.1986. Als ein neues Argument erschien mir der Hinweis, daß ein hauptamtlicher Dekan ein besserer Ansprechpartner gegenüber dem Erzbischof sei. Insgesamt war es heftig umstritten, ob in Freiburg ein hauptamtliches Dekanat gebildet werden soll. Entsprechend war die Abstimmung im Rechtsausschuß: Acht sprachen sich dafür aus, drei dagegen, vier Enthaltungen; damit eine denkbar knappe Mehrheit – vergleiche die Pattsituation im Verfassungsausschuß.

Verbleibt der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Die Diskussion ging hier auch darum, ob es damals ein Fehler war, im Zuge der Gebietsreform den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zu errichten. Die Frage wurde gestellt, ob es nicht besser sei, den Kirchenbezirk zu teilen, wenn auch nicht unbedingt in den Grenzen der alten Kirchenbezirke. Inzwischen hat sich der Evangelische Oberkirchenrat im Papier des Herrn Baschang vom 19.03.1987 (siehe Anlage 9.2) für die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats in Karlsruhe und Durlach ausgesprochen, das Dekanat gehöre „unstreitig zur Spitzengruppe der meistbelasteten Dekane“. Im Rechtsausschuß wurde nun darauf abgehoben, daß die Situationen in Freiburg und Karlsruhe nicht unbedingt miteinander vergleichbar seien. Während in Freiburg alle Möglichkeiten, insbesondere die einer Teilung, durchdiskutiert worden seien, könne dies von Karlsruhe nicht gesagt werden; gerade hier biete sich die Lösung einer Teilung des Kirchenbezirks an. Gegen die Teilung wurde eingewandt, daß man in Karlsruhe gerade dabei sei, die Diakonie an den Kirchenbezirk anzubinden, bei einer Teilung müßten wieder zwei Bezirksdiakoniestellen errichtet werden. Insbesondere bei Karlsruhe wurde nun auch die demographische Negativentwicklung, wie ich vorhin schon erwähnte, ins Spiel gebracht. Die Abstimmung im Rechtsausschuß ergab dann schließlich, daß sich nur vier Mitglieder für die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats in Karlsruhe und Durlach ausgesprochen haben.

nats in Karlsruhe und Durlach aussprachen, sechs waren dagegen bei zwei Enthaltungen.

Ich komme jetzt noch ganz kurz zum Gesetzentwurf:

Der Rechtsausschuß beantragt daher, in § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Worte „Karlsruhe und Durlach“ zu streichen; nur in Freiburg und Mannheim sollen nach Auffassung unseres Ausschusses hauptamtliche Dekanate eingeführt werden.

(Unruhe und Heiterkeit)

Gemäß § 3 Abs. 1 soll das Gesetz am 1. Juli 1987 in Kraft treten.

Bei nur einer Gegenstimme und einer Enthaltung sprach sich der Rechtsausschuß für die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Weise aus.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Für den **Hauptausschuß** berichtet Konsynodaler Viebig.

(Unruhe)

Noch steht Karlsruhe. Bitte, lassen Sie Herrn Viebig sprechen.

(Heiterkeit)

Synodaler Viebig, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Es gibt im Bereich der EKD Synoden, in denen Eingänge vor der Zuweisung an Ausschüsse im Plenum diskutiert werden. Das erscheint zwar zeitaufwendiger, gibt aber den Ausschüssen eine Trendanzeige, wie im Plenum über eine bestimmte Sachfrage gedacht wird.

Im Falle der Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten war dies bei uns der Fall. In der Herbsttagung 1986 wurde im Zusammenhang mit einem Bericht des Verfassungsausschusses dieses Thema hier im Plenum verhandelt. Dann erfolgte Zuweisung an die Ausschüsse.

Der **Hauptausschuß** hat andere Möglichkeiten der Entlastung bestimmter Dekane auf Grund der Plenardebatte im Herbst und deren Tenor nicht mehr ausführlich erörtert. Die vom Verfassungsausschuß sorgfältig geprüften anderen Möglichkeiten stießen schon im Plenum auf Bedenken. Im **Hauptausschuß** war es ebenso. Auch die Bedenken, Warnungen und Hinweise im Schreiben des Herrn Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 7. März 1987 (siehe Anlage 9.1) – ist Ihnen zugegangen – wurden gehört und bedacht. Überzeugende Alternativen wurden aber nicht sichtbar. Eine Personalvermehrung findet nicht statt.

Diese anderen Möglichkeiten sind:

1. Teilung des Kirchenbezirkes oder gar Neugliederung des Raumes (hier ging es um Freiburg). Diese Lösung wird von den Betroffenen und anderen abgelehnt; sie bringt unfruchtbare Unruhe in das ganze Gebiet.

2. Einrichtung von Prodekanaten. Dies ist eine Unterteilung des Kirchenbezirks. Ich hatte mir das Nürnberger Modell erklären lassen. Es gibt da viel Doppelbödiges und manche Mehrgleisigkeit.

3. Assistenzpfarrer zur Unterstützung des Dekans im Pfarramt. Diese Lösung mit einer Art „landeskirchlichen Pfarrer“ nach § 63 der Grundordnung oder Dauervikar wurde von einem **Hauptausschußmitglied** als achteckig bezeichnet. Das soll ein Negativum ausdrücken, obwohl gerade dieser Synodale aus dem Norden unserer Landeskirche kommt, wo es wunderbare Oktogonkirchen nach Jerusalemer Vorstellung gibt. Aber das scheint uns hier keine gute Lösung.

4. Anbindung des Dekans an eine kleine Pfarrstelle. Hier geht es um die wichtige Frage des Gemeindebezuges. Darauf weist auch Herr Leiser in dem erwähnten Schreiben hin. Diese aber so zu lösen, daß der Dekan eine kleine Gemeinde betreut, ist für die betroffene Gemeinde, die ihren Pfarrer am Sonntag auf der Kanzel sehen will, abzulehnen. Wir werden uns bei den landeskirchlichen Beauftragten mit diesem Anbindungsmodell später noch einmal beschäftigen müssen. Somit bleibt als klare Lösung die Schaffung eines hauptamtlichen Dekanates nach § 94 der Grundordnung.

Folgende Gesichtspunkte sind dem **Hauptausschuß** wichtig:

a) Die beabsichtigte Schaffung von hauptamtlichen Dekanaten soll sich auf die Spitzengruppe von drei besonders belasteten Dekanaten beziehen. Das sind Freiburg, Karlsruhe und Durlach und Mannheim. Entweder diese drei oder gar keine! Und dies, obwohl Mannheim in 15 Jahren 44.000 Evangelische verloren hat und Karlsruhe und Durlach 35.000 Gemeindeglieder. Das sind 20 Gemeinden, wenn man es zusammenrechnet. Es soll aber nicht – so sagte ein Ausschußmitglied – ein Loch im Zaun sein, durch das dann auch andere Dekane schlüpfen können. Bitte nehmen Sie das Bild nicht zu wörtlich, sonst gibt es in den Mitteilungen eine Karikatur.

(Heiterkeit)

Delegieren von Aufgaben wird bei den meisten Dekanaten notwendig sein. Vorschläge haben die Dekane selbst, der Evangelische Oberkirchenrat und der Verfassungsausschuß gemacht. Aber das hat auch seine Grenzen, schon weil sich die Notwendigkeit erhöhter Kooperation und Koordinierung ergibt. Das ist nicht einfach. Für die besonders belasteten Großstadtdekane gebietet es auch die Fürsorgepflicht der Kirchenleitung, für eine zumutbare und saubere Lösung zu sorgen. Die Schaffung vieler Bezirks-einrichtungen und Bezirksdienste in den letzten Jahren – ich erwähne hier gerade besonders Karlsruhe und Durlach – macht die Schaffung hauptamtlicher Dekanate zum konsequenten Schritt.

b) Der **Hauptausschuß** ist der Meinung, daß ein gewisser Gemeindebezug notwendig ist und in einer gesetzlichen Regelung festgemacht werden muß. Der Mannheimer Dekan hat hier in der Aussprache im Herbst deutlich gemacht, daß dies möglich ist und geschieht, auch wenn der Dekan keine Gemeindepfarrstelle innehat. Eine kollegiale Zuordnung zu einer Predigtstelle ist notwendig. Der hauptamtliche Dekan soll in dieser Hinsicht eine Heimat haben. Unsere Prälaten, die aus dem Gemeindepfarramt kommen, vermissen das in ihrer Tätigkeit bisweilen schmerzlich.

c) Der dritte Gesichtspunkt des **Hauptausschusses** ist, daß wir möglichst jetzt zu einer abschließenden Regelung kommen. Unser Konsynodaler Dr. Götsching hat am Schluß der Herbstsynodaldebatte vom Evangelischen Oberkirchenrat einen Gesetzentwurf für die weitere Behandlung erbeten. Dieser lag dem **Hauptausschuß** vor. Er hat einige kleine Änderungen vorgenommen und legt ihn nun gemäß § 19 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 132 der Grundordnung der Synode zur Verabschiedung vor. Der Gesetzentwurf hat lediglich drei Paragraphen. Sie haben die Vorlage, denke ich, vor sich. Ich brauche sie nicht zu verlesen. Für das Wort „Innehabung“ in § 1 Abs. 2, 2. Halbsatz, findet ein formuliergewandter Synodaler vielleicht noch ein besseres Wort.

*Der **Hauptausschuß** empfiehlt – wie vorgeschlagen – dieses Gesetz zu verabschieden.*

Ein langer Denkprozeß ist damit abgeschlossen, und wir hoffen sehr, daß die Dekane in den genannten drei Kirchenbezirken eine zweckmäßige, zumutbare und gute Arbeitsform finden zum Wohl der ihnen anvertrauten Menschen. – Danke sehr.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank. – Wir schließen den dritten Bericht an. Für den **Bildungsausschuß** berichtet Herr Klauß.

Synodaler Klauß, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Der Bildungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 27.04.1987 über die Vorlage des Synodalen Dr. Schäfer und anderer vom 28.02.1987 über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten und den zahlreichen Vorläufern dieser Eingabe vom Jahr 1983 an bis in die jüngste Gegenwart ausführlich und kontrovers beraten. Die umfangreichen Unterlagen mit Untersuchungen, Statistiken, Überlegungen, Denkmodellen, Begründungen und Einwänden spiegelten sich im Verlauf der Diskussion wider. Wir waren mehrfach auf oberkirchenräliche Unterstützung angewiesen. Aus dem Verlauf der Diskussion seien nun nur die wichtigsten Argumente aufgezählt, die auch für Ihre eigene Urteilsfindung hilfreich sein können.

Für den Antrag sprachen folgende Fakten: Der Umfang der auf die mittlere Kirchenebene übertragenen Verwaltungsaufgaben hat sich in den letzten 10 bis 15 Jahren stark vermehrt. Die Zahl der kirchlichen Mitarbeiter ist beträchtlich gestiegen, und die Betreuung eben dieser kirchlichen Mitarbeiter ist eine zentrale Aufgabe des Dekans. Die Wahrnehmung der Leitung im Sinne einer dienstaufsichtlichen Funktion wird zunehmend schwieriger, weil die Theologie des Amtes und die Ethik des Amtes bei hauptamtlichen Mitarbeitern sich häufig nicht mehr selbstverständlich decken. Die Demokratisierung, der Weg zur Beteiligungs-kirche, hat eine Vielzahl neuer Gremien geschaffen und die Koordinierung dieser Gremien kostet Kraft und Zeit. Die Notwendigkeit gesamtseelsorgerlicher Verantwortung von Großstädten macht den Ruf nach einem hauptamtlichen Dekan als eine Art Bezirksbischof verständlich.

Nun eine Reihe von Fragen und Einwänden. Die Einrichtung von hauptamtlichen Dekanaten bringt nicht zwangsläufig eine Strukturverbesserung der Kirchenbezirke mit sich. Daran muß weitergearbeitet werden. Es wurde auch Unbehagen geäußert über den Weg und die Entwicklung unserer Kirche. Mehr Verwaltungsaufgaben bringen mehr Arbeit. Mehrarbeit bedeutet mehr Stellen und das alles – wir haben es gehört – bei sinkenden Gliedzahlen und Einnahmen. Es wurde gefragt: Bringt die Einrichtung von hauptamtlichen Dekanaten nicht zwangsläufig eine Vermehrung von Verwaltungsorganen statt einer Streichung von Verwaltungsaufgaben für Dekane? Kann der hauptamtliche Dekan noch nahe genug an der Gemeinde, am einzelnen Gemeindeglied bleiben? „Hebt er nicht ab?“

Zur rechtlichen und finanziellen Seite der Frage ist folgendes zu sagen. Die Grundordnung läßt hauptamtliche Dekanate zu, verlangt aber ein entsprechendes Gesetz. Die befürchtete Stellenvermehrung soll nicht stattfinden, weil die entsprechenden Dekane bisher schon in der Regel einen Pfarrvikar zur Seite hatten, der jetzt wegfällt, so daß lediglich der Unterschied zwischen den beiden Gehaltsgruppen zusätzlich anfällt. Unter Würdigung all dieser Argumente kam der Bildungsausschuß mehrheitlich zu folgendem Beschußvorschlag:

Der Bildungsausschuß empfiehlt die Zustimmung zum Kirchlichen Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten mit der Maßgabe, daß § 1 Abs. 3 folgende Fassung erhalten soll:

Der Dekan im Hauptamt wird an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk an der regelmäßigen Verkündigung beteiligt. Das Nähere regelt eine Satzung des Kirchenbezirks, die im Benehmen mit dem für die Predigtstelle zuständigen Ältestenkreis zu erlassen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung ist für den Erlaß der Satzung die Bezirkssynode zuständig.

An den Evangelischen Oberkirchenrat ergeht die Bitte der aufmerksamen Begleitung dieses Versuches, etwa durch den Beirat für Gemeindeaufbau, sowie Berichterstattung über Ergebnisse und Erkenntnisse.

Zum Schluß sei noch einmal klar gesagt, daß sicher viele Synodale die Errichtung hauptamtlicher Dekanate nicht als wünschenswerte Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen betrachten können, sondern mehr als eine notwendige Notlösung in unserer immer komplizierter werdenden Welt und Kirchenverwaltung. Die Notlösung erscheint vertretbar, um die übermäßige Belastung einzelner auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich danke Ihnen, Herr Klauß.

Die Aussprache wird eröffnet. – Herr Dr. Mahler.

Synodaler Dr. Mahler: Bekannte Argumente möchte ich nicht wiederholen, sondern nur noch zwei Punkte hier anführen. Eben wurde von der demographischen Entwicklung gesprochen, und zwar von der qualitativen und grobquantitativen. Wir können das sehr viel genauer sagen. Im Kirchenbezirk Karlsruhe sind, wenn ich richtig informiert bin, in den letzten sieben Jahren die evangelischen Kirchenmitglieder von 135.000 auf 100.000 gefallen. Das ist ein Viertel! Ich hoffe, daß wir bald Konsequenzen aus solchen Entwicklungen ziehen. Zweiter Punkt, den ich bringen möchte: Ich erinnere an den Vortrag von Prof. Hertzsch aus Jena, den wir bei der Zwischentagung gehört haben. Das Thema lautete: „Der Weg der Kirche in die Zukunft.“ Wenn das, was damals gesagt worden ist, richtig ist, dann geht der Trend zu kleinen Gruppierungen. Unter diesem Gesichtspunkt wage ich zu bezweifeln, ob die Stärkung der Hierarchie und der Verwaltung der richtige Weg in die Zukunft ist.

(Beifall)

Synodaler Ritsert: Ich möchte diese Worte von Herrn Dr. Mahler sehr stark unterstreichen, aber noch etwas anderes hinzufügen. In dieser Richtung müssen wir aber auf jeden Fall weiterdenken.

Die vorhandenen Strukturen in Karlsruhe und Durlach sprechen eben eine andere Sprache. Ich möchte noch einmal zum Ausdruck bringen, daß ich das Aufbauen von neuen Organisationsstrukturen nicht befürworte. Aber in Karlsruhe und in Durlach ist es einfach notwendig, daß da etwas anderes geschieht.

Ich möchte die Informationen, die der Rechtsausschuß hatte, noch ergänzen. Da ist einiges offensichtlich nicht angekommen. Es hat im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach jahrelange Überlegungen gegeben, eine Strukturplanung und Strukturveränderung mit dem Ziel, kleinere Einheiten zu schaffen, durchzuführen. Die wurden mit einer Abstimmung in der Bezirkssynode abgeschlossen. Dabei wurden diese Bemühungen radikal abgelehnt. Sie waren nicht durchführbar.

Das zweite: Der Verfassungsausschuß hat Empfehlungen gegeben, wie man Erleichterungen für den Dekan schaffen könnte. Wir haben diese Empfehlungen in Karlsruhe und Durlach genau angeschaut und eine ganze Reihe dieser Empfehlungen auch durchgeführt. Auf den Schuldekan wurden zum Beispiel Aufgaben des Dekans übertragen. Er hat diese freiwillig zu seinen Aufgaben übernommen. Das hat im Grunde aber nicht dazu geführt, daß das Amt des Dekans, wie es derzeit in Karlsruhe und Durlach besteht und notwendig ist, so gestaltet wurde, daß das ein Mann ertragen kann.

Dieses noch als Ergänzung zu den Informationen.

Synodaler Lauffer: Trotz vieler Zustimmungen und Gründe, die für den hauptamtlichen Dekan sprechen, spreche ich mich aus drei Gründen dagegen aus.

Erstens: Der hauptamtliche Dekan löst das Problem der Überlastung nicht.

Zweitens: Das Berufsbild des Dekans wird durch die hauptamtliche Konstruktion in Richtung Verwaltungsdekan verändert, wenn man das auch nicht will.

Drittens: Mit Sicherheit entsteht eine Kostenvermehrung.

Zum ersten Punkt, zur Überlastung: Fast alle Dekane sind überlastet. Ich meine, die Kirchenleitung muß sich grundsätzlich überlegen, wie man dieses Problem angehen kann. Es gibt Organisationsfachleute, die man fragen kann. In Großbetrieben muß dieses Problem auch gelöst werden. Die richtige Lösung ist die Delegierung. Ich meine, daß in dieser Richtung noch nicht alles ausgedacht und überlegt ist. Wenn gesagt wird, das würde nicht funktionieren wie die der Teamarbeit, dann mag das zwar sein, muß aber nicht in Zukunft so bleiben.

Dann zur Veränderung des Berufsbildes: Das sollte man doch insofern ernst nehmen, als der hauptamtliche Dekan ziemlich losgelöst von einer Gemeindenähe sein wird.

Zur Kostenvermehrung: Ich habe bis jetzt noch nicht genau definiert bekommen, was das mehr kostet. Aber es ist sicher, daß mehr Personal- und Sachkosten entstehen werden. Wenn gesagt wird, man müsse an anderer Stelle einsparen, dann sage ich dazu: Es ist leichter, neue Kosten nicht entstehen zu lassen, als alte abbauen zu wollen.

(Beifall)

Synodaler Bubeck: Wenn wir etwas in die Zukunft sehen, dann stellt sich wirklich die Frage, ob wir nicht sagen: „Etwas kleiner und etwas feiner.“ Ich denke daran, daß gerade im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach auch die Bezirkssynode beschnitten werden mußte, weil sonst eine gut funktionierende Vertretung fast nicht mehr möglich ist; dort können zu wenige Stimmen laut werden.

Dann möchte ich etwas anführen, was bisher gar nicht angeklungen ist: Die Großstadt Stuttgart unserer Nachbarlandeskirche hat vier Dekanate. Diese vier Dekanate sind geographisch sehr gut strukturiert und funktionieren. Ursprünglich war es dort ein Dekanat weniger, und man hat das Dekanat Bad Cannstatt nochmals aufgeteilt. Das ist im ganzen nur gut gewesen. Bitte, warum sehen wir nicht einmal über die Grenzen? Überschaubare Gruppierungen schaffen, das würde für Karlsruhe und Durlach meiner Meinung nach nicht einmal bedeuten, daß die Diakoniestation wieder getrennt werden müßte. Dort könnten wir uns etwas überlegen. Aber wir sollten Strukturen schaffen, in denen auch kleine Gemeinden zu Wort kommen, die

nicht von der Größe eines Kirchenbezirks erdrückt werden sollen.

Bei Freiburg ist einzusehen, daß man den Hochschwarzwald und Teile des Tunibergs nicht oder nur schlecht abtrennen kann. Das sehe ich als Sonderfall an. Aber für Karlsruhe und Durlach sehe ich wirklich die Lösung in zwei übersichtlichen Dekanaten als nicht völlig unmöglich an.

Synodaler Sutter: Daß die Situation im Kirchenbezirk Freiburg so nicht mehr haltbar war, das haben viele, eigentlich alle erkannt. Die Teilung des Dekanats hätte ein zweites Dekanatsbüro erfordert. Wir haben das durchgerechnet. Das wäre mit Sicherheit sehr viel teurer geworden. So wird an Verwaltung nichts Neues installiert.

Das zweite: Wenn man kleine Einheiten fordert, muß man wissen, was man möchte. Ich übertreibe jetzt, wenn ich sage: Man stelle sich eine kleine Landeskirche mit sehr großen Einzelgemeinden und dagegen eine große Landeskirche mit kleineren Einzelgemeinden vor. Auf den Kirchenbezirk übertragen heißt das: Nicht der kleine Kirchenbezirk ist die Lösung, sondern die überschaubare Einzelgemeinde.

Die demographische Entwicklung in Freiburg sieht etwas anders aus als in Mannheim und in Karlsruhe. Trotzdem war ich auch für die Errichtung in Karlsruhe. In den letzten Jahren ist in Freiburg die Zahl der Evangelischen lediglich um 1.000 zurückgegangen.

Was die Gemeindenähe anbelangt, so möchte ich folgendes sagen: Ich bin wohl so etwas wie ein leidenschaftlicher Gemeindepfarrer und wollte nie etwas anderes werden. Aber ich lehne es ab, im Gemeindepfarrer den einzigen Theologen zu sehen, der Gemeindenähe hat.

(Beifall)

Ich darf hier einmal sagen, daß ich niemals den Eindruck hatte, daß zum Beispiel Altbischof Heiland den Gemeindebezug verloren habe. Aber jeder, der hier im Plenum sitzt, könnte Namen von Menschen nennen, die in Gemeinden beschäftigt sind und deren Gemeindebezug so gewaltig auch nicht ist.

(Beifall und Heiterkeit)

Darum meine ich, daß alle Argumente gegen den hauptamtlichen Dekan zwar hörenswert, aber nicht zustimmungsfähig sind.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler Dr. Schäfer: Ich bringe jetzt als Parenthese nur einen sprachlichen Punkt, aber man muß es ja jetzt als **Antrag** über die Rednerliste einbringen, damit es eine Änderung werden kann. Es geht um die Änderung des Wortes „Innehabung“. Man könnte vielleicht sagen: „soweit sie sich nicht auf diesen als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle beziehen.“ Ich halte das für sprachlich besser. Ob das rechtlich ausreicht, mögen andere beurteilen.

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte zuerst einiges zu der Belastung der Dekane sagen. Ich meine, daß die Belastung der Dekane ein Stück weit exemplarisch ist für Belastungen, die wir generell in unserer Kirche mehr und mehr erreicht und zu ertragen haben. Diese allgemeinen Belastungen muß man, wie jetzt auch die Frage des hauptamtlichen Dekans zeigt, ganz gewiß im Zusammenhang mit der Frage „Quo vadis, ecclesia?“ sehen. Die Frage „Quo vadis, ecclesia?“ ist deshalb so schwierig, weil wir ein sehr komplexes Kirchengefüge haben. Genau aus dieser Komplexität erwachsen die starken Belastungen. Wir kommen

nach meiner festen Überzeugung in der Frage „Quo vadis, ecclesia?“ nicht weiter, wenn es uns nicht gelingt, aus diesem komplexen Gefüge einige Einzelemente herauszulösen und diese sorgfältig für sich zu bearbeiten. Es scheinen mir nun genau die Einzelemente zu sein, die wiederum die Belastungen bei uns allen und in besonderer Weise bei den Großstadtdekanen ausmachen.

Das eine sind die Personalaufgaben. Es war unsere Entscheidung in der Landeskirche, daß die Dekane die Dienstaufsicht über Pfarrvikare und über Gemeindediakone haben. Diese Dienstaufsicht lag früher bei den Gemeindepfarrern. Es war unsere Entscheidung in der Landeskirche, daß die Dekane eine Fülle von dienstaufsichtlichen Aufgaben im Bereich der Diakonie wahrnehmen müssen. Das haben wir so geordnet. Es steht ja nirgendwo, daß das so sein muß, aber es ist nun einmal so.

Wenn nun aus dem Bildungsausschuß berichtet wird, die Personalaufgaben hätten nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ an Bedeutung zugenommen, weil unsere Berufsbilder unsicher geworden seien, dann zeigt das an, daß wir uns schnellstens über die Frage unterhalten müssen, was wir von uns Hauptamtlichen gegenseitig voneinander erwarten.

(Beifall)

Was haben hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche im Jahr 2000 zu tun und darum zu können? – Das ist eine der Kernfragen, um die es in den nächsten Jahren in unseren Diskussionen gehen muß. Das ist nicht etwa so, weil die hauptamtlichen Mitarbeiter eine schlechte Moral hätten – das will ich ganz deutlich sagen –, sondern weil alte Verständigungen nicht mehr so tragen wie bisher. Da müssen neue Verständigungen erfolgen. Wenn sie nicht erfolgen, geht das immer zu Lasten der Menschen – im Augenblick zu Lasten derer, die die dienstaufsichtlichen und seelsorgerlichen Aufgaben an den Mitarbeitern wahrnehmen. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt, wo ich eine Belastung insbesondere der Dekane, aber auch der ganzen Kirche sehe, ist die Vermehrung von Gremien in unserer Kirche. Wir wollten alle Kirchenreform mit den Stichworten „mitarbeitende Gemeinde“, „partizipatorische Kirche“ – und wir haben eine Flut neuer Gremien bekommen! Auch da will ich zunächst sagen: Durch die vielen neuen Gremien sind viele Menschen in Mitverantwortung für die Kirche eingetreten. Das ist wichtig und wertvoll. Aber zugleich ist etwas entstanden, was wohl immer infolge von solchen Gremienneugründungen erfolgt: schwierige Kompetenzregelungen, schwierige Koordinationsaufgaben und natürlich auch der übliche Gremienleerlauf. Wir haben an dieser Stelle wohl weiter zu arbeiten, weil wir uns alle eine solche Gremienbelastung gar nicht mehr erlauben dürfen, wenn wir weiterhin noch bei den Menschen sein und evangelistische und missionarische Kirche sein wollen. Wir müssen kalkulieren, wieviel Zeit wir für Hausbesuche und wieviel für Gremiensitzungen verwenden! Wir haben uns im Grunde genommen die Rüstung des Saul geschmiedet, in die David nicht einsteigen konnte, in der er nicht laufen konnte, geschweige denn kämpfen. Das ist der zweite Punkt, bei dem ich denke, daß wir unser Gesamtsystem überprüfen müssen. Und im Augenblick wird das exemplarisch und greifbar in der besonderen Belastung der Großstadtdekanen.

Ich will noch auf einen dritten Punkt aufmerksam machen. § 76 der Grundordnung beschreibt die Aufgaben des Kirchenbezirks. In Satz 2 sind Pflichtaufgaben genannt: Gegenseitige Unterstützung der Gemeinden und gemein-

same Einrichtungen betreiben, also Jugendwerke, Erwachsenenbildung usw.. Dann kommt in Satz 3 ein Bereich, den ich einmal „Soll-Bereich“ nennen will. Es heißt in der Grundordnung, der Kirchenbezirk solle sich in einer eigenständigen Lebensgemeinschaft entwickeln, der Kirchenbezirk als Gemeinschaftsform von Kirche. An dieser Stelle sind nach meiner Beobachtung ganz erhebliche Kräfteverschiebungen in Gang gekommen, nämlich weg von den Pflichtaufgaben, die aber bleiben, hin zu den Soll-aufgaben, die ja auch wichtig sind; das sehe ich ja ein. Die Frage ist nur: Kann man überhaupt Gemeinschaftliches von Kirche zwischen Hochschwarzwald und Breisach gestalten? Oder bezogen auf Karlsruhe: Kann man Gemeinschaftliches zwischen Grötzingen und Knielingen gestalten? Welchen Rang hat das Gemeinschaftliche – das frage ich jetzt über die Kirchenbezirksprobleme hinaus – für das Leben unserer Kirche?

Hier scheint mir deshalb weiteres Denken nötig zu sein, weil in unseren Diskussionen über Gemeinschaft in der Kirche sehr leicht die Vorstellung aufkommen kann, Christsein bestehe darin, sich am Gemeinschaftsleben von Kirche zu beteiligen. Bei Luther habe ich gelernt: Es besteht darin, das Wort zu hören, die Sakramente zu nutzen und dann in der Welt als Christ zu leben. Unsere Gemeinschaftserwartungen an unsere Mitchristen, die sich nicht im kirchlichen Leben türmeln, wirken inzwischen bereits ausgrenzend und überfordern uns selbst.

Soviel zu den drei Belastungen, die ich als Gesamtbela stungen unserer Kirche ansehe, die sich aber als besondere Belastung der Dekane auswirken. Vor diesem Hintergrund denke ich: Natürlich ist es nicht heilsnotwendig, hauptamtliche Dekanate einzurichten. Ich sehe das als eine ekclesiologische Notmaßnahme an, aber als eine unabwendbare und dringende Notmaßnahme.

Ich möchte jetzt speziell etwas zum Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach sagen, weil der Rechtsausschuß die Situation gegenüber Freiburg und Mannheim unterschiedlich beurteilt. Ich habe ja in dem vom Rechtsausschuß erbetenen und im Auftrag des Kollegiums verfaßten Schreiben zu dieser Frage Stellung genommen und weiß nicht, warum ich nicht auch mündlich dazu vom Rechtsausschuß gehört wurde. Ich hatte das ja auch angeboten. Aber dafür mag es Gründe geben.

Die Frage der Teilung dieses Kirchenbezirks ist ausführlich erörtert. Ich bitte Sie um eines, meine Damen und Herren: Man kann nicht innerhalb einer Generation so tiefgreifende Eingriffe in die Kirchenstruktur durchführen wie die Auflösung eines Kirchenbezirks, die Neuordnung und die erneute Teilung! Was sollen denn die Menschen denken, die damals die mühsame Neubildung des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach erlebt, gestaltet, mit Leben erfüllt haben, wenn das jetzt wieder geteilt werden soll? Das hätte man früher überlegen müssen. Die Situation ist jetzt so, wie sie in Karlsruhe ist.

Der Verfassungsausschuß dieser Synode – allerdings der letzten Legislaturperiode – hatte den Auftrag, ein Gutachten zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit in den Großstadtkirchenbezirken zu erstatten. In eben diesem Gutachten wurde der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach als Modell der verfassungsrechtlichen Überlegungen des Verfassungsausschusses genommen. Viele der Strukturreformen, die in Karlsruhe durchgeführt wurden und mit deren Hilfe die Entwicklung in der Stadt vorangetrieben wurde, stammen direkt aus diesem Gutachten. Ich habe in meinem

Brief darauf Bezug genommen. Eben dieses Gutachten kommt auch zu dem Ergebnis, daß eine Teilung dieses Kirchenbezirks sachlich nicht sinnvoll ist und nicht zur Verbesserung der Arbeit hilft. Im Gegenteil, das würde zu einer Verschlechterung führen. Ich bitte Sie, das jetzt in der Kürze, in der ich es referiere, zur Kenntnis zu nehmen.

Ein letzter Punkt in bezug auf Karlsruhe: Der Rückgang an Gemeindegliederzahlen in Karlsruhe hängt mit der enormen Stadtflucht aus Karlsruhe zusammen.

(Synodaler Dr. Mahler: Ist doch egal!)

– Das ist doch ganz klar.

(Synodaler Dr. Mahler: Ist doch wurst, woher es kommt!)

Die Frage ist für unsere kirchliche Arbeit – und da komme ich nochmals auf die Frage „Quo vadis, ecclesia?“ – wichtig, welche Maßstabsgröße wir in Zukunft für Kirchenplanungen nehmen, die Zahl unserer Gemeindeglieder oder die Zahl der Menschen in einem Bereich. Ich habe gelernt, daß die Kirchen in der DDR bei ihrer Pfarrstellenplanung sich nicht nach der Zahl der Gemeindeglieder richten, sondern nach der Zahl der Menschen in einem Bereich. So wurde mir das jedenfalls von den Kollegen gesagt. Wenn dann also in die Gebiete in Karlsruhe, aus denen die alten Bürger in die attraktiveren Wohngegenden geflohen sind, andere nachziehen – und das ist ja in großem Maße geschehen –, dann ist das erst recht eine Herausforderung an die kirchliche Arbeit.

Ein letzter und wieder mehr allgemeiner Punkt: Ich habe in bezug auf den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach – und nur dazu kann ich inhaltlich reden – in meinem Brief, den Sie alle nachrichtlich durch den Herrn Präsidenten erhalten haben, deutlich gemacht: Verwaltungsdekan ist nicht das Ziel dieses Kirchenbezirks, Herr Lauffer, jedenfalls nicht nach meinen Diskussionen mit dem Bezirkskirchenrat. Es geht vielmehr darum, auf der Ebene dieser Stadt Karlsruhe Kirche so zu gestalten, daß die Einzelgemeinde etwas davon hat. Stichwort: Gesamtrepräsentanz von Kirche in einer Stadt.

In meinem Dorfpfarramt in Neureut-Süd konnte ich Kirche weitgehend noch als Ganze darstellen. Wäre ich Pfarrer an der Lutherkirche oder Matthäuskirche in Karlsruhe, könnte ich das nicht. Dann wäre ich als Pfarrer dieser Ortsgemeinde dringend darauf angewiesen, daß auf der Ebene der Stadt Kirche lebendig, anschaulich und greifbar ist. Wenn hauptamtlicher Dekan, dann natürlich mit dieser Aufgabe und unter dieser Bedingung.

Infofern stimmt es dann schon: Die Einrichtung der Bezirksdienste, die den großen Herausforderungen an die kirchliche Arbeit in einer Großstadt Rechnung tragen sollen, bleibt letztlich unvollkommen, wenn es nicht gelingt, dieses in dieser Weise fortzuführen, das Ziel Kirche auf der Ebene der Stadt wieder erlebbar zu machen. Wo dieses gelingt, haben die Ortsgemeinden das allermeiste davon.

(Beifall)

Synodaler Stockmeier: Als einer derjenigen, die das Modell einer Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode miteingebracht haben, möchte ich eine Rückfrage zum Beschußvorschlag des Bildungsausschusses stellen. Es gibt in bezug auf § 1 Abs. 3 eine kleine Differenz. Im Modell ist als Möglichkeit für den Dekan im Hauptamt noch darauf hingewiesen, daß er auch einen begrenzten Auftrag in der Seelsorge oder Unterweisung wahrnehmen soll. Das ist beim Vorschlag des Bildungsausschusses herausgefallen.

Ich hätte dazu gerne noch etwas gehört, ob dahinter besondere Überlegungen stehen. Ich sehe aber darin keine großen Ausschließlichkeiten in bezug auf die beiden Beschußvorschläge, die damit vorliegen.

Ich habe nach dem bisherigen Gang der Diskussion kaum Verständnis, und es ist mir auch nicht einleuchtend geworden, warum der Rechtsausschuß in der Lösung dieses Problems für die drei Kirchenbezirke, um die es hier geht, und die auch nachweislich in dieser Spitzenbelastung stehen, eine solche zeitliche Stufenfolge vorgeschlagen hat. Meines Erachtens ist diese auch nicht in einer solchen Weise begründbar, daß man hier nun auch in der Synode dreimal bei dem jeweiligen Dekanat sich mit Gesetzesänderungen befassen müßte. Von da aus plädiere ich nachdrücklich dafür, daß die Synode wirklich bei diesem Gesetz alle drei in Frage kommenden Dekanate berücksichtigt und damit auch nach außen sichtbar diese Diskussion zum Abschluß bringt.

Noch ein weiteres: So ein Stichwort wie „Verwaltungsdekan“ ist meiner Meinung nach nach zwei Seiten hin gefährlich. Eine Seite hat der Konsynodale Sütter schon sehr deutlich gemacht; ich möchte darauf nicht weiter eingehen. Aber auch nach einer anderen Seite hin fände ich es nicht gut, wenn in einem speziellen Aufgabenfeld wie dem des Dekans in einer der drei Großstädte das, was mit Verwaltung zu tun hat, in irgendeiner Weise als zweitklassig angesehen würde.

Ich erinnere daran, daß auch mehrfach aus der Mitte dieser Synode gesagt worden ist: Auch die Verwaltung kann ein Charisma sein, in dem viel für die Kirche und den Kirchenbezirk getan und gedient wird. Von da aus fände ich es für die weitere Diskussion und den weiteren Sprachgebrauch in unserer Landeskirche wahrhaftig nicht gut, wenn man einen solchen Sprachgebrauch einschleifen ließe, der auf der einen Seite von Dekanen und auf der anderen Seite von Verwaltungsdekanen spricht. Das wäre auch ekklilogisch nicht zu verantworten.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Wir haben ja diese Frage immer wieder unter dem Gesichtspunkt – das wurde eben ausführlich auch von Herrn Baschang gesagt – der Belastung angesehen. Es ist nicht nur persönliche Belastung, es ist eine strukturelle Belastung. Die Gründe wurden genannt. Das kann nur unterstrichen werden. Die Frage mit dem hauptamtlichen Dekanat muß in der ganz großen Verantwortung auch unter der Fragestellung gesehen und gelöst werden: Wie finden wir in unserer Landeskirche die gemäßere Struktur für das Amt des Dekans? – Das geschieht nicht auf eine einzige Weise.

Mir scheint zum Beispiel noch richtiger: kleine Pfarrei und Anbindung des Dekans daran, wo dies möglich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist zum Beispiel die letzte Dekanswahl im Kirchenbezirk Alb-Pfinz erfolgt. Der Vorgänger, der jetzige Stelleninhaber, ist Dekan und gleichzeitig für zwei Pfarreien und zwei Gemeinden zuständig. Der neue Dekan wird es nur noch für eine dieser beiden kleineren Gemeinden sein. In Lörrach haben wir ein ähnliches Modell. Ich denke, daß wir in diese Richtung, wo dies möglich ist, gehen müssen.

Es wurde gesagt, wir sollten über die Grenzen schauen. Wir haben über die Grenzen geschaut. Kürzlich war eine Zusammenkunft der Pröpste, Prälaten und Landessuperintendenten. Da wurde auch die Frage besprochen, wie es

in anderen Landeskirchen mit der Besetzung der Dekanate aussieht. Aus einer uns benachbarten Landeskirche im Süden, aus Bayern, wurde berichtet, daß bei der Suche für ein Dekanat neun Absagen erfolgt sind. Das war für mich Seelentrost.

(Heiterkeit)

Wir haben in diesem Jahr in unserer Landeskirche sieben Dekanate zu besetzen. Im Zusammenhang mit Anfragen, mit Gesprächen, mit Zusagen oder mit Absagen weiß ich schon ein Lied davon zu singen, was das Amt des Dekanats bedeutet und wie wir hier allerdings auch alle miteinander in der Kirchenleitung in der Verantwortung stehen, Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Westfalen ist im Augenblick wohl die einzige Landeskirche, die mit der Dekanswahl gleichzeitig auch noch die Entscheidung trifft, ob der Dekan hauptamtlich sein oder Inhaber einer Pfarrstelle bleiben soll. Das wird jedesmal mit zur Disposition gestellt.

Mit anderen Worten: Es wird weniger unter dem Level des status confessionis für Struktur schlechthin gehandelt. Von daher wünschte ich mir das auch für uns in unserer Landeskirche.

Daß wir für die drei Dekanate Karlsruhe und Durlach, Mannheim und Freiburg, wie Sie ja wissen, nach einigem Zögern, langem Überlegen, gründlichem Überlegen – auch von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats – zu diesem Vorschlag gekommen sind, ist nicht leichtfertig geschehen, gerade auch nicht für Karlsruhe.

Nun darf ich noch etwas zum Stichwort „Verwaltungsdekan“ sagen. Herr Dr. Mahler, Sie haben von der drohenden Hierarchisierung gesprochen. Das kann, darf und braucht auch nicht das faktische Ergebnis des hauptamtlichen Dekans zu sein. Hierarchen gibt es auch anderswo. Das hat etwas damit zu tun, daß oft derjenige, der ein geistliches Amt wahrzunehmen hat, nicht genügend Zeit für die hat, die ihm anvertraut und anbefohlen sind, und er gerade von daher sich manche hierarchischen Gewohnheiten, vielleicht auch Attitüden zulegt. Ich kann mir vorstellen, daß ein hauptamtlicher Dekan, der dies auch theologisch und geistlich ganz verantwortlich wahrnimmt, dieses Amt nicht nur gemeindebezogen, sondern auch mitarbeiter- und menschenbezogen ausüben wird.

Daß der Herr Erzbischof mehr Respekt vor der evangelischen Kirche bekommt, wenn ihm in Freiburg ein hauptamtlicher Dekan gegenübertritt, wage ich, soweit ich den Herrn Erzbischof kenne, zu bezweifeln. Er hat großen Respekt vor dem Gemeindepfarramt. Hier liegt auch gerade eine seiner besonderen Leidenschaften. Also das sollte für uns kein Argument sein. Das ist es auch nicht.

Also von daher ein werbendes Wort für den Vorschlag, wie er vorliegt. Ich habe jedoch eine Frage wieder an die Juristen:

(Heiterkeit)

Am Anfang wird vom „hauptamtlichen Dekan“ gesprochen. Müßte das nicht auch im Begriff konsequent durchgehalten werden? Später wird nämlich vom „Dekan im Hauptamt“ gesprochen. Auch unsere anderen Dekane sind doch Dekane im Hauptamt. Ich würde jeweils nur so formulieren: „der hauptamtliche Dekan.“ Denn Hauptamt und Nebenamt sind, juristisch gesprochen, noch einmal eine andere Kategorie.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Wiederholte ist schon von „den kleinen Einheiten“ geschwärmt worden. Das liegt durchaus auch beispielsweise in meiner Option, daß etwa eine Bezirksynode in Mannheim, die an Zahlen die badische Landesynode noch um einiges übertrifft, kleiner sein könnte. Nun können wir aber Mannheim leider nicht kleiner machen. Wir können uns vielleicht überlegen, dort zwei oder drei Dekanate einzurichten.

Nur: Bei diesen Vorschlägen vermisste ich dann, daß sie konsequent durchdacht werden. Was heißt das beispielsweise für den Bereich der Diakonie? Müssen wir dann zwei oder drei Diakoniepfarrer installieren? Wie gehen wir dann mit den kommunalen Gremien um. Da gibt es einen Jugendwohlfahrtausschuß, in dem die Kirche mit einer Stimme vertreten ist. Glauben Sie nur nicht, daß dieses Gremium dort dann zwei oder drei Diakoniepfarrer aufnehmen würde!

Wir könnten dasselbe auch bei dem Jugendwerk oder bei der Erwachsenenbildung machen. Wenn Sie das wollen, dann bedeutet das freilich Investition von Geldern und Menschen. Das ist sicherlich denkbar. Nur ist die Frage, ob wir uns das im Augenblick und unter den finanziellen Gegebenheiten leisten können.

Das zweite: Der Rechtsausschuß schlägt vor, Karlsruhe aus diesem Vorschlag herauszunehmen. Ich sage Ihnen: Mich bedrückt dabei etwas, wie wir mit den Gremien vor Ort oder auf der Mittelinstanz umgehen. Da setzt sich eine Bezirkssynode so wie wir hier zusammen. Sie hat sich sicherlich viele Gedanken darüber gemacht, warum sie einen Antrag auf hauptamtliches Dekanat stellt. Wie nimmt die dann etwa die einleitenden Worte des Sprechers des Rechtsausschusses auf, der sagt: „Von Mannheim habe ich wenig Ahnung, von Karlsruhe noch weniger und von Freiburg gar keine.“? Verstehen Sie! Jetzt soll das glaubwürdig sein, was hier beschlossen wird, und in Karlsruhe verstanden werden, wenn das so eingeleitet wird! Wie müssen sich die Mitglieder der Bezirkssynode – entschuldigen Sie! – verschaukelt vorkommen, wenn wir hier so über ihre Beschlüsse reden.

Das letzte, eine Anfrage an die Juristen zu § 1 Abs. 4. Dort heißt es:

Der Dekan im Hauptamt kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenkreises teilnehmen, in dessen Bereich er Aufgaben nach Absatz 3 wahrnimmt.

Was dahinter steht, wurde uns mitgeteilt. Es kommt zunächst einmal auf den Inhaber dieser Pfarrstelle an, daß dieser dort das Stimmrecht hat und der Dekan nur mit beratender Stimme teilnehmen kann. Soweit, so gut. Nur hat das Konsequenzen. Ich darf das einmal aus der Mannheimer Situation schildern. Der Dekan im Hauptamt sitzt dann im Kirchengemeinderat mit beratender Stimme. Es ist richtig, daß er im Ältestenkreis, in dessen Bereich er Aufgaben wahrnimmt, nur beratende Stimme braucht, weil dort vor Ort ein Pfarrer ist. Aber wenn Sie jetzt einmal unsere Verhältnisse in Mannheim wahrnehmen: Dort besteht der Kirchengemeinderat aus Vertretern von 42 Pfarrgemeinden. Da werden ganz entscheidende Beschlüsse über die Arbeit in der Kirchengemeinde Mannheim – sprich für den Kirchenbezirk – getroffen. Der Dekan sitzt dort dabei und hat beratende Stimme. Da klemmt es irgendwo. Wenn wir den Dekan im Hauptamt installieren und ihn dann im Kirchengemeinderat mit einer beratenden Stimme betrauen, dann klemmt für mich irgend etwas. Deshalb die Frage, ob die Juristen hier Abhilfe leisten können. Ich weiß nicht, ob

das beispielsweise durch den Vorschlag des Bildungsausschusses abgedeckt wird, der Absatz 3 verändert. Möglicherweise könnte Absatz 4 dann gestrichen werden.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Herr Präsident! Hohe Synode! Die Juristen sind mehrmals angesprochen worden, also müssen sie antworten.

Zunächst zu der Überschrift, zu dem semantischen Problem „Dekan im Hauptamt“ oder „hauptamtlicher Dekan“. In dieser Sprachregelung sind wir zum Teil durch die Grundordnung festgelegt gewesen, zum Teil haben sich die Juristen dabei etwas Vernünftiges denken wollen. Die Festlegung liegt darin, daß § 94 der Grundordnung, auf dem alles beruht, vom „hauptamtlichen Dekanat“ spricht, welches der Dekan führen soll. Das Dekanat ist ja nicht der Dekan als Person, sondern, wie der Zusammenhang des ganzen Abschnittes beweist, die Zusammenfassung der Dienste des Dekans, seines Stellvertreters, des Schuldekanats und noch einiger anderer Amtsträger. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß jedenfalls der Dekan seinen Dekansdienst als einen hauptamtlichen Dienst versehen kann. Der Dekan selbst soll sich ja nicht ändern. Er soll, wie es am Anfang von § 93 der Grundordnung heißt, entsprechend der Stellung eines Pfarrers in der Ortsgemeinde als Dekan seine Stellung im Kirchenbezirk haben.

Mir persönlich lag daran, auch rein sprachlich zum Ausdruck zu bringen, daß gerade nicht die Kategorie der Dekane in zwei verschiedenen Tätigkeits- oder gar Rangklassen aufgespalten wird, in hauptamtliche als womöglich Oberdekan und die „gewöhnlichen“ Dekane als Dekane im Nebenamt. Das Amt des Dekans ist und bleibt ein einheitliches und sollte deshalb auch sprachlich nur durch ein Attribut – „... im Hauptamt“ – von denjenigen unterschieden werden, die die Last des Dekansamtes neben einem vollem Gemeindeamt tragen müssen.

Dabei darf ich vielleicht einige Bemerkungen aus der Aussprache aufnehmen. Bitte, verstehen Sie die Überschrift des Gesetzes, die vom „hauptamtlichen Dekanat“ redet, nicht so, als ginge es hier nur um die Person und die Amtsführung eines Dekans als einzelner Amtsträger. Es geht ja auch mit um die Menschen, die ihm anbefohlen sind. Es geht zum Beispiel um die Gemeinde, die der gegenwärtige Dekan im Nebenamt als Gemeindepfarrer im Hauptamt irgendwo in der Mitte zwischen diesen beiden Anforderungen mitversorgt. Es geht um den Pfarrvikar, der dem Dekan beigeordnet ist und der jetzt wesentliche Aufgaben in der Gemeindeobserge zu leisten hat, ohne daß er die volle Stellung und anerkannte Eigenverantwortung eines Gemeindepfarrers hat. Auch für diesen geistlichen Helfer des Großstadtdekans soll ja dieses Gesetz eine Veränderung seiner Lage bringen. Ich bitte deshalb, auch so zu verstehen, daß in § 1 Abs. 4 der Dekan im Hauptamt nur noch eine beratende Stimme in der Gemeinde hat, in der sich sein nunmehr nebenamtlicher Dienst am Ort vollzieht. Das hängt ja damit zusammen, daß er dem Gemeindepfarrer seiner bisherigen Gemeinde nun auch die volle Verantwortung der Stimme des Pfarrers im Ältestenkreis überlassen sollte. So hat dieser sprachliche Unterschied, wie ich merke, vielleicht eine Erklärung nötig gehabt. Aber in der Sache hat dieser Unterschied doch vielleicht einen Sinn, den ich Sie – jedenfalls persönlich – zu übernehmen bitte.

Ich darf noch ein Wort zur Situation in Karlsruhe sagen. Ich habe als Gemeindeglied zu einem Kirchenkreis der Großstadt Köln gehört, in der die Regelung praktiziert war, daß man die Großstadt kirchlich wie eine Torte in vier Dekanate

aufteilte. Dies hatte praktisch zur Folge, was ich zwölf Jahre lang beobachten konnte, daß sich oberhalb der Großstadtdekane ein Stadtsuperintendent mit einer eigenen und wachsenden Behördeneinrichtung erheben mußte, um diese verschiedenen Großstadtdekanate zu koordinieren. Ich glaube aufgrund dieser Erfahrung, daß es richtiger ist, bei der Entlastung des Dekans anzusetzen als bei der Aufteilung von Bezirken, die sich durch Trennung nach Straßenzügen und Hausnummern oder auch Eisenbahngleisen oder was man sonst noch in Köln zur Abgrenzung herangezogen hat, nicht ganz überzeugend auseinanderdividieren lassen.

Dementsprechend bitte ich Sie zu den gestellten Änderungsanträgen, es zunächst bei § 1 Abs. 1 und im folgenden bei den Vorschlägen der Vorlage OZ 6/9 zu belassen.

Weiter bitte ich Sie, in § 1 Abs. 1 es auch bei der Aufzählung „Karlsruhe und Durlach“ in der Fassung der genannten Vorlage zu belassen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, bei der nächsten Änderung in § 1 Abs. 3 zwar die überzeugende und klärende Formulierung des Bildungsausschusses zu übernehmen, aber am Ende des ersten Absatzes die Worte „und soll, wenn möglich, auch einen begrenzten Auftrag in der Seelsorge oder Unterweisung wahrnehmen“ beizubehalten. Ich erinnere mich aus den Debatten des Verfassungsausschusses noch sehr genau, daß davon die Rede war: Auch ein Dekan im Hauptamt kann unter Umständen in einem Seelsorgedienst, in einem Altersheim oder in einer Schulstunde im Gymnasium einen Kontakt zur Tätigkeit seiner Amtsbrüder behalten, der sich organisatorisch leichter verwirklichen ließe.

Überhaupt ist es ja bei dem Restbezug in die Gemeindearbeit in § 1 Abs. 3 so: Es geht vor allem darum, daß dem künftigen Dekan im Hauptamt erspart wird, mit den Unregelmäßigkeiten, mit den Überraschungen, mit den Störungen und arbeitbringenden Zufällen eines Gemeindepfarrers leben und diese in seinen Dekanatskalender noch einzubeziehen zu müssen. Daß ihm die pastoralen Grundfunktionen des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Unterrichtes auf angemessene Weise erhalten bleiben sollten, war eine Grundmeinung des Verfassungsausschusses, die ihren Sinn wohl behalten hat.

Schließlich ist es auch richtig, daß der Rechtsausschuß in § 3 Abs. 1 das Datum des 1. Juli 1987 eingefügt hat. Ich bitte, das gleichfalls zu übernehmen. – Danke.

Prälat Schmoll: In der Tat müssen sich die Gremien vor Ort durch die Landessynode ernstgenommen fühlen. Das können sie auch, wenn man an das abwägende Argument in den Ausschüssen und im Plenum denkt. Ich habe persönlich die einleitenden Bemerkungen des Berichterstatters des Rechtsausschusses als witzige Ironie aufgefaßt, mit der er die Wahl des Berichterstatters begründen wollte. Ich halte seine Bemerkungen hinsichtlich seines Wissensstandes im Blick auf die drei Kirchenbezirke für eine große Untertreibung.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler Ebinger: Für mich ist der Beschußvorschlag des Rechtsausschusses akzeptabel. Sowohl in Freiburg als auch in Mannheim wurden andere Abgrenzungen untersucht und haben sich nicht als sinnvoll erwiesen.

Wie kürzlich aus der Presse zu entnehmen war, beabsichtigt auch der Kirchenbezirk Oberheidelberg eine Teilung

des Kirchenbezirks. Es ist also auch hier etwas in Gang gekommen. Aus diesem Grund stellt sich für mich die Frage, ob hier nicht grundsätzlich über unsere Kirchenbezirke nachzudenken wäre, ob hier also eine gewisse Reform notwendig ist. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß wir auch die Sache mit Karlsruhe heute zurückstellen sollten.

Synodaler Jung: Ich meine, wir sollten die Frage auch unter dem Gesichtspunkt der betroffenen Gemeinden bedenken. Gerade dann, wenn man für große Gemeindenähe des Gemeindepfarrers eintritt, ist es meines Erachtens notwendig, in übergroßen Dekanaten darüber nachzudenken, wie diese Gemeindenähe realisiert werden soll. Sie kann meines Erachtens dann nicht mehr parochial verwirklicht werden. Das wäre für mich eine Ideologisierung des Begriffes. Gemeindenähe des Dekans ist ja wohl auch eine Frage seiner Persönlichkeit, wie er mit den Menschen lebt und wirkt und wie er sie berät. Ich bin der Meinung, daß auch die Gemeinden einen Anspruch darauf haben, daß ihre pfarrerliche Versorgung nicht übermäßig durch ein Dekansamt beeinträchtigt wird. Ich halte es nicht unbedingt für die richtige Lösung, dem überforderten Dekan eine Anzahl an hauptamtlichen Mitarbeitern zur Seite zu stellen, zumal das auch keine billigere Lösung des Problems ist. Aus diesem Grunde meine ich, daß das gute Prinzip der Gemeindeanbindung nicht immer realisierbar ist. Gerade der, der dafür in sinnvollen Fällen plädiert, sollte da, wo das Prinzip nicht sinnvoll realisierbar ist, auch die Offenheit haben, die notwendige Ausnahmeregelung zu befürworten.

(Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich hatte um das Wort gebeten, ehe mein Herr Vorvorvorredner ein warmes Wort für die Bezirkssynoden aus Karlsruhe gesprochen hatte. Ich kann meine Vorbemerkung deshalb darauf verkürzen, den Rechtsausschuß nur darum zu bitten, wenigstens im Plenum auch drei Karlsruher Synodale zu hören.

Wir haben auf diesem jahrelangen Weg der Diskussion um das hauptamtliche Dekanat auf mühseligen Wegen eine Spitzengruppe gefunden. Diese Spitzengruppe besteht aus den drei Großstadtdekanaten. Davon ist auch der Bericht des Rechtsausschusses ausgegangen. Dem lag die Abwägung zwischen Fläche einerseits und Fülle von Diensten und Mitarbeitern andererseits zugrunde. Das liegt jetzt hinter uns.

Heute kann sicherlich nur entscheidend sein, ob der hauptamtliche Dekan in drei Kirchenbezirken oder überhaupt kein hauptamtlicher Dekan eingeführt wird.

(Beifall)

Das sieht ja auch die Vorlage OZ 6/9 als weitestgehender Antrag so vor.

Ich darf Ihnen versichern, daß es mir schwerfällt, mich für den hauptamtlichen Dekan zu entscheiden. Ich habe keine neuen Gründe dafür vorzutragen außer den vielen, die hier schon genannt worden sind. Aber wir haben in diesen Jahren, die ein großer Teil von uns hier mitzuverantworten hat, Entscheidungen getroffen, die uns heute gewisse Bindungen auferlegen. Da ist einmal die Gebietsreform gewesen, die – viele von Ihnen werden sich daran erinnern – gerade in Karlsruhe und Durlach unendlich viele Schmerzen hervorgebracht hat. Nicht minder schwierig war der Aufbau differenzierter und personell reich ausgestatteter Bezirksdienste, die von dieser Landessynode mitgetragen

worden sind. Es ist jetzt nicht der Ort, die Gelegenheit oder der Zeitpunkt, darüber erneut nachzudenken, wer hier wann wie gestimmt hat; überstimmt worden ist – dazu zähle ich vielfach. Entscheidend war die Mehrheit. Ich meine, diese Mehrheit zur Gebietsreform und zum Aufbau von Bezirksdiensten muß heute ausschlaggebendes Argument für die vor der Synode liegende Entscheidung sein.

Lassen Sie mich das einfach so schlicht sagen, wie der Jurist das sagt: Pflicht aus vorausgegangenem Tun.

(Beifall)

Synodaler Dr. Schneider: Ich bin nun seit einem Vierteljahr Dekan im Nebenamt. Ich will es einmal so sagen, nicht um einen neuen Begriff einzuführen, sondern um die Belastung etwas zu gewichten. Ich bin Pfarrer einer großen Kirchengemeinde und Dekan eines kleinen Dekanats. Wie das werden wird, wie das nun sich im Einzelfall bewähren wird, weiß ich nicht. Ich habe dieses Amt in der Hoffnung übernommen, daß mir die Kraft dazu gegeben wird. Ich sehe es nun von einer etwas anderen Sicht als die meisten Beteiligten und auch die meisten von denen, die in diesem Saal gesprochen haben.

Ich möchte erstens sagen, daß der Rechtsausschuß sehr wohl mit großer direkter persönlicher Betroffenheit jedes einzelnen Mitglieds zu seiner Auffassung gekommen ist, wobei das keine einhellige Auffassung war.

Zweitens: Mir wäre es lieber, die heutige Entscheidung würde nicht so hoch gehängt, wie es jetzt aussieht. Es wäre besser, wir könnten unsere Strukturprobleme flexibler lösen und nicht mit Hilfe von großartigen Gesetzen und dergleichen.

(Beifall)

Die beste Lösung wäre, man könnte im Einzelfall jeweils prüfen, was die beste Lösung oder der beste Weg ist. Aber wir sind unheimlich unbeweglich, starr, vor allem in vielen Gremien, die sich gebildet haben. Unter den vielen Notlösungen, die sich in dieser Situation anbieten, halte ich den hauptamtlichen Dekan für die am wenigsten geeignete. Ich bin deshalb auch weiterhin der Meinung, daß wir nicht so schnell diesen Weg gehen sollten, weil er die Diskussion um notwendige Veränderungen abbricht, Wünsche erfüllt, die vorhanden sind, aber eben doch nicht in der Frage weiterführt: Wie können wir zum Beispiel die Gemeinschaft der Pfarrer in einem Kirchenbezirk stärken? Das kann man wohl nur, wenn man überschaubare Einheiten hat und wenn dort der Dekan selbst auch Pfarrer ist. Dann kann er anders mitreden, als wenn er nicht Gemeindepfarrer ist. Deswegen meine Meinung: Der hauptamtliche Dekan ist das größere Übel. – Danke schön.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gessner: Ich bin dankbar, daß Herr Prälat Schmoll schon ein Wort für den Berichterstatter des Rechtsausschusses eingelegt hat, der doch ziemlich geschmäht worden ist. Er wollte ja nun wahrhaftig nicht sagen, daß er nicht informiert sei. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses ist auch Mitglied des Verfassungsausschusses, hat die ganzen Verhandlungen im Verfassungsausschuß mitgemacht, hat das, was ich in meinem Bericht aus der Arbeit des Verfassungsausschusses der Synode mitgeteilt habe, nicht nur in diesen kurzen Worten, mit denen ich es schildern konnte, miterlebt, sondern alle Nebenbesprechungen, Argumentationen, Anhörungen usw. Daß er dann sagte, daß er nicht aus einem der betroffenen Kirchenbezirke stamme, sondern aus einem unbe-

teiligten, hatte den Zweck, auch seine Unbefangenheit in dieser Frage darzulegen. Er wollte nicht, daß die Antragsteller – insbesondere die Mitglieder einer Bezirkssynode, wie ein Vorredner aus Mannheim es formulierte – sich verschaukelt fühlen sollen.

(Beifall)

Wenn das der Fall wäre, würde es uns sehr, sehr leid tun. Ich bedauere, daß das gesagt worden ist.

(Vereinzelt Beifall)

Nun möchte ich noch etwas zu der Empfehlung, zu der der Rechtsausschuß gekommen ist, sagen. An und für sich hat das ja der Berichterstatter getan, und ich möchte seine Argumente nicht wiederholen, sondern sie nur noch etwas verstärken.

Beim Rechtsausschuß war ausschlaggebend, daß die Situation in Freiburg wirklich sehr verzwickt ist. Wir haben ja verschiedene Modelle durchgesprochen, durchgedacht. Bei Teilung von Freiburg würde Freiburg-Land mit Hochschwarzwald und Tuniberg bzw. Breisgau durch die Freiburg-Stadt völlig auseinandergerissen. Dort sind ja auch Regionalverbände gerade aus diesen drei Bezirken entstanden, die gearbeitet haben. Man ist zur Erkenntnis gekommen, daß diese Teilung nicht geht.

In Mannheim war bereits ein hauptamtliches Dekanat eine Zeitlang durch Gesetz installiert gewesen. Es ist die ganze Zeit als das belastetste Dekanat der Landeskirche angesehen worden, bis wir dieses Papier von Herrn Odenwald bekommen haben, das dann Freiburg an die Spitze gesetzt hat. Mannheim ist immer noch an zweiter Stelle. Der Rechtsausschuß ist deshalb auch hier dazu gekommen – es ist die ganze Zeit schon ein faktisches hauptamtliches Dekanat –, nun zu legalisieren, was die ganze Zeit praktiziert worden ist.

Das waren die beiden Punkte.

Der Rechtsausschuß ist aber nicht der Auffassung gewesen, daß entweder alle drei möglichen Ausnahmen, wie sie der Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat, zum Tragen kommen sollen oder gar keine. Von einer solchen radikalen Auffassung war selbst im Rechtsausschuß nicht die Rede. Wenn die beiden meist belasteten Dekanate keine Ausnahme bilden, dann weiß ich nicht, warum dann drei eine Ausnahme bilden; wenn es nur zwei sind, ist das ja eine noch größere Ausnahme als drei.

Zu Karlsruhe liegt ein Gutachten des Verfassungsausschusses aus dem Jahre 1981 oder 1983 vor. Der Verfassungsausschuß hat sich lange Zeit ausschließlich mit Karlsruhe befaßt und dieses Gutachten erstellt. Er hat dabei verschiedene Anregungen gegeben, wie in Karlsruhe eine Entlastung vorgenommen werden kann. Von diesen Anregungen sind nicht alle aufgegriffen worden; so schien es dem Rechtsausschuß. Im Rechtsausschuß ist trotzdem das Ergebnis nicht einhellig gewesen. Es ist ja nicht so, daß der Rechtsausschuß in Bausch und Bogen und Einstimmigkeit Karlsruhe abgelehnt hätte. Im Rechtsausschuß hat sich vielmehr ein ähnliches Verhältnis wie im Verfassungsausschuß ergeben, etwas mehr zu Ungunsten von Karlsruhe. Die Argumente sind etwa die gewesen, die ich jetzt dargelegt habe. Der Rechtsausschuß überläßt es damit dem Plenum der Synode in einer kirchenpolitischen Entscheidung, darüber endgültig zu befinden. – Danke schön.

(Beifall)

Ich wollte noch eines sagen: Ich bin erst durch den Herrn Landesbischof auf den unterschiedlichen Wortgebrauch im Entwurf aufmerksam geworden. Ich meine allerdings, es ist einmal von „hauptamtlichem Dekanat“ und dann vom Dekan im Hauptamt die Rede. Es ist also schon eine Unterscheidung getroffen. Es wird nicht einmal vom „hauptamtlichen Dekan“ und dann vom „Dekan im Hauptamt“ gesprochen, sondern es heißt „hauptamtliches Dekanat“ und „hauptamtlicher Dekan“. Aber ich meine trotzdem, daß ein einheitlicher Wortgebrauch sinnvoll ist. Deswegen erhebe ich die Anregung des Herrn Landesbischof zum Antrag, neben „hauptamtlichen Dekan“ einheitlich die Bezeichnung „hauptamtlicher Dekan“ zu verwenden.

Synodaler Hahn: Ich wollte auch noch ein paar Eindrücke aus dem Rechtsausschuß hereingeben. Ich habe den Eindruck gehabt, daß bei uns zwei verschiedene Argumentationen bei der Frage des hauptamtlichen Dekans mitgespielt haben. Das eine war das sehr praktische Argument des Vergleichs von Freiburg, Karlsruhe, Mannheim und anderen Dekanaten. Das andere war das Unbehagen über den hauptamtlichen Dekan überhaupt, das sicher keine Glaubensqualität haben wird, aber ein Unbehagen, das sehr viel mit einem Bild von der Kirche der Zukunft zu tun hat, wie es Herr Mahler in Erinnerung an das Referat von Prof. Hertzsch angesprochen hat. Dieses Unbehagen läßt sich rational schwer begründen. Deshalb werde ich versuchen, einige Motive zu nennen, die damit zusammenhängen.

Das eine ist, daß ich den Eindruck habe, daß die Mehrfachbelastung nicht nur den hauptamtlichen Dekan, sondern jeden ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde betrifft, wie wir hier ja auch zusammensitzen. Auch ich habe einen Beruf und bin ehrenamtlich nebenbei ziemlich stark in der Kirche engagiert und empfinde das als eine Doppelbelastung, die nicht dadurch zu lösen ist, daß ich mich hauptamtlich ehrenamtlich mache.

(Heiterkeit)

Die Belastung wird auch noch größer, weil dieses Engagement in der Kirche sehr viel mit Gremien zu tun hat und ich mich zerrissen fühle zwischen der eigentlichen Gemeindearbeit und der Arbeit am Menschen und diesen vielen Gremien, in denen wir alle sitzen, die wir hier in der Synode sind. Das ist das eine Unbehagen, und ich glaube, es geht um ein Problem, das uns alle mehr oder weniger betrifft und nicht befriedigen kann.

Das zweite Unbehagen: Ich glaube, daß es möglich sein könnte – jedenfalls bei vielen Fällen von Dekanen –, ruhig nach zwölf Jahren zurückzugehen in das normale Gemeindepfarramt und zu versuchen, einer Wiederwahl zu widerstehen. Ich kenne auch Dekane, die über viel Belastung klagen und doch in Gremien sitzen, in die sie sich zusätzlich hineinwählen ließen.

Das dritte Unbehagen: hängt noch einmal mit der Lösung des hauptamtlichen Dekans zusammen. Ich meine, das ist eine Scheinlösung, wie auch der hauptamtlich Ehrenamtliche eine Scheinlösung wäre. Das mag zwar eine menschlich befriedigende Lösung für den Dekan selbst sein, der aus dieser höheren Belastung herauskommt, wie es eine Lösung für den Ehrenamtlichen wäre, der eine Doppelbelastung mit Beruf und Ehrenamt hat, wenn er nur noch das machen müßte. Das wäre also eine Lösung für den einzelnen Menschen, die ich gut verstehen kann, aber wohl keine Lösung für die Gemeinde und auch keine Lösung für die Kirche, wie ich sie mir in Zukunft vorstelle. Ich denke, daß die Probleme der großen Dekanate, wie wir

sie haben, schmerzhafte Stellen sind, die einen Hinweischarakter haben auf Probleme, die wir in der Kirche überhaupt haben. Wir gehen jetzt den leichtesten Weg, indem wir die Symptome bekämpfen und den hauptamtlichen Dekan einführen. Aber eine wirkliche Lösung für die Gemeinden und die Kirchenprobleme der Zukunft ist das nicht. Das müssen wir viel grundsätzlicher anpacken. Wir vergeben die Chance einer grundsätzlichen Überlegung, wenn wir nur an diesen Symptomen kurieren.

(Beifall)

Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Sie werden bemerkt haben, daß der **Finanzausschuß keinen Bericht erstattet** hat. Ich kann mich nun nicht im nachhinein aufschwingen, für den Finanzausschuß insgesamt zu sprechen. Ich kann Ihnen aber wohl bei dieser Gelegenheit ein Bild vermitteln, wie die Diskussion verlaufen ist und welche Argumente pro und contra in unserer Plenardiskussion noch einmal verstärkt aufgekommen sind, die auch im Finanzausschuß eine gewisse Rolle gespielt haben.

Zunächst möchte ich gerne Bruder Ebinger von hier aus antworten und ihm sagen: Wir sollten vielleicht die Frage der zukünftigen Weiterentwicklung der Gebietsordnung nicht mit dem Antrag verbinden, der heute zur Debatte steht, weil wir dann nämlich die Entscheidung noch mehr komplizieren.

Zweitens: Ich bin der Auffassung und spreche hier als einer, der nicht nur im Finanzausschuß ist, sondern auch den langen Weg der Diskussion im Verfassungsausschuß mitgegangen ist, daß wir heute zu einer Entscheidung kommen sollten. Das Problem wird durch weiteres Vorenschieben nicht leichter. Ich meine vielmehr, daß wir uns an der Schwelle befinden, wo wir selbst emotional überfordert werden. Das könnte sich sehr schädlich auf die betreffenden Gebietskörperschaften, von denen die Rede ist, auswirken.

Auch ich schließe mich dem Argument von Frau Dr. Gilbert an, daß es sich hier nicht um eine irgendwie geartete Entscheidung zur Stunde Null handelt. Es handelt sich vielmehr in gewisser Weise um die Fortführung und die Konsequenz aus früheren Beschlüssen der Gebietsreform, die in unserem Land nicht nur Ruhe, sondern auch Unruhe gebracht haben und bei denen sich auch erwies, daß gewachsene Gebiete in Ungereimtheiten hineinkommen können.

Ich komme aus dem Kirchenbezirk Bretten. Wenn Sie einmal die Muße haben, nachzusehen, stellen Sie fest, daß der Kirchenbezirk Bretten die Form einer langgeschwungenen Sichel von Weingarten bis Bad Schönenborn unter Ausklammerung der Region Bruchsal hat, ganz hinten herum um Sulzfeld. Es gibt dort also keinerlei Verflechtungseinheit. Das sind alles Symptome dafür, daß wir es nach meinem Kenntnisstand in Baden mit einer außerordentlichen Unterschiedlichkeit von Dekanaten zu tun haben, und zwar hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer Leitungsbedürfnisse. Wenn wir von Dekanaten sprechen, müssen wir deshalb diese kolossale Unterschiedlichkeit sehen.

Im Finanzausschuß war es natürlich eine pflichtgemäße Frage, nach den finanziellen Auswirkungen zu forschen. Wir haben uns sagen lassen, daß die Stellen der beiden Pfarrvikare, die in den Dekanaten sind, dann in zwei Pfarrstellen umfunktioniert werden, so daß die Differenz zwischen deren Salär als Kosten käme.

Eine offene Frage war dann auch die Wohnungsfrage. Aber insgesamt ergibt sich als Ergebnis dieser Forschung: Die Entscheidung über die hauptamtlichen Dekanate – ich bleibe jetzt bei dieser Sprachregelung; Sie verstehen, was ich meine – kann an den finanziellen Auswirkungen nicht aufgehängt werden im Vergleich zu vielen anderen Entscheidungen, die auch finanzielle Auswirkungen haben. Sie können von mir also – ich spreche wohl im Sinne des Ausschusses – nicht erwarten, daß ich wegen finanzieller Bedenken die Entscheidung hier irgendwie abblocken oder gar zurückstellen möchte.

Ich habe mit Sorgfalt noch einmal die Diskussion nachgelesen, die sich nach dem sehr ausführlichen Bericht von Bruder Gessner bei der letzten Tagung ergeben hat. Ein Punkt ist dort ganz deutlich – insbesondere auch von Bruder Herb – artikuliert worden: daß wir im Zusammenhang mit dieser Frage auch die Situation in Mannheim auf eine geregelte Grundlage stellen sollten. Ich meine also: Es sind verschiedene Faktoren da, die uns zu einer Entscheidung nötigen. Wir befinden uns erstens auf dem Boden der Grundordnung, wenn wir diesem Antrag stattgeben. Wir haben auch einen langen Weg hinter uns und haben die Unterschiedlichkeit gewürdigt, die in den Dekanaten vorliegt. Wir könnten Mannheim mit bereinigen.

Im übrigen darf ich daran erinnern, daß wir es mit einer solchen Installierung in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim mit einer Achse unserer größten Städte zu tun haben. Wenn wir dem Vorschlag des Rechtsausschusses entsprechen würden und nur Freiburg beschließen, dann kommt ganz bestimmt von Karlsruhe die bittere Frage: Wo sind die Kriterien, die uns von Freiburg so weit unterscheiden?

Dann kommt gleich der nächste Schritt: Sind wir gewiß, daß, wenn wir alle drei Hauptamtlichen beschließen, genügend Abgrenzungen zu den nächstfolgenden Dekanaten Heidelberg, Pforzheim, Villingen und so weiter möglich sind? – Ich persönlich bin der Auffassung, daß die Synode ein klares Votum hinsichtlich der Abgrenzung sprechen muß. Ich trete dafür ein, daß wir festhalten: Nach diesen drei hauptamtlichen Dekanaten, wenn sie beschlossen werden, kann mit weiteren hauptamtlichen Dekanaten nicht mehr gerechnet werden.

(Beifall)

Ich komme auf meine Eingangsbemerkung zurück, daß nach meiner Meinung die Diskussion für eine Entscheidung lang genug war. Nachdem die finanziellen Auswirkungen meiner Meinung nach kein Hinderungsgrund sein dürften, die Abgrenzung möglich ist, die Situation Mannheim mit bereinigt werden kann, plädiere ich dafür, dem Antrag stattzugeben, die drei hauptamtlichen Dekanate einzurichten. Ich bitte aber die Synode um einen glasklaren Beschuß, daß die Abgrenzung damit sichergestellt ist.

– Danke.

(Beifall)

Synodaler Steininger: Ich spreche im Anschluß an das, was Herr Oberkirchenrat Stein zum Beschußvorschlag des Bildungsausschusses gesagt hat. Gerade weil die drei Dekanate so unterschiedlich sind, sollte eigentlich vor Ort den Dekanaten eine Möglichkeit gegeben werden, Ihren Dekanen diese Aufgaben zuzuweisen, die Sie als notwendig erachten. Deshalb haben wir auch gesagt: Nach § 94 unserer Grundordnung ist klar, daß der Dekan an eine Predigtstelle im Kirchenbezirk zu binden ist, daß aber alles andere weitgehend doch von den Kirchenbezirken im Benehmen mit dem Oberkirchenrat in einer Satzung zu regeln wäre.

Präsident Bayer: Zur Geschäftsordnung, bitte, Frau Übelacker.

Synodale Übelacker: Ich beantrage Ende der Rednerliste.
(Beifall)

Präsident Bayer: Auf der Rednerliste stehen: Baschang, Ziegler, Spelsberg, Diefenbacher.

Wer ist für den Antrag auf Ende der Rednerliste? – Bitte anders herum: Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Die Rednerliste ist geschlossen. – Herr Oberkirchenrat Baschang.

Oberkirchenrat Baschang: Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich noch einmal das Wort nehme. Aus der bisherigen Diskussion gibt es zwei Punkte, zu denen ich sprechen möchte – nicht weil der Gebietsreferent von Karlsruhe Lobbyist für Karlsruhe wäre, sondern weil es mir um die Korrektheit der Information der Synode geht.

Ich muß eine kurze Beschreibung der Situation vorausschicken. Der Kirchenbezirk Karlsruhe umfaßt insgesamt 42 Pfarrgemeinden. Von diesen 42 Pfarrgemeinden bilden 27 Pfarrgemeinden die Kirchengemeinde Karlsruhe. Früher hieß das Kirchengemeinde Karlsruhe-Stadt. Fünf Pfarrgemeinden bilden die rechtlich ebenfalls selbständige Kirchengemeinde Durlach. Zweimal zwei Pfarrgemeinden bilden zusammen zwei weitere Kirchengemeinden, also zwei Kirchengemeinden, die jeweils zwei Pfarrgemeinden umfassen, wobei in einer Kirchengemeinde die beiden Pfarrgemeinden ein Gruppenpfarramt miteinander gebildet haben. Dann haben wir vier Pfarrgemeinden, die ungeteilte Kirchengemeinden sind. Wir haben wiederum zwei Kirchengemeinden, die miteinander gemeinsam eine Pfarrstelle haben. So ist die Struktur.

Dabei bilden die 27 Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Karlsruhe die geographische Mitte. Der Rest verteilt sich von Knielingen im Westen über den Süden von Rüppurr dann in den Osten nach Durlach und zu den Berggemeinden, wie wir sagen. Dabei ist die Situation im Norden der Stadt Karlsruhe offen, wo die früher selbständige Gemeinde Neureut in die Kommune Karlsruhe eingegliedert wurde. Kirchlich sieht es in Neureut geradezu grundordnungswidrig aus. Diese ehemals selbständige Kommune hatte schon immer drei Kirchengemeinden, die eigentlich miteinander eine gemeinsame geteilte Kirchengemeinde hätten bilden müssen. Der Norden ist also offen, und da bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund jetzt zu dem, was in der bisherigen Diskussion zumindest unpräzise gesagt wurde. Das Gutachten des Verfassungsausschusses aus dem Jahre 1981 sollte rechtstheologische Erwägungen zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit in Großstadtkirchenbezirken erstatte. Damals sind die Fragen am Beispiel des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach dekliniert worden, so wie jetzt die Frage des hauptamtlichen Dekanats vorwiegend am Beispiel des Kirchenbezirks Freiburg dekliniert wurde. Das Gutachten des Verfassungsausschusses hat sich damals zu den Bereichen Diakonie, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Telefonseelsorge, beratende Seelsorge, Mitarbeiterbildung usw. geäußert. Es hat die Stärkung des Kirchenbezirks und die Anhebung der kirchengemeindlichen Einrichtungen auf die Bezirksebene empfohlen. Aus dem Jugendwerk der Kirchengemeinde Karlsruhe wurde ein Jugendwerk des Kirchenbezirks. Die Verantwortung für die Telefonseelsorge wurde auf die Bezirksebene übernommen. Für die Erwachsenenbildung geschah dies ebenfalls. Am schwierigsten war der Prozeß bei der Diakonie, aber auch

dort ist es gelungen, das Gutachten des Verfassungsausschusses und das Diakoniegesetz exakt zu beachten und alle Wünsche des Verfassungsausschusses, die sehr hilfreich waren, zu realisieren.

Der Verfassungsausschuß hat empfohlen, die Bezirkssynode abweichend von den sonst geltenden Regelungen zu verkleinern. Der Kirchenbezirk hat das exakt übernommen und durchgeführt. Der Verfassungsausschuß hat empfohlen, die Verwaltungsabläufe zu verbessern und eine neue Verwaltungseinheit zu schaffen. Dieses ist nicht ganz auf der Linie des Verfassungsausschusses gelöst worden, weil die Kirchengemeinde Karlsruhe, die ja mit 27 Pfarrgemeinden ein besonderes Gewicht hat, eine andere Lösung wollte. Die andere Lösung wurde einvernehmlich herbeigeführt, und damit wurde derselbe Entlastungseffekt erzielt, den der Verfassungsausschuß vor Augen hatte.

Meine Damen und Herren! Nur an einem Punkt wurde das Gutachten des Verfassungsausschusses nicht verwirklicht. Das ist folgender: Die eine Linie war Stärkung der Gesamtarbeit im Kirchenbezirk, die andere war Stärkung der sogenannten Basis. Das bedeutet zugleich die Herausziehung der Zwischenstrukturen. Wir haben nicht nur die Kirchengemeinde Karlsruhe als Zwischenstruktur, wir hatten einen Ortskirchensteuerzweckverband als Zwischenstruktur und noch weitere Verbandslösungen. Zur Stärkung der Basis hat der Verfassungsausschuß empfohlen, die Kirchengemeinde Karlsruhe mit ihren 27 Pfarrgemeinden aufzulösen und ca. fünf neue Kirchengemeinden zu bilden, die aus je etwa fünf Pfarrgemeinden bestehen sollten. Dieses ist in der Kirchengemeinde Karlsruhe auf erbitterten Widerstand gestoßen. Es liegt nicht am Kirchenbezirk, sondern an der Kirchengemeinde Karlsruhe, daß dieser Vorschlag des Verfassungsausschusses, den ich für sinnvoll erachte, nicht verwirklicht wurde.

Aber ich bitte jetzt die hohe Synode, folgendes zur Kenntnis zu nehmen: Das Gutachten von 1981 wurde vom Kirchenbezirk in allen Punkten beachtet und – ausgenommen diesen einen genannten Punkt – voll realisiert.

Zweitens wird behauptet, es sei nicht geprüft worden, ob der Kirchenbezirk geteilt werden könnte. – Bereits Herr Pfarrer Ritsert hat als Synodaler des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach gesagt, daß dieses geprüft ist. Ich habe dazu in meinem Brief an die Synode unter Ziffer 2.3 Stellung genommen. Die wichtigsten Argumente sind folgende:

Wenn wir teilen, dann können wir nicht – wie in Stuttgart – vier Dekanate einrichten, Herr Bubeck. Dann ließe sich darüber diskutieren, dann kann man mit wechselnder Geschäftsführung arbeiten. Das sehe ich auch ein. Aber wir brauchen in Karlsruhe dann zwei Dekanatsbüros, wir brauchen zwei Ausschüsse für – und jetzt kommt die ganze Latte – Diakonie, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Telefonseelsorge usw.. Meine Damen und Herren, der Koordinationsaufwand würde ja noch größer, als er jetzt schon ist. Wir vermindern damit nicht die Arbeit, sondern wir vermehren sie künstlich und zwar – entschuldigen Sie bitte, wenn ich das jetzt sage –, ein Stück weit aus ideologischen Gründen. Das bringt keine Verbesserung, sondern nur eine Verschlechterung. Denn wie sollen wir denn teilen? Wir können doch die Dekanatsgrenze nicht durch diese Kirchengemeinde Karlsruhe mit ihren 27 Pfarrgemeinden hindurchziehen. Wir müßten also die 27 Pfarrgemeinden als einen Kirchenbezirk nehmen. Das heißt, die Kirchengemeinde Karlsruhe würde deckungsgleich mit einem neuen Kirchenbezirk. Wir müßten den ganzen Rand

darum herum zu einem neuen Kirchenbezirk machen. Das würde so ungleichgewichtig im Verhältnis 27 zu 15, daß dieser Randbezirk von Anfang an eingeengt würde. Nun sind gerade in diesem Randbezirk zum Teil ausgesprochen lebensstarke Gemeinden wie Rüppurr, Knielingen, Durlach, die Bergdörfer.

Das ist also gründlich überlegt. Bitte gebrauchen Sie nicht mehr dieses Argument, in Karlsruhe könnte man sich eine Teilung vorstellen, man solle darüber nachdenken. Das ist bedacht. Hätten Sie mich zum Rechtsausschuß eingeladen, hätte ich Ihnen das dort schon gesagt.

(Vereinzelt Beifall)

Der dritte Punkt, der dagegen spricht: Ich habe es vorhin schon gesagt, daß 1975 der Kirchenbezirk neu gebildet wurde. 1987 wollen Sie ihn teilen? Wir machen uns ja selbst vor der interessierten Öffentlichkeit unmöglich. – Danke schön.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Ich verspreche Ihnen, jetzt ganz cool zu bleiben. Wenn bei Ihnen vorhin das Gefühl entstanden sein sollte, lieber Herr Dr. Wendland, daß ich Sie geschmäht hätte, dann tut mir das aufrichtig leid, und ich bitte Sie um Entschuldigung.

(Beifall)

Zum anderen: Wenn mir vorhin das Wort „verschaukeln“ entfleuchte, dann nehmen Sie das bitte nicht unbedingt als Gemeindenähe, sondern als Volksnähe.

(Heiterkeit)

In Mannheim versuche ich, den Bürgern und Gemeindegliedern auch darin nahe zu sein. Ich weiß, es entspricht nicht der Würde der Synode und schon gar nicht dieses ehrwürdigen Raums. Ich nehme es auch zurück.

Aber warum ich mich jetzt noch einmal gemeldet habe: Ich habe von den rechtskundigen Mitgliedern unserer Synode immer noch keine Antwort auf meine Frage von vorhin. Vielleicht ist die auch schwer zu geben. Ich stelle darum den **Antrag**, § 1 Abs. 4 zu streichen. Ich will auch begründen, warum ich meine, daß wir darauf verzichten können.

In § 23 der Grundordnung heißt es in Absatz 5 im Zusammenhang mit den Ältestenkreisen:

Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Wenn das grundsätzlich gilt, muß ich Sie fragen, warum das extra noch einmal für diesen besonderen Ältestenkreis erwähnt werden muß. Das scheint mir nicht notwendig zu sein, und darum bitte ich, diesen Absatz zu streichen.

(Beifall)

Synodaler Spelsberg: Gerade jetzt am Schluß unserer Aussprache ist der Punkt, darauf hinzuweisen, daß vielleicht auch die Differenziertheit der Stellungnahme des Rechtsausschusses ein Zeichen dafür sein könnte, daß er sich wirklich ernsthaft mit der Materie beschäftigt hat. Es ist wohl so – ich nehme an, daß das für alle Mitglieder des Rechtsausschusses gilt –, daß uns offenbar einige Informationen gefehlt haben. Es ist gut, daß die jetzt nachgereicht worden sind. Aber an Ernsthaftigkeit hat es uns nicht gefehlt. Auch ich gehöre dem Rechtsausschuß an, habe aber im Blick auf Karlsruhe unter anderem auch deshalb

anders als seine Mehrheit gestimmt, weil ich es grundsätzlich mit einem guten lateinischen Sprichwort halte: „multum, non multa“. Das heißt: „viel, aber nicht vielerlei“. Ich glaube, daß das ein guter Grundsatz für kirchliche Aktivitäten auf allen Ebenen sein könnte. Es könnte eben aber auch ein Grundsatz sein, der uns bewegt, im Blick auf die Menschen, die wir in kirchenleitende Funktionen und Gremien berufen.

Kurz vor der Synode fiel mein Blick auf die Reihe der „kamerunischen Sprichworte“, die ich mir in meinem Büro aufgehängt habe. Da fand ich eins, von dem ich nicht weiß, ob Sie es damals auf der Synode zitiert haben, Herr Präsident. Es heißt: „Man kann nicht zwei Boote gleichzeitig steuern.“ Das sind so elementare Wahrheiten. Jemand anderes hat gesagt: „Niemand kann zwei Herren dienen.“ Sie wissen, wie das Wort weitergeht: Sehr hart, vom Lieben des einen und vom Hassen des anderen. Wenn man in Rechnung stellt, daß dieses „Hassen“ hier ein Semitismus ist, dann bleibt aber immerhin noch übrig, daß man in einem solchen Fall sich günstigenfalls für die eine Sache ganz und für die andere eben weniger einsetzen kann.

Ich denke, es ist weder einer Gemeinde mit einem solchen Doppelamt des Pfarrers geholfen noch diesem zusätzlichen Amt. Ich habe selbst eine Zeitlang ein ganz anderes, aber auch ein Doppelamt gehabt und kann aus diesem Erleben heraus das sagen. Wir sind Leute, die alle mit Beziehungen zu tun haben und in der Gestaltung von Beziehungen gefordert sind. Wir wissen alle aus solchen Beziehungen, daß sich das eine oder andere heßlaufen kann. Wenn eine große Anzahl von Gemeindegliedern als Bezugsperson da ist und außerdem noch ein größerer Kreis von Mitarbeitern nicht nur in der Gemeinde, sondern auch außerhalb, die alle auch Anspruch haben auf die persönliche Begleitung oder ein freundliches Wort, dann wird damit wohl klar, daß das wirklich an dieses Bild mit den zwei Booten herankommt.

Im übrigen: Mir fiel gerade ein, daß es nach der bisherigen Regelung konsequent wäre, wenn auch ein Landesbischof gleichzeitig noch Gemeindepfarrer ist. Man müßte sich das einmal überlegen. Nicht, daß ich das vorschlagen würde, sondern ich meine nur: So wie der Landesbischof eine Aufgabe der Leitung, Betreuung und der Seelsorge hat, so könnte ich mir das denken auch für Dekane. Sie merken, worauf das hinausläuft. Ich komme aus Westfalen. Ich habe mich darüber gefreut, daß das in Westfalen so läuft, wie es uns geschildert wurde. Ich hatte das schon etwas aus dem Blickfeld verloren. Aber ich könnte mir auf längere Sicht eine „westfälische Lösung“ an dieser Stelle vorstellen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodale Diefenbacher: Ich weiß nicht, wie es Ihnen gegangen ist, ob Sie sich jetzt nur als Gremien-Mitglied oder auch noch als Mensch vorkommen. Ich frage mich immer, was es wohl heißen soll. Wenn ich in der Gemeinde bin, bin ich Mensch, kann ich mit Menschen arbeiten. Ich meine, wir sind doch auch hier, obwohl wir in einem Gremium sind, Menschen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Bitte, entschuldigen Sie, daß ich nochmals rede. Zwei Kleinigkeiten.

Das erste: Die Anregung des Herrn Landesbischofs, der darauf hingewiesen hat, daß der Begriff „Dekan im Nebenamt“ eine Neuschöpfung ist, die mißverstanden werden könnte, wird aufgegriffen. Das sollte vor allem nicht die

Bedeutung der Belastung der Dekanstätigkeit für diejenigen Dekane herabgesetzt haben, die keine Entlastung durch die Landeskirche erfahren. Insofern bedauere ich sehr, daß mir die Möglichkeit fehlt, den Antrag zu stellen, in § 1 Abs. 2 und in § 2 die Worte „im Nebenamt“ zu streichen. Vielleicht tut das jemand von Ihnen. Das Entscheidende ist ja bei der Übergangsregelung, daß es die Amtszeit dessen betrifft, der als Dekan gewählt worden ist. Da braucht man eine solche Neuschöpfung wie den „Dekan im Nebenamt“ nicht einzuführen. Dieser Streit kann also auf diese Art aus der Welt geschaffen werden.

Das zweite betrifft die Anfrage von Herrn Dekan Ziegler. Diese hat eine sachliche Seite gehabt, die ich hoffte, vorhin beantwortet zu haben. Der Rücksicht auf den neuen Gemeindepfarrer der bisherigen Dekansgemeinde entspricht, daß dieser als Gemeindepfarrer und nicht der Dekan als Mitwirkender auf seiner Kanzel die Stimme des Theologen im Ältestenkreis führt.

Ich muß aber, nachdem ich direkt gefragt werde, noch einen Sachgrund bringen, der in den Vorgesprächen dieser Formulierung eine Rolle gespielt hat. Wer im Ältestenkreis beschließende Stimme hat, ist in der Grundordnung festgelegt, nämlich in § 22 Abs. 1: die Kirchenältesten und ihr Gemeindepfarrer. Der Inhaber des hauptamtlichen Dekanats, um diese Bezeichnung einmal zu übernehmen, ist nicht Gemeindeältester, er ist auch nicht mehr der Gemeindepfarrer, sondern dieser wird ein anderer. Sie müßten die Grundordnung ändern und die Verhältnisse zwischen Ältesten und Theologen in der Gemeindeleitung verschieben, wenn Sie dem Dekan deshalb, weil er auch nach Aufgabe der Gemeindepfarrstelle noch mitbestimmend im Ältestenkreis bleiben soll, eine beschließende Stimme zuerkennen.

Ich bitte herzlich darum: Betrachten Sie es nicht als eine Belastung für die künftigen hauptamtlichen Dekane, wenn ich jetzt folgendes ausspreche: Nach meiner langen Erfahrung in einer Menge von Gremien liegt die Bedeutung, die man darin hat, nicht darin, ob man eine beschließende oder eine beratende Stimme abgibt, sondern darin, wie man diese Stimmabgabe begründet. Ich hoffe, auf diese Art können wir uns einigen. – Danke.

(Beifall)

Präsident Bayer: Für die Berichterstatter besteht die Möglichkeit zu einem Schlußwort. – Herr Dr. Wendland.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Ich beantrage die Streichung der Worte „im Nebenamt“ in § 1 Abs. 2 und § 2 entsprechend den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Stein.

Synodaler Viebig, Berichterstatter: Ganz kurz einige Bemerkungen. Ich glaube, die Ernsthaftigkeit der Beratungen in den Ausschüssen ist nicht davon abhängig, wie die Abstimmungen nachher ausfallen. Auch wenn eine große Mehrheit für eine Lösung ist, ist nicht gesagt, daß wir dann nicht ernsthaft gearbeitet hätten.

Herr Dr. Schneider, ich glaube nicht, daß man von einer vorschnellen Entscheidung sprechen kann, wenn wir so lange auch im Verfassungsausschuß über diese Frage beraten und gerungen haben. Die Flexibilität, die Sie vermissen, werden wir wahrscheinlich bei allen übrigen Dekanaten immer wieder neu überlegen müssen. Da sind ja auch Überlegungen in Gange. Vielleicht ist es ein erster Schritt, daß wir bei den drei Spitzendekanaten einmal den hauptamtlichen Dekan schaffen und er dort eine gewisse

Flexibilität in seiner Arbeit entwickeln kann, weil er ja nicht mehr Inhaber einer Pfarrstelle ist.

Gemeindenähe des Pfarrers wird in zwei Gemeinden besser sein als bisher, weil dort ein Pfarrer ausschließlich für seine Gemeinde zur Verfügung steht. Deshalb bitte ich Sie, das Gesetz zu verabschieden, und zwar für alle drei Kirchenbezirke, die das selbst wünschen. Sonst müßten wir unter Umständen in Kürze wieder ein weiteres Gesetz für Karlsruhe machen. Ich halte die Einbeziehung von Karlsruhe und Durlach jetzt für besonders günstig, weil dort ja eine Neuwahl des Dekans ansteht. Der Hauptausschuß legt Wert darauf, daß dieses Gesetz heute verabschiedet wird, nachdem es auf die Spitzengruppe beschränkt ist und wir auch eine Anbindung an eine Predigtstelle vorschlagen. Ich bin allerdings für die kleine Änderung: Statt „Innehaltung“ in § 1 sollten wir den „Inhaber“ nehmen. Sonst wünschen wir, daß das Gesetz so verabschiedet wird, wie es vom Hauptausschuß vorgeschlagen wurde. – Danke.

Synodaler Klaub, Berichterstatter: Noch einmal besonderer Dank für die Ausführungen des Herrn Baschang. Ich glaube, die Ernsthaftigkeit der Bemühungen eines Kirchenbezirkes darf nicht am Umfang der gelieferten Papiere gemessen werden. Dieser Gefahr erliegen wir oft.

Zu einer Anmerkung, die wegen unseres Änderungsvorschlags zu § 1 Abs. 3 gemacht worden ist: Wir waren der Meinung, daß es nicht notwendig ist, auszuführen „in Seelsorge und Unterweisung“, sondern daß es eine Einengung bedeuten würde, das expressis verbis aufzuführen. Wir waren der Meinung, es würde ausreichen, zu schreiben: „Das Nähere regelt eine Satzung des Kirchenbezirks.“

Präsident Bayer: Danke sehr. – Die Beratung wird für geschlossen erklärt und wir kommen zur Abstimmung.

Wir müssen uns jetzt äußerst konzentrieren, weil wir eine ursprüngliche Vorlage und etliche Änderungsanträge haben. Am besten ist es, wir schließen die Augen; dann sehen wir weiter.

Der weitestgehende Antrag, der sich von der ursprünglichen Vorlage am weitesten entfernt, ist wohl der Antrag des Rechtsausschusses auf Streichung der Worte „Karlsruhe und Durlach“. Hierüber werden wir zuerst abstimmen. Sie wissen, was es bedeutet, wenn die Worte „Karlsruhe und Durlach“ gestrichen werden. Dann gibt es nur für zwei Großstädte hauptamtliche Dekane. Wer ist für die Streichung der Worte „Karlsruhe und Durlach“ in § 1? – 5. Ich frage nach Enthaltungen. – 15. Anwesend sind 70 Synodale. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ein weiterer Änderungsantrag mehr redaktioneller Art ist von Herrn Dr. Schäfer und Herrn Viebig gestellt worden. Sie beantragten, in § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Vorlage „soweit sie sich nicht auf die Innehaltung einer Gemeindepfarrstelle beziehen“ durch die Worte „soweit sie sich nicht auf diesen als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle beziehen“ zu ersetzen. Das ist klar. Wer ist für diese Änderung? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist gegen diesen Änderungsantrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 7. Dann ist dieser Änderungsantrag angenommen.

Nun kommt ein Änderungsantrag von Herrn Dr. Gessner. Es heißt in § 1 Abs. 1 „ein hauptamtliches Dekanat“. In Absatz 2, in Absatz 3, in Absatz 4 und in § 2 heißt es dagegen „Dekan im Hauptamt“. Herr Dr. Gessner, Sie wollen formulieren: „hauptamtlicher Dekan“?

(Synodaler Dr. Gessner: Ja!)

Wer ist für diesen Änderungsantrag von Herrn Dr. Gessner? – Das ist die Mehrheit. Ich frage anders herum: Wer ist gegen diesen Änderungsantrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10. Damit ist dieser Änderungsantrag angenommen. Es hat jetzt überall anstelle von „Dekan im Hauptamt“ zu lauten: „hauptamtlicher Dekan“.

Bei § 1 Abs. 3 liegt ein Änderungsantrag des Bildungsausschusses vor. Ich brauche ihn wohl nicht zu wiederholen. Sie haben ihn alle vor sich liegen. – Herr Dr. Heinzmann, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Heinzmann: Es müßte heißen: „Der hauptamtliche Dekan.“

Präsident Bayer: Ja, ist klar. „Der hauptamtliche Dekan“ und sonst Formulierung wie im Beschußvorschlag des Bildungsausschusses. Wer ist für diesen Änderungsantrag des Bildungsausschusses? – Das ist die Mehrheit. Wer ist gegen diesen Änderungsantrag? – 8 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte. – 11. Die Mehrheit hat den Antrag des Bildungsausschusses angenommen.

Jetzt kommen wir zum Antrag des Synodalen Ziegler, § 1 Abs. 4 ersetztlos zu streichen. Wer ist für diesen Änderungsantrag des Herrn Ziegler? – 35. Gegenstimmen? – 23 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 10. Wir haben also 35 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen. Mehr als die Hälfte der anwesenden Synodalen ist für die Streichung. § 1 Abs. 4 ist gestrichen.

Jetzt kommt noch der Zusatzantrag von Herrn Dr. Wendland, in § 1 Abs 2 und in § 2 die Worte „im Nebenamt“ zu streichen. Wer ist für diesen Änderungsantrag? – Das ist die Mehrheit. Bitte, wer ist gegen diesen Antrag? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 5. Damit sind in beiden Fällen die Worte „im Nebenamt“ gestrichen.

Wir kommen jetzt zur förmlichen Abstimmung über die Überschrift „Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten“. Hier ist jetzt einzufügen: „vom 28.04.1987“. Wer stimmt dieser Überschrift zu? – Danke. Bitte, wer stimmt nicht zu? – 4. Enthaltungen? – 5. Die Überschrift ist angenommen.

Wer stimmt § 1 zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt § 1 nicht zu? – 12 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8. Bei 12 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen ist § 1 angenommen.

§ 2: Wer stimmt hier zu? – Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt § 2 nicht zu? – 6 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 11 Enthaltungen. § 2 ist angenommen.

§ 3: Hier ist auf Antrag des Rechtsausschusses einzufügen: „Das Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.“ Wer stimmt § 3 mit dieser Maßgabe zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt nicht zu? – 7 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen. § 3 ist angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das gesamte kirchliche Gesetz. Wer ist für die Verabschiedung des gesamten Gesetzes? Wer stimmt zu? – Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt nicht zu? – 14 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen. Damit ist das „Kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten“ verabschiedet. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

IV Kindersegnung

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale! **Wir setzen Punkt IV von der Tagesordnung ab.** Das kommt erst morgen vormittag. Ich rufe daher Punkt V der Tagesordnung auf:

V Verschiedenes

Präsident Bayer: Markgraf von Baden.

Synodaler Markgraf von Baden: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Vorher hat Ihnen der Herr Präsident bekanntgegeben, daß bei der Kollekte am Sonntag 1.176,30 DM zusammengekommen sind. Im Namen von German Aid möchte ich Ihnen recht herzlich dafür danken. Die Sachen werden sehr gut ankommen. Es ist noch manches zu machen. Vielen Dank für die schöne Kollekte.

(Beifall)

Synodaler Stockmeier: Wenn Sie sich erinnern, so haben wir seinerzeit bei der Einführung der Taufagende miteinander in einem Gottesdienst in der Stadtkirche in Karlsruhe diese Agende auch in einem besonderen Rahmen in Gebrauch genommen. Ich fände es bei der Bedeutung, die auch die Agende V hat, zumindest für erwägenswert, auch einen Eröffnungsgottesdienst einer Synode mit der Ingebrauchnahme dieser Agende zu verbinden, möglicherweise mit einer Ordination. Man sollte es zumindest bedenken.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Ich schließe daher die zweite öffentliche Sitzung und bitte Herrn Hahn um das Schlußgebet.

(Synodaler Hahn spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 19.30 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Meersburg, Mittwoch, den 29. April 1987, vormittags 8.50 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Berichte

1. des Haupt- und Bildungsausschusses zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.02.1987 zur Vorlage des seinerzeitigen Arbeitskreises „Kindersegnung“ (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 79 und Anlage 34)
2. des Hauptausschusses zum Antrag der Synodalen Demuth und andere vom 26.04.1987, die Vorlage des Arbeitskreises „Kindersegnung“ erneut dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Stellungnahme vorzulegen

Berichterstatter für den

Hauptausschuß: Synodaler Thieme
Bildungsausschuß: Synodaler Weiland

III

Berichte

1. des Rechts- und Finanzausschusses:

- a) Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) – § 31 (Überschuß) –
- b) Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Vollzug des Haushaltsplans der Landeskirche: Benennung der Stelle für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 39 Abs. 3 KVHG

Berichterstatter: Synodaler Herb

2. des Rechtsausschusses:

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Herbsttagung 1986: OZ 5/11)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Mahler

IV

Berichte des Bildungs- und Rechtsausschusses:

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 26.01.1987 zur Nachzugsregelung für Ausländerhehepaare in der Bundesrepublik Deutschland

Berichterstatter für den

Bildungsausschuß: Synodaler Friedrich
Rechtsausschuß: Synodaler Bubeck

V

Berichte des Rechts- und Hauptausschusses:

Vorlage des Landeskirchenrats vom 27.02.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG –)

Berichterstatter für den

Rechtsausschuß: Synodaler König
Hauptausschuß: Synodaler Wöhrle

VI

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 13.01.1987 mit dem Antrag auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung – Wahlmodus zur Landessynode
Berichterstatter: Synodaler Kopf

2. Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) und

Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen
Berichterstatter: Synodaler Dr. Klump

VII

Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der sechsten Tagung. Das Eingangsgebet spricht Herr Pfarrer Sutter.

(Pfarrer Sutter spricht das Eingangsgebet)

I

Bekanntgaben

Präsident Bayer: Liebe Schwestern und Brüder, ich grüße Sie herzlich an diesem lieblichen Maientag im April. Wir haben das eben auch in der Andacht gesungen und gezeigt, wie sehr wir der Zeit voraus sind. Wir haben auch gesungen, „Es steht in deinen Händen, dein' Macht und Güt' ist groß. Drum wollt du von uns wenden Meltau, Frost, Reif und Schloß.“ Damit war aber nicht dieses Schloß gemeint.

(Heiterkeit)

Wir werden es noch zwei Tage hier aushalten dürfen.

(Zuruf eines Synodalen: Ist nicht klar, was Schloß ist? – Heiterkeit)

Vielen Dank auch.

Ich habe eine kurze Bekanntgabe ad usum Delphini: Die Abendandacht ist heute ausnahmsweise schon um 18.30 Uhr, also vor dem Abendessen.

Der Spieß Reger hat mir geflüstert, den Kopf müssen wir absetzen. Das bedeutet, daß der Bericht des Rechtsausschusses VI.1 heute noch nicht gebracht werden kann, da darüber noch nicht beraten worden ist. Deshalb wird **Tagesordnungspunkt VI.1 abgesetzt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt II auf:

II Berichte

1. des Haupt- und Bildungsausschusses zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.02.1987 zur Vorlage des seinerzeitigen Arbeitskreises „Kindersegnung“ (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 79 und Anlage 34)

(Anlage 21.1)

2. des Hauptausschusses zum Antrag der Synodalen Demuth und andere vom 26.04.1987, die Vorlage des Arbeitskreises „Kindersegnung“ erneut dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Stellungnahme vorzulegen

(Anlage 21)

Präsident Bayer: Für den Hauptausschuß berichtet Herr Thieme.

Synodaler Thieme, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Durch eine Erkältung bin ich in meinem Sprachvolumen stimmlich etwas eingeschränkt. Ich hoffe dennoch, mich verständlich machen zu können.

Die Beratungen des Hauptausschusses bewegten sich im Spannungsfeld zwischen der einerseits immer wieder artikulierten Notwendigkeit, sich den grundsätzlichen Fragen noch einmal zu stellen und dem aktuellen Handlungsbedarf andererseits, der durch die seit Jahren wiederholten Anträge an die Landessynode vorgegeben ist. Dieser Tatbestand und die zur Sache gehörenden Probleme spiegeln auch den Schwierigkeitsgrad einer Wegbeschreibung zum Modell einer gottesdienstlichen Danksagung wieder. Ich werde mich im folgenden darauf beschränken, auf diesem Weg drei Themenbereiche anzusprechen in der Hoffnung, den gesamten Argumentationszusammenhang ein wenig aufzuhellen und zu einer weiterführenden Richtungsentcheidung beizutragen.

1. Taufe und Glaube

Nach dem Neuen Testament gehören Taufe und Glaube zusammen. Es darf aber der Glaube nicht so hoch bewertet werden, als sei er das Entscheidende bei der Taufe. Der Glaube empfängt nur die Taufe, aber Gott handelt in der Taufe. Zwar wird in den Bekenntnisschriften deutlich gesagt, daß die Taufe nur im Glauben recht empfangen werden kann. So ist im Kleinen und Großen Katechismus Martin Luthers und im Heidelberg Katechismus von der Taufe zunächst in der Weise die Rede, als handle es sich nur um die Taufe von Glaubenden. Aber es wird in den Überlegungen zur Taufe von Kleinkindern hervorgehoben, daß die Taufe nicht durch unseren Glauben zustande kommt, sondern durch die Worte und den Befehl unseres

Herrn. Bekanntlich hat Luther daraus die Folgerung gezogen, daß die Taufe Gabe Gottes ist und bleibt, auch wenn sie nicht im Glauben angenommen wird. Allerdings bekommt die Gabe für den Getauften erst dann ihren Wert, wenn man sie im Glauben ergreift. Wird die Taufe nicht im Glauben empfangen, dann bleibt sie doch ein Angebot der Gnade Gottes. Deshalb muß es dabei bleiben, daß in der von der Kirche vollzogenen Taufe Gott selber am Werk ist. Die Kindertaufe ist sichtbares Zeichen des zuvorkommenden Heilshandels Gottes, und sie zeigt, daß der Glaube Gabe des Heiligen Geistes ist, in welchem Lebensalter auch immer. Die Erwachsenentaufe zielt auf den Glauben, der das persönliche Bekenntnis einschließt. Beide Formen der Taufe setzen die Verkündigung des Wortes Gottes und die Bereitschaft, lebenslang darauf zu hören, voraus.

2. Taufaufschub und gottesdienstliche Danksagung

2.1 Sowohl bei den Diskussionen im Arbeitskreis „Taufe“ als auch bei unseren Erörterungen im Hauptausschuß kam immer wieder die zu beobachtende volkskirchliche Strukturveränderung zur Sprache. Im Prozeß zunehmender Säkularisierung wird die Zahl der ungetauften Kinder vor allem in den Großstädten immer größer. Schwerpunktmaßig konzentrierte sich das Gespräch auf die Frage nach dem Taufaufschub aus religiösen Gründen und die damit verbundene Thematik einer gottesdienstlichen Danksagung. Der Hauptausschuß nahm die vom Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitete Stellungnahme zur Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“ und zum gemeinsamen Bericht des Haupt- und Bildungsausschusses zur Kindersegnung dankbar zur Kenntnis. Im folgenden werde ich versuchen, einige Gesprächslinien, vor allem über die in Ziffer 3 der Stellungnahme aufgeführten Vorschläge, nachzuzeichnen.

2.2 Erinnert wurde zunächst an das Ergebnis der vom Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführten Umfrage über die Häufigkeit des Taufaufschubs. Danach handelt es sich bei dem Wunsch nach Einführung einer gottesdienstlichen Handlung nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird, um ein Anliegen einer Minderheit bewußt christlicher Eltern, darunter auch Pfarrer. Weiterführend konkretisierte sich die Aussprache an der im gemeinsamen Bericht des Haupt- und Bildungsausschusses formulierten Rückfrage, ich zitiere: „Ist es überhaupt sinnvoll, hier eine gottesdienstliche Ordnung als Danksagung zu benennen, wenn sie als die einzige Danksagungshandlung im Leben der Kirche völlig singulär ist und sich damit auch nicht in einen schon vorhandenen Sitz im Leben unserer Kirche einfügen läßt?“ In diesem Argumentationszusammenhang müssen aber nicht nur die Beschlüsse der Arnoldshainer Konferenz vom 24. Oktober 1986 gesehen werden, wonach eine „Danksagung“ in den Konferenzkirchen bei solchem Anlaß für möglich gehalten wird. Auch die „Leuenberger-Kirchen“ haben bei ihrer Vollversammlung in Straßburg ein Thesenpapier zur Lehre und Praxis der Taufe vorgestellt, in dem es unter anderem heißt: „Der Wunsch auf 'Kindersegnung' und 'Darbringung' kann der Intention der Eltern nach ein Ausdruck dessen sein, daß auf den Bekenntnischarakter der Taufe besonderer Wert gelegt werden soll.“ Einschränkend wird dann allerdings festgestellt, ich zitiere: „Wenn aber solche 'Kindersegnung' und 'Darbringung' eine Abwertung der Taufe und des in ihr eingeschlossenen Momenten der Zusage Gottes mit sich bringen, sind sie abzulehnen.“ Bedenkenswert ist auch die Situation in den DDR-Kirchen. Dort wird mancherorts eine

Kindersegnung für Kleinkinder christlicher Eltern angeboten, die ihre Kinder auf dem Weg zur eigenen Taufentscheidung begleiten wollen. Diese Beobachtungen aus dem Blick über den eigenen Kirchenzaun mögen uns in der Erkenntnis bestärken, daß es uns als Kirche nicht um das „Ob“, wohl aber um das „Wie“ einer gottesdienstlichen Danksagung gehen sollte.

2.3 Eine gottesdienstliche Danksagung müßte so gestaltet sein, daß sie in den Augen der Gemeinde nicht zu einem Taufersatz führen kann. Das heißt: Einerseits muß die Danksagung einen klar erkennbaren Bezug zur Taufe haben, der sich, so Gott Gnade schenkt, die Kinder einmal in persönlicher Glaubensentscheidung unterziehen werden. Andererseits muß sie die Größe der Taufe als Angebot der Gnade Gottes und als Eingliederung in den Leib Christi im Unterschied zu dem Gebetscharakter der Danksagung deutlich machen. Die Analyse des Textes der vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Handreichung führte aber auch noch unter anderen Aspekten zu differenzierten Wertungen und Auffassungen. In der weiteren Diskussion wurde gefragt, ob nicht dem Anliegen der Eltern auch mit einer kürzeren gottesdienstlichen Handlung entsprochen werden könnte, die wirklich allein in Danksagung und Fürbitte gipfelt und auf den umstrittenen Segen grundsätzlich verzichtet. Man dürfe nicht übersehen, daß ein fakultativ angebotener Segen in der Regel von den Eltern des Kindes bei der gottesdienstlichen Handlung gewünscht wird. Die Segnung von Eltern und Kind werde aber von den Gottesdienstbesuchern auch als Kindersegnung empfunden. Die Beteiligung der gottesdienstlichen Handlung als „Danksagung“ ändere dann nichts an ihrem Charakter als „Kindersegnung“. Deshalb bleibe die Gefahr einer Verwechslung mit einer „Trockentaufe“ bestehen. Zu überlegen sei auch, ob es nicht angemessener wäre, den liturgischen Ort der „Danksagung“ im Rahmen des gottesdienstlichen Fürbittgebetes anzusiedeln.

3. Katechumenat und Seelsorge

Im Hauptausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß es wichtig ist, in einer sich verändernden volkskirchlichen Situation neu dem verantwortlichen Umgang mit der Taufe nachzugehen, etwa in der Neugewinnung eines Elternkatechumenats. Die Eltern sind als Getaufte eine Gemeindezelle und erstes Ziel von Taufseelsorge und Taufzerziehung. Dies meint nun zweierlei, nämlich die Vermittlung der Inhalte christlichen Glaubens und das Aufarbeiten der Situation der Familie. Der Elternkatechumenat hat als Grundfrage: Wie kommt das Kind zum Glauben, oder, was sich nahezu gegenseitig deckt: Wie wird es Glied der Gemeinde? Für die Lösung dieser Frage wird die Familie unersetzlich, und deshalb sollte ein Elternkatechumenat in Form von Kreisen für junge Ehepaare, Zusammenkünften der Erwachsenenbildung und Familienfreizeiten verstärkt praktiziert werden. Da die Defizite vieler Familien und ihre Ergänzungsbedürftigkeit offen zutage treten, ist auch der religiösen Erziehung und Seelsorge in unseren evangelischen Kindergärten ein besonderer Stellenwert beizumessen. Jedenfalls ist es eine alte Weisheit der Kirche, daß Familie und Täufling auf dem Weg zu Glauben und Gemeinde geholfen werden muß. Öffnet eine Neubesinnung auf einen gezielten Katechumenat und die dadurch angebotene Seelsorge vielleicht verschlossene Türen? Es scheint nicht ausgeschlossen, daß unter uns die Gemeindearbeit von der Taufe her neue Gelegenheit findet. Das heißt: Auch in puncto Taufe gilt es, Anregungen aufzunehmen.

Also etwa nach unehelichen Müttern sehen und ihnen über die Moralschwelle zum Evangelium helfen, Elternkatechumenatsgruppen erproben, Taufgedächtnisfeiern mit der Gemeinde halten, über Taufe predigen. Dabei kann sich die Taufe als stärker erweisen als unsere Verlegenheiten mit der Taufe.

Der Antrag der Synodalen Demuth und andere vom 26.04.1987 (OZ 6/21) wurde in die Beratungen des Hauptausschusses einbezogen und sein Inhalt modifiziert dahingehend behandelt, ihn in die abschließende Beschußfassung mit einfließen zu lassen.

Die engagiert geführte Diskussion im Hauptausschuß führte schließlich zu folgendem Beschußvorschlag bzw. Antrag an die Synode:

Die Synode stimmt den unter Ziffer 3 der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“ gemachten Vorschlägen mit der Maßgabe zu, daß

1. die Überschrift der „Handreichung“ lautet soll:
„Dank und Fürbitte nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird“;
2. die fakultativen Texte in den eckigen Klammern der Handreichung, also die Segnung der Eltern sowie die persönliche Bereitschaftserklärung durch „Ja“, entfallen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Thieme. Für den **Bildungsausschuß** berichtet Herr Weiland.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Bei der Herbstsynode 1986 wurde beschlossen, den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Stellungnahme zu bitten, welche sich auf die Vorlage des Arbeitskreises „Kindersegnung“ beziehen sollte. Wir danken dem Evangelischen Oberkirchenrat, daß die Stellungnahme unverzüglich erarbeitet wurde und den Synodalen bereits seit Februar vorliegt.

Damit ist ein weiterer Schritt in der Kindersegnungsfrage getan worden; unsere Kirche sollte baldmöglichst Antwort auf die drängenden Fragen mancher Eltern geben können, die die Taufe aufschieben möchten. In welche Richtung geht diese Antwort?

Auch der Evangelische Oberkirchenrat vollzieht in seiner Stellungnahme, die vom Bildungsausschuß beraten wurde, den Wechsel von der Kindersegnung zur Danksagung. Die Gründe dafür können nur vermutet werden: Offenbar soll sich die angestrebte gottesdienstliche Handlung deutlich von der Taufe unterscheiden. Ob dies dann weniger bei den betreffenden Eltern und mehr bei der teilnehmenden Gemeinde bei der Danksagung auch wirklich ganz klar sein wird, muß die Zukunft erweisen. Ebenso wird es Sache der Erfahrung in der Zukunft sein, ob das Angebot einer Danksagung statt einer Segnung eine befriedigende Antwort auf die zahlreichen Anfragen ist.

Nun zu den drei großen Teilen der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, und es ist jetzt sinnvoll, wenn Sie diese Stellungnahme zur Hand nehmen und den drei Teilen folgen.

Im 1. Teil geht diese Stellungnahme auf das Ergebnis des Arbeitskreises „Kindersegnung“ ein, greift zugleich Beiträge aus der gemeinsamen Debatte vom Bildungsausschuß und Hauptausschuß auf und schlägt entsprechende Korrekturen vor. Diese sind im wesentlichen folgende:

1. Die Auswahl der Lesungen wird verändert. Der Arbeitskreis hatte noch – der Taufagende folgend – das Kinderevangelium aus Markus 10 als mögliche Lesung vorgesehen. Im Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats fehlt diese Möglichkeit zu Recht; denn in der Tradition wird diese Bibelstelle immer wieder mit der Kindertaufe in Verbindung gebracht, ohne daß dies freilich exegatisch gerechtfertigt wäre.

2. Bei der Vorlage des Oberkirchenrats ist die Segnung der Eltern nicht – wie bei der Vorlage des Arbeitskreises – fester Bestandteil der gottesdienstlichen Danksagung, sondern sollte nur als Möglichkeit angeboten werden.

3. Für die Verpflichtung der Eltern sieht die Vorlage des Arbeitskreises verschiedene Möglichkeiten in der gottesdienstlichen Ordnung vor, welche die Eltern zum Teil aktiv beteiligt sein lassen. Diese Möglichkeiten werden in der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats auf eine beschränkt, die lediglich ein gesprochenes „Ja“ der Eltern fakultativ zuläßt. Der Bildungsausschuß hält demgegenüber die Vorlage des Arbeitskreises für angemessener. Sie bietet nämlich engagierten Eltern – und diese bilden wohl einen Großteil der Betroffenen – eine deutlichere Möglichkeit, ihren Willen zu artikulieren.

Weil dies wünschenswert erscheint, Eltern in das Geschehen stärker mit hineinzunehmen, gibt der Bildungsausschuß über beide Vorschläge hinausgehend die Anregung, auch das trinitarische Gebet fakultativ von den Eltern sprechen zu lassen. Es müßte dann im dritten Teil leicht verändert werden. Eine eigene Formulierung dieses Gebetes durch die Eltern erscheint allerdings nicht ratsam, da diese Formulierung gerade in diesem sensiblen gottesdienstlichen Teil leicht zur Proklamation persönlicher theologischer Botschaften geraten könnte. Insgesamt sind dies kleine, aber doch wichtige Schritte weg von der pfarrzentrierten Kirche hin zur mündigen Gemeinde.

Zum 2. Teil der Stellungnahme des EOK.

Im 2. Teil der Stellungnahme geht der Oberkirchenrat noch einmal auf Säuglingstaufe und Erwachsenentaufe ein. Das bleibende Recht der Säuglingstaufe wird von Bibel und Bekennnis her betont. Zugleich werden kritische Bedenken von Gemeindegliedern gegenüber einer alten selbstverständlich geübten Säuglingstaufpraxis, sofern diese das Mißverständnis einer billigen Gnade fördert, ernstgenommen. Von diesem Ernstnehmen her ist der Weg freigegeben, eine gottesdienstliche Ordnung der Danksagung zu finden.

Voraussetzungen und Durchführung dieser Ordnung behandelt der 3. Teil der Stellungnahme. Der Bildungsausschuß stimmt diesem Teil im wesentlichen zu und macht – insofern nicht schon oben erwähnt – dazu noch folgende Vorschläge und Konkretionen.

1. Über Erfahrungen mit dem Gottesdienstteil – somit der Danksagung – könnte nach sechs Jahren Erprobungszeit berichtet werden. Dies kann über Dekanate, Visitationenberichte und im Rahmen des Hauptberichtes geschehen. Erst dann wird es möglich sein, festzustellen, ob unsere Kirche auf Fragen und Anliegen aus ihrer Mitte heraus angemessen reagieren konnte.
2. Bei der Vorstellung der Eltern im gottesdienstlichen Teil ist folgender Satz zu streichen, ich zitiere: „Wenn Glaubens- und Gewissensgründe zum Taufaufschub führen, wird eine solche Entscheidung auch durch die Ordnung unserer Landeskirche geachtet.“

Die Streichung dieses Satzes erscheint aus formalen Gründen gerechtfertigt, und zwar dadurch: Daß die Ordnung unserer Kirche dies achtet, wird schon durch den Vollzug einer Danksagung hinreichend deutlich und braucht nicht noch explizit erwähnt zu werden. Zudem überfrachtet ein solcher Satz die Liturgie der Danksagungshandlung.

Ich fasse zusammen: Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Bildungsausschuß die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zustimmend zur Kenntnis nehmen kann und zugleich einige Zusatzvorschläge macht. Die Synode möge deshalb beschließen:

1. *Die Synode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für die gründliche und unverzügliche Ausarbeitung der Stellungnahme vom 18. Februar 1987 zur Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“.*
2. *Die Synode nimmt die in Ziffer 3 der Stellungnahme gemachten Vorschläge zustimmend zur Kenntnis.*
3. *Ziffer 3.3 der Stellungnahme ist folgendermaßen zu konkretisieren: „Nach sechs Jahren ist die Landessynode über entsprechende Erfahrungen im Umgang mit der Handreichung zu informieren. Dies soll über die Dekanate, die Visitationsberichte sowie im Rahmen des Hauptberichtes geschehen.“*
4. *Folgende Zusätze sollen in die „Handreichung Danksagung“ in Teil 2 eingearbeitet werden. Ich nehme Ziffer 4.3 vorweg, da sie an die erste Stelle kommt:*
 - 4.3 Im Abschnitt „Vorstellung“ ist der zweite Satz in Absatz 2 zu streichen: „Wenn Glaubens- und Gewissensgründe zum Taufaufschub führen, wird eine solche Entscheidung auch durch die Ordnung unserer Landeskirche geachtet.“*
 - 4.1 Das trinitarische Gebet kann auch von den Eltern gesprochen werden.*
 - 4.2 Ebenfalls kann auch die Verpflichtung von den Eltern gesprochen werden.*

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr.

Ich eröffne die Aussprache. Bitte sehr, Herr König.

Synodaler König: Liebe Schwestern und Brüder, ich erkenne in der sorgfältigen Arbeit des Arbeitskreises „Kindersegnung“ die ernste Verpflichtung, jene Eltern seelsorgerlich zu begleiten, die aus Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben.

Ich halte die Übernahme der vorliegenden Ordnung nicht für möglich, weil das Verfahren, in dem dies geschehen soll, unserer Grundordnung widerspricht. Deshalb halte ich auch die Vorschläge des Bildungsausschusses nicht für annehmbar. Ich möchte das begründen.

§ 131 unserer Grundordnung sagt, „nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden“ und dann unter Buchstabe d „die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnungen“. Dieser Paragraph beginnt schon mit dem schwergewichtigen Wort „nur“. Die Väter und wohl auch die Mütter dieser Grundordnung im Jahre 1972 haben gewußt, weshalb sie das Wort „nur“ dazugesetzt haben. Es handelt sich hier um einen der wichtigsten Teile des gottesdienstlichen Lebens unserer Landeskirche überhaupt. Der Wortlaut ist eindeutig. Ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren hat aber nicht stattgefunden. Die vorliegende gottesdienstliche Ordnung für eine Danksagung ist keine Vorlage des Landeskirchenrates.

In Verbindung damit muß ich noch auf folgendes hinweisen. § 110 Abs. 2 der Grundordnung sagt im Buchstaben e „Aufgabe der Landessynode ist insbesondere“ – jetzt kommt der Buchstabe e – „die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen“. Und dann der entscheidende Satz: „Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.“ – Soweit der Text der Grundordnung.

Der vorliegende Entwurf einer gottesdienstlichen Ordnung für eine Danksagung ist eine Erweiterung der gültigen Agenden und eine Erweiterung der gültigen Lebensordnung „Heilige Taufe“.

(Teilweise Beifall)

Also muß nach § 110 Abs. 2 Buchst. e der Grundordnung vorgegangen werden. Eine Annahme der Ordnung und eine Empfehlung an die Gemeinden, diese Ordnung in der vorliegenden Form zu verwenden, verstößt eindeutig gegen die §§ 131 und 110 der Grundordnung.

Liebe Schwestern und Brüder, die Väter und Mütter unserer Grundordnung haben aus gutem Grund dafür gesorgt, daß die Basis unserer Kirche, die Gemeinde, in diesen wichtigen Fragen wie der Lebensordnung und des gottesdienstlichen Handelns konsultiert werden muß. Wir dürfen den Frauen und Männern, die in unseren Ältestenkreisen mitarbeiten, die geistliche Verantwortung zutrauen, uns bei diesen Fragen und Problemen mitzuhelfen. Es könnte auch möglich sein, daß die Voten aus den Gemeinden ein anderes Bild des Problemfeldes zeichnen.

Annehmbar ist für mich der Vorschlag des Hauptausschusses, wenn der Dank im Fürbittengebet oder im Rahmen einer Begrüßung zum Beispiel in den Abkündigungen erfolgt. Dann ist das durchaus auch für mich annehmbar.

Sollte dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zugesagt werden, ist nach dem Wortlaut der Grundordnung das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Es gibt keine andere Möglichkeit.

(Beifall)

Synodaler Viebig: Der Vorredner hat sich eben für den Vorschlag des Hauptausschusses ausgesprochen. Dazu möchte ich auch etwas sagen.

Wir hatten schon einmal den Fall, daß wir aufgrund von Anfragen ganz weniger, möglicherweise sogar aufgrund eines Einzelfalles, geglaubt haben, ein Gesetz oder eine Ordnung für die ganze Landeskirche machen zu müssen. Das war damals, als es um die Zulassung von Kindern zum Abendmahl ging. Es waren damals ganz wenige Fälle, und wir haben gleich eine große Ordnung gemacht. Ich bezweifle, daß der Kreis derjenigen, die wirklich aus Glaubens- und Gewissensgründen die Taufe aufschieben, so groß ist, wie es immer wieder dargestellt wird. Tatsache ist, daß sehr viele Kinder nicht getauft werden, und zwar nicht deshalb, weil die Taufe aufgeschoben wird, sondern weil die Entscheidung, ob getauft werden soll, aufgeschoben wird. Das Kind soll, so sagen die Eltern, später einmal selber entscheiden.

Ich bin nicht dafür, daß wir jetzt für eine neue Regelung in dieser Hinsicht eine große Werbung betreiben. Deshalb könnte ich auch dem Vorschlag des Bildungsausschusses, daß wir die Stellungnahme des Oberkirchenrates zustim-

mend zur Kenntnis nehmen bezüglich des Punktes 3.4, wo in den Kindergärten und überall Unterlagen für diese Sache bereitgestellt werden sollen, nicht zustimmen. Es ist ganz deutlich, daß es in den Vorbemerkungen der Handreichungen heißt „kann auf ihren Wunsch“ – nämlich auf Wunsch der Eltern – „etwas stattfinden“.

Wir sollten nur dort, wo ein Bedarf seitens der Eltern signalisiert wird, reagieren und jetzt nicht eine große Werbeaktion für eine solche neue Regelung in Gang setzen. Das geht eigentlich auch aus den übrigen Texten hervor, wo es immer heißt „auf Antrag“ und „auf Wunsch“.

Möglicherweise ist vom Berichterstatter unseres Ausschusses nicht deutlich genug gesagt worden, daß dann, wenn wir in der Ordnung verschiedene Dinge ändern, statt „Danksagung“ „Dank und Fürbitte“ und die Formulierungen in den eckigen Klammern entfallen sollen, dies zur Konsequenz hat, daß auch die Vorbemerkungen neu formuliert werden müssen. In den Vorbemerkungen ist noch von „Verpflichtung“ die Rede und von „Segnung“ usw.. Deshalb mein **Antrag**, ergänzend zu dem Beschußvorschlag des Hauptausschusses, als dritte Ziffer: „Die Vorbemerkungen in der Handreichung sind entsprechend neu zu formulieren.“

Wenn wir jetzt so verfahren, wie der Hauptausschuß es vorsieht, ist dies keine neue Gottesdienstordnung, sondern es ist eigentlich ein Einlegeblatt, wenn man im Gottesdienst die Kinder und Eltern einlädt, so daß man dann nach der Predigt vor dem Fürbittengebet diesen Einschub macht.

Wenn man so verfährt, dürften auch die Bedenken des Herrn König ausgeräumt sein.

(Zuruf Synodaler König: Selbstverständlich, so war es gemeint!)

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Der Evangelische Oberkirchenrat bedauert, Herr Präsident, hohe Synode, daß anscheinend teilweise der Eindruck entstanden ist, als sollten die richtigen und guten gesetzlichen Förmlichkeiten für die liturgischen Bücher nicht gründlich und nach Sinn und Wortlaut geachtet werden. Obwohl ich erst einige Jahre unter Ihnen lebe, ist mir aus der badischen Kirchengeschichte bekannt, welch sensibler Bereich gerade die liturgische Ordnung der Kirche bedeuten kann, wenn sie Fragen des Bekenntnisses berührt.

Ich hoffe aber, einige klärende Bemerkungen dazu machen zu dürfen, was vom Evangelischen Oberkirchenrat hier wirklich gemeint war.

Wie ich die Grundordnung verstehe, gibt es in den Fragen der Liturgie eine dreifache Abstufung. Das Papier mit dem stärksten Gewicht, das auch mit Gesetzeskraft verabschiedet wird und – wie sehr richtig gesagt wurde –, nur durch Gesetz verabschiedet werden kann, ist nach § 131 die Ordnung des Gottesdienstes und das liturgische Buch im Zusammenhang der Zuständigkeiten der Synode. Diese Gottesdienstordnungen sind aber, wenn sie auf diese Weise verabschiedet worden sind, auch Dokumente des liturgischen Rechtes, welche für den Pfarrer und für die Gemeinde auch rechtliche Pflichten und Rücksichtnahmen in den gegebenen Grenzen begründen und als solche ein Recht auf gesetzesmäßige Achtung haben. So etwas ist in dieser Vorlage mitrichten beabsichtigt gewesen. Es ist nicht einmal beabsichtigt gewesen, den Weg zu gehen, den § 110 Abs. 2 Buchst. e vorsieht. Danach geht, ehe ein solches liturgisches Gesetz erlassen wird, eine Erprobungsvorlage in die Bezirke und in die Gemeinden, um

einen solchen gesetzgeberischen Vorgang des Gottesdienstreiches überhaupt zu ermöglichen. Es liegt hier der Versuch einer Hilfeleistung für die Gemeindepfarrer vor, der sich auf einer erheblich weiter im Vorfeld liegenden Ebene abspielt. Das Wort „Handreichung“ ist, wie Sie sich erinnern werden, kein Ausdruck aus dem Gebrauch der Rechtssprache der Grundordnung oder auch der liturgischen Bücher. Es handelt sich, wie Sie am Ende der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates sehen werden, um einen Vorschlag für eine Gottesdienstgestaltung, und zwar nach unserer Meinung innerhalb des liturgischen Freiraumes, den – schon der badischen Unionsurkunde und ihren Anlagen nach – jeder Pfarrer, eingehend auf die Besonderheiten der jeweiligen gottesdienstlichen Lage, ausnützen kann. Es geht um eine Begrüßung von Personen, die im Gottesdienst teilnehmen. Es geht auch um die Begrüßung von Gästen, weshalb auch nicht von Eltern? Es ist möglicherweise die Bezugnahme im Gebet auf eine mit Gottes Segen glücklich abgelaufene Geburt. Das ist ohnehin möglich und in manchen Fällen auch üblich innerhalb des seelsorgerlichen Freiraumes, der einem Gemeindepfarrer bei Verpflichtung zur Achtung der Ordnung der Landeskirche und des Bekenntnisses der Landeskirche immer zustehen sollte. Gerade aber, weil es sich hier um einen Bereich handelt, wo unter Umständen Mißverständnisse möglich sind und Belastungen entstehen könnten, hat es der Oberkirchenrat für angemessen erachtet, eine Handreichung und einen Vorschlag zur Hilfe für die Ausfüllung eines solchen Freiraumes nicht etwa selbst herauszugeben, sondern Ihnen, hochverehrte Synodale, mit der Bitte um Beratung und Abstimmung vorzulegen. Bitte, wollen Sie auch durch diese Handlungsweise erkennen, daß uns nichts ferner gelegen hat, als etwa die richtigen und guten Formen der Verabschiedung liturgischer Bücher unterlaufen zu wollen. Es geht uns darum, in einer Frage, die zur agendarischen Regelung und zur Erhebung in den Rang einer Lebensordnung noch nicht reif ist, allenfalls erst aufgrund der Erfahrungen mit solchen Vorschlägen später reif werden kann, die Gemeindepfarrer nicht alleine zu lassen, sondern Ihnen die Möglichkeit zu geben, ohne Verwechslungsgefahr und ohne Bedenken gegen ihre Bekenntnistreue im Einverständnis mit der Meinung der Landessynode praktische Vorschläge erwägen zu können.

Ich bitte Sie, unsere Vorlage in diesem Sinne zu prüfen und zu erwägen, wie Sie gemeint war, und ihr keinen höheren Rang beizumessen, als der Oberkirchenrat ihr geben wollte.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gießer: Meine Frage hat sich durch das Votum von Oberkirchenrat Dr. Stein erledigt.

Synodaler Dr. Rau: Der Hauptausschuß hat sehr lange und engagiert über diese Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“ debattiert. Dieses hohe Engagement in der Diskussion rührte sicherlich nicht nur daher, daß der Hauptausschuß einen „theologischen Gegenstand“ zu bearbeiten hatte. Das geschah vielmehr aus der Verantwortung heraus, daß, wie gerade die badische Kirchengeschichte zeigt, wesentliche theologische Positionen über liturgische Fragen ausgehandelt werden. Vor allem das 19. Jahrhundert der badischen Landeskirche ist dafür ein sehr gutes Beispiel.

Der Hauptausschuß hat schließlich diese Beschußvorlage mit Mehrheit verabschiedet unter der Voraussetzung, daß diesem Vorschlag nur dann zugestimmt werden kann, wenn

1. die Verwechselbarkeit mit der Taufe nicht mehr oder so gut wie nicht mehr besteht. Es geht dabei nicht darum, ob die Worte, die bei diesem Akt gesprochen werden, theologisch verantwortbar sind und keine Konkurrenz zur Tauftheologie darstellen, sondern ob der Ritus selbst, also der Handlungsvorgang – wobei man fragen muß, wer handelt an wem, mit wem, wo und wann – diese Verwechselbarkeit ausschließt. Mit Worten kann man Handlungen nicht interpretieren oder eben nur bedingt.

2. das Mißverständnis einer reinen Segenstaufe soweit wie möglich vermieden wird. Das volkskirchliche Mißverständnis unserer Taufe ist gerade dies, daß die Taufe als Integrationsakt verstanden wird.

Ein Mensch wird in eine Gemeinschaft aufgenommen, in eine familiäre Gemeinschaft, in eine kommunale, in eine kirchengemeindliche, ja sogar in die große Gemeinschaft des Leibes Christi. Diese Segensvorstellung und diese Integrationsvorstellung ist der Taufe auch eigen. Aber nur als Integration verstanden, wäre die Taufe mißverstanden. Genau dies ist das volkskirchliche Mißverständnis bislang.

3. Das Taufverständnis unseres badischen Bekenntnisses, wie es sich in der Grundordnung findet, erlaubt keine Gleichordnung von Kinder- und Erwachsenentaufe. Das muß sehr deutlich ausgesprochen werden. Allenfalls kann es um eine „kirchenrechtliche Nichtbestrafung“ des Taufaufschubs gehen.

(Unruhe)

Die Gefahr des Ritus einer Quasi-Kindersegnung ist die, Kinder- und Erwachsenentaufe eben doch als gleichwertig einzuführen.

4. Eine inhaltliche Begründung, weshalb die Gleichordnung oder Gleichstellung von Kinder- und Erwachsenentaufe für unsere badische Kirche nicht möglich sein sollte, kommt im Bischofsreferat zur Sprache. Wir müssen dem großen Mißverständnis unserer Zeit wehren, als könne die Glaubensentscheidung überhaupt die autonome Entscheidung eines Menschen sein. Wir Menschen sind viel mehr eingebunden in soziale Zusammenhänge, in Generationenzusammenhänge, als uns dies bewußt ist. Es wäre ein Irrtum zu glauben, Eltern könnten vermeiden, auch geistliche Entscheidungen stellvertretend für ihre Kinder zu fällen. Faktisch fällen sie solche Entscheidungen. Dieser auch geistliche Generationenvertrag wird in der Kinderstaufe dargestellt.

Alle Untersuchungen zeigen, daß dort, wo eine „strategische Werbung“ für den Taufaufschub betrieben wurde, die Entscheidung für die Taufe für die Betroffenen nicht leichter, sondern schwerer wird. Eine jahrelange Diskussion und Wieder-Diskussion, ob es richtig oder nicht richtig sei, sich taufen zu lassen, macht den Entschluß nicht leichter und nicht verantwortlicher; dabei wird nur deutlich, daß die Taufe zu jeder Zeit eines Menschenlebens eigentlich eine menschliche Unmöglichkeit ist. Sie kann nirgends das Produkt allein eigener Entscheidung sein.

5. Der Vorschlag des Bildungsausschusses, das trinitarische Gebet von den Eltern sprechen zu lassen, ist abzulehnen, weil das Gebet damit nicht mehr „Fürbitte-Gebet“ ist und die Verwechselbarkeit des „Dankes für die Geburt“ mit der Taufe wieder möglich macht.

Ich bedauere sehr, daß wir in der Diskussion nur über die Ordnung selbst und nicht auch mit gleichem Ernst über die Handreichung diskutieren konnten. Denn die Handrei-

chung wird ebenfalls theologisch leitende Funktion übernehmen, wie Herr Viebig das dargestellt hat.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Bitte sehr, Herr Stockmeier.

Synodaler Stockmeier: Als einer derer, der auch mit vielen grundsätzlichen Bedenken dieser Frage gegenüber in die Diskussionen hineingegangen ist, möchte ich denen, denen es vielleicht ähnlich geht, zumindest doch noch einmal deutlich machen, daß das, was der Hauptausschuß nach langer Diskussion erarbeitet hat, im Ergebnis bestimmt mehr ist, als ein kleinster gemeinsamer Nenner. Ich finde, dies ist ein eigenständiges Arbeitsergebnis, das in guter Weise versucht, einem Anliegen, das bei Gemeindegliedern vorhanden ist, in der Weise zu entsprechen, daß sie eine Brücke gebaut bekommen, um mit ihrem Anliegen Glieder unserer Kirche bleiben zu können.

Ich denke, daß auch von da aus die Frage der Einfügung in die Bestimmungen unserer Kirche, Lebensordnung und Grundordnung, gewährleistet ist. Vor allen Dingen haben wir durch die Verabschiedung einer solchen Handreichung und dann auch einer solchen Handlung, die in den Gemeindegottesdienst eingefügt wird, miteinander einen Weg gefunden, der für alle Beteiligten hilfreich ist.

Zu dem Grundsätzlichen möchte ich noch etwas anderes beifügen. Mir ist selbst beim Lesen der Lebensordnung noch einmal klar geworden, wie sehr wir doch eine Verpflichtung darin sehen sollten, um der Taufe willen in einem guten Sinne all denen nachzugehen, die als Ungetaufte oder Nichtgetaufte in unseren Gemeinden sind und die uns durch die Möglichkeiten auch der EDV in den Pfarrämtern bekannt sind. Ich denke, daß wir von da aus auch ein Stück 'Selbstverpflichtung' sehen sollten, dieser Frage, die mit großem Gewicht diskutiert wurde, auch in unserer Praxis noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Im einzelnen möchte ich zu dem Beschußvorschlag des Bildungsausschusses noch kurz Stellung nehmen. Ich muß sagen, daß ich bei den gegebenen Verhältnissen den Satz, der gestrichen werden soll, der Gemeinde gegenüber doch für sehr hilfreich halte. Ich meine deshalb, daß er in dem vorgeschlagenen Formular unbedingt bestehen bleiben sollte. Er ordnet „Dank und Fürbitte“ ein, macht es vielleicht auch mehr verständlich und sorgt so dafür, daß das in unseren Gottesdienst und die bestehenden Ordnungen unserer Kirche eingefügt wird. Deshalb wäre ich sehr dankbar dafür, wenn wir diesen Absatz 2 im vollen Wortlaut so stehen lassen könnten.

(Beifall)

Synodale Demuth: Unser verehrter Herr Bischof hat gestern in unserem Ausschuß einige klare Worte zur Taufe gesagt. Ich möchte ihn bitten, wenn es möglich ist, sich nochmals in unserem Kreis zu wiederholen. Dann wollte ich nur noch einmal an unser Motto erinnern „wohin gehst du, Kirche“. Ich möchte Sie und mich ermahnen, zur Taufe zurückzugehen und zu unserem Abendmahl, zurück zu unseren Sakramenten, die wir uns nicht selber geschenkt haben.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich hätte auch gerne drei Punkte der Diskussion aufgegriffen.

Man kann sagen, daß die Zahl derjenigen, die an einem solchen Dankgebet und einer Fürbitte für ihre Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, interessiert sind, klein ist. Aber diese Gruppe signalisiert in unserer Kirche ein Pro-

blem, das wir seit über einem Jahrzehnt fortwährend in irgendeiner Form diskutieren. Es geht um die Taufe. Aber darüber hinaus ist die Tauffrage eine Schlüsselfrage zum Verständnis von Kirche überhaupt.

Wir müssen uns klar machen, daß die Frage „Quo vadis, ecclesia?“ zutiefst eine Frage auch unserer Taupraxis und unseres Taufverständnisses ist. Irgendwann finden – das wurde auch schon einmal ausgesprochen – die ganzen Probleme des Gemeindeaufbaues von der Taufe her und mit der Taufe im Grunde ihren Test, ob und wohin wir Gemeinde bauen, und wie wir Gemeinde verstehen. Ich wollte deutlich machen, daß wir hier nicht zufällig ein wenig hart und hartnäckig zum Teil miteinander diskutieren. Das ist kein Nebenkriegsschauplatz, an dem wir stehen. Hier geht es tatsächlich um eine Schlüsselfrage.

Wenn wir in dieser Sache heute vielleicht nur zu einem kleinen Schritt kommen, wie ihn etwa der Hauptausschuß vorschlägt – auch mir läge daran, daß wir solche Schritte miteinander tun und nicht möglicherweise welche mit überfahrenem Gewissen zurückbleiben –, dann muß man wissen, was man tut. An der Stelle möchte ich bei etwas ansetzen, wozu sich Herr Rau vorhin äußerte, nämlich zum trinitarischen Gebet, das vorgesehen ist.

Wir haben bewußt ein Gebet vorgesehen, das sowohl Gott den Vater als Schöpfer neuen Lebens anruft, wie auch Jesus Christus als Heiland, der dieses Kind behüten soll und helfen soll, daß es ihn selbst als seinen Heiland einmal erkennt und Gott den Heiligen Geist, der die Eltern mit seinem Geist erfüllt, daß sie ihr Elternamt wahrnehmen können. Wir wollten bewußt nicht nur eine Art Schöpfungsdank im Sinne eines allgemeinen Gottesglaubens und eines allgemeinen emotionalen Ausdruckes, daß man sich freut. Wir wollten vielmehr von dem reden, was wir meinen, wenn uns neues Leben anvertraut wird, auch wenn sich Eltern nicht zur Taufe entschließen können. Sehen Sie bitte darin ein Herzstück dessen, was wir vorgeschlagen haben.

Ich empfehle, jenen Passus in der Vorstellung, den der Bildungsausschuß zur Streichung vorschlug, also „wenn Glaubens- und Gewissensgründe zum Taufaufschub führen, wird eine solche Entscheidung von unserer Landeskirche geachtet“ – nicht zu streichen. Die Gemeinde weiß nämlich über solche Dinge wenig Bescheid. Wenn sie in einem solchen Zusammenhang erfährt, warum ein Taufaufschub geschehen kann, aus welchen Gründen so etwas geschieht, ist dies auch ein Stück geistliche Information unserer Gemeinde, und es wird deutlich, daß wir nicht alles und jedes zulassen, sondern daß es hier um eine besondere Achtung vor der Gewissensentscheidung geht.

Alles in allem habe ich nach dem gestrigen Vormittag und nach dem sehr guten Gespräch im Hauptausschuß doch die Hoffnung, daß die Synode der Empfehlung des Hauptausschusses folgen kann und wir darin auch einen gemeinsamen Schritt in dieser Sache tun können, die nun schon seit Jahren unsere Synode bewegt.

(Beifall)

Synodale Übelacker: Der Finanzausschuß hat sich mit der Kindersegnung nicht befaßt. Ich kann nur aus meinen eigenen und sehr persönlichen Überlegungen etwas dazu sagen. Ich möchte es aber doch tun, weil mir die Taufe so wichtig ist und ich mich deshalb mit dem Thema beschäftigt habe.

Ich frage mich, warum die doch sehr bewußten Gemeindeglieder, die diese Anträge stellen, sich vor der Entschei-

dung scheuen, ihre Kinder taufen zu lassen, wenn sie doch für sie Segen und Aufnahme als Kind Gottes im Grunde möchten, und das in einer gottesdienstlichen Handlung. Weshalb dann diese Scheu?

Ich weiß es nicht. Das ist für mich eine offene Frage. Ich habe Bedenken gegen diese Handreichung, da bei einer Handreichung, auch wenn sie noch nicht als gottesdienstliche Ordnung in die Agende aufgenommen ist, doch Weichen gestellt werden. Ich habe dabei, wie vorhin bereits gesagt wurde, auch die Regelung zum Kinderabendmahl vor Augen, die wir jetzt gerade im Zusammenhang mit dem Hauptbericht in der Bezirkssynode in einer bestimmten Weise gesehen haben, daß dadurch, daß dort eine offizielle Möglichkeit gegeben wurde, in manchen Gemeinden etwas entstanden ist, das in der Bezirkssynode, meiner Ansicht nach zu Recht, – nicht von mir – als „Wildwuchs“ bezeichnet wurde. Es geht darum, daß Kinder einfach zum Altar kommen dürfen und der Pfarrer letzten Endes nicht weiß, ob alle getauft sind.

Eine spezielle gottesdienstliche Handlung halte ich für nicht möglich, die dann doch in letzter Konsequenz ein Taufersatz auf Zeit wäre. Wenn man so verfährt, weshalb dann nicht gleich die Taufe?

Ich darf wiederholen, was bereits gesagt wurde: Die Entscheidung zur Taufe ist später für das Kind gewiß nicht einfacher. Vielleicht denken die Eltern, es ist besser, das Kind erlebt bewußt seine Taufe. Ich weiß aber auch sehr gut, wie schwierig es für junge Leute ist, die dann zum Konfirmandenunterricht kommen und sich mit dieser Entscheidung herumschlagen. Das ist noch schwieriger als für die getauften Konfirmanden.

Ich möchte deshalb vorschlagen, daß wir dieses trinitarische Gebet in die Fürbitte aufnehmen. Man kann dann auch die Eltern, die ihre Kinder noch nicht taufen lassen wollen, in den Abkündigungen nennen. Die Eltern und Kinder könnten also in die Fürbitte im Gottesdienst aufgenommen, daraus aber nicht eine besondere gottesdienstliche Handlung gemacht werden.

(Beifall)

Synodaler Sutter: Ich darf drei Bemerkungen machen.

1. In meinem eigenen Erfahrungsbereich sind die Eltern, die ihre Kinder nicht taufen lassen, in der Regel konfessionsverschieden, sei es, daß sie zwei verschiedenen Konfessionen angehören, sei es, daß sie zwei verschiedenen Religionen oder auch ein Teil keiner Religion angehört. Dieses Phänomen ist bisher nicht genannt worden. Es scheint mir bei dem Taufaufschub das wichtigste zu sein.
2. Daraus folgt, daß wir mit Sicherheit nach der Kindersegnung das Verlangen nach der ökumenischen Kindersegnung bekommen werden. Ich habe es schon bekommen.

(Heiterkeit)

Wir können nicht unvorbereitet wieder einmal etwas beschließen, ohne zu bedenken, welche Folgerungen das hat.

(Beifall)

3. Der konziliare Prozeß verlangt zwingend, daß wir mit den Kirchen, mit denen wir in enger Gemeinschaft stehen, also etwa Abendmahlsgemeinschaft haben, vor Einführung einer solch wichtigen Entscheidung Kontakt aufnehmen, mit ihnen sprechen und sie wenigstens fragen, was sie von unserem Vorhaben halten.

(Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Frau Übelacker hat bereits den Hinweis gegeben: Zur selben Zeit, in der wir in Kergemeinden unserer Kirche – nicht in der Christenheit unserer Landeskirche allgemein! – die Kindertaufe problematisieren und manchen geradezu noch ein schlechtes Gewissen machen, wenn sie ihre Kinder taufen lassen, geben wir das Kinderabendmahl frei und manche Dekane und Pfarrer propagieren es geradezu mit Verve. Was passiert denn da?

1. Wir machen uns selber immer unverständlicher gegenüber denen, die zu unserer Kirche gehören und an den Herrn Christus glauben wollen, aber sich nicht ständig an unseren Diskussionen beteiligen. Der Traditionabbruch in Sachen des Glaubens, den wir so vehement beklagen, wird von uns selber produziert.

(Beifall)

2. Wir etablieren zwei Klassensysteme: Die Kinder, die aus Gründen des Glaubens nicht getauft sind, und die, die – fast möchte man sagen – aus Mangel an Glauben getauft werden.

(Heiterkeit)

Und jetzt auch noch diejenigen, die als Kinder ihren Glauben besonders intensiv leben und Abendmahlserfahrungen sammeln und damit in den Konfirmandengruppen späterhin eine Gruppe innerhalb der Gesamtgruppe sein werden. Auch da entsteht ein Zweiklassensystem.

(Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich kann unmittelbar an das anschließen, was der Konsynodale Sutter gesagt hat. Ich wollte nochmals auf den ökumenischen Zusammenhang unseres Themas hinweisen. Der Berichterstatter des Hauptausschusses hat bereits dankenswerterweise auf die Kirchen der Leuenberger Konkordie hingewiesen und auf die Praxis der DDR-Kirche. Ich möchte nur noch einmal in Erinnerung rufen, was unsere eigene Synode 1984 in der Verpflichtung und in der Gemeinschaft innerhalb der weltweiten Christenheit zu diesem Thema gesagt hat. Sie erinnern sich möglicherweise an das blaue Heft der Verhandlung zu den Lima-Texten „Taufe, Eucharistie und Amt“. Wir hatten damals, und ich darf das einfach noch einmal zitierend in Ihre Erinnerung rufen, ausgehend von der doppelten Möglichkeit der Erwachsenen- und Säuglings-taufe auch etwas zu der heute behandelten Frage von „Segnung, Dank für das Geschenk eines Kindes und Verpflichtung zu christlicher Elternschaft“ gesagt. Wir hatten uns damals artikuliert auf der Grundlage und im Bemühen um die Einheit der drei großen Konfessionen – Katholiken, orthodoxe Kirche, protestantische Kirche –; die Einheit in diesem einen Sakrament: der Taufe. Unser Bemühen war, diese Einheit in der Taufe nicht zu gefährden, sondern zu halten.

Die Taufe ist das eine Band, das eine Sakrament, das nicht dem Schimmer der Verwechslung unterliegen sollte. Deshalb hatten wir uns 1984 in unseren Vorschlägen eben gerade nicht für eine eigene gottesdienstliche Handlung der Darbringung entschieden, sondern wollten einen Bestandteil des Dankes in dem normalen Sonntagsgottesdienst einfügen und empfehlen. Wir hatten als Antwort auf Lima formuliert, ich darf zitieren: „In unserer Kirche bestehen starke Bedenken, ob durch eine gottesdienstliche Handlung der Kindersegnung nicht die Bedeutung der Kindertaufe nivelliert wird.“ Daraus folgte schon 1984 die Frage, ob in solchen Situationen die Fürbitte nicht gemäßiger ist.

Dieser Empfehlung folgt heute der Hauptausschuß in seiner Empfehlung konsequent: Nicht eine eigene gottesdienstliche Handlung, sondern Dank und Fürbitte im Zusammenhang mit der sonntäglichen Fürbitte der Gemeinde. Ich füge hinzu: gesprochen von dem amtierenden Liturgen des Gottesdienstes und nicht von den Betroffenen selbst.

Ich möchte noch eine ganz kleine Anmerkung zu dem machen, was ich gestern im Hauptausschuß zu dem Begriff „Dank“ und „Danksagung“ gelernt habe. „Danksagung“ ist ein Begriff, den wir durch die ökumenische Bereicherung des Gespräches über die Eucharistie neu gelernt, erfahren und vielleicht auch uns vertraut gemacht haben. Hier aber geht es gerade nicht um den Umgang im sakralen Bereich, sondern um ein schlichtes Dankgebet im Ablauf des normalen Gemeindegottesdienstes. Deshalb auch der Vorschlag des Hauptausschusses, dies nicht mehr „Danksagung“ zu nennen, sondern „Dank und Fürbitte“.

(Bravorufe; Beifall)

Prälat Schmoll: Ich bin dankbar für das, was Frau Dr. Gilbert am Schluß ihres Votums sagte, und muß gestehen, daß ich einiges, was vorher gesagt wurde, nicht richtig verstehen kann. Es sind richtige Dinge gesagt worden, aber zu einer Frage, um die es überhaupt nicht geht.

Es ist doch unbestritten, daß es schon lange nicht mehr um eine Kindersegnung geht. Es ist unbestritten, daß in unserer Landeskirche die Kindertaufe der Normal- und Regelfall ist. Es ist im übrigen auch nicht zu bestreiten, daß die Synode vor Jahren eine Vorentscheidung für das, was wir im Augenblick verhandeln, getroffen hat, als sie aus Glaubens- und Gewissensgründen einen Taufaufschub ermöglicht hat. Nur darum geht es und um das, was man jetzt daraus sinnvollerweise machen kann.

Ich würde Sie sehr herzlich bitten, nicht Grundsatzfragen, die längst entschieden sind, immer wieder aufzugreifen und dadurch zu Mißverständnis zu führen. Ich wäre froh, wenn wir den Vorschlag des Hauptausschusses, der keine neue Gottesdienstordnung bringt, bald verabschieden könnten.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler Punge: Ich denke, alle haben den Prozeß nicht mitgemacht, den wir im Hauptausschuß mitgemacht haben, indem wir merkten, wie problematisch eine Kindersegnung in einer gottesdienstlichen Handlung ist und wie sehr eine Verwechselbarkeit zur Kindertaufe gegeben ist. Darum möchte ich auch nochmals betonen: Es geht nicht mehr um die Frage der Kindersegnung. Das wird durch den Vorschlag des Hauptausschusses nochmals verstärkt, indem sowohl die Verpflichtung der Eltern als auch die Segenshandlung aus dem Vorschlag herausgenommen worden sind. Ich halte dieses Moment für ganz wesentlich, denn an diesen beiden Punkten war noch am ehesten eine Verwechselbarkeit mit der Taufhandlung möglich.

Ich möchte noch eine zweite Bemerkung machen. Wir haben uns vor Jahren für die Möglichkeit des Taufaufschubs in der Synode entschieden. Folgt daraus nicht zwangsläufig, daß auch in einer bestimmten Form eine Begleitung der Eltern, die auch ihre Ernsthaftheit der christlichen Erziehung zum Ausdruck bringen möchten, im Gottesdienst möglich sein muß? Nur darum geht es in „Dank und Fürbitte“. Ich habe den Eindruck, wir sollten die Bedenken gegenüber diesem gekürzten Formular zurückstellen und diesem zustimmen.

(Beifall)

Synodaler Dittes: Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß sich an dieser Frage der Kindersegnung auch die Krise im Taufverständnis an der Basis offenbart. Ich bin überzeugt, daß diese Frage mit dem Beschuß einer „Danksagung“ noch nicht beendet ist. Ich sehe an der Basis eine Gegenbewegung zu der volkskirchlichen Taufe, die von vielen Gemeindegliedern nicht mehr verantwortbar mitgetragen werden kann. Es müßten die Gemeinden wieder in die Pflicht genommen werden, um die Frage der Bedeutung der Taufe, auch die Frage der Heilsnotwendigkeit der Taufe zu besprechen. Die Gemeindeglieder, die die Kindersegnung wollten, sind mit diesem Beschuß, den wir vielleicht fällen, noch nicht zufrieden. Für mich persönlich wurde an dieser Stelle die theologische Auseinandersetzung mit der Frage, die im Kinderevangelium vorgegeben ist, nicht geführt. Denn Jesus nahm die Kinder und segnete sie. Und an diesem biblischen Befund wird diese Frage aufgehängt, sie wird an dieser Stelle von den Gemeindegliedern entwickelt. Da ist so vorschnell nicht eine Antwort zu geben. Ich meine, auch wenn wir heute so entscheiden und eine Danksagung einführen, ist es dennoch schwierig, an der Basis das zu praktizieren. Die Gemeindeglieder werden fragen – ich habe das im Hauptausschuß so gesagt –, ist das jetzt eine verschleierte Segnung? Wird mancher Pfarrer nicht in der Versuchung stehen zu sagen, am Schluß segne ich euch schon. Das ist in der Tat auch wahr. Die Sache hat erst begonnen. Ich glaube, sie muß weitergeführt werden. Auch die Frage, wie heilsnotwendig die Taufe ist und wie sie im Zusammenhang zum Glauben steht.

Nur wer glaubt und getauft wird, wird selig werden. Das ist unseren Gemeindegliedern und Menschen in unserer Kirche, die noch nicht glauben, doch wieder sehr deutlich zu machen. Auch die Theologen sollten daran arbeiten, diesen Zusammenhang wieder mehr in unserer Kirche zur Geltung zu bringen. Darin sehe ich eine Aufgabe.

(Beifall)

Synodaler Harr: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich bin dankbar für den Antrag des Hauptausschusses und möchte das ganz knapp begründen.

Wer nach meinem Verständnis die volkskirchliche Breitenwirkung in unserem Strukturwandel der Kirche verstärken, die Abwanderung zu Freikirchen nicht fördern und die biblische Spannung von Taufe und Glaube durchhalten will, der muß meines Erachtens diesem Antrag zustimmen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Das Wort hat Herr Dr. Schneider. – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Präsident Bayer: Es steht niemand mehr auf der Rednerliste. Das Wort hat noch der Herr Landesbischof. – Frau Übelacker, wollen Sie sich noch melden?

Synodale Übelacker: Ja!

Präsident Bayer: Dann steht noch Frau Übelacker auf der Rednerliste. Ich lasse über den Antrag des Herrn Dr. Müller abstimmen. Wer ist für den Antrag des Herrn Dr. Müller auf Schluß der Rednerliste? Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen – 1, Enthaltungen – 4. Es ist Schluß der Rednerliste beschlossen.

Jetzt hat Herr Dr. Schneider das Wort.

Synodaler Dr. Schneider: Meine Frage betrifft noch einmal die rechtliche Seite dieser Beschlüsse, die anstehen.

Ich möchte auf das zurückkommen, was Herr König am Anfang sagte. Wenn wir unsere Grundordnung ernst nehmen, dann sollten wir auch hier diesen Beschuß richtig einordnen. Es handelt sich um eine Änderung der Lebensordnung „Taufe“. Es ist eine faktische Änderung der Lebensordnung „Taufe“. Die Vorbemerkungen zu der Handreichung sind ganz explizit Aussagen der Lebensordnung zur Taufe. Deshalb würde ich den Antrag der Frau Demuth unterstützen, die Vorlage insgesamt nochmals an den Oberkirchenrat zurückzugeben. Dieser möchte im Sinne des vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens die Lebensordnung der heiligen Taufe umgestalten. Sonst haben wir eine Lebensordnung „Taufe“, die immer mehr Anmerkungen und Zusätze enthält, die aber nicht den Rechtscharakter der Lebensordnung selbst haben. Es sind reine Beschlüsse der Synode. Dann können wir die Lebensordnung vergessen, dann brauchen wir diese nicht mehr.

Sie verstehen, daß dies nicht nur ein formaler Grund ist. Aus diesem Grunde würde ich für den Antrag der Frau Demuth stimmen, die Sache nochmals zurückzunehmen, selbst auf die Gefahr hin, daß dies von vielen mißverstanden wird. Meines Erachtens hätte man das aber vorher sehen müssen und können, daß diese Frage nicht auf dem Weg eines einfachen Beschlusses zu lösen ist.

Synodale Übelacker: Ich möchte nur etwas nachholen, was ich vorhin wahrscheinlich nicht klar genug sagte. Dies ist nämlich ein **Antrag**, daß wir besondere gottesdienstliche Handlungen ablehnen, dafür aber die Möglichkeit geben, in der Fürbitte und auch in den Abkündigungen die Eltern, die den Aufschub der Taufe ihres Kindes wünschen, aufzunehmen. Ich schlage dazu vor, das voluntarische Gebet den Pfarrern als Handreichung dafür zu geben. Damit beinhaltet ist die Ablehnung des Antrags von Frau Demuth und anderen.

Präsident Bayer: Der Herr Landesbischof erhält jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort, Frau Demuth. Der synodale Freiraum geht nicht soweit, ihm das zu verbieten, aber auch nicht, ihn dazu zu zwingen.

(Heiterkeit)

Bitte schön, Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Frau Übelacker, darf ich zunächst ein Argument dessen aufgreifen, was Sie in Ihrem vorigen Votum sagten. Sie haben die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, ob hier nicht Weichen gestellt werden. Dies ist genau der Punkt, verehrte Brüder und Schwestern. Die Weichen sind gestellt durch die Entscheidung der Lebensordnung, einen Taufaufschub zuzulassen. Das ist uns in der gestrigen Aussprache auch im Hauptausschuß noch einmal deutlich geworden. Und von daher ist dann auch alles Weitere bedacht worden. Herr Dr. Schneider, wenn ich Ihr letztes Argument aufnehmen kann: Natürlich kann eine Regelung per Beschuß der Landessynode nur in der Weise gerechtfertigt sein, daß sie keine Änderung der Lebensordnung darstellt. Das war das intensive Bemühen des Hauptausschusses. Von daher hat der Hauptausschuß nochmals über die Vorlage des Oberkirchenrates hinaus gesagt: weg mit dem letzten Teil, der Elternsegnung; weg mit dem mißverständlichen Begriff für eine eigene gottesdienstliche Handlung wie „Danksagung“ und statt-

dessen „Dank und Fürbitte für das geborene Kind“. Frau Dr. Gilbert hat darauf auch hingewiesen. In diesem Rahmen denke ich schon, daß zu verantworten ist, wenn an einer Stelle die Synode auch Verantwortung trägt für die Gestaltung eines Gottesdienstes, der nicht durch eine neue agendarische Form mit dem entsprechenden Verfahren auszuweiten oder neu zu gestalten ist. Hier haben wir aber ein Stück Verantwortung im Blick auf das, was die Lebensordnung den Eltern zumutet.

Dazu möchte ich ein Argument von Herrn Rau aufgreifen. Es ist in der Diskussion unterstrichen worden. Es ist gut, daß das auch mit aller Deutlichkeit nochmals von Herrn Schmoll gesagt wurde: Der Regelfall ist die Kindertaufe. Kindertaufe und Erwachsenentaufe haben auch bei Freigabe der Erwachsenentaufe für unsere Landeskirche keine Gleichwertigkeit. Aber, Herr Rau, Taufaufschub ist mehr als keine kirchenrechtliche Nichtbestrafung der Eltern, die sich dafür entschieden haben.

(Beifall)

Die Form, die wir suchen, ist ein Begleiten, ein pastoralseelsorgerliches Begleiten, ein kirchliches Begleiten der Eltern und ihres Kindes, die sich zu diesem Beschuß entschieden haben. Ich würde es bei aller deutlichen Herausstellung des Normalfalles der Kindertaufe doch für wichtig, einfach auch deshalb, wenn es draußen in unseren Gemeinden diskutiert wird, daß es etwas grundlegend anderes ist als eine verhinderte disziplinarische Maßnahme.

Interessant fand ich die Diskussion durch das, was Herr Sutter sagte, was die Motive des Taufaufschubs angeht. In der Tat: Diese sind vielfältiger als wir immer wieder sagen und in unserer Argumentation aufzunehmen. Wir haben den Taufaufschub derer sehr ernst genommen, die von ihrem theologischen Taufverständnis her vor der Kindertaufe zurückgeschrecken.

Es gibt das Motiv der konfessionsverschiedenen Ehen. Es gibt das Motiv, liebe Schwestern und Brüder, – das müssen wir auch sehen – wo die Entscheidung zum Taufaufschub mehr Kirchenkritik als Respekt vor der Entscheidungsfähigkeit des Kindes bedeutet. Das ist auch noch einmal ein Unterschied. Wir haben sehr stark immer im Blick auf die letzte Gruppe unsere auch ernst zu nehmende Verantwortung wahrgenommen.

Zum Stichwort Ökumene: Leuenberg ist mehrfach genannt worden. Die Vollversammlung in Leuenberg hat das Taufpapier, von dem mehrfach die Rede war, nicht angenommen. Dies aber aus einem ganz anderen Grund. Da kam vor allem der Widerspruch oder Einspruch der Reformierten im Blick auf ein für sie, wie sie meinten, zu lutherisches Taufverständnis. Sie sehen, daß also auch an der Stelle weitergearbeitet werden wird. Unsere Entscheidung geschieht in einem Augenblick, wo wir anderen Kirchen und auch der römisch-katholischen Kirche immer wieder kritisch das Zögern in der Ökumene in Sachen Eucharistie vorhalten. Da dürfen wir ganz sicher nicht das uns gemeinsame Sakrament der Taufe ökumenisch in irgendeiner Weise in Mißkredit bringen. Das gilt nicht nur für die römisch-katholische Kirche, sondern auch anderen Kirchen gegenüber. Das ist ganz wichtig, – Frau Dr. Gilbert hat darauf hingewiesen.

Der Lima-Prozeß, die Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Kirchen machen aber auch deutlich, daß wir uns nicht außerhalb der Ökumene und des gemeinsamen Taufverständnisses und der gemeinsamen Tauftheologie

stellen, wenn wir den Schritt gehen, den der Hauptausschuß vorschlägt.
(Beifall)

Stichwort Verwechselbarkeit: Vor einem möchte ich doch warnen, nämlich vor der Meinung, wir könnten kirchliche Handlung, ob Taufe oder andere schlechterdings unverwechselbar eindeutig machen. Eine Synode ist zum Beispiel immer auch verwechselbar mit einem Parlament, obwohl sie das nicht ist. Und es kommt nun darauf an, die Verwechselbarkeit auf das Minimum, soweit es auch geht, zu reduzieren. Aber wo wir so viel von der Verwechselbarkeit und der Taufe gesprochen haben, bitte ich Sie, dem auch die Aufgabe zu entnehmen, daß wir noch ganz anders als bisher bemüht sind, unsere Taufe, auch unsere Taufpraxis vor der Verwechselbarkeit zu bewahren, der sie faktisch und praktisch oft schon erlegen ist.

Diese Diskussion, liebe Schwestern und Brüder, muß Konsequenzen haben, und zwar nicht nur für einen eventuell zu fällenden Beschuß, sondern ganz neu für die Frage und für das Ernstnehmen der Taufe und der Taufpraxis auch in unseren Gemeinden.

Damit bin ich beim letzten Punkt. Ich habe gestern im Hauptausschuß gesagt, und das ist mir sehr wichtig auch im Zusammenhang mit dem, was ich am Montag gesagt habe: wir müssen zu den Ursprüngen zurückkehren und die Taufe zum Leuchten bringen. Das geschieht durch Tauferinnerung und Taufvergewisserung, indem uns ganz neu deutlich wird, was es in unserer Welt bedeutet, daß es eine Stelle gibt, wo wir etwas grundlegend Wichtiges erfahren, das wir anderswo so nicht erfahren können und wo wir schlechterdings nur Empfangende sind. Wir sind dankbar Empfangende. Eine Welt, in der die Christenheit, in der die Kirche dies wieder begreift und sagen kann, geschieht mehr als ein Stück Taufvergewisserung. Da geschieht ein Stück Befreiung, auch in die Bereiche und in die Welt hinein. Taufvergewisserung kann auch so geschehen, daß das Ernstnehmen der Taufe als eine Gabe Gottes für den einen oder anderen nicht nur in der Erinnerung, sondern im Vorblick geschieht. Dies im Vorblick darauf, daß die Gemeinde, die Eltern, die Paten, wer auch immer, hoffen, daß aus diesen Menschen jemand wird, der nicht den Glauben aus sich gemacht hat, sondern dem Gott so begegnet, daß er ja sagen kann. Von daher unterstreicht dieser nochmals, was die heilige Taufe bedeutet.

Darum kann der Antrag des Hauptausschusses nur verstanden werden als ein Hineingennommensein in unsere Lebensordnung, als ein Interpretieren dessen, worauf es in unserer Taufpraxis im Normal- und Regelfall – Kinder-taufe – ankommt: nämlich das Handeln Gottes und der Dank für ein Kind an Gott. Es wird darum gebetet, daß man so glauben kann und glauben wird, wie es die Gemeinde in diesem Dank- und Bittgebet zum Ausdruck bringt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich frage förmlich, ob die Herren Berichterstatter ein Schlußwort wünschen. Bitte sehr, Herr Weiland.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Ich möchte im Schlußwort einfach nochmals die Stelle markieren, an der wir stehen. Es liegt im Charakter unserer Zeit, wenn Sie so wollen, dieser „Wendezeit“, daß in der Mitte und am Rand der Kirche Bewegungen und Gruppen entstehen, die Gewohntes in Frage stellen, nach neuen Antworten suchen und dabei durchaus auch ihre Bibel lesen. In diesem Zusammenhang sehe ich auch die verschiedenen Anträge auf die Möglichkeit einer Kindersegnung.

Wie haben wir darauf als Synode reagiert? Ein Arbeitskreis hat sich sehr intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Ein Ergebnis dieses Arbeitskreises ist – das hat vorhin Herr Schmoll deutlich gemacht, da können wir kaum mehr zurück – von der Kindersegnung zur Danksagungshandlung überzugehen. Ich bin mir überhaupt nicht sicher, ob das von der Gruppe dieser Menschen akzeptiert wird. Es ist eine Gruppe von Menschen, die es mit ihrem Glauben sehr ernst meint und die unter Umständen – das hat sich in Einzelfällen gezeigt – Kontakte zu Freikirchen aufgenommen hat, ohne ihre Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche aufzugeben zu haben. Ich sehe es als ein Ziel und als ein Anliegen, diese zu erreichen und zu gewinnen und in unserer Kirche zu behalten.

Was ist weiter im Prozeß unserer Meinungsbildung geschehen?

Der Arbeitskreis hat eine Reihe, wie ich meine, guter, phantasievoller, begründeter und kreativer Vorschläge gemacht, diese Tendenz aufzugreifen und zu bearbeiten. In der Debatte heute ist mir deutlich geworden, daß wir zwei weitere Schritte gemacht haben. In der Bearbeitung des Oberkirchenrats wurde ein Teil dieser Vorschläge des Arbeitskreises wiederum reduziert, allerdings, wie ich meine, in einer noch ertragbaren Weise, indem man zum Beispiel Klammern gesetzt hat.

Die Klammer bedeutet ja die Möglichkeit, eine bestimmte Formulierung zu verwenden. Dies bleibt nach wie vor offen.

Die Arbeit des Hauptausschusses lief nun wiederum in die Richtung, nicht nur etwas in Klammern zu setzen, sondern auch zu streichen. Übrig geblieben ist damit eine Reihe regieartiger Anweisungen, die zu einem liturgischen „Abstrusum“ verkommen sind.

Meine Befürchtung ist schlicht und einfach die: Das, was damit übriggeblieben ist, nützt niemandem etwas. Es wird ganz gewiß nicht von den Eltern der Kinder, die man segnen lassen wollte, akzeptiert, und es wird wahrscheinlich von den Pfarrern, die sich nach dieser Anweisung richten, dann nur mit etwas „Magenschmerzen“ nachvollzogen werden.

Ich bitte darum, daß man sich dann über die Tragweite einer solchen Entscheidung bewußt ist. Für mich ist deshalb – und damit spreche ich nach wie vor für den Vorschlag des Bildungsausschusses – am Ende dieser Debatte wirklich nur die Frage: Lassen wir uns auf eine phantasievolle Danksagungshandlung ein, die die Möglichkeit bietet, diese Eltern und die Kinder wieder zu erreichen, oder erkennen wir den Charakter dieser sogenannten „Wendezeit“ nicht und bleiben auf dem alten Standpunkt? – Herr Baschang, wir produzieren dieses Zweiklassensystem nicht, sondern unsere Arbeit war der Versuch, auf dieses schon vorhandene System zu reagieren.

(Beifall)

Präsident Bayer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir haben die Vorlage des Arbeitskreises Kindersegnung, die Stellungnahme des Oberkirchenrats und die Handreichung. Weiter liegt der Antrag der Synodalen Demuth und Genossen vor

(Heiterkeit – Zuruf: Geschwister!)

– und Geschwister –, die Vorlage des Arbeitskreises erneut an den Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte um weitere Stellungnahme. Das ist der weitestgehende

Antrag, über den zuerst abzustimmen ist. Wer ist für diesen Antrag auf erneute Überweisung an den Oberkirchenrat? – 11 Ja-Stimmen. Enthaltungen, bitte! – 6. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu den Änderungsanträgen des Bildungsausschusses. Ich bitte Sie, das gelbe Papier zur Hand zu nehmen.

Wir kommen zuerst zu Ziffer 3 im Beschußvorschlag des Bildungsausschusses. Sie sehen hier: „... zu konkretisieren ...“. Wer ist für Ziffer 3 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses? – 37. – Frau Heinemann, bitte.

Synodale Heinemann: Hätten wir nicht vorher über den Antrag von Frau Übelacker abstimmen müssen, der gegenüber dem Antrag des Bildungsausschusses weiter geht? Das als Frage.

Präsident Bayer: Jetzt wird es kompliziert. Frau Übelacker, bitte, wiederholen Sie Ihren Antrag noch einmal.

Synodale Übelacker: Mein Antrag lautet, daß keine besondere gottesdienstliche Handlung vorgenommen wird, sondern daß Eltern, die ihre Kinder noch nicht taufen lassen wollen, im Gottesdienst begrüßt werden können – das kann in den Abkündigungen oder am Anfang geschehen – und mit ihren Kindern in die Fürbitte aufgenommen werden, zum Beispiel in Form des vorgeschlagenen trinitarischen Gebets.

Präsident Bayer: Dieser Antrag ist in der Tat weitergehend.

Wir stimmen jetzt über diesen **Antrag** von Frau Übelacker ab. Wer ist für diesen soeben gestellten Antrag? – 25 Stimmen dafür. Wer ist gegen den Antrag von Frau Übelacker? – Das sind 31 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! – 9. Damit ist der Antrag von Frau Übelacker abgelehnt.

Wir kommen erneut zum **Antrag des Bildungsausschusses**.

(Synodale Dr. Gilbert: Des Hauptausschusses!)

– Nein, noch einmal zu diesem Änderungsantrag des Bildungsausschusses, und zwar zu Ziffer 3. Ich frage Sie erneut: Wer ist für diesen Änderungsantrag des Bildungsausschusses? – 35 Ja-Stimmen.

(Synodaler Dr. Röger: Herr Präsident,
hier wird nicht immer verstanden,
um welchen Antrag es sich handelt!)

Sie bekommen alles erklärt. Es wird auch noch erklärt, was „Schloßen“ ist.

Es geht hier also um Ziffer 3 des Änderungsantrags des Bildungsausschusses. Sie finden die Ziffer 3 auf dem gelben Papier. – Wer ist gegen diesen Antrag? – 15 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! – 14. Also 35 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Jetzt kommen wir zu dem weiteren Änderungsantrag des Bildungsausschusses, den Sie unter Ziffer 4 finden, allerdings noch einmal untergliedert in Ziffer 4.1, 4.2 und 4.3. Herr Berichterstatter Weiland, soll darüber einzeln abgestimmt werden?

(Synodaler Weiland: ja!)

– Das muß getrennt getan werden. Wir stimmen jetzt über Ziffer 4.1 ab:

Das trinitarische Gebet kann auch von den Eltern gesprochen werden.

– Herr Stockmeier.

Synodaler Stockmeier (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, ich bitte, beim Abstimmungsverfahren jetzt zu überprüfen, ob nicht zuerst der Beschußvorschlag des Hauptausschusses als weitergehend eingefügt und darüber abgestimmt werden müßte.

(Beifall)

Nach einer solchen Abstimmung könnte immer noch auf die Beschußvorschläge unter Ziffer 4 des gelben Papiers eingegangen werden. Ziffer 4 der Beschußvorschläge des Bildungsausschusses betrifft ja Detailregelungen, die in den in diesem Stadium weitergehenden Beschußantrag des Hauptausschusses einzuarbeiten wären, vor allem in die Ziffern 1 und 2.

Also mein Geschäftsordnungsantrag geht dahin, im jetzigen Abstimmungsverfahren nunmehr erst über den Vorschlag des Hauptausschusses abzustimmen zu lassen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Das ist in der Tat nicht einfach. Ich schlage vor, daß wir dem folgen, was Herr Stockmeier beantragt hat.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Beschlußvorschlag des Hauptausschusses**. Zunächst heißt es: „Die Synode stimmt ... zu.“ Zunächst also diese grundsätzliche Zustimmung, danach einzeln die Abweichungen. Wer kann diesem ersten Absatz im Beschußvorschlag des Hauptausschusses zustimmen? – Das ist die ganz überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 15. Dieser Antrag ist damit angenommen. Damit ist zugleich Ziffer 2 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses erledigt.

Jetzt kommen wir zu den Abweichungen, die vom Hauptausschuß vorgeschlagen werden.

Zunächst soll die Überschrift lauten: „Dank und Fürbitte nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird.“ Wer stimmt diesem Beschußvorschlag zu? – Danke. Das ist auch die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 8. Damit ist dieser Antrag des Hauptausschusses angenommen.

Jetzt kommt der weitere Vorschlag des Hauptausschusses, der unter Ziffer 2 des Beschußvorschlags angeführt ist. „Die fakultativen Texte in den eckigen Klammern der Handreichung ... entfallen.“ Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? – Auch die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 12 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! – 5. Damit ist auch dieser Antrag des Hauptausschusses angenommen.

Wir kommen jetzt zum weiteren **Antrag des Synodalen Viebig**:

Die Vorbemerkungen in der Handreichung sind entsprechend neu zu formulieren.

– Entsprechend dem jetzt gefaßten Beschuß, Herr Viebig?

(Synodaler Viebig: Ja! Statt „Danksagung“
eben die anderen Worte!)

Hierüber folgt jetzt die Abstimmung. Wer ist für diesen Antrag von Herrn Viebig? – Auch die überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen, bitte! – Keine. Enthaltungen? – 8. Der Zusatzantrag von Herrn Viebig ist angenommen.

Jetzt müssen wir noch über die Zusatzanträge unter Ziffer 4 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses befinden. – Bitte sehr, Herr Steyer.

Synodaler Steyer (Zur Geschäftsordnung): Nachdem wir eben entsprechend einem Vorschlag des Hauptausschusses eine neue Überschrift beschlossen haben, die „... Fürbitte ...“ heißt, frage ich mich, ob dem Beschußvorschlag unter Ziffer 4.1 des Bildungsausschusses noch entsprochen werden kann, wenn in dieser Form von den Eltern gesprochen wird. Ich denke, daß das, was wir eben entsprechend dem Beschußvorschlag des Hauptausschusses beschlossen haben, zumindest Ziffer 4.1 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses fraglich macht. Ich meine, daß das eine das andere ausschließt.

Präsident Bayer: Wird der Antrag aufrechterhalten, Herr Weiland und Frau Dr. Hetzel? –

(Synodaler Weiland: Ja, weil ich denke, daß bei der Abstimmung die Auswirkungen, die wirksam werden, bei allem nicht bedacht wurden!)

Wir stimmen dann über Ziffer 4.1 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses ab. Wer ist für diesen Zusatzantrag des Bildungsausschusses? – 16 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – Die brauchen wir nicht zu zählen. Enthaltungen, bitte! – 7. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zum weiteren Antrag des Bildungsausschusses unter Ziffer 4.2: „Ebenfalls kann auch die Verpflichtung von den Eltern gesprochen werden.“ Das halte ich jetzt für erledigt. Das ist der Fall.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 4.3: „Im Abschnitt 'Vorstellung' ist der zweite Satz in Absatz 2 zu streichen ...“. Hierüber stimmen wir jetzt ab. Wer ist für diesen Antrag des Bildungsausschusses? –

(Unruhe)

Wir sind wieder bei dem gelben Papier. Es geht um Ziffer 4.3 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses. Hierüber soll jetzt abgestimmt werden. Ich frage noch einmal: Wer ist für diesen Antrag, etwas zu streichen? Sie lesen es ja, Sie haben es vor sich liegen. Wer ist für diesen Antrag? – 12. Ich frage nach Gegenstimmen. – Das ist die große Mehrheit. Dann frage ich nach Enthaltungen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen. Dann ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen zuletzt zu Ziffer 1 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses: „Die Synode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat ...“

(Beifall)

Ich gehe davon aus, daß hiermit alle gedacht haben. Eine Abstimmung darüber brauchen wir nicht mehr. – Herr Viebig.

Synodaler Viebig: Ich habe vorhin bei meinen Ausführungen gesagt, daß jetzt nicht mit dieser Handreichung im Land geworben werden soll. Deswegen bitte ich, daß die Synode beschließt, der Oberkirchenrat möge diese Handreichung als eine Hilfe zur Verfügung stellen, aber sich nicht werbend für diese Regelung im Land einsetzen. Das scheint mir wichtig zu sein.

(Beifall und Unruhe)

Präsident Bayer: Ich schließe damit diesen Tagesordnungspunkt ab. Wir machen eine Pause bis exakt 11.00 Uhr. Bitte, nicht länger.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.50 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsident Bayer: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Wir müssen das auch tun. Denken Sie daran, daß wir eine verkürzte Synodaltagung haben und noch sehr viele Tagesordnungspunkte zu behandeln sind. Jeder Tag ist gleich lang, aber unterschiedlich breit.

(Heiterkeit)

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

III.1

Berichte des Rechts- und Finanzausschusses:

- a) **Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) – § 31 (Überschuß) –**
(Anlage 8)
- b) **Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Vollzug des Haushaltspolans der Landeskirche: Benennung einer Stelle für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 39 Abs. 3 KVHG**
(Anlage 19)

Präsident Bayer: Für den Rechts- und Finanzausschuß berichtet Konsynodaler Herb zunächst zu Tagesordnungspunkt III.1, Buchstabe a (OZ 6/8).

Synodaler Herb, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es fällt mir – sicher ebenso wie Ihnen – sehr schwer, nach den soeben erörterten gera- dezu existentiellen theologischen Fragen der Kinderseg- nung auf ein völlig anderes Thema umzuschalten, das aber trotzdem nicht völlig unbedeutend ist, wie Sie sehen werden. Ich bitte Sie, mit mir diesen Versuch des Umschal- tens vorzunehmen.

Über die Beratungsergebnisse des Rechts- und des Finanzausschusses über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) darf ich Ihnen sowohl namens des Rechtsausschusses als auch namens des Finanzausschusses folgendes berichten.

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 1986 den Rechts- und den Finanzausschuß um Prüfung gebeten, ob und inwieweit § 31 KVHG geändert oder ergänzt werden soll (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 170 ff.).

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Dr. Götsching hat zur Begründung seines dahingehenden Beschußvorschlags damals vorgetragen, es müsse wegen entsprechender Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden, ob nach wie vor auftre- tende Überschüsse für bestimmte, im Haushalt bisher nicht berücksichtigte, wünschenswerte oder notwendige Vorhaben verwendet werden sollen – dann müsse das Gesetz geändert werden – oder ob man im Hinblick auf kommende magere Zeiten eben gemäß dieses Paragraphen Überschüsse zur Schuldentlastung und zur Rücklagenbil- dung verwendet. Diesen Auftrag der Synode haben Rechts- und Finanzausschuß hiermit erfüllt.

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß gerade bei haushaltrechtlichen Bestimmungen oft eine babylonische Sprachverwirrung besteht. Ich möchte Sie deshalb auf gesetzliche Definitionen der in § 31 KVHG verwendeten Begriffe hinweisen. Hierzu steht zu den Begriffen „Überschüsse“ und „Fehlbeträge“ in § 1 KVHG unter Ziffer 38 Buchstabe a über den hier allein interessierenden „Ist-Überschuß“ wörtlich: „Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben.“ Unter Ziffer 11 Buchstabe a ist der „Ist-Fehlbetrag“ dahingehend definiert: „Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen.“

Diese Definition weicht von dem ab, was man sich üblicherweise vorstellt. Der Überschuß ist also nicht gleichbedeutend mit den den Haushaltsansatz übersteigenden Steuereinnahmen, und ein Fehlbetrag ist nicht gleichbedeutend mit Steuermindereinnahmen. Vielmehr handelt es sich bei beiden Begriffen lediglich um den Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben. Darauf wird zu achten sein bei der Formulierung des Änderungsantrags zu § 31 Abs. 3 KVHG.

„Überschuß“ im Sinne des § 1 Ziffer 38 Buchstabe a ist nur ein bereinigter Überschuß. Das bedeutet, daß darin zum Beispiel bezifferbare Clearing-Verbindlichkeiten nicht mehr enthalten sind.

Nun zu dem Inhalt des bisherigen § 31 KVHG. Er beantwortet zwei Fragen:

1. Wozu ist ein etwaiger Überschuß der Jahresrechnung zu verwenden?
2. Wie sind Überschüsse und Fehlbeträge haushaltrechtlich zu behandeln?

Zu 1: Über die Verwendung eines Überschusses der Jahresrechnung schreibt § 31 Abs. 3 vor, daß damit in der Regel der Haushalt auszugleichen ist. Soweit ein Überschuß ausnahmsweise dazu nicht benötigt wird, ist er – wegen der Notwendigkeit der Haushaltsvorsorge ohne Ausnahme – zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden. Eine weitere – sich als selbstverständlich ergebende, bereits praktizierte und an erster Stelle stehende Verwendungsart ist die Verminderung des Kreditbedarfs, sofern der laufende Haushalt nur durch Kreditaufnahmen ausgeglichen werden konnte. Es wird wohl niemand auf den Gedanken kommen, einen Kredit aufzunehmen, den die Haushaltssituation nicht mehr erfordert.

Zu 2: Die Bedeutung des in Absatz 1 des § 31 KVHG statuierten Grundsatzes, wonach ein Überschuß oder ein Fehlbetrag der Jahresrechnung in den Haushaltspunkt einzustellen ist, liegt darin, daß über die endgültige Verwendung von Überschüssen nur gleichzeitig mit der Verabschiedung des Haushaltspunktes und damit unter Beachtung der gleichen Prioritäten entschieden werden muß.

Die Verabschiedung des Haushaltspunktes ist die Stunde der Wahrheit. Zu keinem anderen Zeitpunkt ist die Landessynode so sehr gehalten, sich zu entscheiden, durch welche schmerzlichen Ausgabenkürzungen sie den nicht zu beeinflussenden Einnahmenminderungen Rechnung tragen will. Hier muß unaufschiebar über Prioritäten entschieden werden. In der Begründung der Vorlage des Landeskirchenrats hat der Haushaltsreferent überzeugend, ein-

dringlich, aber ohne Übertreibung die Haushaltssituation der nächsten Jahre dargestellt. Ich nenne hierzu nur einige Stichworte: Drastische Verringerungen der Kirchensteuer-Einnahmen durch die bevorstehende zweite Stufe des Steueranpassungsgesetzes; vorgezogener und danach bald folgender restlicher Teil der großen Steuerreform; Verringerung der Zahl der Kirchensteuerzahler durch Bevölkerungsschwund und Kirchenaustritte; auf der anderen Seite kommen auf der Passivseite mit Sicherheit Clearing-Forderungen, möglicherweise in zweistelliger Millionenhöhe, auf uns zu. Die Ausgaben bestehen zu über 80% des landeskirchlichen Anteils aus Personalkosten. Einsparungen bedeuten daher Verringerung von Personalstellen in einer Zeit, in der viele arbeitslose Brüder und Schwestern sich in schwerer wirtschaftlicher und seelischer Not befinden. Zur Ausgabenverringerung sind wir gezwungen, alle Aktivitäten zu überprüfen. Eine Situation, in der wir beispielsweise unseren Vikaren Halb- und Dreivierteldeputate und verringerte Eingangsvergütungen zumuten müssen, zwingt uns dazu, die endgültige Verwendung von Überschüssen nach denselben strengen Kriterien zu prüfen, mit denen wir uns um den Haushaltshaushalt bemühen müssen. Die Entscheidung über Haushaltshaushalt und Überschußverwendung muß daher gleichzeitig erfolgen. Ein Haushaltshaushalt durch Kreditaufnahme statt eines Haushaltshaushaltes durch Verwendung von Überschüssen würde ohne Not die Voraussetzungen über die Anwendungen des Notlagegesetzes schaffen.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die neue Vorlage weder eine Änderung des Absatzes 1 des § 31 KVHG noch eine Ausweitung der Verwendungarten eines etwaigen Haushaltshaushusses vorsieht.

Es ist weiter zu begrüßen, daß künftig Kirchengemeinde und Landeskirche an den Überschüssen, soweit sie auf Nettokirchensteuermeheinnahmen beruhen, anteilig zu denselben Prozentsätzen beteiligt werden, wie dies für das in Frage stehende Rechnungsjahr in Abschnitt I der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz beschlossen war. Bei der Formulierung der Änderung des Absatzes 3 und seine Aufteilung in Absätze 3 und 4 war hier zu berücksichtigen, daß nicht alle Überschüsse auf Steuermeheinnahmen beruhen, sondern auch auf sonstigen Mehreinnahmen oder Minderausgaben beruhen können.

Ich darf diesem Bericht noch folgende Bemerkungen hinzufügen. Ich habe Ihnen eingangs gesagt, daß ich diesen Bericht zugleich für den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß erstatte. Ein Bericht für zwei getrennt beratende Ausschüsse wird häufig ein Kompromiß sein müssen – so auch hier, zumal es zeitlich nicht einmal möglich war, den Bericht noch vor der heutigen Plenarsitzung beiden Ausschüssen bekanntzugeben.

Rechtsausschuß und Finanzausschuß sind sich in den wesentlichen Punkten einig, die wir vorgetragen haben. Sie sind sich erstens darin einig, daß die Haushaltssituation der nahen Zukunft uns dazu zwingt, alle anfallenden Überschüsse der Jahresrechnung ausschließlich zur Verminderung einer Kreditaufnahme, die zum Ausgleich des laufenden Haushalts erforderlich ist, zu verwenden.

Zweitens sind wir uns darüber einig: § 31 Abs. 1 KVHG hat seine Bedeutung darin, daß über die endgültige Verwendung von Überschüssen nur gleichzeitig mit der Verabschiedung des Haushaltes und damit unter denselben strengen Prioritäten diese Entscheidungen zu treffen sind, wie beim Haushaltshaushalt.

Drittens: § 31 Abs. 1 KVHG bleibt unverändert. Auch darüber besteht Einigkeit.

Viertens: Überschüsse sind ebenso anteilig auf Kirchengemeinden und Landeskirche zu verteilen, wie dies in der Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Rechnungszeitraum geschehen ist.

Weiter besteht Einigkeit darüber, daß Clearing-Forderungen, soweit sie bezifferbar sind, in dem bereinigten Überschuß nicht enthalten sind.

Ich habe nun die Übereinstimmungen genannt. Das sind inhaltliche Übereinstimmungen.

Es besteht eine geringfügige Meinungsverschiedenheit zwischen Finanzausschuß und Rechtsausschuß über die finanztechnische Behandlung von § 31 Abs. 1 KVHG, nämlich über die Frage, auf welche Weise wir die Überschüsse in den Haushalt einzustellen haben. Das ist aber von untergeordneter Bedeutung, weil Einigkeit darüber besteht, daß auch das Ziel, der Zwang zum Einstellen in den Haushalt nur bedeuten soll, daß gleichzeitig und unter den gleichen Prioritäten über Überschuß und über Haushalt ausgleich entschieden werden muß.

Das wollte ich noch dem nun folgenden Beschußvorschlag vorschalten.

Der Beschußvorschlag lautet:

Rechts- und Finanzausschuß empfehlen der Synode:

§ 31 Abs. 3 und 4 KVHG erhält folgende Fassung:

(3) Wenn und soweit ein Überschuß auf Kirchensteuermehrernahmen beruht, wird er nach Abzug von Hebegebühren und Erstattungen entsprechend der prozentualen Verteilung in der für den Rechnungszeitraum geltenden Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung anteilig auf Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt.

(4) Überschüsse werden zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung verwendet, soweit sie nicht zum Haushalt ausgleich benötigt werden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Herb.

Bevor die Aussprache eröffnet wird, bitte ich darum, gleich den Bericht zu Tagesordnungspunkt III.1, **Buchstabe b (OZ/ 6/19)** § 39 KVHG betreffend anzuschließen. Es läßt sich schwer vorstellen, daß über § 39 KVHG längere Diskussionen geführt werden.

– Herr Steyer.

Synodaler Steyer (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, daß insoweit nur für den Rechtsausschuß berichtet wird, da wir – –

Synodaler Herb: Das wollte ich gerade sagen.

Synodaler Steyer: Danke. Es war nur anders aufgerufen. Deswegen habe ich mich gemeldet.

Präsident Bayer: Ja, in der Tagesordnung steht noch „Rechts- und Finanzausschuß“. Herr Herb wird dazu etwas sagen. Ich bitte um den Bericht für den **Rechtsausschuß**, Herr Herb.

Synodaler Herb, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es war vorgesehen, daß ich in diesem Bericht über § 39 KVHG (OZ: 6/19) ebenso wie für den Rechtsausschuß auch für den Finanzausschuß mitberichte. Zu Beginn dieser Plenarsitzung wurde mir gesagt, daß der Finanzausschuß darüber noch nicht gesprochen

habe. Insofern ist mein Bericht nur im Namen des Rechtsausschusses zu verstehen. Der Bericht des Rechtsausschusses lautet wie folgt:

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KVHG bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Genehmigung der „zuständigen Stelle“. Nach Absatz 3 ist dies für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelische Oberkirchenrat; eine entsprechende Regelung bei der Landeskirche hat die Landessynode zu treffen. Dies ist geschehen. Mit Beschuß vom 16. November 1984 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1984, S. 139) hat sie damals die Landessynode als zuständige Stelle bestimmt. Diese Regelung entspricht deshalb nicht den Erfordernissen, weil die Genehmigung (im verwaltungsrechtlichen Sinne als Zustimmung zu behandeln) wegen ihrer Bedeutung notwendigerweise vor Eingehen der Verpflichtungen erfolgen sollte, wie dies auch in der Landeshaushaltssordnung der Fall ist. Da aber die Landessynode in der Regel nur zweimal im Jahr tagt und das Einberufen weiterer Tagungen allein zur Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nicht wirtschaftlich wäre, wird vorgeschlagen, den Landeskirchenrat als zuständige Stelle gemäß § 39 Abs. 3 KVHG zu bestimmen, soweit es sich um über- und außerplanmäßige Ausgaben der Landeskirche handelt. Der Synode ist jährlich einmal über die durch den Landeskirchenrat erfolgte Bewilligung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu berichten. Dies soll dadurch gewährleistet sein, daß sich das Plenum der Synode für die Zukunft über die Art und Weise äußern kann, wie der Landeskirchenrat diese Bestimmung angewendet hat.

Zur Bestimmung der zuständigen Stelle bedarf es zwar keines Gesetzes. Eine Durchführungsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrat reicht aber deshalb nicht aus, weil die Regelung der Landessynode ausdrücklich vorbehalten ist. Empfohlen wird deshalb die Bezeichnung „Regelung“.

Der Rechtsausschuß schlägt vor,

den Beschuß der Landessynode vom 16. November 1984 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1984, S. 139) durch folgende im Gesetzes- und Verordnungsbuch zu verkündende

Regelung
zu ersetzen:

„Zuständige Stelle § 39 Abs. 3 zweiter Halbsatz KVHG ist der Landeskirchenrat.“

(Beifall)

Präsident Bayer: Auch hierfür herzlichen Dank, Herr Herb. – Herr Gabriel berichtet für den Finanzausschuß.

Synodaler Gabriel: Herr Präsident, ich möchte keinen förmlichen Bericht geben, sondern ein Votum.

Zunächst möchte ich namens des Finanzausschusses Herrn Herb dafür danken, daß er für uns mitberichtet hat. Diese Zusammenfassung von Berichterstattungen hat natürlich zwei Seiten. Sie hat vor allem die Seite, daß die Ausschüsse gezwungen sind, schon im Vorfeld der Synodaldebatte zu versuchen, ein einheitliches Bild vorzustellen und dadurch die Beschußbemühungen der Synode zu erleichtern.

Ich möchte all das, was Herr Herb gesagt hat, unterstreichen und auch für die Meinung des Finanzausschusses halten. Ich will nur zu den drei Punkten noch ein paar ergänzende Aspekte nachtragen.

Erstens: Zum letzten Punkt, wenn Sie erlauben, zu den Bestimmungen von § 39 KVHG: Es ist in Zeiten wie der, in der wir stehen oder die vor uns liegt, unerlässlich, daß eine Klarstellung derjenigen Stelle vorhanden ist, die bei auftretenden Mehrausgaben ein verantwortliches Wort sagt, wenn die Synode nicht gerade in dieser Zeit zusammenkommt. Wir wollten im Finanzausschuß noch darüber sprechen. Insoweit kann ich jetzt nicht für den Finanzausschuß, sondern nur für mich selbst sprechen. Wir hatten gestern einen sehr langen Arbeitstag. Wir haben kurz nach Mitternacht wegen Erschöpfung unsere Beratungen abgebrochen, nachdem einige von uns 16 Stunden lang non stop tagten. Insoweit möchte ich insbesondere für die Mitglieder des Finanzausschusses ein paar Gründe benennen, warum es richtig zu sein scheint, daß der Landeskirchenrat die betreffende Stelle ist.

1. Wenn, wie vom Oberkirchenrat zur Disposition gestellt, die Kompetenz des Finanzausschusses als beschließender Ausschuß erweitert würde, so würde nach meinem persönlichen Urteil die Übergewichtigkeit eines Ausschusses unter den vier ständigen Ausschüssen manifestiert. Wir würden uns wahrscheinlich dem Argwohn der übrigen Synode dann und wann ausgesetzt sehen – ganz abgesehen davon, daß es rein technisch fast nicht machbar ist. Es wäre höchstens im Umlaufverfahren denkbar, wie es von Mitgliedern des Finanzausschusses schon erwogen worden ist. Aber komplizierte Beratungsprojekte und Beschußfassungen sind im Umlaufverfahren nur ungenügend zu erledigen. Also wäre die Alternative, daß der Finanzausschuß öfter tagen müßte, vielleicht im Abstand von zwei, drei Monaten. Das ist die technische Seite.

Daß der Landeskirchenrat diese Stelle ist, hat vieles für sich. Im Landeskirchenrat sind Oberkirchenrat und Synode zu gemeinsamem Handeln zusammengespannt. Wenn der Finanzausschuß ein beschließender Ausschuß wäre, wäre der Oberkirchenrat aus der Pflicht entlassen, über diese Mehrausgaben mit zu befinden und sie zu verantworten. Er wäre dann reines Vollzugsorgan. Das wollen wir aber nicht. Wir wollen gerade in den Zeiten, die vor uns liegen, die gemeinsame Verantwortung, wie ich mir erlaubte über die beiden Bücher oben drüber zu schreiben: „Jahre gemeinsamer Verantwortung für die Finanzwirtschaft.“ Soviel wollte ich noch zu § 39 KVHG nachfragen.

Dann möchte ich zu dem an sich unkomplizierten Teil des § 31 Abs. 3 und 4 KVHG noch etwas nachfragen. Es ist insoweit ein Novum, was jetzt in Absatz 3 konzipiert ist, nämlich daß die verfügbaren Überschüsse in Zukunft nicht mehr nur in den Haushaltssicherungsfonds einfließen als eine disponibile Rücklagenmasse, sondern daß sie, wie Herr Herb deutlich sagte, nach dem Anteilsverhältnis zurückgestellt werden.

Das hat große Vorteile, liebe Schwestern und Brüder, weil unsere Gemeinden Steuergläubiger sind und, wie Herr Dr. von Negenborn gelegentlich sagte, ihnen diese Mittel als Eigenmittel zur Verfügung stehen. Wenn wir in Zukunft den Haushaltssicherungsfonds in diese zwei großen Landeskirche und Gemeinden aufsplitten, dann haben die Gemeinden das bestimmt gute Gefühl dabei, zu wissen, daß für ihre Finanzbedürfnisse die und die Masse zurückgestellt ist, die im gegebenen Augenblick natürlich wieder aufgelöst wird oder zur Verwendung kommt. Insoweit bitte ich Sie herzlich, dieser Änderung zuzustimmen. Sie scheint aus der Sicht des Finanzausschusses – übrigens

haben wir darüber sehr ausführlich gesprochen – eine sinnvolle Regelung.

Nun komme ich zum „kitzlichen“ Teil – wenn Sie mir diesen volkstümlichen Ausdruck einmal erlauben –, zu § 31 Abs. 1 KVHG.

Zunächst bitte ich Sie, die Vorlage 6/14 über Nacht einmal Ihrer Lektüre zu unterziehen. Sie werden morgen einen Beschuß fassen müssen – sie haben den Beschußvorschlag schon in Ihren Akten –, der bei strenger Gesetzesauslegung § 31 Abs. 1 zu widerläuft, weil wir Ihnen für morgen vorschlagen, die Überschüsse direkt in den Haushaltssicherungsfonds einzubringen, was zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht stimmig ist, wohl aber – erlauben Sie mir das ganz dick zu unterstreichen – nach der Zielrichtung des Gesetzes. § 31 Abs. 1 des Gesetzes will nicht mehr, als daß Überschüsse eines Jahres nicht etwa am Jahresende nach einer Tagessituation oder vordringlichen Aufgabe „verbraten“ werden, ausgegeben werden. Sie sollen vielmehr, wie Herr Herb zweimal deutlich sagte, nur im Rahmen eines Nachtragshaushaltes oder eines ordentlichen Haushaltes zur Verwendung kommen. Insoweit wird der Sinn des Gesetzes von § 31 Abs. 1 nicht verletzt, wenn Überschüsse in den Haushaltssicherungsfonds eingestellt werden, dort wirtschaftlich verbleiben und im gegebenen Augenblick im Rahmen einer Haushaltsbeschließung zum Einsatz gelangen. Wir befinden uns völlig in der Zielrichtung und in der Zweckbestimmung des Gesetzes, wenn wir so handeln.

Ich sage das schon heute, damit es uns morgen leichter fällt, wenn wir dann die konkrete Anwendung vor uns haben.

Ich denke, daß ich damit einiges klar gestellt habe. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Ich eröffne die Aussprache. – Herr Professor Götsching!

Synodaler Dr. Götsching: Ich möchte bei dieser schwierigen und trockenen Materie nur noch eine kurze Ergänzung von seiten der Rechnungsprüfung geben, weil ja möglicherweise hinterher, wenn der Buchstabe des Gesetzes nicht erfüllt ist, wieder eine Prüfungsbemerkung kommt. Ich bin aber völlig der gleichen Meinung wie Bruder Gabriel nämlich, daß der Sinn von § 31 Abs. 1 des Gesetzes, wenn bestimmte Summen eines Überschusses zur Rücklage kommen, trotzdem erfüllt ist. Man sollte nicht auf den Gedanken kommen, deshalb den Buchstaben des Gesetzes wieder zu ändern. Denn auch das Rechnungsprüfungsamt hat in dem Ihnen zwar nicht vorliegenden Bericht, den wir aber morgen erläutern sollen, eindeutig gesagt, daß die erste Priorität eine genügende Höhe von Rücklagen für alles das, was Fürsorgepflicht des Arbeiters Landeskirche ist, sein muß. Insofern meine ich, daß das, was als Kompromiß genannt und von Bruder Gabriel gesagt wurde, zustimmungsfähig ist, weil der Sinn der Bestimmung trotzdem erfüllt wird.

Bitte unterscheiden Sie zwischen einer Falschbuchung, die sicher auch von der Rechnungsprüfung ausgestellt wird, und einer falschen Verwendung. Das Geld wird ja, wenn es in die Rücklage kommt, nicht verwendet, sondern eben nur zurückgestellt. Am Ende wird es dann vielleicht im Haushalt verwendet.

Im übrigen spielt diese Frage praktisch gar keine Rolle. Denn ein sorgsamer Haushaltsreferent wird das Geld in

der Zwischenzeit, bis es verwendet wird, dahin getan haben, wo es am meisten „wuchert“. Es bleibt sowieso bis zum nächsten Haushalt dort liegen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Müller: Bruder Gabriel hat ja darauf hingewiesen, daß § 39 KVHG im Finanzausschuß noch nicht besprochen wurde. Aber er hat es trotzdem angesprochen. Ich möchte meine als Finanzausschußmitglied davon abweichende Meinung hier auch ins Plenum einbringen.

Sicher brauchen wir eine zuständige Stelle für die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgaben. Wenn es dann heißt: „Die zuständige Stelle ist der Landeskirchenrat“, so bitte ich um den Zusatz: „der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung“, denn im Haushaltrecht haben wir quasi ein echtes Gegenüber zwischen Oberkirchenrat und Synode. Dieses echte Gegenüber sollte sich doch auch bei der genehmigenden Stelle in der Zwischenzeit ausdrücken. Der Oberkirchenrat vollzieht in gewissem Sinne den Haushalt, den die Synode beschlossen hat.

(Beifall)

So sollte bei der Genehmigung in der Zwischenzeit der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung das Organ sein.

Synodaler Stockmeier: Ich möchte Sie noch auf ein Problem aufmerksam machen und einen Änderungsantrag stellen, den ich auch etwas begründen möchte und den – das darf ich gleich vorausschicken – ich in keiner Weise in irgendeinem Gegensatz sehe zu dem, was von den Berichterstattern und von den Vorrednern zur vorgelegten Neufassung des § 31 KVHG gesagt worden ist.

Um das begründen zu können, bitte ich Sie, soweit Sie das in Händen haben, nochmals die Ordnungsziffer 6/8 zur Hand zu nehmen, und zwar nicht die Neufassung, sondern die alte Fassung, vorgelegt mit dem Eingangsvermerk 27. Februar 1987. Sie finden in der Anlage 2 den Satz, den ich als **Ergänzungsantrag**, um es genauer zu sagen, einbringen möchte. Dort heißt es:

Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen eines dies ausdrücklich feststellenden Beschlusses der Landessynode, für dessen Annahme die Vorschriften über Gesetzentwürfe entsprechend gelten.

Nach der Systematik des Beschlussvorschlags des Rechts- und des Finanzausschusses wäre in meinem Antrag dieser eben vorgelesene Satz anzufügen im neuen Absatz 4 an den Satz, der in der Beschlusvorlage ausgewiesen ist.

Ich möchte das nun kurz begründen: Zunächst einmal sollten wir uns darüber im klaren sein, daß die Ergänzung der Neufassung des KVHG um diesen Satz gewiß nicht von irgendwelchen Begehrlichkeiten in der derzeitigen Situation bestimmt ist, schon gar nicht in bezug auf die morgen zu behandelnde Jahresschlußrechnung. Ich denke hier ein wenig grundsätzlicher und meine, daß wir uns eigentlich nicht ohne Not den Handlungsspielraum einengen sollten. Denn wenn wir diesen Satz anfügen, wären sowohl Oberkirchenrat als auch Synode in der Verantwortung gemeinsamer Kirchenleitung in einer möglicherweise ganz anderen Situation, und auch die kann es ja vielleicht wieder einmal geben, in der Lage, auf außerordentliche Situationen auch einmal außerordentlich zu reagieren. Und zwar nicht irgendwie leistungsfertig, sondern eingebunden in die Regelungen, die in unserer Landeskirche gelten. Wir alle wissen ja, wie schmal – das wird uns ja immer wieder auch begründet vorgeführt – im Grunde der Spielraum ist, der

uns überhaupt für besondere Situationen zur Verfügung steht. Sie alle kennen die Verpflichtungen, die im Haushalt vorliegen.

Wir haben auch schon mehrfach miteinander erlebt, wie schwierig es von da aus gerade ist, aus den Steuerschätzungen heraus die Volumenbestimmungen vorzunehmen. Das hat aber auch zur Konsequenz, daß sich aus diesen Schwierigkeiten heraus mögliche Summen doch sehr unterschiedlich darstellen. Von da aus ist es mir eigentlich nicht ganz einsichtig, weshalb man auf diesen Satz meint verzichten zu sollen. Ich denke, er würde ganz gewiß dazu führen, daß doch hier nicht etwa leichtfertiger mit dem Geld umgegangen wird, sondern daß möglicherweise einfach ein Spielraum offen gehalten wird. Es geht ja hier nicht um ein Ad-hoc-Gesetz, sondern um eine grundsätzliche Regelung. Deshalb bitte ich die Synode darum, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Vorsitzender! Hohe Synode! Wie der Berichterstatter des Rechtsausschusses festgestellt hat, gehört es zu den Pflichten und Rechten der Synode, im Rahmen eines Haushaltspans Prioritäten festzusetzen. Hier werden sie nicht nur dem Grunde nach festgesetzt, sondern auch in Zahlen beziffert, quantitativ festgelegt. Es ist selbstverständlich, daß das neben der geistlichen Leitung zu den vornehmsten Rechten einer Synode gehört. Das ist jederzeit möglich, und dafür gibt das KVHG ausreichend Instrumente an die Hand:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können jederzeit, sofern sich die Notwendigkeit erweist, genehmigt werden (§ 39 KVHG). Die anstehende Beschlusfassung soll dieses Instrument etwas handlicher machen, als es bisher der Fall war.
2. Wenn es Positionen betrifft, die von außerordentlicher Bedeutung sind, steht es Ihnen jederzeit frei, im Rahmen eines Nachtragshaushaltes hierüber zu beschließen.

(Beifall)

Ich denke schon, daß dieses Instrument des Nachtragshaushaltes zukünftig etwas flexibler gehandhabt werden sollte, wobei natürlich die Frage ist, was denn eine wesentliche Ausgabe darstellt. Ich denke aber, daß der enger werdende Spielraum im Haushalt auch zukünftig engere Maßstäbe anlegen wird, so daß auch Ihr Recht, im Zuge eines Nachtragshaushalts schneller als bisher wesentliche Ausgaben zu beschließen und darüber zu verfügen, deutlicher wahrgenommen werden kann.

3. Ich bitte Sie aus folgendem Grund, davon abzusehen, dem Antrag von Herrn Stockmeier zu folgen: Der Ist-Überschuß eines Jahres, der festgestellt wird, ist nicht jene Masse, über die zum Zeitpunkt der Feststellung schon verfügt werden kann.

(Beifall)

Ich werde im Zusammenhang mit dem etwas komplizierten Abrechnungsverfahren aus Kirchenlohnsteuer, dem Verrechnungsverfahren zwischen den Gliedkirchen – sprich kurz: Clearingverfahren – morgen deutlich machen, daß zwischen dem Abschluß eines Haushaltjahres und der Feststellung, was von dem, was am Ende eines Haushaltjahres in der Kasse ist, tatsächlich der Verfügungsmöglichkeit unterliegt, bis zu sieben Jahren liegen können. Wird sofort verfügt, kann es sein, daß nach Ablauf dieses Abrechnungszeitraumes andere auf uns zukommen und

sagen: ihr habt ausgegeben, was euch nicht gehört; geht bitte hin und zahlt auf dem Schuldenwege auf, was ihr uns schuldet.

Aus diesem Grunde bitte ich, diesem Antrag nicht zu folgen.

Im übrigen nochmals: Das KVHG – wenn man sich daran hält – bietet ausreichende Möglichkeiten, den berechtigten und selbstverständlichen Anliegen, wie Sie es vorgebrachten haben, stattgeben zu können und zu folgen. – Danke schön.

(Beifall)

Synodaler Ritsert: Ich finde es gut, § 31 so sauber zu regeln. Ich brauche aber noch eine Information, weil ich einen Widerspruch zwischen § 31 und § 39 sehe. Dazu brauche ich einfach Informationen. In § 31 wird gesagt, Überschüsse würden in die Rücklage eingestellt, während in § 39 dann jedoch gesagt wird, daß der Landeskirchenrat Sonderausgaben – die müssen ja doch wohl aus überplanmäßigen Einnahmen genommen werden – beschließen könne. Da besteht für mich eine Diskrepanz, ein Widerspruch.

Synodaler Herb: Das erste, was ich sagen wollte, hat sich durch das erledigt, was Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer gesagt hat. Dem stimme ich hundertprozentig zu.

Dann aber zur Antwort auf die Frage von Bruder Ritsert. Der Unterschied zwischen Überschuß und außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben besteht in Folgendem:

Innerhalb eines Haushaltszeitraumes, also beispielsweise innerhalb des Haushaltjahres 1986 erfolgte Verfügungen über Haushaltssmittel sind Ausgaben, und zwar planmäßige Ausgaben, wenn sie dem Haushaltssatz entsprechen, überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Haushaltssatz überschreiten, und außerplanmäßige Ausgaben, wenn im Haushalt dafür keinerlei Mittel vorgesehen sind. Da für über- und außerplanmäßige Ausgaben keine Ermächtigung nach § 14 Abs. 1 KVHG vorliegt, bedürfen diese der Einwilligung nach § 39 KVHG. Dagegen versteht man unter Überschuß den Betrag, der nach dem 31. Dezember 1986 nach Abzug der tatsächlichen Ausgaben von den tatsächlichen Einnahmen übrig geblieben ist. Hierfür gilt § 31 KVHG.

Präsident Bayer: Danke sehr. Ich hoffe, daß nach diesem Clearingverfahren alles clear ist. – Bitte, Herr Friedrich.

Synodaler Friedrich: Ich hatte mich gemeldet, nachdem Herr Stockmeier gesprochen hatte, um seinen Antrag sehr zu unterstützen. Ich bin jetzt doppelt froh, mich gemeldet zu haben, nachdem Sie, Herr Oberkirchenrat Fischer, gesprochen haben. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Stockmeier und will das auch begründen.

In der Vergangenheit war doch die Situation so: Sie sagen natürlich mit Überzeugung und einem Recht, die Synode habe die Möglichkeit, im Haushalt Akzente zu setzen. Die hat sie zwar theoretisch, praktisch aber nicht, wie uns immer wieder gesagt wurde, weil ja 80% bis 90% des Haushaltes festliegen. Das heißt, so viele Möglichkeiten der Akzentsetzung haben wir ja eigentlich nicht gehabt. Wir engen uns jetzt sogar noch mehr ein. Unser wichtiges Recht der Finanzhoheit ist doch durch die Praxis und auch durch die gegebene Situation eingeschränkt.

Man muß auch den zweiten Punkt sehen: Wir hatten in der Vergangenheit ja Möglichkeiten mit § 39 des KVHG. Es gab ja auch schon in der Vergangenheit eine zuständige Stelle. Wir definieren jetzt als zuständige Stelle vielleicht

den Landeskirchenrat – das liegt uns ja als Antrag vor. In der Vergangenheit war die Landessynode die zuständige Stelle.

(Beifall)

Aber hier war es doch in Wirklichkeit so, daß wir immer etwas beschlossen haben, was schon lange getan war. Wir haben doch eigentlich jenseits dieser Gesetzmäßigkeit gehandelt. Insofern sehe ich überhaupt keinen Grund, warum man der Synode ein bescheidenes Recht wegnehmen soll. Herr Stockmeier hat klar gemacht, daß wir nicht kleine, unvernünftige Kinder sind, die, wenn sie irgendwo Geld sehen, danach greifen müssen. Wir verstehen gut, wenn ein Unterschied zwischen Einnahmen und Verpflichtungen besteht, daß wir nicht alles auf einmal ausgeben können. Glauben Sie doch auch, daß wir verantwortlich und vernünftig mit dem Geld umgehen. Es ist ganz selbstverständlich, daß ein Finanzreferent natürlich die Dinge zusammenhalten muß. Aber dem steht nicht im Wege, daß wir ein Stück der Hoheit, wo wir sie wahrnehmen können, auch wahrnehmen und bei uns belassen sollten.

Im übrigen meine ich schon, daß bei § 39 – das muß ich hier sagen, um die Akzente nicht zu verschieben – eine Stelle benannt werden muß, die schnell, beweglich und praktisch reagieren kann. Das kann der Landeskirchenrat sein. Das sehe ich ein; kein Problem. Aber der Antrag von Herrn Stockmeier ist sehr naheliegend, sinnvoll und schränkt die Handlungsmöglichkeiten des Finanzreferenten auch nicht ein.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gießer: Ich versuche, die Verbindung zu „Quo vadis, ecclesia?“ herzustellen. „Quo vadis, ecclesia?“ schließt ja ein, daß die Kirche beweglich ist. In ihren Finanzen ist sie fast unbeweglich, weil wir festgelegt sind. Das können wir nicht oder zumindest nur sehr schlecht ändern. Aber es gibt ja nun diesen einen Punkt, wo sich etwas bewegen läßt, etwa wenn Überschüsse da sind.

Nun ist es wichtig, daß wir hier auch beweglich sein können und daß wir auch auf Anforderungen, die auf uns zukommen, rasch reagieren können, daß wir wirklich Beweglichkeit haben. Dazu haben wir nun zwei Instrumente vorliegen, einmal diesen Vorschlag von Herrn Stockmeier mit der Ergänzung zu § 31 und zum anderen den Hinweis, daß wir das ja auch über den Nachtragshaushalt erledigen könnten. Jetzt ist meine Frage gerade an Sie, Herr Oberkirchenrat Fischer: Wie steht es mit der Beweglichkeit dieser beiden Instrumente? Ist der Nachtragshaushalt wirklich etwas, was uns beweglicher macht? Oder ist nicht doch die andere Möglichkeit besser?

Synodaler Gabriel: Herr Dr. Gießer, ich möchte der Antwort von Herrn Dr. Fischer nicht vorgreifen. Aber erlauben Sie mir, zu sagen, daß ein außerordentlicher Ausgabenbeschluß der Synode niemals die völlige Ausgewogenheit berücksichtigen kann, wenn ein Ausgabeprojekt vor uns steht, ohne daß zu gleicher Zeit die ganze Palette von Ausgabenverpflichtungen neuer Ausgabenbereiche vor uns liegt. Die Mitglieder des Finanzausschusses könnten Sie vielleicht gesprächsweise informieren.

Herr Friedrich, wenn ich einmal zu Ihnen sprechen darf: Wir befinden uns an einer Schnittstelle, wo unsere Einnahmen im Verhältnis zu den Verpflichtungen in der Größe relativ zurückgehen, und wir befinden uns in einer Situation, die man mit einer Brandung von Ausgabenverpflichtungen vergleichen könnte. Ich habe gestern abend den Mitgliedern

des Finanzausschusses aufgrund der mir zugänglichen Mehranforderungen die teilweise defizitären, um nicht zu sagen ruinösen Verhältnisse in einigen Aktivbereichen unserer Kirche aufgezeigt.

Würden wir heute einen Nachtragshaushalt zur Abdeckung aller der jetzt schon erkennbaren Defizite in unserer Kirche beschließen, dann würden Ihnen die Augen aufgehen, wo wir eigentlich stehen. Ich bin durchaus der Meinung, Herr Friedrich, daß durch einen neuen Beschuß nichts statisch gemacht werden darf. Die Synode braucht die Flexibilität, die Sie monieren. Ich bin dafür und rate Ihnen aus langer Erfahrung, daß wir von dem Angebot des Herrn Dr. Fischer und damit des Oberkirchenrats Gebrauch machen, im Falle von jetzt auftretenden wichtigen Projekten und Ausgabenbereichen, die erkennbar sind, einen Nachtragshaushalt einzufordern. Das kann möglicherweise in Zukunft dazu führen, daß wir in jedem Jahr einen Nachtragshaushalt bekommen. Es kann sogar dazu führen, daß wir als Synode einmal dringend überprüfen müssen, ob wir überhaupt noch beim zweijährigen Haushaltsrhythmus bleiben können.

(Beifall)

Also, Herr Friedrich, das, was Sie befürchten, daß wir dadurch statischer werden, ist nicht impliziert. Wie Herr Herb dreimal gesagt hat, wird aber die Frage der Priorität durch Nachtragshaushalte und ein abgewogenes Urteil über Haushalte nicht mehr nur eine verbale Größe sein, sondern sie wird uns bis auf den Grund unserer theologischen, praktischen und finanziellen Erkenntnisse führen, die wir anwenden müssen, um überhaupt noch das Finanzschiff der Landeskirche auf sicherem Kurs zu halten. Wir sind nicht sicher, ob das gelingen wird.

Ich bedauere außerordentlich, daß wir in den vergangenen Jahren – ich will es jetzt einmal auf den Zeitraum begrenzen, in dem ich den Vorsitz im Finanzausschuß habe, also seit 1972 – ein wenig zu lasch oder zu großzügig, zu generös waren und oft über die Jahresrechnung Ausgaben beschlossen haben, Mittel, die wir besser in den Haushaltssicherungsfonds eingestellt hätten. Wir befinden uns erst auf zwei Drittel des gesteckten Ziels. Die Synode hat beschlossen, drei Gehaltsmonate sicherzustellen. Wir liegen noch knapp bei zwei. Stellen Sie sich das einmal vor: Nur zwei Monate Reserve in der Haushaltssicherung angesichts der vor uns stehenden Mindereinnahmen! – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich erkläre die Beratung für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort? – Herr Dr. Gießer, Sie haben das Wort zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Gießer: Ich darf fragen, ob es möglich ist, daß Herr Fischer noch eine Antwort auf meine Frage gibt.

Präsident Bayer: Ja. – Herr Dr. Fischer, bitte.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident! Hohe Synode! Ich hatte mich nach Herrn Gabriel gemeldet, meine Wortmeldung dann aber wieder zurückgezogen, weil ich im Grunde dem, was Herr Gabriel sagte, nichts hinzuzufügen habe. Aber ich will versuchen, das mit anderen Worten noch einmal deutlich zu machen, wenn Ihre Frage, Herr Dr. Gießer, dadurch noch nicht hinreichend beantwortet ist.

Die Beweglichkeit ist mit Sicherheit größer, wenn Sie entgegen den bestehenden Gesetzen oder rechtlichen Grundlagen sofort mit der Vorlage des Abschlusses über

Ausgaben beschließen, welcher Art auch immer sie sein mögen. Nur wird ein Hausvater größere oder kleinere Positionen in seine Finanzplanung nur dann aufnehmen, wenn er erstens weiß, wieviel Geld er voraussichtlich tatsächlich in der Tasche haben wird oder er tatsächlich hat und zweitens, wenn er weiß, was denn sonst noch alles von den lieben Kinderchen angefordert wird. Um sicher zu sein, daß alle Wünsche befriedigt werden können, und zwar nicht nur zum Zeitpunkt der Äußerung des Bedürfnisses, sondern auch sicher zu sein, daß er die Kinder, wenn sie noch klein sind, soweit kriegt, daß sie ins Studium kommen, wird er Vorsorge treffen. Er wird nicht Mitte des Monats das ausgeben, was er am Jahresende oder gar dann braucht, wenn die Kinder Geld kosten, weil sie in die Ausbildung kommen. Er wäre beweglicher und würde auch den momentanen Wünschen seiner Kinder gerechter und schneller nachkommen können, wenn er sofort reagieren würde. Er tut das nicht, wenn er mehr als nur den einen Wunsch oder gegebenenfalls die eine Notwendigkeit im Auge hat und mehr als nur die Periode des verfügbaren Einkommens in einem Monat oder gar in einem Jahr. Er wird da längere Zeiträume planen müssen.

Die Beweglichkeit, die wir haben, ist nicht sehr groß. Sie wird abnehmen. Bei 81% Personalkosten ist absehbar, daß nach den derzeitigen Planungen im Jahre 1989 die dann erwarteten tariflichen Steigerungen höher sein werden als die Nettosteigerungsraten aus Kirchensteueraufkommen. Das bedeutet, daß sich die Schere so drastisch verändert, daß wir eh über andere Maßnahmen gemeinsam nachdenken müssen, als uns derzeit möglich sind.

Ich glaube, auch vor dem Hintergrund dieser Situation können wir heute nicht mehr davon reden, daß Beweglichkeit überhaupt vorhanden ist, daß neue Arbeitsfelder erschlossen werden können, ohne daß andere aufgegeben werden. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herr Steyer, zur Geschäftsordnung. Dann Frau Riess, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Steyer (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte darum, daß die Abstimmung über § 39 KVHG jetzt von der Tagesordnung abgesetzt wird, bis der Finanzausschuß Gelegenheit hatte, darüber zu sprechen. Wir haben zwei voneinander unterschiedliche Positionen. Sie erinnern sich, auch Herr Dr. Müller hatte einen Antrag gestellt, den vom Rechtausschuß vorgeschlagenen Wortlaut zu verändern. Infolgedessen also die Bitte, wenn möglich, wenn eine Zustimmung erreicht wird, die Abstimmung darüber erst morgen vorzunehmen.

Präsident Bayer: Das ist ein **Vertagungsantrag**, über den wir abstimmen müssen. Sie haben ihn von Herrn Steyer gehört.

Wer ist für die Vertagung dieses Punktes OZ 6/19, wer folgt dem Antrag von Herrn Steyer? – 20. Wer ist gegen diese Vertagung? – 27 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! – 15. Der Antrag des Synodalen Steyer hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

– Frau Riess, bitte.

Synodale Riess (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte darum, den Antrag von Herrn Stockmeier noch einmal wörtlich vorzulesen, bevor abgestimmt wird. Ich hatte ihn nicht verstanden.

Präsident Bayer: Das erfolgt, Frau Riess.

Wir kommen zunächst zur **Abstimmung** über den Beschußvorschlag des Rechts- und des Finanzausschusses zu § 31 KVHG (TOP III.1, Buchstabe a, OZ 6/8). Sie haben das vor sich liegen. Er lautet:

§ 31 Abs. 3 u. 4 KVHG erhält folgende Fassung:

Dann kommt der Text, den Sie vor sich liegen haben.

Wird beantragt, abschnittsweise abzustimmen? – Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen über den gesamten Beschußvorschlag des Rechts- und des Finanzausschusses ab. Wer ist für diesen von Herrn Herb als Berichterstatter gestellten Antrag? – Die ganz überwiegende Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! – 4.

Herr Stockmeier hat den Ergänzungsantrag gestellt, nach Absatz 4 folgenden Wortlaut einzufügen:

Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen eines dies ausdrücklich feststellenden Beschlusses der Landessynode, für dessen Annahme die Vorschriften über Gesetzentwürfe entsprechend gelten.

Wer ist für diesen von Herrn Stockmeier gestellten Antrag? – 25. Wer ist gegen diesen Antrag? – 34. Enthaltungen? – 8. Damit ist der Antrag von Herrn Stockmeier abgelehnt.

Ich bitte Sie, das Beschußpapier herumzudrehen. Wir kommen zur **Abstimmung** über den Antrag des Rechtsausschusses zu § 39 Abs. 3 KVHG (TOP III.1, Buchst. b, OZ 6/19). Passen Sie bitte auf! Dazu ist ein Zusatzantrag von Herrn Dr. Müller gestellt worden. Wir stimmen jetzt zuerst über den Antrag des Rechtsausschusses ab: „Zuständige Stelle ... ist der Landeskirchenrat.“

Danach kommt dann der Antrag von Herrn Dr. Müller zur Abstimmung, die Worte „in synodaler Besetzung“ nach „Landeskirchenrat“ einzufügen.

Der Rechtsausschuß beantragt also folgende Formulierung:

Zuständige Stelle ... ist der Landeskirchenrat.

– Wer ist für diesen Antrag des Rechtsausschusses?

(Synodaler Rieder: Das ist nicht klar!

Es ist nicht klar gesagt worden, worüber wir abstimmen!)

– Ich lese es noch einmal vor. Sie haben es alle schriftlich vor sich liegen. Der Rechtsausschuß beantragt folgende Formulierung:

Zuständige Stelle § 39 Abs. 3 zweiter Halbsatz KVHG ist der Landeskirchenrat.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir darüber ab.

(Synodaler Rieder: Der weitergehende Antrag ist der Zusatzantrag des Synodalen Dr. Müller mit „in synodaler Besetzung“!)

Bitte sehr, Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Stein.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich den Abstimmungsvorgang unterlaufe. Aber erst in diesem Augenblick wird klar, daß der Antrag beabsichtigt, zusätzlich zur Aufgabenbeschreibung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung, den die Grundordnung vorsieht, eine weitere Zuständigkeit des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung ohne Grundlage in der Grundord-

nung und ohne ausdrücklichen Gesetzesbeschuß zu fassen. Ich stelle zwar keinen Antrag, weil ich das nicht darf, aber mir als Jurist wäre wohler, wenn darüber zunächst der Rechtsausschuß beraten würde, ehe das hier endgültig beschlossen wird.

(Unruhe)

Synodaler Dr. Wendland: Nach diesem Votum des Herrn Oberkirchenrats Dr. Stein ist nach der Geschäftsordnung die Diskussion ja wieder eröffnet. Wir müssen uns nur bewußt sein, daß wir, wenn wir über den Antrag des Herrn Dr. Müller abstimmen, eine Zweidrittelmehrheit haben müssen.

Präsident Bayer: Also für den Zusatzantrag des Herrn Dr. Müller ist die verfassungsändernde Mehrheit erforderlich. – Herr Stockmeier.

Synodaler Stockmeier: Ich bitte darum, die Entscheidung über diesen Vorschlag von der Tagesordnung abzusetzen, weil Grundordnungsänderungen nicht aus dem Stand heraus vorgeschlagen werden sollten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Das ist *erneut* ein Antrag auf Vertagung, über den wieder abzustimmen ist.

Wer ist für eine Vertagung dieser Abstimmung? –

(Heiterkeit)

Das brauchen wir nicht zu zählen, das ist die Mehrheit. Wer ist gegen eine Vertagung? – Dann ist die Abstimmung vertagt. Rechtsausschuß und Finanzausschuß werden gebeten, sich bis morgen noch einmal damit zu befassen. (Siehe 4. Sitzung, Tagesordnungspunkt V)

Ich rufe den nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

III.2

Bericht des Rechtsausschusses:

Vorlage des Landeskirchenrats

vom 04./05.09.1986:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 5/11, VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 85, 199 ff.)

(Anlage 28, Bericht des Evang. Oberkirchenrats vom 27.02.1987)

Präsident Bayer: Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Dr. Mahler.

Synodaler Dr. Mahler, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Wir wollen heute eine Sache zum Abschluß bringen, wenn auch vielleicht nicht endgültig, die seit langem schwelt und sich an dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts zur Jahresrechnung 1983 entzündet hat. Es geht um die Prüfung von Ausgaben, und zwar speziell beim Diakonischen Werk. Zwei Prinzipien werden jeweils vertreten:

1. Das Subsidiaritätsprinzip. Die Eigenverantwortung der Diakonie ist gewollt, sie ist Sinn und Inhalt des neuen Diakoniegesetzes. Dazu gehört dann auch folgerichtig die eigenständige Prüfung des Finanzgebaren.

2. Die Auffassung des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamts, abgeleitet aus dem Gesetz des Rechnungsprüfungsamts, wonach es verantwortlich ist für die Prüfung aller Gelder, die in und aus der Landeskirche bewegt werden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wird eine weitgehende Kompetenz beansprucht.

Jedes Prinzip ist für sich einleuchtend und überzeugend. Der Konflikt liegt dort, wo sich beide überschneiden, nämlich bei den landeskirchlichen Zuwendungen an die Diakonie.

In dem schon genannten Prüfbericht wird unter 2.16.5.5 (lag den Synoden vor) formal zu Recht von den Interessenkonflikten gesprochen, in die Vertreter der Diakonie als Angehörige des Evangelischen Oberkirchenrats und Angehörige des Evangelischen Oberkirchenrats als Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werks geraten könnten. Das Rechnungsprüfungsamt möchte die Interessen des Zuwendungsgabers und des Zuwendungsempfängers klar getrennt wissen – eine legitime Forderung.

Nun kommt die Schwierigkeit. Diese vom Rechnungsprüfungsamt beanstandete Verflechtung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werks bzw. zwischen Kirche und Diakonie ist ja gewollt. Es soll die Diakonie nicht losgelöst von der Kirche, sondern als ein Teil von ihr bestehen (§ 73 der Grundordnung). Diese Forderung ist sozusagen die ethische Grundlage des neuen Diakoniegesetzes, und wohl keiner ist bereit, diese enge Verzahnung zwischen Kirche und Diakonie rückgängig zu machen, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Die Verzahnung geht ja noch weiter, sie hat auch politische Dimensionen. In der Diakonie ist der Dritte Weg der Mitarbeitervertretung eingeführt. Deshalb ist kein Mitglied des Diakonischen Werks eine nicht-kirchliche Stelle, bei der zum Beispiel das Betriebsverfassungsgesetz gilt.

Untersuchen wir einmal, wie schwerwiegend die Argumente sind. Strittig ist die Zahlung von Zuwendungen der Landeskirche an selbständige diakonische Rechtsträger. Finanz- und Rechtsausschuß waren sich einig (siehe Bericht des Konsynodalen Dr. Wetterich, VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1985, Seite 85 ff.), daß, wie auch immer eine Regelung aussieht, auf keinen Fall eine Doppelprüfung zugelassen werden soll.

Die selbständigen diakonischen Rechtsträger kommen explizit im KVHG gar nicht vor, sie sind dort unter nicht-kirchlichen Stellen subsumiert. Weil wir Mitglieder des Diakonischen Werks nicht als nicht-kirchliche Stellen bezeichnen wollen, ist vorab an einigen Stellen des KVHG eine Korrektur der Bezeichnungen notwendig.

Bei den Zuwendungen handelt es sich nach Angaben des Diakonischen Werkes um etwa 1,7 Millionen DM pro Jahr, ausschließlich für Bau- und Investitionsvorhaben mit der ausdrücklichen Auflage, daß diese Zuwendungen höchstens 10% der Gesamtsumme betragen dürfen. Wir sind der Meinung, daß, wer mindestens 90% des Zuschusses zu einem Vorhaben gibt, ein sehr viel größeres Interesse an der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung seiner Mittel haben muß und wir getrost seine Prüfmethoden und Ergebnisse anerkennen bzw. übernehmen können. Im übrigen wird nach Auskunft des Diakonischen Werkes die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung, also der Verwendungsnachweis nach den Vorschriften des jeweiligen Geldgebers von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes geprüft, also

unsere Zuwendungen nach den Richtlinien des KVHG. Man kann dies allerdings noch einmal durch einen Beschuß des Vorstandes des Diakonischen Werkes oder durch eine Vereinbarung deutlich machen. Auch Interessenkonflikte, die sich theoretisch aus der Verflechtung des Evangelischen Oberkirchenrats und Vorstand des Diakonischen Werkes ergeben könnten, sind unserer Meinung nach in der Praxis kaum zu befürchten. Zwei Veto-Stimmen im Vorstand des Diakonischen Werkes reichen aus, um eine Interessenkoalition bei Abstimmungen zu blockieren.

Die beiden eingangs erwähnten Prinzipien haben zu Vorschlägen mit Extremlösungen geführt. Bei der Herbsttagung 1985 forderten Finanz- und Rechtsausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat auf, einen Kompromiß bzw. einen Mittelweg unter Verwendung der bis dahin erarbeiteten Argumentationshilfen zu finden und ihn gegebenenfalls als Gesetzesänderungsantrag auf dem üblichen Weg einzubringen. Dieser Antrag stand unter OZ 5/11 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 199 ff.) in der Herbsttagung 1986 zur Debatte und Entscheidung an. Das wurde aber verschoben, weil noch eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes erwartet wurde. Dieses Schreiben liegt inzwischen vor (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 201 ff.). Es ist in die Entscheidungsfindung mit eingegangen. Es sei noch erwähnt, daß beide Interessenten, Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes und des Diakonischen Werks, in den Sitzungen des Rechtsausschusses ausgiebig Gelegenheit hatten, ihre Vorstellungen vorzutragen und zu begründen. Ich selbst habe auf eine umfassende Darstellung der Materie verzichtet, da ein großer Teil in dem Referat des Konsynodalen Dr. Wetterich (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1985, Seite 85 ff.) meines Erachtens klar und verständlich abgehandelt wurde.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung des KVHG und des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes wird nicht alle Schwierigkeiten restlos beseitigen können. Wir halten es aber bei einem guten Willen der Betroffenen für praktikabel.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, dem Gesetz zur Änderung des KVHG und des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats zur Herbstsynode 1986 (Eingang 5/11; VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1986, Seite 199 ff.) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß es in Artikel 1 Nr. 1 anstelle von „Nr. 30“ und „Nr. 30a“ „Nr. 31“ und „Nr. 31a“ lauten muß.

Der Text der Vorlage liegt Ihnen vor (hier nachfolgend abgedruckt). Ich möchte beim Durchgehen der einzelnen Änderungspunkte jeweils nur kurze Erläuterungen zum Verständnis der Änderungsbestimmungen geben.

Zunächst zu Artikel 1:

Zu Nr. 1: In § 1 KVHG sind Begriffsdefinitionen aufgeführt. Da der Begriff „Selbständige diakonische Rechtsträger“ neu eingeführt wird, ist er in § 1 auch aufzuführen und zu definieren. Gegenüber der Ihnen ursprünglich vorliegenden Fassung ist hier die Zahl „30“ durch „31“ zu ersetzen. Es muß also heißen: „wird nach Nr. 31 folgende Nr. 31 a eingefügt“. In der zweiten Zeile „31 a“ anstelle „30 a“. Diese Änderung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Begriffe alphabetisch geordnet sind.

Zu Nr. 2: Unter Nr. 51 des § 1 ist der Begriff „Zuschüsse“ definiert. Konsequenterweise müssen vor den nicht-kirchlichen Stellen noch die selbständigen diakonischen Rechtsträger eingefügt werden.

Zu Nr. 3: § 29 behandelt Zuwendungen an nicht-kirchliche Stellen. Auch hier müssen die selbständigen diakonischen Rechtsträger gesondert aufgeführt werden.

Zu Nr. 4: § 49 regelt den Verwendungsnnachweis und das Prüfungsrecht bei Bewilligungen. Der neu einzufügende Absatz 2 sieht vor, daß Richtlinien dazu für die selbständigen diakonischen Rechtsträger nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks erlassen werden können.

Zu Nr. 5: Der § 92 regelt die Prüfung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Auch in diesem Paragraphen muß wegen der Abtrennung der selbständigen diakonischen Rechtsträger von den nicht-kirchlichen Stellen die angegebene Änderung vorgenommen werden. Die Überschrift zu diesem Paragraphen ist redaktionell zu ändern.

Zu Nr. 6: In § 93 wird die Zuständigkeit für Prüfungen behandelt und festgelegt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird jetzt die Zuständigkeit für Prüfungen aufgespalten. Für den Bereich der Landeskirche und die nicht-kirchlichen Stellen bleibt das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche nach wie vor zuständig, für die Prüfung der selbständigen diakonischen Rechtsträger ist die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche zuständig, sofern das in der Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist.

Zu Nr. 7: Diese Änderung ergibt sich durch das Einschieben eines neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 2: Die Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt ist eine Folge der eben kommentierten Änderungen des KVHG. § 4 Abs. 3 beginnt mit den Worten: „Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf ...“ Diesen Halbsatz müssen Sie vor die neue Fassung setzen, damit Sie den Sinn erkennen. Die Änderung berücksichtigt also die vorher zitierte Aufspaltung der Prüfung auch im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt.

Zu Artikel 3: Sie mögen statzen, daß ein Gesetz für seine Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes bedarf. Das hat ganz vordergründige einfache Ursachen. Es nutzt nichts, der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Aufgaben zuzuweisen, die sie zum Beispiel aus Zeit- oder Personalgründen technisch gar nicht bewältigen kann. Mit der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes übernimmt er nämlich auch die Verantwortung für die Durchführung und erkennt implizit das KVHG an, was bisher formal noch nicht geschehen ist.

(Beifall)

Eingang 5/11

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. November 1985 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. In § 1 wird nach Nr. 30 folgende Nr. 30a eingefügt:
„30a. Selbständige diakonische Rechtsträger:
Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., die juristische Personen des Privatrechts oder keiner landeskirchlichen Aufsicht unterliegende Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“
2. § 1 Nr. 51 erhält folgende Fassung:
„51. Zuschüsse:
Zahlungen an selbständige diakonische Rechtsträger oder an nichtkirchliche Stellen.“
3. In § 29 treten an die Stelle der Worte: „Zuwendungen an nichtkirchliche Stellen“ die Worte „Zuwendungen an selbständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen“.
4. § 49 in seiner bisherigen Fassung wird § 49 Absatz 1; danach wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche und – soweit es sich um selbständige diakonische Rechtsträger handelt – im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. allgemeine Richtlinien.“
5. In § 92 treten an die Stelle der Worte „Die Prüfung bei nicht-kirchlichen Stellen“ die Worte: „Die Prüfung bei selbständigen diakonischen Rechtsträgern oder bei nicht-kirchlichen Stellen“.
6. Die Absätze 1 und 2 des § 93 erhalten folgendes Fassung:
„(1) Für die Prüfung nach den §§ 88 - 91 und für die Prüfung nicht-kirchlicher Stellen nach § 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.
(2) Für die Prüfung selbständiger diakonischer Rechtsträger nach § 92 ist die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.“

lischen Landeskirche in Baden e.V. zuständig, sofern der selbständige diakonische Rechtsträger die Prüfung nicht durch Satzung dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden übertragen hat.“

7. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 93 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1983 (GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:

- „e) die nichtlandeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 KVHG.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1986

Der Landesbischof

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Dr. Mahler.

Ich eröffne die Aussprache. – Es gibt keine Wortmeldungen. Dann erkläre ich die Beratung wieder für geschlossen.

Sie haben den Beslußvorschlag vor sich liegen. Es geht hier um einen Gesetzentwurf. Deshalb muß nach § 29 der Geschäftsordnung der Landessynode über Überschrift, einzelne Paragraphen und den gesamten Entwurf abgestimmt werden.

Der Hauptantrag ist jetzt von Herrn Dr. Mahler vorgetragen worden. Das bedeutet, daß im Gesetz in § 1 in der ersten Zeile statt „Nr. 30“ „Nr. 31“ und statt „Nr. 30 a“ „Nr. 31 a“ zu schreiben ist. Sie können das handschriftlich in Ihren Entwurf einfügen.

Zunächst ist über die Überschrift abzustimmen. Wer kann ihr seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Jetzt ist artikelweise abzustimmen.

Wir stimmen zuerst über Artikel 1 ab. Wer kann Artikel 1 seine Stimme nicht geben? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! – 1. Somit ist Artikel 1 des Änderungsgesetzes angenommen.

Artikel 2. Wer kann diesem Artikel seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1. Damit ist Artikel 2 angenommen.

Ich rufe Artikel 3 auf und frage hier nach Gegenstimmen. – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zur Abstimmung über den gesamten Entwurf. Wer kann dem gesamten Entwurf seine Stimme nicht geben? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen, bitte! – 3. Damit ist dieses Änderungsgesetz verabschiedet. Es ist nunmehr auch das heutige Datum einzutragen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

IV

Berichte des Bildungs- und Rechtsausschusses: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 26.01.1987 zur Nachzugsregelung für Ausländer-ehepaare in der Bundesrepublik Deutschland

(Anlage 3)

Präsident Bayer: Für den Bildungsausschuß berichtet Herr Friedrich.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe Ihnen für den Bildungsausschuß zu berichten zur Eingabe OZ 6/3 des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen über die Nachzugsregelung für Ausländer-ehepaare in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzlich zu diesem Auftrag sind wir gestern kurzfristig beauftragt worden, den Brief des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. April 1987 betreffend „Anregungen zu Maßnahmen, wie die Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützt werden könnte“ (Anlage 29) mitzubehandeln. Man sah offensichtlich zwischen diesen zwei Vorgängen einen Zusammenhang, der allerdings so nicht gegeben ist. Ich werde deshalb diese Dinge sachgerecht und damit getrennt vortragen.

Zunächst zu den Maßnahmen zur Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden:

Auf der fünften Tagung der Synode im Herbst 1986 hatte der landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an Umsiedlern, Ausländern und Asylanten, Herr Pfarrer Weber, über die Asylantenproblematik berichtet. Als Konsequenz seines Referats bat die Synode den landeskirchlichen Beauftragten – nun Zitat – „der Synode über den Evangelischen Oberkirchenrat eine Liste von Anregungen zu Maßnahmen, die die Arbeit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützen könnten, vorzulegen“ (siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbsttagung 1986, Seite 83). Dieser Bitte wurde nun mit dem vorliegenden Bericht entsprochen.

Der Bildungsausschuß schlägt der Synode dazu einstimmig folgenden Besluß vor:

Die Landessynode nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, entsprechend zu verfahren.

Nun zur Eingabe OZ 6/3:

Die Form dieser Eingabe und der Verlauf ihrer Beratung im Bildungsausschuß zeigt uns – wie wir meinen, beispielhaft – die Problematik unserer Arbeitsweise. Deshalb soll neben dem Ergebnis auch der Gang unserer Beratungen kurz aufgezeigt werden.

Diese Eingabe wurde offensichtlich spontan verfaßt und beschlossen. Der Spontaneität zum Opfer fiel eine ausführliche Begründung der Eingabe, ein Aufzeigen der

zugrunde liegenden Problematik. Dies ist eine Situation, wie sie bei vielen Eingaben gegeben ist. Oft wird dann die fehlende Information durch ein Mitglied des beratenden Gremiums geliefert. Manchmal ist aber auch die notwendige Information nicht vorhanden.

Das war auch bei dieser Eingabe so. Die Folge sind dann Ratlosigkeit, Mißtrauen, Unmut:

- Wird hier ein Einzelfall verallgemeinert?
- Soll die Synode als Sprachrohr benutzt werden, wo ein behutsames Vorgehen in der Stille effektiver wäre?
- Will hier eine Interessengruppe eine einseitige Stellungnahme erreichen, eine Stellungnahme, die der Sache vielleicht unangemessen ist?
- Was für ein Wort wird da von uns verlangt? Vor welchem Hintergrund? An wen soll sich dieses Wort wenden?

Fragen, die niemand zu beantworten wußte. Aus dieser Hilflosigkeit ergab sich Widerstand, der Wunsch, die Eingabe beiseite zu schieben. Diese Haltung ist verständlich, da wir die Betroffenheit des Villinger Kirchengemeinderates nicht an Beispielen nachvollziehen konnten. Außerdem war uns bewußt, daß große Worte einer Sache oft wenig nützen, ja oft schaden. Und schließlich fühlen wir uns dazu verpflichtet, der Flut kirchlicher Worte nicht leichtfertig eine weitere Proklamation anzufügen.

Andererseits aber spürten wir die Betroffenheit in der Eingabe. Und wir wollten der gestellten Aufgabe auch nicht leichtfertig ausweichen. Aber es blieb die Feststellung: Zu einer sachgerechten Behandlung der Eingabe fehlte uns Information.

Diese Information wurde dann gegeben durch den in der Eingabe genannten Vertreter im Ausländerbeirat der Stadt Villingen-Schwenningen.

Das angesprochene Problem betrifft das Ausländergesetz vom 20. Oktober 1981 und vor allem die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Ausführung dieses Gesetzes. Es geht hauptsächlich um Abschnitt 2.6.2.2 in dieser Ausführungsbestimmung. Dort heißt es:

Ein Familiennachzug zu Ausländern, die selbst im Wege des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder hier geboren wurden, wird grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der im Bundesgebiet lebende Ausländer

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- sich seit 8 Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,
- den gemeinsamen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten kann,

und wenn

- eine angemessene Wohnung vorhanden ist, sowie
- die Ehe seit drei Jahren besteht.

Diese Vorschrift wird zusammen mit den strengen Familiennachzugsvoraussetzungen nach Abschnitt 2.6.3 rigoros angewandt, um den Nachzug vor allem von Jugoslawen und Türken zu verhindern. Daß Menschen aus diesen Ländern abgeschreckt werden sollen, läßt sich der Verordnung klar entnehmen. Denn für die Länder der Europäischen Gemeinschaft gilt diese Regelung nicht, und für die uns

genehmeren Ausländer enthält die Ausführungsbestimmung Ausnahmen.

Das Gesetz zielt nicht nur, aber doch vor allem auf die zweite Generation der Gastarbeiterfamilien, eine Generation, die schon in Deutschland aufgewachsen ist, also kaum eine Möglichkeit zur Rückkehr in das Heimatland ihrer Eltern hat. Deshalb wird der vom Gesetz beabsichtigte Zweck nicht erreicht, obwohl den Betroffenen viel Leid aufgebürdet wird. Einige Beispiele:

- Eine Ehe muß drei Jahre bestehen, ehe die Eheleute zusammenleben dürfen.
- Kommen in dieser Zeit der Trennung Kinder zur Welt, müssen diese sofort unser Land verlassen, auch wenn die Mutter hier lebt.
- Der in der Bundesrepublik Deutschland lebende Partner muß eine ununterbrochene Aufenthaltserlaubnis von 8 Jahren nachweisen. Dies führte in einem Fall, wo eine junge Frau bei ihrer Eheschließung entdeckte, daß ihre Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen war, dazu, daß sie deshalb die ersten acht Jahre ihrer Ehe getrennt leben muß.

Genug der Beispiele! Damit war nun eine ganz andere Situation im Ausschuß gegeben. Nicht nur, daß wir nun die unbedingt erforderliche Sachinformation hatten, wir waren nun auch betroffen von den Beispielen. Und es ist eben ein großer Unterschied, ob man über eine Angelegenheit theoretisch diskutiert oder aus der Betroffenheit konkreter Schicksale.

Entsprechend verändert lief die weitere Diskussion im Bildungsausschuß. Und die Feststellung von Herrn Oberkirchenrat Michel, der um weitere Sachinformation gebeten wurde –: „Ich darf voraussetzen, daß der Ausschuß sich einig ist, daß die Sache unrecht ist und daß dagegen angegangen werden muß“ –, wurde nicht mehr diskutiert, sie wurde einhellig akzeptiert.

Diskutiert wurde nur noch die Vorgehensweise. Das führte dann einstimmig zu folgendem Beschußantrag:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode stellt fest, daß die rechtlichen Regelungen bei einer Eheschließung von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, mit Staatsangehörigen ihres Heimatlandes eine Einschränkung des im Grundgesetz garantierten Schutzes von Ehe und Familie darstellen, sowie christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie widersprechen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird deshalb gebeten, im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Württemberg in geeigneter Weise bei der Landesregierung (z.B. über den Landesfamilienrat) vorstellig zu werden, um eine Gleichstellung der betroffenen Mitbürger mit den bundesdeutschen Bürgern zu erreichen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten auf der Herbstsynode 1987 über das Ergebnis zu berichten.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr.

Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Bubeck.

Synodaler Bubeck, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Bildungsausschuß hat die Eingabe OZ 6/3 schon ausführlich in der vergangenen Zwischensynode behandelt und soeben darüber berichtet.

Der Rechtsausschuß schließt sich grundsätzlich dessen Vortrag und Beschußvorschlag an und ergänzt nach weiteren Informationen:

Betroffen sind in gleicher Weise Gastarbeiter der ersten Generation mit Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung hierzulande, die eine Ehe mit einem nicht-deutschen Partner eingehen und deren Ehegatte – in aller Regel ist es ja die Frau – auch drei Jahre warten muß, bis der Nachzug erlaubt wird. Eine zusätzliche Erschwerung liegt in der Tatsache, daß nachziehende Partner auch nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis einem vierjährigen Arbeitsverbot unterliegen. Arbeitsverbote wirken demoralisierend.

Weiter fällt auf, daß lediglich Bayern und Baden-Württemberg den Zuzug für drei Jahre, andere, auch CDU-regierte Länder aber nur für ein Jahr verbieten. So wirken diese Vorschriften, auf kaltem Verwaltungsweg ohne die Legislative entstanden, schon recht willkürlich.

Geschichte wird ja so schnell vergessen: Da wanderten jahrhundertelang deutsche Gastarbeiter, politische und „kriminelle“ Flüchtlinge aus nach Nord- und Südamerika, nach Australien, nach Süd- und Osteuropa, nach Siebenbürgen und in die Batschka (nordwestlich von Belgrad, jugoslawisches Staatsgebiet) auf dem Balkan, in die Ukraine, auf die Krim, gerufen oder angeworben wie die Jugoslawen und Türken; und auch ungerufen, unerwünscht wie unsere Asylanten.

Können wir nicht mehr vergleichen, weil wir nur noch uns selbst sehen? Wem opfern wir das Glück und etwas Heimat von wenigen tausend Menschen in einem Land, in dem die Menschen weniger werden?

Auch der Rechtsausschuß kann nicht anders, als die beteiligten Stellen zur Ordnung, das heißt zum Grundgesetz zu rufen, zur Einhaltung der Grundrechte auf unantastbare Menschenwürde, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie. Das ist Recht und muß Recht bleiben, eine kühle Sache des Kopfes.

Gerechtigkeit – und was uns in knappen biblischen Wörtern über den Umgang mit dem Fremden gesagt ist –, das allerdings ist eine Sache des Herzens. Aber wenn schon nicht „Herz“, dann bitte wenigstens „Kopf“.

In Ergänzung des Vorschlags des Bildungsausschusses bittet der Rechtsausschuß die Synode, folgendes zu beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, auch mit den Parteien unseres Landtags und deren Fraktionsvoritzenden Gespräche zu führen mit dem Ziel, den betroffenen Menschen Erleichterung zu schaffen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank.

Ich eröffne die Aussprache. – Herr Oberkirchenrat Professor Stein.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Herr Präsident! Hohe Synode! Das Anliegen beider Anträge wird vom Evangelischen Oberkirchenrat sehr bejaht. Wir werden uns ebenso, wie das übrigens auch schon vorher geschehen ist, in Einzelfällen, aber auch grundsätzlich in dieser Frage einzuschalten versuchen. Die Rückendeckung der hohen Synode ist uns dabei wesentlich.

Verstehen Sie es bitte als Bemühen, den Beschußvorschlag in seiner Wirkungskraft vielleicht noch ein wenig zu

steigern, wenn ich versuche, einige Ratschläge zu der Formulierung zu geben. Beides bezieht sich auf Nummer 1 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses.

Dort ist zu Beginn die Rede von rechtlichen Regelungen bei einer Eheschließung von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Es gibt eine ganze Reihe solcher Regelungen. Es gibt zum Beispiel die Regelungen des internationalen Privatrechts, wonach für Ausländer, die in der Bundesrepublik heiraten, bestimmte Vorschriften ihres Heimatreiches weiterhin gelten. Daran kann kein Mensch Anstoß nehmen. Das halten wir für sehr richtig. Gemeint ist natürlich, wie man aus diesem Papier erkennt, die Nachzugsregelung für Ausländerhepaare in der Bundesrepublik Deutschland. Ich möchte Sie deshalb bitten, das Wort „Nachzugsregelung“ als Konkretisierung dessen, was gemeint ist, in die Ziffer 1 aufzunehmen. Das ist mein erstes Anliegen.

Das zweite beschäftigt mich, weil ich ja unter Umständen mit diesem Papier ins Staatsministerium gehen muß. Da wird bei der jetzigen Fassung sicherlich die Frage an mich – ausgesprochen oder unausgesprochen – im Raum stehen: Wieviel Juristen und wieviel Theologen waren eigentlich in der Landessynode, als sie das Grundgesetz ausgelegt haben? Wir teilen durchaus, und gerade auch ich als Jurist und früherer Lehrer der Rechte tue es, die Auffassung, daß die jetzt praktizierte Nachzugsregelung in einer deutlichen und in Grenzfällen schwer erträglichen Spannung zur Intention des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie steht. Aber Sie stellen Ihr Argument auf zwei Beine, und zwei Beine sind immer ein Standbein und Spielbein. Hohe Synode, Ihr Standbein und unser Standbein sind die christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie. Daß das Schicksal der heiratswilligen Ausländer, die das Ja zur Ehe suchen – wir werden ja noch einmal davon sprechen – und dann vom Ausländeramt gehindert werden, eine christliche Frage ist, ist völlig außer Zweifel. Ich würde den Beschußvorschlag für noch überzeugender finden, wenn dieser Gesichtspunkt vorangestellt würde, ja vielleicht sogar der einzige wäre, auf den sich die Synode beschlußmäßig festlegt. – Danke.

(Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte den Vorschlag von Oberkirchenrat Stein zum Antrag erheben. Ich kann ihn allerdings gar nicht so schnell formulieren.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Darf ich es versuchen: „Die Landessynode stellt fest, daß die Nachzugsregelung für Ausländerhepaare in der Bundesrepublik Deutschland christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie widerspricht.“

(Zuruf: Bitte, noch einmal!)

Präsident Bayer: Frau Dr. Gilbert, können Sie bitte ans Mikrofon kommen und noch einmal langsam formulieren.

Synodale Dr. Gilbert: Ich stelle den Antrag, daß die Formulierung in Ziffer 1 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses dahin lautet: „Die Landessynode stellt fest, daß die rechtlichen Regelungen –

(Widerspruch)

Präsident Bayer: Nein, es sollte heißen: „...daß die Nachzugsregelungen“.

Synodale Dr. Gilbert: „daß die Nachzugsregelungen für Ausländerhepaare – –

(Zurufe)

— Also: „Die Landessynode stellt fest, daß die Nachzugsregelungen bei einer Eheschließung von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie widersprechen“. — Danke für Ihre Geduld, Herr Präsident.

Präsident Bayer: Danke sehr. — Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Entschuldigen Sie, ich habe an dieser Stelle nun eine Schwierigkeit und bitte um Klärung. Wenn eine solche Stellungnahme, die ja wirkungsvoll sein soll, ausschließlich auf die christliche Eheführung und die christliche Vorstellung von Ehe und Familie gegründet wird, kann uns gegen andere Motivierungen und Begründungen unserer bisherigen Ausländerarbeit auch entgegenhalten werden: Könnt ihr so ohne weiteres das christliche Eheverständnis zum Beispiel für Türken geltend machen, die nicht dem christlichen Glauben angehören? Von daher schien mir das konsequent zu sein, außer dieser Begründung auch noch eine andere rechtliche Begründung im Blick auf die Nichtbeachtung von Gesetzen hier zu formulieren.

Synodaler Dr. Gessner: Bei der von Frau Gilbert vorgetragenen Fassung müßte wohl hinter „... in der Bundesrepublik Deutschland leben“ noch stehenbleiben: „mit Staatsangehörigen ihres Heimatlandes.“ Das müßte dann wohl noch stehenbleiben und dann erst „christlichen Vorstellungen“.

Synodaler Dittes: Ich möchte mich dem Vorschlag von Herrn Landesbischof anschließen. Ich gebe zu, daß an dieser Stelle die Formulierung schwierig ist. Ich möchte den Vorschlag machen, den Begriff „christlichen Vorstellungen“ auszutauschen gegen den Begriff der „christlichen Nächstenliebe“.

Präsident Bayer: Diesen Vorschlag möchte ich schriftlich haben, sonst komme ich nicht mehr ganz klar. Geben Sie mir bitte Ihren Änderungsvorschlag schriftlich.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich wollte nur noch zu dem Beschußvorschlag des Bildungsausschusses zu den „Maßnahmen zur Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden“ etwas sagen. Er lautet: „Die Landessynode nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.“ Wenn Sie aber den Bericht anschauen, dann sehen Sie, er hat eine Einführung, und dann folgt unter Ziffer 1: „Die Landessynode macht sich die Stellungnahme des Rates der EKD ...“ zu eigen. In Ziffer 2: „Die Landessynode dankt ...“. Das Ganze ist nicht einfach nur ein Bericht, den man sich zu eigen machen kann, sondern das Ganze ist konzipiert als ein Wort der Synode. Es müßte also heißen, wenn ich das mal vorschlagen darf: „Die Landessynode macht sich die Überlegungen und Vorschläge des Landeskirchlichen Beauftragten zu eigen.“ Das wäre die Konsequenz dessen, was in diesem Vorschlag zu lesen ist.

Synodale Dr. Gilbert: Um das Votum des Herrn Landesbischofs aufzunehmen, wäre die Formulierung vielleicht so zu finden: Der Vorspann bleibt wie bisher; dann kommt: „immer neu einer Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz unterzogen werden und christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie entsprechen müssen.“

Zur Begründung darf ich sagen. Bei solcher Formulierung ist nicht der von Herrn Oberkirchenrat Stein monierte Vorwurf des Verstoßes gegen das Grundgesetz hier manifestiert, sondern von uns die Forderung gestellt, daß die geltenden Gesetze immer neu auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz geprüft werden müssen.

(Zurufe)

— Also: Die Landessynode stellt fest, daß die Nachzugsregelungen bei einer Eheschließung für Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, mit Staatsangehörigen ihres Heimatlandes — das war die Einfügung von Herrn Gessner —, immer neu einer Überprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz bedürfen und christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie nicht widersprechen dürfen.

(Zurufe)

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Ich möchte zu zwei Punkten etwas sagen, auch als Berichterstatter. Den ersten Punkt des Vorschlages zu der Ordnungsziffer 6/3 hatte ich so formuliert, weil wir einfach leichtsinnigerweise — im Bildungsausschuß sitzen keine Juristen — gesagt haben: Nehmen wir das, was in der Eingabe steht. So ist das eben so hingeschrieben worden. Ich kann damit leben, wenn wir das verändern. Ich denke, daß ich das hier für den Bildungsausschuß insgesamt sagen darf, ohne Beratung. Es geht in diesem ersten Punkt darum, zu sagen, daß die Sache nicht recht ist, ohne jetzt jemand auf die Füße treten zu wollen. Ich denke, wenn wir das Grundgesetz anführen, treten wir niemand auf die Füße, da schon mehrere Oberbürgermeister dies ebenfalls öffentlich kundgetan haben. Es ist ja nichts, was neu festgestellt wird. Ich kann mit jeder Formulierung leben. Ich denke, daß vor allem die letzte sehr gut war. Aber die Verben müßten umgestellt werden. Es sollte schon eine aktive Feststellung bleiben, daß hier Unrecht geschieht, und nicht diese Abschwächung in dem letzten Vorschlag, ohne daß ich das jetzt schnell formulieren kann. Aber ich denke, daß wir dann nicht über zwei getrennte Anträge abstimmen müssen, sondern daß wir auch vom Bildungsausschuß aus das, was Sie jetzt formuliert haben, als Antrag nehmen könnten.

Der zweite Punkt: Was Herr Oberkirchenrat Sick angesprochen hat, möchte ich zum **Antrag** erheben, dementsprechend zu formulieren. Man muß einfach dazu sagen, daß uns dieses Papier sehr kurzfristig und vielleicht nicht ganz glücklich auf den Tisch gekommen ist und daß da sehr schnell etwas formuliert wurde. Ich kann gut mit dem leben, was Herr Sick gesagt hat. Ich finde das sehr viel besser, aber auch weitergehend und möchte es zum Antrag erheben, allerdings nur von mir aus, nicht vom Bildungsausschuß aus, weil wir das nicht diskutiert haben.

Synodaler Rieder: Ich bitte, bei der Formulierung auf die Zitierung des Grundgesetzes zu verzichten, da meines Erachtens für Menschen, die aus einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes zuziehen, das Grundgesetz noch nicht gilt.

Synodaler Dr. Rögler: Ich möchte zunächst Herrn Friedrich widersprechen. Ich bedauere nicht, daß wir keine Juristen im Bildungsausschuß haben.

Ich möchte fragen: Warum lassen wir diese Formulierung, wie wir sie haben, nicht stehen? Sie ist doch verständlich und klar. Darin ist gar kein Problem. Gut, Nachzugsregelungen kann man nehmen. Aber warum will man nun mit Regelungen als „Verbesserungen“ an die Sache herangehen, die man weglassen kann?

Synodaler Hahn: Ich glaube zum einen, daß wir in dem Antrag Ziffer 1 noch anfügen sollten: „derzeitige“ Nachzugsregelungen; um klar zu machen: Nicht generell jede Nachzugsregelung widerspricht unseren christlichen Vorstellungen, sondern die derzeitige Nachzugsregelung.

Dann möchte ich die Anregung aufnehmen, die Herr Stein gegeben hat, daß man zunächst nur sagt: diese wider-

sprechen unseren christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie und sind deshalb neu am Grundgesetz zu überprüfen. Das wäre dann die Anregung von Frau Gilbert. Man sollte zunächst einmal umstellen und im ersten Ausdruck sagen: es widerspricht unseren Vorstellungen von Ehe und Familie und dann als zweites sagen: Es ist deshalb auch zu überprüfen, ob es dem Grundgesetz widerspricht. Dann könnte man beides verbinden und hat sowohl den Widerspruch drin, den wir hier ausdrücken wollen, als auch die vorsichtige Ausdrucksweise, daß wir hier kein Rechts-gremium sind, das das Grundgesetz verbindlich auslegen könnte, sondern daß wir diese Prüfung nur anregen können. Vielleicht können wir uns auf diese Umformulierung in Ziffer 1 leichter einigen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich erkläre jetzt die Beratung für geschlossen.

Die Berichterstatter haben Gelegenheit zu einem Schlußwort, wenn sie das wünschen. Herr Friedrich? – Erledigt.

Herr Bubeck, wollen Sie ein Schlußwort?

Synodaler Bubeck, Berichterstatter: Nein.

Präsident Bayer: Nicht notwendig.

Jetzt gibt es mit der Abstimmung große Schwierigkeiten. Bevor das genau formuliert ist, kriegen wir das nicht vor dem Mittagessen hin.

Nun haben wir aber die weitere Schwierigkeit, daß wir noch drei Tagesordnungspunkte haben und morgen ja einen ganz gefüllten Tag. Ich sehe keine Möglichkeit, das alles, was jetzt noch nicht erledigt ist, auf morgen zu vertagen. Es ist morgen nicht zu bewältigen. Ich weiß, daß Sie jetzt böse auf mich sein werden, aber ich sehe keine Möglichkeit, als heute nach dem Mittagessen noch weiterzumachen. Ich frage die vier Ausschußvorsitzenden. – Herr Gabriel ist jetzt nicht da. Dann zunächst Hauptausschuß.

(Zurufe)

– Ich denke, daß wir heute nachmittag im Plenum noch eine gute Stunde brauchen. – Herr Wettach, halten Sie es für machbar?

(Zuruf: Von wann bis wann?

Zuruf: von 14.00 bis 15.00 Uhr! – Weitere Zurufe)

– 14.00 Uhr.

Herr Dr. Gessner, einverstanden? – **Frau Dr. Hetzel?** – Der Finanzausschuß? – Gut, dann machen wir Pause bis 14.00 Uhr.

Ich bitte aber, sich in der Mittagspause kurzzuschließen, Frau Dr. Gilbert, Herr Hahn, vielleicht dazu noch Herr Dittes, der den Antrag gestellt hat, und Berichterstatter des Bildungsausschusses.

Wir machen jetzt eine Mittagspause und kommen dann unmittelbar nach der Mittagspause zur Abstimmung in dieser Frage. Um 14.00 Uhr treffen wir uns wieder.

(Unterbrechung von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Die Synode ist beschlußfähig.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt IV bei der **Abstimmungsfrage**. Wir können den ersten Beschußvorschlag des Bildungsausschusses zum Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. April

1987 betreffend „Anregungen zu Maßnahmen, wie die Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützt werden kann“ vorziehen. Hier beantragt der Bildungsausschuß – Sie haben es vor sich liegen – :

Die Landessynode nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, entsprechend zu verfahren.

Wer kann diesen Bericht nicht zustimmend zur Kenntnis nehmen? – Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Dann ist dieser Beschußvorschlag des Bildungsausschusses einstimmig angenommen.

Sie sehen dann den Beschußvorschlag des Bildungsausschusses zu Eingang 6/3. Hierzu hat in der Mittagspause eine Gruppe neu formuliert. Die neue Formulierung wird vom Konsynodalen Hahn verlesen. Kommen Sie bitte ans Pult.

Synodaler Hahn: Es geht in Richtung dessen, was ich vorhin schon angedeutet habe. Ziffer 1 des Beschußvorschages zu Eingang 6/3 würde dann heißen:

1. *Die Landessynode stellt fest, daß die derzeitigen Nachzugsregelungen bei einer Eheschließung von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, mit Staatsangehörigen ihres Heimatlandes unseren christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie widersprechen und immer neu an dem im Grundgesetz garantierten Schutz von Ehe und Familie gemessen werden müssen.*

(Beifall)

Vielleicht darf ich gleich noch Punkt 2 vortragen, vom Rechtsausschuß noch mit eingearbeitet und eine Anregung von Oberkirchenrat Dr. Stein aufnehmend:

2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird deshalb gebeten, möglichst im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Württemberg*
- „möglichst“ deshalb, weil man es nicht zur Bedingung erheben kann, es ist deren eigene Sache –

in geeigneter Weise bei der Landesregierung (z.B. über den Landesfamilienrat) und den Fraktionen

- das wäre die Ergänzung vom Rechtsausschuß –

vorstellig zu werden, um eine Gleichstellung der betroffenen Mitbürger mit den bundesdeutschen Bürgern zu erreichen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Und es bleibt weiter stehen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Herbst 1987 über das Ergebnis zu berichten.

Das ist jetzt der gemeinsame Vorschlag von Rechtsausschuß und Bildungsausschuß.

Synodale Übelacker: Müßte es nicht „Fraktionen des Landtages“ heißen?

(Zurufe)

Präsident Bayer: Es ist eindeutig.

Sie haben jetzt diesen gemeinsamen Vorschlag gehört. Wir stimmen darüber ab, und zwar insgesamt, wenn nichts anderes beantragt wird. – Es wird nicht beantragt, daß getrennt abgestimmt wird. Dann wird über diesen Antrag insgesamt abgestimmt. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

(Beifall)

V

**Berichte des Rechts- und Hauptausschusses:
Vorlage des Landeskirchenrats vom 27.02.1987:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchen-
musikalischen Dienst in der Evangelischen
Landeskirche in Baden
(Kirchenmusikgesetz – KMusG –)**
(Anlage 7)

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Rechtsausschuß** Herr König.

Synodaler König, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe im Auftrag des Rechtsausschusses zu berichten über die Vorlage 6/7: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

1. Zur Zielsetzung des Gesetzes: Auf die heute noch geltenden Gesetze aus dem Jahre 1954, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes unserer Landeskirche und die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik betreffend, folgten mehrere Änderungen und Verordnungen. Der Inhalt dieser Gesetze ist teilweise überholt, die Zerstreuung in Teilordnungen macht die Gesetzgebung für dieses kirchliche Handlungsfeld unübersichtlich für die Anwender der Gesetze.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die verstreuten Regelungen durch einen Guß ersetzt werden.

2. Während der Zwischentagung im Frühjahr in Bad Herrenalb haben Sie eine erste Fassung der Vorlage 6/7 vorgefunden. Der Rechtsausschuß hat während einer ersten, vorbereitenden Beratung im Frühjahr festgestellt, daß die Systematik der ersten Fassung nicht seinen Vorstellungen entsprach.

Wir danken dem Evangelischen Oberkirchenrat für die nun vorliegende alternative Fassung. In der Neufassung der Vorlage, die, glaube ich, in diesem Augenblick verteilt wird, sind sachliche und redaktionelle Korrekturwünsche des Rechtsausschusses bereits eingearbeitet, so daß ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken kann. Diese Methode erspart Ihnen und mir das Entlanggehen an den einzelnen Paragraphen und das Korrigieren von Tippfehlern und anderen redaktionellen Dingen. Nur für den weiteren Fortgang müßte ich sicher sein, daß Sie es haben.

3. Zur Systematik: Nach den grundsätzlichen Feststellungen in der Präambel beginnt das Gesetz mit der Definition des kirchenmusikalischen Dienstes in der Gemeinde.

Folgerichtig wird im Unterabschnitt 1 auf den ehrenamtlichen Dienst eingegangen, im Unterabschnitt 2 auf den Kirchenmusiker im Nebenberuf, im Unterabschnitt 3 auf den Kirchenmusiker im Hauptberuf.

In einem zweiten Abschnitt wird der kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk geregelt; in einem dritten Abschnitt der kirchenmusikalische Dienst auf der Ebene der Landeskirche. Diese Systematik entspricht genau den Vorstellungen des Rechtsausschusses.

4. Im folgenden nur wenige Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen:

a) In § 2 Abs. 1 ist der Hinweis auf die entsprechende Befähigung wichtig. Die Anforderung an die Person und die Frage nach der Qualifikation bleiben auch im Blick auf die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

- b) In § 4 soll deutlich werden, daß das Ziel der Ausbildung grundsätzlich ein von der Landeskirche anerkannter Abschluß sein soll.
- c) In § 6 Abs. 2 ist auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission eingearbeitet worden, daß eine in anderen Landeskirchen abgeleistete Dienstzeit auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik ganz oder teilweise auf die Praktikantenzeit angerechnet werden kann.
- d) Zu § 7 Abs. 1: Die Bewertung einer Kantorenstelle soll im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat erfolgen. Der Anstellungsträger muß bei der Stellenbewertung ein Mitspracherecht haben.
- e) Zu § 12 Abs. 4: Auf der Ebene des Kirchenbezirks kann nicht mehr das Leitungsgremium des Anstellungsträgers (Kirchengemeinde) die Arbeit des Bezirkskantors verantworten. Hier sollte der Bezirkskirchenrat das entsprechende Gegenüber sein.

Zum Schluß: Das Gesetz soll am 1. Juli 1987 in Kraft treten.

Der Beschußvorschlag lautet:

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, das Gesetz in der vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung zu beschließen.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Diese Fassung tritt gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrats

**Entwurf
Kirchliches Gesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchenmusikgesetz - KMusG -)**

Vom ... 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik dient der Verkündigung und dem Lob Gottes in Gemeinde und Öffentlichkeit. Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens und Möglichkeiten des Menschen auf den Anruf Gottes zu antworten und dem Glauben Ausdruck zu verleihen. Als gemeinschaftsbildendes Element zwischen Musizierenden und Hörenden hat die Kirchenmusik ihre besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.

I. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 1 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – im folgenden Kirchenmusiker – gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Gremien der Gemeinde fördern und gestalten die Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im Haushalt der Kirchengemeinde eingestellt werden.

Unterabschnitt 1**§ 2****Ehrenamtlicher Dienst**

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere als Chorleiter(in) oder Organist(in), kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, seine Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.
- (2) Die Kirchengemeinde stellt dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker im Rahmen des Haushaltsplans die für seine Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung.

Unterabschnitt 2**Kirchenmusiker im Nebenberuf****§ 3****Anstellung**

- (1) Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag. Es finden die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungen für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis Anwendung.
- (2) Bei der Anstellung nebenberuflicher Kirchenmusiker werden die Kirchengemeinden durch den zuständigen Bezirkskantor beraten, der auch die Fachaufsicht über die nebenberuflichen Kirchenmusiker im Kirchenbezirk ausübt.

§ 4**Fachliche Befähigung**

Der Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluß an.

Unterabschnitt 3**Der Kirchenmusiker im Hauptberuf****§ 5****Anstellungsverhältnis**

Hauptberufliche Kirchenmusiker werden von einer Kirchengemeinde im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Es finden die für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelungen Anwendung.

§ 6**Anstellungsfähigkeit**

- (1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusiker verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden und im Anschluß daran ein kirchenmusikalisches Praktikum im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Bewerben um eine Kantorenstelle, die aus anderen Landeskirchen kommen, kann die dort im Hauptberuf abgeleistete Dienstzeit auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik ganz oder teilweise auf die Praktikantenzzeit angerechnet werden.
- (3) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit (§ 3 Abs. 1) die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

§ 7**Kantorenstellen**

- (1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden Kantorenstellen errichtet werden können. Ihre Bewertung (A- oder B-Stelle) erfolgt im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat. Die Errichtung der Stelle beschließt der zuständige Kirchengemeinderat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung einer Kantorenstelle ist der Umfang der Beschäftigung für den Kantor einzeln

festzulegen (Beschäftigungsnachweis). Bei der Festlegung des Beschäftigungsnachweises wird der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis vom zuständigen Landeskantor beraten.

§ 8**Stellenbesetzung**

- (1) Kantorenstellen werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung einer Kantorenstelle wird im einzelnen durch Verordnung geregelt.
- (2) Der Kirchengemeinderat wird bei der Besetzung einer Kantorenstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerber und Anstellung) vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

§ 9**Aufgaben und Dienstaufsicht**

- (1) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.
- (2) Der Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik dem zuständigen Landeskantor.

§ 10**Nebentätigkeit**

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden 5 pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird. Andere Nebentätigkeiten sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.

II. Abschnitt**Kirchenmusikalischer Dienst im Kirchenbezirk****§ 11****Kirchenmusik im Kirchenbezirk**

Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch den Bezirkskantor sowie durch den Vertrauensparrer für Kirchenmusik.

§ 12**Bezirkskantor**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke einen geeigneten hauptberuflichen Kirchenmusiker aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantor.
- (2) Der Bezirkskantor versieht den Dienst im Kirchenbezirk neben seinen Aufgaben in einer Kirchengemeinde.
- (3) Die Berufung als Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat der einstellenden Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.
- (4) Der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchssorge zu tragen. Insoweit ist er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung für Bezirkskantoren.

§ 13**Vertrauensparrer für Kirchenmusik**

Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensparrer für Kirchenmusik, der im Pfarrkonvent des Bezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat.

III. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 14
Beirat für Kirchenmusik

Der Beirat für Kirchenmusik berät den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen,
- b) die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,
- c) Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker zu beraten,
- d) die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik, insbesondere bei der Ausbildung von Kirchenmusikern zu beraten,
- e) die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantoren und Bezirkskantoren übertragen ist.

§ 15
Landeskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für jeden Kirchenkreis einen hauptberuflichen Kirchenmusiker als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantoren). Diese nehmen ihre Aufgaben teilweise gemeinsam für den Bereich der Landeskirche, teilweise für den Bereich ihres Kirchenkreises zusätzlich zu ihrem Dienst als Kantor wahr. Sie führen die Amtsbezeichnung "Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor". Die Berufung erfolgt auf Zeit. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskantoren gehören insbesondere die Beratung der kirchlichen Leitungsgremien in Fragen der Kirchenmusik, Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden, Ausübung der Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker, Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker.

§ 16
Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) Das kirchliche Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42).
- b) Das kirchliche Gesetz, die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 45).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Präsident Bayer: Danke schön, Herr König.

Für den Hauptausschuß berichtet Herr Wöhrle.

Synodaler Wöhrle, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Bei der Beschäftigung mit dem Thema Kirchenmusik in unserer Landeskirche stand mir ein Ferienerlebnis wieder vor Augen – es paßt jetzt ganz gut nach dieser kleinen Sonnenbadpause –, mit

dem ich meinen Bericht über die Beratungen des Hauptausschusses zum vorgesehenen Kirchenmusikergesetz beginnen möchte.

Im Rahmen einer Gemeindefreizeit besuchten wir vor fünf Jahren den Dom zu Brixen in Südtirol. Ich setzte mich auf eine Bank, griff nach einem Gesangbuch, dem katholischen Gotteslob, schlug es an x-beliebiger Stelle auf und begegnete im katholischen Dom im Ausland ganz unerwartet – es war mir unbekannt gewesen, daß dieses Lied, das ich gleich nennen werde, im Gotteslob steht – der Nachdichtung des 98. Psalms von Paulus Stein, unserem badischen Kollegen, in der Vertonung unseres Landeskantors Rolf Schweizer: „Singet dem Herrn ein neues Lied.“ Das war ein ganz ausgesprochen freudiges, wirkliches Ferienerlebnis, auch ein Stück Stolz dabei. Aber warum soll man das nicht auch zugeben: ein Stück Lokalpatriotismus, oder wie soll ich besser sagen, Heimatkirchenstolz.

Freilich: Nicht der Lokalstolz ist das Entscheidende, sondern die Freude an der kirchenmusikalischen Lebendigkeit, daß an dieser Stelle kirchlichen Lebens in unserem Raum Früchte gewachsen sind, nicht nur in Gestalt der großartigen Wiedergabe traditioneller Kirchenmusik, sondern auch in neuem schöpferischem Gestalten, das zu der Hoffnung berechtigt, daß hier manches weit über den Tag hinaus bleiben wird.

Ich hätte statt des Brixener kirchenmusikalischen Aha-Erlebnisses genauso Freudenerfahrungen mit der Kirchenmusik am eigenen Ort nennen können, wenn etwa, um noch ein Beispiel kurz zu nennen, eine Gruppe von Kurgästen, zusammengewürfelt aus dem ganzen deutschen Land, während eines offenen Singens Martin Gotthard Schneiders Lied „Freut Euch, wir sind Gottes Volk“ entdeckt, kennen, ganz schnell und mit ganzem, frohem Herzen singen und lieben lernt. Dabei mögen die genannten Namen – Schneider und Schweizer – nicht isoliert und für sich abgehoben stehen, sondern stellvertretend für die vielen, die im Raum unserer Landeskirche, auf welcher Ebene und in welchem Status auch immer, Kirchenmusik treiben. Unsere Kirche wäre arm ohne ihren Dienst. Und es ist wohl im Zusammenhang der Beratung eines Kirchenmusikgesetzes der rechte Platz, all denen, die zur Ehre Gottes und zur Auferbauung der Gemeinde die Orgel schlagen, den Dirigentenstab führen, selber singen, Posaune blasen oder sonst musizieren, einmal ganz herzlich zu danken.

(Beifall)

Was nützte das beste Gesetz, wenn kein Leben da wäre? Weil aber Leben da ist – und das ist eben Grund zu großer Freude und Dankbarkeit –, darf die Ordnung helfen. Wir hörten gestern das Zitat Reinhold Schneiders „Ordnung ist Hilfe“.

Aus der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfahren wir das Anliegen, der Ordnung der evangelischen Kirchenmusik in Baden und den Dienstverhältnissen und derer, die sie treiben und tragen, eine zusammenfassende und der gegenwärtigen Rechtslage entsprechende Gestalt zu geben. Dieses Anliegen hat der Hauptausschuß in seinen Beratungen auch voll bejaht.

Als den theologischen und speziellen geistlich-kirchlichen Fragen besonders verpflichtete synodale Arbeitsgemeinschaft hat sich der Hauptausschuß im Zusammenhang mit der Präambel des Gesetzes mit dem Selbst- und Kirchenverständnis der Kirchenmusik beschäftigt. Ist nun Kirchenmusik dezidiert Verkündigung – oder dient

sie ihr? Ist sie die in Musik gefaßte gläubige Antwort auf die im Wort gehörte Verkündigung, wie dies ganz stark reformatorischem Verständnis entspricht, oder ist sie eben auch ein Stück Verkündigung selbst, wo sie die Botschaft des Evangeliums selbst übermittelt in Choral und Kantate, in Motette und Oratorium? Einer meinte, daß geistliches Musizieren nach dem Neuen Testament der Verkündigung zuzurechnen sei im Sinne eines Stufenmodells der Charismen, an deren oberster Stelle freilich das verkündigte gesprochene Wort stehe.

Sehr ernst wurde auch die den ganzen Menschen ansprechende Seite geistlicher Musik gesehen, die ihn Gott loben, aber auch vor ihm klagen helfe. In dem Formulierungsentwurf zur Präambel finden Sie einen Niederschlag dieser Überlegungen.

Vielleicht ist es gut, an dieser Stelle – ich nehme an, das ist verteilt worden – den Antrag zur Hand zu nehmen und sich die Umformulierung der Präambel jetzt schon einmal auch zur Vorbereitung auf die nachherige Entscheidung anzuschauen. Wir haben jetzt formuliert:

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lobe Gottes in seiner Schöpfung.

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Soweit die vorgeschlagene Änderung von Absatz 1. Absatz 2 soll bleiben.

Im übrigen konnten wir uns weithin der guten Vorarbeit des Rechtsausschusses anvertrauen, der schon auf der Zwischen>tagung den Gesetzentwurf beraten hatte. Der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Umstellung der Paragraphen – wir hörten eben davon –, so daß das Gesetz beim ehrenamtlichen Dienst in der Pfarr- und Kirchengemeinde einsetzt, konnte sich der Hauptausschuß anschließen. Diese Reihenfolge liegt Ihnen vor.

Verfahrensmäßig gab es noch eine spezielle Schwierigkeit. Die Arbeit des Hauptausschusses ging vom Zwischenentwurf des Rechtsausschusses aus, wie er auf der Zwischen>tagung entstanden war und wie ihn Herr Thielmann redigiert hatte. Inzwischen hat der Rechtsausschuß noch einmal, nämlich gestern, an diesem Gesetz gearbeitet und seine neuen Korrekturen in einem Gesamtentwurf eingebracht. Diesen letzten Entwurf haben Sie in Händen. Ich habe die Änderungswünsche des Hauptausschusses auf die neue Fassung umgesetzt. Wir hatten ja vorher beraten. Hier muß unter Umständen das eine oder andere aufgrund der damit jetzt gegebenen Verfahrenslage im Plenum noch geklärt werden. Ich hoffe aber, daß die Dinge im wesentlichen ohne Verständigungsschwierigkeiten deutlich werden.

So hat der Rechtsausschuß in seiner letzten Entwurfsberatung, die uns, wie gesagt, noch nicht vorgelegen hatte, in § 1 Abs. 1 die vorher vorgesehene Formulierung geändert. Vorher hieß es: Zu den Aufgaben der Kirchenmusiker ... gehören die „verantwortliche Gestaltung“ der gottesdienstlichen Musik. Diese Formulierung schien uns im Hauptausschuß geeignet: „verantwortliche Gestaltung“ besage – im letzten Entwurf des Rechtsausschusses ist

das Wort „verantwortliche“ herausgenommen –, daß der Kirchenmusiker auf seinem Gebiet auch selber als verantwortlich Handelnder ernst genommen werden müsse. Im Blick auf zuviel Dreinreden der Pfarrer meinte einer – übrigens ein Pfarrer mit Herz für Kirchenmusiker –, „manchmal ist es nicht lustig, was Kirchenmusiker erleiden müssen“. „Verantwortlich“ – so eine andere Stimme – hieße ja eben auch, daß der Kirchenmusiker nicht einfach machen könne, was er wolle, sondern eben in Verantwortung handele. Auch das Beispiel des boxbeinigen Kirchenmusikers wurde erwähnt, der sich weigere, bestimmte Gesangsbücher zu spielen. – „Wir werden keine Formulierung finden, die jede Reibung vermeidet“, wurde bemerkt und „die verantwortliche Gestaltung“ akzeptiert (vergleiche Buchstabe b des Beschlussvorschlags).

Zu Buchstabe c des Beschlussvorschlags: Der Rechtsausschuß hat aus der eigenen früheren Entwurfsplanung den konkretisierenden Satz herausgenommen.

§ 2 Abs. 2: „Die Kirchengemeinde stellt dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker im Rahmen des Haushaltspans die für seine Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung, insbesondere für die Beschaffung von Noten, für Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Aufwandsentschädigungen.“

Wir hatten im Hauptausschuß zu einer ähnlichen Streichung keinen Anlaß gesehen und bitten also, diesen Satz wieder aufzunehmen, es sei denn, die Mitglieder des Hauptausschusses würden sich inzwischen aufgrund der Entscheidung des Rechtsausschusses hier auch anders entscheiden wollen, was ja dann bei einer Abstimmung geschehen kann. Ich meine nur: Konkretion kann nie etwas schaden, vor allem, wenn es ums Geld geht.

In Buchstabe d des Beschlussvorschlags zu § 5 handelt es sich um eine sprachliche Formulierungsänderung.

Unter Buchstabe e des Beschlussvorschlags zu § 6 geht es um einen Wortaustausch: „Praktikumszeit“ scheint uns für kirchliche Mitarbeiter nach abgeschlossener Berufsausbildung angemessener zu sein, als von einer Praktikantenzeit zu sprechen.

Unter Buchstabe f des Beschlussvorschlags zu § 7 Abs. 1 hatten Rechts- und Hauptausschuß unabhängig voneinander den inhaltlich gleichen Vorschlag, das gleiche Anliegen, nämlich bei der Bewertung einer Kantorenstelle in einer Gemeinde das Benehmen des Kirchengemeinderats herzustellen. – Auch eine schöne Erfahrung, wenn zwei Ausschüsse genau dasselbe unabhängig voneinander vorschlagen. Die jetzt vom Hauptausschuß beantragte Änderung will lediglich eine sprachliche Verbesserung bringen.

Buchstabe g des Beschlussvorschlags: In § 13 schlagen wir für den Vertrauensfarrer für Kirchenmusik im Kirchenbezirk eine Ergänzung vor, die ihn nicht nur als Kontakterson zum Pfarrkonvent, sondern auch als Gesprächspartner für den Kirchenmusiker im Bezirk zur Verfügung stehen läßt.

Unter Buchstabe h des Beschlussvorschlags zu § 14 ist eine Neufassung des ersten Satzes vorgeschlagen, die den Hinweis enthält, wie der Beirat zustande kommt. Die Zusammensetzung des Beirats soll in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates niedergelegt werden, deren Entwurf (§ 9) den Synodalpapieren OZ 6/7 hinten beigelegt ist (lag den Synoden vor). Die Zusammensetzung des Beirats ist nicht Sache des Gesetzes und somit auch nicht Sache der Synode. Im Hauptausschuß wurde jedoch das dringende Interesse und Anliegen ausgesprochen,

daß neben all den hauptamtlichen Spitzenvertretern evangelischer Kirchenmusik in Baden auch ein ehrenamtlich in der Kirchenmusik tätiger Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in den Beirat berufen werden möge. Wir vom Hauptausschuß nehmen an, daß sich die Synode als Ganze diesen Wunsch zu eigen machen kann, und geben diese Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

Ich möchte schließen mit einer schlichten Erinnerung, die uns einer aus dem Kreis bei der Besprechung der Präambel mit auf den Weg gab, auf den Weg eines Gesetzes, das eines der schönsten Gefilde in der Kirche in hoffentlich hilfreicher Weise umhegen will. Es ist ja ein sensibles Feld, wo es um Gottes schönste Gabe – sehr subjektiv, aber ich sage es jetzt so –, die Musik – und das noch in der Kirche – geht, sensibel deshalb, weil dieses kostbare Gottesgeschenk eben durch Menschenhände geht; da liegt dann leicht Widersprüchliches oft sehr nahe beieinander: Gottes Lob und menschliche Eitelkeit, Gottesdienst und Menschenfälligkeit, Teilhabe am beseelten Singen der Engel – ich denke an die Abendmahlsliturgie – und perfekte Tonkonserve ohne den Heiligen Geist, Gotteshaus und Musentempel, zu dem ja auch unter Umständen eine Kirche umfunktioniert werden kann.

Die schlichte Erinnerung eines Konsynodalen, die ich zum Schluß weitergeben möchte, hieß: Es möge doch alles in der Kirchenmusik zur Ehre Gottes geschehen. Soli deo Gloria!

(Beifall)

Der Beschußvorschlag lautet:

Dem Kirchenmusikgesetz wird entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates vom 27.2.1987 in der vom Rechtsausschuß redigierten Fassung mit folgenden Änderungen zugestimmt:

a) Präambel: Umformulierung

„Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.“

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.“

b) In § 1 Abs. 1 Satz 1 soll es heißen: „die verantwortliche Gestaltung der gottesdienstlichen Musik“

c) § 2 Abs. 2: Beibehaltung bzw. Wiedereinsetzung der Worte am Schluß „insbesondere für die Beschaffung von Noten, für Fortbildungsmaßnahmen sowie für erforderliche Aufwandsentschädigungen“.

d) § 5, 2. Satz: Sprachliche Formulierungsänderung: „Die für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelungen finden Anwendung.“

e) § 6 Abs. 2: Statt „Praktikantenzeit soll stehen: „Praktikumszeit“

f) § 7 Abs. 1, 2. Satz: Formulierungsvorschlag: „Die Bewertung der Stellen (A- oder B-Stelle) erfolgt auf Vorschlag des Beirats im Benehmen mit dem zuständigen Kirchengemeinderat, der auch die Errichtung der Stelle beschließt.“ Der Beschuß bedarf

g) § 13: Ergänzung: ... zu fördern hat und den Kirchenmusikern im Kirchenbezirk als Gesprächspartner zur Verfügung steht.

h) § 14, 1. Satz, soll lauten: Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät.

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Wöhrle.

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Dr. Rögler: Gestern hat Herr Baschang darauf hingewiesen, daß wir so viele Gremien hätten, die so viel Zeit verschwendeten oder so viel Zeit in Anspruch nähmen, ohne eigentlich –

Präsident Bayer: Dürfen wir bitten, ganz langsam und artikuliert zu sprechen. Der Herr Stenograf ist nicht in der Lage, Sie zu verstehen. Es ist hier schwierig. Ich bitte Sie, ganz langsam zu sprechen, Herr Dr. Rögler.

Synodaler Dr. Rögler: Ich bemühe mich, ganz artikuliert zu sprechen. Ich hoffe, daß es dann besser verstanden wird. – Gestern hat Herr Oberkirchenrat Baschang darauf hingewiesen, daß wir so viele Gremien hätten, die so viel Zeit in Anspruch nähmen, ohne den entsprechenden Effekt zu haben. Ich frage nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses § 14 für den Beirat für Kirchenmusik, was unter den Tätigkeiten, die hier enumeriert werden, zu verstehen ist, beispielsweise Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen. Nach meiner aktiven Tätigkeit in der Kirchenmusik von 40 Jahren haben solche Richtlinien Johann Sebastian Bach und Heinrich Schütz aufgestellt. Ich kann mir nicht vorstellen, was ein Beirat noch für Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen hat. Es heißt zweitens: „die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren.“

(Zurufe: Artikuliert und lauter!)

– Also noch einmal. Wenn Sie mir vielleicht erlauben: Sie können das alles lesen. § 14 hat die Überschrift „Beirat für Kirchenmusik“ in dem Entwurf des Rechtsausschusses. Da wird aufgezählt, was im besonderen die Aufgaben dieses Beirates sind. Ich gehe jetzt einmal entlang: „a) Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen.“ Das sollte ja einen Sinn haben. Was ist das? Richtlinien für die Kirchenmusik stellen meines Erachtens die Komponisten auf; denn die machen ja die Musik. Was soll ein Beirat noch für einen Kantor Richtlinien aufstellen können? Mir ist das rätselhaft. Aber bitte, vielleicht ist in der heutigen Zeit alles möglich, auch das noch.

Unter Buchstabe b steht: „die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren.“ Heißt das zeitlich etwa, in Freiburg wird jetzt die Matthäuspassion gesungen, und ihr hier in Bruchsal müßt etwas anderes machen? Oder heißt das qualitativ zu koordinieren: Ihr macht etwas weniger gut, ihr macht höhere Musik! Ich kann mir einfach nicht vorstellen, was damit konkret gemeint ist. Ich gehe zum nächsten Punkt über: „Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker zu beraten.“ In diesem Zusammenhang – bei einem Beirat – erfordert das Wort „beraten“ ein persönliches Objekt. Wen beraten die denn? Beraten die nur still für sich, um ihren eigenen inneren geistlichen Reichtum zu fördern? Das ist auch sehr wohltuend, aber das würde doch im Sinne des Wortes von Herrn Baschang eben gerade wiederum eine Beschäftigung bedeuten, die der Kirche eigentlich nicht unmittelbar zugute kommt. Beraten Sie aber jemand anderen, dann frage ich mich: Wen denn? Wen berät dieser Beirat in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung?

Ich möchte es damit gut sein lassen, weil ich nicht so lange Zeit in Anspruch nehmen will. Die Enumerierung ist ganz ähnlich bei dem Vorschlag des Hauptausschusses, daß da auch aufgezählt wird, wofür insbesondere der Kantor Geld

braucht. Da steht eine ganze Menge Dinge. Die Kirchengemeinderäte sehen sehr scharf aufs Geld, gerade bei den Kantoren, weil die meistens mit Geld nicht umgehen können.

(Zurufe)

Das ist kein Vorwurf. Das liegt nun einmal in der Musik. Wenn ich Musik mache, denke ich nicht ans Geld. Das ist doch klar. Wenn er sich zum Beispiel ein Spinett anschaffen will, das steht da nicht drin. Oder wenn er einen Posaunenchor hat und Instrumente dieser Art anschaffen will, das steht da gar nicht drin. Darum halte ich das Enumerieren für eine Einengung. Lieber offenlassen, lieber sagen: der Kirchengemeinderat genehmigt die Mittel, die er braucht. Die muß er eben konkret beantragen und begründen.

War es so undeutlich, daß Sie alle es nicht verstanden haben? Dann täte es mir leid, wenn ich meine wertvollen Worte so in den Wind verstreut hätte.

(Zurufe und Heiterkeit)

Präsident Bayer: Wir gehen davon aus, daß wir das Wertvollste verstanden haben.

Jetzt hat sich Herr Oberkirchenrat Dr. Sick gemeldet.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Also Herr Rögler, soweit ich Sie verstanden habe, ist mir Ihre Frage ein willkommener Anlaß, dazu Stellung zu nehmen. Wenn die Kirchenmusik etwas vom Schönsten in unserer Kirche ist, dann ist das Amt für Kirchenmusik eines der schönsten Ämter, das unsere Kirche hat. So hieß das nämlich bisher. Der Beirat ist bisher Amt für Kirchenmusik.

Ich möchte Ihnen einfach ein paar Dinge erzählen, was wir in den letzten Jahrzehnten hatten. Mindestens seit Ende des Zweiten Weltkrieges besteht das schon. In diesem Beirat – oder wie es bisher heißt: „Amt für Kirchenmusik“ – sind alle Vertreter kirchenmusikalischer Aktivitäten: Der Leiter der Kirchenchöre, der Vertreter der Kirchenmusiker, die drei Landeskantoren, der Leiter des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, der Landesposaunenwart, der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes. Alle diese Aktivitäten sind hier durch die Personen mit vertreten.

Die Richtlinien – ich nehme an, daß Sie auch in Ihrem Ältestenkreis sehr tätig sind und daß Sie diese Richtlinien für Kirchenmusik noch nicht beraten haben – sind nämlich noch ziemlich neu und sind für die Kirchenmusiker sehr wichtig. Sie geben nämlich klare Vorstellungen, Anweisungen etwa für gottesdienstliche Musik, für das Miteinander etwa auch von Pfarrer, Ältestenkreis, Kirchenmusiker, all diese Probleme. Wenn wir Bezirksvisitationen haben, habe ich immer die Richtlinien dabei und verteile Sie. Sie glauben gar nicht, mit welcher Inbrunst unsere nebenberuflichen Kirchenmusiker danach greifen, weil sie endlich einmal sehen: Aha, das wird von uns erwartet, und auch diese Möglichkeiten haben wir in unserer Kirche.

Was die Koordination der kirchenmusikalischen Aktivitäten anlangt, brauche ich nicht viel zu sagen; denn ich habe Ihnen ja gezeigt, daß neben den Kirchenmusikern, den Verbänden, das Miteinander ins Gespräch gebracht werden muß, wenn meinetwegen Landestagungen für die Posauenerarbeit oder für die Kirchenchöre oder sonstige Dinge sind, daß das auch miteinander zusammengebracht werden muß. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist eine der wichtigsten Aufgaben, die wir in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben, insbesondere auch für unsere nebenbe-

ruflichen Kirchenmusiker. Sie haben sicher mal etwas gehört von der sogenannten D-Ausbildung, daß wir also eine Art Ausbildung für nebenberufliche Kirchenmusiker mit einer Abschlußprüfung entwickelt haben, daß wir darüber hinaus auch sogenannte dezentralisierte C-Ausbildung haben. Da muß das Kirchenmusikalische Institut zum Teil mit unseren Bezirkskantoren, den Landeskantoren zusammenarbeiten. Dafür wurden auch entsprechende Ausbildungsrichtlinien entwickelt.

Nun könnte man weitergehen. Was natürlich immer eine große Rolle spielt, ist die Besetzung und mögliche Errichtung von Stellen, auch Fragen zum Beispiel der Belastung von Kirchenmusikern und schließlich alles, was zur Fachaufsicht gehört, und da wäre weitgehend ein Stück Beratung und Weiterbildung von unseren Kirchenmusikern erreicht.

Ich weiß nicht, ob Ihnen das nun reicht. Es ist ein Beirat, der etwa halbtägig im Laufe eines Jahres in sechs oder sieben Sitzungen in Karlsruhe zusammentritt und im Grunde dem Evangelischen Oberkirchenrat all die Konflikte auch vom Halse hält, die wir zum Beispiel mit Pfarrern haben.

Synodaler Dr. Wendland: Der Berichterstatter des Hauptausschusses hat sich dafür ausgesprochen, in § 1 Abs. 1 Satz 1 das Wort „verantwortliche“ vor das Wort „Gestaltung“ zu setzen, so daß es heißt, daß der Kirchenmusiker verantwortliche Gestaltung hat. Der Rechtsausschuß hat bewußt das Wort „verantwortliche“ herausgenommen und zwar aus folgenden Überlegungen. Herr Wöhrlé hat selber den sogenannten boxbeinigen Kirchenmusiker zitiert, der, wenn er dieses „verantwortliche“ liest, vielleicht auf die Idee kommen könnte, er sei nunmehr der Alleinverantwortliche. Dem würde aber § 22 der Grundordnung entgegenstehen, wo die Mitverantwortung auch für den Gottesdienst und auch für die gottesdienstliche Musik der Ältestenkreis hat. Um da einem Mißverständnis vorzubeugen, haben wir uns entschieden, das Wort „verantwortliche“ herauszunehmen. Es ist ja ohnehin selbstverständlich, daß jemand, der etwas zu gestalten hat, wohl innerhalb des Spiel- und Gestaltungsraumes die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung hat.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herr Professor Rögler, wären Sie so freundlich, hierher zum Pult zu kommen.

Synodaler Dr. Rögler: Ich habe nur einen Satz zu sagen. Ich habe seit 1967 in jedem Jahr in unserer Landeskirche an der Kirchenmusik aktiv teilgenommen, und von diesem Amt für Kirchenmusik bzw. diesem Beirat habe ich dabei weder positiv noch negativ etwas verspürt.

Präsident Bayer: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann frage ich die Berichterstatter, ob sie ein Schlußwort wünschen. Herr König? – Nein. Dann Herr Wöhrlé? – Nein.

Die Beratung ist geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir haben den Antrag des Rechtsausschusses. Diesen nehmen wir als Grundlage. Gegenüber diesem Antrag sind Änderungsanträge vom Hauptausschuß gestellt worden, über die zuerst abgestimmt wird.

Der erste Änderungsantrag betrifft die Präambel. Hier soll Absatz 1 neu so formuliert werden, wie er auf dem blauen Papier steht. Hierüber stimmen wir ab. Wer ist für diese Fassung des Hauptausschusses? – Das ist die Mehrheit.

Bitte, wer ist gegen diese Fassung? – Enthaltungen? – 18. Damit ist die Fassung des Hauptausschusses Absatz 1 der Präambel angenommen.

Absatz 2 bleibt bestehen. Darüber stimmen wir nachher ab.

Es kommt jetzt der zweite Antrag (Buchstabe b) des Hauptausschusses. In § 1, 1. Satz, soll vor „Gestaltung“ das Wort „verantwortliche“ eingefügt werden. Wer ist für diese Einfügung? – 16. Gegenstimmen, bitte? – Das ist die Mehrheit. Bitte, Enthaltungen? – 3. Damit ist dieser Zusatzantrag abgelehnt.

Wir kommen zu § 2 Abs. 2. Wenn ich es richtig sehe, soll am Ende, Herr Wöhrl, eingefügt werden: „insbesondere für die Beschaffung von Noten, für Fortbildungsmaßnahmen sowie für erforderliche Aufwandsentschädigungen.“ Wer ist für diese beantragte Einfügung? – 19. Gegenstimmen, bitte? – 24. Enthaltungen? – 5. Damit ist diese beantragte Einfügung abgelehnt.

Wir kommen zum Vorschlag Buchstabe d. Er betrifft in § 5 Satz 2 eine sprachliche Formulierungsänderung. Es wird hier beantragt: statt „Es finden die für die hauptberuflichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelungen Anwendung“, soll es heißen: „Die für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelungen finden Anwendung.“ Wer ist für diese sprachliche Verbesserung? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Dann ist dieser Antrag angenommen.

Ich rufe auf: Buchstabe e. Es soll ersetzt werden „Praktikantenzeit“ durch „Praktikumszeit“ in § 6 Abs. 2. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2. Enthaltungen? – 7. Nunmehr heißt es „Praktikumszeit“.

Wir kommen zu Buchstabe f. In § 7 Abs. 1 Satz 2 soll geändert werden mit dem hier stehenden Text: „Die Bewertung der Stellen ... beschließt.“ Wer ist für diese vom Hauptausschuss beantragte Änderung? – 28. Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 11. Dann ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen zu Buchstabe g. In § 13 ist am Ende einzufügen: „und den Kirchenmusikern im Kirchenbezirk als Gesprächspartner zur Verfügung steht.“ Wer ist für diese Ergänzung? – Das ist die Mehrheit. Ich frage nach Gegenstimmen. – 3. Enthaltungen? – 7. Diese Ergänzung ist beschlossen.

Buchstabe h: § 14 Satz 1 soll geändert werden. Wer ist für diese beantragte Änderung in § 14? – Das ist die Mehrheit. Wer ist gegen diese beantragte Änderung? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 6.

Das waren erst die Zusatzanträge des Hauptausschusses.

Wir müssen jetzt über das gesamte Gesetz abstimmen, wie vorgeschrieben. Zunächst die Überschrift. Wer kann der Überschrift seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Präambel: Wer kann dieser Präambel nicht zustimmen?

(Zuruf)

– Der neuen, selbstverständlich. Darüber sind wir uns im klaren. – Enthaltungen? – Dann ist die neue Präambel angenommen.

(Zuruf)

Ja, oben ist noch das Datum einzufügen: 29.04.1987.

Jetzt kommen wir zu § 1. Wer kann dieser Vorschrift seine Stimmen nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 2! Wer stimmt hier nicht zu? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 3! Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. § 3 ist beschlossen.

§ 4! Gegenstimmen? – Null. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 5!

(Zuruf: In der geänderten Fassung!)

In der geänderten Fassung selbstverständlich –. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 6! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. § 6 ist angenommen.

§ 7! Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Jeweils keine. Einstimmig angenommen.

§ 8! Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Jeweils keine. Einstimmig angenommen.

§ 9! Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Jeweils keine. Einstimmig angenommen.

§ 10! Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 11! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 12! Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 13! Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Jeweils keine. Einstimmig angenommen.

§ 14! Ich frage nach Gegenstimmen. – Enthaltungen? – 1. Bei 1 Enthaltung angenommen.

§ 15! Stimmt jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Jeweils niemand. Einstimmig angenommen.

§ 16! Stimmt jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Jeweils niemand. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Wer kann diesem Kirchenmusikgesetz seine Stimme nicht geben? – Wer enthält sich? – 2. Bei 2 Enthaltungen ist das Gesetz verabschiedet. Ich danke Ihnen.

VI.1

Bericht des Rechtsausschusses:

Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 13.01.1987 mit dem Antrag auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung – Wahlmodus zur Landessynode

(Anlage 2)

Der Tagesordnungspunkt ist abgesetzt; siehe TOP 1.

Präsident Bayer: Ich rufe den nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

VI.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz)

(Anlage 17)

und

Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen

(Anlage 18)

Präsident Bayer: Es berichtet für den Rechtsausschuß Synodaler Dr. Klump.

Synodaler Dr. Klump, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Wir sind dem rechtskundigen Mitglied des Oberkirchenrats Herrn Dr. Dr. Stein zu großem Dank und Anerkennung verpflichtet für die der Vorlage OZ 6/17 und OZ 6/18 beigegebenen umfangreichen Erläuterungen und Begründungen sowie für die Einholung einer Stellungnahme der EKD, der Gliedkirchen der EKD, der Pfarrervertretung, der Vertretung der kirchlichen Beamten und weiterer Informationen. Es wäre zu begrüßen, wenn alle Vorlagen an die Synode so wohl begründet wären.

Zur Vorgeschichte der Vorlagen:

Der fünften Tagung der 1984 gewählten Landessynode ist in der Vorlage OZ 5/2 das Problem vorgetragen worden, daß aus versorgungsrechtlichen Gründen ehewillige Witwen vor einer erneuten Eheschließung zögern und dadurch aber in erhebliche Gewissensnot geraten. Eine Abhilfe scheint daher dringend geboten. Die Synode wurde in der Eingabe aufgefordert, auf den Bundesgesetzgeber einzutragen, die versorgungsrechtlichen Ehehindernisse auszuräumen. In der damaligen Aussprache vor dem Plenum wurde deutlich, daß auch die geltenden Vorschriften des Pfarrerbesoldungsgesetzes unter anderem anpassungsbedürftig sind, daß heißt, bevor der Bundesgesetzgeber bemüht wird, sollte das eigene Haus in Ordnung gebracht werden (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 94 f.).

Zu OZ: 6/17:

Im § 31 des Pfarrerbesoldungsgesetzes sind zwei Ausschlußgründe für das Witwengeld genannt, nämlich erstens die Dauer einer Ehe von weniger als drei Monaten und die begründete Annahme, daß es sich dabei um eine reine Versorgungsehe gehandelt hat und zweitens die Schließung einer Ehe mit einem fünfundsechzigjährigen Pfarrer, der im Ruhestand lebt. Ich möchte nicht auf das Menschenbild eingehen, das hinter diesen Ausschlußgründen sichtbar wird.

Der Rechtsausschuß war mit dem Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat der Meinung, daß die Einschränkung durch eine Billigkeitsregelung, wie sie auch der Bundesgesetzgeber für die Bundesbeamten in der Zwischenzeit erlassen hat, abzulösen ist. Dabei ist klar, daß die eigenen

Rentenansprüche der Witwe auf das gewährte Witwengeld anzurechnen sind. Abweichend vom Landeskirchenrat war der Rechtsausschuß der Meinung, § 31 unverändert in der alten Fassung (künftig als Absatz 1) bestehen zu lassen, das heißt die Frist von weniger als 3 Monaten als zusätzliche Bedingung für die Verneinung eines Anspruchs bestehen zu lassen, weil eine Herausnahme dieser zeitlichen Begrenzung, wie sie im Vorschlag des Landeskirchenrats vorgesehen ist, eine zusätzliche Härte bedeutet. Die vollständige Streichung des § 31 wurde im Rechtsausschuß erörtert, aber mehrheitlich verworfen, weil man grundsätzlich die Möglichkeit eines Versagens der Ansprüche beibehalten wollte.

Absatz 2 wurde vom Landeskirchenrat neu in den § 31 eingefügt. Vom Rechtsausschuß wurde die vorgeschlagene Formulierung insofern abgeändert, als nun eine positive sprachliche Ausformung gewählt wurde und statt des zwingenden „ist“ ein „kann“ eingefügt wurde.

Der Satz lautet statt „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles dies rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren“ nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses:

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 kann, sofern die besonderen Umstände des Falles dies rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden.

Regelungsbedürftig war auch der bisher vorgesehene Verlust der regelmäßigen Versorgung einer Witwe bei ihrer Wiederverheiratung entsprechend § 33. Zur Abwendung dieses automatischen Verlustes wird in § 50 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der die Möglichkeit eröffnet, statt der Abfindung auf Antrag einen Teil (2/3) des widerruflichen Unterhaltsbeitrags regelmäßig zu erhalten. Der Witwe ist dazu eine angemessene Bedenkfrist einzuräumen. Dabei ist ebenfalls die soziale und versorgungsrechtliche Situation des Ehemannes zu berücksichtigen. Der Grundgedanke ist auch hier, eine Doppelversorgung auszuschließen.

Die in der Vorlage des Landeskirchenrats noch enthaltene Möglichkeit der Entziehung der Hinterbliebenenversorgungsbezüge (geregelt in § 51 des Pfarrerbesoldungsgesetzes) zum Beispiel aus Gründen des Kirchenaustritts wird vom Rechtsausschuß als überflüssig bzw. als nicht mehr in Übereinstimmung mit der Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins angesehen. Versorgungsansprüche werden ja nicht nach Wohlverhalten geregelt, sondern haben Eigentumscharakter und müssen auch so behandelt werden.

Der Vorlage OZ 6/18 stimmt der Rechtsausschuß zu.

Zusammenfassend empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode, zu beschließen:

I. Der Vorlage des Landeskirchenrats (Eingang 6/17) wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 31 erhält zwei Absätze. Der bisherige § 31 wird § 31 Abs. 1; als Absatz 2 wird eingefügt:

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 kann, sofern die besonderen Umstände des Falles dies rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden.“

2. Artikel 1 Nr. 5 wird ersetztlos gestrichen werden.

3. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

II. Der Vorlage des Landeskirchenrats (Eingang 6/18) wird zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen, herzlichen Dank, Herr Professor Klump.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Professor Stein.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Herr Präsident! Hohe Synode! Ich möchte zunächst dem Rechtsausschuß dafür danken, daß er sich einem solch verwickelten Thema noch zu einer späten Nachtstunde so gründlich gewidmet hat. Die Verbesserungen des Entwurfs, die dabei vorgenommen worden sind, beruhen zu einem Teil auf Anregungen der Mitarbeitervertretung unseres Hauses und finden unsere Zustimmung, weil sie das Gesetz vereinfachen und klarer machen.

Wir sind uns darüber klar, daß wir jetzt in einigen Punkten Neuland beschreiten. Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die ich sämtlich gefragt habe, haben fast übereinstimmend geantwortet, es bestehe aus ihrer Sicht kein Regelungsbedürfnis und sie wollten bei ihren jetzigen Regelungen bleiben. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf unsere Vorstellungen schon mehr Eingehen gezeigt. Es hat die erste und dritte der vorgeschlagenen Änderungen begrüßt, bei der zweiten Änderung gemäß unseres Vorschlags aber eine Frage nach der Praktikabilität gestellt, und die wird man bei der Ausführung zu beachten haben.

Im Grunde genommen geht es hier zwar nur um einen kleinen Personenkreis, aber auch der darf nicht vernachlässigt werden. Mir ist in der Zeit von nur zweieinhalb Jahren Tätigkeit im Evangelischen Oberkirchenrat schon zweimal der Fall begegnet, daß ich Gewissensnot von Menschen mit angehört habe, denen durch diese Neufassung vielleicht ein Druck von der Seele hätte genommen werden können. Auch bei der Beratung im Rechtsausschuß stand plötzlich im Raum, daß es hier doch um Fragen geht, die deutlich in die Seelsorge des Pfarrdienstes hereinspielen.

Deswegen darf ich Sie herzlich bitten: Setzen Sie mit der Annahme unserer Vorschläge den mutigen Initiativentschluß fort, den Sie in einer früheren Sitzung begonnen haben, und geben Sie uns dadurch die Möglichkeit zu zwei weiteren Schritten: erstens daß wir bei der Arbeitsrechtlichen Kommission eine entsprechende Regelung auch für unsere Angestellten und Arbeiter herbeiführen und zweitens, daß wir dann, wie schon im vorigen Sommer gewünscht, an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Bitte herantreten, unsere Erwägungen auch dem Bundesgesetzgeber in angemessener Form vorzutragen.

Jetzt bleibt mir nur noch eine kleine Formulierungsfrage. In der Formulierung des Rechtsausschusses unter Abschnitt I Ziffer 2 heißt es, Artikel 1 Nummer 5 werde ersetztlos gestrichen. Nach unserem Gespräch im Ausschuß meine ich aber, das Artikel 1 Nummer 5 folgende Fassung erhalten soll:

§ 51 des Gesetzes wird ersetztlos gestrichen.

Wie wir vom Herrn Berichterstatter gehört haben, soll ja gerade die bisherige sittenpolizeiliche Überwachung unserer Versorgungsempfänger unterbleiben. – Herzlichen Dank.

Präsident Bayer: Danke sehr. – Ich frage den Berichterstatter oder den Ausschußvorsitzenden zu diesem letzten Votum.

Synodaler Dr. Gessner: Ich habe die letzte Bemerkung von Herrn Oberkirchenrat Stein nicht richtig verstanden.

Präsident Bayer: Im Beschußvorschlag des Rechtsausschusses heißt es unter Abschnitt I, Ziffer 2: „Artikel 1 Nummer 5 wird ersetztlos gestrichen.“ Herr Oberkirchenrat Professor Stein hat gesagt, es wäre besser, zu formulieren:

In Artikel 1 Nummer 5 wird § 51 Abs. 1 ersetztlos gestrichen.

Synodaler Dr. Gessner: Das ist das gleiche. Artikel 1 Nummer 5 soll ersetztlos gestrichen werden.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Das ist nicht das gleiche! Wenn wir Artikel 1 Nummer 5 streichen, bleibt alles beim alten! Der bisherige § 51 würde nicht geändert!

Präsident Bayer: So sehe ich das auch.

(Zuruf des Oberkirchenrates Dr. Dr. Stein –
Synodaler Hahn: von der Sache her ist es gleich!)

Gewollt ist von beiden das gleiche.

Synodaler Dr. Gessner: Es ist die Formulierung, die in Nummer 5 vorgeschlagen wird, die nicht aufgenommen werden soll.

(Synodaler Hahn: Dann bleibt doch der alte § 51!)

– Es ist richtig. Es soll der alte § 51 Abs. 1 gestrichen werden. Das ist richtig.

Präsident Bayer: Herr Hahn, wollen Sie noch etwas sagen?

Synodaler Hahn: Nein, das war nur zur Klarstellung.

Präsident Bayer: Wie lautet jetzt der Antrag des Rechtsausschusses zu diesem Punkt?

Synodaler Dr. Gessner: Es ist die Formulierung zu wählen, die Herr Oberkirchenrat Stein vorgetragen hat. Artikel 1 Nummer 5 wird nicht übernommen. Außerdem wird § 51 Abs. 1 alter Fassung gestrichen.

Präsident Bayer: Die Beratung wird geschlossen. – Der Herr Berichterstatter möchte das letzte Wort.

Synodaler Dr. Klump, Berichterstatter: Ich hatte einen Satz überlesen. Der ist dann auch bei der entsprechenden Formulierung des Beschußantrages nicht übernommen worden. In § 31 Abs. 2 muß zusätzlich folgender Satz eingefügt werden:

Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

(Unruhe)

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Die ursprüngliche Absicht der Veränderung des § 31 war gewesen, daß Absatz 1 zwei Nummern enthalten sollte und Absatz 2 dann die Gewährung des Unterhaltsbeitrages und die Anrechnung der Einkünfte vorsehen sollte. Dann ist die ganze Bestimmung der Nummer 1 weggefallen. Infolgedessen bleibt von Absatz 2 in der Fassung, die Sie erhalten haben, der letzte Satz noch übrig. Dieser Satz muß also genau wie der vorgesehene Anfang des Absatzes 1 in der Vorlage verbleiben und darf nicht gestrichen werden. Das war aus der Formulierung des Rechtsausschusses nicht ganz erkennbar.

Der Sinn dieser Regelung ist ja klar: Es soll zwar die Versorgung, die Ehe eines Ruheständlers erleichtert werden und verhindert werden, daß jemand im Ruhestand aus Sorge vor dem Versorgungsverlust das „Ja zur Ehe“ nicht

mehr wagt. Diese Fälle sollen aber nicht dazu führen, daß Einkünfte anderer Art einfach unberücksichtigt bleiben, sondern hier soll eine angemessene Anrechnung möglich, allerdings nicht schematisch vorgeschrieben sein. Deswegen muß der Satz

„Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“

so bestehen bleiben, wie er in der ersten dem Rechtsausschuß gegebenen Urvorlage enthalten war. — Danke.

Präsident Bayer: Ich kann aber nur nach den Vorlagen abstimmen lassen, die ich habe. Ich weiß nicht, wo das steht. — Herr Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner: Es geht um Artikel 1 Nummer 1 Abs. 2 der Vorlage 6/17.

Präsident Bayer: Ich habe die Vorlage OZ 6/17. Jetzt haben wir es. Nehmen Sie die Vorlage OZ 6/17.

Synodaler Dr. Gessner: Der letzte Absatz von Artikel 1, Ziffer 1, der mit Absatz 2 bezeichnet ist, ist maßgebend. Der Herr Berichterstatter hat vorgetragen, daß Satz 1 dieses Absatzes geändert werden soll, der jetzt bis „gewähren“ geht und nun mit „gewährt werden“ endet. Der Satz 2 „Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“ soll bestehen bleiben. Es soll lediglich der erste Satz geändert werden, der zweite aber bestehen bleiben. Das hat der Berichterstatter zwar nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus seinen Ausführungen hervor.

Präsident Bayer: Vielen Dank. — Wir kommen zur **Abstimmung** über die Vorlage des Landeskirchenrats OZ 6/17. Nehmen Sie den Beschußvorschlag des Rechtsausschusses dazu. Über die Änderungsanträge gegenüber der ursprünglichen Vorlage ist zuerst abzustimmen.

Der erste Antrag des Rechtsausschusses (Abschnitt I, Ziffer 1) lautet:

§ 31 erhält zwei Absätze ... gewährt werden.

Ist das klar? —

Wer ist für diese vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des Änderungsgesetzes? — Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? — 1 Gegenstimme. Enthaltungen? — 6. Dann ist die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung beschlossen.

Nun kommt der Beschußvorschlag des Rechtsausschusses unter Abschnitt I, Ziffer 2. Er muß nunmehr heißen:

Artikel 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„§ 51 Abs. 1 wird gestrichen.“

(Synodaler Hahn: § 51 ganz!
Absatz 1 bezieht sich auf Absatz 2!)

— Es muß also heißen:

§ 51 wird gestrichen.

Wer ist für diese Änderung? — Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? — 4. Gegenstimmen? — Keine. Dann ist auch dies beschlossen.

— Herr Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, Sie sagten eben bei der Abstimmung über den ersten Antrag des Rechtsausschusses, daß diese zwei Absätze bei „gewährt werden“ enden. Die beiden Absätze

enden bei anzurechnen. Nicht daß falsch abgestimmt wurde.

Präsident Bayer: Geändert wurde das, was Sie vorgeschlagen haben. Das andere bleibt bestehen. Darüber sind wir uns einig.

Synodaler Dr. Gessner: Dann ist es gut. Danke schön.

Präsident Bayer: Dann kommen wir zur Abstimmung über das gesamte Änderungsgesetz.

Nachdem die Anträge des Rechtsausschusses angenommen wurden, stimmen wir zunächst über die Überschrift ab. Wer kann der Überschrift nicht zustimmen? — Enthaltungen? — 1.

Artikel 1. Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — 4 Enthaltungen. Bei 4 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu Artikel 2. Hier ist das Datum „01.07.1987“ einzufügen. Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Schlußabstimmung über das gesamte Änderungsgesetz. Wer kann dem gesamten Gesetz nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 2. Bei 2 Enthaltungen wurde dieses Gesetz verabschiedet.

— Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller: Wir haben beschlossen, daß § 51 Abs. 1 wegfällt. Das müssen wir korrigieren. Auch Absatz 2 der alten Fassung fällt natürlich weg. Also der ganze § 51 entfällt.

Präsident Bayer: So wurde es bereits durch eine Bemerkung von Herrn Hahn gesagt. Der gesamte § 51 ist weggefallen.

Jetzt steht noch die Vorlage OZ 6/18 auf der Tagesordnung.

Der Rechtsausschuß stimmt dieser Vorlage zu. Ich bitte Sie, jetzt die Vorlage OZ 6/18 zur Hand zu nehmen. Auch hier geht es um ein ganzes Gesetz. Änderungen werden nicht vorgeschlagen.

Ich frage Sie: Wer stimmt der Überschrift nicht zu? — Enthaltungen? — Die Überschrift ist angenommen.

Wer stimmt Artikel 1 nicht zu? — Enthaltungen? — Artikel 1 ist einstimmig beschlossen.

Bei Artikel 2 heißt es auch, daß das Gesetz am 1. Juli 1987 in Kraft tritt. — Wer stimmt Artikel 2 nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmig beschlossen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über dieses Gesetz. Wer kann diesem Gesetz seine Stimme nicht geben? — Enthaltungen? — Einstimmig verabschiedet.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

VII Verschiedenes

Präsident Bayer: Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Dann schließe ich die dritte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Pfarrer Jung um das Schlußgebet.

(Synodaler Jung spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 15.25 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Meersburg, Donnerstag, den 30. April 1987, vormittags 8.50 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben und Glückwünsche

II

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Fischer, Heidelberg, und andere vom 04.03.1987 zur Weltraumrüstung und Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und andere vom 27.04.1987 zu den in Gang gekommenen Abrüstungsverhandlungen
Berichterstatter: Synodaler Dr. Schäfer
2. Eingabe des Synodalen Kurt Dittes, Pforzheim, vom 31.03.1987 mit dem Antrag, die Pflichtkollekte am 14.06.1987 für den Deutschen Evangelischen Kirchentag auf den „Gemeindetag unter dem Wort“ zu erweitern
Berichterstatter: Synodaler Schuler

III

Bericht des Rechtsausschusses:

Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 13.01.1987 mit dem Antrag auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung — Wahlmodus zur Landessynode
Berichterstatter: Synodaler Kopf

IV

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses:

Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987 zum badischen Katechismus und zu Religionslehrbüchern und
Eingabe der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland — Gruppe Heidelberg — vom 31.03.1987 zum Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden
Berichterstatter für den
Hauptausschuß: Synodale Demuth
Bildungsausschuß: Synodaler Wolfgang Wenz

V

Berichte des Rechts- und Finanzausschusses:

Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987:
Vollzug des Haushaltspans der Landeskirche:
Benennung der Stelle für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 39 Abs. 3 KVHG
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

VI

Berichte des Finanzausschusses:

1. Eingabe der Pfarrervertritung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29.12.1986 mit dem Antrag, Mehreinnahmen aus Kirchensteuermitteln aus 1986 zweckgebunden für Personalkosten zurückzustellen
Berichterstatter: Synodaler Ziegler
2. Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 17.02.1987 mit dem Antrag auf Aufhebung der finanziellen Einschränkungen für die Pfarrvikare
Berichterstatter: Synodaler Ziegler
3. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1986
Berichterstatter: Synodaler Gabriel
4. Vorlage des Landeskirchenrats: Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1986
Berichterstatter: Synodaler Flühr
5. Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Landeskirche
Berichterstatter: Synodale Übelacker
6. Kirchengemeindliche und landeskirchliche Bauvorhaben
Berichterstatter: Synodaler Ehemann

VII

Berichte der besonderen Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuß zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching
2. Stellenplanausschuß
Berichterstatter: Synodaler Ziegler
3. Friedensfragen
Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
4. Hilfe für Opfer der Gewalt
Berichterstatter: Synodaler Ritsert

VIII

Aussprache über das Referat des Herrn Landesbischofs

Berichterstatter für den
Rechtsausschuß: Synodaler Sutter
Hauptausschuß: Synodaler Stockmeier
Finanzausschuß: Synodaler Dr. Müller
Synodaler Steyer
Bildungsausschuß: Synodaler Dr. Heinzmann

IX

Verschiedenes

X

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident Bayer: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung der sechsten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht heute früh Herr Pfarrer Wöhrle.

(Synodaler Wöhrle spricht das Eingangsgebet)

I
Bekanntgaben und Glückwünsche

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale! Ich gebe Ihnen die Meldung des heutigen Tages bekannt. Unser Konsynodaler Professor Dr. Götsching hat Geburtstag.

(Beifall)

Ich kann Ihnen auch verraten: Er ist heute 67 Jahre jung geworden. Das glaubt ihm ohnehin keiner. – Wir durften heute früh schon mit ihm feiern. Ich gratuliere Ihnen auch von hier aus auf das herzlichste. Alles Gute zum Geburtstag.

(Synodaler Dr. Götsching: Herzlichen Dank!)

Ich darf heute als besondere Gäste die Klasse 11 des evangelischen Religionsunterrichts des Bildungszentrums Markdorf mit Herrn Pfarrer Sauer begrüßen. Herzlich willkommen hier.

(Beifall)

Wir haben ein großes Programm vor uns, mit dem wir jetzt beginnen. Ich rufe deshalb den nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

II.1

Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Fischer, Heidelberg, und andere vom 04.03.1987 zur Weltraumrüstung

(Anlage 10)

und

Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und andere vom 27.04.1987 zu den in Gang gekommenen Abrüstungsverhandlungen

(Anlage 22)

Präsident Bayer: Zu diesen Eingaben berichtet Konsynodaler Dr. Schäfer für den **Hauptausschuß**.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe weitere Brüder und Schwestern in der Synode!

(Heiterkeit)

Dem **Hauptausschuß** wurde der Antrag von Pfarrer Dr. Ulrich Fischer aus Heidelberg und 51 weiteren unterstützenden Personen vorgelegt. Die Eingeber beantragen eine Erklärung der Synode gegen Einbeziehung des Weltraums in das Wettrüsten. Den Synodalen ist diese Eingabe zusammen mit der beigefügten Hamburger Erklärung des Naturwissenschafterkongresses bekannt. Die Papiere sind im Eingang OZ 6/10 den Synodalen zugegangen. Wir haben im **Hauptausschuß** gleich in die Beratung miteinbe-

zogen den Erklärungsentwurf, der aus der Arbeit des besonderen Ausschusses für Friedensfragen hervorgegangen ist (Eingang OZ 6/22). Wir haben die Absicht zu einem solchen Entwurf auf unserer Sitzung am vergangenen Samstag in Karlsruhe beschlossen, also noch bevor wir den Antrag Eingang OZ 6/10 kannten. Der **Hauptausschuß** war sich sehr schnell darin einig, daß beide Texte im engen Zusammenhang zu sehen sind und daß daraus folgt:

1. Für den Antrag zum Thema Weltraumrüstung sollte keine eigene Erklärung der Synode abgegeben werden. Die Intentionen dieses Antrags allerdings gehen in dem weiteren Bezug auf, den die Erklärung zum Stand der Abrüstungsdebatte thematisiert.

2. Die Beschäftigung mit diesem Themenkreis ist eine Konsequenz synodaler Arbeit.

Die Synode im Herbst 1983 hat sich einer Erklärung der EKD-Synode angeschlossen, in der die Rüstung mit Massenvernichtungsmitteln kritisiert wurde. Dann hat die Herbstsynode 1985 mit ihrer Zustimmung zu einer Beteiligung am konziliaren Prozeß und zu einer Mitwirkung an den Bemühungen um ein Konzil des Friedens deutlich gemacht, daß sie diese brennenden weltpolitischen Fragen in ihre Arbeit einbezieht.

Die Synode macht also immer wieder deutlich, daß sie in diesen die Schöpfung bedrängenden Problemen ihren Auftrag aus dem Glauben heraus so versteht, daß vom Christlichen politisch und vom Politischen christlich zu reden ist.

Schon im Herbst 1985 hatte der Ausschuß für Friedensfragen Materialien zur Friedensdekade erstellt, hierbei besonders ein Heft unter dem Titel „Weltraumwaffen Pro und Contra“. Diese Arbeit geschah im Auftrag der Synode, wenn auch die Synode im einzelnen nicht die Inhalte zur Abstimmung vorgelegt bekam. Aber dennoch war die Arbeit dieser Synodenmitglieder prinzipiell autorisiert. In dem umfangreichen Materialheft waren Argumente für und gegen SDI aufgelistet worden. Es waren auch kritische Stellungnahmen aus technischer und aus politischer Sicht dokumentiert, und in einem abschließenden Artikel war vom Standpunkt christlicher Ethik aus ein Nein zu neuen Waffensystemen formuliert worden.

Aus diesem Artikel möchte ich nur wenige Sätze zitieren. Es heißt dort:

Vom christlichen Versöhnungsauftrag her ist es uns geboten, auch einseitige erste Schritte in der Abrüstung zu tun bzw. auf neue Schritte in der Aufrüstung zu verzichten ... Freilich ist auch ein solcher Schritt hin zur einseitigen Abrüstung nicht ohne Risiko ... Die Versöhnung darf auch ein gewisses Risiko nicht scheuen, so wie auch der Friede, der echte Friede und nicht nur der Waffenstillstand, gewagt werden muß. Der Glaube an Gott gibt den Christen die Kraft, sich auf dieses Wagnis einzulassen ... Die Scheu vieler Christen, heute ein eindeutiges Nein auch zu konkreten Schritten der Aufrüstung zu finden, wird oft mit mangelnder Sachkompetenz begründet. Dabei wird Kompetenz meist mit militärischer Kompetenz gleichgesetzt. Es gibt aber auch eine ethische Kompetenz, die sich aus dem Gewissen ableitet. Als Anwalt des Gewissens ist darum auch die Kirche kompetent und hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich in Sachen der Rüstungspolitik einzumischen.

Soweit eine Reihe von Zitaten. – Der Artikel geht dann im weiteren ein auf den Zusammenhang zwischen dem Finanzbedarf von Weltraumrüstung und dem fortbestehenden Welthungerproblem und schließt mit dem Satz,

„daß mit der Beteiligung unseres Volkes an der Erforschung der Weltraumrüstung ein Schritt unternommen würde, der mit dem Versöhnungsauftrag der Kirche nicht zu vereinbaren ist und von Christen nicht schweigend hin-genommen werden kann“.

Damit ist eine christlich-ethische Position formuliert, die sich schließlich auch in einer Erklärung zur atomaren Abrüstung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates vom Januar dieses Jahres findet, wo es heißt – in offensichtlich diplomatisch zurückgenommener Sprache –, die USA möge nochmals die strategische Verteidigungsinitiative überdenken. Es liegen also Äußerungen vor, teilweise als Synodenbeschuß, teilweise als Arbeitspapiere, teilweise als Worte von Gremien, denen wir uns positiv zugeordnet wissen.

3. In der Rüstungsdiskussion der letzten Wochen ist nun allerdings einiges in aufregender Weise in Gang gekommen. Dabei fällt auf, daß sich nun Skepsis gerade bei jenen regt, die in den früheren Jahren politisch vehement auf Änderungen der Position des Ostblocks gedrängt hatten. Und doch verläßt die gegenwärtige Debatte das jahrelange Ritual, gemäß dem auf die Vorschläge der einen Seite die vom Mißtrauen geprägten Ablehnungen der anderer Seite mit der Geschwindigkeit des Abstandes zwischen dem Erscheinen von zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben einer Tageszeitung folgten. Dieser neuen Qualität in der gegenwärtigen Diskussion gilt es, die Aufmerksamkeit zu widmen. Wir wollen hier Ansätze bestärken! Wenn auch gegenwärtig im konkreten hauptsächlich von Mittelstrekkenwaffen gesprochen wird, so sehen wir doch die Chance zu grundsätzlicher Thematisierung, in die hinein dann auch das Problem Weltraumrüstung hoffentlich einmal gehört. Daher sehen wir im Hauptausschuß in der zweiten vorgelegten Erklärung das Anliegen der ersten aufgehen.

4. Der Hauptausschuß stellt sich vor, daß der zur Verabschiedung vorgelegte Text der Öffentlichkeit bekannt wird, ohne selbst einen konkreten Adressaten (z.B. Regierung) zu haben. Wir wollen der kirchlichen und weltlichen Öffentlichkeit ein Zeichen geben, daß uns der gegenwärtige Diskussionsvorgang beschäftigt, daß uns also das Thema der Rüstungsproblematik weiterbeschäftigt. Es hat unmittelbar nach Ostern in einem Kommentar der „FAZ“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) geheißen, nun wehe der Friedensbewegung der Wind ins Gesicht, weil auf einmal die Abrüstungsverhandlungen in Gang gekommen seien. Durch einen Synodenbeschuß wird also auch deutlich, daß wir als kirchliches Leitungsorgan nicht den Verlust eines Gegners bedauern, sondern da eingreifen, und zwar positiv eingreifen, wo etwas in dem Sinn bzw. in der Richtung geschieht, die wir seit Jahren gewünscht haben. Auch wenn dies gegenwärtig nur ein Stück Hoffnung ist! Aber gerade wenn es sich um Hoffnung handelt, dann gilt es, diese Entwicklung zu bestärken und damit deutlich zu machen: Wir verfolgen Probleme auch und gerade dann, wenn sich etwas entwickelt, und nicht nur, wenn man einen eindeutig auszumachenden und beharrlichen Gegner im Blick hat.

5. Von diesen grundsätzlichen Überlegungen im Hauptausschuß ausgehend wurden nun aber Veränderungen an dem vorgeschlagenen Erklärungstext vorgenommen, und zwar im zweiten Absatz. Der Ausschuß möchte die Aussage streichen, daß die Synode hierin eine Bestätigung ihrer eigenen Bemühungen sieht. Nicht weil wir dieses für sachlich falsch gehalten hätten. Denn die Synodenarbeit war ja darauf ausgerichtet, etwas zu bewirken, wenn auch die badische Landessynode nur ein kleines Rad in der

Geschichte sein kann. Wir wollten aber dem Mißverständnis vorbeugen, als wolle die Synode sich hiermit ein Selbstlob ausstellen. Deswegen reicht es uns, wenn Synoden-öffentlich angesprochen wird, daß wir einen Zusammenhang sehen zwischen eigenen Bemühungen und dem, was sich daraus bei politischen Verantwortungsträgern (manchmal) ergibt.

6. Außerdem möchte der Hauptausschuß die Formulierung streichen, daß darin eine Frucht vieler Gebete gesehen werden könne. Auch hier ist unter uns die Intention dieser Aussage unstrittig gewesen. Unsere Formulierungen in den Agenden-Gebeten und vielen anderen Gebets-sammlungen, in denen immer wieder pauschal die Verantwortung von Politikern für den Frieden angesprochen wird, sind doch echt gemeint und werden getragen von dem Glauben, daß Gott dem Gebet um Frieden und Verantwortung auch Erhörung schenken kann. Und wenn dann etwas politisch geschieht, so ist dies dem Glauben interpretierbar, aber eben nur interpretierbar. Und so wird es reichen, wenn wir im Bericht Synoden-öffentlich erklären, daß man einen Zusammenhang zwischen Gebet und politischen Entwicklungen im Glauben sehen kann. Doch die Deutung hat dann eher Platz in Gesprächen und Predigten. Sie soll durch eine Synodenerklärung niemandem aufgezwungen werden, der einen solchen Zusammenhang im Glauben nicht sehen kann, und vor allem soll sie einem unreligiösen Hörer nicht aufgezwungen werden.

7. Die anderen Änderungen gegenüber dem vorgelegten Text will ich nicht mehr im einzelnen begründen. Sie treffen nicht die Substanz. Daher verlese ich nun die Neufassung des Textes, den der Hauptausschuß der Synode zur Verabschiedung vorlegt:

Die Synode möge folgende Erklärung beschließen:

Mit großem Interesse verfolgt die Synode, wie in jüngster Zeit der Dialog zwischen den Großmächten über das Rüstungsproblem in Gang gekommen und durch neue Vorschläge bereichert worden ist.

Die Synode sieht darin ein Zeichen von Hoffnung und die Verpflichtung zu weiterem Gebet um Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Sie ermutigt alle, die an verantwortlicher Stelle Verhandlungen vorbereiten oder weiterführen, und wünscht, daß aus den Ansätzen heraus konkrete Schritte gegangen werden. Sie hofft darauf, daß sich die Verhandlungspartner gegenseitig ernst nehmen und eine von Mißtrauen eingegangene Haltung überwinden.

Die Synode bittet insbesondere alle Christen, diese Bemühungen mitzutragen durch ihr Gebet und die feste Überzeugung, daß Krieg nicht sein soll nach Gottes Willen.

So wird das Gefahren-Potential der Rüstung abgebaut; so werden Kräfte frei, die vielen notleidenden Menschen und der Bewahrung der Schöpfung zugute kommen.

Der Hauptausschuß geht im Fall der Zustimmung der Synode davon aus, daß dieser Text durch Mitteilungen, epd und Aufbruch bekanntgemacht wird. Es erscheint sinnvoll, dem Antragsteller Dr. Fischer den Bericht des Hauptausschusses, möglicherweise auch die Plenardiskussion zur Verfügung zu stellen als Antwort auf seine Eingabe. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich danke für Ihren Bericht, Herr Dr. Schäfer.

Ich eröffne hierzu die Aussprache. – Herr Ritsert.

Synodaler Ritsert: Ich begrüße diese Synodenerklärung und unterstütze dies sehr. Ich möchte aber einen Gesichtspunkt noch hinzufügen.

Die Gespräche über Abrüstung sind ein hoffnungsvoller Ansatz. Wenn Abrüstung möglich ist, dann jetzt. Wenn diese Gelegenheit nicht genutzt wird, häufen wir ganz bestimmt neue Schuld auf uns. Aber die Gefahr unserer Situation ist, daß die Industrie und die Militärs soviel Eigengewicht haben, daß sie diesen möglichen Aufbruch verhindern. Das aber wäre wirklich schlimm.

Arbeitslosigkeit ist ebenfalls schlimm; das ist richtig. Angst vor Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Einbußen darf aber sicher nicht der Grund sein, Feindbilder aufzubauen und Rüstungsindustrie auszuweiten. Das Museum der Firma Dornier hier im Haus zeigt einen interessanten Weg: Im Programm der Firma sind nicht nur Rüstungsprodukte, sondern auch Hochtechnologie für Umweltschutz und alternative Energie. Ich lese daraus – vielleicht tun dies andere auch –: Rüstungsindustrie muß umstellbar sein auf andere Produkte, daß drohende Arbeitslosigkeit sogar keinen Fall mehr ein Grund für Rüstung sein kann.

(Beifall)

Synodale Gräb: Mir ist besonders ein Wort von Professor Hertzsch aus der Zwischentagung der Synode im Februar 1987 haften geblieben: daß wir auf das Breitenbewußtsein in unserer Gesellschaft einwirken sollen. In unserem Ausschuß wurde nach dem Adressaten gefragt, an den wir diese Erklärung richten könnten. Ich hoffe, daß das ein Beitrag zu diesem Anliegen ist, auf das Breitenbewußtsein unserer Bevölkerung einzuwirken.

Ich möchte noch ein Wort von Bischof Gienke aus der DDR anfügen: Umdenken zu gemeinsamer Verantwortung ist eine radikale Herausforderung unserer Zeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließe ich die Aussprache. – Es ist ein Antrag gestellt worden, den Sie alle vor sich liegen haben.

Wir kommen zur **Abstimmung** über diesen Antrag. Wenn nicht abschnittsweise Abstimmung beantragt wird, stimmen wir über den gesamten Antrag ab. – Gut, kein Antrag auf abschnittsweise Abstimmung. Dann frage ich Sie: Wer kann diesem Antrag des Hauptausschusses zustimmen? – Danke sehr. Das ist die ganz überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Damit ist dieser Antrag einstimmig angenommen.

(Beifall)

Ich gehe davon aus, daß die kirchliche Presse auch dem weiteren Begehr von Herrn Dr. Schäfer stattgibt, daß epd und Mitteilungen veröffentlichen. Der Antragsteller erhält selbstverständlich den Bericht des Hauptausschusses und der Plenardebatte.

II.2

Eingabe des Synodalen Kurt Dittes, Pforzheim, vom 31.03.1987 mit dem Antrag, die Pflichtkollekte am 14.06.1987 für den Deutschen Evangelischen Kirchenrat auf den „Gemeindetag unter dem Wort“ zu erweitern (Anlage 12)

Präsident Bayer: Vom Hauptausschuß berichtet Synodaler Schuler.

Synodaler Schuler, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Eingabe unseres Synodalen Kurt Dittes nimmt Bezug auf den Kollektentag des Evangelischen Oberkirchenrates und die Pflichtkollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag am 14.06.1987. In der Eingabe wird vorgeschlagen, die vorgesehene Kollekte zu erweitern, daß an diesem Tag auch für den „Gemeindetag unter dem Wort“ bzw. andere Bekenntnistage gesammelt werden darf.

Es war uns im Hauptausschuß wichtig, das Anliegen unseres Mitsynodalen Kurt Dittes kennenzulernen und miteinander zu besprechen. Dieses Anliegen läßt sich wie folgt beschreiben:

Es gibt Gemeindeglieder, die eine kritische oder ablehnende Haltung gegenüber dem Kirchentag einnehmen, aber ein positives Verhältnis zum „Gemeindetag unter dem Wort“ bzw. zu anderen Bekenntnistagen haben. Die Haltung dieser Gemeindeglieder wäre ernstgenommen, wenn auch für den „Gemeindetag unter dem Wort“ bzw. andere Bekenntnistage eine Kollekte erhoben werden dürfte. Es wäre auch ein Stück praktizierter Gerechtigkeit, denn sowohl der Kirchentag wie der „Gemeindetag unter dem Wort“ sind freie Veranstaltungen von Christen innerhalb der Kirche. Soweit das Anliegen unseres Mitsynodalen.

Das Gespräch im Hauptausschuß hat unter Einbeziehung dieses Anliegens und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verantwortung für den Kirchentag zu folgenden Überlegungen geführt:

Wir wollen nicht, daß in den Ältestenkreisen und Gemeinden anlässlich einer Kollektenerhebung eine Auseinandersetzung geführt werden muß über das Für und Wider von Kirchentag und Gemeindetag.

Wir wollen vielmehr die Ältestenkreise und Gemeinden ermutigen, die gemeinsame Verantwortung für den Kirchentag auch durch eine gemeinsame Kollekte festzuhalten. Diese Ermutigung sprechen wir auch gegenüber den Gemeindegliedern, Ältestenkreisen und Gemeinden aus, die in der gegenwärtigen Ausrichtung und Gestaltung des Kirchentages Probleme sehen.

Aus diesen Gründen haben wir im Hauptausschuß im Einvernehmen mit dem Antragsteller die Eingabe verändert.

Wir bitten die Synode, folgende Hinweise an den Evangelischen Oberkirchenrat – er ist nach Grundordnung § 127 Buchst. r für die Festlegung von Landeskollektien zuständig – zustimmend zur Kenntnis zu nehmen:

1. die Kollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag wie vorgesehen am 14.06.1987 zu erheben;
2. für Bekenntnistage, die in einer Verbindung zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen (zum Beispiel Henhäuser-Tag), eine Kollektenerhebung vorzusehen. Dazu wäre bereits im kommenden Jahr in der Vorbereitung auf das Henhäuser-Jubiläumsjahr 1989 ein Anlaß gegeben;

3. die Ältestenkreise darauf hinzuweisen, daß sie insbesondere dort, wo eine Verbindung zum „Gemeindetag unter dem Wort“ besteht, eine Gemeindekollekte erheben können.

Der Antragsteller sieht in diesen Hinweisen sein Anliegen aufgenommen.

Ich möchte mit einer persönlichen Bemerkung schließen. Für mich war die Beratung der Eingabe ein Beispiel dafür, wie wir bei unterschiedlichen Haltungen an einem Tisch miteinander sprechen und „Gemeinschaft in der Kirche“ praktizieren können.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Schuler.

Die Aussprache zu diesem Punkt wird eröffnet. – Herr Viebig.

Synodaler Viebig: Ich möchte rein formal zum ersten Absatz bemerken: Es heißt: „... Hinweise ... zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.“ Wer gibt die Hinweise? Wir müssen wohl sagen:

Wir bitten die Synode, dem Evangelischen Oberkirchenrat ... folgende Hinweise zu geben:

Wir können nicht sagen, „zustimmend zur Kenntnis zu nehmen“. Also ich schlage eine Umformulierung vor – damit das klar ist –, wonach die Synode dem Evangelischen Oberkirchenrat diese Hinweise gibt.

Synodaler Dittes: Ich möchte einfach noch einmal von der Gemeindebasis und von den Gemeindegliedern her einiges dazu sagen.

Mir persönlich war die Auflage, daß es dieses Jahr eine Pflichtkollekte ist, eigentlich der Anlaß, darauf zu reagieren. Im Neuen Testament heißt es einmal, daß man das Gewissen nicht beschweren solle. Es fällt einfach manchen schwer, den Kirchentag in der jetzigen Ausrichtung zu unterstützen. Ich möchte nicht sagen, daß auf dem Kirchentag Jesus in seiner Souveränität nicht auch wirke, aber ich bin auf der anderen Seite auch davon überzeugt, daß es eine Aufgabe der Gemeinde ist, deutlich zu machen und darauf hinzuweisen, wenn Grenzen überschritten werden.

Wir haben hier in der Synode oft gründlich und genau Ordnungen, Paragraphen, Gesetze bearbeitet. Aber dann muß ich, wenn es um die zentrale Wahrheit, um das Evangelium geht, mich doch manchmal wieder wundern, wie man mit dem kostbaren Schatz unseres Evangeliums umgeht.

Ich muß da an das Wort denken, wo man „Mücken seht und Kamele verschluckt“. Die amtierende Präsidentin des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Eleonore von Rotenhan, vertrat ausdrücklich die bisherige pluralistische Gestaltung des Kirchentages. Nach ihrer Meinung dürfen die verschiedensten Meinungen präsentiert werden. Sie findet auch so ein Forum viel interessanter, als wenn – so wörtlich – „der Kirchentag zu einer Bekenntnisbewegung mit stärkeren Festlegungen und Abgrenzungen umgestaltet würde“.

Nach dieser programmatischen Erklärung ist auf eine positive Wende im Kirchentagsgeschehen nicht zu hoffen. Man muß vielmehr damit rechnen, daß in diesem Jahre auch wieder glaubenzersetzende Bibelarbeiten aus dem Geist der Bibelkritik gehalten werden, daß Feministinnen öffentlich gegen das Evangelium von Gott unserem Vater protestieren, praktizierende Homosexuelle Sympathisanten

sammeln, daß durch das Einbringen der verschiedensten religiösen Aussagen das Offenbarungswort des lebendigen Gottes nivelliert wird.

Ich habe hier eine Aussage der Bekenntnisbewegung zitiert. Das ist das Anliegen dieser Gruppen. Man darf auch einmal fragen: Quillt aus einer Quelle süßes und bitteres Wasser zugleich?

Die Vertreter in unseren Gemeinden, die den „Gemeindetag unter dem Wort“ oder wie in diesem Jahr die zwölf Regionalkonferenzen verantworten, möchten einfach dabei bleiben, den Schatz des Evangeliums von der freien Gnade Gottes zu bewahren und an ihm festzuhalten. Denn wer diesen Schatz entdeckt hat, wie wir heute morgen in der Andacht gehört haben, der kann sich nicht satthören an diesem wunderbaren Evangelium unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus.

Ich bin dankbar, daß wir im Hauptausschuß in Offenheit und in brüderlicher Einmütigkeit, so möchte ich sagen, dieses Anliegen aufgenommen und auch in dieser Hinsicht bearbeitet haben. Ich danke allen dafür. Sie sehen, daß man auch da zu einer Lösung finden kann. Ich bin dankbar, daß unsere Synode – und ich empfehle Ihnen das auch für das Plenum – auch den „Gemeindetag unter dem Wort“ unterstützen wird.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident Bayer: Ich habe mit großer Freude den Bericht des Berichterstatters gehört, in dem auch zum Ausdruck kommt, daß ein Einvernehmen mit dem Antragsteller erzielt werden konnte und daß hier Einmütigkeit über den Sachgegenstand herrscht. Das hat der Antragsteller, Konzynodaler Dittes, eben auch deutlich zum Ausdruck gebracht.

Bitte, bleiben Sie jetzt bei der Tagesordnung. Wir können hier nicht das Für und Wider von Kirchentag und Bekenntnistag unter diesem Tagesordnungspunkt diskutieren.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Baschang hat sich gemeldet.

(Oberkirchenrat Baschang: Nach Ihrem Votum, Herr Präsident, verzichte ich darauf!)

– Herr König.

Synodaler König: Herr Dittes, ich bin auf eine Diskussion eingestellt und habe mir nicht wie Sie die Zeit genommen, ein programmatisches Statement schriftlich festzulegen und hier vorzutragen.

Sie haben eben von der Basis der Gemeinden geredet. Ich fühle mich nun verpflichtet, für jene anderen Mitglieder der Basis Stellung zu nehmen, die zum Deutschen Evangelischen Kirchentag fahren, dort singen und beten und bereichert zurückkommen und dann ihre Position als Christen unter Jesus Christus auch in den Gemeinden wahrnehmen. Das ist nämlich der andere Teil der Basis. Wenn Sie aus Ihrer Sicht von Basis sprechen, scheint mir das eine recht einseitige Sicht zu sein. Ich darf Sie herzlich bitten, in Zukunft mit solchen Statements, die man im Hotelzimmer vorbereitet und dann hier vorliest, etwas sparsamer umzugehen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Auch spontane Äußerungen wollen gut überlegt sein. – Herr Dr. Gießer, bitte.

(Unruhe)

Synodaler Dr. Gießer: Ich bedauere es, daß in unser Gespräch eine unnötige Schärfe hineingekommen ist, gerade nach dem, was wir aus dem Hauptausschuß gehört haben.

Dazu nur noch eine Ergänzung, die mir wichtig erscheint. Herr Punge hat uns von ständig wachsenden evangelistischen Aktionen auf dem Kirchentag erzählt. Die Zahl der Mitarbeiter ist von 300 auf über 1.000 gestiegen. Ich finde, das ist ein erfreuliches und positives Zeichen.

(Beifall)

Synodaler Weiland: Aus einer grundsätzlich zustimmenden Stellung zum Beschußvorschlag des Hauptausschusses möchte ich noch folgendes sagen, auch als ein feedback auf das Referat unseres Landesbischofs. Es wurde in sehr wohlwollender Weise eine Verhältnisbestimmung zu landeskirchlichen Gruppen beschrieben. Es könnte sein, daß in den Worten „Synode unterwegs“ auch an dieser Stelle mehr in Bewegung kommt. Da wurden „Vereinigung für Bibel und Bekenntnis“, Liebenzeller Mission, Gnadauer Verband und – abweichend vom Manuskript – auch noch Evangelische Allianz angeführt. Ich denke, daß das sehr aufmerksam zur Kenntnis genommen wurde und auch in den entsprechenden Kreisen zur Kenntnis genommen werden wird.

Nun ist der „Gemeindetag unter dem Wort“ gewissermaßen in den letzten zehn Jahren der Treff- und Sammelpunkt gerade dieser Kreise geworden. Er hat sich ja aus dem Hofertag entwickelt. Deshalb meine ich, daß der Henhofertag hier in Baden gerade diese Gruppen so nicht trifft. Denn der Henhofertag ist in wesentlich stärkerer Weise aus der Landeskirche heraus gewachsen und wird auch nach wie vor von der Landeskirche verantwortet. Aus diesem Grund wäre es ein positives Aufnehmen des Signals unseres Landesbischofs, wenn in der Tat für den „Gemeindetag unter dem Wort“ ein Teil der Kollekte bestimmt gewesen wäre. Auch ich hielte es an dieser Stelle für unfruchtbare, in den Ältestenkreisen Diskussionen zu führen, ob nun die Kollekte für den Kirchentag oder den Gemeindetag bestimmt ist. Man könnte da ein Splitting vorschlagen.

Es geht mir – damit möchte ich abschließen – letztlich nicht um das Geld. Der Gemeindetag kommt wohl ohne ein paar tausend Mark Zuweisungen einer Landeskirche aus. Mir geht es vielmehr um ein Zeichen der Gemeinschaft und der Verbundenheit, gewissermaßen um etwas, was aus den Worten unseres Landesbischofs jetzt in Formen gegossen werden könnte. Deshalb möchte ich persönlich doch den **Antrag** von Herrn Dittes nach wie vor aufrechterhalten. Ich sehe in ihm eine Möglichkeit, das, was uns hier als eine Art Modellvision des Miteinanders im Bischofsreferat vor Augen gestellt wurde, ein Stück weit auch in die Tat umzusetzen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Weiland, ich darf gleich direkt darauf reagieren. Das ist für mich genau der Punkt und die Frage dessen, worum es uns allen gehen soll. Ich fürchte eben: Wenn die Kollekte an diesem einen Sonntag, die für den Kirchentag erhoben werden soll, gesplittet oder für „Gemeindetag unter dem Wort“ oder Kirchentag freigestellt wird, könnte genau durch diese Entscheidung ein Auseinanderdriften festgeschrieben werden.

(Beifall)

Das Nebeneinanderher-Festmachen von alternativen Strukturen an diesem Punkt entspricht aber nicht dem, worum es uns gehen muß, wenn wir auch die Spannung

von der einen zu der jeweils anderen Seite auszutragen haben. Verstehen Sie, Herr Weiland, aus diesem Grunde meine ich: In der Intention dieses Beieinanderbleibens, Zueinanderfindens machen wir es uns zu leicht, wenn wir sagen: „Gut, an diesem Sonntag kann die eine Kollekte dahin oder dorthin gehen, wie man will.“ Nein, ich möchte, daß Kirchentagsbegeisterte für das Mitverantwortung übernehmen, was von evangelikalen Gruppen getragen wird und umgekehrt. Das ist das eine.

Das zweite: Es geht ja nicht einfach nur um den Kirchentag, um eine anonyme Größe, um Fulda und so weiter. Es geht ganz schlicht um hohe Unkosten, die vor allem jeweils die gastgebende Landeskirche trifft. Die Evangelische Kirche in Hessen-Nassau hat im Vorfeld zu dem Kirchentag, der jetzt in Frankfurt stattfindet, über die Kirchenkonferenz und andere Gremien der EKD ein anderes, die einzelnen Landeskirchen stärker in die Pflicht nehmendes Finanzierungssystem vorgeschlagen. Das ist in dieser Weise von den Gliedkirchen nicht so akzeptiert worden. Eine Landeskirche, die gastgebende Kirche für den Kirchentag ist, ist in einem hohen, hohen Maße finanziell belastet. Darum ist es gar nicht nur der Kirchentag, sondern auch die Landeskirche, die ihre Gastfreundschaft zur Verfügung stellt.

Lassen Sie mich ein Letztes, Herr Dittes, noch kurz sagen: Ich weiß, daß der Kirchentag, zumal nach den letzten Beschlüssen im Präsidium im Blick auf Südafrika für manchen eine zusätzliche Belastung auch seines Gewissens ist. Aber der Gewissensbelastung weichen wir nicht aus – ich habe das ja im Präsidium des Kirchentages miterlebt –, wenn wir sagen: Den einen kann das, was auf dem Kirchentag geschieht, gleichgültig sein, und sie gehen unterdessen woanders hin; die Kirchentagsleute andererseits kümmern sich überhaupt nicht mehr um das, was anderswo in der Kirche geschieht. Das ist es, was ich meine: Wir können unter dem Evangelium zusammenfinden – und keineswegs in einem verwäschten Pluralismus.

(Beifall)

Prälat Schmoll: Ich wollte im Gedanken an den Antrag, den Herr Weiland gestellt hat, unterstreichen, daß ich über das Gespräch im Hauptausschuß zu dem Antrag von Herrn Dittes aus drei Gründen sehr glücklich war: Erstens – es wurde schon gesagt – über die Art, wie wir miteinander gesprochen haben, zweitens über das Ergebnis, das ein gesamter Ausschuß einstimmig gefunden hat, drittens über die Folge dieses Ergebnisses, daß wir nämlich nicht einen Antrag ablehnen müssen. Eine solche Ablehnung ist immer mit der Möglichkeit eines Mißverständnisses verbunden. Deswegen war ich so glücklich, daß der Antrag des Herrn Dittes mit dessen Einverständnis durch das Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses verändert werden konnte.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich erkläre die Beratung für geschlossen. Es besteht jetzt noch Gelegenheit für den Antragsteller Dittes und für den Berichterstatter Schuler für ein letztes Wort, wenn das gewünscht ist. – Herr Schuler hat sich gemeldet.

Synodaler Schuler, Berichterstatter: Zu Herrn Weiland möchte ich noch sagen, daß wir über die Frage eines Splittings dieser Kollekte beraten, dies aber nicht für möglich erachtet haben.

Ich bin dankbar für den Hinweis von Herrn Viebig. Ich ändere deshalb die Einleitung der drei Ziffern des

Beschlußvorschlag des Hauptausschusses dahingehend:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat – ... –, folgende Hinweise zu beachten: ...

Präsident Bayer: Danke sehr. – Wir haben jetzt bei der **Abstimmung** eine kleine Schwierigkeit. Es gibt die ursprüngliche Eingabe des Mitsynodalen Dittes vom 31. März 1987 unter OZ 6/12. Im Einvernehmen mit Herrn Dittes – das ist ja bekanntlich die höchste Stufe der Zustimmung – wurde dann der Antrag des Hauptausschusses gestellt. Dieses ist jetzt der Hauptantrag. Von diesem Hauptantrag weicht der jetzt vom Mitsynodalen Weiland gestellte Antrag ab, der wieder den ursprünglichen Antrag vom 31. März 1987 gestellt hat.

Wird dieser Antrag aufrechterhalten, Herr Weiland? –

(Synodaler Weiland: Ja!)

Dann muß über diesen Antrag zuerst abgestimmt werden, weil er sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Ich verlese ihn noch einmal. Der Antrag des Synodalen Weiland lautet:

Ich beantrage, die Pflichtkollekte am 14.06.1987 insofern zu erweitern, daß an diesem Tag auch für den „Gemeindetag unter dem Wort“ bzw. Bekenntnistage gesammelt werden darf. Da die Gemeindetage unter dem Wort bis jetzt noch nicht finanziell unterstützt werden, beantrage ich hiermit die Möglichkeit auf diesem Wege, daß Gemeinden an der Finanzierung mithelfen dürfen.

Wer stimmt für diesen Antrag? Wer ist für diesen Antrag des Synodalen Weiland? – 1. Gegenstimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Enthaltungen? – 6. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses – im Einvernehmen mit dem ursprünglichen Antragsteller Dittes. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1. Damit ist dieser Antrag angenommen. Ich danke Ihnen.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

III

Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim vom 13.01.1987 mit dem Antrag auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung – Wahlmodus zur Landessynode

(Anlage 2)

Präsident Bayer: Es berichtet Herr Kopf für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler Kopf, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das, was wir eben vom Hauptausschuß gehört haben, und unsere Diskussion darüber steht wohl in einem gewissen Zusammenhang auch mit dem, worüber ich zu berichten habe. Im Rechtsausschuß wurde zunächst erwogen, den Antrag des Karl Gengenbach zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung an den Verfassungsausschuß zu überweisen. Dagegen wurde eingewendet, daß damit dem Antrag ein zu großes Gewicht beigelegt werden würde. Außerdem waren die Mitglieder des Rechtsausschusses übereinstimmend der Meinung, daß eine Änderung der Kirchlichen Wahlordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich sei und insofern eine

Überweisung an den Verfassungsausschuß nicht sinnvoll ist. Das Anliegen des Antragstellers, „einen Weg zu suchen und zu finden, um eine gerechte Zusammensetzung der Synode zu gewährleisten“, sieht der Rechtsausschuß in der geltenden Kirchlichen Wahlordnung gegeben. Die im Antrag und seiner Begründung angesprochenen „kirchlichen Gruppierungen“ können angemessen in der Landessynode vertreten sein, freilich nicht im Sinne eines Parlamentarismus oder Repräsentativsystems, wohl aber im Geist der Grundordnung. In § 110 heißt es:

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

Zu den „Erfahrungen im kirchlichen Leben“ wie zur „besonderen Sachkenntnis“ dieser gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode gehört eben gerade auch jene brüderliche/schwesterliche Rücksicht und Aufmerksamkeit auf kirchliche Gruppierungen und einzelne Glieder unserer Kirche, die wie im Falle des Antragstellers Gengenbach Eingaben an die Synode richten und damit rechnen können, gehört und ernst genommen zu werden. Das haben wir ja eben auch vom Hauptausschuß berichtet bekommen. Im Rechtsausschuß wurde daher der Vorschlag gemacht, Herrn Gengenbach einmal zur Synode einzuladen, um ihm das Erlebnis zu vermitteln, wie hier Schwestern und Brüder miteinander umgehen und wie hier Verantwortung für die ganze Landeskirche und ihre Glieder wahrgenommen wird beziehungsweise wie man sich hier unter dem Evangelium zusammenfindet.

(Beifall)

Auch wenn man der Auffassung ist, daß unsere Wahlordnung nicht die einzige mögliche sei und auch Fragen an die Zusammensetzung der Synode immer wieder gestellt werden müssen, so war sich der Rechtsausschuß doch darin einig, daß eine Änderung der Kirchlichen Wahlordnung im Sinne des Antragstellers nicht wünschenswert ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, dem Antrag auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung in der Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, nicht stattzugeben.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön. – Die Aussprache wird eröffnet. – Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über den soeben gestellten Antrag. Wer kann diesem Antrag des Rechtsausschusses seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen, bitte! – 2. Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses angenommen.

IV**Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses:**

Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987 zum badischen Katechismus und zu Religionslehrbüchern

(Anlage 11)

und

Eingabe der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland – Gruppe Heidelberg – vom 31.03.1987 zum Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden

(Anlage 13)

Präsident Bayer: Für den Hauptausschuß berichtet Frau Demuth.

Synodale Demuth, Berichterstatter: Liebe Brüder und Schwestern! Lieber Bruder Präsident! Die beiden zuständigen Referenten waren im Hauptausschuß anwesend und führten in die mit den beiden Anträgen zusammenhängende Thematik ein.

Im Blick auf den Religionsunterricht wurde darauf hingewiesen, daß der Evangelische Oberkirchenrat bemüht ist, die Katechismusaussagen über Lehrplanbezüge wieder stärker in die Unterrichtsgestaltung einzubeziehen. Eine entsprechende Vorlage wurde bereits erstellt und wird den Religionslehrern in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Für den Konfirmandenunterricht wurde unterstrichen, daß Katechismus, Gesangbuch und Bibel nach wie vor nach der Lebensordnung Konfirmandenunterricht zu den wichtigsten Büchern im Konfirmandenunterricht gehören. Pflichtthemen im Konfirmandenunterricht sind zum Beispiel Abendmahl, Taufe, Gottesdienst, Konfirmation.

Schwierigkeiten, die bei Verwendung des Katechismus entstehen, wurden erörtert. Man will nicht das Auswendlernen als Ziel, sondern die Einübung und Einführung in die Gemeinde, den Glauben, den Gottesdienst in altersgemäßer Form. Andererseits wurde auch darauf hingewiesen, daß es für Kinder und Jugendliche außerordentlich wichtig ist, sich bestimmte Lehrstoffe aus der kirchlichen Tradition anzueignen. Daß das Erlernen von Memorierstoff nicht mit „Pauken“ erreicht werden muß, ist eine Selbstverständlichkeit.

Unter anderem wurde auch die Problematik angesprochen, die sich mit der Erstellung eines neuen Katechismus stellt.

Die im Antrag von Pfarrer Leiser angesprochenen Bücher wurden in der Diskussion in ihrer je eigenen Konzeption gewürdigt. Als durchaus sinnvoll erschien auf der einen Seite ein Buch, in dem sämtliche Lernsprüche und Lernlieder aus dem Lehrplan für evangelische Religionslehrer für die Klassen 1 bis 8 zusammengestellt sind. Dieses Spruch- und Liedbuch wurde von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg herausgegeben. Zum anderen wurde auch in der Diskussion deutlich, daß es pädagogisch und religionspädagogisch problematisch ist, ein und dasselbe Buch von den Erstklässlern bis zur achten Klasse zu konzipieren.

Der Hauptausschuß war überwiegend der Meinung, daß es sinnvoller sei, ein kind- und jugendgemäßes Spruchbuch für die Grundschule den Erstklässlern als Geschenk etwa beim Schulanfängergottesdienst auszuhändigen,

wie es mit dem schönen Büchlein „Was dich begleiten wird“ beabsichtigt war. Es wurde der Wunsch geäußert, zu prüfen, ob dieses Buch nicht für die Klassen 5 bis 8 in entsprechender pädagogischer und didaktischer Aufbereitung fortgeschrieben werden soll.

Ich komme zum Antrag.

Die Synode möge beschließen:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermutigt, in der mit dem Büchlein für die Grundschule „Was dich begleiten wird“ begonnenen Weise fortzufahren und etwas Entsprechendes für die Klassen 5 bis 8 zu entwickeln. Verbindliche Lehrbücher neben Bibel, Gesangbuch und Katechismus einzuführen, wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht. Da die im Antrag Leiser genannten Bücher auf der baden-württembergischen Liste der Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht zugelassen sind, können sie problemlos verwendet werden.*
2. *Vom zuständigen Fachreferenten war zu erfahren, daß zu den in unseren Landeskirchen verbindlichen Themen im Konfirmandenunterricht eine Arbeitshilfe im Sinne eines Rahmenplanes erstellt werden soll. In diesem Vorhaben sehen wir das Anliegen von Eingabe OZ 6/13 aufgenommen.*
3. *Das Bemühen des Evangelischen Oberkirchenrats, den badischen Katechismus über entsprechende Hinweise im Lehrplan für den Religionsunterricht fruchtbar zu machen, wird begrüßt.*

Danke sehr.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Demuth. – Jetzt berichtet Herr Wolfgang Wenz für den Bildungsausschuß.

Synodaler Wolfgang Wenz, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! In den Eingaben OZ 6/11 und 6/13 wird beantragt, Teile des badischen Katechismus als verbindliche Lerninhalte einzuführen und zu überprüfen, inwieweit ein Spruchbuch analog dem Spruchbuch der württembergischen Landeskirche geschaffen und verwendet werden kann. Der Bildungsausschuß befaßte sich in grundsätzlicher Diskussion mit dem Stellenwert des badischen Katechismus und mit der Aufgabe und Rolle eines Spruchbuches im Religions- und Konfirmandenunterricht. Im Verlauf der Erörterung ergaben sich drei Diskussionsschwerpunkte

- Grundlagen des Religions- und Konfirmandenunterrichts
- Memorierexte
- Vermitteln von Glaubenserfahrungen im Religionsunterricht

1. Die Grundlage des Religionsunterrichts an unseren öffentlichen Schulen ist der Lehrplan der badischen Landeskirche, der in seinen verbindlichen Lerninhalten selbstverständlich die in den Eingaben angesprochenen wesentlichen Glaubensaussagen enthält. Zur Erarbeitung dieser Lerninhalte kann im Unterricht neben der Bibel, dem Gesangbuch und den zugelassenen Religionsbüchern nach wie vor auch der badische Katechismus Verwendung finden. Dem von Herrn Leiser schon 1983 (OZ 11/28) formulierten Anliegen – Gebrauch des badischen Katechismus als Lehrbuch – wurde zwischenzeitlich dahingehend Genüge getan, daß durch eine Arbeitsgruppe beim Evangelischen Oberkirchenrat versucht wurde, bei betreffenden Lerninhalten im Lehrplan – zum Beispiel Vermitteln der Schöpfungsgeschichte – deutlich auf die entsprechenden Antwortexte des Katechismus zu verweisen und

damit Lehrer, Religionslehrer und Pfarrer aufzufordern, diese Texte mit in den Unterricht einzubeziehen.

Nicht zu übersehen ist, daß es bezüglich der Verwendung von Katechismustexten große Vorbehalte gab. Die Texte des Katechismus müssen beim Gebrauch im Unterricht bezüglich ihrer Sprache und Aussageformulierung kritisch geprüft werden, da sie mit dem Sprachverständnis heutiger Zeit nur noch bedingt übereinstimmen. Der Einsatz von Katechismustexten kann nur selektiv geschehen, und Texte können nur dort Verwendung finden, wo sie dem Sprachverständnis des Kindes und Jugendlichen genügen. Das Frage-Antwort-Schema in vorgegebener Form wird als äußerst problematisch angesehen.

Formal ist außerdem zu berücksichtigen, daß der Lehrplan Gültigkeit für die Schulen Baden-Württembergs hat und Hinweise im Lehrplan auf den badischen Katechismus der Absprache mit der württembergischen Landeskirche bedürfen. Deutlich wurde, daß der Katechismus in seiner traditionellen Form und seinem Frage-Antwort-Schema als Schulbuch nicht brauchbar ist, daß allerdings – ich zitiere aus den VERHANDLUNGEN der Landessynode vom Herbst 1983 – „das ernst zu nehmen ist, worauf es theologisch bei einem Katechismus ankommt“.

Um an diesem Anliegen weiterhin arbeiten zu können, wurde vereinbart, daß die bisherigen Arbeitsergebnisse der besonderen Kommission (vgl. VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 35 ff.) bezüglich einer Zuordnung und Neuformulierung von Katechismustexten dem Bildungsausschuß zur Zwischentagung im Herbst 1987 zur Verfügung gestellt werden. Allerdings sei einschränkend an dieser Stelle erinnert an die Problematik bei der Neuformulierung von Katechismustexten, wie sie in der Debatte 1983 (vgl. VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1983, Seite 65 ff.) zum Ausdruck gebracht worden war.

Für den Konfirmandenunterricht wurde festgestellt, daß die kirchliche Lebensordnung und die Leitlinien Grundlage des Unterrichts sind. Diese Unterweisung soll sich deutlich vom Religionsunterricht absetzen und beschränkt sich daher im wesentlichen auf wenige Themenbereiche, wie zum Beispiel Abendmahl, Taufe, Patenamt, Gottesdienst, Gemeinde und Konfirmation. Wichtige Zielsetzung des Konfirmandenunterrichtes ist das lebensnahe Lernen in und mit der Gemeinde. Im Rahmen dieser wenigen Themenbereiche werden auch die Texte, die für die Kirche und das Leben in der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind und die im besonderen Interesse der Antragsteller liegen, wiederholt und gelernt. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß der Konfirmandenunterricht mit den besonderen Schwierigkeiten der unterschiedlichen Standards und den unterschiedlichen Vorkenntnissen belastet ist.

Auch für den Bereich Konfirmandenunterricht gilt die Aussage, daß neben Bibel, Gesangbuch und einer Reihe von Arbeitshilfen selbstverständlich auch der Katechismus als Arbeitsgrundlage möglich ist. Aber deutlich wurde erkennbar, daß Konfirmandenunterricht auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Umorientierung und auch veränderter Einstellungen und Einflußmöglichkeiten der Familien nicht mehr Lernunterricht alten Stils sein kann, sich also nicht mehr in erster Linie auf die Verwendung von Lerntexten des badischen Katechismus stützen kann.

Auch für diesen Bereich ist dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen. Durch die Kommission für Konfirmandenunterricht wird versucht werden, spezifisch für die

sechs verbindlichen Themen wichtige Texte und Aussagen zusammenzustellen, die den Jugendlichen auf seinem Lebensweg nach der Einsegnung begleiten, die später Orientierung und Stütze geben können. Der Ausschuß und die Synode werden sich mit diesem Arbeitspapier noch zu späterem Zeitpunkt zu beschäftigen haben.

2. Memoriertexte

Die badische Landeskirche kann darauf verweisen, daß aus ihren Lehrplänen für den Religionsunterricht die Hinweise auf Memoriertexte nie verschwunden sind. Hinweise auf Bibeltexte und Liedverse waren immer wichtige Bestandteile einer Lernzielbeschreibung. Im Verlauf der Beratung wurde mehrfach beschrieben, wie für Menschen in Grenzsituationen des Lebens erinnerte Texte aus früherer Schul- und Konfirmandenzeit Hilfe und Trost vermitteln konnten. Daß dem Lernen von Texten nach wie vor Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, ist offenkundig. Daß dabei bei Jugendlichen zunächst auch Widerstände überwunden werden müssen, ist verständlich.

Das Anliegen der Antragsteller jedoch, die Texte des Katechismus wiederum als verbindliche Memoriertexte einzubringen und ihnen damit einen hohen Stellenwert zuzuweisen, konnte im Ausschuß weder für den Bereich des Religionsunterrichts noch für den des Konfirmandenunterrichtes aus den oben genannten Gründen Zustimmung erfahren.

Im Zusammenhang mit der Erörterung über den Gebrauch der beiden Spruchsammlungen „Was dich begleiten wird“ aus dem Kaufmann-Verlag für Klasse 1 bis 4 und in „Mein Spruch- und Liederbuch“ aus dem Quell-Verlag – dem Spruchbuch der württembergischen Landeskirche –, die beide entscheidende Bibel- und Liedtexte enthalten, wurde die Anregung aufgenommen, beide Buchinhalte kritisch zu prüfen. Der Bildungsausschuß hat sich vorgenommen, diese Frage in den nächsten Sitzungen nochmals aufzugreifen.

3. Vermitteln von Glaubenserfahrungen im Religionsunterricht

Erhebliche Vorbehalte ergaben sich im Ausschuß hinsichtlich der Form und des Inhalts der Eingabe OZ 6/13. Es kann als leichtfertig bezeichnet werden, wenn eventuell unzulängliche Einzelsituationen des Religionsunterrichts, die bedauerlich und auch zu kritisieren sind, allzuschwach verallgemeinert werden und in unkritisch gestellten Forderungen ihren Niederschlag finden. Diese Form der Eingabe bedeutet eine Mißachtung der Arbeit all derjenigen, die unter großer Verantwortung und unter Einsatz angemessener methodischer Mittel sich bemühen, die heranwachsende Generation in das Glaubensgut und Gemeinschaftsleben unserer Kirche hineinzuführen. Die Evangelische Notgemeinschaft in Deutschland macht es sich sehr einfach – so wurde geäußert –, wenn sie im Zusammenhang mit dem badischen Katechismus mit seinen Formulierungen von 1928 einseitig den Rückgriff auf alte Lernformen fordert und dabei nicht bedenkt, daß diese Vermittlungsform von Glaubensinhalten auf dem Hintergrund einer anderen Gesellschaftssituation und veränderter Situationen der Jugendlichen in ihren Familien nicht mehr wirksam werden kann. Kirche würde ihre Aufgabe verfehlen, wenn sie meinte, Glaubensinhalte verordnen und dann auch noch überwachen zu können, wie dies die Notgemeinschaft fordert. Kirche hat trotz verbindlichen Lehrauftrags in erster Linie einladende Kirche zu sein. Übermitteln von Glaubensinhalten wird im wesentlichen neben der

Glaubwürdigkeit der Lehrenden abhängig sein von den Formen einer angemessenen und altersgemäßen Erarbeitung und methodisch ansprechenden Darstellungen von Glaubensaussagen und Glaubenserfahrungen.

Im Rahmen von themen- und schülerorientierten Unterrichtsformen haben Memoriertexte unter Umständen die Aufgabe von Merktexten, Ergebnistexten und sicherlich nur einen begrenzten Stellenwert. Unterricht, der die heute bei Schülern verstärkt aufbrechenden Fragen des Glaubens mit Katechismusantworten zu befriedigen versuchte, muß genauso seine Bestimmung verfehlt haben wie jener Unterricht, der nur in der Erörterung von gerade aktuellen Tagesfragen stecken blieb. An dieser Stelle dürfen wir aber erinnern, daß für Pfarrer das Ordinationgelübde und für Religionslehrer und Lehrer die Verpflichtung zur Erfüllung des Lehrplans gewichtige Richtlinien für ein gutes Bemühen um diesen Unterricht sind und viele auch bemüht sind, ihre Glaubenserfahrungen in altersgemäßer, verantwortlicher und glaubwürdiger Form an die heranwachsende Generation weiterzugeben.

Die Diskussion hat ergeben, daß Lernsituationen über Glaubensaussagen mit Kindern und Jugendlichen heute vermehrt schwierige Situationen darstellen und diese einer weiteren Erörterung bedürfen. Der einfache Rückgriff auf den Katechismus als verbindliches Lehrbuch und die Verwendung von Spruchbüchern kann keine adäquate Hilfe zur Lösung dieser Situation sein. Der Bildungsausschuß erbittet deshalb zur weiteren Arbeit an diesen Fragen vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Arbeitsvorlage, in der zum Problem „Lernen mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirche – Kirche als Lerngemeinschaft“ (so als Arbeitstitel formuliert) Anregungen und Thesen formuliert werden, dies insbesondere auch im Hinblick darauf, wie in anderen Kirchen in diesen Problemfeldern Lösungen versucht werden.

Der Beschußvorschlag lautet:

1. Den Antragstellern wird der Bericht zur Kenntnis gegeben. Damit ist den Anliegen Rechnung getragen.
2. Der Bildungsausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Probleme des „Lernens mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirche – Kirche als Lerngemeinschaft“ zu erörtern und zur weiteren Behandlung in den Ausschüssen und der Synode eine Arbeitsvorlage zu unterbreiten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen herzlichen Dank.

Die Aussprache ist eröffnet. – Herr Wöhrl.

Synodaler Wöhrl: Ich möchte noch zum Stichwort „Memorieren“ ein paar Gedanken einbringen. Ich meine, daß es zweierlei ist, die Form, in der in den Anträgen der Rückgriff auf ein vielleicht komplettes Katechismuswissen gefordert wird und das Grundproblem des Memoriereins überhaupt in der Kirche gegenüber der Jugend. An dieser Stelle hatte ich jetzt beim Bericht des Bildungsausschusses das Gefühl, daß doch eine ganz starke Vorsicht an einem Punkt überwiegt, an dem wir doch wahrscheinlich wieder neu lernen müssen. Heute weiß doch die Wirtschaft, weiß die Werbung, daß bestimmte kurze, prägende Sätze wichtig sind, die in den Kopf gehen, in den ganzen Menschen gehen, nachher sein ganzes Verhalten, auch sein Kaufverhalten bestimmen. Die Kinder bringen vom

Werbefernsehen die Sprüche. Das sind die neuen Katechismussprüche.

(Zuruf: So ist es)

Die werden aufgenommen per Wort und Bild, noch durch eine einschmeichelnde Melodie oder einen fetzigen Slogan internalisiert, wie man so schön sagt. In der Kirche kommt es doch jetzt nicht darauf an, an einem Lehrverhalten festzuhalten, das den Diskussionsstil allein zum obersten Prinzip erhebt. Es geht vielmehr darum, einen neuen Zugang zu suchen – wahrscheinlich mit viel Phantasie –, damit sich Dinge auch wörtlich einprägen. Das ist in diesem genannten Büchlein aus dem Kaufmann-Verlag, das jetzt erschienen ist, für die Grundstufe ganz fein dargestellt, mit Bild verbunden, mit großen Schrifttypen usw. gemacht.

Mein Anliegen wäre einfach, daß wir ganz positiv die Anregung des Memoriereins aufnehmen, nicht einfach im Rückgriff auf das Alte, aber unter Aufnahme dessen, was in unserer kirchlichen Tradition so schön und groß ist, wo etwa in Psalmen bestimmte Dinge ausgesagt werden, die unverzichtbar sind, abrufbar sein müssen. Mir geht es darum, daß auf jeden Fall die Kernstücke unseres Glaubens wieder unseren Kindern auch wörtlich eingeprägt werden und dort vorhanden sind. Wir können heute ja weit hin erleben, daß Jugendliche leider nicht einmal mehr das Vaterunser können. Das soll kein Vorwurf an den Religionsunterricht sein – das wäre ganz falsch –, aber dies zu sehen und dem ganz entschieden entgegenzusteuern, nicht nur durch einfach traditionellen Rückgriff, sondern auch durch ein ganz intensives Bemühen nach vorn, ist mein Anliegen.

(Beifall)

Synodale Obelacker: Ich möchte ein Wort für den Katechismus einlegen. Ich bin mit dem Katechismus aufgewachsen, und wir haben damals die Sprache genauso als vergangen und altärmlich empfunden, zum großen Teil auch als unverständlich, wie das Kinder heute tun. Trotzdem sind mir dann später Teile des Katechismus, die ich auswendig gelernt habe, sehr wichtig geworden. Es könnte ja sein, daß unsere Kinder nicht nur in zeit- und altersgemäßer Sprache unterrichtet werden müssen, sondern auch nach meiner Überzeugung einiges lernen sollten, was sie im Moment als altärmlich empfinden, ihnen aber später wichtig werden kann. Das gleiche gilt ja für viele unserer Gesangbüchlein, an denen wir trotz ihrer altärmlichen Sprache festhalten wollen – ich meine, mit gutem Grund.

Deshalb mein Vorschlag, den Katechismus den Religionslehrern stärker in Erinnerung zu rufen – nicht daß er ganz auswendig gelernt werden soll, sicher nicht –, aber doch in Teilen. Ich denke zum Beispiel an die Frage 89 aus dem Heidelberger Katechismus und andere. Ich möchte Ihnen eines sagen, was ich einmalig formuliert finde: Was ist die Aufgabe der Kirche? „Das Evangelium rein und lauter zu verkündigen und mit der Tat der Liebe zu dienen“ – da ist alles drin, das kann man ausweiten.

Mit dem Beschußvorschlag des Hauptausschusses kann ich mich nicht anfreunden. Ich kann nicht beschließen, was ich gehört habe. Da bitte ich, einiges zu ändern. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Die Berichterstatterin Frau Demuth hat mir hier schon eine redaktionelle Änderung vorgelegt. Unter Ziffer 2 soll es dann heißen: „Die

Synode begrüßt ..." statt „vom zuständigen Fachreferenten war zu erfahren ...“. Damit ist Ihrem Anliegen Genüge geleistet. – Herr Professor Walther.

Oberkirchenrat Dr. Walther: Erlauben Sie mir noch einmal drei Stichworte aus den Voten aufzugreifen.

1. Stichwort „Lernen“: Ich glaube, wir stehen in der Gefahr, mit dem Begriff des Lernens oftmals das zu verbinden, was wir früher mit „Pauken“ bezeichnet haben. Das ist nun gerade nicht damit gemeint. Lernen, auch Katechismus oder Liedverse zu lernen, geschieht vor allem auch dadurch, daß eben in diese Lernstoffe eingeführt wird, indem man diese Lernstoffe ständig benützt, indem man etwa ein paar Wochen lang immer dasselbe Lied singt und so eben den Text dann auch zum Wissensstoff macht.

Ich bin mit Herrn Wöhrlé der Meinung, daß es für unsere Kinder in ihrer heutigen religiösen Situation unendlich wichtig ist, neben den vielen anderen „Lernsprüchen“, die sie automatisch über die Massenmedien mitbekommen, auch eine Lernsubstanz an christlichem Glaubensinhalt zu haben. Deshalb haben wir vom Religionsunterricht aus – Sie werden sich vielleicht daran erinnern – in den siebziger Jahren uns nicht gescheut, in unseren Lehrplänen als erstes Fach Memorierstoffe einzubringen – gegen große Widerstände, die wir damals zu überwinden hatten.

2. Was die Neuauflage eines Katechismus anlangt, die auch in einem Antrag angesprochen wurde, so meine ich, daß auch heute noch das gilt, was wir vor drei Jahren hier auch erörtert haben, daß wohl im Augenblick nicht der Kairos ist, einen neuen Katechismus zu schreiben. Denn es ist doch wohl auch so, daß die Formulierungen, die wir eben heute nicht einfach zur Verfügung haben, um Lehr- und Bekenntnisaussagen zusammenzustellen, auch in irgend-einer Weise gereift sein müssen in einer Zeitsituation, weil alles andere sehr leicht als gekünstelt erscheinen kann. Es gibt ja Versuche – auch aus unserer Landeskirche –, neue Katechismusformulierungen zu finden. Aber ich glaube, sie alle können nicht ohne weiteres befriedigen.

3. Zu Lernsprüchen und gerade auch zu Antworten auf Katechismusfragen möchte ich sagen: In vielleicht im Augenblick gar nicht verstehbaren, altärmlich anmutenden Formulierungen stecken ja oftmals Glaubenserfahrungen einer Zeit, die man auch nur über die Sprachgestalt der damaligen Zeit heute aufnehmen kann. Ich denke etwa an bestimmte Lieder. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen, über das wir auch in den Ausschüssen gesprochen haben: Was etwa ein Paul Gerhardt in seinem Lied „Befiehl du deine Wege“ an Glaubenserfahrungen zum Ausdruck gebracht hat, würden wir vermutlich heute mit anderen Worten artikulieren. Trotzdem steckt in diesen Formulierungen eine Erfahrung des christlichen Glaubens, die wir heute auch im Zur-Kenntnis-Nehmen des Wortlautes bei uns lebendig machen können. Oftmals sind ja solche Glaubensaussagen, Liedaussagen, auch Katechismusaussagen das einzige Fundament, die einzige Glaubenssubstanz, die Menschen noch haben und an die sie sich auch halten können. Deshalb bin ich auch außerordentlich daran interessiert, Memorierstoffe in genügendem Umfang wieder in den Lehrplänen zu haben und weiterzuführen. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Viebig: Nach meiner Auffassung hat der Antrag OZ 6/13 der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland doch ein ganz eindeutiges Ziel, nämlich den Katechis-

mus wieder zum verbindlichen Lehrinhalt im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht zu erklären. Deswegen finde ich es nicht richtig, wenn es in Ziffer 1 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses heißt: „Damit ist den Anliegen Rechnung getragen.“ Auch die Ausführungen des Berichterstatters des Bildungsausschusses haben doch gezeigt, daß gegen eine solche Einführung des Katechismus als die besondere verbindliche Lehre gewisse Bedenken bestehen. Das wurde doch aus den Ausführungen von Herrn Wolfgang Wenz deutlich.

Ich finde auch, daß im Beschußvorschlag des Hauptausschusses in Ziffer 2 der letzte Satz entfallen sollte, und ich erhebe das auch zum Antrag: „In diesem Vorhaben sehen wir das Anliegen von Eingabe OZ 6/13 aufgenommen.“ – Das stimmt so auch nicht. Wenn Sie nämlich den Antrag OZ 6/13 genau anschauen, stellen Sie fest, daß dem eben nicht entsprochen ist. Wir haben hier vielmehr andere Lösungen, die zum Beispiel bezüglich des Katechismus nur in Ziffer 3 des Beschußvorschlags des Hauptausschusses deutlich werden.

Mein Antrag ist also, daß wir bei dem Beschußvorschlag des Hauptausschusses unter Ziffer 2 den letzten Satz streichen und auch im Beschußvorschlag des Bildungsausschusses in Ziffer 1 den Satz „Damit ist den Anliegen Rechnung getragen“ entfallen lassen. Das wäre ehrlicher.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gießer: Katechismusartige Sätze brauchen wir; das ist ganz klar. Herr Wöhrlé hat gesagt, daß uns die Werbung das vormacht. Aber ich betone noch einmal: Der jetzt vorliegende Katechismus ist dazu keine Hilfe, einfach von seiner Methodik her und teilweise auch von seinem Inhalt her, auch wenn er sehr viel von dem enthält, was wir als Glaubensgrundlage brauchen.

Das, was der Hauptausschuß deshalb vorschlägt, ist eine Lösung, nämlich daß der Oberkirchenrat den Religionslehrern Hilfen für den Gebrauch des Katechismus an die Hand gibt. Aber ich betrachte das als eine Notlösung. Deshalb ist für mich das Stichwort „neuer Katechismus“ sehr wichtig.

Herr Oberkirchenrat Walther, Sie haben vom Kairos gesprochen. Das ist ja richtig, aber ich persönlich habe schon seit meiner ganzen Dienstzeit – die erstreckt sich über 20 Jahre – auf diesen Kairos gewartet. Ich erinnere mich, daß ich bei meinem Vikar, Herr Pfarrer Stürmer, in die Bearbeitung eines neuen Katechismus einbezogen war. Aber es ist immer noch nichts geschehen. Es wäre schön, wenn das doch endlich einmal in Gang käme. Da finde ich den Vorschlag des Bildungsausschusses ganz wichtig, einmal über das Lernen mit Kindern nachzudenken. Vielleicht kommt dann der Kairos.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler Dittes: Mir persönlich wäre es auch sehr recht, wenn wir diese Frage der Einführung des neuen Katechismus nicht so schnell abtäten, sondern wirklich gründlicher prüfen würden. Wir standen auch in den Ausschüssen – wie bei vielen anderen Beratungsgegenständen – sehr stark unter Zeitdruck.

Ich möchte als Antrag noch folgendes einbringen:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge diese Frage prüfen, ob es nicht an der Zeit ist, diese schon öfter gestellte Bitte auf Einführung eines neuen Katechismus oder Modernisierung des jetzigen Katechismus aufzunehmen und der Synode darüber einen Bericht zukommen lassen.

Präsident Bayer: Danke sehr. Ich darf Sie bitten, den Antrag noch schriftlich vorzulegen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich frage die Berichterstatter, ob Sie noch das Wort wünschen. Zunächst, Frau Demuth, wünschen Sie ein Schlußwort? – Das ist nicht der Fall. Herr Wolfgang Wenz, bitte sehr.

Synodaler Wolfgang Wenz, Berichterstatter: Ich möchte zum Antrag von Herrn Dittes bemerken, daß sich der Bildungsausschuß selbst verpflichtet hat, noch einmal in dieser Richtung tätig zu werden, und zwar einmal in bezug auf Überprüfung der vorliegenden Spruchbücher und zum anderen in der Bearbeitung der Arbeitsergebnisse der kleinen Kommission, die ja eine gewisse Zuordnung von Katechismustexten oder möglichen Spruchtexten zu den Themen des Religionsunterrichts vorgenommen hatte. Ich denke, daß damit eigentlich dem Anliegen von Herrn Dittes Genüge getan ist.

Präsident Bayer: Danke sehr. – Sobald ich den Antrag des Herrn Dittes vorliegen habe, kommen wir zur **Abstimmung**. Herr Dittes, vielleicht können Sie ihn doch langsam vorlesen.

Synodaler Dittes: Der Antrag lautet:

Der Oberkirchenrat möge prüfen, ob die Einführung eines neuen oder des alten Katechismus als verbindliches Lehrbuch

– das war ja das Anliegen –

möglich oder empfehlenswert ist.

Präsident Bayer: Ich beabsichtige, in folgender Weise abzustimmen zu lassen:

Zunächst über den Antrag des Hauptausschusses, Ziffer 1. Dann über den Antrag Viebig auf Streichung von Satz 2 der Ziffer 2.

Es folgt die Abstimmung über Ziffer 2 Hauptausschuß. Weiter Abstimmung über Ziffer 3 des Hauptausschusses. Es folgt die Abstimmung über den Antrag Dittes.

Danach kommen wir zu den Vorschlägen des Bildungsausschusses. Hier zunächst Antrag Viebig auf Streichung von Satz 2 der Ziffer 1. Dann Abstimmung über Ziffer 1 und 2 des Bildungsausschusses.

Wenn hierzu keine Einwendungen kommen, wird in dieser Reihenfolge abgestimmt. Einwendungen sehe ich nicht.

Dann frage ich: Wer stimmt für die Ziffer 1 des Antrages des Hauptausschusses? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

Damit haben wir den Oberkirchenrat durch Beschuß ermutigt.

(Heiterkeit)

Möge ihm die Ermutigung gut tun und ihn beflügeln.

Es kommt Ziffer 2 der Vorlage des Hauptausschusses. Hier hat Herr Viebig beantragt, den 2. Satz zu streichen.

Wer ist für diesen Antrag des Herrn Viebig? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt gegen den Antrag? – 4. Enthaltungen? – 8. Der Antrag Viebig ist angenommen. Satz 2 ist gestrichen.

(Zuruf: Der Satz 1 von Ziffer 2 ist umzuformulieren.)

Ja, der erste Satz von Ziffer 2 ist umformuliert. Es heißt jetzt: „Die Synode begrüßt“ ...

Über diese Formulierung wird jetzt abgestimmt. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist eine Mehrheit. Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Wir kommen zur Ziffer 3 des Beschußvorschlages des Hauptausschusses.

Wer stimmt dafür? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. Bei 4 Enthaltungen angenommen.

Damit ist der Antrag des Hauptausschusses beschlossen.

Wir kommen zum Antrag des Konsynodalen Dittes. Wer stimmt für diesen Antrag? – 8. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – 17. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zu dem gelben Papier, Antrag des *Bildungsausschusses*.

Synodaler Wöhrle: In Ziffer 2 muß es heißen „Die Synode ...“.

Präsident Bayer: Das ist richtig, einverstanden. Ändern Sie das bitte ab. Anstatt „Der Bildungsausschuß bittet“ heißt es „Die Landessynode bittet“.

Ich lasse zunächst über den Zusatzantrag Viebig abstimmen, Satz 2 von Ziffer 1 zu streichen. Wer ist für diesen Antrag auf Streichung? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3. Enthaltungen? – 6. Damit ist Satz 2 gestrichen.

Es folgt die Abstimmung über den übriggebliebenen Satz in Ziffer 1. Wer stimmt hier dafür? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Es verbleibt Ziffer 2 des Antrags des Bildungsausschusses. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Antrag beschlossen.

Wir machen jetzt 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Tagung von 10.40 Uhr bis 10.55 Uhr; vor Eintritt in die weitere Beratung werden die erste und zweite Strophe des Liedes Nr. 256 „Mir nach, spricht Christus unser Held“ gesungen.)

V

Vorlage des Landeskirchenrates vom 08.04.1987: Vollzug des Haushaltsplans der Landeskirche: Benennung der Stelle für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 39 Abs. 3 KVHG

(Anlage 19)

(vertagter Tagesordnungspunkt III,1 Buchst. b der 3. Sitzung)

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Rechts- und Finanzausschuß** Herr Dr. Götsching.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Nachdem Sie dem Schalle der Glocke gefolgt sind und vielleicht dachten, es gibt etwas umsonst, muß ich Ihnen leider nur einen ganz trockenen Bericht geben. Da der Finanzausschuß diesen Tagesordnungspunkt vor der gestrigen Plenarsitzung noch nicht beraten hatte, eine Stellungnahme dieses Ausschusses aber vor der Abstimmung erforderlich schien, zudem aus der Mitte der Synode noch der Zusatzantrag von Bruder Müller gestellt wurde, war eine Erörterung im Finanzausschuß vor der jetzigen Abstimmung im Plenum noch unbedingt notwendig.

Der Finanzausschuß hat unter Berücksichtigung der bereits gestern aufgrund des Berichtes des Rechtsausschusses geführten Plenumsdiskussion die Frage ausführlich erörtert und ist zu einem neuen Beschußvorschlag gekommen, der meines Erachtens alle vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen versucht.

Es standen für die Benennung der „zuständigen Stelle“ gemäß § 39 Abs. 3 KVHG zur Erwägung: einmal der Finanzausschuß der Landessynode, zum anderen der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, zum dritten der Landeskirchenrat insgesamt.

Es wurde gestern schon von Bruder Gabriel vorgebracht, daß der Finanzausschuß als zuständige Stelle aus mehreren Gründen nicht in Frage kommen sollte. Den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung andererseits als zuständige Stelle zu benennen, schien – auch nach der gestrigen Diskussion im Plenum – ebenfalls nicht geeignet. Inzwischen wird sich diese Frage dadurch erledigen, daß Bruder Müller seinen Antrag zurückzuziehen beabsichtigt. Auch die Übertragung auf den gesamten Landeskirchenrat als zuständige Stelle schien den meisten Finanzausschußmitgliedern nicht als die beste Lösung. Man wollte das Hoheitsrecht der Synode noch besser vertreten wissen.

Zwei Gesichtspunkte aus der Diskussion möchte ich besonders erwähnen:

Einmal muß man das beim Umgang mit Geld immer nötige gesunde Mißtrauen der Finanzausschußmitglieder verstehen, die – in gewisser Weise durch die bisherige Handhabung des Verbrauchs von finanziellen Überschüssen mitbelastet – eine möglichst breite synodale Verantwortung wünschen. Zum anderen aber sollte man die Benennung der zuständigen Stelle nicht zu sehr problematisieren. Denn die Genehmigung für über- und außerplanmäßige Ausgaben soll ja immer nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs gegeben werden. So fallen zum Beispiel als überplanmäßige Ausgaben nur pflichtgemäß zu tätigende Ausgaben an, also solche, die Kraft bereits bestehender Regelungen – nämlich des Haushalts – erforderlich werden und aus welchen Gründen auch immer in der nun vorgestellten Höhe nicht voraussehbar waren. Alle außerplanmäßigen Ausgaben, die mit einem Ermessen verbunden sind, werden bei exakter Beachtung des § 31 KVHG im Haushalt oder einem Nachtragshaushalt zu verankern sein. Bei der Zielsetzung, möglichst wenig auszugeben, aber bei unabsehbaren und unvorhergesehenen Ausgaben diese vorher genehmigen zu können, kam man nach dem hilfreichen Kompromißvorschlag von Bruder Ziegler zu der Überzeugung, den Landeskirchenrat in seiner Gesamtheit in synodenfreier Zeit als zuständige Stelle zu benennen, aber die Synode doch nicht aus ihrer Aufsichtspflicht zu entlassen. So sollten Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 39 Abs. 1 KVHG, die in einem Zeitraum von vier Wochen vor bis zu Beginn einer Synodaltagung eingehen, von der Synode – also Finanzausschuß, Plenum – selbst genehmigt werden.

Diesem Votum des Finanzausschusses – ohne Gegenstimme im übrigen – schließt sich der Rechtsausschuß an.

Der Beschußvorschlag lautet:

Der Finanzausschuß beantragt zu beschließen:

Zuständige Stelle im Sinne § 39 Abs. 3 KVHG ist bei Anträgen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 39 Abs. 1, die in einem Zeitraum von vier Wochen vor bis zu Beginn der Synode gestellt werden, die Synode, außerhalb dieser Zeit der Landeskirchenrat.

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Dr. Götsching. Die Aussprache wird eröffnet. – Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller: Liebe Konsynodale! Nach dem Bericht des Synodalen Götsching, vor allen Dingen nach seiner „authentischen Interpretation“ der KVHG-Paragrafen 36 und 39, sind meine Besorgnisse, die in meinem Antrag zum Ausdruck kamen, zum größten Teil ausgeräumt. Ich habe mich in der Grundordnung noch einmal orientiert. Die Aufgabe des Landeskirchenrates in voller Besetzung gemäß § 123 Abs. 2 Buchstabe a ermächtigt ihn sogar, vorläufige kirchliche Gesetze zu beschließen, wenn diese dringend nötig und unaufschiebar sind. Diesem Recht des Landeskirchenrates in voller Besetzung würde das etwa entsprechen. In Klammern gesagt: Selbstverständlich trifft das nicht für einen Nachtragshaushalt zu. Den darf er nicht machen.

Deshalb halte ich meinen Antrag nicht mehr für notwendig und ziehe ihn zurück.

(Beifall)

Präsident Bayer: Im Namen von Herrn Dr. Götsching danke ich Ihnen für dieses Geburtstagsgeschenk. Herr Dr. Götsching ist zur Entgegennahme weiterer Geschenke bereit.

(Heiterkeit)

Bitte sehr, Herr Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner: Der Vorschlag des Finanzausschusses ist zwar erst bekanntgeworden, nachdem wir die Beratungen bereits abgeschlossen hatten. Soweit ich aber bei Mitgliedern des Rechtsausschusses herumgehört habe, stimmt sicherlich die überwiegende Mehrheit diesem Beschußvorschlag des Finanzausschusses zu.

Ich habe nur ein Bedenken, das sicher im Finanzausschuß bedacht worden ist. In den vier Wochen vor Beginn der Synode ist praktisch keine Zuständigkeit für eine Genehmigung gegeben. Es ist vielleicht der Fall denkbar, vielleicht ist er auch auszuschließen, daß eine Eilgenehmigung erforderlich ist, ein Eilantrag vorliegt. Nun könnte innerhalb der vier Wochen der Landeskirchenrat nicht zustimmen, da er nach diesem Beschußvorschlag nicht zuständig ist. Die Synode selbst tritt aber erst in vier Wochen zusammen. Das ist ein Bedenken, das ich dazu habe.

Synodaler Herb: Wer auch immer jetzt über Genehmigungen oder Einwilligungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheiden soll, müßte in dem Zusammenhang nochmals erfahren, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigungen zu erteilen sind.

Wir haben gestern einige Begriffe geklärt. Das sollten wir in dem Zusammenhang auch gleich tun. In § 39 Abs. 1 Satz 2 KVHG steht: „Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs erteilt werden.“ Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Was damit gemeint ist, ergibt sich aus dem, was die Bundeshaushaltsoordnung § 37 Abs. 1 Satz 3 zu dem gleichlautenden Text noch dazu sagt. Dort steht auch: „Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses erteilt werden.“ Es geht dann weiter, und darauf kommt es mir an: „Eine Unabsehbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrags zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Im übrigen darf den Ausgaben nur zugestimmt werden, wenn durch sie der Haushaltspunkt nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder wenn es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.“

(Beifall)

Darauf wollte ich hinweisen, damit wir auch wissen, wann die „zuständige Stelle“, die bestimmt wird, ihre Zustimmung bzw. ihre Einwilligung geben kann.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Zu den Bedenken von Bruder Gessner, daß eine Zeit von vier Wochen keine Entscheidung zuläßt, möchte ich sagen, daß wir das im Finanzausschuß gestern zwar nicht ausgesprochen haben, aber doch mit berücksichtigten. Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer war auch dabei.

Wenn wir die Praxis ansehen, wird wahrscheinlich vier Wochen vor einer Synodaltagung der Landeskirchenrat meist auch nicht zusammenkommen, so daß diese Zeit auch nicht durch den Landeskirchenrat ausgefüllt werden könnte.

Darüber hinaus meine ich, daß meist solche Anträge vier Wochen warten können.

(Zuruf: So ist es – Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Ich habe ein semantisches Problem. Heißt es richtig: „zu Beginn der Synode?“ Muß es nicht „Synodaltagung“ heißen?

Präsident Bayer: Danke sehr. Das kann man so abändern von „Synode“ in „Synodaltagung“.

Die Beratung wird für geschlossen erklärt. Wir kommen zur **Abstimmung**. Ein Schlußwort wird nicht gewünscht. Wir stimmen über den Antrag, der vor Ihnen liegt, ab, nunmehr mit der Abänderung in der dritten Zeile in Synodaltagung statt Synode.

Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1. Damit ist der Antrag angenommen.

Man muß Geburtstagskinder an die Front lassen.

(Heiterkeit)

Ich rufe jetzt auf: **Tagesordnungspunkt VI. Berichte des Finanzausschusses.**

VI.1

Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29.12.1986 mit dem Antrag, Mehreinnahmen aus Kirchensteuermitteln aus 1986 zweckgebunden für Personalkosten zurückzustellen

(Anlage 1)

und

VI.2

Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 17.02.1987 mit dem Antrag auf Aufhebung der finanziellen Einschränkungen für die Pfarrvikare

(Anlage 5)

Präsident Bayer: Ich darf Herrn Ziegler um seinen Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Synodaler Ziegler, Berichterstatter: Herr Präsident, mit Ihrer Genehmigung würde ich gerne die OZ 6/5 mitbehandeln.

Präsident Bayer: Bitte sehr, ist genehmigt.

Synodaler Ziegler, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Wie gesagt, wir wollen beide Eingaben, OZ 6/1 und OZ 6/5, behandeln, wie auch

die Ihnen ebenfalls zugegangenen Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats zu beiden Eingängen. Ich darf Sie bitten, diese zur Hand zu nehmen.

(Die Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats sind im Anschluß zu den Anlagen OZ 6/1 und OZ 6/5 abgedruckt.)

Namens des Finanzausschusses möchte ich Sie unterrichten über die Stellungnahme des Ausschusses zu

- dem Antrag der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden hinsichtlich zweckgebundener Rückstellung für Personalkosten (OZ 6/1),
- dem Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land hinsichtlich der Aufhebung eingeschränkter Deputate für Pfarrvikare (OZ 6/5).

Beide Anträge verfolgen ein gemeinsames Ziel, nicht in Anspruch genommene Mehreinnahmen aus Kirchensteuermitteln aus dem Jahr 1986 im Personalbereich zu investieren, sei es als zweckgebundene Rücklage – so 6/1 –, sei es in der Form der Aufhebung eingeschränkter Deputate, so 6/5.

Zu beiden Eingaben hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellungnahme dem Präsidenten unserer Synode abgegeben, die Ihnen als Kopie zugeleitet worden ist.

Der Finanzausschuß macht sich beide Stellungnahmen nach Inhalt und Begründung zu eigen.

In Ergänzung der Antwort zu OZ 6/1 sei noch unterstrichen, daß künftige Stellen bzw. Gehaltskürzungen nicht auf dem Hintergrund des Abschlusses eines Rechnungsjahres gesehen werden können, sondern Personalplanung muß langfristig geschehen, weil Personalplanung langfristig Finanzierungsmittel bindet. Das ist vor allen Dingen gesagt im Blick auf den dritten Absatz in diesem Schreiben der Pfarrerververtretung.

In Ergänzung zu OZ 6/5 möchte der Finanzausschuß noch darauf hinweisen, daß die generelle Regelung von eingeschränkten Deputaten nur bei Pfarrvikaren in der Probendienstzeit Anwendung findet. Das heißt also für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren.

Der Beschußvorschlag lautet:

Aus den in den Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats vorgetragenen und vom Finanzausschuß ergänzten Gründen bittet der Finanzausschuß die Synode, die eingereichten Anträge abzulehnen.

(Beifall)

Wir müßten uns dann noch Gedanken darüber machen, in welcher Weise den Antragstellern auch die Stellungnahmen des Oberkirchenrats zugänglich gemacht werden.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Ziegler. Ich eröffne die Aussprache.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Ihnen vorliegenden Antrag des Finanzausschusses. Sie haben den Antrag nicht bekommen? Dann lese ich ihn Ihnen nochmals vor.

Aus den in den Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats vorgetragenen und vom Finanzausschuß ergänzten Gründen bittet der Finanzausschuß die Synode, die eingereichten Anträge abzulehnen.

Der Antrag lautet also auf Ablehnung der Anträge der Eingeber OZ 6/1 und OZ 6/5 der Eingangsliste.

Wer kann diesem Beschußvorschlag des Finanzausschusses seine Stimme nicht geben? – 1. Wer enthält sich der Stimme? – 5. Damit ist dem Antrag des Finanzausschusses stattgegeben.

VI.3**Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats:
Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1986**

(Anlage 14)

Präsident Bayer: Wir kommen nunmehr zu TOP VI.3. Ich erinnere Sie an dieser Stelle daran, daß unsere Landessynode am 16. Oktober 1986 unter dem Titel „Zeichen der Gemeinschaft“ **Mittel für ein von der Moravian Church** selbst zu bestimmendes Projekt beschlossen hat (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1986, Anlage 35, Seite 247). Der Evangelische Oberkirchenrat hat, wie in der Fragestunde am 27. April 1987 von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick bereits erwähnt, hierzu eine Vorlage erarbeitet. Sie ist Ihnen auch allen unter dem Datum vom 21.04.1987 zugegangen (Anlage 30).

Unter uns ist immer noch Herr Reverend Wessels. Wir wissen, daß Herr Reverend Wessels Vorsitzender der Provinzleitung der Moravian Church im südlichen Afrika ist.

Ich bitte an dieser Stelle Herrn Präsident Wessels, uns dieses Projekt kurz vorzustellen. Kommen Sie bitte an das Mikrofon.

Präsident Wessels (Übersetzung durch Kirchenrat Dr. Epting): Vielen Dank an den Herrn Präsidenten, daß er mir bei Ihrer gedrängten Zeit die Gelegenheit gibt, kurz über dieses Projekt zu sprechen. Ich weiß, in welchem Druck Sie zeitlich sind und wie manche schon darauf warten, daß sie mit ihrem Gepäck nach Hause gehen können.

Die erste Reaktion auf Ihre Erklärung war ein Memorandum, das wir an Ihre Kirche im Dezember 1986 geschickt haben. Später schickten wir einen zweiten Entwurf für das Projekt.

Aber wir sind uns dessen bewußt, daß noch sehr viel mehr getan werden muß im Blick auf die Vorbereitung eines so großen Projektes. Es scheint mir wichtig zu sein, daß ich mit Ihnen einige der Überlegungen teile, die für unser Nachdenken besonders wichtig waren und sind.

Die Arbeitslosigkeit in Südafrika, besser im südlichen Afrika, hat eine sehr kritische Phase erreicht. Diese Arbeitslosigkeit ist einerseits die Folge einer weltweiten Rezession, andererseits aber in Südafrika verschärft durch Boykotte und Kapitalabzug durch überseeische Regierungen, durch Kirchen und andere Gruppen.

Es ist offensichtlich, daß solche Maßnahmen dem ehrlichen Besorgtsein um die unter Apartheid und Ungerechtigkeit leidenden schwarzen Bürger entspringt. Der Preis des Einsatzes solcher Mittel ist nach unserem Wissen bislang noch nicht gründlich ermittelt worden. Arbeitslosigkeit ist nur eine Folge solchen wirtschaftlichen Drucks. Die äußeren oder physischen, geistigen und seelischen Folgen, die Verunsicherungen und Frustrationen kann man statistisch nicht erfassen.

Wirtschaftlicher Druck hat offensichtlich auch positive Auswirkungen, zum Beispiel das allgemeine Bewußtwerden in unserem Land, daß es besorgte Partner in Übersee gibt. Oder die Einsicht, daß wir als Bürger von Südafrika unseren Kampf zu unserer Befreiung weiterführen müssen. Solcher Druck kann ein Maßstab dafür sein, wieweit den Betroffenen, die seit Jahrzehnten der Apartheid ausgesetzt sind, die Lage bewußt ist.

Arbeitslosigkeit hat negative Auswirkungen für das Leben der Kirche, da unsere Mitglieder vor allem der Gruppe der Werktätigen angehören. In der Westregion unserer Kirche

sind wir in aller Bescheidenheit doch stolz darauf, daß wir seit dem Jahre 1960 unseren Haushalt für Verwaltung und die Zahlung von Gehältern und Pensionen alleine und selbst tragen konnten. Aus vor allem politischen Gründen war die Lage der Ostregion unserer Kirche nicht so glücklich. Für Zwecke wie zu bauende Gemeindezentren und die Erhaltung von Gemeindezentren für unsere Missions- und Evangelisationsarbeit und für weitere Arbeitszweige und Einrichtungen unserer Kirche nehmen wir dagegen immer sehr gerne die Spenden aus Übersee an. Wir sind dafür sehr dankbar.

Wir sind aber in großer Sorge darüber, daß unsere finanzielle Unabhängigkeit durch den ökonomischen Druck aus Übersee, der zur Arbeitslosigkeit führt, verloren geht.

Mit der finanziellen Unterstützung möchten wir Projekte beginnen und einleiten, die der Entwicklung möglichst vieler Menschen für eigene, unabhängige Lebensmöglichkeiten Hilfe geben und leisten. Wir möchten auf keinen Fall Almosen verteilen, deren herabwürdigender Effekt uns allen wohl bekannt ist. Wir möchten uns hauptsächlich auf unsere Missionsstationen konzentrieren, die für viele unserer Mitglieder eine Zuflucht sein können, wenn die Möglichkeit zu menschenwürdigem Dasein garantiert werden kann.

Wir wollen die städtische Entwicklungsarbeiten auf keinen Fall ausschließen. Die folgenden Kriterien für unsere Überlegungen sind uns besonders wichtig und sollten im Blick behalten werden:

1. Das Projekt und die Teile des Projektes sollten arbeitsintensiv sein, um möglichst vielen bezahlte Arbeitsplätze zu verschaffen.
2. Das Projekt sollte den Ortschaften, den Bürgergemeinden und der Kirche insgesamt dienen.
3. Das Projekt soll, wenn irgend möglich, Langzeitarbeitsplätze schaffen.
4. Wenn möglich, sollten neue Fertigkeiten vermittelt werden, um den Beteiligten selbständige Arbeit oder anderweitige Anstellung zu ermöglichen.
5. Möglichst viele Arbeitslose sollten davon profitieren.
6. Sowohl städtische wie auch ländliche Gemeinschaften und Gemeinden sollten beteiligt sein.
7. Es soll folgende Möglichkeiten geben: die Herstellung verschiedener handgearbeiteter Artikel, Ausbildung und Holzverarbeitung, Installation, Maurerarbeiten, Schuhmacherei und anderes.
8. Denen, die Schulabschlüsse haben, sollte die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung in bestimmten Berufssparten gegeben werden.

Die Kirche hat bereits einen kleinen Stipendienfonds, aus dem in sehr begrenztem Maße Studenten oder Weiterzubildenden auf diese Weise geholfen werden kann. Auch die Erhöhung dieses Fonds würde sicher vielen Studenten eine Weiterbildung ermöglichen.

Herr Präsident, ich danke Ihnen für die Gelegenheit, hier sprechen zu können.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Herr Präsident Wessels ist die ganze Woche schon bei uns anwesend. Ich sehe diese Anwesenheit auch als ein sichtbares Zeichen im Sinne unserer Synodalerklärung vom 16. Oktober 1986 an und freue mich darüber.

Ich darf Ihnen im Namen der Landessynode auch für die überbrachte Message Ihrer Kirchenleitung in Südafrika

danken. Ich möchte an dieser Stelle auch bekanntgeben, daß als Zeichen der Verbundenheit Vertreter der badischen Landeskirche im Sommer 1987 die Moravian Church besuchen und an der 250-Jahrfeier dieser Kirche teilnehmen werden. Es sind dies Frau Dr. Gilbert und Herr Oberkirchenrat Dr. Sick.

Ich danke Ihnen nochmals, Herr Präsident Wessels, für Ihr Kommen nach Meersburg, für Ihr Zuhören, Raten, Mitleben und Mitbeten.

Bitte, grüßen Sie herzlich die Brüder und Schwestern der Moravian Church, die wir weiterhin in unser Gebet einschließen wollen.

(Beifall)

Bevor der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Gabriel, seinen Bericht erstattet, hören wir zur Einführung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer **Ausführungen zur Problematik des Clearing-Verfahrens.**

Bitte sehr, Herr Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident! Hohe Synode! Bevor der Vorsitzende des Finanzausschusses den Jahresabschluß 1986 erläutert, der ganz unter dem Zeichen der Vorsorge für zukünftige Jahre steht, wurde ich gebeten, über das komplexe und sicherlich auch für viele nicht durchsichtige Verrechnungsverfahren aus Kirchenlohnsteueransprüchen und -forderungen, kurz Clearing-Verfahren, einige Auskünfte zu geben mit der Zielsetzung, daß dieses Schreckenswort, das den einen auf dem Flur, den anderen einmal im Ausschuß und nun Sie hier im Plenum überrascht, etwas verständlicher wird und bei zukünftigen Erwähnungen mit weniger Schrecken und Dunkelheit versehen sein wird.

Ich darf meine Ausführungen in drei Abschnitte untergliedern. Der erste wird sich mit dem Verfahren, der zweite mit den materiellen Auswirkungen beschäftigen, und in einem dritten versuche ich Schlußfolgerungen aus den unter den ersten beiden Punkten gemachten Aussagen zusammenzufassen:

1. Das Verfahren

Das Problem, das durch das Clearing-Verfahren gelöst werden soll, besteht darin, daß Wohnsitz und Betriebsstätte nicht immer deckungsgleich und nicht immer in einer Gliedkirche liegen. Die Besteuerung und Abführung der Steuern erfolgt nicht am Wohnsitz, sondern am Ort der Betriebsstätte beziehungsweise dem dafür zuständigen Finanzamt. Beispielsweise werden alle Beamte des Landes Baden-Württemberg bei der zentralen Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Stuttgart abgerechnet, unabhängig davon, ob sie in Württemberg oder in Baden wohnen. Es bedarf deshalb einer Regelung, die sicherstellt, daß die einer Landeskirche aufgrund des Wohnsitzes ihrer Mitglieder zustehenden Kirchensteuerbeträge dieser Gliedkirche auch tatsächlich zufließen. Diese Regelung ist das Clearing-Verfahren.

Bis zum Jahre 1976 einschließlich erfolgte dieses Verrechnungsverfahren aufgrund der Einzelauswertung von Lohnsteuerkarten, wodurch die zweifelsfreie Zuordnung von Ansprüchen und Forderungen nicht nur pauschal, sondern auch namentlich gegenüber einzelnen Gläubiger- und Schuldnerkirchen festgestellt werden konnte. Es erfolgte eine bilaterale Verrechnung.

Mit der Einführung des automatisierten Lohnsteuerjahresausgleiches und der Arbeitnehmerveranlagung stellten die obersten Finanzbehörden den Austausch der Lohnsteuerkarten im Jahre 1977 ein. Dies veranlaßte die Gliedkirchen, für das Clearing-Verfahren eine neue Rechts- und Verfahrensgrundlage zu finden. Seit 1977 erfolgt die Feststellung der Grundlagen im Verrechnungsverfahren der Gliedkirchen, indem alle drei Jahre, den sogenannten Feststellungsjahren, das einer Gliedkirche zustehende Soll am Gesamtaufkommen von Kirchenlohnsteuern festgestellt wird. Dieses Soll wird jedoch nicht mehr, wie in den Vorjahren, als Summe von Einzelforderungen und -verpflichtungen gegenüber einzelnen Gliedkirchen festgestellt, sondern lediglich in einer Summe als Saldo, so daß sich hierdurch nun nicht mehr feststellen läßt, aus welchen Forderungen und Ansprüchen im einzelnen der Saldo gebildet wird.

Im Gegenstand der Vereinbarung, der vom Rat der EKD erlassenen Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, war und ist es zum einen zu regeln, aufgrund welchen Verfahrens und welcher Berechnungsmethoden das in den Feststellungsjahren festgestellte Soll an Kirchenlohnsteuer den Gliedkirchen tatsächlich auch zugeführt wird, indem nämlich zuviel einbehaltene Beträge abgeführt und zu wenig erhaltene Beträge zugeführt werden. Zum anderen war es das Ziel festzustellen, nach welchen Verfahren die Abschlagszahlungen in den zwischen den Feststellungsjahren liegenden Jahren berechnet und zahlbar gemacht werden. Deshalb gilt es zu unterscheiden zwischen der Feststellung des Soll-Aufkommens aufgrund der Auswertung in den jeweiligen Feststellungsjahren einerseits und den näherungsweisen Abschlagszahlungen zwischen den beiden Feststellungsjahren andererseits.

Das Soll-Aufkommen wird durch Auszählung aller verfügbaren (ca. 80%) Lohnsteuerkarten ermittelt. Ein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des Solls besteht deswegen nicht, weil dieser Auswertung die gleichen Lohnsteuerkarten zugrunde gelegt werden, die bei einer Einzelauswertung früher auch zugrunde gelegt wurden. Allerdings lassen sich aufgrund der tatsächlichen Zahlungseingänge im Verhältnis zur Steuerkraft eines Landes und anderer Indikatoren wie Arbeitslosigkeit, Kirchenaustrittsquote und dergleichen Schlüssigkeitsvermutungen ableiten, die die Frage zulassen, ob die per Saldo festgestellten Ansprüche und Forderungen zwischen den Feststellungsjahren zweifelsfrei erfaßt werden oder die Abschlagszahlung mit Bedenken behaftet sein könnten. Grundsätzlich wird das im Feststellungsjahr festgestellte Soll dem in jedem Jahr sich ändernden Ist gegenübergestellt. Weicht der Soll-Anteil einer Gliedkirche, gemessen am gesamten Soll aller Gliedkirchen von dem Ist-Anteil dieser Gliedkirchen, wiederum gemessen an dem gesamten Ist-Aufkommen der Gliedkirchen ab, erhält die Kirche bei negativem Saldo den Differenzbetrag. Ist die Differenz positiv, muß sie in den Verrechnungstopf einzahlt werden. Je nachdem ist eine Kirche „Empfänger-“ oder „Schuldnerkirche“. Unterstellt wird bei diesem Verfahren, daß die Differenzen zwischen dem Soll- und dem Ist-Aufkommen allein und ausschließlich auf kirchengrenzbedingte Differenzen von Wohnsitz und Betriebsstätten zurückzuführen sind. Dies muß auch so sein, weil sonst automatisch Finanzausgleichswirkungen in das Verfahren eingebaut würden. Sinn der Clearingsverrechnungsrichtlinien ist jedoch nicht, einen Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen vorzu-

nehmen und zu leisten. Dieses Verfahren ist jedoch mit einigen Mängeln behaftet, weil

- das wirtschaftliche Nord-Süd-Gefälle nicht berücksichtigt wird. So betrug die Arbeitslosigkeit in Baden-Württemberg im Jahr 1985 5,4%, hingegen in Niedersachsen 12,3%.
- die unterschiedlich hohen Austrittsquoten in den Gliedkirchen nicht berücksichtigt werden. Auch hier haben wir ein deutliches Nord-Süd-Gefälle.
- Verschärft werden diese Auswirkungen aufgrund der vorgebrachten Bedenken dadurch, daß im Unterschied zur Schuldnerseite die Beträge der Empfängerkirchen nicht von Jahr zu Jahr erneut dem tatsächlichen Verlauf angepaßt werden, sondern immer gemessen werden an dem Anspruch aufgrund des letzten Feststellungsjahrs. Auch hierdurch ist die Gefahr gegeben, daß bei einer endgültigen Abrechnung des Feststellungszeitraums zwischen zwei Feststellungsjahren erhebliche Abweichungen von den tatsächlichen Zahlungen auftreten können mit der Folge, daß Einnahmen verausgabt wurden, die aufgrund der Ansprüche Dritter an diese wieder zurückgezahlt werden müssen. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Feststellungsjahrs können endgültig alle Forderungen und Ansprüche gegeneinander aufgerechnet werden. Zeitlich bedeutet dies nun, daß erst nach Ablauf von maximal bis zu sieben Jahren die endgültigen Zahlen bekannt sind.

2. Die materiellen Auswirkungen dieses Clearing-Verfahrens haben sich so gestaltet, daß der Empfang der Evangelischen Kirche in Baden von 1977 auf 1986 um 53,4% auf 10,4 Millionen DM absolut vermindert wurde, während Berlin ein Plus von 203,9%, Niedersachsen plus 117,7% und die Pfalz plus 125,8% Steigerung verzeichnen konnten. Im gleichen Zeitraum ist das Pro-Kopf-Aufkommen für Berlin um plus 95,23%, Niedersachsen um plus 45,42%, in der Pfalz um 49,42%, in Baden jedoch nur um 35,55% gestiegen. Auch unter Hinzunahme noch anderer Indikatoren bestehen Zweifel, ob die Feststellung, wie sie nunmehr durch die abschlagsweisen – und nur darum kann es gehen – Vorauszahlungen getroffen werden, die tatsächlichen Verhältnisse richtig erfassen. Eine endgültige Aussage wird sich erst nach Vorliegen der Feststellungsergebnisse treffen lassen.

Deshalb wurde von uns durch Einbehaltung bislang faktisch unterstellt, daß nicht nur die durch Verrechnungsverfahren ermittelten 10,4 Millionen DM per anno als Empfang geltend gemacht werden können, sondern rund 29 Millionen DM, also in der Differenz rund 19 Millionen DM mehr als bislang zugestanden. Sollte diese Position nach Vorliegen der Ergebnisse des Feststellungsjahrs 1983 nicht zu halten sein, hätte dies zur Folge, daß neben den in den Abrechnungsjahren 1981/82 geforderten 15,2 Millionen DM, für deren Abdeckung durch Zuführung in Rücklagen Vorsorge getroffen werden soll, unter anderem mit diesem Abschluß, bis 1987 einschließlich Forderungen in Millionenhöhe gegen uns geltend gemacht werden könnten. Diese Summe ergibt sich aus den einbehaltenen, aber nicht anerkannten bilateralen Clearing-Ansprüchen gegenüber Württemberg, abzüglich der von der Verrechnungsstelle im Clearing-Verfahren anerkannten Ansprüche der badischen Landeskirche gegenüber anderen Gliedkirchen.

3. Als Konsequenz für die Feststellung des Haushaltsschlusses, und zwar nicht nur dieses Haushaltsschlusses 1986, sondern sämtlicher Haushaltsschlüsse, darf ich deshalb zusammenfassend folgendes feststellen:

3.1 Die Jahresüberschüsse – sofern überhaupt solche erzielt werden, was zukünftig fraglich sein wird – stellen zum Zeitpunkt der Feststellung nicht automatisch jene Mittel fest, über die zum Zeitpunkt der Feststellung auch verfügt werden kann.

3.2 Erst nach Abrechnung aufgrund der alle drei Jahre erfolgenden Feststellungen des Soll-Aufkommens an Kirchenlohnsteuern, also bis zu sieben Jahre nach Rechnungsschluß, steht fest, wieviel Mehraufkommen tatsächlich eingegangen ist, über das dann natürlich auch verfügt werden kann.

3.3 Wenn vor Feststellung des Soll-Aufkommens oder gar in unmittelbarem Anschluß an die Vorlage des Rechnungsergebnisses über die „Überschüsse“ verfügt wird, besteht die Möglichkeit, daß Mittel disponiert werden, die anderen als Gläubiger zustehen und deshalb auch später zurückgezahlt werden müssen. Der dann so ausgestellte Wechsel auf die Zukunft wird entweder durch Schuldenaufnahme oder durch Rücklagenentnahmen oder zu Lasten von Kirchensteuermehreinnahmen bezahlt werden müssen, sofern die beiden letzten überhaupt dann noch zur Verfügung stehen. Mit nachhaltigen Mehreinnahmen ist angesichts der Steuerreform nicht zu rechnen. 1988/89 wird voraussichtlich der Haushaltssausgleich nach dem derzeitigen Stand der Planungen bei veranschlagten konstanten Sachkosten nur durch Rücklagenentnahmen in beträchtlicher Höhe möglich sein. Deshalb sollten tunlichst Wechsel auf die Zukunft nicht ausgestellt werden, wenn über die Deckung noch nicht entschieden werden kann.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, für diese Aufklärung zum Clearing-Verfahren. Frau Dr. Gilbert, bitte sehr, eine Anregung.

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte darum bitten, daß wir die Ausführungen, die Sie eben gemacht haben, alsbald in die Fächer bekommen könnten, denn das Problem des Clearings ist nicht nur in den Fluren der Landessynode ein hinterfragtes Thema, sondern auch bei uns in den Kirchenbezirken. Es wäre zur Klärung im Lande gut, wenn wir das von der Synode mitbringen könnten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich diesen Beitrag vervielfältigen. – Das erfolgt so, Frau Dr. Gilbert.

Dann rufe ich den Bericht des **Finanzausschusses** zum **Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1986** auf. – Herr Gabriel, bitte.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Für die Besprechung der Jahresrechnung 1986 möchte ich Sie freundlichst bitten, die Vorlage OZ 6/14 zur Hand zu nehmen (der Jahresabschluß – unterteilt nach Einzelplänen und Abschnitten – ist hier nicht vollständig abgedruckt).

Sie finden in der Vorlage OZ 6/14 einen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats, den der Finanzausschuß unverändert zur Annahme empfiehlt.

Aus diesem Antrag geht hervor, daß das Rechnungsergebnis in Einnahme und Ausgabe mit 393.446.638 DM um

21.316.638 DM höher liegt als der Planansatz, der seinerzeit mit 372.130.700 DM beziffert wurde. Das sind rund 5,7% mehr. Bereits bei der Herbstsynode 1986, VERHANDLUNGEN der Landessynode, Seite 136, hat der Finanzausschuß eine vom Finanzreferenten angestellte Hochrechnung für 1986 vorgestellt, die nun im Ergebnis um rund 1,2 Millionen DM höher liegt. Diese Feststellung ist zunächst Anlaß, den steuerzahlenden Gliedern unserer Kirche ein herzliches Wort des Dankes zu sagen für ihren Beitrag zur materiellen Existenz unserer Kirche.

(Lebhafter Beifall)

Inwieweit sich Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und Mehrausgaben und Minderausgaben ergeben haben, wollen Sie bitte der Drucksache 5/7/87 in der Vorlage OZ 6/14 entnehmen. Sie ist für den Überblick des ganzen Jahresgeschehens von großer Bedeutung.

Dieses dort festgehaltene Zahlenwerk der Mehr- und Minderpositionen vermittelt ein genaues Bild der finanzwirtschaftlichen Realität aus 1986. Die darin enthaltenen wichtigsten Positionen möchte ich ansprechen.

Zu erwähnen sind die Kirchensteuermehreinnahmen in Höhe von 23.165.589 DM. Das ersehen Sie aus Seite 3 der Vorlage 5/7/87.

Die Verfügungen, die ich Ihnen nun im einzelnen vortragen werde, stehen ganz im Zeichen des Bemühens, die Haushaltswirtschaft zukünftiger Jahre in Anbetracht der drohenden Mindereinnahmen zu sichern und im Hinblick auf das, was Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer eben vorgetragen hat.

Von dem genannten Betrag der Steuermehreinnahmen geht zunächst ab die Nichtaufnahme der im Haushaltsplan vorgesehenen Schulden

in Höhe von (Seite 3) 6.300.000 DM.

Ferner die Nichtentnahme von Rücklagen

in Höhe von 1.990.000 DM.

So bleiben restlich noch 14.875.589 DM.

Nun zu einigen wichtigen Ausgabepositionen, die Sie den Seiten 4 und 6 entnehmen können.

Zuführung für die Auffüllung der Clearing-Rückstellung 5.000.000 DM. Auch hier sei nochmals an die Ausführungen des Herrn Dr. Fischer erinnert.

Zuführung zum Haushaltssicherungsfonds 6.400.000 DM. Sie sehen dies auch schon vorgesehen in den VERHANDLUNGEN der Landessynode vom Herbst 1986, Seite 136. Weitere Zuführung zum Haushaltssicherungsfonds gemäß § 31 KVHG 3.913.162 DM.

Zuführung der Zinsen zum Betriebsfonds 1.281.700 DM, also dem Fonds, aus dem diese Zinsen auch entstanden sind.

Zuführung der Zinsen zum Haushaltssicherungsfonds 1.282.500 DM.

Höhere Verwaltungskosten und Hebegebühren der Finanzverwaltung infolge höherer Kirchensteuereinnahmen 1.013.260 DM.

Höherer Steueranteil der Kirchengemeinden infolge höherer Kirchensteuereinnahmen 3.916.456 DM.

Höhere Anforderung der EKD als Umlagen für die Ostpfarrerversorgung nachträglich für 1985 und 1986 insgesamt 1.517.724 DM abzüglich 700.800 DM höherer Bundeszuschuß für Ostpfarrer. Nettomehrausgabe für die Ostpfarrer somit 816.924 DM.

Schließlich möchte ich noch auf die Einsparungen von Personalkosten hinweisen, die auf Seite 6 mit 3.949.740 DM ausgewiesen sind. Sie sind entstanden durch Vakanzen und Nichtbesetzung von Stellen. Auf eine weitere Erwähnung von Mehr- und Minderpositionen möchte ich verzichten. Soweit gewünscht, stehen die Herren des Finanzreferats gerne für weitergehende Auskünfte zur Verfügung.

Im Blick auf die Worte von Präsident Wessels möchte ich folgendes hinzufügen. Namens des Finanzausschusses möchte ich auch noch Stellung nehmen zu dem Antrag im Rahmen der Erklärung der Synode über Schritte der Verbundenheit unserer Landeskirche mit unserer Partnerkirche in Südafrika. Bekannt unter der Überschrift „Zeichen der Gemeinschaft“. In Punkt 7 dieses Papiers wurde beschlossen:

Im Frühjahr 1987 wird die Landessynode bei Vorlage der Jahresabschlußrechnung 1986 Mittel für ein von der Moravian Church selbst zu bestimmendes Projekt zur Verfügung stellen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Projektvorschlag und die Möglichkeit zu dessen Realisierung der Synode zu unterbreiten.

Soweit das Zitat aus dem Beschuß. Herr Oberkirchenrat Dr. Sick hat auf dieser Synode bereits darauf hingewiesen, daß dieser Beschuß im Frühjahr nicht vollzogen werden kann und soll, oder es sich wenigstens nahelegt. Das Projekt selbst bedarf noch der Ausformulierung und, wie wir von Dr. Sick hörten und auch von Herrn Präsident Wessels, sind im Zusammenhang damit neue Informationen und Unterlagen zugegangen, die der Synode noch nicht im Näheren bekannt sind. Außerdem haben wir uns im Rahmen der Beschließung über § 31 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden) erneut darauf geeinigt, Ausgaben nur im Zusammenhang mit einem Haushaltsschlüß festzulegen, wie dies in den §§ 12 und 13 KVHG auch festgelegt ist. Ich darf den einen Satz aus § 12 KVHG zu Ihrer Erinnerung und Information kurz zitieren. Er lautet:

Der Haushaltsschlüß ist Grundlage für die Haushalt- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

Soweit das Zitat aus dem Gesetz. Ein Nachtragshaushaltsschlüß soll zur Herbstsynode vorgelegt werden. Neben einer langen Reihe heute schon erkennbarer dringender Nachfinanzierungen wird auch das Projekt der Moravian Church Südafrika erörtert und im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten ein Beschuß gefaßt werden.

Dies hiermit deutlich in Anwesenheit von Herrn Präsident Wessels auszudrücken, ist uns im Namen des Finanzausschusses ein besonderes Anliegen.

(Beifall)

Zum Beschußvorschlag:

1. Das Rechnungsergebnis der Haushaltssrechnung der Evangelischen Landeskirche für das Jahr 1986 wird in der Einnahme und Ausgabe mit 393.446.638 DM festgestellt.
2. Die überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1986 (laut Zusammenstellung in der Drucksache 5/7/87) in Höhe von 21.316.638 DM werden genehmigt.

3. Die Umwidmung der Haushaltsstelle 4120.6740: Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft BTX – Haushaltsansatz 10.000 DM – in Haushaltsstelle 4120.9420: Erwerb von Geräten für den lokalen Hörfunk – Rechnungsergebnis 1986 gleich 9.888 DM wird genehmigt.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Friedrich: Herr Präsident, kann man in die Aussprache auch das Referat des Herrn Dr. Fischer miteinbeziehen? Gehört das mit zu dieser Aussprache?

Präsident Bayer: Das war eine Information. Sie können auch dazu etwas sagen.

Synodaler Friedrich: Danke schön. Ich wollte zum Vortrag des Herrn Dr. Fischer etwas sagen, das an das anschließt, was wir gestern kurz diskutiert haben. Ich kenne es aus der Wirtschaft, daß man Rückstellungen für drohende Verluste bilden kann und muß, das ist vorgeschrieben. Nun sind die Firmen natürlich geschickt genug, Rückstellungen als stille Reserven zu benutzen. Das ist auch für das einzelne Unternehmen gut. Ich empfinde schon, daß der Finanzreferent aus seiner Aufgabe heraus etwas sehr Vernünftiges tut, indem er für drohende Ausgaben, die auf uns zukommen, vorsorglich Rückstellungen bildet. Allerdings sehe ich auch eine Tendenz dazu, stille Reserven zu bilden. Daran ist natürlich auch etwas Gutes. Und vielleicht sehe ich das auch falsch. Aber meines Erachtens können wir in Zukunft nicht nur daran denken, wie das Geld knapp wird, wie wir unbeweglich werden und wie wir uns irgendwo einigen müssen. Ich sehe natürlich, daß man an Vorsorge auch denken muß. Ich habe allerdings auch das Bild der Lilien auf dem Felde in der Heiligen Schrift im Kopf. Ich denke, daß Kirche etwas anderes sein muß wie ein wirtschaftliches Unternehmen, das nur auf sein wirtschaftliches Florieren schauen muß.

(Unruhe)

Ich hatte vorhin Gelegenheit, kurz mit den Schülern zu sprechen. In dieser Diskussion kam zum Ausdruck, wie sehr man empfindet, daß auch Kirche statisch werden kann. Nun sind Schüler sicher kein Maßstab. Jugend hat darüber hinaus das Vorrecht, drängender zu sein. Es wäre aber verheerend, wenn die Richtung der Kirche – „Quo vadis, ecclesia?“ – nur von den Finanzen bestimmt würde.

Ich bin nicht naiv und sehe auch, daß vieles hauptsächlich und sehr von den Finanzen bestimmt wird. Aber Kirche doch nicht nur! Es geht darum, daß wir nicht alle Beweglichkeit verlieren. Das bitte ich einfach zu bedenken.

Ich habe für meine Argumentation keine Gründe der Begehrlichkeit, spreche nicht für irgendein Projekt. Es geht mir wirklich um das Grundsätzliche. Der Finanzreferent muß ganz sorgfältiger Sachwalter sein. Da bin ich sehr dankbar und stehe dahinter, was Sie gesagt haben, Herr Dr. Fischer. Ich möchte nur theologische Argumente bringen. Was Kirche tut, kann nicht nur alleine vom Geld bestimmt werden.

Ich gebe einfach ein sehr pointiertes Wort wieder, das ich gehört habe: „Kirche darf nicht den Eindruck erwecken, daß sie nur noch ein Pfarrersicherungsverein wäre.“ Entschuldigen Sie, das Wort ist ein Zitat. Sie sehen dabei aber, was ich ausdrücken möchte.

Ganz kurz zum Beschußvorschlag. Bei Ziffer 2 müssen wir, vom Gesetz ist das so vorgeschrieben – der Punkt war gestern schon einmal Diskussion –, die Mehrausgaben genehmigen. Andererseits können wir die Mehrausgaben in vielen Posten nur noch zur Kenntnis nehmen. Darin liegt eine Schwierigkeit. Was geschieht, wenn wir sie nicht genehmigen? Wir können nicht mehr alles umändern. Wir können manche Posten verdrehen. Manches ist aber auch schon ausgegeben.

Ich würde mich deshalb an der Stelle der Stimme enthalten. Das möchte ich vorher sagen.

(Teilweise Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident! Hohe Synode! Herr Friedrich, das ist völlig richtig, daß für den Grunde nach bekannte drohende Forderungen Rückstellungen gebildet werden, auch wenn sie in der Höhe nicht genau definiert sind. Was mit der Einstellung von 5.000.000 DM geschieht, betrifft den Abrechnungszeitraum bis 1982. Ab 1983 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keinerlei Rückstellungen gebildet worden, so daß die Gefahr, daß hinter der Bildung von Rückstellungen gleichzeitig stille Reserven stecken könnten, leider bei uns nicht gegeben ist.

Es ist schon richtig, daß eine Institution mit einem Haushaltsvolumen von beinahe 400 Mio. DM ein großer Apparat ist. Ich würde deshalb aber nicht soweit gehen, zu sagen, er sei unbeweglich. 2.200 Mitarbeiter sind diejenigen, die das mit Leben ausfüllen. Daß die rund 2.200 Mitarbeiter das nicht umsonst tun können, ist auch klar, daß sie dafür bezahlt werden.

Klar ist aber auch, daß im Rahmen eines Haushaltplanes sozusagen diese Seite im Vordergrund steht. Das ist aber nicht der Vordergrund von Kirche, sondern das sind die Menschen, die den Dienst tun und dafür natürlich auch bezahlt werden. Nur das leider schlägt sich im Haushaltspunkt nieder. Das ist das Wesen eines Haushaltplanes. Dann mag es natürlich so aussehen, als ob man mit 81% Personalkostenanteil oder mit einem relativ hohen Personalkostenanteil unbeweglich ist. Kirche ist so beweglich wie die Menschen, die in ihr arbeiten. Das ist der Punkt.

Ich glaube, daß hier ein Kapital besteht, das entweder mobilisiert wird oder schon mobilisiert ist oder brach liegt. Das hat dann aber mit dem Geld nichts zu tun. – Danke schön.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler Dr. Gießer: Ich habe eine gewisse Schwierigkeit mit Ziffer 3 des Beschußvorschlags auf Grund eines Gespräches, das wir gestern im Hauptausschuß nochmals mit Herr Gerwin hatten. Der Eindruck dieses Gespräches auf mich war einfach der, daß die Sache mit dem Hörfunk noch so wenig konzeptionell durchdacht ist, daß wir uns gut überlegen müssen, ob wir jetzt gleich so einsteigen. Wenn Sie sich an das erinnern, was Herr Weißer am Montag (TOP XIII) gesagt hat, war ganz deutlich, daß der Schwerpunkt für ihn auf dem lokalen Hörfunk lag. Wie uns Herr Gerwin sagte, liegt für ihn der Schwerpunkt auf dem regionalen Hörfunk. Das geht so weiter, daß wir noch so viele Fragen offen sehen, daß ich für mich keine Möglichkeit sehe, jetzt zum dritten Punkt ja zu sagen.

Ich weiß auf der anderen Seite natürlich, daß Herr Gerwin auch sein Gerät braucht, damit er arbeiten kann. Irgendwie müßte man aber weiterkommen, eine Konzeption zu erarbeiten, daß man wirklich sieht, wohin das geht. Es ist sicher nicht möglich, in diesem Zusammenhang einen Antrag

dazu stellen, eine solche Konzeption zu erarbeiten. Ich denke aber, daß das noch geschieht.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Steininger: Herr Dr. Gießer, als wir im Herbst vergangenen Jahres Herrn Gerwin die Stelle genehmigt haben, war es ganz klar, daß wir uns im Haushalt umsehen mußten, wo Mittel vorhanden sind, die für den Arbeitsbeginn des Herrn Gerwin verfügbar waren. Er hat eben für seine Arbeit nicht nur den Schreibtisch, sondern er hat auch für seine Arbeit Geräte nötig gehabt. Diese waren nicht vorhanden.

Wenn Sie aufmerksam den „Aufbruch“ gelesen haben oder die „Mitteilungen“, haben Sie sicher auch gelesen, daß er im März/April eine eigene Dienststelle eingerichtet bekam. Und in dieser eigenen Dienststelle stehen die Geräte, die von dieser Haushaltstelle mit 10.000 DM angeschafft worden sind. Es sind ganz einfache Hörfunkgeräte, wie etwa Mikrofone, Bandgeräte usw.

Wissen Sie, Herr Dr. Gießer: Eine Band hat einen Aufwand von ca. 100.000 bis 150.000 DM nötig, um die erforderlichen Geräte zu haben, damit sie Tanzmusik machen kann. Eine Ausgabe von 10.000 DM zur Anschaffung von Geräten ist heute wirklich auf dem Markt das einfachste und nötigste. Das war die einzige Stelle in unserem Haushalt, wo wir für 10.000 DM anstelle der Zuwendungen zu BTX Geräte anschaffen konnten. Das ist aber im Nachtrag zu genehmigen.

Synodaler Manfred Wenz: Ich muß immer wieder einmal auf meine Erfahrungen zurückgreifen und auf die Erfahrung, die meine Vorfahren als Bauern gemacht haben. Von daher bin ich einer im Finanzausschuß, der immer ein wenig auf Sicherheit gedrängt hat.

Ich möchte Ihnen, Herr Friedrich, insofern antworten, daß wir schon Vertrauen haben sollten in Gottes Möglichkeiten. Aber wir sollten uns doch auch einmal Gedanken darüber machen, warum unsere Vorfahren zum Säen gebetet haben, weshalb sie um Wachstum gebetet haben und um eine gute Ernte. Sie wußten selbstverständlich, daß heute die Ernte noch in voller Blüte oder schon reif dastand zum Einholen; in der Nacht oder am Abend konnte aber ein Hagel kommen, und die ganze Sache war vorbei. Was war ihre Reaktion darauf?

Es war früher einfach üblich, daß man drei Ernten im Auge hatte. Eine wuchs auf dem Acker heran, zwei standen auf dem Speicher. Von einer lebte man, eine stand in Reserve. Eine Ernte, solange sie nicht in der Scheune stand, konnte jede Stunde vernichtet werden.

Durch verschiedene Möglichkeiten – chemische Mittel usw. – haben wir einiges an Unsicherheit beseitigen können. Aber im Prinzip sind wir heute immer noch auf Gottes Segen und sein Wollen angewiesen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich meine Ernte, die jetzt wunderschön heranwächst, auch hereinbekomme. Ich kann mich gegen Hagel noch versichern. Gut, das sind alles Möglichkeiten. Aber wir sollten bei uns in der Kirche wenigstens auf diesen Stand kommen, daß wir für drei Monate die Ernte stehen haben. Wenigstens für drei Monate, soweit sind wir noch gar nicht.

Wenn wir zu dem System übergehen wollen, daß wir uns ganz auf Gottes Fürsorge verlassen – ich meine das nicht spöttisch –, dann sollten wir aber auch so frei und so offen sein und einen Beschuß fassen, der unseren Mitarbeitern

signalisiert, daß sie nicht abgesichert sind, sondern daß sie von den Wellenbewegungen der Weltwirtschaft und den Einfällen unserer Steuerbehörden oder unserer Regierung abhängig sind und damit rechnen können, daß es in diesem Jahr ein volles Gehalt gibt, nächstes Jahr möglicherweise eines um 10% weniger oder 3% weniger. Diese Dinge sollten wir dann auch offenlegen. Wenn wir das nicht wollen, dann müssen wir dafür sorgen, daß unsere Mitarbeiter in ihren Einkommen, von dem sie und ihre Familien leben, total gesichert sind, soweit es in unserer Möglichkeit steht. Dann von stillen Reserven zu sprechen, wie sie möglicherweise ein Konzern benutzt, finde ich eigentlich nicht ganz am Platze.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann: Bei dem Bild, das Herr Wenz gerade von der Ernte verwendet hat, würde ich immerhin noch nachfragen, wie es mit denen aussieht, die ernten, und mit denen, die nichts zu ernten haben, ob da von der Kirche aus Impulse ausgehen, die einen Ausgleich ermöglichen. Es ist für einen finanzstrategischen Laien wie mich bedrückend oder wenigstens ernüchternd, solche Überlegungen zu hören. Ich sehe im Augenblick nicht, was in der Kirche irgendwie anders läuft als draußen in der Welt unter ökonomischen Gesichtspunkten. Ich hoffe nicht, daß die Kirche nur von der Ökonomie dirigiert wird, sondern entsprechend dem, was wir in Predigten und Denkschriften hören. Ich hoffe, daß sie auch noch andere Gesichtspunkte hat, die sie zu verwirklichen versucht. Davon sehe ich im Moment wenig. Und das bedrückt mich.

Ich wollte aber nochmals auf Südafrika eingehen, da ich doch ein gewisses Unbehagen habe. Wenn ich mich recht entsinne, Herr Gabriel, haben Sie von einem Vorschlag der Synode im Herbst gesprochen. Das ist ein eindeutiger Beschuß, den Sie selber zitiert haben: „Im Frühjahr 1987 wird die Landessynode usw. ... Mittel für ein Projekt zur Verfügung stellen.“

Nun ist das nicht geschehen. Ich möchte noch einmal geklärt haben, ob nicht die Möglichkeit bestanden hätte – das ist auch eine Frage an die Moravian Church –, dieses Projekt wenigstens beginnen zu lassen und entsprechend finanziell auszustatten. War das nicht möglich, die Moravian Church noch nicht so weit war, oder war das aus finanziellen Gründen verschoben worden? Ist diese Verschiebung mit der Moravian Church als Partner abgesprochen, oder ist das eine einseitige Maßnahme unsererseits?

Schließlich noch ein weiterer Punkt. Die Ankündigung, es wird im Nachtragshaushalt festgelegt, ist mir etwas zu vage angesichts des deutlichen Beschlusses im vergangenen Herbst. Sie müßten zumindest sagen, welche Summe voraussichtlich bereitgestellt wird. Oder Sie erwägen, einen sachgerechten Anteil hierfür zu verwenden. Ich möchte das nochmals als ein Unbehagen äußern.

(Beifall)

Präsident Bayer: Zur direkten Erwiderung – Herr Gabriel.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Erlauben Sie, Herr Präsident, daß ich ein Wort zu Herrn Friedrich voranstelle. Herr Friedrich kommt aus der Wirtschaft, aus der ich auch komme und dort ein Leben lang gedient habe. Ich habe erfreulicherweise in Grundzügen mit ihm in persönlichem Gespräch schon abklären können, daß wir eine Sorge unter uns nicht unter den Teppich kehren dürfen, nämlich die Sorge, daß wir vor lauter Sicherung und Sicherungsgedanken als Kirche erstarren.

Insoweit verstehe ich Herrn Friedrich auf das allerbeste und tiefste. Sie müssen aber, liebe Schwestern und Brüder, die Sie nun nicht dem Finanzausschuß angehören, es so hinnehmen, daß wir mit den Gesamtüberlegungen unserer kirchlichen Verpflichtung und der Sorge um den kirchlichen Auftrag im Ganzen ein etwas besseres Informationsfeld vor uns haben, als Sie es haben können. Das mögen Sie nicht als Klassifizierung sehen. Das Votum des Herrn Dr. Heinzmann, das ich durchaus auch verstehe, zeigt, wie leicht es Mißverständnisse geben kann. Ich möchte im Namen des Finanzausschusses folgendes sagen: Ich wollte im Rahmen des Berichtes das Bild vermeiden, als ob wir uns um Beschlüsse herumdrücken. Ich habe extra den Beschuß vom Spätjahr verlesen. Ich bitte aber die Gründe zu würdigen, die Herr Dr. Sick schon angezogen hat und die auch heute aus dem Votum des Herrn Wessels deutlich hörbar waren. Ein solches Projekt bedarf der inhaltlichen Durchdringung und Abwägung unserer Möglichkeiten mit anderen Erfordernissen. Herr Dr. Heinzmann, Sie haben von einem Betrag gesprochen, auf den wir uns festlegen sollten. Ich muß jetzt einfach etwas aus der Schule plaudern: Erlauben Sie, das ist einfach nicht möglich. Wenn ich Ihnen einmal die Liste aus meiner Mappe zur Verfügung stelle, etwa zur Schulsituation, oder wenn ich Ihnen sagen darf – das mag mir Herr Oberkirchenrat Ostmann nachsehen –, daß wir einen Antrag vor uns liegen haben von einem Gebäudeteil in Beuggen, der als unaufschiebbar gilt, da Einsturzgefahr besteht. Sie würden überrascht sein.

Der Finanzausschuß hat sich trotz der Einsturzgefahr nicht dazu bekennen können, diese Mittel in Höhe von 650.000 DM zu bewilligen. Er hat sie vielmehr auf den Zeitpunkt geschoben, von dem Bruder Herb so deutlich gesprochen hat, daß wir nämlich unsere Möglichkeiten genau abwägen und daß wir die Erfordernisse, die dagegenstehen, auch gegeneinander abwägen. Herr Dr. Heinzmann, es wäre verfrüht, und ich sage dieses ohne kaltschnäuzige Zurückweisung: Der Finanzausschuß sah sich nicht in der Lage, angesichts der Gesamtkonstellation unserer Verpflichtungen und der auf uns zurückkommenden eingeschränkten Möglichkeiten sich jetzt schon auf einen Betrag festzulegen.

Im übrigen hat der Herr Präsident dankenswerterweise darauf hingewiesen, daß zwei Mitglieder aus unserem Hause und dem Oberkirchenrat im Laufe des Jahres nach Südafrika reisen. Auch deren Erkenntnisse, die sie dann mitbringen, dürften für unsere weitere Verhandlung von Nutzen sein. Herr Dr. Heinzmann, ich bitte diese Feststellungen nicht als Zurückweisung, sondern als Versuch einer hilfreichen Abklärung zu verstehen.

Im übrigen, lassen Sie mich mein Schlußwort als Berichterstatter vorwegnehmen. Es ist unsere unumgängliche Pflicht und Schuldigkeit, die Dispositionen in der Finanzwirtschaft so zu treffen, daß der Auftrag unserer Kirche im Ganzen nicht gefährdet wird. Aber es ist auch unsere Schuld und Pflichtigkeit in der Synode, auf Verzichtbares zuzusteuern. Bis jetzt haben wir keinen einzigen Impuls von keiner Seite im Finanzausschuß feststellen können, der uns ermöglicht, diese oder jene Aktivität einzuschränken oder gar aufzugeben. Gerade dieses muß aber der Synode auf die Seele gebunden werden, darum kommt sie nicht herum. Ich darf das einfach einmal so sagen: Wir werden in diesem Jahr noch ein Stück Arbeit vor uns haben, wenn wir im Spätjahr einen Nachtragshaushalt und einen ordentlichen Haushalt zu beschließen haben, wo der ordentliche Haushalt unter der Voraussetzung steht der kaum abschätzbar

Clearing-Verpflichtungen. Es wird ein hartes Stück Arbeit werden.

Ich bitte Sie herzlich, liebe Schwestern und Brüder, einen Schuß Realismus in die Dinge einzubringen. Er ist der Kirche dienlicher, als wenn wir in dem einen oder anderen Punkt euphorische Vorstellungen entwickeln, die nachher in eine Ungereimtheit hineinführen und sich nicht durchführen lassen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Synodaler König: Ich möchte versuchen, die Bedenken von Herrn Dr. Gießer kurz zu zerstreuen.

1. Die verschiedenen lokalen und regionalen Rundfunksender lassen sich so exakt gar nicht trennen, Herr Dr. Gießer. Zum Beispiel wird der Sender Hornisgrinde eindeutig ein regionaler Sender werden, allein von seiner Lage her, während im Gebiet Hockenheim, Karlsruhe und Heidelberg auch die Bereiche der Sender sich überschneiden werden.
2. Die Gesellschaftsformen der Betreiber können nach dem Landesmediengesetz sehr unterschiedlich sein. Es können dort die vielfältigsten Wirtschaftsformen auftauchen.
3. Alle diese Betreiber sind Wirtschaftsunternehmen. Und manche dieser Betreiber werden sich auch mit ihrem Versuch übernommen haben, im regionalen oder lokalen Rundfunk einzusteigen. Hier ist mit Sicherheit noch eine Entwicklung vor uns, eine Entwicklung, die wir nicht mitbestimmen können, da wir nicht die Betreiber sind.

Angesichts dieser Lage haben wir ein Konzept. Wir sind nicht konzeptionslos, wie Sie es vielleicht darstellen wollten. Wir haben ein Konzept, und dieses Konzept ist das Agenturmodell. Daß heißt, daß Sendungen, die in Hockenheim gelaufen sind, kurze Spots und ähnliches, Darstellungen des kirchlichen Lebens und anderes, austauschbar auch in andere Sendegebiete sind. Dieses Agenturmodell ist das Konzept, an dem wir festhalten können, auch wenn die gesamte Entwicklung auf jenem Gebiet noch nicht übersichtlich ist, ja auch nicht übersichtlich sein kann.

Was da an Entwicklungen auf uns zukommt, können wir noch nicht wissen. Aber wir wissen, daß wir die Chance nicht vergeben dürfen, Evangelium zu verkündigen mit den Mitteln, die wir zur Verfügung haben. Herr Dr. Gießer, ich darf sie aber bitten, mit mir zusammen auf etwas anderes sehr aufzupassen. Die Entwicklung im Regional- oder Lokalrundfunk darf nicht dazu führen, daß die anderen publizistischen Mittel unserer Landeskirche allmählich unter den Tisch fallen. Ich brauche zum Beispiel für meine Gemeinde und zur Arbeit mit den Kirchenältesten ganz dringend die „Mitteilungen“. Da müssen wir sehr aufpassen, daß ein Gebiet das andere nicht so sehr überlagert, daß es ausfällt.

(Vereinzelt Beifall)

Zwei Schlußbemerkungen: Ich habe mich bei einem Besuch im Studio von Herrn Gerwin davon überzeugt, daß dieses Studio wirklich äußerst sparsam eingerichtet ist.

Das andere: Ich konnte bei einem Besuch in der Medienzentrale der württembergischen Landeskirche anlässlich einer Sitzung einer baden-württembergischen Medienkommission nur darüber staunen, welche Konzepte bis hin zur Einrichtung dort vorhanden sind.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Dr. Gießer: Ich melde mich noch einmal zu Wort. Es geht nicht um das Arbeitsgerät von Herrn Gerwin. Es ist einzusehen, daß er sein Gerät braucht. Es geht um etwas mehr. Es geht um eine Konzeption. Und ich bitte Sie einfach, mir abzunehmen, daß ich die Sorge habe, daß wir in etwas hineingeraten, was wir nicht überschauen. Das haben Sie, Herr König, in gewisser Weise auch zugegeben.

(Zuruf: Die Entwicklung können wir nicht voraussehen. Überschauen können wir es. Die Entwicklung können wir nicht voraussehen, wir sind nicht die Betreiber.)

Sie weisen auf die Stichworte regionaler und lokaler Rundfunk hin. Da geht es tatsächlich um inhaltlich zwei verschiedene Dinge, auch in der Methode. Einmal ist es der Lokalrundfunk, der sehr nah am Hörer ist, zum anderen ein Bausteinstudio, das Bausteine herstellt, die verschiedenartig eingesetzt werden können. Wie ist das Verhältnis beider zueinander? Können wir beides machen? Das ist offen. Meines Erachtens reicht auch das Stichwort Agenturmödell nicht aus, um diese Fragen zu beantworten. Wir müssen einfach überlegen, und zwar genauer überlegen, was auf uns zukommt.

Ich möchte deshalb einen **Antrag** stellen für die Beteiligung. Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Präsident, wenn Sie den Antrag zulassen könnten.

Für die Beteiligung der Landeskirche am lokalen/regionalen Hörfunk soll eine Konzeption erarbeitet und der Synode für die Herbstsitzung 1987 vorgelegt werden.

(Beifall)

Mir scheint der Termin im Blick auf die Haushaltplanung wichtig.

Präsident Bayer: Ich erteile das Wort Frau Kosian, Mitarbeiterin beim Amt für Presse und Information beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Frau Kosian: Da von den Kollegen vom Funk jetzt niemand da ist, möchte ich die Gelegenheit ergreifen, ein paar erhellende Worte zur Synode zu diesem Thema zu sagen. Ich halte es für sehr gut, wie es Frau Dr. Gilbert angeregt hat – auch in dem Antrag kam dies zum Teil zum Ausdruck –, daß man in der Herbstsynode einmal eine Gesamtkonzeption „Öffentlichkeitsarbeit“ vorstellt. Ich nehme an, daß es Herr Schnabel als neuer Leiter des Presse- und Informationsamtes auch tun wird. Wir können nämlich den Regional- und Lokalfunk keineswegs getrennt von der übrigen Öffentlichkeitsarbeit sehen. Das ist auch von unserem Amt gar nicht vorgesehen. Es kann sich nämlich ergeben, daß die Sendebeauftragten in den einzelnen Dekanaten durchaus gleichzeitig auch Öffentlichkeitsbeauftragte für den Kirchenbezirk sind, so daß hier eine Koordinierungsaufgabe auf Öffentlichkeitsbeauftragte in den jeweiligen Kirchenbezirken zukommt. Wie das im einzelnen zu regeln ist, muß sich in kleinen Schritten entwickeln. Vorstellungen sind da. Aber wir können das zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im einzelnen festlegen.

Außerdem möchte ich Sie beruhigen. Wir werden eine solche Konzeptionen in keiner Weise eigenständig vom grünen Tisch aus machen. Es ist geplant, daß wir sie in Zusammenarbeit mit den Dekanen und Kirchenbezirken entwickeln sowie den entsprechenden Öffentlichkeitsbeauftragten. Somit ist dies eine Entwicklung von unten nach oben und nicht von oben nach unten. Somit haben Sie dann im Herbst 1987 genügend Möglichkeiten, anhand einer Tischvorlage diese Konzeption auch von der Synode her zu

genehmigen oder weiterzuentwickeln. Es ist wichtig, daß Sie dies ergänzend erfahren.

(Beifall)

Synodaler Hahn: Zunächst noch ein Wort zum Clearing-Verfahren. Ich muß das einfach so zur Kenntnis nehmen, daß es so ist, daß wir jetzt ein weiteres rational begründetes Argument haben, auf Jahre hinaus nicht mehr über Überschüsse verfügen zu können, ganz unabhängig von den Unwägbarkeiten der Steuerreform, dem Rückgang der Kirchensteuerzahler. Das ist die Realität.

Zum zweiten, der Unterschied zum wirtschaftlichen Denken oder zum Denken in der Wirtschaft, wie es Herr Friedrich oder Herr Gabriel angesprochen haben. Meines Erachtens gibt es hier zwei wesentliche Unterschiede. Wir bieten als Kirche unseren Mitarbeitern ein höheres Maß an Sicherheit als es die Menschen in der Wirtschaft haben, wenn sie nicht gerade beamtet oder langfristig Angestellte im Öffentlichen Dienst sind.

Wir bieten andererseits aber auch unseren Gemeinden und unseren Mitarbeitern einen anderen Anspruch als denen, die in der Wirtschaft arbeiten. Es ist ein anderer Anspruch, als nur das betriebswirtschaftliche Denken, wo jeder Betrieb für sich selber planen, für sich selber vorsorgen und sichern muß. Wir stehen unter Anspruch des Leibes Christi, wo nicht nur jedes Glied für sich denkt, sondern der ganze Leib krank ist, wenn nur ein Glied leidet. Dann nützt es nichts, wenn alle anderen Glieder gut genährt sind. Wenn ein Glied leidet, kann der Leib sterben.

Ich glaube, daß wir als Kirche, als Leib Christi in der Welt, der Welt ein Zeichen geben müssen. Ich traue mich schon lange nicht mehr, für eine neue Weltwirtschaftsordnung einzutreten, solange wir als Leib Christi nicht in der Lage sind, diesen Ausgleich untereinander hinzubekommen, damit das eine Glied nicht mehr leiden muß, solange es den anderen Gliedern gut geht.

Ich denke, daß man solche Gedanken beim Haushaltplan immer wieder vorbringen muß. Der Haushaltplan ist auch Ausdruck unseres jeweiligen geistlichen Zustandes.

Einerseits könnte man resignieren und sagen, so ist es einfach. Andererseits glaube ich nicht, daß die geistliche Erneuerung unserer Kirche ausgerechnet beim landeskirchlichen Haushalt anfängt. Ich hoffe vielmehr, daß der landeskirchliche Haushalt jeweils das Ergebnis einer vorher stattgefundenen Erneuerung sein kann. Insofern hoffe ich, daß diese Erneuerung bei uns als Einzelpersonen und in den Gemeinden und in unseren Ansprüchen beginnt, bis sich dies eines Tages bis zum Haushaltplan durchgesetzt haben wird.

(Beifall)

Synodaler Dittes (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Präsident Bayer: Hierüber ist sofort abzustimmen. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Wer enthält sich? – Niemand. Die Rednerliste ist geschlossen.

Synodaler Manfred Wenz: Herr Heinzmann und Herr Hahn, wie recht haben Sie mit Ihren Einwänden und Bedenken. Ich habe bei dem, was ich vorhin schon zum Ausdruck gebracht habe, gesagt, daß wir uns für eine Möglichkeit entscheiden müßten. Die Alternative lautet, entweder wir sichern unseren Haushalt oder wir sagen, daß wir ihn nicht sichern, damit unsere Mitarbeiter wissen, daß sie

nicht abgesichert sind. Dabei habe ich für das Protokoll schon gesagt, daß ich es begrüßen würde, wenn unsere Pfarrer genauso ungesichert wären wie ihre Schäfchen draußen. Das würde viel mehr Verständnismöglichkeiten schaffen. Das habe ich schon vor zwei Jahren einmal öffentlich gesagt. Wir liegen nicht weit auseinander.

Ich möchte etwas ergänzen: In meinem privaten Bereich lebe ich nicht gesichert. Wir haben persönlich sehr viel Geld herausgegeben, vielleicht manchmal zuviel. Dennoch muß ich jetzt als Mitglied des Finanzausschusses, der nach den jetzt geltenden Regeln noch verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß unsere Mitarbeiter abgesichert sind, daran erinnern, daß wir bis jetzt die Möglichkeit noch nicht gefunden haben, aus einer Mark eine Mark zwanzig oder zwei Mark zu machen. Das ist nun einmal so. Da liegt eine Mark vor uns, die ist nicht vermehrbar. Wie sehr wir und wie schnell wir in Verlegenheit kommen, das liegt noch gar nicht so lange zurück, als wir nicht alle brauchen konnten, die studiert haben, um Pfarrer zu werden.

Ich persönlich möchte so abgesichert nicht leben wie die württembergische Kirche. Dort würde man solche Debatten, wie wir sie hier führen, nicht haben. Die haben mit größter Selbstverständlichkeit keine Probleme mit den Reserven, wenigstens zur Zeit nicht. Das muß auch einmal gesagt werden. Mir persönlich wäre lieber, wir würden unseren Bediensteten sagen können: Hört Leute, wir müssen auch an unsere Brüder draußen denken. Wir können uns nicht absichern.

Aber ich denke, wir haben das Problem vor uns, daß diese Mitarbeiter dafür viel weniger Verständnis haben, wie von uns angenommen wird.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gilbert: Nur weil Herr Dr. Gießer sein Rederecht durch zwei Wortmeldungen verbraucht hat, habe ich mich jetzt noch gemeldet und wollte im Rückgriff auf die Debatte am Montagmorgen und den Bericht von Herrn Steininger Herrn Gießers **Antrag** um die Worte erweitern „Konzeption für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche (Funk und Print)“.

(Beifall)

Präsident Bayer: Die Beratung ist geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben den Beschußvorschlag des Finanzausschusses vor sich liegen.

Wird zu den einzelnen Ziffern getrennte Abstimmung beantragt?

(Bestätigende Zurufe)

Dann kommt zunächst die Abstimmung über die Ziffer 1: Wer stimmt diesem Beschußvorschlag des Finanzausschusses zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 2:

Wer stimmt diesem Beschußvorschlag zu? – Ebenfalls eine große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4.

Ziffer 3:

Wer stimmt diesem Beschußvorschlag des Finanzausschusses zu? – Das ist ebenfalls eine Mehrheit. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 13.

Mit diesen Ergebnissen sind die Ziffern 1 bis 3 des Beschußvorschages angenommen.

Nun kommt der Zusatzantrag von Dr. Gießer.

Synodaler Dr. Gießer: Herr Präsident, ich möchte meine Formulierung zu Gunsten der Formulierung von Frau Dr. Gilbert an dieser einen Stelle zurückstellen.

Präsident Bayer: Die Formulierung lautet dann:

Für die Beteiligung der Landeskirche am lokalen/regionalen Hörfunk soll eine Konzeption für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche (Funk und Print) erarbeitet und der Synode für die Herbsttagung 1987 vorgelegt werden.

Ist das klar?

Synodaler Dr. Heinzmann (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte eine geringfügige Ergänzung beantragen, und zwar „für die gesamte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“. Wir haben auch den Bereich der herkömmlichen Medienarbeit, der Medienpädagogik. Wenn schon darüber nachgedacht wird, gehörte das mit dazu.

(Zuruf: Ich würde gerne, wie das geht.)

Es gibt auch eine Bildstelle für Medien, die im Augenblick keinen Leiter hat.

Präsident Bayer: Die Interappellanten werden darauf hingewiesen, daß man sich hier zu Wort melden kann.

Synodaler Dr. Gießer: Ich möchte einen weiteren Formulierungsvorschlag machen, da es sich jetzt stößt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche – Funk und Print – wird zur Herbsttagung der Landessynode eine Konzeption erbeten.

Präsident Bayer: Sie haben diesen Antrag gehört. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – 3. Bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich danke Ihnen. Wir treten in die Mittagspause ein. Pause bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.40 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Ein Mitglied der Landessynode, das ungenannt bleiben möchte, hat uns diese schöne Glocke hier gespendet. Wir danken dafür.

(Beifall)

VI.4

Vorlage des Landeskirchenrats:

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1986

(Anlage 15)

Präsident Bayer: Ich bitte nun Herrn Flühr um seinen Bericht für den **Finanzausschuß**.

Synodaler Flühr, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß hat am 28. April 1987 die Vorlage OZ 6/15 des Landeskirchenrats beraten, die die Rechnungsabschlüsse 1986 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse enthält. Die Fonds sind, wie die meisten von Ihnen wissen, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts und werden von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten. Die Zahlen, auf die im folgenden Bericht Bezug genommen wird, liegen Ihnen vor.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der beiden großen landeskirchlichen Stiftungen lagen auch im Jahr 1986 im Rahmen der Erwartungen, die durch die Haushaltspläne abgesteckt worden sind. Beide Haushaltspläne konnten auf ihrer Einnahmeseite voll erfüllt werden, so daß für alle stiftungsgemäßen Leistungen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung standen. Auf der Ausgabeseite wurden von beiden Stiftungen gegenüber den Haushaltvoranschlägen jedoch erhebliche Mittel eingespart. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Haushaltspläne und dementsprechend auch die Jahresabschlüsse gegliedert sind in den Verwaltungshaushalt, in dem die Umsätze eines Haushaltjahres abgewickelt werden und in den Vermögenshaushalt, in dem etwaiges Kapitalvermögen und die investiven Maßnahmen dargelegt werden. Ein am Jahresende verbleibender Überschuß oder auch Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts wird im Jahresabschluß in den Vermögenshaushalt überführt oder von dort gedeckt.

Evangelische Zentralpfarrkasse

Die Zentralpfarrkasse erzielte 1986 einen Reinertrag von 3.828.738,15 DM. Der Restbetrag von 552.396,15 DM wurde dem Vermögenshaushalt als Rückstellung zum Ausgleich künftiger Schwankungen im Haushalt zugeführt. Einschließlich dieser Zuweisung betrug das Grundstockskapital der Zentralpfarrkasse

am 31.12.1986 1.985.183,84 DM.
Davon ist über Teilbeträge in Höhe von 846.972,56 DM bereits verfügt.

Die verbleibenden Grundstocksmittel sollen folgendermaßen eingesetzt werden:

Zur Deckung stiftungsgemäßer Leistungen an den Verwaltungshaushalt	200.000,- DM.
Für Mietwohnungsbau und für kirchengemeindliche Baubedürfnisse	400.000,- DM.
Für den allgemeinen Grundstücksverkehr	538.211,28 DM.

Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

Im Jahresabschluß 1986 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ist ein Haushaltsumschuß von 3.625.502,25 DM ausgewiesen.

Das Grundstockskapital einschließlich des Haushaltsumschusses	
betrug am 31.12.1986	17.098.407,41 DM.

Darin sind zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 12,4 Millionen DM enthalten für Baulisten, Bauunterhaltung an Eigentumsgebäuden und für den geplanten Neubau eines Mietwohngebäudes mit integriertem Pfarrhaus bei der Jakobuspfarrei in Heidelberg in Höhe von 3 Millionen DM.

Der Restbetrag von etwa 4,7 Millionen DM ist teilweise für Investitionen vorgesehen. Ein Teilbetrag in Höhe von 500.000 DM ist erforderlich für die Aufstockung zur Erfüllung der guttatsweisen Baulisten. Im Rahmen des Haushaltsplänes können Kirchengemeinden, bei denen der Unterländer Evangelische Kirchenfonds zwar fundiert baupflichtig ist, jedoch nur zu einem bestimmten Prozentsatz, nunmehr die volle Baupflicht gewährleistet bekommen. Dies bedeutet gleichzeitig eine indirekte Entlastung des landeskirchlichen Haushalts.

Die Summe von 2 Millionen DM für Immobiliarinvestitionen ist nur ein durchlaufender Posten. Diese Finanzmittel stammen aus Verkäufen von Grundbesitz und müssen wieder als Bestandteil des Grundstocksvermögens angelegt werden.

Der Finanzausschuß ist mit dem Evangelischen Oberkirchenrat der Ansicht, daß die aus den Grundstockskapitalien der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds verfügbaren Mittel ausschließlich für investive Zwecke verwendet werden müssen. Doch sollte zumindest mit Teilbeträgen auch bei kirchengemeindlichen Finanzierungsproblemen Hilfe geleistet werden. Einzelheiten solcher Finanzhilfen wie zum Beispiel die stiftungsrechtlich gebotene Verzinsung und der Rückfluß dieser Kapitalien an die Fonds sind im Verwaltungsweg zu regeln und bedürfen hier keiner Erörterung. Es sollte aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß bei allem Verständnis für die Notwendigkeit solcher Hilfen die Investitionen der beiden Stiftungen weitgehend im säkularen Bereich vorgenommen werden sollten. Investitionen im kircheneigenen Geldkreislauf können nicht den Schwerpunkt bilden; sie sind vielmehr unter dem Aspekt von Finanzierungshilfen zu sehen.

Eine Zahl möchte ich noch nennen, die in Ihren Unterlagen, liebe Konsynodale, nicht abgedruckt ist. Der Unterländer Evangelische Kirchenfonds war wieder in der Lage, über 1 Millionen DM an die Landeskirche abzuführen; dieser Betrag wird gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für allgemeine Baubedürfnisse der Landeskirche verwendet.

Die Waldungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds einschließlich der kleinen Pfarrwälder der Zentralpfarrkasse haben einen Rohgewinn von knapp 5,7 Millionen DM erbracht. Nach Abzug aller Kosten bleibt jedoch nur ein Reingewinn von knapp 400.000 DM. Waldwirtschaft ist ein personalintensiver Wirtschaftsbereich. Die Evangelische Pflege Schönau beschäftigt ständig mehr als 100 Walddarbeiter – und das schlägt natürlich kostengünstig zu Buche. Andererseits kann durch diesen Stamm qualifizierter Forstwirte flexibel auf alle unvorhergesehenen Ereignisse wie zum Beispiel Schnee- und Windbruch reagiert werden.

Die Einnahmen aus Erbbaurechten sind nach wie vor ein wichtiger Faktor in den Haushaltsplänen beider Stiftungen. Sie machen ca. ein Drittel der Gesamteinnahmen aus. Die Anpassung der Erbbauzinsen aus alten Vertragsjahrängen wird planmäßig unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten fortgesetzt. Sie ist rechtlich durch verschiedene Urteile des Bundesgerichtshofes abgesichert. Manche Vertragspartner in schwieriger wirtschaftlicher Situation erhalten auf Antrag eine Staffelung des erhöhten Erbbauzinses über mehrere Jahre zugebilligt.

Die Leistungskraft der beiden Stiftungen ist nach wie vor sicher und stabil. Um auch in der Zukunft alle stiftungsgemäßen Leistungen, insbesondere die pflichtgemäßen Beiträge zur Pfarrerbesoldung – in diesem Rechnungsschluß ca. 3,5 Millionen DM – erfüllen zu können, ist eine zukunftsorientierte Investitionspolitik entscheidende Voraussetzung. Die vorgelegten Jahresabschlüsse mit den darin enthaltenen Investitionsplänen dienen nach Auffassung des Finanzausschusses zur nachhaltigen Sicherung der Ertragskraft beider Fonds.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode folgenden Beschuß vor:

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 22.09.1970 genehmigten Rechnungsabschlüsse 1986 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden gemäß § 8 Abs. 3 der jeweiligen Stiftungssatzungen festgestellt und der Verwendung der verfügbaren Grundstocksmittel zugestimmt.

An dieser Stelle sei Herrn Dr. Muster und seinen Mitarbeitern bei der Evangelischen Pflege Schönaus für die im abgelaufenen Berichtsjahr geleistete Arbeit Dank gesagt.

Daß Sie mir so kurz nach der Mittagszeit so aufmerksam zugehört haben, dafür möchte ich mich bedanken.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön für den bewährten Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. – Wortmeldungen gibt es nicht.

Dann stimmen wir über den Antrag des Finanzausschusses ab. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen. Vielen Dank.

(Beifall)

VI.5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Landeskirche

(Anlage 16)

Präsident Bayer: Es berichtet Frau Übelacker für den Finanzausschuß.

Synodale Übelacker, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe über die Beratung der Eingabe OZ 6/16 im Finanzausschuß zu berichten, die zwei Projekte betrifft.

1. Mütterkurheim in Hinterzarten

Von der Planung des Um- und Erweiterungsbaus des Marie-von-Marschall-Hauses in Hinterzarten ist Erfreuliches zu berichten. Zur Vorgeschichte des nachfolgenden Antrags verweise ich auf den Bericht von Frau Heinemann während der Herbsttagung 1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, S. 133 ff.) und den dort gefaßten Beschuß der Synode sowie auf die Eingabe OZ 6/16 selbst.

1.1 Der von der Synode als Träger des Hauses beschlossene eingetragene Verein wurde im Februar gegründet („Müttergenesung der Evangelischen Frauenarbeit in Baden“). Die Formalitäten – das heißt die Eintragung – stehen unmittelbar vor dem Abschluß. Zuschüsse für den Bau von Bund, Land und Aktion Sorgenkind wurden inzwischen vom Frauenwerk der Landeskirche beantragt, um die Fristen zu wahren.

1.2 Das Diakonische Werk hat die Tages- bzw. Pflegesätze errechnet, mit denen das Haus bei gleich guter Auslastung wie bisher sich einschließlich Abschreibung wird tragen können.

Ein Modell des neuen Marie-von-Marschall-Hauses ist hier draußen im Gang zu sehen. Die Planung wurde vom Finanzausschuß einstimmig für gut befunden.

1.3 Ein Wermutstropfen: Die Bausumme hat sich – für manche von uns nicht überraschend – erhöht, und zwar

auf 3,65 Millionen DM. Damit erhöht sich auch der Anteil der Landeskirche auf 745.000 DM (siehe Eingabe).

Den Hauptanteil an der Erhöhung trägt die Bäder-Abteilung, die ursprünglich nicht vorgesehen war. Sie ist aber alles andere als ein Luxus und bewirkt im Gegenteil, daß die Tages- bzw. Pflegesätze so günstig berechnet werden konnten. In diesem Zusammenhang muß man auch sehen, daß die Müttergenesungsarbeit als Ganzes sich seit ihrer Entstehung geändert hat. Waren es damals meistens erschöpfte junge Frauen, die in vielen harten Jahren keine Ferien gehabt hatten, so sind es heute oft psychisch und physisch schwer angeschlagene Mütter und Großmütter, die nicht nur Erholung, sondern ebenso medizinische Betreuung und Kur brauchen.

2. Sanierung der Sporthalle des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Neckarau

Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium verfolgt diesen Plan schon seit über zehn Jahren. Das muß man betonen, um die Dringlichkeit zu verstehen, mit der jetzt auf eine Entscheidung gedrängt wird. Dazu ist auch zu sagen, daß das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium insofern eine besondere und wichtige Funktion hat, als sein Schwerpunkt auf der musischen, sprich musikalischen und sportlichen Ausbildung liegt. Es hat deshalb Schüler nicht nur aus dem lokalen Bereich, sondern weit darüber hinaus.

Die jetzt vorgesehene Sanierung der Sporthalle bedeutet eine drastische Reduzierung des ursprünglichen Plans. Statt mehrerer Millionen für einen Neubau werden jetzt 1,25 Millionen DM als Zuschuß der Landeskirche zur Sanierung der Sporthalle erbeten. Dies ist die Hälfte des Gesamtvolumens.

Im Finanzausschuß wurde die Situation des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums eingehend erörtert, wobei wir auch die Gesamtsituation der kirchlichen Schulen im Land in Betracht zogen. Bei sinkenden Schülerzahlen auf der einen Seite, hohen Bauinvestitionen und schwieriger Personalreduzierung auf der anderen Seite, werden immer höhere Zuschüsse notwendig werden. Dies wird uns unabdingbar Entscheidungen abverlangen, die unter Berücksichtigung des vor einigen Jahren erstellten Gesamtüberblicks über die kirchlichen Schulen und im Zusammenwirken von Schul-, Bau- und Finanzreferat möglichst bald vorbereitet und dann von uns getroffen werden müssen.

Wir hörten, daß sich der Schülerrückgang am Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium erfreulicherweise noch in Grenzen hält. Gleichwohl müssen wir feststellen – es ist uns schwergefallen –, daß im landeskirchlichen Haushalt keine Mittel vorhanden sind, um den beantragten Zuschuß bewilligen zu können. Der Finanzausschuß konnte deshalb auch einer vorläufigen Planung der Sporthallensanierung nicht zustimmen, die allein einige zehntausend Mark verbraucht hätte. Allerdings möchten wir anregen, daß innerhalb des Baureferats Vorüberlegungen entwickelt werden, die keine Extrakosten verursachen werden.

Abschließend empfiehlt der Finanzausschuß, folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Zum Müttergenesungsheim Hinterzarten

1. Die Synode stimmt der Durchführung des Um- und Erweiterungsbaus des Mütterkurheims in Hinterzarten auf der Grundlage des in der Eingabe OZ 6/16 beigefügten Raumprogramms mit Kostenberechnung (in der Anlage 16 nicht abgedruckt) und Finanzierungsplan zu.

2. Es wird ein baubegleitender Ausschuß berufen, der darüber wacht, daß der Kostenvoranschlag auf keinen Fall überschritten wird.
3. Um kostengünstig zu bauen, sollen 80% der Gewerke durch Paketausschreibung belegt werden.

II. Zum Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim

Ich habe den Ihnen vorliegenden Beschußvorschlag formal etwas geändert:

1. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode: In Anbetracht der Finanzsituation kann zur Zeit keine Zusage auf Bezugnahme der Sporthallensanierung des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums gegeben werden.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung der Landessynode ein Gesamtkonzept der kirchlichen Schulen nach derzeitigem Stand und mittelfristiger Entwicklung zu erarbeiten.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Ziegler: Ich möchte mich bei Frau Übelacker sehr bedanken, daß in ihrem Bericht etwas von dem Ringen angeklungen ist, das im Finanzausschuß spürbar war hinsichtlich des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums und dessen Antrag. Ich möchte Ihnen aber, liebe Schwestern und Brüder, auch die Situation vor Ort noch ein wenig schildern, weil es uns vor Ort nicht mehr möglich ist, den Unmut der Eltern und der Schüler zu besänftigen, nachdem sie über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren darauf warten, daß sich hinsichtlich der Sporthalle etwas tut.

Sie wissen, welch hohen Stellenwert heute an unseren Gymnasien der Sport hat, und da bedingt einfach eines das andere. Wenn wir die notwendigen sportlichen Dinge nicht zur Verfügung stellen können, hat das Auswirkungen auf die Schülerzahl, auf die Anmeldungen zu den Sexten. Und wenn wir weniger Schüler haben, wird natürlich wiederum der Zuschuß, der angefordert wird, höher.

Wenn auch schweren Herzens, trage ich diesen Beschußvorschlag des Finanzausschusses mit, wollte Ihnen aber sagen, wir kommen nicht darum herum, daß wir uns in

Bälde einer Prioritätendiskussion in der Weise stellen, daß wir dann entweder sagen müssen, wir sehen darin noch eine Aufgabe auch für die Zukunft, oder wir müssen uns schweren Herzens davon trennen. Aber Elternschaften und Schüler länger als über einen Zeitraum von zehn Jahren hinzuziehen, das wird allmählich unbarmherzig.

Präsident Bayer: Danke sehr. – Keine weiteren Wortmeldungen. Die Beratung wird geschlossen.

Es wird getrennt abgestimmt, erst Hinterzarten, dann Neckarau.

Sie haben den Antrag vor sich liegen. **Hinterzarten:** Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung **Neckarau:** Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Finanzausschusses beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt VI.6 – Kirchengemeindliche und landeskirchliche Bauvorhaben – auf.

VI.6

Kirchengemeindliche und landeskirchliche Bauvorhaben

Präsident Bayer: Es berichtet Herr Ehemann für den Finanzausschuß über kirchengemeindliche Bauvorhaben.

Synodaler Ehemann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ein Exempel kirchengemeindlichen Bauens der Gegenwart hat die Synode am Sonntagabend beim Imbiß im Martin-Luther-Haus in Meersburg erlebt. Es wurde als Gemeindehaus 1981 für relativ wenig Geld errichtet, finanziert aus Spenden, Eigenarbeit, Rücklagen und Mitteln des Gemeinderücklagefonds.

Bitte, nehmen Sie die Ihnen mit der Synodalpost zugesandte „Gesamtübersicht über den Einsatz der Haushaltssmittel im Haushaltsjahr 1987 Stand: 31.03.1987“ zur Hand und vergleichen Sie das gedruckte Protokoll (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1986, Seite 135).

Gesamtübersicht über den Einsatz der Haushaltssmittel im Haushaltsjahr 1987 für kirchengemeindliche Bauvorhaben

Stand: 31.03.1987

	Beihilfen DM in Mio.	Darlehen DM in Mio.	Finanzhilfe insgesamt DM in Mio.
A. Verfügbare Mittel			
1. Noch verfügbar per 31.03.1987	4,8	13,6	18,4
B. Erwartete Finanzhilfen aus zentralen Mitteln für			
1. Neubauvorhaben aus früheren Jahren	0,3	0,8	1,1
2. Instandsetzungen 1987	4,2	9,8	14,0
a) für Instandsetzungen laut Dringlichkeitslisten			
b) für unvorhergesehene Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. durch Pfarrerwechsel)	0,3	0,7	1,0
3. Bauinstandsetzungen in Großstadt-Kirchengemeinden	0,4	1,0	1,4
4. Energiesparmaßnahmen (0,5 / 0,1)	0,4	-	0,4
5. Unvermeidbare Mehrkosten für Instandsetzungsmaßnahmen	0,1	0,4	0,5
Summe B	5,7	12,7	18,4
Verfügbare Mittel (A)	4,8	13,6	18,4
	-0,9	+ 0,9	-,-

A. Noch verfügbar waren zum 31.03.1987 Beihilfen, Darlehen in Höhe von 18,4 Millionen DM.

B. Erwartete Finanzhilfen:

1. Ein altes, in der Nachbargemeinde Markdorf noch zur Realisierung anstehendes Neubauprojekt aus der Zeit vor Verhängung des Baustops.

2. Instandsetzungen

Nach der Dringlichkeitsliste sind insgesamt noch 14 Millionen DM erforderlich.

Hierzu eine bemerkenswerte Feststellung: Der Stau an Instandsetzungsvorhaben, 1984 noch mit 60 Millionen DM festgestellt, konnte inzwischen auf 28 Millionen DM abgebaut werden. (Im Herbst 1986 waren es noch 34 Millionen DM.) Die Hälfte davon, nämlich 14 Millionen DM, sind die hierfür zu veranschlagende Finanzhilfe aus zentralen Mitteln (Beihilfe und zinslose Darlehen) bei einer Regelförderung von 50% der Kosten.

Zu Ziffer 2 b und Ziffer 5 kann noch angemerkt werden, daß beide Positionen sehr knapp angesetzt sind.

Der Finanzausschuß hat mit Erleichterung feststellen können, daß der langjährige, hohe Instandsetzungsbedarf (Rückstau) jetzt erheblich abgebaut werden konnte.

Wir hoffen, daß der Bericht im Herbst dieses Jahres einen ähnlichen Trend aufweisen können wird.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön. – Es schließt sich gleich der Bericht über **landeskirchliche Bauvorhaben** an.

Synodaler Ehemann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Liebe Gäste! Der Berichterstatter freut sich, den fälligen Bericht über landeskirchliche Bauvorhaben diesesmal vor der hohen Synode im Barockschloß von Meersburg erstatten zu können, das vor knapp 250 Jahren im Rahmen „landeskirchlicher“ Bauvorhaben entwickelt, erbaut und finanziert worden ist – von der damaligen Diözese Konstanz-Meersburg. Im November 1740 kam der Bruchsaler Bauwurm Hugo Kardinal von Schönborn mit etwa 140 Mann Gefolge nach Meersburg, um das Bauvorhaben in die Tat umzusetzen. Für das Treppenhaus, in dem wir gestern das Konzert der Knabenmusik gehört haben, brachte man Entwürfe des großen Barockbaumeisters Balthasar Neumann aus Würzburg mit.

Ihren Blick, liebe Mitsynodale, möchte ich nun rheinabwärts von Meersburg nach Beuggen richten, an Gaienhofen vorbei. Am Hochrhein, vor den Toren der Stadt Basel, liegt die Evangelische Tagungsstätte Beuggen, seinerzeit Schloß des Deutschordens.

Ich verweise auf meinen Bericht anlässlich der Tagung der Landessynode im Herbst 1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Seite 135). Damals konnte abschließend auf eine erfreuliche Entwicklung in der Nutzung dieser südbadischen Tagungsstätte hingewiesen werden, deren Ausstrahlungen hier im Südosten der Landeskirche noch durchaus wohltuend spürbar sind. Nun für heute mein Bericht:

1. Bisher wurden rund 4,6 Millionen DM als reine Baumaßnahmen investiert (ohne die Maßnahmen 1987).
2. Für 1987 läuft von den angekündigten Maßnahmen der Ausbau des Stalles mit Einrichtung der Gästezimmer. Kosten 750.000 DM, finanziert aus 500.000 DM Mehrerinnahmen (VERHANDLUNGEN der Landessynode,

Herbst 1986, Seite 136) und 250.000 DM aus unverbrauchten Mitteln, Haushaltsstelle 9310.7227 zur Finanzierung des Inventars.

Einige Maßnahmen in Beuggen sind aufschiebbar, andere unumgänglich; wir hörten heute schon davon:

- Dachsanierung der Wagenremise wegen Einsturzgefahr
- Brandschutzmaßnahmen
- Einrichtung der Wohnung in der Scheune für den Hausmeister
- Nebenkosten, Unvorhergesehenes

Gesamtkosten rund 600.000 DM. Die Beratung im Finanzausschuß ergab: Die Finanzierung ist, soweit noch erforderlich, vorgesehen im Rahmen des noch zu erstellenden Nachtragshaushaltsplans.

Der Finanzausschuß bittet um zustimmende Kenntnisnahme.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank auch für diesen Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. – Es gibt keine Wortmeldungen.

Für die kirchengemeindlichen Bauvorhaben ist kein Antrag gestellt. Im zweiten Fall, landeskirchliche Bauvorhaben, ist der Antrag auf zustimmende Kenntnisnahme gestellt. Wer kann hier nicht zustimmend Kenntnis nehmen? – Entnahmen? – Dann ist einstimmig zustimmend Kenntnis genommen worden.

**I
Bekanntgaben**
(Fortsetzung)

Präsident Bayer: An dieser Stelle habe ich eine kurze Bekanntgabe. Es ist heute ein Paket eingegangen mit Schreiben an alle Landessynodale, einzeln adressiert, von Frau Brandelik aus Heidelberg, Mitglied der Bezirkssynode Heidelberg, im Konfliktfall um Heiliggeist Heidelberg. Die Briefe wurden in die Fächer verteilt. Es betrifft, wie gesagt, den Konflikt in der Heiliggeistkirche in Heidelberg.

Eine Zuständigkeit der Landessynode besteht hier nicht. Es gibt keine gesetzliche Möglichkeit, das hier und heute zu verhandeln. Entgegen stehen die Vorschriften der Grundordnung, des Pfarrerdienstgesetzes und auch die Geschäftsordnung der Landessynode.

Ich gebe nur bekannt, daß dieser Brief an alle verteilt worden ist.

VII Berichte der besonderen Ausschüsse

Präsident Bayer: Es beginnt Herr Dr. Götsching.

VII.1

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung

- der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1985 (ohne Sondereinrichtungen)
- der Sonderrechnungen des Petersstiftes in Heidelberg für 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheimes in Neckarzimmern für 1983, 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen der Männerarbeit für 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen der Frauenarbeit für 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher für 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung für 1983, 1984 und 1985
- der Sonderrechnungen des Amtes für Missionarische Dienste für 1984 und 1985

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Dem Rechnungsprüfungsausschuß lag der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für die Frühjahrssynode 1987 über die Rechnungen der auf dem Beschußvorschlag unter Ziffer 1 bezeichneten Einrichtungen vor.

Die Rechnungen wurden sorgfältig geprüft. Gemäß dem Ihnen im Vorjahr geschilderten Prüfungsgang wurden verschiedene kleinere Beanstandungen – zum Beispiel Buchungen an falscher Stelle, notwendige Verbesserungen zur Erhöhung der Transparenz – durch entsprechende Rückfragen und Erläuterungen der geprüften Stellen geklärt bzw. entsprechende Beachtung zugesagt. Einzelne, im Bericht noch nicht endgültig geklärte Fragen konnten während der jetzigen Tagung im Gespräch mit dem Betroffenen noch durchgesprochen werden.

Nach Mitteilung des Rechnungsprüfungsausschusses fehlen noch nach § 49 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden) zu treffende Vereinbarungen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht bei der Bewilligung von Zuschüssen gemäß § 29 KVHG, über den wir übrigens gestern auch gesprochen haben.

Zudem macht das Rechnungsprüfungsausschuss in seinem Bericht noch sehr eindrücklich auf die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Bildung von Rücklagen aufmerksam. Nach § 84 Abs. 2 KVHG sollen zum Beispiel wenigstens ein Zwölftel, höchstens ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre als Betriebsmittelrücklage, das heißt als Betriebsfonds, angesammelt werden.

Bei diesem Betriebsfonds wird die Mindesthöhe (also ein Zwölftel bei Abschluß des Berichtes) noch um 28% unterschritten. Bei dem von der Synode beschlossenen Haushaltssicherungsfonds – wir hören heute auch schon davon; hier sollte die Höhe etwa die Summe von drei Monatsgehältern aller Bediensteten betragen – wird dieser Betrag nach Angaben des Rechnungsprüfungsausschusses noch um mehr als 50% unterschritten.

Der im § 31 KVHG verankerte Grundsatz, wonach die ausreichende Vorsorge für den Fall von Kirchensteuerausfällen und Liquiditätsengpässen absoluten Vorrang vor dem sofortigen Verzehr eines tatsächlichen oder vermeintlichen Überschusses haben muß, kann nicht ernst genug unterstrichen werden.

Den Prüfern des Rechnungsprüfungsausschusses, den Mitarbeitern und den geprüften Stellen sei für Ihre Arbeit und die Stellungnahmen vielmals gedankt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt der Synode den folgenden Beschuß vor:

Sie haben den Beschußvorschlag vorliegen. Ich habe dazu noch zwei Änderungen anzugeben, und zwar in Ziffer 1 erster Spiegelstrich werden in der Klammer nach „ohne Sondereinrichtungen“ die Worte „und ohne Zuweisungen an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche“ gestrichen. Das ist deswegen nicht mehr relevant, weil gestern über die Frage der Prüfung des Diakonischen Werkes beschlossen wurde.

Zum zweiten: Unter Ziffer 2 wird nicht gebeten zu prüfen – Eingeweihte wissen inzwischen, daß bereits über drei Jahre geprüft wird –, sondern es soll jetzt heißen: „der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die nach § 49 KVHG noch nötigen Zuwendungsrichtlinien baldmöglichst zu erlassen.“

Lassen Sie mich, vom Rechnungsprüfungsausschuß kommandiert und von der Synode dahin gewählt, noch kurz ein persönliches Wort nachtragen, auch für Herrn Friedrich, ohne ihn sozusagen zu fragen. Er ist nämlich Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und steht voll hinter den vorgetragenen Ausführungen. Dazu ist er Laie und in hohem Maße ehrenamtlich tätig. Ich fand sein Votum sowohl für sich allein als auch als Herausforderung zur Antwort durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer für sehr, sehr wichtig; sonst hätten wir die verständlichen, klaren Worte von Oberkirchenrat Dr. Fischer zumindest nicht im zeitlichen Zusammenhang hören können. Dr. Fischer hat die Gegend genannt, wo Beweglichkeit, Einsatz und Dynamik sein muß, nämlich im geistigen und geistlichen Bereich, ob bei Laien oder Hauptamtlichen.

Doch wir können es nicht machen, sondern nur darum beten.

Vielen Dank.

(Beifall)

Der Beschußvorschlag lautet in der endgültigen Fassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt der Landessynode folgenden Beschuß vor:

1. Der Evang. Oberkirchenrat wird hinsichtlich
 - der Jahresrechnung 1985 der Evangelischen Landeskirche in Baden (ohne Sondereinrichtungen)
 - der Sonderrechnungen 1984 und 1985 des Petersstiftes in Heidelberg
 - der Sonderrechnungen 1983, 1984 und 1985 des Evangelischen Jugendheimes in Neckarzimmern

- der Sonderrechnungen 1984 und 1985 des August-Winnig-Hauses in Wilhelmshafen
- der Sonderrechnungen 1984 und 1985 des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl
- der Sonderrechnungen 1984 und 1985 der Männerarbeit und des kirchlichen Dienstes auf dem Land
- der Sonderrechnungen 1984 und 1985 der Frauenarbeit (einschließlich Dorfheilfinnerarbeit)
- der Sonderrechnungen 1984 und 1985 der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher
- der Sonderrechnungen 1983, 1984 und 1985 der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden
- der Sonderrechnungen 1984 und 1985 des Amtes für Missionarische Dienste entlastet.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die nach § 49 KVHG noch nötigen Zuwendungsrichtlinien baldmöglichst zu erlassen.

Präsident Bayer: Vielen Dank auch für diesen Bericht, Herr Dr. Götsching.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ziffer 1 betrifft Entlastung. Ziffer 2 betrifft Erlaß von Zuwendungsrichtlinien. Wir stimmen über den Beschußvorschlag insgesamt ab. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

VII.2
Der **Stellenplanausschuß** verzichtet auf Bericht.

VII.3
Bericht des besonderen Ausschusses
Friedensfragen

Präsident Bayer: Es folgt der Bericht des Vorsitzenden dieses Ausschusses, Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Gemäß Beschuß der Landessynode vom 16. April 1985 hat sich der Ausschuß für Friedensfragen weiter mit der Eingabe des Frauenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten vom 1. Februar 1985 (zum Rüstungsexport der Bundesrepublik Deutschland; Eingang OZ 2/3; VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1985, Seite 41) befaßt. Die Synode hat seinerzeit auf Vorschlag des Bildungsausschusses folgendes beschlossen:

Die Synode dankt dem Evangelischen Frauenkreis in Kirchzarten für seine Initiative und stellt weitere Informationen zur Rüstungsproblematik im Rahmen der synodalen Diskussion in Aussicht.

Innerhalb des Berichts hieß es: „... den besonderen Ausschuß für Friedensfragen mit der weiteren Bearbeitung dieser Frage zu beauftragen, die Entwicklung sorgfältig zu beobachten und der Synode zu gegebener Zeit zu berichten.“

Weiter hat die Synode am 16. April 1985 dem Antrag des Synodalen Dr. Wendland zugestimmt, der Ausschuß für Friedensfragen möge sich mit der Frage des Rüstungsexports in die arabischen Länder im Zusammenhang mit Israel befassen. Im Bericht des Bildungsausschusses werden die Aktivitäten einer „Kampagne gegen die Rüstungspolitik der Bundesregierung“ unter Federführung von Pax Christi erwähnt und eine Reihe von Stellungnahmen aus dem

Raum der EKD (Friedensdenkschrift von 1981 und Synodalkundgebungen der folgenden Jahren) zitiert, und in der Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – Ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?“ werden die Mitglieder dieser Kampagne namentlich aufgeführt (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 186).

So wichtig die grundsätzlichen Aussagen der Kirchen auch sind, bisher sind sie weitgehend folgenlos geblieben. Die Nachrichten der letzten Wochen und Monate über U-Boot-Pläne und Rüstungsexport nach Saudi-Arabien beherrschen unsere Medien, als ob es wirklich nirgendwo Skrupel in dem allen gäbe.

Unser Ausschuß hat sich nun die Mühe gemacht, das Wortprotokoll einer Akademietagung vom 13.–15.06.1986 in Hohenwart („Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?“) durchzuarbeiten, um der Synode berichten zu können und vielleicht auch einen Vorschlag zu machen. Haben Sie keine Sorge, daß Sie nun etwa eine Kurzfassung von 125 Seiten Protokoll der Tagung über sich ergehen lassen müssen. Als Redner in dieser Tagung hat unser Konsynodaler Friedrich als ein Betroffener in der Rüstungsindustrie berichtet. Allein für diese zehn Seiten lohnt es sich, das Protokoll der Tagung zu kaufen. Doch genügt es zunächst, daß Sie sich erinnern lassen an den Bericht, den Herr Friedrich als Mitglied des Bildungsausschusses über die aus dieser Tagung folgende Eingabe gegeben hat (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 93). Daraus zitiere ich: „Die turbulente Diskussion im Bildungsausschuß zeigte auch unsere Ratlosigkeit und Bestürzung. Wir waren der Meinung, daß wir unsere Betroffenheit und unsere Ratlosigkeit ausdrücken sollten und auch unser aller Verstrickung in diese Dinge.“ Im Beschußvorschlag ging es um einen, allerdings sehr wichtigen Teilaспект, um die Seelsorge an unseren Gemeindegliedern, die als Betroffene in der Rüstungsindustrie zunehmend in Gewissensnot kommen (Seite 93). Soweit wir überhaupt über die Anzahl von Angefochtenen etwas wissen, reicht es sicher noch nicht aus, um eine besondere Seelsorgearbeit im Namen der Landeskirche einzurichten (vergleiche Synodalbeschuß Seite 93). Aber eine Frage nach dem, was inzwischen von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats geschehen ist, wäre zu stellen, zugleich aber auch an uns selbst. Wissen wir überhaupt, wer aus unseren Gemeinden ein so Betroffener ist oder sein könnte?

Hören Sie den Schluß des Referats von Herrn Friedrich bei der oben angegebenen Akademietagung: „Ich meine, wir innerhalb der Industrie müssen reden, müssen den Wahnsinn unseres Tuns aufzeigen, müssen aber auch in Solidarität mit unseren Kollegen die Sorgen um unsere Arbeitsplätze teilen. Gemeinsam und beharrlich müssen wir den Weg aus der Sackgasse suchen – Schritt für Schritt. Der Anfang ist, daß wir darüber sprechen. Ich stelle fest, daß das Reden von Mal zu Mal leichterfällt und daß man ernstgenommen wird. Es ist so leicht, eine Bewegung außerhalb des eigenen Fabrikgeländes zu diffamieren und abzulehnen, aber die gleichen Argumente vom Arbeitskollegen erzeugen Nachdenklichkeit. Das sind gewiß kleine Schritte, aber vielleicht doch wichtige Schritte angesichts der weitgehenden Sprachlosigkeit zwischen „drinnen“ und „draußen“. Man hat verschiedentlich mein Verhalten als schizophren bezeichnet. Das ist es wohl: schizophren und schuldhaft. Aber ich frage mich: Sind wir nicht alle – mehr

oder weniger stark, mehr oder weniger offensichtlich – in schizophrene, schuldhafe Strukturen eingebunden? Wir alle, die wir in verantwortlichem Handeln stehen? Handeln wir verantwortlich – ändern wir die Dinge!"

Wie handeln wir als Synode verantwortlich? Zunächst doch sicher so, indem wir trotz geringer Aussicht auf Erfolg dem Anliegen der Frauen von Kirchzarten entsprechen (begrüßt und anerkannt haben wir es ja inzwischen) und kurz und bündig erklären: „Rüstungsexporte in Länder der Dritten Welt sind moralisch nicht vertretbar.“ Und das über die EKD (Rat und Bischof Binder) unserer Regierung sagen. Dann aber sollten wir Synodale und die übrigen kirchenleitenden Organe unserer Landeskirche etwa mit den Texten aus der EKD oder mit dem Protokoll der Akademietagung vom Juni 1986 in der Hand das Gespräch mit Unternehmern der Rüstungsbetriebe und den Gewerkschaften suchen. Für den Konsynodalen Friedrich, der seine Argumente und Thesen ja nicht vor seiner Betriebsleitung zu verbergen braucht, wäre es zum Beispiel innerbetrieblich möglicherweise eine fruchtbarere Gesprächssituation, wenn er neben seinen persönlichen Gewissensbedenken eine Beschußfassung seiner Synode auf seiner Seite hätte. Sollte hier denn nicht eigentlich das Wort gelten: „Wo ein Glied leidet, ...“?

Der Ausschuß für Friedensfragen schlägt der Synode vor:

1. In Beantwortung der Eingabe des Frauenkreises der Evangelischen Gemeinde Kirchzarten vom 01.02.1985 zum Rüstungsexport der Bundesrepublik Deutschland und in Erledigung des Antrags des Konsynodalen Dr. Wendland vom 18.05.1985 stellt die Synode der Evangelischen Kirche in Baden fest: „Rüstungsexporte in Länder der Dritten Welt sind moralisch nicht vertretbar“ und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Feststellung über den Rat der EKD an unsere Regierung zu übermitteln.
2. Synode und Kirchenleitung nehmen die Gewissensnöte ihrer in Rüstungsbetrieben arbeitenden Gemeindeglieder ernst und versuchen, Gespräche mit Arbeitgebern und Gewerkschaften in Gang zu bringen. Alle landeskirchlichen Beauftragten, Dienste, Einrichtungen, Verbände und Werke werden um Initiativen und Hilfen gebeten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Dr. Müller.

Die Aussprache wird eröffnet.

Synodaler Dr. Schneider: Den Teil 1 der Beschußvorlage kann ich so nicht mittragen, und zwar weil dieser Beschuß erstens impliziert, daß andere Rüstungsexporte moralisch vertretbar und zweitens, man könnte sogar sagen, eine Diffamierung der Länder der Dritten Welt darstellt. Kann man sie ausschließen von dem, was sich die anderen Länder zu ihrer Sicherheit gönnen? Aus diesem Grunde kann ich diesen Teil 1 nicht mittragen. Ich meine, es wäre jetzt zu kurz und zu schnell, wenn man sich auf diesen Punkt einschränken würde. Die Problematik der Rüstungsexporte und der Rüstungsindustrie insgesamt sehe ich. Deswegen möchte ich den Punkt 2 der Beschußvorlage voll mittragen. Aber ich meine, der Punkt 1 kann so nicht stehenbleiben.

Synodale Dr. Gilbert: Ich kann unmittelbar an das anschließen, was der Konsynodale Schneider gesagt hat. Ich möchte Ihnen einfach aus einer sehr dichten Diskussion referieren, die wir bei der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten beim Ökumenischen Rat der Kirchen über die Fragen der Rüstungsexporte hatten. Sie können sich denken, daß diese Frage dort auch immer wieder auf der Tagesordnung steht. Dort gibt es – ich kann

das besonders mit Stimmen aus Indien und aus Madagaskar belegen – Äußerungen, die ich Ihnen einfach zitieren möchte: „Es muß unsere eigene Entscheidung bleiben, ob wir Waffen kaufen oder nicht, es ist auch unsere Entscheidung, wo wir sie kaufen wollen; Beschränkungen von Exporten in Ländern der Ersten Welt empfinden wir als eine neue Form des Kolonialismus. Der technisch entwickelte Norden der Welt trifft Entscheidungen darüber, ob wir die für die Verteidigung unseres Landes notwendigen Waffen kaufen können. Das muß aber unsere eigene, autonome Entscheidung bleiben. Wir lehnen diese Paternalisierung ab.“

Diese Stimmen muß ich hören, unabhängig davon, ob ich mich ihnen anschließe oder nicht. Deswegen kann ich der hier vorgeschlagenen Ziffer 1 auch nicht zustimmen, weil ich weiß, daß ich damit von mir gehörte Stimmen aus anderen Ländern überhören würde. Aus Ländern, die technisch nicht in der Lage sind, die von ihnen selbst als notwendig empfundenen Waffen zu produzieren.

Ich könnte allerdings sagen: Für viele ist Waffenexport christlich nicht vertretbar. Aber moralische Urteile sollten wir nicht über solche fällen, die es aus eigener staatlicher Kompetenz für richtig halten, Waffen zu kaufen. Ich würde einfach darum bitten, das Wort „moralisch“ zu streichen und durch „christlich“ zu ersetzen. Es kommt auch einer Kirche eher zu, sich unter diesem Aspekt zu dieser Frage zu äußern. – Vielen Dank.

Synodaler Wöhrle: Mein erster Eindruck bei dem Bericht von Herrn Dr. Müller vorhin war, als er diesen Satz auch noch als kurz und bündig hinstellte, endlich befreiendes Empfinden: da stimmst du selbstverständlich glatt mit „Ja“ dafür. Bei einem Nachdenken ist mir das jetzt so nicht mehr möglich. Deswegen bitte ich, das, was ich jetzt sage, als Frage an Dr. Müller zu verstehen. Vielleicht können wir darauf noch etwas hören.

Auch in der Dritten Welt gibt es sehr unterschiedliche Situationen. Ich erinnere an die Situation zwischen Libyen und dem Tschad. Das ist nur ein Beispiel. Das eine Land verfolgt eine aggressive Politik, und das andere, das sich wehren muß, wäre ohne Hilfe verloren.

Ein zweiter Aspekt. Der Freiheitswille gerade der Völker der Dritten Welt ist genauso stark wie der Hunger nach Brot. Es ist also da, wo es um die Souveränität dieser Staaten geht, ihnen unter Umständen nicht geholfen mit einem pauschalen, aus einer richtigen Grundeinstellung kommenden Verdikt. Ich meine, die Grundeinstellung, daß die Dritte Welt Brot nötig hat und nicht Waffen, ist insgesamt sicher richtig.

Aber wir kommen hier eben an dieses andere Moment, das auch Frau Dr. Gilbert angeführt hat und das schon vorher angeführt wurde, nämlich die Souveränität dieser Staaten, die Frage ihres Freiheitswillens und der Selbstbestimmung.

Ich hätte einfach gerne noch ein bißchen Auskunft. Ich bin jetzt nicht mehr sicher, daß es mit einem pauschalen Satz getan ist, der zwar vieles für sich hat, weil er ohne Wenn und Aber Stellung bezieht. Aber es gibt auch Situationen, in denen ein undifferenziertes Wort nachher falsch wird.

Das wollte ich sagen und auch anfragen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Es ist gut, daß wir an dieser Stelle hellhörig geworden sind. Frau Dr. Gilbert, es genügt meines Erachtens noch nicht, in diesem Text einfach den Begriff „moralisch“ durch „christlich“ zu ersetzen. Ich wäre

dankbar, wenn Sie das, was Sie auch gesagt haben, in Richtung eines Antrags formulierten, etwa in der Weise: „Für viele Christen ist Waffenexport überhaupt nicht vertretbar.“

(Beifall)

Aber diese Eingrenzung auf die Länder der Dritten Welt muß meines Erachtens, verehrte Schwestern und Brüder, hier weg. Die Gründe hat Herr Dr. Schneider genannt. Aus jeder ökumenischen Begegnung weiß man, daß das ganz falsch verstanden werden kann. Vielleicht ist der Begriff „Dritte Welt“ in den Text gekommen aus dem falschen Gefühl eines funktionierenden Automatismus heraus. Dritte Welt ist für viele der Inbegriff von Armut und Hunger. Man sagt: Wenn nicht Waffen, dann eben – Herr Wöhrle hat darauf hingewiesen – Mittel und Geld für Brot, zum Leben. Aber die Dritte Welt ist deswegen arm und voller Hunger, weil die Verhältnisse vielfach auch ungerecht sind und weil von daher kriegerische Auseinandersetzungen da sind. Wir würden diesen Zusammenhang durch eine solche Formulierung bestreiten.

Der Vorschlag geht ja auch erheblich über das hinaus, was bislang oft gesagt wurde: „Keine Waffenexporte in Krisengebiete.“ Sie wissen, das ist eine Forderung, die politisch kalkulierbar ist und immer wieder bei der Regierung vorgebracht wird. Ich bitte, das ganz ernst zu nehmen, was Herr Schneider hier als erster gesagt hat, und den Satz auf keinen Fall so stehenzulassen.

Synodaler Dr. Mahler: Mir ist immer unbehaglich, wenn die Diskussion hier um politische Themen geht, wenn Beschlüsse dazu gefaßt werden sollen. Mir ist noch unbehaglicher, wenn diese Beschlüsse nicht einstimmig, sondern mit Mehrheiten gefaßt werden. Die Glaubwürdigkeit der Synode wird dadurch draußen nicht erhöht. Aus der jetzigen Diskussion ist zu vermuten, daß die Entscheidung dazu nicht einstimmig sein wird. Das macht mich sehr betreten.

(Beifall)

Synodaler Friedrich: Ich möchte zur Sache nicht mitdiskutieren. Ich bin einfach unangenehm oft zitiert worden und bitte um Verständnis. Ich möchte nur Sachinformationen zu dem geben, was Sie gesagt haben, Herr Wöhrle.

Den Ländern, die um Selbstbestimmung kämpfen, die um ihr Recht kämpfen, werden keine Waffen geliefert, weil sie kein Geld haben. Die Waffen werden auf die andere Seite geliefert. Dies geht einfach gängig durch: Es wird an die geliefert, die Geld haben.

Das gilt auch für Ihr zweites Beispiel. Es wird nicht an den Tschad, sondern an Libyen geliefert, weil Libyen sehr wertvolles Öl hat und deshalb viel Geld. Das muß man sehen. Das ist hier wieder eine Geldfrage.

Zu dem, was Sie, Herr Landesbischof, sagten, auch eine Sachanmerkung. Wenn wir schreiben: „grundsätzlich gegen Waffenexporte“, wird sofort entgegengehalten, daß wir das gar nicht durchhalten können. Es muß dann mindestens eine Bestimmung aufgenommen werden, die besagt: „außerhalb NATO-Ländern“. Mit der NATO sind wir ja gesetzlich in einem Verbund. Eine solche Unterscheidung war wohl von Herrn Dr. Müller gemeint. Eine solche Unterscheidung müßte hineinkommen. Ich habe gut verstanden, daß nicht diese vorgeschlagene, diskriminierende Unterscheidung hineinkommen darf. Aber es darf natürlich auch nicht so sein, daß man per Gesetz wieder alles auflöst oder gar nichts mehr halten will. Wenn wir sagen: „Alle Exporte sind nicht möglich“, so stehen

Gesetze dagegen, steht der NATO-Verbund dagegen. Diesen Punkt muß man auch sehen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Wendland: Eine kleine Richtigstellung zum Beschußvorschlag Ziffer 1: Mein Antrag stammt vom 16. April 1985 und bezog sich nicht auf Rüstungsexporte an die Dritte Welt insgesamt, sondern nur an die arabischen Länder im Zusammenhang mit Israel.

Synodaler Hahn: Natürlich ist ein solcher Satz „Rüstungsexporte in Länder der Dritten Welt sind moralisch nicht vertretbar“ anfechtbar; denn wenn man es näher betrachtet, kommt man an die Ränder, wo das eben nicht richtig ist. Genauso müssen wir uns aber immer wieder bewußt machen, daß wir auch Fehler machen, indem wir bestimmte Wahrheiten nicht weitersagen. Nur vergessen wir das meist etwas eher.

Ich denke, man könnte in Aufnahme der verschiedenen Voten vielleicht sagen:

Für viele von uns ist militärische Rüstung überhaupt moralisch nicht vertretbar. Soweit wir für eine vorübergehende Zeit zum Zwecke der Abschreckung glauben, darauf nicht verzichten zu können,

– das ist die Position der Heidelberger Thesen –

halten wir zumindest Rüstungsexporte außerhalb der NATO für moralisch nicht vertretbar.

Das ist zumindest die Position, die in den Heidelberger Thesen und in der EKD-Friedensdiskussion seit den fünfziger Jahren vertreten wurde. Man sagt: Wenn Rüstung, dann zur Abschreckung und nicht zur Kriegsführung wie zwischen Iran und Irak, also nur zum Zwecke der Abschreckung und damit zur Friedenserhaltung. – Aber das darf eigentlich auch nicht das Endziel sein, sondern nur für eine vorübergehende Zeit gelten. Deshalb: Im eigentlichen Sinne kann Rüstung nicht moralisch vertretbar sein.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Wettach: Obwohl ich der Antragstendenz zustimme, hätte ich Probleme, jetzt mit Ja zu stimmen, und zwar aus folgendem Grund. Die Diskussion hat ja schon ergeben, daß wir eigentlich sagen müßten: „Rüstungsexporte sind von unserem christlichen Glauben her nicht vertretbar.“ Aber da habe ich sofort Probleme; denn wir müßten dann eigentlich sagen, wenn wir das als Bürger eines Landes weiterdenken, das Rüstungsproduktion und Waffen hat: „Produktion und Export von Waffen sind moralisch nicht vertretbar.“ Dann sind wir sofort wieder in einer Phase, wo wir fragen müssen, ob das in dieser Welt, in der wir leben, überhaupt möglich ist. Vielleicht wäre der Vorschlag von Herrn Hahn ein gangbarer Weg.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Dr. Rögler: Vielleicht wäre auch hier die am weitesten gefaßte Formulierung die einfachste?

Rüstungsexporte erhöhen

– ich glaube, darüber besteht überhaupt kein Zweifel –
die Kriegsgefahr und sind von daher nicht vertretbar.
– Wie auch immer.

Synodaler Stockmeier: Ich denke, daß jeder von uns die Problemanzeige, die in diesem Beschußvorschlag steht, mit teilen kann. Daß er von ihr umgetrieben wird, daß sie uns – das meine ich – auch als Kirche herausfordert. Nur

frage ich jetzt: Ist es nicht denkbar, daß wir uns für diese Angelegenheit mehr Zeit lassen, sie gründlicher bedenken, vielleicht auch in den Ausschüssen, und jetzt nicht in dieser Situation und zu dieser Stunde uns um einen oder zwei Sätze streiten, die ja unzulänglich sein müssen.

Leider Gottes wird dieses Thema ja auf der Tagesordnung bleiben. Ich könnte mir denken, daß der besondere Ausschuß für Friedensfragen der Synode hier zuarbeiten könnte und gerade die Punkte, die in der Diskussion jetzt genannt worden sind, noch einmal mitbedenkt, überdenkt und dann vielleicht zu einem Formulierungsvorschlag kommt, der in der Synode zwar bestimmt umstritten sein wird, aber möglicherweise eine Mehrheit finden kann. Ich fände es sehr schwierig, wenn wir jetzt, heute nachmittag, aus dem Stand heraus ohne Diskussion in den Ausschüssen in dieser komplexen Frage zu einer Verabschiedung einer Erklärung oder eines Wortes kommen würden.

(Beifall)

Ich hatte den Antrag so verstanden, daß dieser Komplex dem besonderen Ausschuß für Friedensfragen noch einmal zugewiesen wird mit der Bitte, für die nächste Synodaltagung dazu eine Vorlage zu erarbeiten.

Synodaler Dr. Götsching: Ich stelle den **Antrag**, dem vorliegenden Beschußvorschlag nicht zuzustimmen, sondern festzustellen:

Die Synode nimmt den Bericht des Synodalen Dr. Müller zur Kenntnis.

Präsident Bayer: Die Beratung wird geschlossen. Herr Dr. Müller, wünschen Sie ein Schlußwort? – Bitte.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Liebe Konsynodale! Gestatten Sie mir, ehe ich auf die einzelnen Bemerkungen eingehe, doch eine methodisch-didaktische Vorbemerkung. Ich wollte Ihnen längere Ausführungen und Zitate aus der Akademietagung vom Juni 1986 ersparen. Ich habe offensichtlich Ihrem Gedächtnis mehr zugetraut. Wenn man in einer Materie drinsteckt, kann einem das ja passieren.

Es handelt sich nicht um eine Idee des Friedensausschusses, Ihnen das heute in später Stunde vorzutragen, sondern darum, daß wir eine Eingabe des Frauenkreises der Gemeinde Kirchzarten seit Februar 1985 vor uns herschieben, die vom Bildungsausschuß schon einmal behandelt und Ihnen vorgetragen wurde und die schon einmal zu einem Synodalbeschuß führte, die endlich mit einer Antwort der Synode bedacht werden sollte, nachdem wir früher schon einmal begrüßt und anerkannt haben, was uns diese Frauen aus Kirchzarten vorgetragen haben.

Es handelt sich nicht um eine Grundsatzfrage, die der Ausschuß für Friedensfragen aufgreift. Da haben Sie Berichte von uns bekommen, die im Inhalt viel weitergehend waren als das, was ich Ihnen in der Beschußvorlage heute vorgebracht habe. Also noch einmal: Es handelt sich um die Beantwortung einer Eingabe des Frauenkreises und die Erledigung des Antrags von Herrn Dr. Wendland, wobei Sie in der Beschußvorlage bitte das Datum korrigieren wollen. Es ist nicht der 18.05., sondern der 16.04.1985 gewesen.

Ich will jetzt noch kurz auf einige Argumente aus der Diskussion eingehen, um Ihnen dann zu überlassen, was Sie in der Abstimmung daraus machen.

Die Eingabe des Frauenkreises bezog sich ganz genau, buchstaben genau auf Rüstungsexporte in Länder der Dritten

Welt und auf nichts anderes. Dazu erbaten sie von der Synode eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme kann man nach Auffassung des Ausschusses für Friedensfragen so lapidar abgeben, wie wir Sie Ihnen vorschlagen. Ob Sie das moralisch oder christlich nicht vertreten – darüber wird kein Streit entstehen.

Dahinter steht die doch auch Ihnen allen bekannte Tatsache, daß diese Rüstungsexporte in Länder der Dritten Welt in ganz weitgehendem Maße – Herr Friedrich könnte ja seine Zurückhaltung etwas ablegen und Ihnen mehr davon erzählen – zu einer ungeheueren Verschuldung dieser Länder beitragen. Die geben ja ihr Geld, zum Teil sogar die Entwicklungsgelder, die sie bekommen, für Rüstungskäufe aus. Immer mehr und immer mehr geschieht das. Wir, die Länder des Nordens, verdienen daran. Wir sind trotz aller Restriktionsbemühungen und Gesetze des Bundestages, die wir längst vergessen haben, interessiert. Die letzte Restriktion war 1982, seitdem kümmert sich kein Mensch mehr darum, was der Bundestag da einmal beschlossen hat. Wir sind an den Exporten interessiert, weil eben durch den Bedarf der Bundeswehr und der NATO-Länder allein die einmal im Übermaß geschaffenen Kapazitäten unserer Rüstungsindustrie sonst brachliegen würden. Das haben wir alles ausführlich auf der Tagung in Hohenwart gehört. In den Protokollen ist das alles mit Zahlen und Daten belegt. Das sind Motive: Also die Verschuldung der Länder durch Rüstungskäufe, nicht weil sie etwa mit dem Geld Brot oder Landmaschinen kaufen würden.

Unser Interesse – nicht nur speziell das der Bundesrepublik, sondern auch das der übrigen NATO-Länder – geht dahin. Die Eingabe der Frauen ging ja in erster Linie die Bundesrepublik an. Unser Anteil daran ist eben aus einem habgierigen Eigeninteresse – so darf ich einmal ganz scharf sagen – so stark, weil man meint, daran verdiente man so wunderbar. An Wirtschaftsgütern ist nicht so leicht wie an Waffenexportgütern zu verdienen, weil da der Staat Entwicklungen zahlt usw. Ich denke, daß das alles bekannte Tatsachen sind, die aber auch Herr Friedrich noch erläutern könnte.

Wenn Sie meinen, daß diese Antwort auf die Eingabe des Frauenkreises Kirchzarten nicht genügt, nicht eindeutig, nicht begründet genug ist, dann weisen Sie sie halt zurück.

Präsident Bayer: Wir kommen zur **Abstimmung**. Der weitestgehende Antrag ist von Herrn Dr. Götsching gestellt.

Synodaler Dr. Götsching: Ich möchte meinen **Antrag** erweitern und bitte den Evangelischen Oberkirchenrat um eine geeignete Antwort an den Frauenkreis.

Präsident Bayer: Ich will in dieser Reihenfolge abstimmen lassen.

(Unruhe)

Wir stimmen zunächst über den weitestgehenden Antrag von Herrn Dr. Götsching ab. Das bedeutet aber: Wenn hier eine Mehrheit zustande kommt, sind die anderen Abstimmungen gegenstandslos, dann ist darüber entschieden. – Herr Dr. Schäfer, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Schäfer: Darf ich zur Klärung fragen: Was jetzt zur Abstimmung steht, ist Ziffer 1. Ziffer 2 muß davon nicht berührt sein.

Präsident Bayer: Das kommt auf den Antragsteller Dr. Götsching an.

(Synodaler Dr. Schäfer:
Das möchte ich Herrn Dr. Götsching fragen!)

Synodaler Dr. Götsching: Das ist einfach ein kurzer Antrag, der natürlich für den Evangelischen Oberkirchenrat außerordentlich schwierig sein wird, so daß man den Bericht des Synodalen Dr. Müller, den Beschußvorschlag, den wir hatten, allerdings nicht beschlossen haben – aber er gehört zu dem Bericht dazu –, zur Kenntnis nimmt und dann eine geeignete Antwort des Oberkirchenrats mitteilt. Wie soll denn die Antwort der Synode an die Frauen von Kirchzarten aussehen? Ich wüßte da nichts anderes.

(Synodaler Steyer: Es geht um Ziffer 1 und Ziffer 2!)

Ziffer 2 bliebe ja bestehen, wenn der Beschußvorschlag mitgeteilt wird.

Präsident Bayer: Wir haben noch keine völlige Klarheit. – Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Liebes Geburtskind, eine Sache, die an die Synode gekommen ist, mit der sich die Synode zweimal befaßt hat, jetzt vom Oberkirchenrat beantworten zu lassen – dieses Armszeugnis mache ich nicht mit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Der weitestgehende Antrag ist von Herrn Dr. Götsching gestellt. Ich lasse zunächst darüber abstimmen. Sie haben den Antrag gehört. Wer ist für den Antrag des Synodalen Dr. Götsching? – Insgesamt 15 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zum Ergänzungsantrag des Herrn Hahn.

Herr Dr. Müller, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Herr Präsident, ich darf an dieser Stelle hilfsweise den Antrag stellen, die Sache zu vertagen auf eine nächste Synode.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident Bayer: Über einen Vertagungsantrag ist sofort zu entscheiden. Ich habe Herrn Stockmeier vorhin nicht richtig verstanden. War das auch ein Vertagungsantrag?

(Synodaler Dr. Müller: es ist ein Unterschied:
Vertagung des Berichts oder
Vertagung der Beschußfassung!)

– Ja, dann müssen wir über den Antrag auf **Vertagung der Beschußfassung** abstimmen.

Wer ist für die beantragte Vertagung? – Das ist die Mehrheit. Wer ist gegen eine Vertagung? – 8. Enthaltungen, bitte! – 2. Damit ist die Beschußfassung vertagt.

Ich rufe jetzt den nächsten Bericht auf:

VII.4 Bericht des besonderen Ausschusses Hilfe für Opfer der Gewalt

Präsident Bayer: Der Ausschußvorsitzende, Synodaler Ritsert, berichtet.

Synodaler Ritsert, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Nöte von Menschen, die unter ungerechter Gewalt leiden, sind uferlos. Von einigen Beispielen haben wir vorgestern abend im Fürbittgottesdienst erfahren, Christen und christliche Kirchen sind durch die Bibel in besonderer Weise aufgerufen, sich dieser

Menschen anzunehmen. Das ist Grundlage unserer Arbeit im besonderen Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“. Als Instrument unserer Landeskirche sollen und können wir auch Hilferufe, die Ihnen zu Ohren kommen, aufnehmen.

In unserer letzten Sitzung haben wir einige Dankschreiben zur Kenntnis genommen. Wir haben Menschen in der Sowjetunion, in Sri Lanka und in Südafrika unterstützt. Wir haben einen Bericht über die Situation in Korea gehört und auch dort Hilfe für Betreuung von Gefangenen und deren Angehörigen durch kirchliche Personen gewährt.

Der Kontostand weist jetzt einen Betrag von 42.882 DM aus.

In unserer nächsten Sitzung werden wir neu über unsere Vergabekriterien beraten. Es wird nämlich immer deutlicher, wie schwer es ist, einzelnen Personen in ihrer Not zu helfen. Die Situation dieser Menschen ist in der Regel so gefährdet, daß ein direkter Kontakt selten möglich ist. Wir sind auf Personen im Umfeld der Opfer zur Vermittlung angewiesen. Wir möchten auch wieder darum bitten, in den Gemeinden und Bezirken zu Spenden für diese Aufgabe einzuladen, damit wir weiter die Möglichkeit haben, Zeichen der Hoffnung zu geben. Im Bericht über unseren Ausschuß im „Aufbruch“ und in den „Mitteilungen“ werden wir auch Adresse und Konto beim Diakonischen Werk Verwendungszweck „Hilfe für Opfer der Gewalt“ Nr. 3401-751 Postscheck Karlsruhe angeben.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Frau Demuth hat sich zu Wort gemeldet.

Synodale Demuth: Ich wollte nur noch einmal den ersten Satz von Herrn Ritsert hören. Könnten Sie diesen noch einmal vorlesen?

Synodaler Ritsert, Berichterstatter: Also der erste Satz hieß: „Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!“

(Heiterkeit)

Der nächste Satz lautet: „Die Nöte von Menschen, die unter ungerechter Gewalt leiden, sind uferlos.“

(Synodale Demuth: Dann wollte ich dazu fragen:
Gibt es eine gerechte Gewalt?)

– Die Polizei vielleicht.

Präsident Bayer: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

VIII Aussprache über das Referat des Herrn Landesbischofs

Präsident Bayer: Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Sutter.

Synodaler Sutter, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Landesbischof! Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kon-synodale! Dem Rechtsausschuß war der Abschnitt „Kirche in der Wendezeit“ zugeteilt; damit haben wir uns befaßt. Der Landesbischof ging aus von dem Sackgassengefühl, das zu einer verbreiteten Grundstimmung geworden sei und meinte, daß die Kirche dies aufmerksam registrieren müsse. Der Rechtsausschuß führt dies weiter und denkt,

dies auch im Sinne des Herrn Landesbischofs zu tun, wenn er sagt: Dieses Sackgassengefühl wird nicht nur registriert, sondern erlitten in der Kirche selber. Denn wir sind selber Zeitgenossen, die in dieser Situation das mehr oder weniger dumpfe Gefühl haben, so gehe es nicht weiter, auch nicht bei uns. Nun verleitet das Sackgassenbild dazu, den Faktor Zeit zu vernachlässigen. In einer Sackgasse kann man umkehren, dann sieht man rechts und links die gewohnten Häuser, die man schon einmal sah. In der Zeit kann man nicht umkehren: „Du steigst nicht zweimal in denselben Fluß“ – so der griechische Philosoph Heraklit; „Wer die Hand an den Pflug legt und zieht zurück, der ist nicht geschickt zum Reich Gottes“, so Jesus in Lukas 9. Rückwärts pflügen ist in sich eine Groteske. Sie ist erreichbar mit Hilfe des Filmtricks, sonst nie und nimmer. Auch andere Gleichnisse Jesu zeigen, daß Umkehr nicht Rückkehr ist. Man kann nicht rückwärts säen, nicht den Sauerstoff aus dem Mehl herausziehen, das schon durchsäuert ist. In der Raumzeitstruktur können wir immer nur vorwärts leben.

Sie sind, Herr Landesbischof, stark auf New Age eingegangen. Ein, wenn nicht das Zeichen dieser Bewegungen ist der Regenbogen, eine Art Attribut des Wassermanns. Dies erinnerte mich stark an ein berühmtes Bild von Marc Chagall. Mose zieht mit dem Volk Israel durchs Schilfmeer. Ich meine, mich zu erinnern, daß auch da ein Regenbogen sichtbar wird. Jedenfalls ist die Exodussituation sicherlich eine gute Fortführung und Ergänzung des Sackgassenbildes.

Sie sprachen von der Wendezeit. Dazu wurde im Rechtsausschuß die Bitte geäußert, man möge auf die Verwendung des Begriffes „Wendezeit“ in der Kirche verzichten. Der Begriff ist nun einmal geprägt seit Capra und sollte von uns eigentlich nicht aufgenommen werden. In der Sache aber stimmen wir zu: Wende, Umkehr, Neubesinnung sind notwendig oder eben: Durchzug durch das Meer, Zug durch die Wüste. Das Atom und alles, was damit zusammenhängt, ist auch nach Tschernobyl nicht einfach zum Verschwinden gebracht worden, und das wäre auch nicht möglich gewesen. AIDS und alles, was noch folgen wird, kann nicht einfach rückgängig gemacht werden. Auch wir in der Kirche können nicht einfach zurück. Denn man kann nicht rückwärts pflügen, nicht rückwärts säen, nicht rückwärts glauben und auch nicht rückwärts leben. Wir werden aber auch nicht jede Wende mitmachen und nicht im Paradigmenwechsel das Heil sehen. Wir werden durch Wasser und Wüste und Feuer gehen müssen, die Lust dazu ist gering.

Was Sie, Herr Landesbischof, zur Sexualethik im Zusammenhang mit der Krankheit AIDS gesagt haben, wird von uns unterstützt und ergänzt: Es erweist sich, daß die Gebote, die einen Verzicht fordern, gerade dadurch dem Leben dienen. Es ist ja merkwürdig, daß auf der einen Seite der Ruf nach Verzicht in einem vielstimmigen Chor sozusagen Tag und Nacht durch die Welt hallt. Verzicht auf Macht, Verzicht auf Atome, Verzicht auf Gebiete und vieles anderes, nur im privaten Bereich soll der Verzicht ausgeklammert sein. Das kann ja wohl nicht wahr sein.

(Beifall)

Verzicht ist auch gut, und wir wollen ruhig riskieren, altmodisch zu erscheinen, wenn wir darin eine gute Möglichkeit des Menschen sehen.

Sie sprachen im Zusammenhang von New Age von der vagabundierenden Religiösität. Versuchen wir einmal so objektiv wie möglich, allerdings kurz zu analysieren, was diesen Bewegungen – es handelt sich ja nicht um eine

Organisation oder Sekte oder eine heilige Gruppe – gelingt; gelingt – das meint, in deren Augen gelingt, nicht nach unserer Anschauung:

- die Verbindung von Wissenschaft und Mythos, damit die Verbindung von Rationalem und Irrationalem, von Aufklärung und archetypischem Verhalten, von Transzendenz und Immanenz, von Medizin und Meditation, von Physik und Metaphysik und vielem anderen;
- die Verbindung von Menschlichkeit und Triebhaftigkeit, insbesondere auch in allen Facetten der Sexualität;
- eine Art vernetzter Zusammenschau ökologischer, individueller, sozialer und politischer Probleme.

Kurz: Diese Bewegungen wollen den ganzen Menschen erreichen und den ganzen Menschen umformen, wollen also im Grunde formal dasselbe wie der christliche Glaube. Gerade darum haben wir hellwach zu sein.

Wir meinten im Rechtsausschuß, in Ihren Äußerungen eine Art Apologetik zu finden und halten das für gut. Wir dürfen der Auseinandersetzung nicht ausweichen.

Es wurden im Rechtsausschuß Beispiele von wahrhaft antichristlichen Äußerungen wiedergegeben.

Wieder einmal wiederholten wir das Bedauern, daß die evangelische Theologie und Kirche eine recht koplastige Angelegenheit sei. Gleichzeitig wurde erinnert, daß schon Paulus in Korinth und anderswo mit ähnlichem, nämlich mit der Gnosis zu kämpfen hatte und der damaligen Gnosis nur die „Gnosis“ des Kreuzes und der Liebe und des Glaubens entgegenstellen wollte und konnte.

Wenn Sie also sagen, daß es für uns keine Möglichkeit gebe, an solche Religiösität anzuknüpfen, so stimmen wir dem zu; müssen aber gleichzeitig sagen, daß die Sehnsucht nach Ganzheit ganz sicher eine legitime Sehnsucht des Menschen ist. Ob wir dem immer nachkommen können, muß wohl gefragt werden.

Wir wissen, daß wir mit rationalen Argumenten allein – so wichtig sie sind – diese neuen Formen von Versuchungen nicht werden bestehen können. Es ist aber wichtig, Kriterien zu benennen, an denen deutlich wird, wo die Abweichungen vom Evangelium beginnen. Neu ist diese Auseinandersetzung ja nicht. Die religiöse Welt zur Zeit des Apostels Paulus war nicht so sehr verschieden von der unsrigen. Die Auseinandersetzung damals wurde auch mit Argumenten geführt, vor allem aber mit dem Bekenntnis: Herr ist Jesus.

Wir halten weiter für wichtig:

- Wir bleiben eine Kirche des Wortes Gottes mit einer missionarischen Struktur.
- Wir bleiben eine Kirche, in der die Wirkung dieses Wortes Dienst in der Gemeinde und in der Welt bedeutet.
- Wir bleiben eine Kirche, in der beispielhaft Gemeinschaft gelebt und gestaltet wird.
- Wir sind hoffentlich eine Kirche, die es riskiert, durch die Wüste zu ziehen und durchs Wasser.

Da sind wir wohl am meisten gefährdet. Auf dem erwähnten Bild von Marc Chagall – eine Fassung kenne ich aus Nizza, die andere aus Zürich – zieht Mose (in Nizza als Kopf des nachfolgenden Volkes in leuchtendem Gelb gehalten) durchs Meer und das Volk folgt ihm, gestaltet wie ein Leib. Danach die Wogen und Wellen, in denen die nachstürmenden Feinde versinken. Unter gegenwärtigen

theologischen und menschlichen Grundwünschen unserer Zeit hätte sich das alles anders abspielen sollen, etwa so: Ägyptens Streitmacht wäre in den Wellen nicht versunken, sondern auf Gras und Ufer würde man mit Israeliten heiter lagern und sich unter dem Regenbogen der versöhnnten Vielfalt erfreuen. Es wäre in der Tat ein wunderschönes Bild und würde vielen Religionslehrern – ich glaube im dritten Schuljahr – die schwierige Antwort auf die bittere Frage ersparen: „Warum sind die Ägypter da umgekommen? Es waren doch sicher viele unschuldig.“

Aber: Solange wir das wandernde Gottesvolk und also unterwegs sind, gilt: Wer seinen Weg weitergehen will, muß sich auch trennen können, muß klare Entscheidungen hinnehmen. Dies bedeutet ein Nein und ein Ja sowohl nach außen wie nach innen. Ob wir da auch nein sagen müssen zur Rüstung des Saul, die in diesen Tagen angesprochen wurde? Wenn David in Sauls Rüstung sich hätte stecken lassen, wäre Goliath mit Leichtigkeit mit ihm fertig geworden.

Wenn Jesus das Kind als das Modell des neuen Menschen hinstellt, dann vielleicht auch darum, weil sich das Kind noch nicht nach den Fleischköpfen Ägyptens zurücksehnen kann und auch nicht will, sondern von einem Fest zum anderen hofft, lebt und sich freut und von einer Entdeckung zur anderen kommt. Das wäre wohl auch eine Möglichkeit, den Schatz im Acker wieder zu entdecken.

Ihnen danken wir für die Anregungen, die Sie uns besonders in diesem Teil Ihres Referats gegeben haben.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr.

Für den **Hauptausschuß** berichtet Herr Stockmeier.

Synodaler Stockmeier, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Eine kleine Vorbemerkung: Diesen Bericht sollte eigentlich Konsynodaler Punge erstatten. Nachdem seine Frau schwer erkrankt ist und er gestern abend noch abreisen mußte, hat er mich gebeten, für ihn einzuspringen. Ich bitte also um Nachsicht – besonders die Mitglieder des Hauptausschusses –, wenn nicht alle Gesichtspunkte in diesem Bericht mit aufgenommen sind.

Im Hauptausschuß war uns zur Aussprache über den Bericht des Herrn Landesbischofs der Abschnitt „Die Taufe“ zugewiesen worden.

Ein Thema, das in diesen Tagen doch so etwas wie ein Schwerpunktthema für diesen Ausschuß geworden ist. Schon bei der intensiven Beratung über „Dank und Fürbitte ...“ bei einem Taufaufschub hatte unser Gespräch immer wieder auf diesen Abschnitt dieses Berichtes Bezug genommen.

Aber haben wir am Montag früh eigentlich nur einen Bericht gehört? Bericht! – Gewiß – so steht es zwar schwarz auf grau auf der Titelseite. Aber viele Mitglieder des Hauptausschusses haben am Montag früh auch eine Predigt gehört. Predigt von Gesetz und Evangelium, Predigt der Taufe. Und gerade in diesem Abschnitt Trostpredigt für alle, die durch die Ratlosigkeiten und Schäden in unserem Kirchesein immer wieder angefochten sind.

Dafür danken wir Ihnen, Herr Landesbischof, daß wir uns so als die erfahren, die durch diese Predigt schon mitgenommen werden auf den Weg, auf dem wir die Taufe neu buchstabieren lernen.

Freilich: Diese Predigt der Taufe ist keine voll entfaltete bischöfliche Tauflehre.

Zwar haben wir – wie sich das für unseren Ausschuß gehört – natürlich kräftig nachgegraben, welche Anklänge an welche prägenden Traditionen reformatorischer Tauflehre sich zutage fördern lassen. Aber nachdem uns der Geist der Unionsurkunde wieder eingeholt hatte, war uns diese Feststellung doch sehr wichtig: Die Predigt der Taufe ist keine voll entfaltete bischöfliche Tauflehre. Wichtig deshalb, weil wir in das Neubuchstabieren der Taufe nicht hineinkommen werden, wenn das Hören auf Predigt der Taufe immer und nur auf Vollständigkeit von Tauflehre hin solches Predigen behorcht oder gar abhört.

Zwei Fragen in diesem Abschnitt Taufe haben unser Gespräch immer wieder eingeholt. Sie, Herr Landesbischof, fragten: Ob wir in unserer bedrängten Situation nicht ganz neu hellhörig werden können für die Gabe der Taufe? Ob sie darin nicht eine befreiende Bedeutung gewinnen kann auch für die Gestaltung von Leben und Miteinanderleben?

Wir haben diese Fragen als Wegweiser gehört, auch für das Leben und Miteinanderleben in Kirche und Gemeinde. Denn vieles beklagenswerte Auseinanderleben in Kirche und Gemeinde mag auch darin seine Wurzel haben, daß „ethischer Rigorismus“ mit verbissenem Mund und mit verkniffenen Ohren nichts mehr wahrnimmt von dem, was dem Miteinanderleben mit der Taufe befreidend geschenkt ist.

Zwei kritische Anmerkungen aus dem Gespäch im Ausschuß seien noch wiedergegeben. Sie gehen über die Begrenzung auf den Abschnitt Taufe hinaus. Ich habe festgestellt, daß sich das zum Teil mit dem berührt, was wir vom Rechtsausschuß gehört haben. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses begründete es mit einem Hinweis auf Capra, bei uns ist im Hauptausschuß das anders begründet worden.

Anmerkung 1 betrifft auch den Gebrauch des Begriffes „Wendezeit“. Weil sich dieser Begriff „in diesem unserem Lande“ schon kräftiger politischer Inanspruchnahme erfreut, wäre es wichtig – möglicherweise in Anlehnung an all das, was das Neue Testament mit „Krisis“ bezeichnet, zu einem anderen Begriff zu kommen.

Mit Anmerkung 2 meldet sich die Sorge zu Wort, daß unter uns mittlerweile vielleicht zu häufig und zu schnell gefragt wird: „Quo vadis, ecclesia?“ Diese Frage hat ihr unbestrittenes Gewicht und ihr unbestrittenes Recht. Aber wir können uns mit dem ständigen Wiederholen dieser Frage auch verzetteln. Und sie wird dann eher hinderlich als hilfreich sein, um zu den schwierigen und mühseligen Antworten, die uns abverlangt sind, vorzustoßen.

Diese Anmerkungen sollen aber in diesem Bericht nicht das letzte Wort haben.

Heute früh haben wir in der Andacht das Gleichnis vom Schatz im Acker gehört. Das ist nicht nur dem Berichterstatter des Rechtsausschusses im Ohr geblieben, sondern auch dem Berichterstatter des Hauptausschusses. Und mit diesem Gleichnis im Ohr bitten wir den Herrn der Kirche darum, daß er Ihnen, lieber Herr Landesbischof, weiterhin Kraft und Entdeckerfreude und Geduld und Mut und mit all dem seine Gnade gibt, für die Kirche und für die Welt Schatzgräber des Evangeliums zu bleiben.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Für den **Finanzausschuß** berichtet zunächst Herr Steyer.

(Synodaler Steyer: Nur!)

– Nur. Herr Dr. Müller ist dann zu streichen. Bitte, Herr Steyer.

Synodaler Steyer, Berichterstatter: Herr Präsident! Lieber Herr Landesbischof! Uns im Finanzausschuß ging es mit Ihrem Bericht vermutlich ganz ähnlich wie manchen Predighörern: Man hört etwas. Man nimmt es auf. Man hat eigene Assoziationen. Man denkt weiter, und es ist nicht gesagt, daß am Ende des Denkprozesses auch das herauskommt, was sich der Prediger gewünscht hat. Jedenfalls hat das, was Sie gesagt haben zum „Sonntag als einer Ursprungssituation des Glaubens“, bei uns einen vielfältigen Widerhall ausgelöst hat, den man – wie das mit Assoziationen so ist – kaum systematisch geordnet wiedergeben kann.

Das Gespräch hat gezeigt, daß jeder gewissermaßen seinen Sonntag in sich trägt. Nur kurze Zeit hat uns das neue Problem „Werktag total“ beschäftigt. Es wurde die Hoffnung geäußert, daß diesmal die Kirchen nicht wieder zu spät kommen, sondern zu der Einsicht verhelfen, daß ein in die gleitende Wochenarbeitszeit integrierter Sonntag mehr Probleme als Gewinn bringen wird.

Wir waren dann schnell bei dem weiten Feld Sonntag – Gottesdienstag – Freizeitgesellschaft. Ich möchte nur drei Assoziationen beispielhaft herausstellen.

1. In einer ganzen Reihe von Voten kam zum Ausdruck, Kirche müsse flexibel auf die veränderten Freizeitgewohnheiten reagieren. Mit einer starren Fixierung der Gottesdienstzeit auf die „Zeit nach dem Melken“ käme man in städtischen Verhältnissen den tatsächlichen Bedürfnissen wenig entgegen. Bei Veranstaltungen am Sonntagvormittag gilt: Die Katholiken können immer, wir können erst um 11.00 Uhr.

Wahrscheinlich müßte man ernsthaft versuchen, in der Stadt und ihrem Umland die Gottesdienstanfangszeiten in den einzelnen Kirchen variabel zu gestalten und sie aufeinander abzustimmen. Sicher gäbe es in der Landeskirche damit nicht nur Negativerfahrungen – genannt wurde der Gemeindeegoismus –, sondern auch ermutigende Versuche, die nur nicht genügend bekannt seien.

2. Nicht zu übersehen ist die Erscheinung, daß der Gottesdienst unter die Freizeitangebote verrechnet wird und sich gegen viel prestigeträchtigere Einladungen behaupten muß. Das Landesgesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage hat jedenfalls vielerorts keinerlei bremsende Wirkungen mehr auf Veranstaltungen zur Gottesdienstzeit.

3. Daß Sonntag – Gottesdienstag – Freizeitgesellschaft auch ganz persönliche Zeitprobleme in sich birgt, davon wußte manch einer ein trauriges Lied zu singen: Die Unfähigkeit, die verschiedenen Freizeitgewohnheiten und Verpflichtungen innerhalb der eigenen Familie unter einen Hut zu bringen. Daß ausgerechnet die Kirche an Sonntagen die Zahl der Veranstaltungen vermehrt, zu denen man „pflichtgemäß“ erscheinen sollte. Wann haben wir selbst noch frei? Was für ein Beispiel geben wir selbst, wenn wir „nie“ Zeit haben?

An die Frage „Wann haben wir noch frei?“, lassen sich eine ganze Reihe weitere Fragen anhängen:

– Wie kommen Menschen zu ihrem Sonntag, die auch sonntags arbeiten müssen?

- Wie gestalte ich Freizeit, in der ich mich erholen soll – zu diesem Thema müßte Kirche doch etwas zu sagen haben –?
- Warum meinen Menschen, sie könnten ohne Schaden auf Gottes Segen, auf die Verkündigung seines Wortes verzichten?
- Kann es der Kirche gelingen, Elemente des jüdischen Sabbats, also zum Beispiel die religiös motivierte Freizeit oder die religiös motivierten Familienaktivitäten für die Gestaltung des Sonntags fruchtbar zu machen?
- Warum verplanen viele ihre Freizeit wie Arbeit?
- Was könnte ein Christ tun, wenn er durch 38- oder 35-Stunden-Woche zwei oder fünf Stunden Freizeit gewinnt?
- Welche Angebote hat Kirche am Sonntag?
- Wie müßte Kirche es anfangen, daß sie Menschen verständlich macht: Gottes Angebot tut dir gut?
- Was könnte oder müßte Kirche bei der Plazierung ihrer Angebote ändern, um schon allein dadurch den Segen der Pause deutlich zu machen?

Daß Geschenk und Auftrag des dritten Gebots nicht der Beliebigkeit unterworfen sind, diese im Bericht des Herrn Landesbischofs herausgestellte Erkenntnis hat mich persönlich neu betroffen gemacht.

Viele Fragen, die meisten nicht nur rhetorisch, sondern aus tiefer Betroffenheit gestellt, erforderten eigentlich ein weiteres Nachdenken in Muße. Doch wen wunderts, daß uns die Tagesordnung des Finanzausschusses genau daran gehindert hat?

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Steyer.

Jetzt hören wir den letzten Bericht. Für den **Bildungsausschuß** berichtet Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Bildungsausschuß hatte den Abschnitt „Gemeinschaft in der Kirche“ zugewiesen bekommen. Er dachte über diese Thematik nach anhand des Leitworts „Wir finden unter dem Evangelium zusammen“.

Gegenüber dem herkömmlichen Satz „Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen“ zeigt das von unserem Landesbischof geprägte Wort an, daß es um ein Finden, um ein Entdecken, um einen bewegteren und beweglichen Lernprozeß der Kirche geht. Kirche als Lerngemeinschaft – was heißt das?

Ich versuche, das vielseitige Gespräch des Bildungsausschusses in einigen Aspekten wiederzugeben.

Wenn wir voneinander lernen wollen, dann darf nicht die persönliche Gesinnung bzw. die Gesinnung der jeweiligen Gruppe regieren. Sonst kommt es leicht zur Äußerung: „Dies ist nicht mehr meine Kirche; die Kirche bestätigt mich nicht, sie bekräftigt nicht das spezielle Profil unserer Gruppe, sie fügt sich nicht unserem besonderen Bekenntnis.“ Vielleicht braucht der einzelne Christ schon eine besondere Gruppe, in der er persönlich beheimatet ist – wenn dies aber zum Abbruch von Gesprächen oder zur praktischen Funkstille gegenüber anderen Gruppen führt, dann ist ein Zueinanderfinden ausgeschlossen. Der Christ – so wurde gesagt – verkommt dann vielmehr zum „Ergebnischristen“, er hat sein Ergebnis, seinen Glauben, fertig, abgeschlossen, konserviert. Sozusagen ein Glaube in der Dose.

Hier wäre es hilfreich und weiterführend, das Christsein neu von der Taufe her zu bedenken und zu leben: Jeder Christ steht unter dem großen Ja Gottes, der andere ist grundsätzlich gleichwertig wie ich; freilich nicht gleich, denn der andere und die anderen Christen hören dann ja an ihrer Stelle und auf ihre Weise und für ihr Leben das Wort Gottes und antworten nach der ihnen gegebenen Weise auf dieses Wort.

Einige grundsätzliche Gedanken zu den Stichworten: Christsein – Glaube – Gemeinschaft:

Glaube ist mehr und anderes als intellektuelles Wissen, das ich mir aneignen kann. Er ist eher ein Gesamtverhalten der Person, das ständig gefährdet ist und deshalb die anhaltende Förderung durch das Wort nötig hat – wie dies exemplarisch durch das Singen von Psalmen geschehen kann. Der Gottesdienst hat sicherlich kein Monopol auf Gottes Wort – es sind andere Formen des Hörens vorstellbar –, und der sonntägliche Gemeindegottesdienst mit seinen nicht immer lebensträchtigen Abläufen darf sich wahrlich keinen Alleinvertretungsanspruch zueignen. Aber der Gottesdienst ist doch das deutliche Zeichen, daß wir alle auf das Wort angewiesen sind.

Das Wort als Sauerteig – dieses biblische Bild wurde von einem sachkundigen Konsynoden erläutert: Der Sauerteig, zu 85% Milchsäure, zu 15% Essigsäure, macht Mehl backfähig und Brot genußfähig. Er muß ausgefegt werden, wenn er sich selbst überlassen bleibt ohne Mehl und Wasser – denn dann wird er „abgefressen“; das heißt ungeeßbar, für andere unausstehlich. Umgekehrt: Ein Sauerteig, der Mehl und Wasser als Nahrung erhält, durchsäuert das Ganze, gewährt seinerseits Nahrung und neue Entwicklung.

Durch die Querelen in den Gemeinden und zwischen kirchlichen Gruppen schmeckt das Christenleben oft wie ein abgefressener Sauerteig. Denn die Leute bleiben sozusagen (hier kommt der Vergleich natürlich an seine Grenze) in ihrer alten Schüssel, ohne Zufuhr von Nahrung und ohne produktive Entwicklung.

Nun ohne Bild gesprochen: Welche Nahrung, welches geistliche Leben wäre möglich, wenn wir von verschiedenen Gruppen aus Schritte aufeinander zumachen würden! Die verschiedenen Gruppen können aneinander wahrnehmen, wie das Wort zu unterschiedlichen Antworten führt; dies bewahrt jeden davor, das eigene Antworten oder die Antwort der eigenen Gruppe mit dem Wort Gottes zu verwechseln. Solche Erfahrungen helfen, Unterschiede im Hören und im gelebten Glauben gegenseitig anzunehmen und die Gemeinschaft eben nicht in der je eigenen Antwort zu suchen, sondern in der Achtung vor dem Wort, auf das wir gemeinsam, wenn auch unterschiedlich, hören.

Hier ging sogar ein Hauch von Freude durch den Bildungsausschuß: Wie gut ist es, daß wir in unserer Kirche eine große Bandbreite von Glaubensweisen und Lebensformen haben! Und mit einem Blick durchs Fenster: Was wäre eine Frühlingswiese mit nur einer Blumensorte – die bunte Vielfalt erfreut doch des Menschen Herz.

Daß dies nicht nur blumige Worte sind, zeigte der Hinweis auf eine ökumenische Frauengebetsgruppe, die sich offensichtlich ihrer geistlichen Vielfalt erfreut und die sich eben nicht gegenseitig ihre spirituellen Blüten ausrupft.

Man darf auch einmal staunen über die Lebendigkeit unserer Kirche – sagte einer –; es könnte noch viel schlimmer sein.

Und: Eine ökumenisch organisierte Reihe von Abendveranstaltungen über Maria erwies sich als ergiebige Gelegenheit, voneinander und miteinander zu lernen. Es muß also nicht so sein, daß wir immer das eigene Bekenntnis vor uns hertragen. Wie wichtig ist es vielmehr, einander – auch bei gegensätzlicher Gesinnung – als Mensch wahrzunehmen; Wie wichtig ist es, Gelegenheiten zum Zusammenkommen zu finden, ohne sich gleich theologisch oder ethisch in die Pfanne zu hauen. Es kommt also viel auf die Grundstimmung und auf die Atmosphäre an. Wenn ein Kind (anders als bei Luther) Kirche so definiert: „Kirche ist da, wo die traurigen Leute hingehen“ – dann stimmt etwas nicht; es sei denn, man würde ergänzend fragen: Wo sollen die Traurigen denn sonst hingehen? – Aber das ist eine andere Sache.

Zu solchem Zusammenkommen noch einige wenige Hinweise:

Kirche ist attraktiv, wenn sie tut, was in der Bibel steht! Also vom Hören zum Tun.

Wenn zwei Männer, die sich theologisch und kirchenpraktisch nicht gerade grün sind, sich zusammentun, um ein verlottertes Haus zu räumen und wieder einzurichten, dann schenkt eine solche praktische Zusammenarbeit eine Verbindung, die vermutlich durch den Streit um theologische Spitzfindigkeiten nicht herstellbar ist. Wenn mit dieser handfesten und notwendigen Arbeit noch, wie geschehen, eine Abendmahlfeier in Verbindung steht, dann ist das Himmelreich wohl nahe herbeigekommen. Und vielleicht hängt die „theologische und geistliche Kraftlosigkeit unserer Kirche“, von der das Referat des Bischofs auch spricht, auch damit zusammen, daß wir zu wenig mit anderen tun und arbeiten. Gemeinsame Lebenserfahrung, gemeinsames Arbeiten eröffnen Sachverständ und Glaubensweisheit. Man hat dann wohl auch kaum Zeit, ständig die eigene Glaubensfahne in den Himmel zu heben.

Für die christliche Gemeinde – das ist ein anderer Hinweis – gilt, daß dort eine Vielfalt geistlicher Elemente und praktischer Wirkungsmöglichkeiten sein sollten. Der Pfarrer/die Pfarrerin darf sich nicht als Vereinsvorsitzender für Gleichgesinnte gebärden, sondern als Förderer eines Begegnungs- und Verständigungsprozesses; und hier sind andere Leute mit ihren Gaben und Ansprechmöglichkeiten für Arbeitsaufgaben, für Feiern und Freizeiten aufgerufen. Wahrscheinlich kommt hier dem Kirchenbezirk eine wichtige Aufgabe zu. Wir werden sehen, wie die hauptamtlichen Dekane hier wirken – aber nicht nur sie.

Schließlich noch eine im engeren Sinn theologische Aufgabe: Wenn Wesenselemente der Kirche ihr Unterwegssein und ihre Offenheit, ihre Einladung sind, und wenn Christsein als vom Wort Gottes geschenkte und verantwortete Existenz verstanden werden kann – dann ist immer neu danach zu suchen, wie dieses Wort deutlicher werden kann:

Für den einzelnen als Gestaltungshilfe in den Veränderungen und Krisen des Lebens, wobei alte und neue Denk- und Sprachstrukturen aufeinander zu beziehen sind (ein „geistlicher Generationenvertrag“ sozusagen);

für unterschiedliche Gruppen in der Suche nach gemeinsamen Formen des Hörens und nach gemeinsamem Ausdruck des Glaubens, wobei aus der Tradition erkennbare Zeichen von Kirche neu zu finden sind und natürlich auch neue Symbole und Zeichen gemeinsamen kirchlichen Lebens gestaltet werden können.

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, im Bildungsausschuß wurde die zugeteilte Thematik beileibe nicht ausdiskutiert; es fehlen die Konkretionen und die praktischen Modelle. Aber wir haben wohl einige wichtige Fragestellungen und Aufgaben klären können, um weiterzugehen auf dem Weg, der trotz unterschiedlicher Gesinnung und verschieden ausgerichteter Erkenntnisse uns „unter dem Evangelium zusammenfinden“ läßt.

Ich zitiere abschließend einen verehrten fröhlichen Konzynoden: Der Grund des Glaubens liegt in der Demut vor Gott und in der Gewißheit, daß Gott im Regimenter sitzt – so können wir auch Aporien aushalten. Dies ist auch ein gutes Wort, um auch die Unvollständigkeit eines solchen Gesprächsberichts zu ertragen.

Der Herr Präsident sagte dieser Tage einmal in seiner Weisheit: „Gemeinsam sind wir unausstehlich“. Ich erlaube mir in praktizierter Verehrung unseres Herrn Präsidenten eine geringfügige Variante: „Gemeinsam sind wir unverzichtbar“.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache.

Es gibt keine Wortmeldungen. Dann wird die Beratung für geschlossen erklärt.

Ich komme zu Ziffer IX.

IX Verschiedenes

Präsident Bayer: Hier ist zunächst eine Bekanntgabe, die die Schifffahrt heute abend nach dem Abendessen betrifft. Die Abfahrt ist um 20.00 Uhr am Bundesbahnhafen. Das ist nicht der Fährhafen. Das Schiff heißt MS Reichenau. Zugang zum Hafen:

1. über gut 100 Stufen direkt. Dazu vor dem Schloß rechts durch den Torbogen – Schloßschänke – dann Ausgang zum Hafen, ca. 10 Minuten;
2. oder ab Marktplatz – Schloß links – Steigstraße hinab bis Burg/Wassermühle – wieder links am Brunnen hinunter zur Unterstadt.

Weitere Bekanntgabe: Nach der Schifffahrt besteht die Möglichkeit zu einem gemütlichen Beisammensein im Gemeindehaus „Martin Luther-Haus“.

Zu Punkt Verschiedenes, Herr Wettach.

Synodaler Wettach: Es ist schwer, nach dieser Einladung zur Schifffahrt noch einen Antrag des Hauptausschusses einzubringen. Es ist mehr eine Bitte, um deren Zustimmung die Synode gebeten wird.

Das Diakonische Werk wird gebeten, bis zur Zwischentagung im Herbst 1987 für die weitere Bearbeitung des Berichts von Herrn Oberkirchenrat Michel ergänzendes Zahlenmaterial vorzulegen und gegebenenfalls notwendige Erhebungen durchzuführen.

(Teilweise Beifall)

Präsident Bayer: Ist jemand mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? – Enthaltungen? – Der Vorschlag ist angenommen.

Es hat sich Frau Mielitz gemeldet.

Synodale Mielitz: Liebe Schwestern und Brüder! Wenn ich auf diese Frühjahrstagung zurückblicke, dann gibt es

einige Beiträge und Beschlüsse, über die ich mich freue. Aber ich fühle mich auch, nach dieser wie nach jeder Synodatagung, sehr unglücklich und ratlos.

Ich empfinde gerade bei den Synodatagungen besonders stark den Zwiespalt zwischen dem, wie wir leben und handeln müßten, wenn wir versuchen, so zu leben, wie Jesus es uns gesagt hat, und den Aufgaben, die sich daraus ergeben, daß wir als Christen in der Institution Kirche leben: Das wird mir immer besonders bewußt, wenn es um rechtliche und finanzielle Fragen geht. Ich möchte an einem Beispiel zeigen, was ich meine.

Ich kann es verstehen, wenn der Finanzreferent sich mit Nachdruck dafür einsetzt, daß wir Vorsorge treffen müssen, daß wir Verantwortung für die Sicherung der Mitarbeiter haben, daß wir Ausgaben über längere Zeit hinweg bedenken und planen müssen.

Gleichzeitig und im Gegensatz dazu denke ich: wir leben im Wohlstand, wir denken an uns, wir planen für uns. Wir hören die Gleichnisse vom Reich Gottes. Wir sprechen vom Leib Christi und daß der ganze Leib leidet, wenn nur ein Glied leidet. Und wir wissen, es leidet nicht nur ein Glied, sondern viele Glieder dieses Leibes.

Aber wir planen für unsere eigene gesicherte Zukunft. Wir haben Verantwortung für unsere Landeskirche. Aber wir haben auch Verantwortung dafür, wie unsere Landeskirche lebt. Es ist derselbe Konflikt, dieselbe Schizophrenie, in der wir jeder für uns in unserem eigenen kleinen Umkreis auch leben.

Es ist mir wichtig, diese Beunruhigung, diese Zwiespältigkeit, diese Ratlosigkeit auszusprechen. Ich glaube, wir dürfen sie nicht übersehen und auch nicht unterdrücken, sondern sie müssen uns bedrängen und unglücklich machen, damit wir alle Kräfte des Verstandes, des Herzens und des Glaubens anstrengen, um zu einem Verhalten zu finden, bei dem dieser Zwiespalt geringer wird.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Bitte sehr, Frau Schnürer.

Synodale Schnürer: Liebe Brüder und Schwestern! Meines Erachtens wäre jetzt der Zeitpunkt eines Dankeswortes. Ich denke, ich darf das auch in Ihrer aller Namen tun. Es ist ein Dankeswort an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit großem persönlichen Einsatz diese Synodatagung mit vorbereitet und organisiert haben. Wie zu hören war, mußten nicht wenige Möbel bewegt werden, um beispielsweise Tagungsräume für die Ausschußsitzungen und die Plenarsitzungen zu schaffen.

Wenn wir heute bzw. morgen abreisen, beginnt diese Aktion für das Mitarbeiterteam erneut, allerdings in umgekehrter Richtung. Auch dafür vielen Dank, herzlichen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Lehrvikarin Wetterich: Liebe Gastgeberinnen und Gäste! „Synode unterwegs“: Dieses Motto stand über dieser Tagung der Landessynode, und es ist uns in den Sitzungen auch mehr als einmal begegnet. Auf Einladungen und Programmen wurde dieses Motto dargestellt durch das Bild eines fahrenden Zuges. Ein Zug, der sich Synode nennt. So könnte man das Bild vielleicht kommentieren.

Wir, Studentinnen und Studenten von der Fachhochschule in Freiburg und vom Konvent badischer Theologiestudierender, sowie Lehrvikarinnen und -vikare, durften mit Ihrem Zug mitfahren.

Sie haben uns kostenlos Platzkarten für Schlafwagen, Speisewagen und Gesellschaftswagen zur Verfügung gestellt. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich bei Ihnen.

Von dieser Fahrt nehmen wir sehr viele und sehr unterschiedliche Eindrücke mit. Unser Platz hier lag zwar eher im hinteren Teil des Zuges. Daher war es oft mühsam, zu sehen und zu hören, was vorne geschah. Wir wurden dafür allerdings durch interessante Gespräche auf den Gängen und in den verschiedenen Abteilungen entschädigt. Über die Offenheit, mit der Sie uns dabei begegnet sind, haben wir uns sehr gefreut. Vielen Dank dafür.

Es war aufschlußreich, einmal mitzuerleben, wie hier in der Synode Entscheidungen zustandekommen und auch, welche Rolle dabei die Signale spielen, die von den Gemeinden gesetzt werden. Uns ist aufgefallen, daß die zahlreichen rechtlichen und formalen Bestimmungen, die zu beachten sind, zum einen durchaus die Funktionen von Wegweisern haben. Sie können aber auch leicht zu Bremsklötzen werden, die das Vorankommen erheblich erschweren.

Als eigentlichen Beweggrund hinter allen Bemühungen haben wir immer wieder die Frage herausgeholt: Wohin soll die Fahrt gehen und wer treibt eigentlich den Zug an?

Häufig sind es wohl Sachzwänge, die die Weichen stellen und eine bestimmte Richtung vorgeben. Gerade deshalb wünschen wir Ihnen viel Mut und Phantasie, damit Sie der Eingleisigkeit solcher Sachzwänge entgehen. Es gibt bestimmt oft Nebengleise, auf die man ausweichen kann.

Um diese zu entdecken, muß der Zug jedoch ab und zu zur Ruhe kommen, wie das bei den Andachten der Fall war. Wir haben sie zu schätzen gelernt und wünschen Ihnen und unserer Kirche, daß Sie im Hören auf Gottes Wort stets neuen Antrieb bekommen und auch das Vertrauen, daß am Ende eines dunklen Tunnels immer wieder Licht kommt.

Bestimmt können Sie dann auch weiterhin so zügig arbeiten, wie hier in Meersburg. Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Wetterich. Es tut uns schon gut, solche Worte zu hören. Nach unserem Eindruck waren Sie sehr angenehme Mitfahrer, Fahrgäste und Gäste. Vielen Dank.

Frau Übelacker hat sich noch zu Punkt Verschiedenes gemeldet.

Synodale Übelacker: Vielleicht nehme ich jetzt jemand anderem etwas vorweg. Aber nachdem den Mitarbeitern gedankt wurde, kann ich nicht umhin, unserem lieben Kon-synodalen Ehemann ganz, ganz herzlich zu danken, daß er so spontan die Idee, die Synode einmal außerhalb von Herrenalb zu halten, aufgenommen und uns hierher eingeladen hat. Damit hat er der Synode in diesem Schloß ein ganz neues Synodalgefühl gegeben.

Einen ebenso herzlichen Dank unserem Präsidenten, Herrn Bayer, daß er die Einladung ebenso spontan angenommen hat. Ihnen beiden ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank. Das Wort hat Frau Dr. Hetzel.

Synodale Dr. Hetzel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! „Hörst Du der Nacht gespornten Wächter nicht? Sein Schrei verzittert mit dem Dämmerlicht, und schlummertrunken hebt aus Purpurdecken ihr

Haupt die Sonne; in das Aetherbecken taucht sie die Stirn; man sieht es nicht genau, ob Licht sie zünde oder trinkt im Blau.“

Mit diesen Droste-von-Hülshoff-Versen erwachte ich heute und bedachte die vergangenen und den heutigen kommenden Tag.

Für unsere „Synode auf Wanderschaft“ möchte ich mich trotz der schon gesagten Worte zur Sprecherin machen und zuerst Dank sagen für den herzlichen Empfang, die gastliche, liebevolle Aufnahme durch die Meersburger Kirchengemeinde und ihre Amtsträger, besonders den Dekan und seine Frau, und die vielen Helfer und Helferinnen, die uns mit Namensschildern schmückten, mit Essen und Trinken verwöhnten, bis hin zum Betthupferl in den Quartieren und zum freundlichen Lotsendienst durch die Stadt.

(Lebhafter Beifall)

Wir danken den Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Markgrafenfamilie, die uns in vielerlei Form beschenkten, durch den Festakt in der Salemer Kirche und in der Bibliothek des Schlosses. Wir danken den Gruppen, die die Gottesdienste am Sonntag und unsere Andachten in der Schloßkapelle mitgestaltet haben. Und der Stadt Meersburg danken wir für den Empfang mit dem Konzert der Knabenkapelle, die uns von den Sitzen reißen konnte mit ihrer Musik.

Viele Vorbereitungen und Mühe verursachten wir, und doch hörten wir staunend – beim Empfang durch den Herrn Bürgermeister –, daß wir wieder willkommen wären im nächsten Jahr in diesen schönen Räumen des Schlosses.

Im Plenarsaal glitzerten des abends die Kronleuchter in allen möglichen Farben. Ein leuchtendes Spektrum, reflektierend in beschwingten Formen und Farben der Wand und der Deckengemälde! In einem solch festlichen Plenarsaal war unsere Bereitschaft zur Emotionsäußerung alsbald gesteigert: Anhaltendes Klatschen, Aufspritzen von den Sitzen, also stehende Ovationen, das sind Meersburger Errungenschaften. Ebenso wie das Dauergemurmel unter der Kirchenfahne ein Zeichen der Solidarität untereinander wohl ist.

(Heiterkeit)

Wir entdeckten in Salem an unserem verehrten Präsidenten eine neue Fähigkeit. Er bewährte sich als Beiträger, und – um mit einer Synodalerfahrung aus Meersburg im Zusammenhang mit dem Antrag des KVHG zu sprechen – er lernte auch ein solches „Instrument“ sensibel zu handhaben. In unseren Plenarsitzungen erkannten wir, daß „Synodale nicht eine Gruppe kleiner unmündiger Kinder sind, die, wenn sie Geld sehen, gleich danach greifen“. Welch tiefe Weisheit! Uns werden noch andere Leitsprüche in den grauen Alltag begleiten. So zum Beispiel die Aufforderung des verabschiedeten Finanzreferenten, „Tapferkeit zu unpopulären Neuregelungen zu entwickeln, um das Mögliche und Nötige zu erreichen“. Ich persönlich nehme in meinen Alltag hinaus die Erkenntnis: „Leben ist mehr, als wir daraus machen“, und ein zweites: „Allein und privat fühlt man sich oft in schlechter Gesellschaft“. Und auch im Hinblick auf unsere Aktenstöße möchte ich an den Ausspruch erinnern, der in seiner Kürze unübertrefflich ist: „Wer ordnet, hilft“.

Bei dem Nachdenken über die Errichtung von Dekanaten in Frei-Ma-Ka mit Besetzung durch hauptamtliche Dekane gelang uns ein bedenkenswerter Vergleich: Waren wir doch dabei, „eine Rüstung für Saul zu schmieden, in der

David dann aber nicht laufen kann". Welch bildreiche Sprache stand uns doch zur Verfügung, als wir zum Beispiel glaubten, „ein Loch im Zaun zu installieren, durch das dann andere Dekane schlüpfen könnten“. Kein Wunder, daß die Befürchtung geäußert wurde, „er könne abheben“.

(Heiterkeit).

Nach einer solchen Kurzbetrachtung des Synodenablaufes wollen wir aber auch unserem Präsidenten und Landesbischof danken für die Weggemeinschaft der letzten Tage. Einem Vorschlag des Bildungsausschusses entsprechend wollen wir beiden, zur Erinnerung an die Erfahrungen in Meersburg, einen Rebstock überreichen.

(Oh-Rufe; lebhafter und lang anhaltender Beifall.
Die Synodenal erheben sich von ihren Plätzen.
Präsident Bayer und Landesbischof Dr. Engelhardt erhalten je einen Rebstock überreicht.)

Dieser Rebstock wird schmucklos überreicht in einer Tüte. Es ist eine Pflanztüte. Also wie die Pflanze dasteht, kann sie in den Boden, ohne das Papier natürlich.

Es ist ein Müller-Thurgau! Kein Burgunder und kein Gutedel, weil wir uns sagen ließen, diese müßte man spritzen und diese setzten leicht Schimmel an. Es ist ein Geschenk des staatlichen Weingutes. Herr Direktor Häusmann aus Meersburg hat uns das vermittelt.

Herr Präsident! Herr Landesbischof! Es ist vielleicht hilfreich, das Jahr hindurch die Tätigkeiten in Übung zu behalten, die im Umgang mit uns immer wieder nützlich und förderlich sein können. Was dem Rebstock gut tut, wird auch im Umgang mit uns nötig sein, und es sind mühselige Arbeitsabläufe, die geübt sein wollen.

Man muß den Boden zur Aufnahme der Pflanzung vorbereiten. Man muß Wildtriebe rechtzeitig beseitigen und Verfestigungen und Verkrustungen durch Düngung und Auflockern des Erdreiches unmöglich machen. Erfahrungen, die im Umgang mit uns Ihnen sicherlich sehr bekannt vorkommen.

Seien Sie nicht enttäuscht: Jetzt noch blattlos, blühen die Pflanzen schon Ende Mai/Anfang Juni! Haben Sie mit den Weinböcken Geduld, wie mit uns. Es kann lange dauern, bis Sie Früchte erkennen. Aber „Johannistriebe“ sollten frühzeitig entfernt werden. „Ausgitzen“ oder „Ausgeizen“, so nennt man dieses in meiner Gegend.

Der Rebstock im Alten Testamente ist als Symbol der Zusage des Friedens, den Gott schenken will, bekannt. Sie kennen das „Lied vom Weinberg meines Liebsten“ im fünften Kapitel des Jesaja. Jeder, von Gott angenommen, wird in Frieden unter seinem Rebstock sitzen dürfen. Im Neuen Testamente begegnet uns vielfach der Hinweis auf die Frucht des Rebstocks als Gabe Gottes an die Seinen: „Ich bin der Rebstock, ihr meine Reben.“ Gott schenkt sich uns. Er schenkt das Gedeihen. Gott erwartet von uns Frucht.

Diese Weinböcke mögen in Ihren Gärten gedeihen und an Meersburg erinnern.

Lassen Sie mich schließen, und ehe wir in „des lieben Herrgotts Ballsaal am See“ hinübergehen, noch eine kurze Betrachtung des dortigen Altars anfügen.

Was dort im Altarbereich geschieht, wird staunend wahrgenommen von uns und den Zeitgenossen des Künstlerteams, das dies Kunstwerk schuf: Von der Dame höheren Standes mit Hut, oberhalb des Baldachins der Kanzel, und von dem schon mit Engelflügeln ausgestatteten Mann mit Bischofshut auf der Gegenseite.

Welch Leichtigkeit und frohe österliche Bewegtheit der Gestalten rechts und links der Altargruppe. Wie bei unseren Osterliedern durch den Sechsvierteltakt tänzerische Bewegung möglich ist, so sind die Gestalten am Altar in harmonischer Beschwingtheit und tänzerische Bewegung scheint möglich. Die rechte Frauengestalt hält in ihrer linken Hand die Bibel und gewinnt daraus die Siegessicherheit und das Getrostetsein. Die Rechte ringt die Hände, aber auch sie hat die Kraft zum Ausharren und zum Nicht-Verzweifeln über das, was sie sieht. Das sind die beiden Gestalten, die rechts und links vom Altar stehen.

Der Zeitpunkt innerhalb des gezeigten Ereignisses ist abzulesen aus verschiedenen Aussagen. Da ist in der Mitte der als Sarkophag gestaltete Altar; da sind im Untergrund die drei Nägel des Kreuzes, und darüber die Dornenkrone zu sehen.

Die Unterwelt, die Vergangenheit ist besiegt. Die Altardecke hat in ihrer Bordüre das Zeichen des Kelches. Ein Hinweis auf die Botschaft: Er hat sich als Opfer dargebracht, die Erlösung ist vollbracht.

Im Tabernakelanteil oberhalb des Altars ist schon das Kreuz, umgeben vom Strahlenkranz. Wieder der Hinweis: Es ist vollbracht. Das Wunder!

Alle Gestalten sind in freudiger, bewegter Beschwingtheit und in das Geschehen einbezogen. Ein Sturmwind scheint die Szene zu begleiten, denn in lebhafter Bewegung sind die Gewänder aller Gestalten. Ja, sogar das I.N.R.I-Zeichen flattert im Wind. Alle Schwingungen und alle Gesten der Gestalten drücken ein tänzerisches Frohlocken aus. Zwei Engel zu Füßen des Gekreuzigten; auch diese in harmonischer Bewegung der Glieder. Sieg und Überwindung von Angst und Grauen, das ist die Botschaft dieser Gestalten. Könnte sonst das Englein rechts unten mit spielerisch leichter Hand den Totenschädel am Boden halten, oder könnte sonst das linke Englein leichtfüßig ohne Angst und Grauen den Fuß auf einen Schlangenkörper setzen?

Kein Grauen, keine Trauer, sondern Gewißheit des Sieges, das ist die Botschaft der Figuren zu Füßen des Gekreuzigten. Die Christusgestalt scheint nicht angeschlagen an den Pfahl, sondern scheint fast davor zu schweben. Kein Schmerz, keine leidvolle Krümmung des Körpers. Darüber Gott Vater, dessen Weltkugel von einem kleinen Engel getragen wird. Der geschaffene Kosmos, auf den sich Gott Vater abstützt, scheint ihm nicht sorgenvoll problembeladen, sondern eher als Anlaß zum Gespräch darüber in seiner Nähe. Unsere Sorgen und Probleme um Gefährdung und die Selbstzerstörung unseres Kosmos erscheinen relativiert. Unser Kosmos scheint, in Gott Vaters Fürsorge eingeordnet, fast belanglos. In großer Souveränität weist die Hand des Schöpfers nach oben. Dorthin, wo – wie bei einem Siegel – im Zentrum voller Licht, das Unterpfand der göttlichen Zuwendung in der Gestalt einer Taube erscheint. Die strahlende Helligkeit mit der Taube des Heiligen Geistes in unserem Blickfeld, das ist Botschaft: Siehe, hier ist Gottes Geist. Was bleibt dann von der Größe unserer, deiner und meiner Sorgen und Ängste? Was von deiner Furcht vor Zerstörung und deiner Bedrohtheit? Laß dich in die Heiterkeit der Gottesnähe hineinnehmen und stimme ein in das Danklied für die Zusage des Heiligen Geistes.

Vater, Sohn und Heiliger Geist. Vor diesem Altar können wir anbeten, danken und uns geborgen wissen in der Zusage Gottes zu uns.

Unsere Frühjahrssynode in Meersburg nähert sich dem Ende. Wir danken dem Herrn für die Gemeinschaft, die wir untereinander haben durften, und für die Zuversicht, die wir aus diesen Tagen in unseren Alltag hineinnehmen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Verehrte Frau Dr. Hetzel, aufrichtigen Dank für Ihren vielseitig ausgesprochenen Dank, für Ihre Laudationen und auch die tröstlichen, ermutigenden Worte zum Schluß mit der Beschreibung.

Liebe Schwestern und Brüder! Jetzt ist es an mir, Ihnen allen besondern Dank zu sagen. Wir sind am Ende dieser Frühjahrstagung, die unter dem Motto „Synode unterwegs“ stand. Es war ein Experiment, und es muß sich noch einiges setzen, um Abschließendes darüber zu sagen. Wir wollten damit dreierlei erreichen.

Erstens wollten wir damit neue Eindrücke und Erfahrungen für uns selbst alle sammeln.

Der zweite Grund war eine besondere Öffentlichkeitsarbeit, damit hier das Gebiet am Bodensee, dieses Diaspora-Gebiet, stärker beachtet wird.

Schließlich wollten wir besondere Kontakte, besondere Gemeindenähe. Das haben wir versucht mit dem Eröffnungsgottesdienst. Wir versuchen das jetzt auch mit Schlußgottesdienst, wie mit den Empfängen in den Schlössern Salem und Meersburg. Schließlich auch mit dem Besuchsdienst.

Sie standen hier alle unter den üblichen Belastungen einer Synodaltagung. Darüber hinaus waren aber auch wegen des Experiments besondere Anforderungen an Sie gestellt. Es gab natürlich wieder keinen Zwölfstunden-Tag. Mein Dank gilt hier von Herzen Ihnen allen für Ihre Mitarbeit, für das Mitgehen. Dadurch haben Sie es wieder möglich gemacht, die Stofffülle zu bewältigen. Sicher war es wieder sehr strapaziös, besonders für die Ausschußvorsitzenden und auch die Berichterstatter, die bis in die Nächte hinein wieder ihre Berichte gefertigt und diktiert haben.

Mein Dank gilt auch hier und heute wieder dem Herrn Landesbischof, den Herren Oberkirchenräten und Herren Prälaten für ihre Beteiligung, für ihr Engagement und für ihre große Hilfe, die sie uns zur Entscheidungsfindung gegeben haben.

Vielen Dank den Vertretern der kirchlichen Presse, epd und Amt für Information.

Mein besonderer Dank gilt heute den vielen Helferinnen und Helfern in Büro und Technik.

(Lebhafter Beifall)

Auch sie hatten einen 16-Stunden-Tag, Tag für Tag in dieser Woche. Sie haben Tag und Nacht schwere Arbeit geleistet. Heute muß ich aber doch noch einmal besonders die Dame und Herren der Geschäftsstelle der Landessynode hervorheben, die auch schon bei der Vorbereitung Generalstabsarbeit geleistet haben. Es hat hier – ich glaube, Sie folgen

mir – alles geklappt, wie in Herrenalb. Das ist aber in dieser völlig fremden Umgebung eine Besonderheit. Das ist eine Leistung der Dame und Herren Franz, Meinders und Binkele, weshalb ich heute sagen muß, sie haben sich für die Landessynode besonders verdient gemacht.

(Lebhafter und anhaltender Beifall.
Stehende Ovation der Synodalen)

Einen ganz besonderen Dank möchte ich auch dem Hausmeister dieses Schlosses, Herrn Wenninger, sagen, der uns vorbildlich betreut hat, der immer ein Ohr für uns hatte, auch schon bei der Vorbereitung ganz besonders kooperativ, freundlich und hilfsbereit war. Ihm war nichts zuviel. Ich möchte das auch sichtbar ausdrücken durch ein Weingeschenk.

(Lebhafter Beifall; Präsident Bayer begibt sich zum Hausmeister und übergibt diesem ein Weinpräsent.)

Es ist Meersburger Wein. Den Meersburgern schmeckt dieser besonders. Schließlich schließe ich mich auch dem bereits geäußerten Dank an die Kirchengemeinde Meersburg unter unserem Konsynodalen Ehemann an. Es war eine für mich überwältigende Arbeit, was Sie hier geleistet haben. Ohne Sie wäre diese Frühjahrstagung bestimmt nicht so durchführbar gewesen. Hier gilt besonders der Dank der Gattin unseres Vizepräsidenten,

(Lebhafter und lang anhaltender Beifall)

ebenso gilt unser Dank der Gemeindediakonin Groß, denen ich einen Blumenstrauß überreichen möchte.

(Unter lebhaftem Beifall werden die Blumengebinde überreicht.)

Herrn Ehemann wollen wir auch etwas zu trinken geben.

(Unter lebhaftem und lang anhaltendem Beifall
überreicht Präsident Bayer dem
Konsynodalen Ehemann ein Weinpräsent.)

Zum Schluß: Wir haben das Gleichnis vom Schatz im Acker alle noch im Ohr. Ich denke, Meersburg hat auch dazu beigetragen, daß wir nicht vergessen, was der wahre Schatz der Kirche ist. Ich möchte mich hier Herrn Stockmeier anschließen und auch sagen, „läßt uns Schatzgräber des Evangeliums sein“.

Liebe Konsynodale, ich wünsche Ihnen noch einen guten Aufenthalt in Meersburg. Auf dem Heimweg Gottes gutes Geleit und ein gesundes und frohes Wiedersehen im Herbst 1987.

Ich schließe die vierte öffentliche Sitzung und damit auch die sechste Tagung der siebten Landessynode.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung und der Tagung 18.15 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 6/1

Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29.12.1986 mit dem Antrag, Mehreinnahmen aus Kirchensteuermitteln aus 1986 zweckgebunden für Personalkosten zurückzustellen

Betr.: Zweckgebundene Rückstellungen für Personalkosten

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Pfarrerververtretung beantragt hiermit, Mehreinnahmen von Kirchensteuermitteln aus dem Jahr 1986, die nicht durch Haushaltsgesetz bereits in Anspruch genommen sind, zweckgebunden für Personalkosten zurückzustellen. – wenn nötig aufgrund eines eigens hierfür zu beschließenden Gesetzes.

Im Blick auf die weitere Steuerreform steht zu befürchten, daß die finanzielle Situation der Landeskirche in Zukunft schwieriger wird. Es steht auch zu befürchten, daß dann weitere Stellenkürzungen vorgenommen werden müssen.

Entsprechende Rücklagen könnten dazu verhelfen, in Zukunft Stellen- bzw. Gehaltskürzungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kühlewein

Anlage 1.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.04.1987 zum Antrag der Pfarrerververtretung betr. Zurückstellung von Kirchensteuermehreinnahmen für Personalkosten

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hat den Antrag der Pfarrerververtretung beraten und teilt hierzu folgendes mit:

1. Der Oberkirchenrat teilt die Befürchtung der Pfarrerververtretung hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgrund der Steuerreform 1988 und der großen Steuerreform 1990 ff. Danach werden erhebliche Mindereinnahmen (1988 = 25,6 Millionen DM und 1990 rund 40 Millionen DM) zu erwarten sein.

2. Über die in § 83 KVHG genannten zweckbestimmten Rücklagen hinaus, können Rücklagen nur aufgrund eines zu beschließenden Gesetzes mit besonderer Zweckbindung versehen werden. Die Rechtsgrundlage für eine Personalkostenrücklage fehlt. Da der landeskirchliche Haushalt zu 81% aus Personalkosten besteht, wird bei Entnahmen aus den Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts der überwiegende Teil zur Abdeckung für Personalkosten erfolgen. Weil die Abdeckung der Personalaufwendungen durch Rechtsverpflichtungen begründet ist, werden bei Bedarf die Rücklagenmittel nahezu in voller Höhe für Personalaufwendungen aufgewandt werden, während für Sachkosten Steigerungen in solchen Fällen nicht möglich sind, sondern absolute Kürzungen erforderlich sein werden. Damit ist inhaltlich aufgrund des Verfahrens dem Antrag der Pfarrerververtretung Rechnung getragen. Eine besondere Ausweisung von Personalkostenrücklagen ist deshalb nicht unbedingt erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Fischer, Oberkirchenrat

Anlage 2 Eingang 6/2

Eingabe des Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 13.01.1987 mit dem Antrag auf Änderung der Kirchlichen Wahlordnung – Wahlmodus zur Landessynode

Sehr geehrter Herr Bayer,

anliegend sende ich Ihnen einen Antrag mit der Bitte, ihn bei der nächsten Tagung der Landessynode vorzulegen.

Ich bin Glied der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim-Stadt, Pfarrei Dillweißenstein. Hier gehörte ich bis 1983 12 Jahre der Bezirkssynode und dem Ältestenkreis an. Zeitweilig war ich Vorsitzender des Ältestenkreises.

Ich würde mich freuen, wenn mein Antrag zügig behandelt würde, und wenn Sie mich darüber auf dem Laufenden hielten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Gengenbach

Anlage zu Eingang 6/2**Antrag**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Landessynode möge die Kirchliche Wahlordnung vom 13.01.1971 und 20.04.1977 so ändern, daß die Sitzverteilung in der Landessynode und die Beschickung unserer Landeskirche in die Synode der EKD dem Stärkeverhältnis der einzelnen kirchlichen Gruppierungen entspricht.

Modell einer gerechteren Wahlordnung (zum Beispiel):

1. Über die 1.-Stimmen werden die Direkt-Kandidaten der Kirchenbezirke ermittelt.
2. Über die 2.-Stimmen sollen die einzelnen Gruppierungen Gelegenheit erhalten, angemessen in der Landessynode und in der Synode der EKD vertreten zu sein.

Man sollte dieses Wahlmodell nicht einfach damit abtun: die Synode würde dann aufgeblättert. Es geht garnicht um ein bestimmtes Modell. Es gilt einen Weg zu suchen und zu finden, um eine gerechte Zusammensetzung der Synode zu gewährleisten.

Begründung

Unser kirchliches Wahlsystem wurde schon mehrfach überprüft und geändert.

Meines Erachtens ist eine solche Überprüfung und Änderung jetzt wieder dringend notwendig.

Das Dogma des Pluralismus hat alte kirchliche Gruppierungen nicht aufgelöst und neue nicht verhindert. Viele Kirchenmitglieder und Gläubige können jedoch Beschlüsse von Synoden nicht mehr ernstnehmen, bei deren Zusammensetzung auf die tatsächlichen Gruppierungen keine Rücksicht genommen wird.

Das zeigt sich bei vielen Gelegenheiten.

Zum Beispiel an dem gewaltigen, ja fundamentalen Unterschied zwischen politischer und unpolitischer Predigt.

Schon allein dadurch wird jedes denkende Kirchenmitglied in eine bestimmte Gruppe gedrängt. Oder in Leserbriefen im „Aufbruch“, beim Synodalbericht über Südafrika (Mitteilungen 11/12/1986), usw, usw.

Es ist einfach ein Akt der Ehrlichkeit, daß jedem Kirchenmitglied ganz klar die Unterschiede der einzelnen kirchlichen und glaubensmäßigen Gruppierungen sichtbar gemacht werden.

Erst dann kann es bei Wahlen mündig und verantwortungsbewußt votieren und muß nicht eine Synodenbesetzung ertragen, die es für falsch hält.

Der Kirchengemeinderat Villingen bittet die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, dieses Anliegen möglichst bald zum Gegenstand von Beratungen zu machen.

Ferner bittet er den Evangelischen Kirchengemeinderat Schwenningen, seinerseits an die Landessynode der Württembergischen Kirche in gleicher Absicht heranzutreten.

Von diesem mehrheitlich gefaßten Beschuß sollen die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg und die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Anlage 3 Eingang 6/3

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 26.01.1987 zur Nachzugsregelung für Ausländerhepaare in der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir übersenden Ihnen in der Anlage einen Beschuß des Evangelischen Kirchengemeinderates Villingen vom 25. November letzten Jahres zu Ihrer Kenntnis.

Aus diesem Beschuß, der mit großer Mehrheit gefaßt wurde, geht hervor, daß der Kirchengemeinderat Villingen sich vor allem von der in unserem Lande geltenden Regelung betroffen zeigt, nach der ein ausländischer Ehegatte nach seiner Eheschließung im Ausland erst nach einer Frist von drei Jahren zu seinem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehegatten ziehen darf, einer Frist also, die nach deutschem Eherecht bereits eine Zerrüttung der Ehe vermuten läßt.

Wir bitten die Landessynode unserer Kirche herzlich darum, dieses Anliegen möglichst bald zum Gegenstand von Beratungen zu machen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dieter Fürst, Vorsitzender

Anlage 4 Eingang 6/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 11.02.1987: Entwurf der Agende V (Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen)

Der Landeskirchenrat legt den Entwurf der Agende V (Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen) gemäß § 123 Abs. 2 der Grundordnung der Landessynode zur Beschußfassung vor.

Erläuterungen

1. Der vorliegende Entwurf einer Agende V faßt zwei Agenden zusammen, die in unserer Landeskirche zur Erprobung freigegeben waren:
 - 1.1 Die sogenannten Arnoldshainer Formulare „Ordination“ und „Einführung“, eine gemeinsam von der Arnoldshainer Konferenz erarbeitete Agende (blaues und rotes Heft), die seit 1974 zum Gebrauch in den Gottesdiensten freigegeben war.
 - 1.2 Die Agende für Evang.-luth. Kirchen „Einweihungshandlungen“ von 1977, die ebenfalls zur Erprobung in den Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden freigegeben war.
2. Unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen wurde im April 1985 von der Liturgischen Kommission der Entwurf einer Agende V vorgelegt und gemäß § 110, 2 e GO den Bezirkssynoden mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Über das positive Ergebnis der Stellungnahme aus den Kirchenbezirken wurde der Landessynode berichtet.
3. Bei der weiteren Überarbeitung des Agenden-Entwurfes vom April 1985 durch die Liturgische Kommission wurden Anregungen und Vorschläge aus den Bezirkssynoden sowie des Evangelischen Oberkirchenrats berücksichtigt.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem jetzt vorliegenden Entwurf vom Dezember 1986 in zwei Sitzungen beraten und diesem als beschlußreife Vorlage an den Landeskirchenrat zugestimmt.

Anlage zu Eingang 6/3

Beschluß des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen in der Sitzung vom 25. November 1986

Der Evangelische Kirchengemeinderat Villingen hat in seiner Sitzung am 21.10.1986 den von ihm in den Ausländerbeirat der Stadt Villingen-Schwenningen entsandten Vertreter über die Arbeit des Ausländerbeirats berichten lassen. Mit großer Betroffenheit haben wir Kenntnis genommen von den rechtlichen Regelungen, die eine Eheschließung von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, mit Staatsangehörigen ihres Heimatlandes außerordentlich erschweren. Wir sehen darin nicht nur eine Einschränkung des im Grundgesetz garantierten Schutzes von Ehe und Familie, sondern eine Rechtspraxis, die christlichen Vorstellungen von Ehe und Familie widerspricht.

A G E N D E
FÜR DIE
EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN

BAND V
ORDINATION
EINFÜHRUNGEN
EINWEIHUNGSHANDLUNGEN

Überarbeiteter Entwurf
 Januar 1987

Der Entwurf der Agenda ist hier nicht vollständig abgedruckt. Es wurden nur die Seiten abgedruckt, auf denen vom Hauptausschluß Ergänzungen und Korrekturen empfohlen wurden.

XII

13. Einführungen

Die Einführungen sind als Gottesdienste gestaltet, bei denen ein zum Verkündigungsdienst oder zu anderen Diensten Berufener in die Dienstgemeinschaft einer Ortsgemeinde oder eines überörtlichen Dienstbereiches eingegliedert wird. Bei Ordinierten wird ausdrücklich an die Ordinationsverpflichtung erinnert. Außerdem ist der Verpflichtungsfrage an die Einzuführenden jeweils eine entsprechende Frage an die Ältesten bzw. Mitarbeiter zugeordnet. Am Schluß jeder Einführung steht ein Wort an die mit in Pflicht genommene Gemeinde. Die liturgischen Elemente einer Einführung sind im Übrigen die gleichen wie in der Ordination: Gottes Wort (Schriftlesung und Verpflichtungsfrage) und Gebet (Fürbitte der Gemeinde und Segnung). Bei der Aufnahme eines nichtordinierten Gemeindegliedes in den hauptamtlichen Dienst der Kirche entspricht die Erst-Einführung der in den Arnoldshainer Formularen so benannten "Einsegnung".

14. Vielfalt der Dienste

Die gegenüber dem Kirchenbuch von 1930 veränderte heutige Situation in Gemeinde und Landeskirche kommt darin zum Ausdruck, daß die neue Agenda gottesdienstliche Einführungen in die öffentlich bedeutsamen Ämter und Dienste vorsieht (vgl. die einschlägigen Ziffern der Grundordnung). Doch empfiehlt es sich nicht, nun für alle möglichen Gemeindedienste einen besonderen Einführungsgottesdienst vorzusehen; vielfach genügt eine Vorstellung. Die Einführungen in die verschiedenen Ämter und Dienste haben alle die gleiche Struktur; nur aus praktischen Gründen sind sie einzeln ausgeformt und mit entsprechenden Texten versehen. Die gleiche liturgische Struktur drückt nicht zuletzt die Gleichwertigkeit aller Ämter und Dienste aus, während die

XI

Weise wird der praktische Gebrauch der Agenda erleichtert.

11. Liturgische Grundstruktur: Gottes Wort und Gebet

Maßgebend und hilfreich für die erstrebte überregionale Gemeinsamkeit in der theologischen Begründung und liturgischen Gestaltung der Berufungs- und Einführungshandlungen war der Rückgriff auf Luther's Ordinationsformular, dessen elementare Grundstruktur in allen Arnoldshainer Formularen übernommen wurde: Wie bei Luther stehen am Anfang begründende Schriftlesungen, denen bei generellen Berufungen eine sich darauf beziehende Anrede mit Beschreibung der besonderen Aufgaben des jeweiligen Dienstes folgt. Dieser 1. Teil wird durch eine Verpflichtungsfrage abgeschlossen. Der 2. Teil besteht aus dem Gemeindegebet (mit der Bitte um den Heiligen Geist für den in Dienst Genommenen) und aus der unter Handauflegung persönlich und leiblich zugeeigneten Segnung.

12. Ordination und Gemeinde

Der Dienst der öffentlichen Verkündigung, zu dem die Ordination beruft und ermächtigt, geschieht an der Gemeinde und inmitten der Gemeinde, auf deren Fürbittenden und prüfenden Dienst wiederum der Verkündiger angewiesen ist. Daher wird die Gemeinde in der Ordinations-Anrede ausdrücklich angesprochen und am ordinierenden Handeln beteiligt. Das geschieht im Besonderen durch das Ordinationsgebet mit der Bitte um den Heiligen Geist, das mitzubeten die Gemeinde eigens aufgefordert wird, aber auch dadurch, daß Lesungen und Segnung nicht von einem allein handelnden "Ordinator", sondern unter Beteiligung ordneter und nichtordinierter Gemeindeglieder ausgeführt werden.

XVI

für die Einordnung in den Gemeindegottesdienst und für entsprechende Texte sind ausgedruckt. Die genannten Ordnungen sind sämtlich nicht Selbstzweck, sondern Bestandteil eines Hauptgottesdienstes der Gemeinde, dem das eingeweihte Gebäude und die anderen Einrichtungsstücke dienend zugeordnet sind. Auch für die Grundsteinlegung einer Kirche ist eine ausgeführte Ordnung in die Agenda aufgenommen. Sie nimmt dabei auf die eingebürgerten Bräuche in angemessener Weise Rücksicht.

22. Einweihungen sonstiger kirchlicher Gebäude

Für die Einweihung sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen sowie von kommunalen Einrichtungen, die auch gottesdienstlichem Gebrauch zur Verfügung stehen (Friedhofskapelle und Friedhof) bietet die Agenda ebenfalls Ordnungen und Texte.

23. Mitwirkung bei sonstigen Einweihungen

Wird bei der Einweihung von Bauwerken (Brücken, kommunale Gebäude u.ä.) die Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers erbeten, so beschränkt sich diese Mitwirkung auf Verkündigung (Lesung, Ansprache) und Gebet (für die Menschen, die das Bauwerk errichtet haben und denen es dient). Meist werden auch Pfarrer anderer christlicher Kirchen zur Mitwirkung aufgefordert. In diesem Fall ist eine vorherige Absprache zwischen ihnen unerlässlich. Die Mitwirkung bei einer Weihe von Gegenständen und Symbolen (z.B. Fahnen), die nicht zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind, widerspricht evangelischem Verständnis und ist daher nicht statthaft.

Der Gottesdienst verläuft bis zum Kollektengebet einschließlich nach der geltenden Ordnung.

VORSTELLUNG

Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst soll die Pfarrvikarin/der Pfarrvikar (oder andere Berufsbezeichnung) N N ordinier werden. Mit dieser Ordination hat mich der Landesbischof beauftragt. Die mit-ordinierenden Assistenten sind: ...

(Hier kann eine kurze persönliche Vorstellung des Ordinanden folgen.)

Die von der Ordinandin/dem Ordinanden unterzeichnete Ordinationsverpflichtung lautet:

Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnung der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.

(Der Text der Ordinationsverpflichtung kann auch von dem Ordinanden zur Gemeinde gewendet verlesen werden.)

N N wird ihren/seinen Dienst als in der Gemeinde in (in unserer Gemeinde) aufnehmen.

ANSPRACHE des Ordinierenden

Gemeinde: Lied
oder Chorgesang

Ordinand und mit-ordinierende Assistenten treten zum Altar vor.

ANREDE (Vorhalt)

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen werden. Dabei steht unsere Landeskirche in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit.

Liebe Schwester / Lieber Bruder. Du wirst nun ermächtigt, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

In Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter dem einen Herrn rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit denen, die im gleichen Dienst stehen, wird dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Dabei stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und der ganzen Gemeinde, die dich mit ihrer Fürbitte begleitet. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaublich wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn: Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht.

GLAUBENSBEKENNTNIS

Das apostolische Glaubensbekenntnis erinnert uns an unsere Taufe, durch die unser Leben in den Dienst unseres Herrn gestellt wurde, und verbindet uns mit der ganzen Christenheit im Glauben an den dreieinigen Gott. Wir bekennen unseren Glauben.

Ich glaube an Gott / den Vater, den Allmächtigen / den Schöpfer des Himmels und der Erde / und an Jesus Christus / seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn / empfangen durch den heiligen Geist / geboren von der Jungfrau Maria / gelitten unter Pontius Pilatus / gekreuzigt, gestorben und begraben / hinabgestiegen in das Reich des Todes / am dritten Tage auferstanden von den Toten / aufgefahren in den Himmel; / er sitzt zur Rechten Gottes / des allmächtigen Vaters; / von dort wird er kommen / zu richten die Lebenden und die Toten. / Ich glaube an den heiligen Geist / die heilige christliche Kirche / Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferstehung der Toten / und das ewige Leben. Amen.

SCHRIFTLESIONEN

Ordinierender:

Liebe Gemeinde. Wir wollen nun unsere Schwester / unser Bruder in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen, indem wir Gottes Wort hören und für sie / ihn beten.

So steht geschrieben im Evangelium nach Matthäus: Jesus sprach zu seinen Jüngern: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Matthäus 26,18-20

Herr Gott, himmlischer Vater, du hast Erhörung zugesagt, wenn wir dich im Namen deines Sohnes anrufen. Darauf verlassen wir uns und bitten dich: Sende diese Dienerin/ diesen Diener deines Wortes in deine Ernte. Stehe ihr / ihm bei und segne ihnen / seinen Dienst. Öffne den Gläubigen die Ohren und laß dein Wort hinausdringen, daß dein Name gepriesen, dein Reich ausgebreitet und deine Kirche auferbaut werde.

SENDUNG UND SEGNNUNG

Liebe Schwester / Lieber Bruder, im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen und senden wir dich zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Knie nieder und laß dir die Hand auflegen.

Der Ordinand kniet nieder.

Herr Gott, himmlischer Vater, du hast Erhörung zugesagt, wenn wir dich im Namen deines Sohnes anrufen. Darauf verlassen wir uns und bitten dich: Sende diese Bienerin/ diesen Diener deines Wortes in deine Ernte. Stehe ihr/ ihm bei und segne ihren/ seinen Dienst. Öffne den Gläubigen die Ohren und laß dein Wort hindringen, daß dein Name gepriesen, dein Reich ausbreitet und deine Kirche auerbaut werde.

SENDUNG UND SEGNUUNG

- Liebe Schwester / lieber Bruder, im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheilung berufen und senden wir dich zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Knie nieder und laß dir die Hand auflegen.

Der Ordinand kniet nieder.

In das Fürbittengebet nach der Predigt kann einer der folgenden Abschnitte eingefügt werden:

EINSCHUB IN DAS FÜRBITTENGEBET

Wir bitten dich auch für die Pfarrfamilie, daß sie sich gut bei uns einlebt und beim Aufbau und Zusammenhalt der Gemeinde mithilft.

Wir bitten dich auch für die Pfarrfamilie, besonders für die Kinder, die den Schulwechsel zu verkraften haben; hilf ihnen, Freunde zu finden in unserer Gemeinde und wecke in ihnen die Bereitschaft, mit uns für diese Gemeinde da zu sein.

Herr, hilf auch der Pfarrfamilie beim Einleben in unserer Gemeinde; laß sie spüren, daß wir uns auf sie freuen, und laß uns gute gemeinsame Begegnungen haben.

BEMERKUNGEN

1. Die Einführung findet in der Regel in einem Gesamtgottesdienst statt.
2. An der Einführung werden zwei mit-einführende Assistenten beteiligt. Unter ihnen soll ein nicht ordiniertes Gemeindemitglied, in der Regel ein Kirchenältester, sein. Die Mitwirkung weiterer Assistenten ist möglich.

Der Eingeführte erhebt sich. Der Einführende spricht:

Der Herr segne deinen Dienst an allen, die dir anbefohlen sind. Amen.

WORT AN DIE GEMEINDE

Liebe Gemeinde. Ich bitte euch, den Dienst der/des heutigen eingeführten Pfarrerin/Pfarrers zu achten, ihr/ihm beizustehen und für sie/ihn zu beten. Nehmt auch ihre/ seine Familie herzlich bei euch auf und zeigt ihr, wo ihr euch gegenseitig braucht.

Dabei sollt ihr bedenken, daß wir alle aufgrund der Taufe zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen sind. Der Gott des Friedens mache uns tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns, was vor ihm gefällig ist, durch Jesus Christus. Ihm sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Hebräer 13,20a.21

Gemeinde: Lied

Der Eingeführte und die Ältesten geben einander ein Zeichen der Gemeinschaft, z.B. Handschlag, und treten zurück.

Der Gottesdienst wird nach der geltenden Ordnung mit der Predigt des Eingeführten und in der Regel mit der Feier des Abendmahlz fortgesetzt.

Einschub in das Fürbittengebet nach der Predigt siehe Seite 52.

ANREDE (Vorhalt)

Liebe Schwestern und Brüder. Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, wie die Gemeinde Jesu Christi geordnet und auferbaut werden soll.

Ihr werdet nun berufen, in Gemeinschaft mit den Pfarrern (den Pfarrern) die Gemeinde zu leiten und dafür zu sorgen, daß Gottes Wort recht verkündigt wird.

Ihr sollt am Aufbau der Gemeinde mitwirken und dazu helfen, daß sie fähig und bereit wird, durch Wort und Tat ihren Glauben vor der Welt zu bekennen.

Quelle und Richtschnur eures Wirkens ist das Zeugnis der Heiligen Schrift.

Im Beruf und in der Öffentlichkeit sollt ihr euch als Christen erweisen und der Gemeinde mit euren Erfahrungen dienen.

Achtet Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, geht mit Geld und Gut der Gemeinde gewissenhaft um und verhaltet euch so, daß euer Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

Bei eurem Dienst steht ihr in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und werdet begleitet von der Fürbitte der Gemeinde.

FRAGE

Liebe Schwestern und Brüder, seid ihr bereit, euren Dienst als Kirchenälteste treu und gewissenhaft auszuüben zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antwortet: Ja, Gott helfe mir.

Vor der Antwort der einzelnen Kirchenältesten ruft der einführende Pfarrer jeweils den Namen auf.

Kirchenälteste: Ja, Gott helfe mir.

FÜRBITTE

Liebe Gemeinde. Laßt uns für unsere Kirchenältesten beten.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater. Wir danken dir, daß du Menschen bereit machst zur Arbeit in deiner Kirche. Hilf unseren Ältesten mit der Kraft deines Geistes. Schenke ihnen die Freude zum Dienst in deiner Gemeinde. Bewahre sie vor Entmutigung. Segne sie in ihrem Amt und halte sie untereinander und mit uns allen verbunden im Dienst der Liebe und im Lob deines Namens.

SENDUNG UND SEGUNG

1. Form: ohne Beteiligung von Assistenten:

Liebe Schwestern und Brüder. Im Gehorsam gegen Gottes Wort und im Vertrauen auf Gottes gnädige Zusage führe ich euch ein und sende euch in euren Dienst im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

[Knie nieder und laßt euch die Hand auflegen.]

[Die einzuführenden Ältesten knien gruppenweise nieder.]

Der Pfarrer (legt ihnen die Hände auf und) spricht:

Der Herr, unser Gott, hat euch zu seinem Dienst berufen.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und bestimmt, daß ihr hingehört und Frucht bringt und eure Frucht bleibt.

Johannes 15,16

Der Herr stehe euch bei und helfe euch, treu zu arbeiten. Amen.

[Die eingeführten Ältesten erheben sich.]

WORT AN DIE GEMEINDE

Liebe Gemeinde. Ich ermahne euch, den Dienst unserer Kirchenältesten zu achten, ihnen beizustehen und für sie zu beten. Schließt auch ihre Familien in euer Gebet ein. Dabei sollt ihr bedenken, daß wir alle aufgrund der Taufe zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen sind.

Der Gott des Friedens mache uns tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns, was vor ihm gefüllig ist, durch Jesus Christus. Ihm sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Hebräer 13,20a.21

Gemeinde: Lied

Die eingeführten Kirchenältesten und der Pfarrer geben einander ein Zeichen der Gemeinschaft, z.B. Handschlag. Die Kirchenältesten treten wieder vom Altar zurück.

Der Gottesdienst wird mit dem Fürbittengebet und in der Regel mit der Feier des Abendmahl's fortgesetzt.

BEMERKUNGEN

1. Diese Gottesdienstordnung wird verwendet, wenn Gemeindemitglieder in einen hauptamtlichen Dienst der Kirche berufen und eingeführt werden (Erst-Einführung).
2. Dies trifft insbesondere für folgende hauptamtliche Dienste der Kirche zu:
 - Gemeindediakon(in) (FHS)
 - Religionslehrer(in) (FHS)
 - Kirchenmusiker(in).
3. Die Verwendung dieser Ordnung kann auch angezeigt sein bei der Einführung in folgende hauptamtliche Dienste:
 - Kirchliche(r) Sozialarbeiter(in)
 - Jugendreferent(in)
 - Kirchendienner(in).
4. Darüber hinaus kann eine solche gottesdienstliche Einführung für weitere hauptamtliche Dienste der Kirche stattfinden, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, sowie dann, wenn sie von den betreffenden Mitarbeitern erbeten wird, z.B. bei folgenden Diensten:
 - Gemeindeschwester
 - Erzieher(in)
 - Alten- und Familienpfleger(in) u.ä.
5. Bei Stellenwechsel erfolgt am neuen Dienstort eine Vorstellung nach Ordnung K.
6. Die Einführung wird vom zuständigen Dekan oder vom Gemeindepfarrer vorgenommen.
7. An der Einführung werden zwei mit-einführende Assistenten beteiligt. Unter ihnen soll ein Mitarbeiter sein, der den gleichen hauptamtlichen Dienst ausübt.
8. Außer der vom Einführenden zu lesenden Schriftlesung können von den mit-einführenden Assistenten weitere im jeweiligen Fall geeignete Schriftlesungen gelesen werden.

88 G Einführung in andere hauptamtliche Dienste

Bis zum Lied nach der Predigt verläuft der Gottesdienst nach der geltenden Ordnung. Danach treten der Einführende, die mit-einführenden Assistenten und der Einführende zum Altar vor.

VORSTELLUNG

Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst soll N N nach der Ordnung unserer Kirche in den Dienst als ... in unserer Gemeinde (in unserem Kirchenbezirk) berufen und eingeführt werden.

[Hier kann eine kurze persönliche Vorstellung folgen.]

SCHRIFTLESIONEN

Hört Gottes Wort für den Dienst eines Mitarbeiters:

Gemeindediakon, Religionslehrer, Erzieher

Im fünften Buch Mose steht geschrieben, wie Gott sein Volk durch Mose mahnt:

Die Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt oder unterwegs bist, wenn du dich niederlegst oder aufstehst. ... Höre, Israel, der Herr ist unser Gott, der Herr allein. Und du sollst den Herrn, deinen Gott, liebhaben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit aller deiner Kraft.

5. Mose 6,6.7.4.5

*

94 G Einführung in andere hauptamtliche Dienstediakonischer Dienst

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift haben wir gehört, daß die Gemeinde Jesu Christi den Auftrag hat, sich aller Hilfsbedürftigen anzunehmen und ihnen die Liebe Christi zu bezeugen.

Damit die Armen und Alten, die Kinder und Kranken, die Ratlosen und Entrichteten zu jeder Zeit Pflege und Beistand erhalten können, braucht die Kirche Menschen, die willig und vorbereitet sind, ihre Gaben und Kräfte in den Dienst der Liebe zu stellen.

Liebe Schwester / Lieber Bruder. Du wirst nun beauftragt, als Gemeindeschwester (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter; Sozialpädagogin/Sozialpädagoge; Altenpflegerin / Altenpfleger, Familienpflegerin/ Familienpfleger, ...) zu raten und zu helfen, zu pflegen und zu trösten. Glauben zu wecken und Frieden zu stiften, wo Menschen nach Hoffnung und Liebe verlangen.

Quelle und Richtschnur dieses Dienstes ist die Heilige Schrift.

Achte Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaublich wird.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde.

92 G Einführung in andere hauptamtliche DiensteANREDE (Vorhalt)

Religionslehrer, (Jugendreferent, Erzieher(in))

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift haben wir gehört, daß die Gemeinde Jesu Christi den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium zu verkündigen und sie zur Taufe hinzuführen.

Zur Taufe gehört die Unterweisung und Festigung im Glauben.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, diesen Dienst nach ihren Gaben und Kräften übernehmen.

Liebe Schwester / Lieber Bruder. Du wirst nun beauftragt, Religionslehrer

evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.

(Jugendreferent)

[Verkündigung und Seelsorge an der Jugend auszuüben.]

(Erzieher(in))

[an der Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder im Kindergarten (im ...) zu arbeiten.]

Quelle und Richtschnur dieses Dienstes ist die Heilige Schrift.

Achte Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaublich wird.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst bei- zustehen.

Fortsetzung siehe Seite 95

H Beauftragung
zum Dienst der öffentlichen Verkündigung
im Ehrenamt

105

SCHRIFTLESIONEN

Liebe Gemeinde. Im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung wollen wir nun diese Schwester / diesen Bruder in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen, indem wir Gottes Wort hören und für sie / ihn beten.

Im ersten Petrusbrief heißt es:

Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes: wenn jemand predigt, daß er's rede als Gottes Wort; wenn jemand dient, daß er's tue aus der Kraft, die Gott gewährt, damit in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christus.

1. Petrus 4,10.11a

*

Im Buch des Propheten Jesaja steht geschrieben: Gleichwie der Regen und Schnee vom Himmel fällt und nicht wieder dahin zurückkehrt, sondern feuchtet die Erde und macht sie fruchtbar und läßt wachsen, daß sie gibt Samen, zu säen, und Brot, zu essen, so soll das Wort, das aus meinem Munde geht, auch sein: Es wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wo zu ich es sende.

Jesaja 55,10.11

weitere Schriftlesungen siehe Seite 230 ff.

114 *I Beauftragung (Vokation)*
zum evangelischen ReligionsunterrichtANREDE (Vorhalt)

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift haben wir gehört, daß die Gemeinde Jesu Christi den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium zu sagen und ihnen zu dienen. Darum trägt die Kirche Verantwortung auch für den evangelischen Religionsunterricht. Er gilt jungen Menschen bei der Suche nach Orientierung und Weisung und ist an das Zeugnis der Heiligen Schrift gebunden.

Liebe Schwestern und Brüder. Ihr werdet nun beauftragt und bevollmächtigt, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.

Bei diesem Dienst steht ihr in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter der Kirche und werdet begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Die Kirche verpflichtet sich, euch bei der Ausübung eures Dienstes zu unterstützen.

FRAGE

Liebe Schwestern und Brüder, seid ihr bereit, diesen Dienst im Vertrauen auf Gottes Gnade auszuüben, so antwortet: Ja, Gott helfe mir.

Vor der Antwort der einzelnen Lehrer(innen) ruft der Einführende jeweils den Namen auf.

Antwort: Ja, Gott helfe mir.

116 *I Beauftragung (Vokation)*
zum evangelischen ReligionsunterrichtSENDUNG UND SEGNUUNG

Liebe Schwestern und Brüder, im Gehorsam gegen Gottes Wort und im Vertrauen auf Gottes gnädige Zusage berufen und senden wir euch zu eurem Dienst im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

[Knie nieder und läßt euch die Hand auflegen.]

[Die Einführenden knien gruppenweise nieder.]

Der Einführende [legt die Hände auf und] spricht:

Der Herr, unser Gott, hat euch zu seinem Dienst berufen.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und bestimmt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und eure Frucht bleibt, damit wenn ihr den Vater bittet in meinem Namen, er's euch gebe.

Johannes 15,16

[Erster mit-einführender Assistent:

Segensvotum, gegebenenfalls mit Handauflegung.

Zweiter mit-einführender Assistent:

Segensvotum, gegebenenfalls mit Handauflegung]

[Die Eingeführten erheben sich.] Der Einführende spricht:

Der Herr stehe euch bei und helfe euch, treu zu arbeiten. Amen.

120 *K Vorstellung*
bei Beginn eines kirchlichen DienstesBEMERKUNGEN

1. Eine gottesdienstliche Vorstellung findet in folgenden Fällen statt:
 - a. bei Beginn eines hauptamtlichen Dienstes, wenn keine Einführung nach Ordnung G erfolgt;
 - b. bei Stellenwechseln hauptamtlicher Mitarbeiter, die nach Ordnung G eingeführt worden waren;
 - c. wenn ein vorübergehender Dienst angetreten wird, z.B. bei
 - Dienstantritt eines Lehrvikars,
 - Dienstantritt eines Pfarrvikars,
 - Vakanzvertretung von längerer Dauer;
 - d. bei Übernahme spezieller Dienstaufträge in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen;
 - e. bei Aufnahme des Prädikantendienstes durch einen bisherigen Lektor;
 - f. bei Übernahme von nebenberuflichen Diensten wie Kirchenmusiker o.ä.;
 - g. beim Dienstantritt eines Mitarbeiters an Nebenorten, wenn er am Hauptdienstort nach Ordnung G eingeführt wurde.
2. Eine gottesdienstliche Vorstellung kann auch stattfinden, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter einen wichtigen und längerfristigen Dienst in der Gemeinde übernehmen, z.B.:
 - Leitung des Kindergottesdienstes,
 - Leitung des Besuchsdienstkreises,
 - Verantwortung für die Jugendarbeit in der Gemeinde u.ä.
3. Die Vorstellung findet in der Regel in der Gemeinde bzw. Einrichtung statt, in der der Dienst getan wird.
4. Die Vorstellung wird vom Dekan bzw. Gemeindepfarrer vorgenommen. In besonderen Fällen kann sie auch vom Vorsitzenden des Ältestenkreises oder dem verantwortlichen Leiter einer kirchlichen Einrichtung vorgenommen werden.
5. Die Vorstellung kann an verschiedenen Stellen des Gottesdienstes vorgenommen werden, z.B.:
 - zu Beginn des Gottesdienstes,
 - vor der Predigt, wenn der Vorzustellende diese zu halten hat,
 - vor dem Fürbittengebet,
 - bei den Abkündigungen.

144 *3 Einweihung einer Kirche*1. FEIER AN DER BISHERIGEN GOTTESDIENSTLICHEN STÄTTE

Gemeinde: Lied
oder Chorgesang
oder Spiel des Posaunenchors o.ä.

KURZE ANSPRACHE des GemeindepfarrersGEbet Laß uns beten:

Lieber Gott und Vater, wir danken dir für allen Segen, den wir bisher an dieser Stelle durch dein Wort und Sakrament empfangen haben. Wir bitten dich: Geleite uns mit deiner Gnade in unser neues Gotteshaus.

Wir wissen, daß uns alle Räume, in denen wir Gottesdienste feiern, nur für eine bestimmte Zeit dienen. Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die künftige suchen wir.

So bitten wir: Mach uns bereit für das künftige Haus deiner Herrlichkeit, das du uns verheißen hast durch Jesus Christus, deinen Sohn.

SCHLUSSWORT

Der Herr behüte uns, er behüte unsere Seele, der Herr behüte unseren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Nun erfolgt der Zug zur Kirche

Reihenfolge siehe Ziffer 5 der Bemerkungen
(Seite 140)

3. GOTTESDIENST IN DER KIRCHE

1. Form:
nach Schlüsselübergabe

2. Form:
ohne Schlüsselübergabe

EINZUG DER GEMEINDE
Zuletzt ziehen die Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen Geräten und der Gemeindepfarrer und der Landesbischof ein.

Die Gemeinde hat bereits im Gotteshaus Platz genommen.

MUSIK ZUM EINGANG (Chor, Posaunen o.ä.)

Dabei ziehen Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen Geräten ein; Gemeindepfarrer Landesbischof folgen als letzte.

gemeinsame Fortsetzung:

BEGRÜSSUNG DER GEMEINDE durch Gemeindepfarrer oder Vorsitzenden des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats)

ZURÜSTUNG VON ALTAR, TAUFSTÄTTE UND KANZEL

Die Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen Geräten stellen sich in Halbkreis an bzw. hinter dem Altar auf. Der Gemeindepfarrer tritt hinter den Altar oder an ein Pult und erläutert die Bedeutung der Gegenstände, die jeweils bei Nennung des betreffenden Stichwortes - Altardecke, Kreuz, Blumen usw. - von den Gemeindegliedern an der entsprechenden Stelle niedergelegt werden.

ZURÜSTUNG DES ALTARS

Unser Gotteshaus ist der Ort, an dem wir uns sammeln zum Lob Gottes, zum Hören seines Wortes und zum Empfang von Taufe und Abendmahl.

Der Altar steht in der Mitte des Gotteshauses. Er ist der Tisch der Gemeinschaft, an den Jesus Christus einlädt zum Mahl des Lebens.

Wir schmücken diesen Tisch mit der Tischdecke. Dazu legen wir ein festliches Tuch auf (das in seiner Farbe und Symbolik jeweils bestimmt ist von der besonderen Zeit des Kirchenjahres).

Altardecke und Paramente werden aufgelegt.

ZURÜSTUNG DER TAUFSTÄTTE

[Findet im Einweihungsgottesdienst ein Taufe statt, so wird die Zurüstung der Taufstätte nach dem Loblied der Gemeinde zu Beginn der Taufliturgie vorgenommen.]

Durch die Taufe macht uns Gott zu Kindern und Erben seines Reiches um Jesu Christi willen. Darum heißt es in der Schrift: Wer glaubt und getauft wird, der wird gerettet.

Taufkanne (und Taufschale) werden auf dem Taufstein (oder an dem entsprechenden Ort) aufgestellt.

Bei jeder Taufe wird die Osterkerze brennen, die wir jetzt entzünden. So wie Jesus Christus an Ostern auferstanden ist, so sollen auch wir durch die Taufe auferstehen zu einem neuen Leben. Darum werden an der Flamme der Osterkerze die Taufkerzen entzündet.

Die Osterkerze wird an der Taufstätte aufgestellt. Dann wird das Licht von der Altarkerze zur Osterkerze gebracht und diese wird entzündet.

ZURÜSTUNG DER PREDIGTSTÄTTE (Kanzel oder Predigtspult)

Die Kanzel (dieses Pult) ist der Ort des Predigers, der das Wort Gottes der Gemeinde verkündigt. Wir bitten Gott, daß er uns immer treue Prediger und Zeugen des Evangeliums schenkt.

Kanzelparament und Kanzelbibel werden aufgelegt.

Wir haben jetzt unsere neue Kirche für den Gottesdienst zubereitet und geschmückt. Nun läßt uns miteinander singen.

Gemeinde: Lied

Dieses Lied wird mit Orgelbegleitung gesungen, es sei denn, daß die neue Orgel erst danach ihrer Bestimmung übergeben wird (siehe Seite 153).

oder Chorgesang

So steht geschrieben im Buch des Propheten Jesaja:

So spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron und die Erde der Schemel meiner Füße! Was ist denn das für ein Haus, das ihr mir bauen könnetet, oder welches ist die Stätte, da ich ruhen sollte? Meine Hand hat alles gemacht, was da ist, spricht der Herr. Ich sehe aber auf den Elenden und auf den, der zerbrochenen Geistes ist und der erzittert vor meinem Wort.

Jesaja 66,1-2

So steht geschrieben im Evangelium nach Lukas:

Jesus ging nach Jericho hinein und zog hindurch. Und siehe, da war ein Mann mit Namen Zachäus, der war ein Oberer der Zöllner und war reich. Und er begehrte, Jesus zu sehen, wer er wäre, und konnte es nicht wegen der Menge; denn er war klein von Gestalt. Und er lief voraus und stieg auf einen Maulbeerbaum, um ihn zu sehen; denn dort sollte er durchkommen. Und als Jesus an die Stelle kam, sah er auf und sprach zu ihm: Zachäus, steig eilend herunter; denn ich muß heute in deinem Haus einkehren. Und er stieg eilend herunter und nahm ihn auf mit Freuden. Als sie das sahen, murrten sie alle und sprachen: Bei einem Sünder ist er eingekehrt. Zachäus aber trat vor den Herrn und sprach: Siehe, Herr, die Hälfte von meinem Besitz gebe ich den Armen, und wenn ich jemanden betrogen habe, so gebe ich es vierfach zurück. Jesus aber sprach zu ihm: Heute ist diesem Hause Heil widerfahren, denn auch er ist Abrahams Sohn. Denn der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.

Lukas 19,1-10

Allmächtiger, gnädiger Gott. Durch deinen Sohn hast du uns in die Gemeinschaft deiner Kirche gerufen. Du hast uns dieses neue Haus gegeben, in dem wir uns vor dir versammeln können. Dafür danken wir dir und bitten dich: Kehre ein mit deinem Wort und Sakrament und sende uns den heiligen Geist. Halte fern von dieser ...-Kirche (diesem ...-Gemeindehaus o.ä.) die Macht des Bösen und läßt alle, die in dein Haus kommen, deine Liebe erfahren. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

[INDIENSTNAHME DER NEUEN GLOCKEN]

[Unsere neuen Glocken sollen die Gemeinde zum Gottesdienst rufen, zum Gebet einladen und auf den Stationen des Lebens begleiten. Der Stundenschlag der Glocke soll daran erinnern, daß unsere Zeit in Gottes Händen steht.]

[INDIENSTNAHME DER NEUEN ORGEL]

[Unsere neue Orgel soll Gott zur Ehre, der Gemeinde zu Freude und Trost erklingen.]

ERKLÄRUNG (Widmung)

Wir haben Gottes Wort gehört und zu ihm gebetet. So ist nun diese neue (erweiterte / umgebaute) Kirche (dieses neue Gemeindezentrum) (aufs neue) dem Dienst Gottes geweiht. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Nun läßt Glocken und Orgel erklingen und stimmt alle ein in den Lobgesang Gottes!

Gemeinde: Loblied
(z.B. EKG 206,1
EKG 196,2+3)

E 3 EINWEIHUNG EINER NEUEN KANZEL

Bis zum Glaubensbekenntnis verläuft der Gottesdienst nach der geltenden Ordnung

EINWEIHUNG	Zurüstung der Kanzel
	Vorspruch
	Schriftlesung
	Gebet
	Erklärung (Widmung)
	Lied

Der Gottesdienst wird mit der Predigt fortgesetzt.

Bis zum Glaubensbekenntnis verläuft der Gottesdienst nach der geltenden Ordnung. Danach werden von Gemeindegliedern (Kirchenältesten) das Kanzelparament und die Kanzelbibel herbeigetragen.

ZURÜSTUNG DER KANZEL Der Pfarrer spricht:

Die Kanzel ist der Ort des Predigers, der das Wort Gottes der Gemeinde verkündigt. Wir bitten Gott, daß er uns immer treue Prediger und Zeugen des Evangeliums schenkt.

Jetzt werden Kanzelparament und Kanzelbibel aufgelegt. Die folgenden Texte spricht der Pfarrer von der Kanzel aus.

VORSPRUCH

Von dieser Kanzel aus soll der Gemeinde das Wort Gottes nach dem Zeugnis der heiligen Schrift verkündigt werden: als Zuspruch und Anspruch, als Trost und Weisung für das Leben des Christen in dieser Welt. Darum läßt Gottes Wort hören und miteinander beten:

SCHRIFTLESEN

So spricht der Herr durch den Propheten Jesaja: Gleichwie der Regen und Schnee vom Himmel fällt und nicht wieder dahin zurückkehrt, sondern feuchtet die Erde und macht sie fruchtbar und läßt wachsen, daß sie gibt Samen, zu säen, und Brot, zu essen, so soll das Wort, das aus meinem Munde geht, auch sein: Es wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wo zu ich es sende.

Jesaja 55,10-11

GEBET Laß uns beten:

Herr Gott, lieber himmlischer Vater. Wir danken dir, daß wir den Bau dieses ... (Bezeichnung des Gebäudes) unter deinem Schutz vollenden konnten. Wir bitten dich: Bewahre es vor allem Schaden. Segne alles, was hier geschieht. Laß alle Menschen, die hier ein- und ausgehen, untereinander Frieden halten. Das bitten wir dich durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Allmächtiger, ewiger Gott. Menschen haben dieses Haus gebaut. Aus deiner Hand nehmen wir es mit Dank entgegen. Dich loben und preisen wir. Segne alle, die hier leben und arbeiten. Hilf, daß sie auf dich vertrauen. Darum bitten wir durch Jesus Christus, unsern Herrn.

GEBET DES HERRN Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe / wie im Himmel so auf Erden. / Unsertägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

ERKLÄRUNG (Widmung)

Wir haben Gottes Wort gehört und gebetet. So ist nun dies ... (Bezeichnung des Gebäudes) unter den Schutz und Segen Gottes gestellt.

SEGEN Gehet hin im Frieden des Herrn:

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

Gemeinde: Lied

Die Einweihung soll so gestaltet werden, daß sie von Kindern wie von Erwachsenen mitvollzogen werden kann. Kindgemäß Lieder und Texte sollen verwendet werden. Kindergruppen wirken mit. Die Feier verläuft nach der Ordnung Seite 193. Für Schriftlesung und Gebet sind folgende Texte vorgesehen:

SCHRIFTLESEN

So steht geschrieben im Evangelium nach Markus: Sie brachten Kinder zu Jesus, damit er sie anröhre. Die Jünger aber führten sie an. Als es aber Jesus sah, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: Laß die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.

Markus 10,13-16

GEBET laß uns beten:

Allmächtiger Gott. Wir preisen dich, denn du hast uns geschaffen und in der heiligen Taufe als deine Kinder angenommen. Nimm dieses Haus, das für die Kinder unserer Gemeinde errichtet wurde, unter deinen Schutz. Segne die Kinder und alle, die hier ein- und ausgehen. Gib, daß dieser Kindergarten ein Ort fröhlichen Spielens und Lernens sei. Steh den Erzieherinnen bei mit deinem Heiligen Geist, damit sie die frohe Botschaft weitergeben können. Laß die Kinder aufwachsen im Glauben an dich und an deinen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn.

Lieber Vater im Himmel. Wir danken dir, daß wir zu dir gehören als deine Kinder. Wir freuen uns, daß du uns diesen neuen Kindergarten schenkst. Wir bitten dich: Sei uns hier nahe, schenk uns viel Freude, segne und beschütze uns, unsere Eltern, Geschwister und Erzieherinnen. Darum bitten wir dich durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Allmächtiger Gott, du Herr über Leben und Tod. Wir danken dir, daß du durch Jesus Christus dem Tode die Macht genommen und Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hast. Wir bitten dich: Laß dieses Haus, von dem wir unsere Toten zur letzten Ruhe geleiten, der Verkündigung deines Namens dienen. Stärke deine Gemeinde, so oft sie sich hier versammelt, durch den heiligen Geist im Glauben. Alle, die um ihre Toten Leid tragen, mach durch die frohe Botschaft gewiß, daß die in Christus Gestorbenen teilhaben am ewigen Leben. Mache die Ruhestätte unserer Verstorbenen, die diese Kapelle umgibt, zu einem Ort des Friedens. Gib, daß wir leben in deiner Furcht, sterben in deiner Gnade, ruhen in deinem Frieden, auferstehen durch deine Kraft und erben das ewige Leben durch Jesus Christus, unsren Herrn.

GEbet DES HERRN Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe / wie im Himmel so auf Erden. / Unsertägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unserm Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

ERKLÄRUNG (Widmung)

Wir haben Gottes Wort gehört und gebetet. So ist nun diese Friedhofskapelle (Trauerhalle) [und dieser Friedhof] unter den Schutz und Segen Gottes gestellt.

SEGEN Gehet hin im Frieden des Herrn:

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

Gemeinde: Lied

So steht geschrieben im Evangelium nach Matthäus: Dann wird das Himmelreich gleichen zehn Jungfrauen, die ihre Lampen nahmen und gingen hinaus, dem Bräutigam entgegen. Aber fünf von ihnen waren töricht, und fünf waren klug. Die Törichten nahmen ihre Lampen, aber sie nahmen kein Öl mit. Die Klugen aber nahmen Öl mit in ihren Gefäßen, samt ihren Lampen. Als nun der Bräutigam lange ausblieb, wurden sie alle schlaftrig und schliefen ein. Um Mitternacht aber erhob sich lautes Rufen: Siehe, der Bräutigam kommt! Geht hinaus, ihm entgegen! Da standen diese Jungfrauen alle auf und machten ihre Lampen fertig. Die Törichten aber sprachen zu den Klugen: Gebt uns von eurem Öl, denn unsere Lampen verlöschen. Da antworteten die Klugen und sprachen: Nein, sonst würde es für uns und für euch nicht genug sein; geht aber zum Kaufmann und kauft für euch selbst. Und als sie hingingen zu kaufen, kam der Bräutigam; und die bereit waren, gingen mit ihm hinein zur Hochzeit, und die Tür wurde verschlossen. Später kamen auch die anderen Jungfrauen und sprachen: Herr, Herr, tu uns auf! Er antwortete aber und sprach: Wahrlich, ich sage euch: ich kenne euch nicht. Darum wachtet! Denn ihr wißt weder Tag noch Stunde.

Matthäus 25,1-13

So steht geschrieben im Evangelium nach Johannes: Jesus antwortete den Juden und sprach: Meine Lehre ist nicht von mir, sondern von dem, der mich gesandt hat. Wenn jemand dessen Willen tun will, wird er inne werden, ob diese Lehre von Gott ist oder ob ich von mir selbst aus rede. Wer von sich selbst aus redet, der sucht seine eigene Ehre; wer aber die Ehre dessen sucht, der ihn gesandt hat, der ist wahrhaftig, und keine Ungerechtigkeit ist in ihm.

Johannes 7,16-18

So steht geschrieben im ersten Buch Mose: Gott der Herr pflanzte einen Garten in Eden gegen Osten hin und setzte den Menschen hinein, den er gemacht hatte. Und Gott der Herr ließ aufwachsen aus der Erde allerlei Bäume, verlockend anzusehen und gut zu essen, und den Baum des Lebens mitten im Garten und den Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen. Und es ging aus von Eden ein Strom, den Garten zu bewässern. Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn bebaute und bewahrte.

1. Mose 2,8-10a.15

*

So steht geschrieben im fünften Buch Mose:

Wenn du nun gegessen hast und satt bist und schöne Häuser erbaust und darin wohnst, dann hüte dich, daß dein Herz sich nicht überhebt und du den Herrn, deinen Gott, vergißt. Du könntest sonst sagen in deinen Herzen: Meine Kräfte und meiner Hände Stärke haben mir diesen Reichtum gewonnen. Sondern gedenke an den Herrn, deinen Gott; denn er ist's, der dir Kräfte gibt, Reichtum zu gewinnen, auf daß er hielte seinen Bund.

5. Mose 8,12.14a.17.18a

*

Jesus spricht zu seinen Jüngern im Evangelium nach Johannes:

Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibt in meiner Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, so bleibt ihr in meiner Liebe, wie ich meines Vaters Gebote halte und bleibe in seiner Liebe. Das sage ich euch, damit meine Freude in euch bleibe und eure Freude vollkommen werde. Das ist mein Gebot, daß ihr euch untereinander liebt, wie ich euch liebe.

Johannes 15,9-12

*

In der Apostelgeschichte steht geschrieben:

In diesen Tagen aber, als die Zahl der Jünger zunahm, erhob sich ein Murren unter den griechischen Juden in der Gemeinde gegen die hebräischen, weil ihre Witwen übersehen wurden bei der täglichen Versorgung. Da riefen die zwölf die Menge der Jünger zusammen und sprachen: Es ist nicht recht, daß wir für die Mahizeten sorgen und darüber das Wort Gottes vernachlässigen. Daraum, ihr lieben Brüder, seht euch um nach sieben Männern in eurer Mitte, die einen guten Ruf haben und voll Heiligen Geistes und Weisheit sind, die wir bestellen wollen zu diesem Dienst. Wir aber wollen ganz beim Gebet und beim Dienst des Wortes bleiben. Und die Rede gefiel der ganzen Menge gut; und sie wählten Stephanus, einen Mann voll Glaubens und Heiligen Geistes, und Philippus und Prochorus und Nikanor und Timon und Parthenas und Nikolaus, den Judengenossen aus Antiochia. Diese Männer stellten sie vor die Apostel; die beteten und legten die Hände auf sie. Und das Wort Gottes breitete sich aus, und die Zahl der Jünger wurde sehr groß in Jerusalem.

Apostelgeschichte 6,1-7a

*

weitere Schriftlesungen

235

Der Apostel Paulus schreibt im Brief an die Römer:
 Ich ermahne euch nun, liebe Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, daß ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst. Und stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene. Denn ich sage durch die Gnade, die mir gegeben ist, jedem unter euch, daß niemand mehr von sich halte, als sich's gebührt zu halten, sondern daß er maßvoll von sich halte, ein jeder, wie Gott das Maß des Glaubens ausgeteilt hat.

Römer 12,1-3

*

Der Apostel Paulus schreibt im ersten Brief an die Korinther:

So ist nun weder der pflanzt noch der begießt etwas, sondern Gott, der das Gedeihen gibt. Der aber pflanzt und der begießt, sind einer wie der andere. Jeder aber wird seinen Lohn empfangen nach seiner Arbeit. Denn wir sind Gottes Mitarbeiter; ihr seid Gottes Ackerfeld und Gottes Bau. Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.

1. Korinther 3,7-9.11

*

Der Apostel Paulus schreibt im ersten Brief an die Korinther:

Dafür halte uns jedermann: Für Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse. Nun fordert man nicht mehr von den Haushaltern, als daß sie für treu befunden werden.

1. Korinther 4,1-2

*

weitere Schriftlesungen

237

Im Brief an die Epheser steht geschrieben:

Tut euren Dienst mit gutem Willen als dem Herrn und nicht den Menschen; denn ihr wißt: Was ein jeder Gutes tut, das wird er vom Herrn empfangen.

Epheser 6,7-8a

*

Im ersten Brief an Timotheus heißt es:

Die Hauptsumme aller Unterweisung aber ist Liebe aus reinem Herzen und aus gutem Gewissen und aus ungefärbtem Glauben. Dies ist gut und wohlgefällig vor Gott, unserem Heiland, welcher will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. Denn es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung, daß dies zu seiner Zeit gepredigt werde.

1. Timotheus 1,5 und 2,3-6

*

Im zweiten Brief an Timotheus heißt es:

So sei nun stark, mein Sohn, durch die Gnade in Christus Jesus. Und was du von mir gehört hast vor vielen Zeugen, das befiehl treuen Menschen an, die tüchtig sind, auch andere zu lehren. Leide mit als ein guter Streiter Christi Jesu. Und wenn jemand auch kämpft, wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe denn recht.

2. Timotheus 2,1-3.5

*

236

weitere Schriftlesungen

Der Apostel Paulus schreibt im ersten Brief an die Korinther:

Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied. Und Gott hat in der Gemeinde eingesetzt erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Lehrer, dann Wundertäter, dann Gaben, gesund zu machen, zu helfen, zu leiten und mancherlei Zungenrede.

1. Korinther 12,27-28

*

Im Brief an die Epheser heißt es:

So ermahne ich euch nun, ich, der Gefangene in dem Herrn, daß ihr der Berufung würdig lebt, mit der ihr berufen seid, in aller Demut und Sanftmut, in Geduld. Ertragt einer den andern in Liebe und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.

Epheser 4,1-3

*

Im Brief an die Epheser heißt es:

Laßt uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am anderen hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Maß seiner Kraft und macht, daß der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.

Epheser 4,15-16

*

238

weitere Schriftlesungen

So steht geschrieben in der Offenbarung des Johannes: Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde sind vergangen, und das Meer ist nicht mehr. Und ich sah die heilige Stadt, das neue Jerusalem, von Gott aus dem Himmel herabkommen, bereitet wie eine geschmückte Braut für ihren Mann. Und ich hörte eine große Stimme von dem Thron her, die sprach: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen! Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein; und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen. Und der auf dem Thron saß, sprach: Siehe, ich mache alles neu!

Offenbarung 21,1-5a

Anlage 5 Eingang 6/5**Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 17.02.1987 mit dem Antrag auf Aufhebung der finanziellen Einschränkungen für die Pfarrvikare**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land hat bei ihrer Herbsttagung am 24. Oktober 1986 folgenden Antrag an die Landessynode eingebracht und mit 49 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Der Antrag an die Landessynode lautet:

Die Bezirkssynode hat mit Freude zur Kenntnis genommen, daß der Haushalt ohne Schuldenaufnahme ausgeglichen werden kann und voraussichtlich 1986 sogar ein Überschuß entstehen wird. Die Landessynode wird daher gebeten, ob angesichts dieser Situation die Einschränkungen, welche die Vikare in Anbetracht der bisherigen Finanzsituation zu tragen hatten, rückgängig gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Günter Gustrau
(Vorsitzender der Bezirkssynode)

Anlage 5.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.04.1987 zum Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land zur Aufhebung der finanziellen Einschränkungen für die Pfarrvikare**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hat den Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land beraten. Als Ergebnis darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Der Antrag geht davon aus, daß die Mehreinnahmen, die nach Rücklagenbildung und Verzicht auf Schuldenaufnahme zur freien Verteilung zur Verfügung stehen, in Höhe von rund 4 Millionen DM zum Haushaltsausgleich im zukünftigen Haushaltsjahr nicht mehr benötigt werden. Ferner, daß, da die Personalkosten wiederkehrende Verpflichtungen darstellen, Mehreinnahmen nicht nur einmaliger Natur sind. In Anbetracht der im Zusammenhang mit der Steuerreform 1988 anfallenden Mindereinnahmen von 25,6 Millionen DM an Kirchensteuern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der aufgrund der großen Steuerreform 1990 zu erwartenden Mindereinnahmen in Höhe von 40 Millionen DM ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß Überschüsse in zukünftigen Haushaltsjahren erwirtschaftet werden, die eine zusätzliche Ausweitung der Personalaufwendungen finanziert erscheinen lassen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Fischer, Oberkirchenrat

Anlage 6 Eingang 6/6

Die Eingabe wurde durch den Antragsteller zurückgenommen.

Anlage 7 Eingang 6/7**Vorlage des Landeskirchenrats vom 27.02.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG –)**

Der Landeskirchenrat legt den anliegenden Entwurf eines Kirchenmusikgesetzes zur Neuregelung des Rechtes für den kirchenmusikalischen Dienst der Landessynode zur Beratung und Entscheidung vor.

Erläuterungen:**A. Problemlage und Zielsetzung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bisher verstreuten rechtlichen Bestimmungen über den kirchenmusikalischen Dienst zusammengefaßt und nach den verschiedenen Ebenen unserer Landeskirche geordnet werden. Der Entwurf trägt der mehrere Jahrezehnte umfassenden Entwicklung der Ordnung der Kirchenmusik Rechnung und versucht sie gesetzgeberisch zu einem gewissen Abschluß zu bringen.

Der kirchenmusikalische Dienst unserer Landeskirche ist derzeit in folgenden Teilordnungen geregelt:

1. Kirchliches Gesetz die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBI. S. 42)
2. Kirchliches Gesetz die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBI. S. 45)
3. Ordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. September 1977 (GVBI. 1978 S. 14)
4. Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 8. März 1983 (GVBI. S. 68)
5. Verordnung über die Praktikantenzeit für hauptberufliche Kirchenmusiker gemäß § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betreffend vom 14. Juni 1983 (GVBI. S. 96)
6. Satzung des Evangelischen kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg vom 11. Oktober 1983. (GVBI. S. 159)
 - Zulassungsordnung
 - Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge
 - Gebührenordnung
 - Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung vom 18. September 1984 (GVBI. S. 177)

B. Lösungsvorschlag

Der Entwurf eines Kirchenmusikgesetzes enthält die dem synodalen kirchlichen Gesetzgeber vorbehaltenen Grundlagen der Ordnung des Kirchenmusikrechtes.

Der Entwurf sieht vor, daß Einzelheiten der Regelung, die auch einer Änderung unterliegen können, durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden wird. Um der Landessynode die gesamte Rechtsmaterie zur Kenntnis zu geben, ist dem Entwurf des Kirchengesetzes bereits der Entwurf der Rechtsverordnung beigelegt.

C. Alternativen

Belassen der gegenwärtigen nur unübersichtlichen und zum Teil überholten Rechtsbestimmungen.

D. Auswirkungen

Finanziell: keine.

Sachlich: übersichtliche Zusammenfassung und Anpassung der rechtlichen Bestimmung an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung.

schen Veranstaltungen. Die Kirchenmusiker beraten die Mitarbeiter und Gremien der Gemeinde in kirchenmusikalischen Fragen. In Zusammenarbeit mit ihnen versuchen sie, musikalisches Leben der Gemeinde zu fördern und zu gestalten.

Unterabschnitt 1

Der Kirchenmusiker im Hauptberuf

§ 2

Anstellungsverhältnis

Hauptberufliche Kirchenmusiker werden von einer Kirchengemeinde im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Soweit sich aus diesem Kirchengesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Richtlinien nichts anderes ergibt, gelten die von der Arbeitsrechtlichen Kommission erlassenen Arbeitsrechtsregelungen für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik an Kirchenmusiker verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden und im Anschluß daran ein kirchenmusikalisches Praktikum im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Bewerben um eine Kantorenstelle, die aus anderen Landeskirchen kommen, kann dort im Hauptberuf abgeleistete Dienstzeit auf Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit (§ 3 Abs. 1) die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

§ 4

Kantorenstellen

(1) Auf Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden Kantorenstellen errichtet werden können und wie sie bewertet werden (A- oder B-Stellen). Die Errichtung der Stelle beschließt der zuständige Kirchengemeinderat. Der Beschuß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung einer Kantorenstelle ist der Umfang der Beschäftigung für den Kantor einzeln festzulegen (Beschäftigungsnachweis). Bei der Festlegung des Beschäftigungsnachweises wird der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis vom zuständigen Landeskantor beraten.

§ 5

Stellenbesetzung

(1) Kantorenstellen werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung einer Kantorenstelle wird im einzelnen durch Verordnung geregelt.

Anlage zu Eingang 6/7

Entwurf

Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG –)

Vom ... 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik dient der Verkündigung und dem Lob Gottes in Gemeinde und Öffentlichkeit. Singen und Musizieren als elementare Äußerungen menschlichen Lebens, als Möglichkeiten des Menschen auf den Anruf Gottes zu antworten und seinem Glauben Ausdruck zu verleihen, aber auch als gemeinschaftsbildendes Element zwischen Musizierenden und Hörenden, haben ihre besondere Bedeutung für das Leben einer christlichen Gemeinde.

Mit der Durchführung und Förderung der Kirchenmusik werden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – im folgenden Kirchenmusiker – beauftragt.

I. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 1 Aufgaben

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Leitung der gottesdienstlichen Musik, die Probearbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen

(2) Der Kirchengemeinderat wird bei der Besetzung einer Kantorenstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerber und Anstellung) vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

§ 6 Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Der Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Kammer für Kirchenmusik dem zuständigen Landeskantor.

§ 7 Nebentätigkeit

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden 5 pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird. Andere Nebentätigkeiten sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.

Unterabschnitt 2

Kirchenmusiker im Nebenberuf

§ 8 Anstellung

(1) Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag. Es finden die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungen für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis Anwendung.

(2) Bei der Anstellung nebenberuflicher Kirchenmusiker werden die Kirchengemeinden durch den zuständigen Bezirkskantor beraten, der auch die Fachaufsicht über die nebenberuflichen Kirchenmusiker des Kirchenbezirks ausübt.

§ 9 Fachliche Befähigung

Der Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür entsprechende Ausbildungsgänge an.

Unterabschnitt 3

§ 10 Ehrenamtlicher Dienst

Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde kann auch ehrenamtlich versehen werden.

Die Kirchengemeinde trägt den hierfür erforderlichen finanziellen Aufwand.

II. Abschnitt

Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk

§ 11 Kirchenmusik im Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene.

Dies geschieht vor allem durch den Bezirkskantor sowie durch den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

§ 12 Bezirkskantor

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke einen geeigneten hauptberuflichen Kirchenmusiker aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantor.

(2) Der Bezirkskantor versieht den Dienst im Kirchenbezirk neben seinen Aufgaben in einer Kirchengemeinde.

(3) Die Berufung als Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat der einstellenden Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

(4) Der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der nebenberuflichen Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchs Sorge zu tragen. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung für Bezirkskantoren.

§ 13 Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik, der im Pfarrkonvent des Bezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat.

III. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 14 Kammer für Kirchenmusik

Die Kammer für Kirchenmusik berät den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere,

- Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen
- die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren

- c) Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker zu beraten
- d) die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik, insbesondere bei der Ausbildung von Kirchenmusikern zu beraten
- e) die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantoren und Bezirkskantoren übertragen ist.

§ 15 Landeskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik drei hauptberufliche Kirchenmusiker als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantoren). Diese nehmen ihre Aufgaben teilweise gemeinsam für den Bereich der Landeskirche, teilweise für den Bereich ihres Kirchenkreises zusätzlich zu ihrem Dienst als Kantor wahr. Sie führen die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor“. Die Berufung erfolgt auf Zeit. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskantoren gehören insbesondere die Beratung der kirchlichen Leitungsgremien in Fragen der Kirchenmusik, Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden, Ausübung der Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker, Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ... 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) Das Kirchliche Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42)
 - b) Das Kirchliche Gesetz, die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 45).
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

I.

Wegen der bereits eingangs unter dem Abschnitt Problemlage und Zielsetzung dargelegten Notwendigkeit der Zusammenfassung und Systematisierung der verstreuten Teilordnungen ist darüber hinaus auch die Anpassung an die zwischenzeitlich veränderte Rechtslage notwendig. So

sind die im Kirchenmusikgesetz von 1954 enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch das 1978 erlassene Arbeitsrechtsregelungsgesetz und die hierauf beruhenden Arbeitsrechtsregelungen längst obsolet geworden. Nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz ist es Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission, alle die Kirchenmusiker betreffenden arbeitsrechtlichen, insbesondere die vergütungsrechtlichen Fragen zu regeln. Dagegen ist es Aufgabe des kirchlichen Gesetzgebers, die Struktur des kirchenmusikalischen Dienstes festzulegen, insbesondere die Ordnung der verschiedenen Dienste auf den jeweiligen kirchlichen Ebenen, Anstellungsvoraussetzungen, Fragen der Dienst- und Fachaufsicht, eben alles, was die Gesamtkonzeption des kirchenmusikalischen Dienstes unserer Landeskirche umfaßt.

An die Stelle des früheren Landeskirchenmusikwartes, der für den gesamten Bereich der Landeskirche zuständig war, traten 1975 die je für einen Kirchenkreis zuständigen Landeskantoren, die aufgrund ihrer Arbeit in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch den notwendigen Praxisbezug behalten. Diese zunächst probeweise eingeführte Regelung wurde mit der vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Ordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. September 1977 bestätigt.

II.

Der Aufbau des Gesetzes folgt der verfassungsrechtlichen Gliederung unserer Landeskirche in Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und landeskirchlicher Ebene. Dementsprechend befaßt sich der I. Abschnitt (§§ 1–10) mit dem kirchenmusikalischen Dienst in der Gemeinde. Der II. Abschnitt (§§ 11 und 12) regelt die kirchenmusikalische Arbeit auf Bezirksebene. Abschnitt III (§§ 14 und 15) befassen sich mit den kirchenmusikalischen Aufgaben, die auf landeskirchlicher Ebene wahrzunehmen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Kirchenmusikgesetzes werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zur Präambel:

Die Präambel versucht, die theologische und geistliche Funktion der Kirchenmusik in der Gemeinde und ihrem Bezug zum Verkündigungsauftrag der Kirche zu beschreiben.

Zu § 1:

Mit der in Absatz 1 enthaltenen Aufzählung soll ins Bewußtsein gerufen werden, daß neben der haupt- und nebenberuflichen Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes auch die ehrenamtliche Tätigkeit ihren Platz in unserer Kirche hat.

Zu § 2:

Hier wird zunächst einmal die bisher bereits festgelegte Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden bestätigt sowie darauf hingewiesen, daß neben den strukturellen Vorgaben des Gesetzes für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse die von der Arbeitsrechtlichen Kommission erlassenen Arbeitsrechtsregelungen Anwendung finden.

Zu § 3:

Hier wird deutlich gemacht, daß unsere Landeskirche darauf Wert legt, daß hauptberufliche Kirchenmusiker neben der fachlichen Ausbildung am Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg oder an einer staatlichen Musikhochschule vor der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit unter Beweis stellen müssen, daß sie in der Lage sind, das Gelernte in den Gemeinden praktisch umzusetzen. Dem

soll das zwingend vorgeschriebene zweijährige kirchenmusikalische Praktikum dienen.

Zu § 4:

Durch das fachliche Mitspracherecht der Kammer für Kirchenmusik soll gewährleistet werden, daß nur dort hauptberufliche Stellen für Kirchenmusiker errichtet werden, wo auch die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten gegeben sind. Dem selben Zweck soll auch der Beschäftigungsnachweis (Absatz 2) dienen, der von dem jeweiligen Ältestenkreis/Kirchengemeinderat zusammen mit dem Landeskantor aufgestellt wird. Mit dem Beschäftigungsnachweis können auch bestimmte kirchenmusikalische Schwerpunkte festgelegt werden, zum andern bietet er auch die Möglichkeit, vom Anstellungsträger nachzuprüfen, ob der Mitarbeiter seinen Verpflichtungen nachkommt.

Zu § 6:

Hier werden die Zuständigkeiten für Dienst- und Fachaufsicht festgelegt.

Zu § 7:

Im Interesse einer praktikablen Regelung wird hier festgelegt, daß privater Musikunterricht oder Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten als Nebentätigkeit bis zu 5 Wochenstunden generell genehmigt wird. Im übrigen finden die für alle Angestellten geltenden Bestimmungen Anwendung.

Zu §§ 8–11:

Wegen der nebenberuflichen Tätigkeit von Kirchenmusikern im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erschien es wichtig darauf hinzuweisen, daß kirchenmusikalischer Dienst in den Gemeinden auch ehrenamtlich versehen werden kann (§ 10); damit dies aber sinnvoll geschehen kann, muß die Gemeinde, wie auch bei den übrigen Kirchenmusikern, die hierfür notwendigen Mittel (z.B. für die Beschaffung von Instrumenten, Noten sowie für den Ersatz von Telefon- und Fahrtkosten) zur Verfügung stellen.

Zu § 13:

Der für jeden Kirchenbezirk zu wählende Vertrauensparrer stellt schon jetzt ein wichtiges Bindeglied zwischen Kirchenmusikern und Pfarrerschaft dar, um dort das notwendige Verständnis für Fragen der Kirchenmusik zu fördern.

Zu § 14:

Die Kammer für Kirchenmusik berät als Fachgremium den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik und übt die Fachaufsicht auf diesem Gebiet aus, soweit sie nicht auf Landes- und Bezirkskantoren übertragen ist. Wegen dieser Beiratsfunktion erschien es richtiger, die bisherige Bezeichnung „Amt“ durch die Bezeichnung „Kammer“ zu ersetzen.

Zu § 15:

Die anstelle der früheren zentralistischen Lösung (Landeskirchenmusikwart) seit 1975 bestehende regionalisierte Lösung in Form der Kirchenkreisebene tätigen Landeskantoren hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Anlage 8 Eingang 6/8

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensver-
waltung und die Haushaltswirtschaft in der
Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)
– § 31 (Überschuß) –**

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensver-
waltung und die Haushaltswirtschaft in der
Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 14. November 1985 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kirchensteuermehreinnahmen werden gemäß Beschuß der Landessynode nach Abzug der Hebegebühren und Erstattungen anteilig auf Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt. Die so anteilig ermittelten Überschüsse werden zur Schuldentlastung oder zur Rücklagenbildung verwendet, soweit sie nicht zum Haushaltsausgleich benötigt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1987

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Die Bestimmung des § 31 KVHG (Sammelungen Niens Nr. 51a Seite 18) entspricht wörtlich der Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode zum Herbst 1976 im Entwurf dieses Gesetzes (Anlage 3 in den VERHANDLUNGEN der zehnten Tagung der 1972 gewählten Landessynode vom 17. bis 22. Oktober 1976 – dort Seite 8):

**„§ 31
Überschuß, Fehlbetrag**

+ (1) Ein Überschuß oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltspunkt für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltspunkts spätestens in den Haushaltspunkt für das drittstärkste Jahr einzusetzen.

+ (2) Ergibt sich ein Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

(3) Ein Überschuß ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden, soweit er ausnahmsweise nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird."

In der Begründung dazu heißt es wie folgt (S. 24):

„Zu § 31

Die Verwendung von Überschüssen wie auch die Deckung von Fehlbeträgen soll sich nicht außerhalb des Haushaltsplans vollziehen, da es sich um Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben handelt. Überschüsse oder Fehlbeträge können erst beim Jahresabschluß festgestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aber der folgende Haushaltsplan bereits verabschiedet. Daher kann ein Überschuß oder ein Fehlbetrag im allgemeinen erst im übernächsten Haushaltsplan berücksichtigt werden. Für Fehlbeträge von erheblicher Höhe ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen. In Ausnahmefällen können Überschüsse für vermögensbildende Maßnahmen (Schuldentilgung, Rücklagenverstärkung) verwendet werden.“

Der Berichterstatter des Rechtsausschusses wies in seinem Bericht an die Landessynode in der 4. Sitzung darauf hin, daß diejenigen Bestimmungen, welche den Richtlinien des Rates der EKD entsprechen, durch ein kleines Kreuz am Rande gekennzeichnet sind (S. 138). Das ist hier nach Anlage S. 8 für § 31 Abs. 1 und 2 der Fall. Die Bestimmung des § 31 wurde einstimmig angenommen (S. 147), nachdem ihr Gegenstand in den Beratungen nicht mehr besonders berührt worden war.

1.1 Die bewährte Praxis, in der öffentlichen Haushaltswirtschaft entstehende Überschüsse zur Schuldentilgung, Rücklagenbildung und/oder Abdeckung von Fehlbeträgen in zukünftigen Haushaltsplänen vorzusehen, hat eine materiell begründete Berechtigung deswegen, weil Überschüsse nicht automatisch auch jene Beträge sind, über die frei verfügt werden kann. Dies deswegen, weil der Abrechnungszeitraum im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren nicht deckungsgleich mit dem eines Haushaltjahres ist. Vielmehr bedingt es das Verfahren, das EKD-einheitlich durch Richtlinien beschlossen wurde, daß die Abrechnung nur alle drei Jahre erfolgen kann und dies auch nur rückwirkend mit einer erheblichen Verzögerung, so daß faktisch die Ansprüche anderer Gliedkirchen aus dem Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren frühestens sechs Jahre nach Entstehen der Forderung wertmäßig beziffert werden können. Aus diesem Grunde und aus den gemachten Erfahrungen haben andere Landeskirchen (unabhängig davon ob sie Schuldner- oder Empfängerkirchen sind) ein Mehrfaches der Forderungen bzw. Ansprüche aus dem Verrechnungsverfahren in Rückstellungen eingestellt, um nach Vorliegen entsprechender Daten ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Werden diese Gelder jedoch als Bestandteil des Überschusses für andere Zwecke verausgabt kann nicht ausgeschlossen werden, daß Gelder verausgabt werden, die zwar kassenmäßig im Bereich einer Landeskirche aufgekommen sind, über die jedoch wegen Ansprüchen anderer Gliedkirchen nicht verfügt werden dürfte.

1.2 Die in den letzten Jahren gehandhabte beschlußmäßige Behandlung von Überschüssen der Jahresrechnungen nahm keine Kenntnis davon, daß das kassenmäßige Ist-

Aufkommen und damit der kassenmäßige Überschuß nicht zugleich deckungsgleich mit dem einer Gliedkirche zustehenden Ist-Aufkommen ist. Dies hat dazu geführt, daß sich die badische Landeskirche gegenwärtig Forderungen ausgesetzt sieht, zuviel einbehaltene Kirchensteuerbeträge in Millionenhöhe abzuführen. Auch aus diesem Grunde ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Veranschlagung von Ausgaben im Haushaltsplan zweckmäßig und erforderlich, weil erst im Zusammenhang mit dem insgesamt festgestellten Bedarf eines Haushaltsplans und in Gegenüberstellung zu den Finanzierungsmöglichkeiten das zuständige Beschlußorgan den Auswirkungen von Ausgabenbeschlüssen auf den Gesamtzusammenhang von Verpflichtungen und Wünschen Rechnung tragen kann. Bei eilbedürftigen Ausgaben von erheblicher Bedeutung kann dies durch Nachtragshaushaltsplan im laufenden Jahr beschlossen werden (vgl. § 36 KVHG).

2. Während der Herbstsynode 1986 wurde verschiedentlich die Überprüfung der Fassung des geltenden § 31 KVHG gefordert. Der in der Sitzung vom 17. Oktober 1986 erstattete Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses richtete zu Punkt 2 an den Rechts- und den Finanzausschuß die Bitte, zu prüfen, ob und inwieweit § 31 des KVHG geändert oder ergänzt werden sollte. Dementsprechend beschloß der Landeskirchenrat in der Sitzung vom 15. Oktober 1986 zu TOP 13, eine erneute Beratung des Entwurfs zur Änderung des KVHG und des RPA-Gesetzes angesichts der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. September 1986 könne erst erfolgen, wenn auch die Frage der eventuellen Änderung des § 31 KVHG geklärt sei. Hierzu werde auch das Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Diese Stellungnahme liegt im Entwurf mittlerweile vor und ist deckungsgleich mit der ersten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, abgegeben im Prüfungsbericht der Jahresrechnung 1985 vom 29. Dezember 1986. Dort heißt es am Ende des Abschnittes 9.2.3:

„In diesem Zusammenhang warnt das Rechnungsprüfungsamt vor den bekanntgewordenen Bestrebungen, § 31 KVHG zu ändern. Die Versäumnisse der vergangenen Jahre, in denen Haushaltsumberschüsse entgegen dem geltenden Recht ausgegeben wurden, können nur dann mittel- oder langfristig wettgemacht werden, wenn § 31 KVHG künftig konsequent angewendet und jeder entstehende Überschuß den Pflichtrücklagen zugeführt wird (sofern er nicht zur Schuldentilgung benötigt wird). Der in § 31 KVHG – wie übrigens auch in den Haushaltordnungen des Bundes, der Länder und der anderen Gliedkirchen der EKD verankerte Grundsatz, wonach die ausreichende Vorsorge für den Fall von Kirchensteuerausfällen und von Liquiditätsengpässen absoluten Vorrang genießt vor dem sofortigen Verzehr des Überschusses, steht nirgendwo zur Disposition. Das Rechnungsprüfungsamt wird sich zu diesem Thema noch ausführlich äußern (§ 7 Abs. 1 RPA-Gesetz).“

Unabhängig von der Beurteilung der Frage, ob die Synode als Gesetzgeber von Kirchengesetzen, wozu das KVHG zählt, im Einzelfall abweichende Beschlüsse fassen kann, ist nach dem oben Gesagten die Argumentation des Rechnungsprüfungsamtes zutreffend.

3. Eine Novellierung der Bestimmung des § 31 Abs. 1 KVHG, wie in der Vorlage vom 27.02.1987 (Drucksache 6/8) vorgesehen, wonach lediglich die Fehlbeträge der Jahres-

rechnung nicht jedoch die Überschüsse vorgetragen werden, wird aus folgenden Gründen für nicht zweckmäßig erachtet:

3.1 Diese, wie alle Bestimmungen des KVHG gelten für die Körperschaften sowie deren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden und nicht nur für die Landeskirche. Deshalb waren in der Vergangenheit die Sachbearbeiter bei der Haushaltsplanprüfung und -genehmigung der Kirchengemeinden gehalten, Überschüsse im nächstfolgenden Jahr als Einnahmen einzusetzen und somit den Zuweisungsbedarf entsprechend zu verringern. Diese Handhabung würde künftig fortfallen, sollte die Formulierung, wie auch vorgeschlagen, beschlossen werden.

3.2 Eine Novellierung des § 31 Abs. 1 KVHG erscheint auch faktisch aufgrund der sich abzeichnenden Haushaltsentwicklung nicht zweckmäßig. Dies zum einen deshalb, weil die Ansprüche aus dem Clearing-Verfahren anderer Gliedkirchen gegenüber der badischen Landeskirche gegenwärtig wertmäßig noch nicht festgestellt sind, mit Sicherheit jedoch damit gerechnet werden muß, daß in der Vergangenheit zuviel einbehaltene Beträge abgeführt werden müssen. Ferner deshalb nicht, weil in Anbetracht der Auswirkung der Steuerreform aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1985 und der erwarteten Auswirkung der großen Steuerreform 1990 ff. erhebliche Einnahmeausfälle (1988 = 25,5 Mio. DM und 1990 ff. = 40 Mio. DM) zu erwarten sind, deren genaue Höhe noch nicht vorhersehbar ist aber einen Umfang erreichen wird, der nach dem derzeitigen Stand die linearen Personalkostensteigerung nicht auffangen wird. Würde deshalb in § 31 Abs. 1 KVHG das Wort „Überschuß“ ersatzlos gestrichen, so wären erhebliche Nachteile für die Haushaltswirtschaft sowohl der Kirchengemeinden als auch der Landeskirche zu befürchten.

4. Die ebenfalls erwogene Novellierung von § 31 Abs. 3 KVHG liegt aus mehreren Gründen nahe.

4.1 Zwischen der Vorschrift des § 31 Abs. 3 KVHG einerseits und der Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1986 und 1987 besteht, worauf Herr Dr. v. Negenborn schon aufmerksam gemacht hat, ein Konkurrenzverhältnis. Nach der Durchführungsverordnung sind die Steuereinnahmen nach einem bestimmten Prozentsatz auf Kirchengemeinden und Landeskirche aufzuteilen. Etwaige Kirchensteuermehreinnahmen, die anteilig in den Soll-Überschuß einfließen, sind jedoch ebenfalls Kirchensteuern, die anteilig der Landeskirche und den Kirchengemeinden zustehen. Werden diese Mehreinnahmen ausschließlich zur Tilgung landeskirchlicher Schulden oder zur Bildung landeskirchlicher Rückstellungen und Rücklagen verwandt, geschieht dies zwar in Übereinstimmung mit § 31 Abs. 3 KVHG, jedoch nicht mit den in Ziffer 1 Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1986 und 1987 beschlossenen Aufteilungsgrundsätzen. Da die Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung bei jeder Haushaltsperiode erneut von der Synode beschlossen wird, entsprechen diese Bestimmungen dem Willen des Gesetzgebers eher als die 1976 verabschiedeten Bestimmungen des KVHG. Wenn dieses richtig ist, sollten die Bestimmungen des KVHG in § 31 Abs. 3 so formuliert werden, daß kein Spannungsverhältnis zu den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung besteht.

4.2 Der Grundsatz, wonach Überschüsse, sofern sie nicht zum Haushaltsausgleich erforderlich sind, zur Absi-

cherung von Einnahmerisiken und zur Schuldentilgung eingesetzt werden, gilt gleichermaßen für Kirchengemeinden und die Landeskirche. Da beide, Kirchengemeinden und Landeskirche, sich im wesentlichen aus einer Einnahmeart, den Kirchensteuern, finanzieren, ist damit das Risiko, Überschüsse bei günstiger Steuereinnahmeentwicklung und Fehlbeträge bei ungünstiger Steuereinnahmeentwicklung verzeichnen zu müssen, gleich verteilt. Darüberhinaus haben auch die Kirchengemeinden Schulden, die gegebenenfalls ebenfalls getilgt werden sollten, sofern dies wirtschaftlich geboten ist. Zwangsläufig sollten dann jedoch auch die Kirchengemeinden an Mehreinnahmen partizipieren, wie dies nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung auch zwingend geboten ist und in der Vergangenheit erfolgte, jetzt auch durch Vermerk. Deshalb sollte § 31 Abs. 3 KVHG dahingehend geändert werden, daß die Mehreinnahmen in einen nach dem vorgesehenen und beschlossenen Schlüssel landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Teil aufgeteilt werden und alsdann die Bestimmungen Platz greifen, wonach sowohl Landeskirche als auch Kirchengemeinden diese anteiligen Mehreinnahmen zur Schuldentilgung und/oder Rücklagen- oder Rückstellungsbildung einzusetzen verpflichtet sind. Rückstellungen im Clearing-Verfahren sind Erstattungen, so daß auch die Kirchengemeinden anteilig zu den Verpflichtungen aus Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren beitragen.

4.3 Die in der Vorlage vom 27.02.1987 (OZ 6/8) vorgeschlagene Formulierung des § 31 Abs. 3 zweiter Satz ist zumindest im gegenwärtigen und absehbaren Zeitraum nicht zweckmäßig. Es besteht insofern auch kein Handlungsbedarf als Überschüsse, über die tatsächlich verfügt werden kann, absehbar nicht mehr auftreten und zudem bei Zuweisung in die Rücklagen und Rückstellungen ordnungsgemäß ausgewiesen werden, so daß die Synode im Zusammenhang mit der Beratung und Beschußfassung eines jeweiligen Haushaltsplans in der Lage ist, durch Verzicht auf andere Ausgaben Aufgabenfelder zu finanzieren. Dies sollte jedoch tunlichst erst dann erfolgen wenn feststeht, ob und wieviel der in einem Überschuß ausgewiesenen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß nicht nur wegen der Ansprüche anderer Gliedkirchen aus Clearing-Verfahren und den bevorstehenden bzw. beschlossenen Steuersenkungsgesetzen beträchtliche Mindereinnahmen zu erwarten sind, sondern auch aufgrund der demographischen Entwicklung bis zum Jahre 2000 mit um 16% geminderten Kirchensteuereinnahmen bis zum Jahre 2030 um bis zu 60% weniger Kirchensteuereinnahmen zu rechnen ist. In Anbetracht der Höhe der Personalverpflichtungen mit ihrer Langzeitwirkung muß im gegenwärtigen Zeitpunkt alles unternommen werden, was zu einer Konsolidierung und nicht zu einer Destabilisierung zukünftiger Haushaltjahre führen wird.

Anlage 9 Eingang 6/9

**Antrag des Synodalen Dr. Albert Schäfer und andere vom 28.02.1987:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten**

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) In den Kirchenbezirken Freiburg, Karlsruhe und Durlach und Mannheim wird gemäß § 94 der Grundordnung ein hauptamtliches Dekanat errichtet.
- (2) Auf den Dekan im Hauptamt und seine Bestellung finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts über den Dekan im Nebenamt Anwendung, soweit sie sich nicht auf die Inhabung einer Gemeindepfarrstelle beziehen.
- (3) Der Dekan im Hauptamt wird an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk an der regelmäßigen Verkündigung beteiligt und soll, wenn möglich, auch einen begrenzten Auftrag in der Seelsorge oder Unterweisung wahrnehmen. Das Nähere regelt eine Satzung des Kirchenbezirks.
- (4) Der Dekan im Hauptamt kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenkreises teilnehmen, in dessen Bereich er Aufgaben nach Absatz 3 wahnimmt.

§ 2

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird in den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirken der gegenwärtig im Amt befindliche Dekan für die restliche Dauer der Amtszeit, für die er als Dekan im Nebenamt gewählt worden ist, Dekan im Hauptamt, sobald die Satzung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 genehmigt worden ist.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den ... April 1987

Der Landesbischof

Begründung

1. Die Errichtung hauptamtlicher Dekanate in den Kirchenbezirken Freiburg, Karlsruhe und Durlach und Mannheim soll ohne zeitliche Verzögerung, also gleichzeitig behandelt und entschieden werden. Die dafür seinerzeit festgestellte Belastungsberechnung für alle Dekanate der

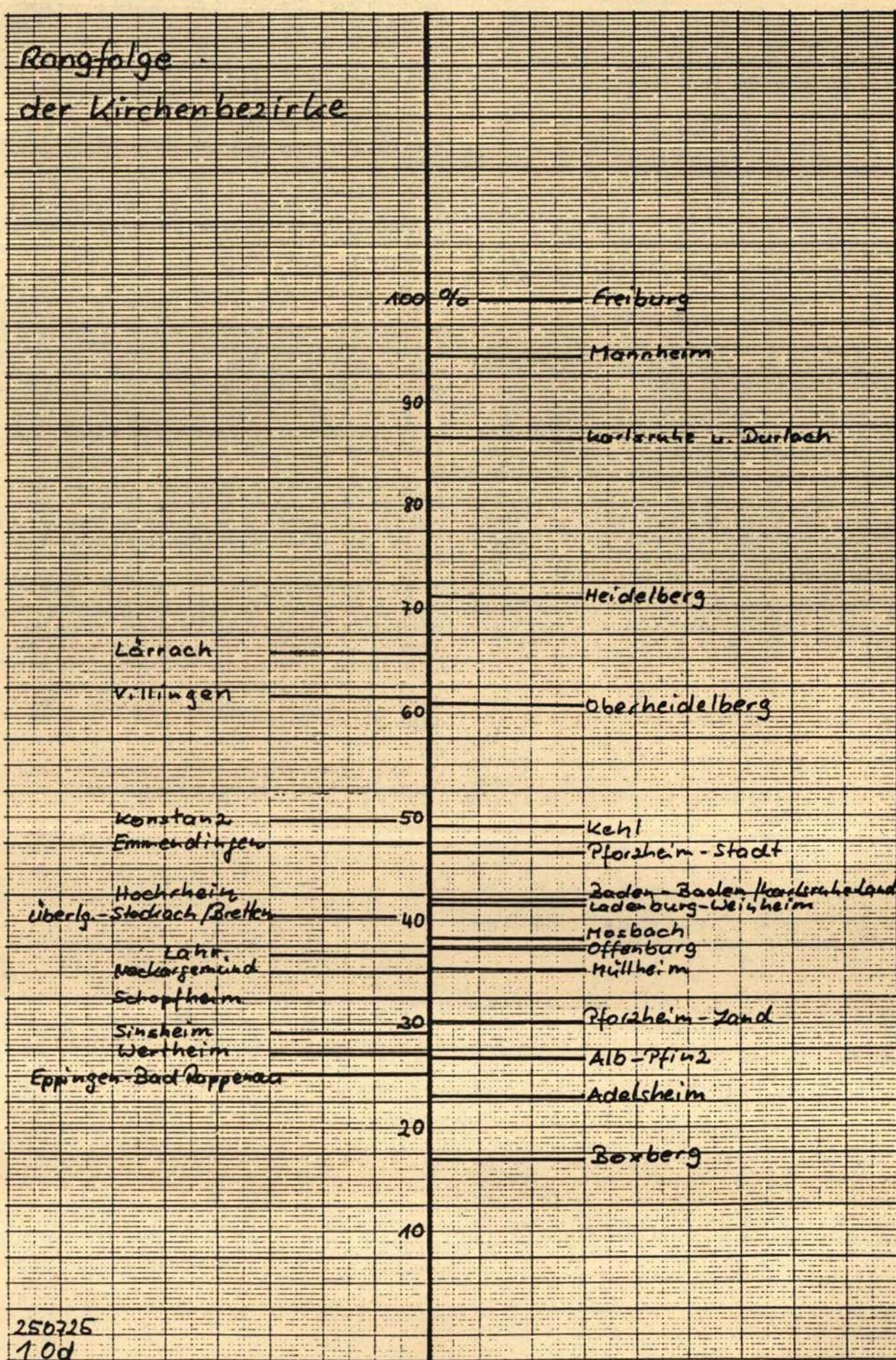
badischen Landeskirche (vgl. Anlage 1) ergibt deutlich, daß diese drei Kirchenbezirke mit Abstand an der Belastungsspitze liegen und insofern eine Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 94 zweiter Halbsatz der Grundordnung, wenn überhaupt, nur für diese drei Kirchenbezirke in gleicher Weise zutrifft.

2. Der Dekan im Hauptamt soll im Blick auf die Gemeindebezogenheit seines Amtes an einer Predigtstelle des Kirchenbezirks an der regelmäßigen Verkündigung beteiligt werden, wenn möglich auch einen begrenzten Auftrag in der Seelsorge oder Unterweisung weiterhin wahrnehmen. § 1 Abs. 2 Satz 2 beinhaltet auch, daß der Dekan keinen Anspruch auf Dienstwohnung vom Kirchenbezirk, sondern auf Ortszuschlag von der Landeskirche hat. Die Sachkosten des Dekanats verbleiben beim Kirchenbezirk.
3. Die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanamtes in den drei Kirchenbezirken wird im Ganzen gesehen schon eine Personalvermehrung darstellen, da statt der 2 Pfarrvikare, die anderweitige Verwendung finden, 2 Pfarrer eingestellt werden müssen. Die Personalkosten sowie auch die Sachkosten werden steigen.
4. § 1 Abs. 4 enthält eine Konkretisierung von § 23 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung, bedarf also keiner verfassungsändernder Mehrheit.
5. § 2 eröffnet einerseits die Möglichkeit einer sofortigen Entlastung des nebenamtlichen Dekans und räumt andererseits für die Kirchenbezirke die zeitliche Flexibilität bis zur Neuwahl eines Dekans, der in jedem Falle hauptamtlicher Dekan sein muß, ein.
6. Mit der Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats sollte den betreffenden Kirchenbezirken gleichzeitig und aufs Neue die Aufgabe verdeutlicht werden, weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kirchenbezirks zu prüfen und zu verwirklichen, wie diese in der seinerzeitigen Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. Juli 1984 insbesondere in Ziffer 3 dargelegt wurden (Anlage 2).

gez.

Dr. Albert Schäfer, Wettach, Viebig, Thieme, Dr. Gießer, Prof. Dr. Rau, Stockmeier, Mielitz, Punge, Dittes

Anlage 1 zu Eingang 6/9



Anlage 2 zu Eingang 6/9**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur Funktionsfähigkeit von Kirchenbezirken und Entlastung von Dekanen**

– Vom Evangelischen Oberkirchenrat am 17. Juli 1984 beschlossen –

3. Lösungsvorschläge zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kirchenbezirke

Das Problem der Kirchenbezirke, die von ihrer Größe her nicht mehr dem von der Grundordnung gestellten Auftrag gerecht werden können, kann nicht durch eine Entlastung des Dekans gelöst werden. Hier stellt sich die grundsätzliche Aufgabe, über eine angemessene Größe eines Kirchenbezirks nachzudenken, und zwar unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten.

Die Kriterien, die § 76 GO für die Gliederung der Landeskirche in Kirchenbezirke benennt, zielen einerseits auf die „Erfüllung gemeinsamer Aufgaben“ der Gemeinden in einem zusammengehörigen Gebiet, andererseits auf eine „eigenständige Lebens- und Dienstgemeinschaft“.

In dieser unterschiedlichen Zielsetzung kommt bereits eine Spannung zum Ausdruck:

- Der Kirchenbezirk als eigenständige Lebens- und Dienstgemeinschaft bedeutet immer auch räumliche und persönliche Nähe, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Gemeindeglieder und Mitarbeiter, die in entsprechenden Gremien des Kirchenbezirks mitwirken sowie Durchschaubarkeit der Strukturen und Prozesse. Dieser Zielsetzung entspricht die Schaffung überschaubarer Kirchenbezirke mit einer optimalen Größe von etwa 20 Pfarrgemeinden.
- Andererseits erfordert die „Erfüllung gemeinsamer Aufgaben“ in einem zusammengehörigen Gebiet Rücksichtnahme auf vorgegebene staatliche und gesellschaftliche Strukturen (z.B. in Großstädten). Die Überschaubarkeit müßte in solchen Fällen auf andere Weise gewährleistet werden.

Bei der seinerzeit von der Landessynode beschlossenen „Zielplanung kirchlicher Gebietsreformen“ (Frühjahr 1973) wurde in der Begründung als optimale Größe eines Kirchenbezirks die Bandbreite von mindestens 12–15 Pfarrgemeinden bis maximal 30–35 Pfarrgemeinden genommen. Freilich genügt es zur Beurteilung der Situation eines Kirchenbezirks nicht, wenn man nur die Anzahl der Pfarrgemeinden der Kirchenbezirke untereinander vergleicht. Als weitere Kriterien sind von Bedeutung:

- die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenbezirks,
- die Anzahl kirchlicher Einrichtungen auf Bezirksebene
- und auch die geographische Ausdehnung des Kirchenbezirks.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kirchenbezirke gibt es zwei mögliche Lösungen:

- Entweder:
Teilung großer Kirchenbezirke in kleinere Kirchenbezirke mit überschaubaren Lebensräumen und mit erträglichen Größenordnungen der entsprechenden Gremien.

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Blick auf vorgegebene staatliche und gesellschaftliche Räume können Kirchenbezirke zu Bezirksverbänden zusammengeschlossen werden (§ 103 GO).

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt dieser Lösung den Vorzug.

- Oder:
Untergliederung großer Kirchenbezirke: Zusammenkünfte der Pfarrer, Mitarbeiter und Kirchenältesten im Dekanatsdistrikt, Einteilung des Dekanats in Sprengel, notfalls auch Verkleinerung der Bezirkssynode durch eine Erprobungsordnung (§ 141 GO).

Bei der Entscheidung über diese beiden Lösungsmöglichkeiten sollte die Besonderheit des jeweiligen Kirchenbezirks, insbesondere aber auch die Überlegungen der verantwortlichen Gremien des Kirchenbezirks berücksichtigt werden.

Anlage 9.1**Schreiben des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987 zur Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Karlsruhe und Durlach**

Sehr geehrte Damen und Herren Landessynodale!

Als persönlich Bekannter bitte ich Sie herzlich und dringend, die von der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach 1983 beantragte Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Dekans in Karlsruhe nicht zu beschließen.

1. Weil eine neue Planstelle wohl nur zu Lasten von Planstellen auf der Gemeindeebene errichtet werden wird,
2. weil angesichts der doch nicht nur behaupteten schlechten Finanzlage der Landeskirche in der Zukunft und sinkenden Zahlen bei Mitgliedern und Einnahmen Stellenvermehrungen vermieden werden sollten,
3. solange Pfarrvikare auch auf selbständig verwalteten Pfarrstellen nur 3/4 der Bezüge erhalten,
4. solange aus finanziellen Gründen bei Vakanzen von Gemeindepfarrern die sechsmonatige Sperre angewendet wird,
5. weil es in der Bundesrepublik meines Wissens keine hauptamtlichen Dekane bzw. Superintendenten gibt,
6. weil die Mehrbelastung eines Dekans durch Übernahme einer kleinen Pfarrstelle an einer Kirche mit mehreren Pfarrstellen gemildert wird und eine Vertretung durch einen (ständigen) Pfarrer dadurch gesichert ist und
7. weil Verwaltungsarbeiten durch Verwaltungskräfte ausgeführt werden sollten,
8. weil ein weiterer Ausbau der überparochialen Dienste der derzeitigen kirchlichen und gemeindlichen Situation nicht entspricht und
9. weil zwangsläufig ein hauptamtlich, überparochial eingesetzter Dekan seine Schwerpunkte auch im überparochialen Bereich sehen wird und damit
10. aus der Kollegenschaft abgehoben sein wird. Ein Wechsel wird sehr schwierig sein und
11. ist sicher damit zu rechnen, daß ein hauptamtlicher Dekan kostspielige übergemeindliche Aktivitäten entfalten will und sich mit Anregungen, Kontrolle und Delegierung von Aufgaben nicht zufrieden geben kann, – man wird es außerdem auch von ihm erwarten!

Stärkung der „Kirche von unten“ ist doch heute die Parole. Die Errichtung hauptamtlicher Dekanate bedeutete für mich die Fortsetzung der Tendenz zur Zentralisierung und Bürokratisierung.

Ich schreibe auch deshalb, weil ich mit diesen Argumenten in der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach 1983 und am 26.02.1987 praktisch keine Zustimmung gefunden habe. Die Erfahrungen aus 17 Jahren des Dienstes als Gemeindedienstleiter in Karlsruhe und jetzt 31-jähriger Dienstzeit in Karlsruhe mit vier Dekanen brachten mich zu diesen Überzeugungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Gerhard Leiser

Anlage 9.2**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1987 zur Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Karlsruhe und Durlach**

Sehr geehrter Herr Präsident,

bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten während der Zwischen>tag der Ausschüsse der Landessynode am 27. und 28. Februar wurde im Rechtsausschuß eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Anträgen der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach vom 11.11.1983 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 12/84, Seite 184) und des Bezirkskirchenrats Karlsruhe und Durlach vom 21.10.1985* erbeten. Nach Beratung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats am 17.03.1987 übermittelte ich als für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zuständiger Gebietsreferent diese Stellungnahme mit der freundlichen Bitte, Sie mögen sie an die Mitglieder der Landessynode weiterleiten.

1. Der Evangelische Oberkirchenrat befürwortet die beiden genannten Anträge und also die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Er hat sich bisher einer Stellungnahme in dieser Sache enthalten mit Rücksicht darauf, daß der Verfassungsausschuß vorrangig den Antrag Freiburg bearbeitet hatte. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wollte der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme zu den Anträgen Karlsruhe und Durlach berücksichtigen.

2. Die Arbeit des Verfassungsausschusses am Antrag Freiburg hat wichtige Erkenntnisse erbracht, an denen der Evangelische Oberkirchenrat nun auch die Anträge Karlsruhe und Durlach mißt (vgl. zum folgenden den Bericht von Herrn Landessynodalen Dr. Gessner bei der Herbsttagung der Landessynode 1986, VERHANDLUNGEN Seite 67 ff.):

2.1 Hauptamtliche Dekanate sollen nur in Ausnahmefällen errichtet werden, wenn andere Lösungen erfolglos versucht wurden oder von vornherein ungangbar erscheinen. – Dieser wichtige Gesichtspunkt bleibt auch bei Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Karlsruhe und Durlach voll gewahrt. Dieses Dekanat gehört – zusammen mit Freiburg und Mannheim – auch nach Auffassung des Verfassungsausschusses unstreitig zur Spitzengruppe der meist belasteten Dekanate, die sich von der Belastung der nachfolgenden Dekanate deutlich abheben. Der Ausnahmecharakter bleibt also gewahrt.

2.2 Kann die Verbindung des Dekanats mit einer kleineren Pfarrstelle eine Entlastung bringen? – Der Dekan des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach ist zur Zeit Inhaber der Pfarrstelle der Friedensgemeinde. Diese hat 2.581 Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz und 176 Gemeindeglieder mit Nebenwohnsitz. Bei der am 12.06.1987 nötig werdenden Wahl eines neuen Dekans stünden neben der vakant werdenden Pfarrstelle der Friedensgemeinde auch die derzeit vakante Pfarrstelle der Altstadtgemeinde (1.671 Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz, 515 mit Nebenwohnsitz) und – bei Wechsel des Pfarrers der Altstadtgemeinde in die Mittelstadtgemeinde, der vom Pfarrer der Altstadtgemeinde angeboten wurde – die Mittelstadtgemeinde (1.550 Gemeindeglieder HWS und 185 Gemeindeglieder NWS) zur Verfügung. Diese beiden möglichen neuen Gemeinden für den (neuen) Dekan haben zwar deutlich niedrigere Gemeindegliederzahlen als die bisherige Dekanspfarrei. Als Gemeinden im Kernbereich der Stadt Karlsruhe haben sie aber zugleich infrastrukturelle und soziale Probleme von ganz großem Ausmaß. Eine Entlastung des Dekans durch Verlegung des Dekansitzes ist also nicht zu erwarten. Auch die Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach hat in ihrer Tagung am 26.02.1987 aus Anlaß der nötig werdenden Dekanswahl diese Lösung (erneut!) geprüft und verworfen.

2.3 Kann eine Entlastung des Dekans durch Teilung des Kirchenbezirks erreicht werden? – Der am 01.01.1975 nach Auflösung des Kirchenbezirks Durlach errichtete Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach umfaßt 42 Pfarrgemeinden, von denen 27 gemeinsam die Kirchengemeinde Karlsruhe bilden. Eine Teilung des Kirchenbezirks müßte die Kirchengemeinde Karlsruhe unberührt lassen und würde also zu zwei sehr ungleich gewichtigen Kirchenbezirken führen, wobei der die 15 nicht zur Kirchengemeinde Karlsruhe gehörenden Pfarrgemeinden umfassende Kirchenbezirk keine geographische Einheit bilden könnte; er würde das Gebiet östlich der Autobahn, im Süden die Kirchengemeinde Rüppurr, im Osten die Kirchengemeinde Knielingen und ggf. zu späterer Zeit im Norden die drei Kirchengemeinden von Neureut umfassen. Wegen der Pflichtaufgaben des Kirchenbezirks (§ 76 Satz 2 GO:

„Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.“), die in Karlsruhe und Durlach weit ausgebaut sind, und wegen der intensiven Zusammenarbeit mit dem katholischen Stadtdekanat und den auf Stadtebene präsenten kleineren Kirchen in direkten Beziehungen und über die ACK, müßte notwendigerweise ein Verband der Kirchenbezirke im Stadtgebiet von Karlsruhe geschaffen werden und damit eine weitere Handlungs- und Leitungsebene mit neuen Ämtern und Gremien, während in den vergangenen Jahren der Kirchenbezirk – auch unterstützt durch ein Gutachten des Verfassungsausschusses aus dem Jahre 1981 – die Zahl der kirchlichen Handlungs- und Leitungsebenen reduziert hat. Eine Teilung des Kirchenbezirks bringt in Karlsruhe und Durlach Mehrarbeit und keine Entlastung.

2.4 Kann eine Entlastung des Dekans durch Regionalisierung nach § 104 GO erreicht werden? – Auch diese Frage ist für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zu verneinen. Der Kirchenbezirk hat zwar mit regionalen Pfarrkonventen, bei Nachbarschaftsvisitationen, in ökumenischen Bibelwochen, durch eine Außenstelle seines Diakonischen Werkes in Durlach u.ä. bereits eine weitgehende Binnenregionalisierung erreicht. Die Belastung des Dekans wurde damit jedoch nicht gemindert. Sie liegt einmal in der Verantwortung für die große Zahl gesamtbezirklicher Einrichtungen (Jugendwerk, Fachstelle für beratende Seelsorge, Telefonseelsorge, Diakonisches Werk, Erwachsenenbildung, Eheberatung, Ökumenische Kontaktstelle „Brücke“) und der notwendigerweise einheitlich wahr zunehmenden Repräsentanz gegenüber der Kommune, den Verbänden, der Öffentlichkeit; in diesen beiden Aufgaben ist Regionalisierung gar nicht möglich. Die Belastung des Dekans liegt zum anderen in Dienstaufsicht und Begleitung einer Vielzahl haupt- und nebenamtlicher kirchlicher Mitarbeiter und in vielfältigen Beratungsaufgaben für ehrenamtliche Mitarbeiter; Regionalisierung in diesen Aufgaben gelänge nur durch Verlagerung von Leitungskompetenzen auf eine neu zu schaffende Rechtsebene mit neuen Strukturen und neuen Organen und hätte also wiederum zusätzlichen Koordinierungsaufwand und mithin erneut Mehrarbeit statt Minderarbeit zur Folge.

3. Über die vom Verfassungsausschuß genannten Kriterien hinaus sind für den Evangelischen Oberkirchenrat bei seiner Befürwortung noch folgende Gesichtspunkte wichtig:

3.1 Der Verfassungsausschuß hat in seinem schon erwähnten Gutachten über die Organisation kirchlicher Arbeit in Großstadtkirchenbezirken aus dem Jahre 1981 seine ausführlichen verfassungsrechtlichen und organisationstheoretischen Überlegungen am Beispiel des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach konkretisiert. Der Kirchenbezirk hat auf der Linie dieses Gutachtens seine Aufgaben und seine Strukturen neu geordnet. Alle auf die Stadt als ganze bezogenen Aufgaben der Kirchengemeinden wurden auf den Kirchenbezirk übertragen, die Zahl der Mitglieder der Bezirkssynode in Anwendung von § 141 GO auf eine arbeitsfähige Zahl (etwa die Hälfte ihrer bisherigen) reduziert, ein Dekanatsbeirat der Bezirksdienste mit kontinuierlichen Dienstbesprechungen geschaffen, Dekanstellvertreter und Schuldekan verantwortlich und umfangreich in Visitationen und andere Aufgaben einbezogen, die diakonische Arbeit in einem Diakonischen Werk mit einem Bezirksdiakonieausschuß neu geregelt usw. Lediglich der Vorschlag, aus jeweils ca. 5 benachbarten Pfarrgemeinden je eine neue Kirchengemeinde zu gründen und für diese gemeinsam mit dem Kirchenbezirk eine Verwaltungszentrale zu schaffen, konnte nicht realisiert werden. Die Verwaltung des Kirchenbezirks und die Rechnungsführung der Kirchengemeinden wurden aber in das Kirchengemeindeamt der Kirchengemeinde Karlsruhe integriert. Es war die Absicht bei diesen Strukturveränderungen, die Einzelgemeinden und den Kirchenbezirk zu stärken, die aus der Geschichte überkommenen mittleren Ebenen (Großkirchengemeinde Karlsruhe, Ortskirchensteuerzweckverband usw.) aber behutsam in den Hintergrund treten zu lassen. Der so erstarke Kirchenbezirk fordert seither vom Dekan zusätzliche Arbeit.

3.2 Inzwischen hat der Kirchenbezirk weitere Planungen eingeleitet mit dem Ziel, die Kirche und ihre Arbeit im Ganzen der Stadt und ihrer Öffentlichkeit deutlicher als bisher in Erscheinung treten zu lassen. Mit Hilfe des Kirchenbezirks sollen die Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden motiviert und geschult, die regionalisierte Arbeit unterstützt, zentrale Veranstaltungen vermehrt angeboten, das evangelische Interesse in der Öffentlichkeit besser artikuliert, die Präsenz der Kirche in und bei außerkirchlichen Organisationen (Rundfunkbeirat, Schulbeirat, Stadtjugendausschuß, Jugendwohlfahrtausschuß, Volkshochschule, Theater usw.) verbessert werden. Die unter dem noch sehr unspezifischen Begriff „City-Arbeit“ entwickelten Planungen können nicht „nebenbei“ realisiert werden. Es bedarf dazu kontinuierlicher Leitung und Gestaltung. Die Freistellung eines qualifizierten Theologen von

gemeindepfarramtlichen Aufgaben wäre also ohnehin nötig; die Verbindung mit dem Dekansamt bietet sich zwingend an.

Im übrigen teilt der Evangelische Oberkirchenrat – auch für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach – die in der Landessynode ausgebildete Vorstellung, wonach der hauptamtliche Dekan regelmäßig Predigt- dienst und Mitarbeit in einer Pfarrgemeinde wahrnehmen soll. Für die Friedensgemeinde kann der bisherige Einsatz eines Pfarrvikars/einer Pfarrvikarin entfallen. Im Endergebnis entsteht also keine Personalvermehrung, aber eine für die kirchliche Arbeit wichtige Konzentration der zu leistenden Aufgaben.

Sofern die Ausschüsse der Landessynode an der Beratung dieses Gegenstandes den Gebietsreferenten beteiligen wollen, halte ich mich dazu selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Ihr

gez. Klaus Baschang, Oberkirchenrat

4. Nach ausführlicher Diskussion sind wir der Meinung, daß eine Delegation von Aufgaben innerhalb des Dekanats eine Verbreiterung der Verantwortung darstellt, die aber nicht automatisch eine Arbeitsentlastung des Dekans mit sich bringt (siehe Bezirkskirchenrats-Protokolle).

5. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Verlagerung des Diakonischen Werkes auf Kirchenbezirksebene als ein weiterer Baustein im Gefüge der Stärkung des Kirchenbezirks, erweiterte Belastungen mit sich bringt.

Wenn andere Anträge in gleicher Sache als neuer Antrag vom Ältestenrat zugelassen werden sollten, bitten wir auch dieses Schreiben als neuen Antrag zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Bezirkskirchenrats
gez. Herbert Nagel, Vorsitzender der Bezirkssynode

* Anlage zu 9.2

Antrag des Bezirkskirchenrats Karlsruhe und Durlach vom 21.10.1985 auf das hauptamtliches Dekanat Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Aufnahme des Antrages der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach vom 11. November 1983 möchte der Bezirkskirchenrat die Landessynode bei ihrer erneuten Behandlung der Frage das hauptamtlichen Dekanats auf die seit 1983 im Kirchenbezirk erweiterten Sachverhalte hinweisen.

1. Die Delegation von Aufgaben auf den Dekanstellvertreter ist nur beschränkt möglich.

1.1 Pfarrer Schulz ist Pfarrer einer großen Gemeinde.

1.2 Die vom Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesene Gemeindediakonin war bedingt durch Mutterschaftsurlaub noch nicht einsatzfähig. Die Rückkehr in die Gemeinde ist bis jetzt noch ungewiß. Die Zuweisung von Gemeindediakoninnen ist grundsätzlich sowieso nicht gewährleistet.

1.3 Die Nachbarpfarrei ist bis April 1986 nur mit einer halben Pfarrvikarin besetzt. Das bedeutet eine zusätzliche Belastung. Es ist unbekannt, wann die Pfarrei besetzt wird.

2. Der Schuldekan übernimmt Bezirksaufgaben, die nicht in seinen Dienstauftrag fallen (Visitationen, Einführungen, Pfarrvikarsbesuche, Verantwortung für Bezirksdienste z.B. City-Funk, Jugendwerk, Erwachsenenbildung).

Diese Übernahmen geschehen aus persönlichen Gründen, um die unverantwortbare Belastung des Dekans zu mindern, können aber nicht als generelle Regelung angesehen werden (siehe Dienstauftrag).

Die Verantwortung für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz lässt das gegenwärtige Engagement für Karlsruhe und Durlach nicht als Dauerlösung erscheinen.

3. Die Entlastung des Dekans durch einen Pfarrvikar(in) zeigt sich immer mehr als unmöglich.

3.1 Der häufige Wechsel lässt keine kontinuierliche Aufgabenverteilung zu.

3.2 Immer wieder entstanden Vakanzen zwischen dem Weggang eines(r) Pfarrvikars(in).

3.3 Die für längere Zeit vorgesehene Pfarrvikarin hat aus persönlichen Gründen vorzeitig um Beurlaubung gebeten.

3.4 Im Augenblick steht nur eine Pfarrvikarin mit halben Deputat zur Verfügung.

Eine Verbesserung dieser Situation, die seit Jahren zugesagt wurde, ist aus organisations-technischen Gründen garnicht möglich.

Anlage 10 Eingang 6/10

Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Fischer, Heidelberg, und andere vom 04.03.1987 zur Weltraumrüstung

Antrag

an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Synode möge folgende öffentliche Erklärung beschließen:

„Die Einbeziehung des Weltraums in das Wettrüsten ist weder ein Schritt zur Abrüstung noch zur Schaffung des Friedens. Sie kann vielmehr eine neue, furchtbare Dimension der atomaren Bedrohung der Schöpfung Gottes eröffnen.

Deshalb bitten wir die Regierung der USA, dieses Projekt aufzugeben und die dafür vorgesehenen Mittel zugunsten der Wohlfahrt der Menschen auf dieser Erde zu verwenden. ersuchen wir die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, in diesem Sinne auf die verbündete Regierung der USA einzuwirken

fordern wir die Öffentlichkeit auf, wegen der verhängnisvollen Auswirkungen der Weltraumbewaffnung auf ihre Beendigung zu drängen.“

Zur Begründung verweisen wir auf die Hamburger Erklärung des Naturwissenschaftler-Kongresses vom 14.11.1986 und auf den früheren Aufruf der Friedensinitiative der Naturwissenschaftler gegen die Weltraumrüstung. Diesen Aufruf haben in Baden ca. 800 Christen, darunter ca. 120 Pfarrer, unterschrieben.

Dieser Antrag an die Synode wird vom 51 Personen unterstützt (siehe Anlage *).

gez. Dr. Ulrich Fischer

* Antrag an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden gegen Weltraumrüstung

– 51 Unterschriften –

Anlage 1 zu Eingang 6/10

„HAMBURGER ABRÜSTUNGSVORSCHLÄGE“
des Naturwissenschaftlerkongresses
14. November 1986

VII. Weltraumwaffen müssen verboten werden.

Die Stationierung einer Raketenabwehr wird die Besorgnis wecken, daß das System zur Unterstützung eines Erstschlages verwendet werden könnte. Einseitige oder beiderseitige Stationierung würde die Gegenseite zur Stationierung zusätzlicher strategischer Offensivwaffen zwingen, um die Abwehr zu überwinden. Die gemeinsame Einsicht von Wissenschaftlern aus den USA und der Sowjetunion in diese Gefahr führte 1972 dazu, daß die beiden Länder den Vertrag über die Begrenzung von Raketenabwehrsystemen (ABM-Vertrag) aushandelten.

Die Argumente, die zu diesem Vertrag führten, sind noch gültig. Nichtsdestoweniger drohen diesem Vertrag jetzt klare Verletzungen seiner Vorschriften wie zum Beispiel solcher, die ABM-Systeme zum Territorialschutz eines Landes oder die Entwicklung und Erprobung von see-, luft-, weltraum-, oder mobil landgestützten ABM-Systemen oder einzelner Komponenten verbieten. Die Aufgabe des ABM-Vertrages zugunsten einer strategischen Verteidigung würde das Wettrüsten in eine neue Dimension heben und auch das Ende für andere Rüstungskontrollbestimmungen bedeuten. Es müssen Wege gefunden werden, den ABM-Vertrag nicht nur zu schützen, sondern auch zu stärken.

Weltraumgestützte Raketenabwehrsysteme sind auch deshalb destabilisierend, weil sie Satelliten zerstören könnten, einschließlich weltraumgestützter Raketenabwehrsysteme der anderen Seite.

Ein wichtiger Schritt zum Verbot aller Weltraumwaffen ist das Verbot der Entwicklung, Erprobung und Stationierung von speziell für diesen Zweck entworfenen Anti-Satellitenwaffen sowie der Abbau existierender Systeme. Gegenwärtig erscheint ein Test- und Stationierungsverbot für solche ASAT-Systeme verifizierbar, wenn kooperative Maßnahmen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Satelliten sind von großer Bedeutung sowohl im zivilen Anwendungsbereich als auch bei der Verifikation von Rüstungskontrollabkommen. Sie haben die Welt ein gutes Stück offener gemacht. Die Entwicklung der Satelliten-technologie gibt uns neue Möglichkeiten für internationale Zusammenarbeit bei der Kontrolle.

Anlage 2 zu Eingang 6/10

NATURWISSENSCHAFTLER
FRIEDENSWOCHE

Die Bundesregierung trifft in diesen Monaten die folgenschwere Entscheidung über ihre Beteiligung an den Forschungsarbeiten zur Strategischen Verteidigungsinitiative (SDI) der US-Regierung.

Personen aus Wissenschaft, Politik, den Kirchen, Gewerkschaften und aus dem kulturellen Leben warnen in einer Erklärung vor der Strategischen Verteidigungsinitiative:

— 106 Unterschriften —

Sie fordern die Bundesregierung auf,

- sich nicht an der Erforschung, Entwicklung, Erprobung und Stationierung von Weltraumwaffen zu beteiligen,
- sich dafür einzusetzen, daß bestehende Rüstungskontrollverträge eingehalten werden,
- ihren internationalen Einfluß geltend zu machen, damit die bewaffnete Nutzung des Weltraums durch vertragliche Regelungen verhindert wird.

Anlage 11 Eingang 6/11

Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser, Karlsruhe, vom 07.03.1987 zum badischen Katechismus und zu Religionslehrbüchern

Die Landessynode wird erneut gebeten, sich mit dem Gebrauch des badischen Katechismus als Lehrbuch oder mit der Einführung eines Ersatzes hierfür zu beschäftigen.

Der Beschuß der Landessynode als Antwort auf meinen Antrag in dieser Angelegenheit 1983 sollte durch die Arbeit einer Kommission im EOK „den bisherigen Katechismus als Lehrbuch im Religions- und Konfirmandenunterricht stärker verankern“. Hierzu konnte ich bisher nichts merken.

Ich bitte deshalb um Prüfung, ob folgende Lehrbücher der Württembergischen Landeskirche (eventuell in badischer Bearbeitung) für den Konfirmandenunterricht und den Religionsunterricht eingeführt werden sollten:

1. „Liederbuch für die Jugend“ mit Liedern aus EKG, neuen Lieder, Gebeten, Psalmen und dem Lerngut für den Religionsunterricht, Quell-Verlag 15 DM. Oder
2. „Mein Spruch- und Liederbuch“ (7,80 Quell-Verlag), das den gesamten Lernstoff des Religionsunterrichts und Katechismusstücke enthält – (Meines Erachtens mehr zu empfehlen als das Heft „Was dich begleiten wird“ aus dem Kaufmann-Verlag, das auch 7,80 kostet und nur den Lernstoff der Grundschule enthält, – also für die Begleitung des gesamten Religionsunterrichts bis zum Konfirmandenunterricht nicht in Frage kommt.
3. Eine gekürzte Fassung der Losenblattsammlung Konfirmandenunterricht der Württembergischen Landeskirche (auch anstelle der vom Presseverband herausgegebenen Lose-Blatt-Sammlung), die dann aber auch das ganze Pflicht-Lerngut enthalten sollte.

Ich stelle jetzt diesen Antrag, weil die Zeit vielleicht vorbei ist, in der jede Landeskirche eigene Lehrbücher schaffen zu müssen glaubt und bei den zahlreichen „Grenzüberschreitenden“ Schuleinzugsgebieten innerhalb von Baden-Württemberg wenigstens man gleiche Religionslehrbücher verwenden könnte.

4. Damit ist natürlich auch das Heft „Sing mit, Spiel mit“ ersetzt, – das ohnehin nicht als Ersatz für das Gesangbuch gelten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Gerhard Leiser, Pfarrer

Anlage 12 Eingang 6/12

Eingabe des Synodalen Kurt Dittes, Pforzheim, vom 31.03.1987 mit dem Antrag, die Pflichtkollekte am 14.06.1987 für den Deutschen Evangelischen Kirchentag auf den „Gemeindetag unter dem Wort“ zu erweitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Kollektensatz der Evangelischen Landeskirche in Baden ist am 14.06.1987 eine Pflichtkollekte zu Gunsten des Deutschen Evangelischen Kirchentages beschlossen und angeordnet.

Ich beantrage diese Pflichtkollekte insofern zu erweitern, daß an diesem Tag auch für den „Gemeindetag unter dem Wort“ bzw. Bekenntnistage gesammelt werden darf. Da die Gemeindetage unter dem Wort bis jetzt noch nicht finanziell unterstützt werden, beantrage ich hiermit die Möglichkeit auf diesem Wege, daß Gemeinden an der Finanzierung mithelfen dürfen.

Begründung: Der Deutsche Evangelische Kirchentag ist eine freie, nicht von der Kirche organisierte Veranstaltung wie der Gemeindetag unter dem Wort ebenfalls.

Ich hoffe, daß Sie meinem Antrag zustimmen werden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez. Kurt Dittes

Begründung:

1. Unsere heutige evangelische Jugend kann sich nur dann gegen die auf sie einstürmenden Verunsicherungen aus ihrer Umwelt zum rechten evangelischen Glauben bekennen, wenn sie durch ihre Kirche die biblischen Glaubensgrundlagen vermittelt bekommen hat. Auch eine Kenntnis des kirchengeschichtlich bedeutsamen Konsenses in der Sakramentslehre unserer Kirche ist unerlässlich.

2. Der Gebrauch unseres Badischen Katechismus ist aber in den letzten Jahrzehnten für den kirchlichen Unterricht mehr und mehr (stillschweigend) außer Gebrauch gesetzt worden:

- teils durch Beseitigung aus den Lehrplänen,
- teils durch Pfarrer, denen keine verbindlichen Anweisungen für den Lehrinhalt des Konfirmandenunterrichts (wie in anderen Landeskirchen) gegeben sind, obwohl in der „Kirchlichen Ordnung für die Konfirmation“ der Katechismus noch ausdrücklich als ein Teil des Inhalts des Konfirmandenunterrichts bezeichnet wird.

3. Die Unionsurkunde schreibt in § 5 „Lehre“ ein Lehrbuch als Landeskatechismus bindend vor. Sicher war damit nicht nur das Vorhandensein eines solchen Lehrbuches, sondern gerade auch der verbindliche Gebrauch in dieser Kirche gemeint! Das hat auch noch heute zu gelten!

4. Die Lehre der Bibel und des Glaubens kann nach all unseren kirchengeschichtlichen Erfahrungen nicht dem einzelnen Pfarrer überlassen bleiben, sondern muß von unserer Kirche festgelegt, gefördert und überwacht werden.

Mit den besten Wünschen für Gottes Segen und Beistand zu den Beratungen und Beschlüssen der Synode und mit herzlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ihr W. Mayer, Pfarrer i.R.

Anlage 13 Eingang 6/13

Eingabe der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland – Gruppe Heidelberg – vom 31.03.1987 zum Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden

Sehr geehrter Herr Präsident!

Herzlichen Gruß zuvor!

Die Evangelische Notgemeinschaft i.D. – Gruppe Heidelberg-Mannheim – überreicht Ihnen die folgende Eingabe zur Beratung und Beschußfassung durch die Synode:

Betr.: Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden

Die Synode möge beschließen:

„Der Katechismus unserer Evangelischen Landeskirche wird in seinen wesentlichen Teilen wie: 10 Gebote, Glaubensbekenntnis, Sakramentslehre und Vater Unser wieder zum verbindlichen Lehrinhalt im Religionsunterricht der entsprechenden Altersstufen und im Konfirmandenunterricht mit entsprechenden Weisungen erklärt.

Eine eventuelle notwendige Überarbeitung ist durch eine Kommission mit Fristsetzung zu veranlassen.

Ein Spruchbüchlein – ähnlich dem der Württembergischen Landeskirche – ist zu erstellen und einzuführen oder die sogenannten „Sternsprüche“ in unserem Katechismus wieder entsprechend zu gewichten.“

Anlage 14 Eingang 6/14**Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats:
Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1986****JAHRESABSCHLUSS
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHENKASSE
FÜR 1986**

— Gegenüberstellung Haushaltsplanansatz und Rechnungsergebnis 1986 —

	Haushaltsplan- ansatz	Rechnungsergebnis	Unterschied
	DM	DM	DM
Einnahmen	372.130.700	393.464.638	21.316.638
Ausgaben	372.130.700	393.446.638	21.316.638
Unterschied	—	—	—

Antrag

Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt,
die überplanmäßigen Ausgaben von 21.316.638 DM
lt. besonderer Zusammenstellung (Drucksache 5/7/87)
zu genehmigen.
Die Mehrausgaben sind durch Kirchensteuermehreinnahmen, Zins-Mehreinnahmen und Einsparung von Ausgaben an anderer Stelle gedeckt.

Begründung:

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1986/87 im Jahr 1985 war nicht abzusehen, wie sich die Arbeit mit den neuen Medien entwickelt. Der ursprünglich geplante Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft BTX ist nicht erfolgt. Die Landeskirche will nun selbst lokalen Hörfunk betreiben. Nähere Ausführungen hierzu werden von der zuständigen Fachstelle gegeben.

Erläuterung der Mehreinnahmen und Mehrausgaben

Vorlage an den Landeskirchenrat zur Beschußfassung durch die Landessynode
- Beschußvorschlag -Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt,
die folgenden Mehreinnahmen zur Kenntnis zu nehmen und die folgenden Mehrausgaben (überplanmäßig) zu genehmigen
(Mindereinnahmen und Minderausgaben sind dabei berücksichtigt)

- 1 -

- 2 -

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt	Bezeichnung der Mehr-/Mindereinnahmen	Betrag		Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt	Bezeichnung der Mehr-/Minderausgaben	Betrag	
		Vorspalte	Hauptspalte			Vorspalte	Hauptspalte
0120	Kindergottesdienst-Mehreinnahmen bei Veranstaltungen (zur Deckung von Mehrausgaben bei Veranstaltungen)		67.212	0120	Kindergottesdienst-Mehrausgaben bei Veranstaltungen (gedeckt durch Mehreinnahmen)		65.262
0210	Höherer Personalkostenersatz		5.630	0470	Mehrausgaben bei Erwerb v. Gegenständen (gedeckt durch Mehreinnahmen im U.-Abschn.)		1.583
0410	Mehrleistungen des Landes für Rel.-Unterricht (Saldo zwischen haupt.- u. nebenamtl. Rel.-Lehrern)	57.453		0580	Mehrausgaben bei Fort- u. Weiterbildung (gedeckt durch Mehreinnahmen)		7.823
0470	sonstige höhere Ersatzleist. f. Rel.-Unterricht	59.698	117.151	0660	Theol. Studienhaus - Ausgaben für Investitionsaufwand ab: Verminderung der Zuweisung	29.935	9.935
0510	Mehreinnahmen durch Veröffentlichungen u.a.		14.163	1330	Mehrausgaben bei Veranstaltungen, Tagungen (gedeckt durch Mehreinnahmen)		21.187
7220	Erhöhung der Pauschalleistung des Landes	95.310		1380	Zuführung der Spenden u. Mehreinnahmen zur Bildung einer Rücklage u. sonstige Mehrausgaben, die durch Mehreinnahmen gedeckt sind		68.209
7220	dto.	11.030		1420	Höhere Ausgaben bei Veranstaltungen (gedeckt durch Mehreinnahmen)		5.630
8610	dto. (infolge Besoldungserhöhung)	8.242	114.582	1511	Höhere Zuschüsse an die Dorfheimerinnenstationen (gedeckt durch höhere Landeszuschüsse)		39.803
0510	Mindereinnahmen infolge geringerer Personalkostenerstattungen		-16.830	1611	Mehrausgaben bei der Büchereiarbeit (gedeckt durch Mehreinnahmen)		928
0580	Mehreinnahmen bei Veranstaltungen (s. auch Mehrausgaben)		11.660	1612	Mehrausgaben bei der Durchführung von Familien-erholungen (gedeckt durch Mehreinnahmen)		36.536
0660	Theol. Studienhaus, Entnahme aus Investitionsrückstellung		29.935				256.896
1120	Mehreinnahmen infolge höherer Personalkosten-erstattungen		11.500				
1330	Mehreinnahmen bei Veranstaltungen/Tagungen (s. auch Mehrausgaben)		24.994				
1380	Mehreinnahmen durch Spenden, höhere Zuschüsse u.a.	115.766					
	Mindereinnahmen infolge zu hoch veranschlagtem Personalkostenersatz für 2 Mitarbeiter, die nicht in den Müttergenesungsheimen tätig sind, sondern in der Verwaltung bei der Frauenarbeit		-79.304				
	restl. Mehreinnahmen		36.462				
1410	Höherer Landeszuschuß		18.148				
1420	Höhere Einnahmen bei Veranstaltungen (s. auch Mehrausgaben)		5.717				
1511	Höhere Landeszuschüsse u. sonstige Einnahmen (z.Teil weitergeleitet an die Stationen)		115.025				
1612	Höhere Einnahmen bei der Familienerholung (s. auch Mehrausgaben)		37.446				
1611	Mehreinnahmen bei der Büchereiarbeit		974				
			593.769				

Anlage 14

175

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt		Bezeichnung der Mehr-/Mindereinnahmen		Betrag DM	
		Vorspalte	Hauptspalte		
	Übertrag:		593.769		
1910	Mehreinnahmen durch Landeskollekte (s. auch Mehrausgaben)		14.750		
2120	nachträglicher Personalkosten-Ersatz des Diakonischen Werkes für 1985		392.771		
2180	Höherer Landeszuschuß (s. auch Mehrausgaben)		37.978		
2280	Höherer Landeszuschuß u. sonstige Mehreinnahmen		52.947		
2281	Höhere Zuschüsse der Stadt Freiburg für die Lehrkindertagesstätte der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik		45.461		
2920	Einnahmen für Arbeitslosentreffs (s. auch Mehrausgaben)		12.322		
2921	Mehreinnahmen infolge höherer Tagungskosten- beiträge		4.794		
2922	Mehreinnahmen infolge höherer Tagungskosten- beiträge (s. auch Mehrausgaben)		20.768		
3110	Mehreinnahmen, Spenden		232		
3810	Entnahme aus Rücklage gem. Beschuß der Synode v. 10.04.86 - gedr. Verhandl. S.113 (s. auch Mehrausgaben)		25.000		
5210	Fortbildungszentrum Mehreinnahmen infolge höherer Sätze		1.891		
5280	Mehreinnahmen von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (zur Deckung von Mehr- ausgaben bei Veranstaltungen)		559.415		
5290	Mehreinnahmen infolge höherer Eigenbeteili- gungsbeträge		54.956		
5320	Höhere Gebühren-Rückforderung		318		
7220	Mehreinnahmen, höhere Leistungen v. GRF u.a.		50.807		
7230	Mehreinnahmen durch höhere Ersatzleistungen der angeschlossenen Rechtsträger		87.683		
8100	Höhere Mieten als im Haushaltsplan vorgesehen		37.204		
8300	Zins-Mehreinnahmen		267.898		
8300	Auflösung Geschäftsanteil GSG (s. auch Mehr- ausgaben)		180.000		
9110	Kirchensteuer-Mehreinnahmen	23.165.589			
9600	ab Nichtaufnahme der im Hpl. vorgesehenen Schulden gem. Beschuß der Landessynode, (s. Protokoll Herbst 1986, S. 136)	-6.300.000			
9700	ab Nichtentnahme aus Rücklagen (s. Syn.-Verh. Herbst 1986, S. 136)	-1.990.000	14.875.589		
9210	Entnahme aus Rücklage f. GSG-Sanierung (Beschl. Landessyn. Frühjahr 1986, gedr. Verh. S.113)		118.116		
9210	Mehreinnahme Bundeszuschuß für Ostpfarrer (s. auch Mehrausgaben v. 1.517.724 DM)		700.800		
			18.135.469		

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt		Bezeichnung der Mehr-Minderausgaben		Betrag DM	
		Vorspalte	Hauptspalte		
	Übertrag:			256.896	
1910	Mehraufwand für Seelsorge an Umsiedlern, Asylanten u.a. (gedeckt durch Mehreinnahmen)			14.040	
2180	Mehrausgaben für Erwerb von Gegenständen (gedeckt durch Mehreinnahmen)			3.046	
2281	Mehrausgaben für Spiel- u. Beschäftigungs- material u.a. der Lehrkindertagesstätte (gedeckt durch Mehreinnahmen)			1.120	
2920	Aufwand für Arbeitslosentreffs (s. auch Mehreinnahmen)			12.322	
2922	Höherer Aufwand bei Tagungen (durch Mehr- einnahmen in Höhe v. 20.768 DM gedeckt)			23.368	
3810	An EMS für PKW an Ost-Region Südafrika (Beschl. der Landessynode v. 10.04.86, gedr. Verh. S.113 - gedeckt durch Mehreinnahmen)			25.000	
5280	Mehrausgaben bei Veranstaltungen der Er- wachsenenbildung (gedeckt durch Mehreinnahmen)			166.483	
8300	Übertragung des Geschäftsanteils GSG an die Neustädter Beteiligungs- und Treuhand GmbH (s. auch Mehreinnahmen)			180.000	
9110	Höhere Hebegebühren und Verwaltungskosten infolge höherer Kirchensteuereinnahmen			1.013.260	
9110	Auffüllung der Clearing-Rückstellung (s. Synodalverh. Herbst 1986, S.136)			5.000.000	6.013.260
9210	Umlage an EKD, GSG-Sanierung (s. Synodalverh. Frühjahr 1986 S.113)			118.116	
9210	Umlage an EKD - nachträgliche Erhöhung für Finanzausgleichsleistungen			22.600	
9210	Umlage an EKD - nachträgliche Anforderung für Kirchentag in Frankfurt			45.000	
9210	Umlage an EKD - nachträgliche Anforderung für Bibeldruckmaschine in der DDR			35.000	
9210	Umlage an EKD - nachträgliche Erhöhung für "Hilfsplan"-Leistung für Pfarrerversorgung			188.746	291.346
9210	Umlage an EKD für Ostpfarrerversorgung (Per- sonalkosten; s. auch Mehreinnahmen aus Bundeszu- schuß in Höhe v. 700.800 DM)			1.517.724	

				8.622.721	

Anlage 14

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt		Bezeichnung der Mehr-/Mindereinnahmen		Betrag DM	
		Vorspalte	Hauptspalte		

Übertrag:		18.135.469			
9300 Mindereinnahmen durch Einsparung bei den Ausgaben		-17.394			
9310 Steueranteil der Kirchengemeinden			2.765.980		
Entnahme aus Rückstellungen			354.465		
9510 Erstattung von höheren Versorgungsleistungen					
9700 Zins-Mehreinnahmen	441.216				
9790 Vermächtnis (s. auch Rücklagenzuführung/ Mehr- ausgaben)	23.443	464.659			
Epl. 4 Mehreinnahmen		5.459			
Übertrag:		21.708.638			

Epl. 0 Mindereinnahmen		-36.085			
Epl. 1 Mindereinnahmen		-86.355			
Epl. 2 Mindereinnahmen		-21.524			
Epl. 3 Mindereinnahmen		-5.515			
Epl. 5 restl. Mindereinnahmen		-353			
5190 Mindereinnahmen durch Ausfall v. Tagungen		-15.837			
5220 Mindereinnahmen durch Ausfall v. Tagungen		-16.104			
7620 Mindereinnahmen, da weniger Personalkosten zu zahlen waren (s. auch Minderausgaben)		-16.838			
7620 Von der Ev. Pflege Schönau noch zu erstattender Personalkostenersatz		-143.490			
Epl. 7 restl. Mindereinnahmen bei gleichzeitigen Minderausgaben		-41.477			
Epl. 9 restl. Mindereinnahmen		-8.422			
Mindereinnahmen		-392.000			
Übertrag:		21.708.638			
Mehreinnahmen insgesamt		21.316.638			

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt		Bezeichnung der Mehr-Minderausgaben		Betrag DM	
		Vorspalte	Hauptspalte		
Übertrag:				8.622.721	
93 Höherer Steueranteil der Kirchengemeinden infolge höherer Kirchensteuereinnahmen	237.818				
9520 Mehraufwand für Krankheitsbeihilfen infolge Änderung der Beihilfeverordnung(Personalkosten)	3.678.638	3.916.456			
9520 Ausgleichsabgabe für Nichtbeschäftigung Schwerbehinderter gem. 6 des Schwerbehindertengesetzes (Personalkosten)	527.140				
9710 Zinsen-Zuführung zum Betriebsfonds	26.403	553.543			
9750 Zinsen-Zuführung zum Haushaltssicherungsfonds	1.281.700				
9750 Rücklagen-Zuführung zum Haushaltssicherungsfonds (s. Syndikalverh. Herbst 1986, S.136)	1.282.500				
9750 Zuführung zum Haushaltssicherungsfonds (gem. 31 KVHG)	6.400.000				
9760 Zins-Zuführung zum Stipendienfonds	3.913.162				
9790 Zins-Zuführung Sonderrücklage für 'Müttergenesungshaus Hinterzarten'	37.900				
9790 Zuführung zur Vermächtnisrücklage (s. auch Mehreinnahmen)	2.400				
Epl. 0-9 ab: Einsparung an Personalkosten	23.443	12.941.105			
Übertrag:		-3.949.740			
		22.084.085			

Epl. 0 Sachkosten Minderausgaben		-98.007			
Epl. 1 Minderausgaben		-149.660			
Epl. 2 Minderausgaben		-29.673			
Epl. 3 Minderausgaben		-10.115			
Epl. 4 Minderausgaben		-449			
5220 Minderausgaben, da weniger Tagungen		-121.589			
5250 Minderausgaben, weil die vorgesehene Zuweisung nur zum Teil benötigt wurde		-70.000			
5190 Minderausgaben durch Ausfall von Tagungen		-26.454			
Epl. 5 restl. Minderausgaben		-15.703			
Epl. 7 Einsparungen im Gesamtbereich		-115.971			
8100 Einsparung bei Gebühren und Schuldzinsen		-108.830			
Epl. 9 Minderausgaben		-5.694			
9800 Haushaltsverstärkung für Sachausgaben davon verbraucht lt. bes. Aufstellung (s. auch Drucksache 6/7/87)	-343.700				
restl. nicht verbraucht	328.398				

Übertrag:		-15.302			
		-767.447			
Mehrausgaben insgesamt		22.084.085			
		21.316.638			

Anlage 15 Eingang 6/15**Vorlage des Landeskirchenrats:****Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse
und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1986****Beschlußvorschlag:**

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 3 Abs. 2 der VO vom 22.09.1970 genehmigten Rechnungsabschlüsse 1986 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden gemäß § 8 Abs. 3 der jeweiligen Stiftungssatzungen festgestellt und der Verwendung der verfügbaren Grundstocksmittel zugestimmt.

Die Rechnung der **Evangelischen Zentralpfarrkasse** schließt auf 31.12.1986 wie folgt ab:

1. Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmen 1986	5.407.517,98 DM
Haushaltsausgaben 1986	1.578.779,83 DM
Reinertrag 1986	<u>3.828.738,15 DM</u>
davon	
a) Ablieferung an die Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe	3.276.342,-- DM
b) Rückstellungen	<u>552.396,15 DM</u>
	<u>3.828.738,15 DM</u>
	-,-- DM

2. Vermögenshaushalt

Die Grundstocksmittel betragen am 31.12.1986	1.985.183,84 DM
davon sind durch EOK-Beschluß vom 18.02.1986 zweckgebunden:	
Neubau, Freiburg, Merzhauser Str. 42	346.972,56 DM
Investitionen im Mietwohnungsbau und kirchengemeindliche Baubedürfnisse	<u>500.000,-- DM</u>
verfügbare Grundstocksmittel	<u>846.972,56 DM</u>
	1.138.211,28 DM

3. Verwendung der Grundstocksmittel:

1. An Verwaltungshaushalt als Zuweisung zur Deckung der stiftungsgemäßen Leistungen	200.000,-- DM
2. Investitionen im Mietwohnungsbau und für kirchengemeindliche Baubedürfnisse	400.000,-- DM
3. Allgemeiner Grundstücksverkehr	<u>538.211,28 DM</u>
	-,-- DM

II

Die Rechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds schließt auf 31.12.1986 wie folgt ab:

1. Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmen 1986	20.177.411,59 DM
Haushaltsausgaben 1986	<u>16.551.909,34 DM</u>
Haushaltsüberschuß 1986	3.625.502,25 DM
Zuweisung an den Vermögenshaushalt	<u>3.625.502,25 DM</u>
	-,- DM

2. Vermögenshaushalt

Die Grundstocksmittel betragen am 31.12.1986	17.098.407,41 DM
Hiervon gehen ab	
Neubau Heidelberg, Jakobuspfarrei	3.000.000,-- DM
zweckgebundene Rücklagen aus Vorjahren für Investitionen Wald, Lastengebäude, Eigentumsgebäude u.a.	<u>9.405.623,54 DM</u>
verfügbare Grundstocksmittel	<u>12.405.623,54 DM</u>
	4.692.783,87 DM

3. Verwendung der Grundstocksmittel:

1. Aufstockung zur vollen Erfüllung der guttatsweisen Baulisten	500.000,-- DM
2. Investitionen im Mietwohnungsbau und für kirchengemeindliche Baubedürfnisse	1.500.000,-- DM
3. Immobilieninvestitionen, d.h. Neubauten u.ä. (Kapitalumschichtung aus Erbbaurechtsablösungen), (gem. § 83 KVHG)	2.000.000,-- DM
4. Meliorationsmaßnahmen im Wald	100.000,-- DM
5. Allgemeiner Grundstücksverkehr	<u>592.783,87 DM</u>
	-,- DM

Anlage 16 Eingang 6/16**Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987:
Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
der Landeskirche**

1. Um- und Erweiterungsbau Mütterkurheim in Hinterzarten
2. Sporthallensanierung Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau

1. Hinterzarten, Um- und Erweiterungsbau des Mütterkurheims

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom 16.10.1986 wurde das Kirchenbauamt – unter gleichzeitiger Einschaltung des Architekturbüros Rossmann & Partner, Karlsruhe, – gebeten, für die Baumaßnahme die Genehmigungsplanung zu erstellen und eine detaillierte Kostenberechnung (DIN 276) vorzunehmen. Diese Genehmigungsplanung wurde am 07.04.1987 dem Gemeinderat Hinterzarten zur Beschußfassung vorgelegt. Die ermittelte Gesamtbaukostensumme beläuft sich auf 3,65 Mio. DM.

Die Notwendigkeit und Bedeutung der Baumaßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungsergebnisse der Projektgruppe „Landeskirchliche Tagungshäuser“ sind im Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats 9/8 (86) zur Herbstsynode 1986 dargestellt worden und haben zu dem Beschuß vom 16.10.1986 (Prot. S. 133 ff.) geführt.

Die Planungen für den Um- und Erweiterungsbau in Hinterzarten sehen vor,

- a) im Altbau den Wirtschaftsteil, Gruppenräume, Speiseraum, Arztbereich, Wohnungen sowie die Gymnastikhalle und
- b) im Neubau die Badeabteilung, Werk- und Nebenräume sowie 32 Einzelzimmer mit Naßzellen (davon können 6 Zimmer erforderlichenfalls als Doppelzimmer genutzt werden) unterzubringen.

Nähere Angaben können aus dem als Anlage 1 (hier nicht abgedruckt) hier angeschlossenen Raumprogramm entnommen werden.

Die detaillierte Aufschlüsselung der 3,65 Mio. DM betragenden Gesamtbaukosten ist aus der Anlage 2 (hier nicht abgedruckt) der hier beigefügten Kostenberechnung des Architekturbüros Rossmann & Partner ersichtlich.

Die ursprüngliche Kostenschätzung mit 3,0 bzw. 3,5 Mio. DM basierte auf einer groben Vorplanung; sie mußte aufgrund der jetzt vorhandenen genaueren Vorgaben und Berechnungen sowie wegen umfangreicher Auflagen der Gewerbeaufsicht für den Küchenbereich des Marie-von-Marschall-Hauses auf 3,65 Mio. DM korrigiert werden. Eine Reduzierung des Kostenvolumens auf den ursprünglichen Schätzbetrag wäre nur durch Senkung der Bettenzahl und somit unter Infragestellung der Wirtschaftlichkeit möglich.

Die Gesamtkosten sollen wie folgt aufgebracht werden:

Eigenmittel (Hst. 8100.9500)	745.000,- DM
Zuschüsse	1.755.000,- DM
Darlehen	<u>1.150.000,- DM</u>
zusammen	<u>3.650.000,- DM</u>

Auf den als Anlage 3* angeschlossenen Finanzierungsplan wird verwiesen.

Beschlußvorschlag

Der Durchführung des Um- und Erweiterungsbau in Hinterzarten auf der Grundlage des hier beigefügten Raumprogramms mit Kostenberechnung und Finanzierungsplan wird zugestimmt.

* (Anlage 3)

**MÜTTERKURHEIM „MARIE-VON-MARSCHALL-HAUS“
HINTERZARTEN**
– Um- und Erweiterungsbau –

FINANZIERUNGSPLAN

Eigenmittel der Landeskirche (Hst. 8100.9500)	745.000,- DM
<hr/>	
Zuschüsse	
Bund – EAgF. Müttergenesung	825.000,- DM
Land Baden-Württemberg	350.000,- DM
Aktion Sorgenkind	350.000,- DM
Diakoniebauprogramm	<u>230.000,- DM</u> 1.755.000,- DM
<hr/>	
Zinsverbilligte Darlehen	
LKB-Liga-Sonderfonds	250.000,- DM
EOK	460.000,- DM
Diakoniebauprogramm	240.000,- DM
Kapitalmarktmittel	<u>200.000,- DM</u> 1.150.000,- DM
<hr/>	
zusammen	<u>3.650.000,- DM</u>

2. Sporthallensanierung beim Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in MA-Neckarau

Der ursprünglich vorgesehene Neubau einer Sporthalle (incl. Gemeinderäume für die Matthäuspfarrei) beim Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium mit einem veranschlagten Kostenaufwand von ca. 18,6 Mio. DM ist nicht finanzierbar. Die zu geringen Ausmaße von Sport- und Nebenflächen, mangelhafte sanitäre und sportgerechte Ausstattung sowie die desolate Bausubstanz des von der Schule als Sporthalle und von der Matthäuspfarrei als Gemeindesaal genutzten Raumes machen es aber – auch mit Rücksicht auf die Auflage des Oberschulamtes und des jahrelangen Drängens des Elternbeirates – zwingend notwendig, der Schule in naher Zukunft eine dem heutigen Standard entsprechende Sporthalle bereitzustellen.

Die Vertreter des Evangelischen Diakonievereins Mannheim e.V. und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim haben – unabhängig der zwischenzeitlich durch den staatlichen Denkmalschutz vorgebrachten Bedenken – ihre Absicht bekundet, nach einem Erwerb und dem anschließenden (teilweisen) Abbruch der im Eigentum der Landeskirche stehenden Hausgrundstücke Rheingoldstr. 26, 28 und 28a durch einen entsprechenden Ausbau dieses Areals die für ihre weitere Arbeit benötigten Räume zu schaffen. Das Kirchenbauamt hat den Auftrag, die Planungen über die bedarfsbezogene Nutzung der drei Grundstücke unter Beachtung denkmalpflegerischer Aspekte mit dem

Diakonieverein Mannheim e.V. und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim (Matthäuspfarrei) abzustimmen.

Mit der Sanierung der Sporthalle des Bach-Gymnasiums soll nach Übereignung der drei Hausgrundstücke auf den Evangelischen Diakonieverein Mannheim e.V./Evangelische Kirchengemeinde Mannheim noch im Laufe dieses Jahres begonnen werden.

Unter Berücksichtigung der bei Durchführung der Sporthallensanierung für die Jahre 1987/88 in diesem Bereich entfallenden laufenden Bauunterhaltungsaufwendungen und eines vom Vertretern des Regierungspräsidiums für die Sporthallensanierung in Aussicht gestellten Zuschusses von ca. 433.000,- DM kann die Baumaßnahme wie folgt finanziert werden:

Gesamtkosten der Sporthallensanierung lt.	
Schätzung des Kirchenbauamts ca.	2.570.000,- DM
Eigenmittel aus Hausverkauf	642.000,- DM
Einsparungen an lfd. Unterhaltungskosten 1987/88 aus lfd. Haushaltsmitteln (Hst. 8100.9500)	370.000,- DM
Staatszuschuß	433.000,- DM
Somit noch zu finanzieren	<u>1.445.000,- DM</u>
	<u>1.125.000,- DM</u>

Der Evangelische Oberkirchenrat kann derzeit allerdings keinen Finanzierungsvorschlag für den offenen Betrag unterbreiten. Haushaltsmittel können nicht zusätzlich bereitgestellt werden.

Anlage 17 Eingang 6/17

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes über die
Besoldung und Versorgung der Pfarrer
(Pfarrerbesoldungsgesetz)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Witwe eines Pfarrers, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines versorgungsberechtigten Ruhestandspfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht

1. wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen;

2. wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“

2. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Abfindung; § 50 Abs. 5 bleibt unberührt.“

3. § 50 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für eine Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiratet, sofern ihr nicht ein widerrufflicher Unterhaltsbeitrag gemäß Absatz 5 bewilligt wird.“

4. In § 50 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Statt der Abfindung gemäß § 33 Abs. 1 bis 3 kann der Witwe auf Antrag ein widerrufflicher Unterhaltsbeitrag bis zu zwei Dritteln der Versorgungsbezüge bewilligt werden, falls dies mit Rücksicht auf die Einkünfte ihres neuen Ehemannes der Billigkeit entspricht. Der Antrag darauf kann nur bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiratet, gestellt werden. Der Widerruf ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.“

5. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landeskirchenrat kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise wegen eines Verhaltens entziehen, das den Verstorbenen als Unterhaltsverpflichteten bei Lebzeiten zur Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung berechtigt oder deren gesetzlichen Wegfall begründet hätte.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1987

Der Landesbischof

Begründung:

I. „Nichteheliche Lebensgemeinschaften“ als die Verbindung eines Mannes und einer Frau, die ohne im Sinne der staatlichen Rechtsordnung miteinander verheiratet zu sein, in formlos begründeter Lebensgemeinschaft miteinander leben, haben in den letzten Jahrzehnten aufgrund

verschiedener gesellschaftlicher Einflüsse deutlich zugenommen. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden sollen sich bereits Anfang der 80er Jahre in der Altersgruppe der 18–30jährigen 10 bis 20% der Bevölkerung in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zusammengefunden haben. Die zu solchen Lebensgemeinschaften führenden Motive lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Mitunter schreckt allerdings der Verlust wirtschaftlicher Vorteile oder die Furcht vor Nachteilen Bindungswillige von einer Ehe ab. So möchte etwa ein Partner nicht mit der Heirat den Anspruch auf eine Witwenrente verlieren. Nach dem 2. Weltkrieg kam es häufig zu „Onkel-Ehen“, in denen der Partnerin der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Versorgung als Kriegerwitwe erhalten und zur Finanzierung der Lebensgemeinschaft herangezogen werden sollte. Heute ist es teilweise der befürchtete Verlust von Unterhaltsansprüchen gegen einen geschiedenen Ehegatten als Folge einer neuen Eheschließung (§ 1586 Abs. 1 BGB). In diesen Fällen wird der Wegfall des Versorgungsanspruchs oder des Unterhaltsrechtes damit begründet, daß es sich hier um einen abgeleiteten Anspruch handelt, welcher an die Stelle des untergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den früheren Ehegatten getreten war. Diese rechtslogisch flüssig erscheinende Argumentation verhindert jedoch nicht, daß im Einzelfalle das an sich mögliche und vom Standpunkt christlicher Ethik aus wünschenswerte „Ja zur Ehe“ durch eine unerfreuliche Konfliktlage an sich ehefähiger und im Grundsatz auch ehewilliger Paare nicht eintritt. Die Kirche darf zwar Menschen nicht verurteilen, die eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingehen, sie soll aber dazu helfen, daß Menschen die Ehe im Lichte des Gebotes und der Verheißung sehen, und ihnen den Sinn und die Tiefe menschlicher Beziehungen erschließen (vgl. zu alledem „Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften“, Positionen und Überlegungen aus der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 12, Hannover 1985).

II. Der Landessynode hat in ihrer ordentlichen Tagung vom 12.–17. Oktober 1986 (5. Tagung der 1984 gewählten Landessynode), eine Eingabe (Eingang OZ 5/2) vorgelegen, in der von der Landessynode die Initiative für ein Herantreten an den Gesetzgeber erbeten wurde, damit dieser entsprechend dem Prinzip der „Besitzstandswahrung“ künftig einer Witwe bei Wiederverheiratung ihre bisherigen Bezüge einigermaßen sichere (Verhandlungen S. 182 f.).

In der Berichterstattung der synodalen Ausschüsse wurde daraufhin die Frage gestellt, wie denn nun die Kirche vom Staate Rechtsänderungen verlangen könne, wenn sie in ihrem eigenen Hause auch nicht anders verfahre als dieser. Damit wurde auf die Vorschriften des geltenden Pfarrerbewoldungsgesetzes über die Witwen- und Waisenbezüge (§ 31 ff.) angespielt. Die Landessynode beschloß daraufhin entsprechend einem Antrag des Rechtsausschusses, die Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, die eigenen Versorgungsrichtlinien, insbesondere des Pfarrerbewoldungsgesetzes, in Kontaktnahme mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und in bezug auf deren Text „Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften“ zu überprüfen und sodann ihr zu berichten.

III. Bei den dementsprechend vom Evangelischen Oberkirchenrat überprüften Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbewoldungsgesetz) in der ab 1. Januar 1984 geltenden

Fassung (GVBl. S. 119 f. – Sammlung Niens Nr. 16) handelt es sich um folgende Vorschriften:

1. Nach § 31 PfBG ist der an sich gegebene Anspruch der Witwe eines Pfarrers auf Witwengeld in zwei Fällen ausgeschlossen:

(1) Wenn die Ehe der Witwe nur oder vor allem eine Versorgung verschaffen sollte und die Ehe außerdem weniger als drei Monate gedauert hat;

(2) wenn die Ehe erst nach Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und dieser beim Eheschluß schon fünfundsechzig Jahre alt war.

Nr. 1 der geschilderten Regelung setzt offenbar voraus, daß der frühe Tod eines wiederverheirateten Pfarrers Annahmen ermöglicht, die bei einer drei Monate übersteigenden neuen Ehe so nicht gegeben sind. Außerdem mutet er der Dienstbehörde die nachträgliche Beweiserhebung darüber zu, welche Motive für den inzwischen verstorbenen Pfarrer bei der Eheschließung maßgeblich waren.

Nr. 1 und auch Nr. 2 entsprechen der für Bundesbeamte geltenden Vorschrift des § 19 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz. Jedoch sieht dieses Gesetz für die Ruhestandsehen (Nr. 2) in § 22 Abs. 1 die Möglichkeit vor, einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen; diese Möglichkeit fehlt bisher im kirchlichen Recht.

2. Eine Witwe, die sich wiederverheiratet, erhält eine Abfindung von vierundzwanzig Monatsbezügen gemäß § 33 PfBG. Diese entspricht in ihrer Höhe den geltenden Vorschriften des staatlichen Beamtenrechtes. Diesem entspricht es auch, wenn gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 PfBG ihr Anspruch auf das Witwengeld erlischt, wenn sie sich wieder verheiratet. Solange die neue Ehe besteht, ist danach eine Weitergewährung des Witwengeldes oder auch nur eines Teiles davon als Unterhaltsbeitrag nicht möglich. Dies kann insbesondere dann als Härte empfunden werden, wenn angesichts der vorauszusetzenden Lebenserwartung die Abfindung keinen angemessenen Ausgleich für die entgehende Versorgung darstellt und die durch eigene Arbeit der Witwe oder durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des neuen Ehegatten zu erwartenden Einkommen deutlich unter dem bisherigen Witwengeld bleiben.

3. Wenn der neue Ehemann stirbt, so lebt das Witwengeld unter Anrechnung einer etwa erworbenen neuen Versorgung wieder auf; wird die neue Ehe auf andere Weise aufgelöst und also z. B. geschieden, so kann der Witwe ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden (§ 50 Abs. 4 PfBG). Auch das entspricht dem staatlichen Beamtenversorgungsrecht.

4. § 51 des Pfarrerbewoldungsgesetzes bedeutet eine Besonderheit des badischen kirchlichen Versorgungsrechtes. Sie läuft darauf hinaus, daß beispielsweise die Witwe eines Pfarrers ihre Witwenversorgung dann wegen eines Fehlverhaltens verliert, wenn der ihr die Versorgung vermittelnde Pfarrer bei Lebenszeiten für ein gleiches Verhalten die Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarstrafe zu gewärtigen hatte oder wegen seines Kirchenaustrittes kraft Gesetzes ein kirchliches Amt verloren hätte (§ 96 Abs. 1 Buchst. a Pfarrerdienstgesetz).

IV. Für die praktische Größenordnung der aufgeworfenen Fragen hat der Evangelische Oberkirchenrat folgendes ermittelt:

Die für uns zuständige Evangelische Ruhegehaltsskasse in Darmstadt hat mitgeteilt, daß von ihrem Versorgungsaufwand (insgesamt 125,398 Mio. DM) auf Pfarrwitwen und Waisen 43,474 Mio. DM entfallen. Für die 287 in Baden versorgten Pfarrwitwen macht das 7,229 Mio. DM, für die Beamtenwitwen 1,276 Mio. DM. Derzeit beläuft sich die mögliche Höchstpension aus der Besoldungsgruppe A 14 für eine Witwe auf 2.561,95 DM, die Mindestversorgung auf 1.201,11 DM. In etwa 5 Fällen sind seit Bestehen der Kasse Witwenabfindungen bearbeitet, in einem Falle ist ein Waisengeld entzogen worden. Dem Unterzeichneten ist weiter bekannt, daß in einem Falle geprüft worden ist, ob einer Witwe nach Konfessionswechsel die Witwenversorgung zu belassen war, dies wurde zugunsten der Witwe entschieden.

Was die finanzielle Bedeutung der Fragen angeht, so ist darauf hinzuweisen:

Die Anregungen des Eingabeverfassers an die Landessynode verlangen nicht eine wirtschaftliche Besserstellung der wiederheiratenden Witwe durch von der Landeskirche zu erbringende zusätzliche Zahlungen; sie wollen viel mehr der Landeskirche den Verzicht auf solche Ersparnisse zumuten, welche ihr aus einer neuen Eheschließung der jetzt versorgungsberechtigten Witwe erwachsen würden.

V. Zu dem ganzen Fragenkreis sind Stellungnahmen wie folgt eingeholt worden:

a) Zur Frage der Beibehaltung der Witwenversorgung auch bei Wiederheirat.

aa) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit dafür plädiert, die Witwenversorgung bei erneuter Eheschließung grundsätzlich weiter am Beamtenversorgungsgesetz des Bundes auszurichten. Den Entschluß zu einer Wiederverheiratung im Falle einer neuen Bindung habe der Gesetzgeber bereits durch die Gewährung einer Witwenabfindung erleichtern wollen. Wenn diese Zielsetzung durch die Regelung über die Abfindung nicht vollkommen erreicht werden mag, so erscheine doch fraglich, ob sich durch eine Beibehaltung der Versorgung oder durch ein Wahlrecht oder eine Anrechnung des Ehegatteneinkommens dieses wesentlich ändern lasse. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Pfarrwitwen in den verschiedenen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vermeidung von Irritationen erscheine es sinnvoller, es bei der Witwenabfindung zu belassen.

Dieser Grundhaltung dürfte es entsprechen, wenn von den angefragten übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland nur Stellungnahmen eingegangen sind, nach denen keine Rechtsänderung in dieser Frage beabsichtigt ist. Die Rundfrage bei ihnen hat übereinstimmend ergeben, daß dort bei Anwendung der geltenden Bestimmungen im besprochenen Bereich praktische Schwierigkeiten noch nicht entstanden und überwiegend nicht einmal Erfahrungen gesammelt sind.

bb) Die Pfarrerververtretung unserer Landeskirche hat mit Schreiben vom 12. Februar 1987 mitgeteilt, daß im Blick auf eine vollständige oder ggf. gekürzte Weiterzahlung der Witwenversorgung auch bei einer erneuten Eheschließung unter den Kollegen eine recht kontroverse Diskussion entstanden sei. Einerseits werde das Anliegen von vielen Kollegen durchaus verstanden; andererseits werde gefragt, ob ethische Probleme mit Geld zu lösen seien und

eine bessere Ehepraxis gleichsam zu erkaufen sein sollte. Die Tendenz war eher ablehnend.

cc) Auch die Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat gleichfalls mitgeteilt, daß ihre Mitglieder verschiedene Auffassungen vertreten. Eine Mehrheit war der Auffassung, es könne bei der gegenwärtigen Regelung verbleiben. Eine Minderheit empfahl eine Beibehaltung des Anspruches auf Witwengeld unter teilweiser Anrechnung der Einkünfte des zweiten Ehemannes, ggf. als Wahlmöglichkeit zwischen Abfindung und Weiterbezug des Witwengeldes. Nachdrücklich wurde aus Gleichbehandlungsgründen gefordert, daß eine Verbesserung der Witwenversorgung auch für die Witwen der kirchlichen Angestellten und Arbeiter, evtl. in Form einer Ergänzungsrente, geschaffen werden sollte.

dd) Im eigenen Hause hat das Personalreferat es für bedenklich und nicht vertretbar angesehen, den Vorschlag der Landessynode aufzugreifen; eine weitere Stellungnahme hat die Frage der Gleichbehandlung von Witwen der kirchlichen Angestellten, der Beamten und Pfarrer aufgeworfen.

b) Zur Frage der Änderung anderer Vorschriften der Witwenversorgung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ebenso wie die Pfarrerververtretung haben einen Wegfall der jetzigen „Sanktionsnorm“ des § 51 Pfarrerbesoldungsgesetz für wünschenswert betrachtet.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich auf Anfrage auch zu § 31 PfBG dahin geäußert, hinsichtlich der Annahme einer „Scheinehe“ sollten allein Sachgründe ausschlaggebend sein und nicht mehr auf die Ehedauer abgestellt werden.

Die Mitarbeitervertretung hat auf Anfrage sich dahin geäußert, daß für die Versorgung von Ehegatten eines verstorbenen Kirchenbeamten die vorgesehenen geänderten Vorschriften für Pfarrwitwen sinngemäß angewendet werden sollten. Etwaige Begünstigungen auf diesem Gebiet im Pfarrerrecht sollten aber auch für Angestellte gelten.

Beiden Erwägungen hat auch die Pfarrerververtretung zugesagt.

VI. Begründung zu dem Gesetzesvorschlag:

1. Allgemeines

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Rechtsausschuß und Landessynode die geltenden Regelungen unseres Pfarrerbesoldungsgesetzes im Blick auf die gewünschten Vorstöße beim staatlichen Gesetzgeber zur Beseitigung rentenrechtlicher Nachteile für zu einer neuen Ehe zu gewinnende Witwen oder Witwer zutreffend beurteilt haben. Im Recht unserer Landeskirche besteht ein Nachholbedarf in dieser Richtung. Erst wenn das „Ja zur Ehe“ einschließlich des Ja auch zu einer Wiederverheiratung nach dem Tode des ersten Ehegatten in unserer innerkirchlichen Rechtsordnung deutlich zum Ausdruck kommt, können wir dem staatlichen Gesetzgeber gegenüber mit Aussicht auf Erfolg Anregungen vorbringen.

Bei der sich daher stellenden Aufgabe einer Überarbeitung unseres kirchlichen Besoldungsrechtes geht es nicht etwa darum, die Wiederverheiratung des verwitweten Teiles für seine Versorgungsansprüche aus der ersten Ehe bedeutungslos zu machen. Dieses würde jedenfalls für den

Regelfall Gegebenheiten des Lebens ungewürdigt lassen, u. U. durch Kumulation von Versorgung aus früherer und neuer Ehe dem Hinterbliebenen einen durch die Versorgungspflicht der Landeskirche nicht abgedeckten Zusatzvorteil zuwenden und den unerwünschten Eindruck erwecken können, als solle der Entschluß zu einer neuen Ehe gewissermaßen durch Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen „erkauf“ werden. Eine differenzierte Regelung aber, welche für die Wiederverheiratung des verwitweten Ehegatten eines Pfarrers wirtschaftliche Schlechterstellungen und mehr formal als sachlich orientierte Behandlung vermeidet, erscheint möglich und geboten.

2. Zu den vorgeschlagenen Neuregelungen im einzelnen:

Zu Nr. 1.

Grundgedanke des Witwengeldes ist es, daß die versorgungspflichtige Landeskirche den Unterhaltsverpflichtungen nachkommt, die den Pfarrer bis zu seinem Tode trafen. Der Ausschlußgrund in Absatz 1 Nr. 1, daß eine nicht als Lebensgemeinschaft beabsichtigte „Versorgungsehe“ die Landeskirche nicht belasten darf, sollte auf Sachgründe und nicht auf die Lebensdauer des Verstorbenen abgestellt werden. Der Grundsatz, daß eine „Ruhestandsehe“ (Abs. 1 Nr. 2) die versorgungspflichtige Landeskirche nicht belasten sollte und deshalb der Ausschluß des Witwengeldes am Platze ist, kann für den Fall als zutreffend anerkannt werden, daß die neue Gattin des Ruhestandspfarrers eine eigene Altersversorgung mit in die Ehe bringt und diese durch die Eheschließung nicht verliert. In beiden Fällen lassen sich jedoch Ausnahmen denken; andererseits kann bei der gestiegenen Lebenserwartung die „Ruhestandsehe“ (Nr. 2) nicht der „Versorgungsehe“ (Nr. 1) einfach gleichgestellt werden. Vielmehr muß berücksichtigt werden, daß auch die Ruhestandsehe den Schutz des staatlichen wie des kirchlichen Rechtes verdient und daß auch eine erst im Ruhestand geschlossene Ehe des (womöglich verwitweten) Pfarrers dazu führt, daß eine womöglich Jahrzehnte von der neuen Gattin erbrachte Betreuung des Ruhestandspfarrers die Gleichstellung mit einer Gattin, deren Ehe noch vor dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist, rechtfertigt.

Gegen einen Wegfall der Ausschlußbestimmung hat insbesondere das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gewichtige Bedenken vorgebracht. Das Versorgungsrecht der Bundesbeamten sieht hier je nach den Umständen die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages unter angemessener Anrechnung eigener Einkünfte der Witwe vor (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 mit § 22 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz). Diese Bestimmung ist für die Kirchenbeamten schon jetzt sinngemäß anwendbar. Sie sollte auch den Pfarrern zugutekommen, für die sie jetzt gemäß § 56 des Pfarrerbesoldungsgesetzes angesichts der ausnahmslosen Fassung von § 31 Abs. 2 PfBG nicht anwendbar ist. Dem dient der neu hinzugefügte § 31 Abs. 2, der § 22 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes entspricht. Damit wird erreicht, daß die Eheschließung eines Ruhestandspfarrers mit einer ihn versorgenden Lebenspartnerin nicht etwa aufgrund der Erwägung unterbleibt oder belastet wird, daß diese eine eigene Versorgung aus früherer Ehe verliert, ohne Anspruch auf Witwengeld aus der neuen Ehe zu erwerben.

Zu Nr. 2.

Die in § 33 PfBG festgelegte Abfindung der Witwe bei Wiederverheiratung bedeutete mit vierundzwanzig Monatszahlungen bei der früheren geringeren Lebenserwartung

mehr als heute. Auch wenn damit die Kirche in der gleichen Höhe wie der staatliche Gestgeber (§ 21 Beamtenversorgungsgesetz) die sich wiederverheiratende Witwe nicht völlig auf die Versorgung durch die neue Ehe verweist, lassen sich unschwer Fälle denken, in welchen auch einer keineswegs eine „Doppelversorgung“ erstrebenden Witwe doch das „Ja zur Ehe“ aus wirtschaftlichen Gründen erschwert oder belastet wird. Dem Kirchenamt der EKD ist zuzugeben, daß eine unterschiedslose Weiterzahlung der Versorgung aus der ersten Ehe ohne jede Rücksicht auf eigene Einkünfte und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einer neuen Ehe über das hier gestellte Ziel hinaus schießen würde. Daher wird vorgeschlagen, in berücksichtigungswürdigen Fällen entsprechend der Billigkeit aufgrund einer Einzelentscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag zu ermöglichen. Diese Regelung ist in § 50 als neuer Absatz 5 systematisch richtig hinzuzufügen (vgl. Nr. 4).

Der in § 33 Abs. 1 als neuer Halbsatz 2 hinzugefügte Zusatz weist auf diese Neuregelung hin.

Zu Nr. 3.

Auch in § 50 Abs. 1 Nr. 2 ist durch einen Zusatz darauf hinzuweisen, daß durch die neu hinzugefügte Möglichkeit eines widerruflichen Unterhaltsbeitrages (vgl. Nr. 4) die Wiederverheiratung einer Witwe nicht unbedingt zum Erlöschen von Versorgungsbezügen führt.

Zu Nr. 4.

Die für die Witwe jetzt bei einer Wiederverheiratung hinzunehmende Verweisung allein auf eine Abfindung (§ 33) soll dadurch modifiziert werden, daß die Witwe stattdessen im ersten Vierteljahr ihrer neuen Ehe einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag beantragen kann. Dieser soll ihr nach dem Ermessen der Behörde bewilligt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Einkünfte ihres neuen Ehemannes billig erscheint. Er soll nach oben auf zwei Drittel der bisherigen Versorgungsbezüge begrenzt und soll widerruflich sein, damit er an eine Änderung der Verhältnisse angepaßt werden kann. Wird dem Antrag auf Zubilligung des Unterhaltsbeitrages entsprochen, so entfällt die Abfindung. Der Widerruf kann nur bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erfolgen.

Zu Nr. 5.

Die Entziehung der Hinterbliebenenbezüge kommt in ihrer Auswirkung einer Disziplinarstrafe gegen den Versorgungsempfänger gleich. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß der Hinterbliebene seine Versorgung nicht etwa wegen einer von ihm selbst der Landeskirche gegenüber obliegenden Treuepflicht erhält, sondern mit Rücksicht auf die Unterhaltsverpflichtung des verstorbenen Pfarrers als des Ehemannes oder Vaters. Allerdings wäre bei Lebzeiten des Pfarrers eine Kürzung oder eine Versagung des Unterhaltsanspruches gegen seine Ehefrau nach einer Scheidung u. U. aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich gewesen (§ 1579 Nr. 7 BGB), ebenso wie auch die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kinde wegen einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen beschränkt werden oder ganz entfallen kann (§ 1611 BGB). Auf solche Fälle ist daher das Recht auf Entziehung von Hinterbliebenenversorgungsbezügen zu beschränken. Dagegen erscheint es unangemessen, die Möglichkeit der Entziehung der Hinterbliebenenversorgung als Druckmittel zur Herbeiführung eines kirchlich erwünschten Verhaltens zu machen, erst recht, dadurch einen Austritt aus der Landeskirche verhindern zu wollen.

Anlage 18 Eingang 6/18

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des
kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und
Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis
zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder
einer Kirchengemeinde stehen**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung
und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis
zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer
Kirchengemeinde stehen

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

Artikel I

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung
von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche,
eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen
vom 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. 1974 S. 113
bzw. 1975 S. 28), zuletzt geändert durch kirchliches
Gesetz vom 9. November 1983 (GVBl. S. 178), wird wie
folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Für die Versorgung des Ehegatten eines verstorbenen Kirchenbeamten gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 sowie Absatz 5 des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Durch das gleichzeitig eingebrachte kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) wird die versorgungsrechtliche Stellung der Pfarrwitwen verbessert.

Die gleiche Behandlung von Pfarrern und Kirchenbeamten hinsichtlich der vorgeschlagenen Rechtsänderung im Versorgungsrecht erscheint geboten. Für die Änderungen von § 31 und § 51 Pfarrerbesoldungsgesetz bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen lediglich eine Anpassung an das staatliche Beamtenrecht. Die in Artikel I Nr. 2 bis 4 behandelte Möglichkeit dagegen, statt der Abfindung einen Unterhaltsbeitrag an die sich wiederverheiratende Witwe zu gewähren, ist im staatlichen Recht nicht vorgesehen. Die Förderung des „Ja zur Ehe“, die das Ziel der Vor-

lage insgesamt bildet, verlangt aber auch für die Witwe eines Kirchenbeamten Berücksichtigung.

Einer entsprechenden besonderen Vorschrift zugunsten kirchlicher Angestellter bedarf es hier nicht, da über diesen Gegenstand eine arbeitsrechtliche Regelung zu treffen sein wird.

Anlage 19 Eingang 6/19

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987:
Vollzug des Haushaltsplans der Landeskirche:
Benennung der Stelle für die Genehmigung
über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß
§ 39 Abs. 3 KVHG**

Betr.: Vollzug des Haushaltsplans der Landeskirche:
Benennung der Stelle für die Genehmigung über-
und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 39
Abs. 3 KVHG.

Beschlußvorschlag:

Die Synode möge beschließen: „Zuständige Stelle gemäß § 39 Abs. 3 KVHG ist der Landeskirchenrat“.

Begründung:

1. § 39 KVHG bestimmt in Absatz 1, daß über- und außerplanmäßige Ausgaben der Genehmigung der zuständigen Stelle bedürfen. In Absatz 3 steht, daß die zuständige Stelle für die Landeskirche durch Regelung der Landessynode bestimmt wird.

Mit Beschuß der Landessynode vom 16.11.1984 (vergleiche VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1984, Seite 139) wurde beschlossen, daß die zuständige Stelle für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben der Landeskirche die Synode ist. Die Synode genehmigte in aller Regel im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresabschlusses die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die zum Teil in Millionenhöhe getätigt wurden.

2. § 39 KVHG geht davon aus, daß Mehrausgaben zu genehmigen sind, das heißt davon ausgegangen wird, wie in anderen Haushaltordnungen auch ausdrücklich festgelegt, daß die Genehmigung vor Zusage oder Eingehen der Verpflichtung erfolgen muß. Unter Berücksichtigung der Intention dieser Bestimmung muß das bisherige Verfahren auf rechtliche Bedenken stoßen, da faktisch eine Dispositionsmöglichkeit der Synode nicht bestand.

3. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß die auch andernorts geübte Praxis angestrebt wird, überplanmäßige Ausgaben vor Eingehen der Verpflichtungen genehmigen zu lassen. Da die Landessynode in aller Regel nur zwei Mal im Jahr tagt, andererseits das Einberufen der Landessynode nur mit der Zielsetzung, überplanmäßige Ausgaben beschließen zu lassen, nicht wirtschaftlich wäre, schlägt der Landeskirchenrat vor, daß dieser zuständige Stelle gemäß § 39 Abs. 3 KVHG sein soll. Der Synode wird jährlich einmal über über- und außerplanmäßige Ausgaben, die mit Genehmigung des Landeskirchenrats getätigt wurden, berichtet.

Anlage 20 Eingang 6/20**Vorlage des Landeskirchenrats vom 08.04.1987: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern

Vom ... April 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern mit dem Sitz in Höchenschwand errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinden Höchenschwand und Häusern umfaßt.
- (2) Die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Höchenschwand und Häusern werden damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein zugeteilt.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1987

Der Landesbischof

Begründung

Die Pfarrgemeinde Höchenschwand mit Häusern und insgesamt vier Außenorten vereinigt ca. 800 Evangelische und ca. 740 durchschnittlich anwesende Kurgäste bzw. Patienten (es bestehen 6 Kliniken und Sanatorien mit durchschnittlich 620 Anwesenden).

1962 wurde eine Kirche mit Gemeindehaus in Höchenschwand erbaut.

Mit Wirkung vom 01.09.1984 wurde eine zweite Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien mit dem Dienstsitz in Höchenschwand errichtet, deren Dienstbezirk die kirchlichen Nebenorte Höchenschwand und Häusern umfaßt.

Es hat sich in Höchenschwand-Häusern ein eigenes Gemeindeleben entwickelt. Gemeinsamkeiten mit der Pfarrgemeinde St. Blasien bestehen nicht. Die Verkehrsverbindung ist schlecht.

Auf Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats St. Blasien, der vom Bezirksskirchenrat Hochrhein befürwortet wird, ist die Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern vorgesehen.

Anlage 21 Eingang 6/21**Antrag der Synodalen Demuth und andere vom 26.04.1987, die Vorlage des Arbeitskreises „Kindersegnung“ erneut dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen****Antrag
an die Landessynode**

Die Landessynode wolle beschließen:

„Die Synode überweist die Vorlage des Arbeitskreises Kindersegnung zusammen mit dem Bericht des Synodalen Stockmeier vom 14.10.1986 erneut an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um eine weitere Stellungnahme. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die beabsichtigte Regelung („Danksagung“ bzw. „Kindersegnung“) mit den Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden vereinbar ist.“

Begründung:

Die Synode hat auf ihrer Tagung im Oktober 1986 eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur Frage der „Danksagung“/„Kindersegnung“ erbeten. Dabei ging es nicht um agendarische Formulierungen, sondern um das Verhältnis von Hl. Taufe und Danksagung/Kindersegnung.

Die inzwischen durch OKR Dr. Sick vorgelegte Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, die mit Dank zur Kenntnis genommen wird, geht jedoch auf wesentliche Anfragen des Stockmeier-Berichtes und der Ausschüsse (Haupt- und Bildungsausschuß) nicht ausführlich ein.

Die Einführung von „Danksagung“ oder „Kindersegnung“ bedeutet nicht nur ein paar Seiten mehr in der Agenda, sondern berührt das reformatorische Verständnis von Taufe, Glaube, Erlösung und Heiligung und ist darum nicht an subjektiven Wünschen einzelner Gemeindeglieder, sondern an die Bekenntnisschriften, die unsere Landeskirche als „evangelische“ Kirche definieren, zu messen.

gez.

Maria Demuth, Werner König, Dr. Mahler

Anlage 21.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.02.1987 zur Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“ vom 14.07.1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/86, Anlage 34)**

Lieber Herr Bayer,

beiliegend übersende ich Ihnen eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, die die Landessynode bei ihrer Tagung am 14.10.1986 zur Vorlage des seinerzeitigen Arbeitskreises „Kindersegnung“ erbeten hat (siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode 5/86, Seite 79).

Sowohl der Haupt- als auch der Bildungsausschuß hat sich seinerzeit mit der Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“ befaßt.

In Ziffer 3 der Stellungnahme macht der Evangelische Oberkirchenrat Vorschläge, die einer Zustimmung der Landessynode, zumindest einer zustimmenden Kenntnisnahme der Landessynode bedürfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei einer Zuweisung der Stellungnahme zur Behandlung in den Ausschüssen darauf hinweisen würden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. Dr. H. Sick, Oberkirchenrat

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zur Vorlage des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“

Die Landessynode hat bei ihrer Tagung am 14.10.1986 beschlossen, den vom Arbeitskreis „Kindersegnung“ vorgelegten Bericht mit agendarischem Formular dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten mit der Bitte um eine Stellungnahme.

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt zugleich in kritischer Würdigung der Gesprächsbeiträge anlässlich der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Bildungsausschusses bei der Zwischentagung der Landessynode am 06.09.1986 und des ausführlichen Berichtes, den der Synode Stockmeier bei der Plenarsitzung der Landessynode am 14.10.1986 gegeben hat.

1. Zum Anliegen und Bericht des synodalen Arbeitskreises „Kindersegnung“

1.1 Die Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ geht von der Säuglingstaufe bei evangelischen Eltern als Norm und Regelfall aus. Freilich hat die Landessynode 1970 einer eingetretenen Entwicklung dadurch entsprochen, daß sie in Ziff. 6 der Lebensordnung eine besondere Bestimmung einfügte im Blick auf Eltern, die aus Glaubens- und Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben.

Wie Erhebungen in den Kirchenbezirken ergaben, handelt es sich dabei um eine zahlenmäßig kleine, aber doch auch wieder wichtige Gruppe von Gemeindegliedern, die mit ihrem Taufaufschub in der Regel die Erwartung eines bewußten und entschiedenen Christseins bei ihren Kindern verbindet.

1.2 Die synodale Arbeitsgruppe rückte mit ihrem Vorschlag deutlich ab von den bisherigen Überlegungen und Anträgen an die Landessynode, in denen es um die Freigabe einer „Kindersegnung“ ging.

Statt dessen wurde eine „Danksagung“ der Eltern vorgeschlagen, die verbunden ist mit der Segnung und Sendung zum Elternkatechumenat.

1.3 Ein besonderes Problem sahen einige Synodale darin, daß die vorgelegte Ordnung Teile der Kindertaufflurgie enthält. Befürchtet wird eine „Verwechselbarkeit“ der „Danksagung“ mit der Taufe. Wenn man das vorgelegte Formular daraufhin überprüft, ist folgendes festzustellen:

- Als Lesung wurde u.a. das Kinderevangelium (Mk 10) vorgeschlagen. Zwar kommt darin in außerordentlich dichter Weise die Einladung Jesu zum Ausdruck, die Kinder zu ihm zu führen. Andererseits aber hat die lange kirchliche und liturgische Tradition das Verständnis dieses Bibeltextes im Zusammenhang mit der Kindertaufe so geprägt, daß es ratsam ist, Mk 10 nicht in diesem Zusammenhang zu verwenden.

– Die Segnung der Eltern schließt ein die Bitte um den Heiligen Geist und die Sendung zum Dienst christlicher Erziehung. Sie sollte als Möglichkeit angeboten werden, aber nicht verpflichtend sein.

– In der Verpflichtung zur christlichen Erziehung findet der Dank der Eltern seinen konkreten Ausdruck. Für eine solche Verpflichtung dürfte bei der entsprechenden Zielgruppe eine hohe Bereitschaft vorausgesetzt werden. Jedoch sollte frei gestellt werden, ob Eltern diese Verpflichtung durch ein ausdrückliches Ja bekräftigen.

Mit diesen Korrekturen könnte die Besonderheit einer „Danksagung“ noch deutlicher herausgestellt werden: Eltern danken mit der Gemeinde für ihr Kind und erhalten von der Gemeinde Beistand und Begleitung für die christliche Erziehung zugesagt.

1.4 Die Arnoldshainer Konferenz hat am 24.10.1986 das „Muster einer Ordnung: Taufe“ beschlossen. Dieses enthält in einem Abschnitt „Taufaufschub“ folgende Bestimmung: „Wo die Ordnung der Konfrenzkirchen es zuläßt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine besondere Fürbitte und Danksagung für noch nicht getaufte Säuglinge im Gottesdienst anbieten. Damit bezeugen die Eltern ihren Dank an Gott sowie ihren Willen, das Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Diese Fürbitte und Danksagung muß nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.“ (Amtsblatt der EKD, Heft 1, 1987) – Damit wird deutlich, daß eine „Danksagung“ auch in anderen Landeskirchen bei solchem Anlaß für möglich gehalten wird.

2. Die Grundfrage: Muß die Säuglingstaufe nach wie vor ausschließlich als theologische Norm die Taupraxis unserer Landeskirche bestimmen?

2.1 In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß es in der christlichen Kirche schon immer zwei Grundtypen der Taupraxis gegeben hat:

- Entweder es erfolgte zunächst die Unterweisung der Katechumenen und dann die Taufe (so die Praxis in manchen Freikirchen und Missionskirchen)
- oder es geschieht zunächst die Taufe der Kinder christlicher Eltern, der die Unterweisung folgt (so der Regelfall in den Großkirchen, insbesondere auch in der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen).

Der jeweils vorherrschende Grundtyp der Taupraxis hängt also mit der besonderen Situation einer Kirche zusammen. Freilich kann darin auch ein unterschiedliches Taufverständnis zum Ausdruck kommen:

- Mit der Säuglingstaupraxis verbunden ist in der Regel die Betonung der vorauslaufenden Gnade Gottes, die sich des Menschen annimmt ohne Bedingungen und Voraussetzungen.
- Mit der Praxis der Erwachsenentaufe verbindet sich häufig ein Taufverständnis, bei welchem die bekennende Antwort des Menschen auf Gottes Handeln und seine Glaubensentscheidung besonders betont werden.

2.2 Das Taufverständnis, das sich in den reformatorischen Bekenntnisschriften niedergeschlagen hat, ist deutlich von der Botschaft der zuvorkommenden und rechtfertigenden Gnade Gottes geprägt. Deswegen – und nicht nur wegen der kirchlichen Tradition – hat die Säuglingstaufe in den Bekenntnisschriften eine deutliche Priorität, die insbesondere gegen Wiedertäufer entschieden herausgestellt wird („Von der Taufe wird gelehrt, daß sie nötig sei und daß dadurch Gnade angeboten werde; daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden ...“ – Art. 9 Augsburgisches Bekenntnis). Damit wird einer Bestreitung der Gültigkeit der Säuglingstaufe entschieden widersprochen. Darum erwartet die kirchliche Lebensordnung von Eltern, die die Taufe ihrer Kinder aufschieben, die Bereitschaft, „die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten“ (Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ Ziff. 6).

2.3 Freilich darf die Botschaft von der rechtfertigenden Gnade nicht selbstverständlich mit der Praxis der Säuglingstaufe identifiziert werden. Es muß auch die jeweilige Situation, in der sich eine Kirche befindet, beachtet werden. Wenn die Gefahr besteht, daß durch eine allzu selbstverständlich geübte Säuglingstaupraxis das Mißverständnis einer „billigen Gnade“ gefördert wird, müssen kritische Bedenken von Gemeindegliedern ernstgenommen werden. In keinem Fall wird die Kindertaufe Eltern aufgenötigt; im Zweifelsfall ist eine Zurückstellung von der Taufe angezeigt, wenn Eltern es ablehnen, die mit der Taufe

verbundene Verpflichtung zu übernehmen (Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ Ziff. 10).

3. Praktische Konsequenzen

Der Evangelische Oberkirchenrat macht folgende Vorschläge:

3.1 Die seit Jahren immer wiederholten Anträge an die Landessynode machen deutlich, daß ein Handlungsbedarf besteht. Der Änderung der Kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ sollte auch im gottesdienstlichen Handeln dadurch entsprochen werden, daß auf Wunsch der Eltern eine „Danksagung“ im Gottesdienst stattfinden kann für Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird.

3.2 Voraussetzungen und Ordnung einer solchen „Danksagung“ werden in einer Handreichung des Evangelischen Oberkirchenrates beschrieben. Diese soll Gemeindepfarrern helfen, in entsprechenden Fällen das Anliegen von Gemeindegliedern seelsorgerlich aufzunehmen und diesem in angemessener gottesdienstlicher Weise zu entsprechen.

3.3 Die vom Arbeitskreis der Landessynode vorgelegte Ordnung „Danksagung“ wird als Grundlage für eine solche „Handreichung“ benutzt, wobei die vorgebrachten Bedenken entsprechend beachtet werden (vgl. Anlage *).

Über entsprechende Erfahrungen soll die Landessynode nach einer angemessenen Zeit informiert werden.

3.4 Die Tatsache, daß von evangelischen Gemeindegliedern immer häufiger die Taufe ihrer Kinder aufgeschoben wird, stellt die Landeskirche und Gemeinden vor die Aufgabe, diese Entwicklung aufmerksam zu beobachten und helfend zu begleiten. Die Bemühung um solche Eltern und die religiöse Erziehung ihrer Kinder muß intensiviert werden.

Die zuständigen Dienste der Landeskirche (RPI usw.) werden aufgefordert, entsprechende Hilfen und Angebote für Gemeinden, Eltern, Kindergärten usw. bereitzustellen.

Vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Anlage in der Sitzung am 17.02.1987 beschlossen.

gez. Dr. H. Sick, Oberkirchenrat

* Anlage zu 21.1

HANDREICHUNG

Danksagung nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird.

1. Vorbemerkungen

1.1 Wenn Eltern die Taufe ihres Kindes „aus Glaubens- oder Gewissensgründen aufschieben“ (Lebensordnung „Die Heilige Taufe“, 1970, Ziff. 6), so kann auf ihren Wunsch eine Danksagung im Gottesdienst stattfinden. Diese Handreichung bietet dafür eine sachgemäße Ordnung.

1.2 Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, werden „auf Antrag in die Katechumenenliste aufgenommen und nehmen an der kirchlichen Unterweisung teil“. Es können Paten bestellt werden, d.h. „Gemeindeglieder, die bereit sind, solche Kinder auf dem Weg zur Taufe zu begleiten“. Auch sie werden „in der Katechumenenliste vermerkt“ (Durchführungsverordnung zur Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 03.10.1978, § 3,2).

1.3 Wenn solche Kinder eines Tages selbst die Taufe begehrten, findet zuvor eine Taufunterweisung statt. Diese geschieht in der Regel durch den Konfirmandenunterricht. Die Taufe kann dann während der Konfirmandenzeit stattfinden oder mit dem Konfirmationsgottesdienst verbunden werden (s. Agende II, Taufe und Konfirmation, Seite 126).

1.4 Die Danksagung besteht aus Vorstellung, Gebet und Verpflichtung der Eltern und Paten. Eine Segnung der Eltern sowie eine persönliche Bereitschaftserklärung (durch „Ja“) bei der Verpflichtung sind fakultativ = [–]. Es muß also mit den Eltern vorher über diese Möglichkeiten gesprochen werden.

1.5 Wurde nach gewissenhafter Prüfung durch den zuständigen Pfarrer eine Zurückstellung von der Taufe ausgesprochen (Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ 1970, Ziff. 10), so kann auch keine Danksagung stattfinden, da diese mit der Verpflichtung der Eltern zur christlichen Erziehung verbunden ist.

2. Vorschlag für eine gottesdienstliche Gestaltung

Vorstellung

Liebe Gemeinde. Wir begrüßen in unserer Mitte die Eltern N. und NN. mit ihrem Kind N. Sie wollen Gott dafür danken, daß er ihnen dieses Kind geschenkt hat.

Die Eltern wollen die Taufe ihres Kindes aufschieben, bis dieses Gabe und Verpflichtung der Taufe erfassen kann und selbst darum bittet, getauft zu werden. Wenn Glaubens- und Gewissensgründe zum Taufaufschub führen, wird eine solche Entscheidung der Eltern auch durch die Ordnung unserer Landeskirche geachtet.

Mit den Eltern wollen wir jetzt für dieses Kind (diese Kinder) Gott dank sagen.

Schriftlesung

Wir hören, wie Gott die Seinen behüten und geleiten will.

Im 91. Psalm bekennt der Beter:

Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt
und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt,
der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg,
mein Gott, auf den ich hoffe.
Der Herr ist deine Zuversicht,
der Höchste ist deine Zuflucht.
Er hat seinen Engeln befohlen,
daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen.
Gott spricht: Er liebt mich, darum will ich ihn erretten;
er kennt meinen Namen, darum will ich ihn schützen.
(aus Ps 91)

– Weitere Schriftlesungen s. S. 3 –

Gebet

Laßt uns Gott danken, der diesem Kind das Leben geschenkt hat.

Gott, unser Vater, du hast alles geschaffen und auch diesem Kind das Leben geschenkt. Wir danken dir für das Wunder des Lebens, an dem wir uns freuen.

Herr, unser Heiland, du rufst uns alle zu dir, damit wir in deiner Nähe Leben und Seligkeit finden. Behüte auch dieses Kind auf seinem Lebensweg, daß es dich als seinen Herrn und Heiland erkennt und sich ganz dir anvertraut.

Gott, Heiliger Geist, ohne dich können wir nichts tun, was Gott gefällt. Wir bitten dich für die Eltern dieses Kindes, daß sie ihm im Glauben vorgehen und helfen, daß es selbst den Weg zum Leben findet.

Verpflichtung

Liebe Eltern. Ihr habt die Taufe eures Kindes aufgeschoben in der Hoffnung und Erwartung, daß es einmal selbst darum bittet, getauft zu werden. Auf dem Weg zur Taufe braucht das Kind die Hilfe seiner Eltern (und Paten). Darum sollt ihr euer Kind zum Glauben an Jesus Christus führen und ihm helfen, daß es durch die Taufe ein lebendiges Glied der Gemeinde wird.

[Seid ihr dazu bereit, so antwortet: Ja
Antwort: Ja]

Gott stärke euch für diese Aufgabe.

Anrede

Euer Kind kann auf Antrag in die Katechumenenliste aufgenommen werden. Es ist eingeladen, an der christlichen Unterweisung, insbesondere am Kindergottesdienst und Religionsunterricht teilzunehmen.

Durch die Teilnahme am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde werdet ihr selbst für eure Aufgaben als christliche Eltern Ermutigung

und Hilfe empfangen. Unsere Gemeinde will euch und eurem Kind auf dem Weg zur Taufe beistehen und euch begleiten.

[Segnung der Eltern]

(Die Mutter oder der Vater können das Kind auf dem Arm tragen.)

Liebe Eltern, tretet vor zum Altar und laßt euch für euren Dienst als Eltern segnen.

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

(Der Gottesdienst wird fortgesetzt mit Lied, Fürbitten und Vaterunser.)

3. Weitere Schriftlesungen

Im 100. Psalm ruft der Beter zum Gotteslob auf:

Jauchzet dem Herrn, alle Welt!
Dienet dem Herrn mit Freuden,
kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken!
Erkennet, daß der Herr Gott ist!
Er hat uns gemacht und nicht wir selbst
zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide.
Gehet zu seinen Toren ein mit Danken,
zu seinen Vorhöfen mit Loben;
 danket ihm, lobet seinen Namen!
Denn der Herr ist freundlich,
und seine Gnade währet ewig
und seine Wahrheit für und für.
(Ps 100)

oder

Wir loben Gott mit Worten aus dem Psalm 103:

Lobe den Herrn, meine Seele,
und was in mir ist, seinen heiligen Namen.
Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat.
Barmherzig und gnädig ist der Herr,
geduldig und von großer Güte.
Wie sich ein Vater über Kinder erbarmt,
so erbarmt sich der Herr über die, die ihn fürchten.
Die Gnade des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit
über denen, die ihn fürchten,
und seine Gerechtigkeit auf Kindeskind
bei denen, die seinen Bund halten
und gedenken an seine Gebote,
daß sie danach tun.
(aus Ps 103)

oder

Im 49. Kapitel des Buches Jesaja lesen wir:

.Kann auch ein Weib ihres Kindleins vergessen,
daß sie sich nicht erbarme über den Sohn ihres Leibes?
Und ob sie seiner vergäße,
so will ich doch deiner nicht vergessen.
(Jes 49,15)

oder

Der Apostel bittet im Brief an die Epheser um Gottes Geist mit den Worten:

Deshalb beuge ich meine Knie vor dem Vater,
der der rechte Vater ist über alles, was da Kinder heißt im Himmel
und auf Erden,
daß er euch Kraft gebe nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit, stark zu
werden durch seinen Geist an dem inwendigen Menschen,
daß Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne und ihr in der
Liebe eingewurzelt und gegründet seid.
(Eph 3,14-17)

Anlage 22 Eingang 6/22

Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und andere vom 27.04.1987 zu den in Gang gekommenen Abrüstungsverhandlungen

Mit großem Interesse verfolgt die Synode, wie in jüngster Zeit der Dialog zwischen den Großmächten über das Rüstungsproblem in Gang gekommen und durch neue Vorschläge bereichert worden ist.

Die Synode sieht darin ein Zeichen von Hoffnung, eine Bestätigung ihrer eigenen Bemühungen und eine Frucht vieler Gebete um Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Sie ermutigt alle, die an verantwortlicher Stelle Verhandlungen vorbereiten oder weiterführen und wünscht, daß aus den Ansätzen heraus endlich konkrete Schritte gegangen werden können. Sie hofft darauf, daß sich die Verhandlungspartner gegenseitig ernst nehmen und eine von Mißtrauen eingeengte Haltung überwinden.

Die Synode bittet insbesondere alle Christen, diese Bemühungen mitzutragen durch ihr Gebet und die feste Überzeugung, daß Krieg nicht sein soll nach Gottes Willen.

So wird das Verfahren-Potential der Rüstung abgebaut; so werden Kräfte frei, die vielen notleidenden Menschen und der Bewahrung der Schöpfung zugute kommen.

gez.

Dr. Albert Schäfer, Wiebke Mielitz, G. Jung, Hilde Übelacker, Heinz Friedrich, Dr. Siegfried Müller, Dr. Gerhard Heinzmann

Anlage 23 Frage 6/1

Frage des Synodalen Steyer vom 04.02.1987 zur Neuregelung der Ferienordnung, vor allem der Weihnachtsferien

Sehr verehrter Herr Präsident, lieber Herr Bayer,

wollen Sie bitte folgende Frage an den Evangelischen Oberkirchenrat zulassen:

Wie – auf welchen Wegen, mit welchem Nachdruck? – hat der Evangelische Oberkirchenrat beim Kultusminister des Landes Baden-Württemberg die Interessen der im Evangelischen Religionsunterricht eingesetzten Gemeindepfarrer bei der Neuregelung der Ferienordnung, v.a. der Weihnachtsferien, ins Spiel gebracht?

Hinter dieser Frage steht folgende betrübliche Beobachtung: Konnte bisher ein Gemeindepfarrer davon ausgehen, nach Epiphanie noch etwa eine Woche Schulferien zur Rekreation zu haben, wird ihm dies ab Weihnachten 1987 verweigert. Die Ferienordnung sieht Ferien von 24.12.87 bis 06.01.88 bzw. von 24.12. bis 08.01.89 vor. Zur Illustration: Gottesdiensttage sind 1987/88 – 20.12., 24.12., 25.12., 26.12., 27.12., 31.12., 01.01., 03.01. und 06.01. – Schulbeginn 07.01.88

1988/89 – 18.12., 24.12., 25.12., 26.12., 31.12., 01.01., 06.01., 08.01. – Schulbeginn 10.01.89.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Klaus Steyer

Anlage 24 Frage 6/2**Frage des Synodalen Lauffer vom 31.03.1987**

1. zu „15 Wahlprüfsteinen“ der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer
2. zum Südafrika-Beschluß der Landessynode vom 16.10.1986

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Beantwortung der folgenden beiden Fragen wäre ich dankbar:

1. Frage zu „15 Wahlprüfsteine“ für die Bundestagswahl „Christen zu Wahl“, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer

Zu den 15 Prüfsteinen zur Bundestagswahl hat die Evangelische Notgemeinschaft in Deutschland e.V. ein Schreiben vom 16.01.1987 an den Herrn Präsidenten und die Mitglieder der Landessynode gerichtet. Meine Frage lautet:

Wie hat der Evangelische Oberkirchenrat darauf reagiert?

2. zum Südafrika-Beschluß vom 16.10.1986

In welcher Weise hat der Evangelische Oberkirchenrat den Beschuß der Landessynode zu Südafrika vom 16.10.1986 (Anlage 35 in den gedruckten Verhandlungen der Landessynode) umgesetzt? Welcher Nutzen ist dadurch unseren schwarzen Brüdern in Südafrika entstanden und wie haben Mitglieder unserer Landeskirche reagiert? (z.B. Zustimmung, Kirchenaustritte oder geringerer Gottesdienstbesuch usw.)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lauffer, Verwaltungsdirektor

Anlage 25 Frage 6/3**Frage des Synodalen Ritsert vom 31.03.1987 zum Südafrika-Beschluß der Landessynode vom 16.10.1986**

Sehr geehrter Herr Bayer,

die Landessynode hat in ihrer Herbsttagung am 16.10.1986 über das Thema „Südafrika“ Beschlüsse gefaßt. Einer der Beschlüsse lautete:

Den Banken soll dabei deutlich gemacht werden, daß landeskirchliche Vermögen nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben können, sofern und solange sie führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung und ihre Institutionen in der Republik Südafrika beteiligt sind.

(Gedrucktes Protokoll der Landessynode der ordentlichen Tagung vom 12. Oktober bis 17. Oktober 1986, Seite 126 und 130, Extrablatt „Zeichen der Gemeinschaft“, Beiblatt der Landessynode, B 5 b.)

Meine Frage lautet:

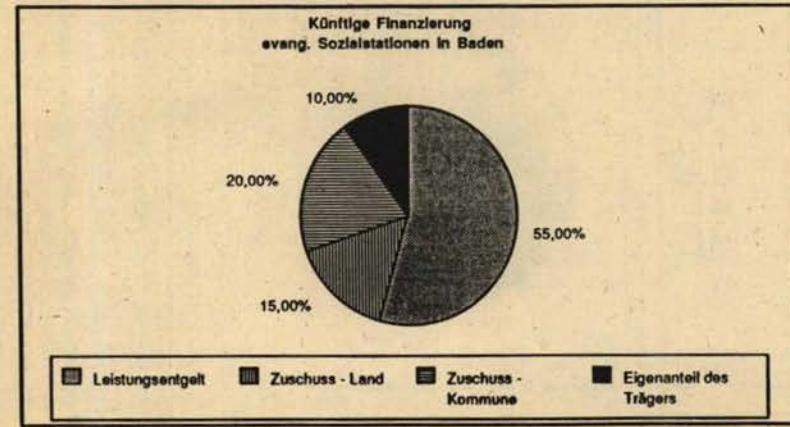
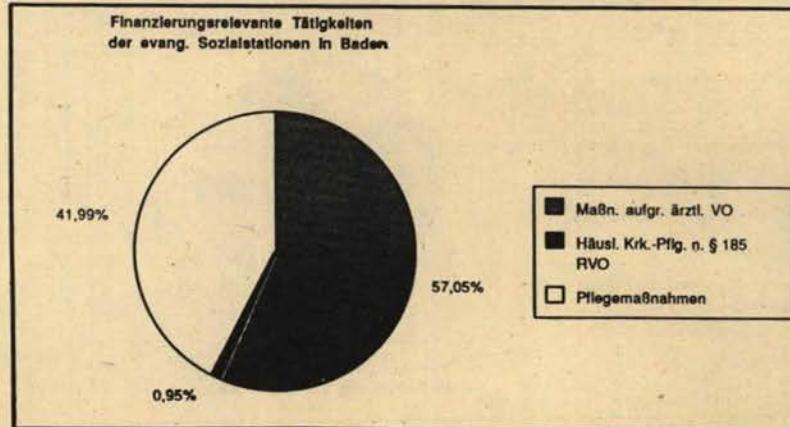
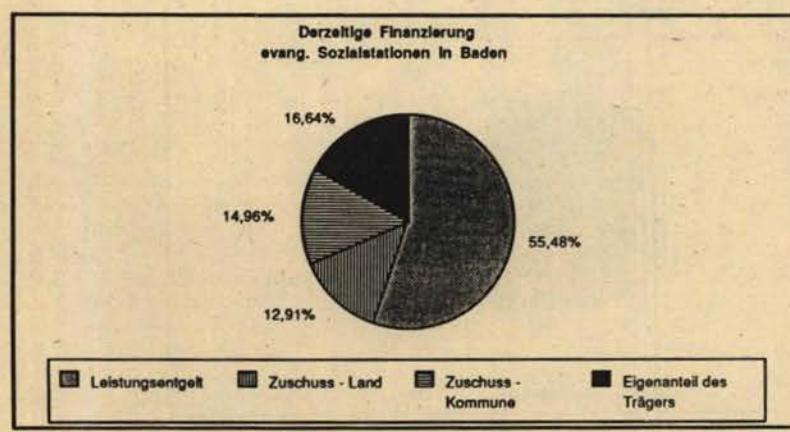
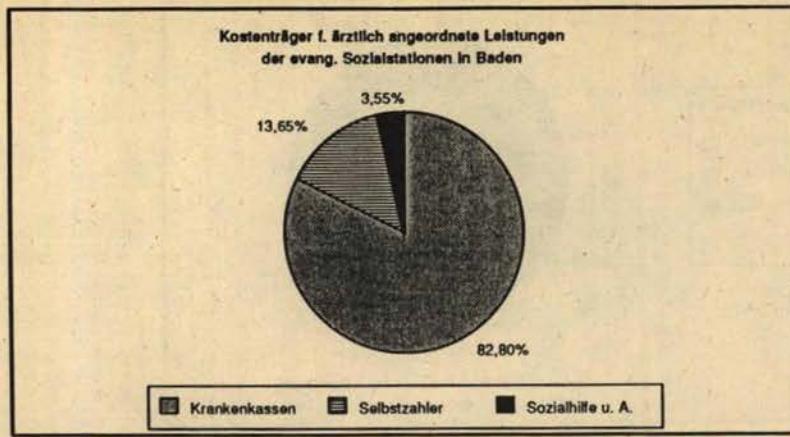
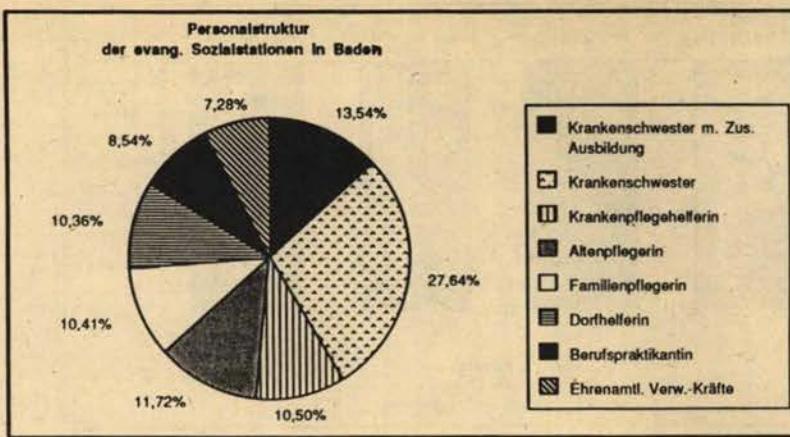
Was ist auf diesen Beschuß der Landessynode hin mit dem landeskirchlichen Vermögen bei den entsprechenden Banken geschehen? Die Umschuldungsaktion, die im Gespräch der Banken mit der Regierung der Republik Südafrika vereinbart wurde, zeigt deutlich, daß die Banken keinerlei wirtschaftliche Maßnahmen zur Überwindung der Apartheid zu ergreifen bereit sind. Die Banken vereinbarten dabei, ohne jede politische Bedingung, das System „Apartheid“ betreffend, ein Aussetzen der Zinszahlungen von 5 Jahren.

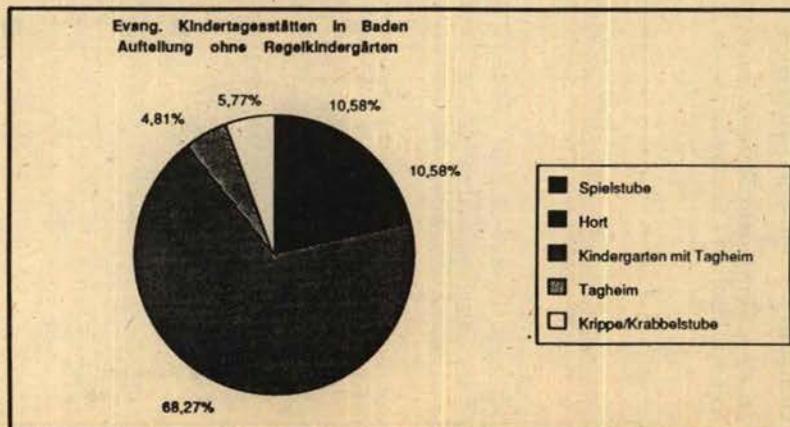
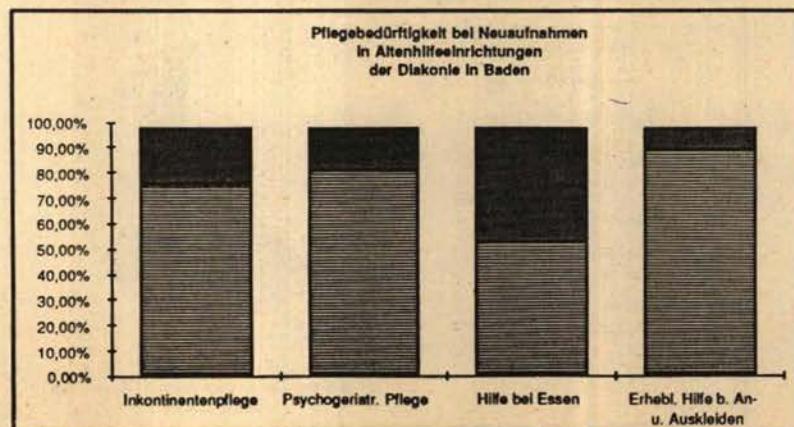
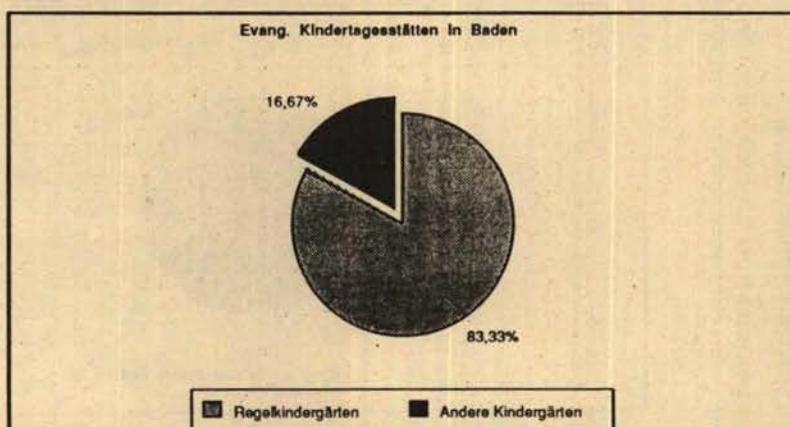
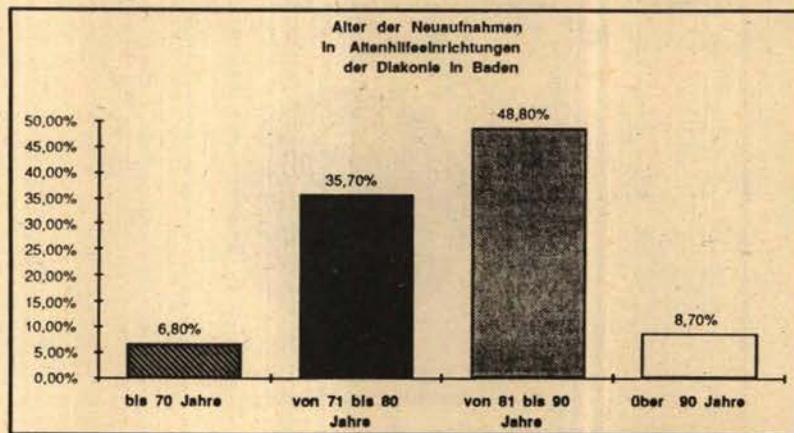
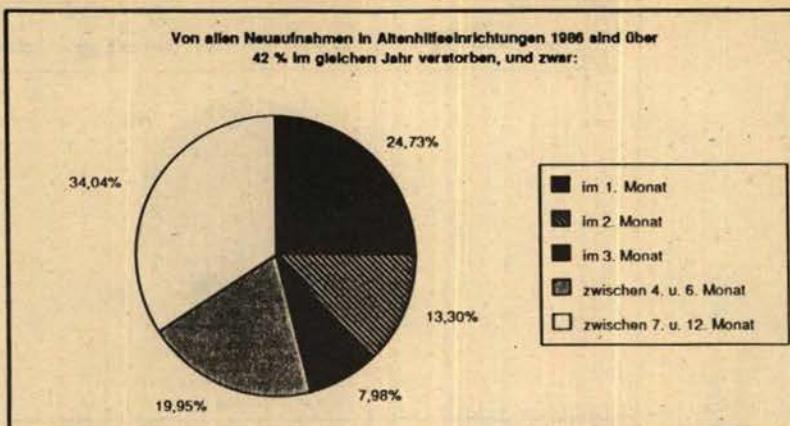
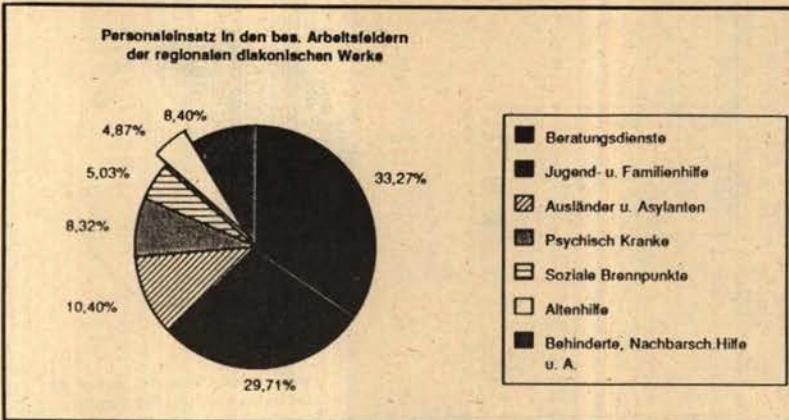
Mit freundlichen Grüßen

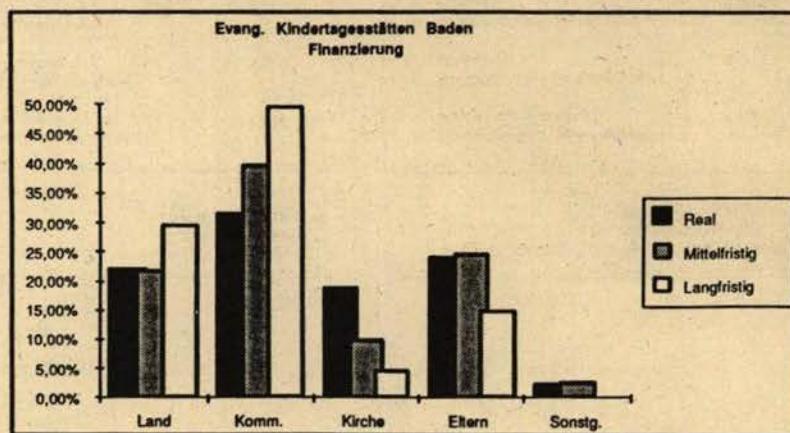
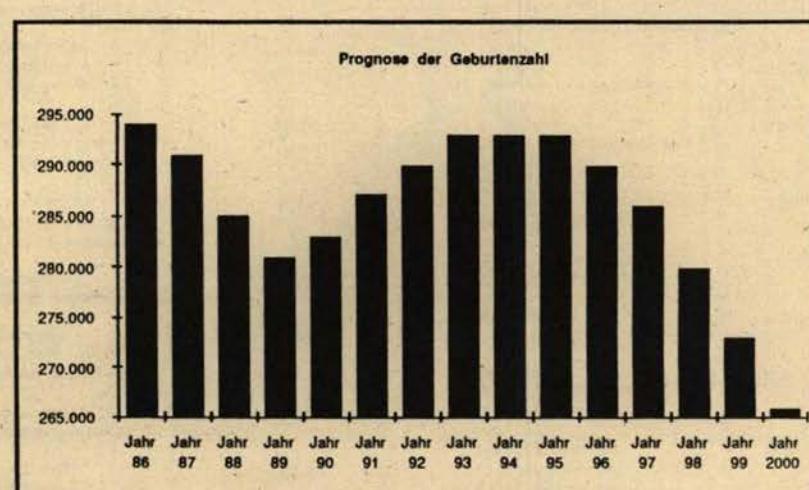
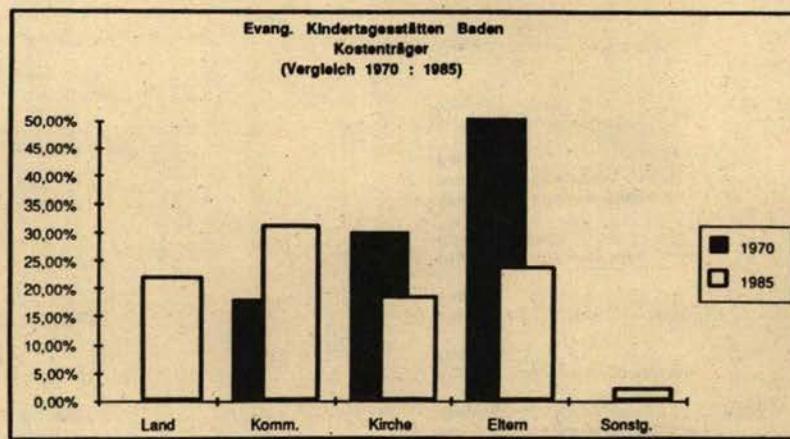
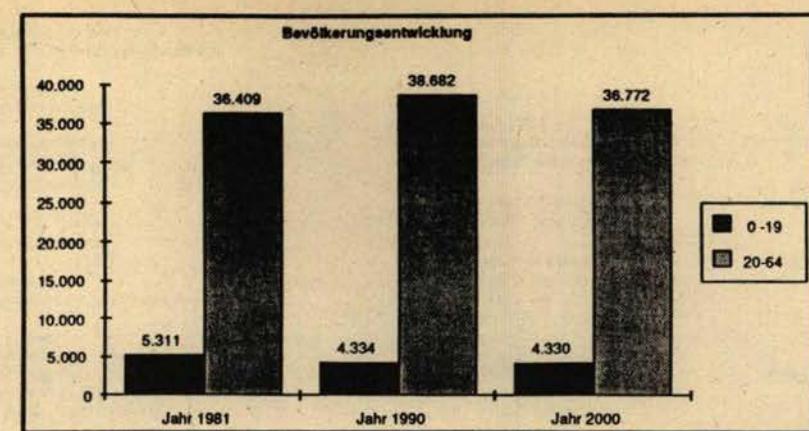
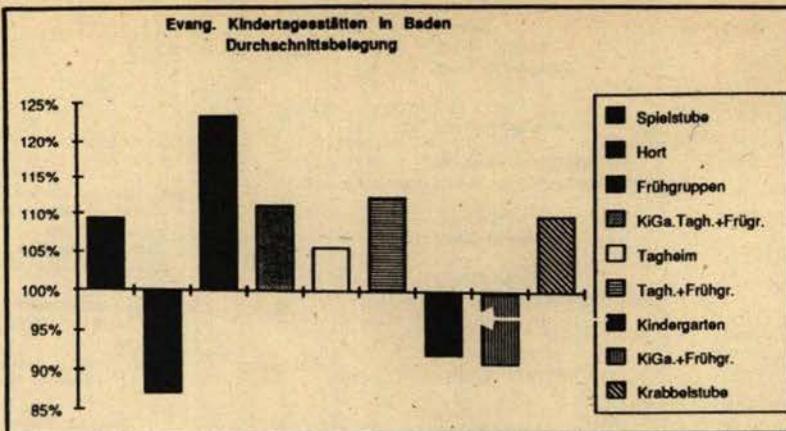
gez. Karl Ritsert

Grafiken und Anlagen zum Referat von Oberkirchenrat Michel
 „Entwicklung und Tendenzen im Hilfeverbund kirchlich-diakonischen Handels in der
 Evangelischen Landeskirche in Baden, ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden“

Anlage 26







Erhebung über den Personalstand

Stand 31.12.1986

Anschrift	Zahl der hauptamtlichen Angestellten auf Vollzeitkräfte hochgerechnet	Anschrift	Zahl der hauptamtlichen Angestellten auf Vollzeitkräfte hochgerechnet	Anschrift	Zahl der hauptamtlichen Angestellten auf Vollzeitkräfte hochgerechnet	Anschrift	Zahl der hauptamtlichen Angestellten auf Vollzeitkräfte hochgerechnet
1. Evang. Diakoniestation Adelsheim-Sennfeld	9,875	17. Diakoniestation Heidelberg-Mitte Heidelberg-Schlierbach	7,000	34. Diakoniestation Linkenheim-Hochstetten	2,000	50. Diakoniestation Pforzheim e.V. Pforzheim	13,000
2. Kirchliche Sozialstation Bad Dürkheim e. V.	8,000	18. Diakoniestation Heidelberg-Nord Heidelberg	8,000	35. Diakoniestation e. V. Lörrach	10,000	51. Diakoniestation Pforzheim-West e.V. Pforzheim	9,000
3. Evang. Sozialstation Bad Rappenau/Bad Wimpfen	9,100	19. Diakoniestation Heidelberg-Süd/West Heidelberg	10,000	36. Evang. Diakoniestation Mannheim-Mitte Mannheim	12,500	52. Evang. Diakoniestation Ketteln-Remchingen Remchen-Nöttingen	5,000
4. Sozialstation Nördl. Breisgau e. V.	17,250	20. Evang. Sozialstation Nördl. Bergstr. e.V. Hemsbach	4,250	37. Sozialstation Neckar-Almenhof e.V. Mannheim 24	9,000	53. Evang. Sozialstation Schriesheim-Hirschberg e.V. Schriesheim	10,000
5. Evang. Diakoniestation Boxberg	4,000	21. Kirch. Sozialstation Hockenheim e. V. Hockenheim	18,000	38. Evang. Sozialstation Mannheim-Neckarstadt Mannheim 1	11,000	54. Evang. Sozialstation Schwetzingen e.V. Schwetzingen	8,800
6. Kirch. Sozialstation Elz/Götter e. V.	5,500	22. Sozialstation südl. Markgräflerland e.V. Kandern	9,500	39. Evang. Sozialstation Mannheim-Nord Mannheim 31	9,350	55. Sozialstation Sinsheim e.V. Sinsheim-Waldangelloch	15,950
7. Evang. Sozialstation Eberbach e. V.	6,200	23. Diakoniestation Durlach e.V. Karlsruhe-Durlach	12,350	40. Evang. Sozialstation Mannheim-Nord/Ost Mannheim 31	9,300	56. Evang. Sozialstation Schopfheim	14,550
8. Diakoniestation Eggenstein-Leopoldshafen	3,000	24. Evang. Diakoniestation Neureut-Kneilingen Nordweststadt Karlsruhe	37,525	41. Evang. Sozialstation Mannheim-Süd e. V. Mannheim 61	10,000	57. Sozialstation St. Georgen im Schwarzwald e.V. St. Georgen	6,000
9. Ökumenische Sozialstation Emmendingen e. V.	14,500	25. Diakoniestation Nord-Ost Karlsruhe	s. 24	42. Kirch. Sozialstation Elsenztal e. V. Meckesheim	8,000	58. Diakoniestation Südl. Kraichgau Sulzfeld	6,000
10. Kirch. Sozialstation Eppelheim	4,500	26. Evang. Diakoniestation Süd-West Karlsruhe-Rüppurr	s. 24	43. Sozialstation Ried e. V. Meißenheim	9,000	59. Evang. Sozialstation Stutensee-Weingarten e.V. Stutensee 1	10,500
11. Diakoniestation Eppingen e. V.	10,050	27. Evang. Diakoniestation Stadt-Mitte Karlsruhe	s. 24	44. Evang. Diakoniestation für gesundheits- und sozialpflegerische Dienste Neckar-Odenwaldkreis e. V. Mosbach	15,500	60. Evang. Sozialstation Stephanus e. V. Teningen-Nimburg	4,600
12. Kirch. Sozialstation des Verw. Verbandes Flinsbach	6,000	28. Kirch. Sozialstation Hanauerland e.V. Kehl	15,900	45. Sozialstation Markgräflerland e. V. Müllheim	10,600	61. Diakoniestation Villingen Villingen-Schwenningen	7,000
13. Evang. Sozialstation Freiburg e. V.	30,000	29. Diakoniestation Kämpfelbachtal Königsbach-Stein	6,250	46. Diakoniestation Niefern-Öschelbronn	3,500	62. Diakoniestation Weil am Rhein Vorderes Kandertal e. V.	14,600
14. Sozialstation der Evang. u. Kath. Kirchengemeinden Gernsbach e. V.	6,000	30. Evang. Sozialstation Konstanz	7,500	47. Diakoniestation Bauschlotter-Platte Öbronn-Dürr 2	3,000	63. Evang. Diakoniestation e.V. Weinheim-Bergstraße	10,100
15. Evang. Diakoniestation nördl. Hardt e. V. Graben-Neudorf	4,500	31. Evang. Sozialstation Kraichtal e.V. Kraichtal-Münzesheim	5,500	48. Diakoniestation Offenburg	5,000	64. Evang. Sozial-Diakoniestation Wertheim-Ost e.V. Wertheim	5,000
16. Kirch. Sozialstation für ambulante Pflegedienste Grenzach-Wyhlen	5,000	32. Diakoniestation Lahr Lahr	10,500	49. Diakoniestation Alb-Plintztal e. V. Plintztal-Söllingen	5,000		
		33. Kirch. Sozialstation Leimen-Nußloch e.V. Leimen	12,500				

Anlage 2 a**Auswertung der Erhebung über die Situation der Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen der stationären Altenhilfe (nur Pflegehelme) des Diakonischen Werkes Baden**

	<u>Erhebung per 31.12.1985</u>	<u>Erhebung per 31.12.1986</u>
Grundlage	2.397 Betten	2.357 Betten
Zugang aus Krankenhaus	564 = 49,4 %	396 = 44,5 %
(aus Altenheim)	129 = 11,3 %	100 = 12,4 %
aus anderen Heimen		46 = 5,5 %
von zuhause	438 = 38,4 %	317 = 35,7 %
<hr/>		
Sterbefälle	873 = 36,4 %	734 = 31,1 %
davon aus Zugang d.J.	501 = 43,9 %	376 = 42,3 %
innerhalb 4 Wochen	112 = 22,4 %	93 = 24,7 %
innerhalb 8 Wochen	66 = 13,2 %	50 = 13,3 %
innerhalb 12 Wochen	62 = 12,4 %	30 = 8,0 %
innerhalb 26 Wochen	72 = 14,3 %	75 = 19,9 %
innerhalb 12 Monaten	189 = 37,7 %	128 = 34,0 %
<hr/>		
Pflegebedürftigkeit		
- Inkontinentenpflege	1.818 = 75,8 %	1.788 = 75,9 %
- psychogeriatrische Pflege	1.802 = 75,2 %	1.912 = 81,1 %
- Hilfe beim Essen	1.176 = 49,1 %	1.242 = 52,7 %

Anlage 2 b**Altersangaben der 1983 und 1986 in den Pflegeheimen (Stationen) aufgenommenen Heimbewohner**

	1983	%	1986	%
Unter 60 Jahren	11	4,8	18	2,0
61 – 70 Jahre	20	8,8	43	4,8
71 – 75 Jahre	35	15,4	107	12,0
76 – 80 Jahre	66	28,9	211	23,7
81 – 85 Jahre	77	33,8	260	29,2
86 – 90 Jahre		0,0	172	19,3
Über 90 Jahre	19	8,3	77	8,7

Herkunft der Heimbewohner

	1983	1986
1. Von zuhause	41,8 %	34,0 %
2. Aus dem Krankenhaus	58,2 %	48,1 %
3. Aus anderen Heimen	0,5 %	17,9 %

	1983	1986
1. Inkontinentenpflege	51,8 %	76,1 %
2. Psychogeriatrische Pflege	46,9 %	81,1 %
3. Hilfe beim Essen	22,9 %	55,0 %
4. Erhebliche Hilfen beim An- und Ausziehen		89,6 %

Anlage 26

Ein Vormittag der Gemeindeschwester Ingrid aus der Sozialstation "X" in einer Kleinstadt mit kurzen Wegstrecken und ohne Parkprobleme

- 7.00 Uhr Dienstbeginn mit Scheibenkratzen (eiskalt). Schwester Ingrid (32) fühlt sich müde und leer. Heute Nacht war sie zwei Stunden am Sterbebett einer 35-jährigen Krebskranken, Mutter schon 3 Kindern. Es war schlimm, die Hilflosigkeit den Angehörigen gegenüber auszuhalten.
(Noch quält sie die Frage: "Warum diese junge Frau? Nur drei Jahre älter als ich!")
- 7.08 Uhr Abfahrt zu Frau A. (60). Sie ist Diabetikerin. Sie bekommt eine Insulinspritzte. Sie ist schon auf und erwartet die Schwester, freut sich, daß sie pünktlich kommt. Schwester Ingrid zieht ihr auch die Gummistrümpfe an. Sie kann es nicht alleine.
("Gott sei Dank, ein Besuch ohne Probleme.")
- 7.20 Uhr Frau B. (65) hat ebenfalls Zucker. Sie hat ein offenes Bein. Hat schlecht geschlafen - Schmerzen, jammert. Nach der Spritze wird die Wunde versorgt. Es gelingt schwer, Frau B. etwas aufzumuntern. Die Tochter kommt dazu und berichtet, daß ihr zehnjähriger Sohn heute nacht erbrach und Durchfall hat. Fieber? Darmgrippe? Schwester Ingrid empfiehlt, den Arzt zu benachrichtigen.
("Wenn Frau B. doch sehen könnte, wieviel schlechter es anderen geht!")
- 7.45 Uhr Herr C. (62) war im Krankenhaus, wo man auch Diabetes feststellte. Er soll lernen, sich selbst zu spritzen, ist noch rüstig. Er kann sich noch nicht mit der Krankheit abfinden, ist ungünstig, von den Spritzen, der Schwester, von Diät abhängig zu sein. Es wäre so vieles mit ihm zu besprechen - vielleicht ist morgen mehr Zeit. Schwester Ingrid macht die Spritze langsam - erklärt und zeigt, versucht dabei zu trösten. Herr C. freut sich, daß sie ihm die Zeitung mit heraubrachte.
("Ob er es bald lernt und zuverlässig wird?")
- 8.00 Uhr Frau D. liegt seit Jahren gehunfähig im Bett. Durchblutungsstörungen infolge Diabetes, der linke Fuß ist amputiert, Phantomschmerzen, klagt mit hoher Fistelstimme in lamentierender Weise, hat heute nicht geschlafen.
Schwester Ingrid holt tief Luft. Es gelingt ihr, ruhig und freundlich zu bleiben. Nach der Injektion wird Frau D. gewaschen, der Beinrest eingerieben, prophylaktische Maßnahmen gegen Aufliegen und Lungenentzündung. Die Tochter kommt dazu und hilft beim Raussetzen auf den Rollstuhl. Später wird sie sie auch wieder ins Bett bringen. (Krankenbett und Litter sich von der Station geliehen.) Die Tochter begleitet Schwester Ingrid nach draußen. Sie kann die Reaktionen der zeitweise auch verwirrten Mutter nicht begreifen, braucht hellende Gespräche. 8 Minuten vor der Tür.
("Ich kann weggehen - die Tochter nicht.")
- 8.45 Uhr Herr E. (78) hat ein offenes Bein. Er hat sich vor vier Monaten sehr gestoßen. Die Wunde sieht nicht gut aus, suppi - reicht stark. Doch die Schmerzen haben nachgelassen. "Schwester, warum heilt das so lange nicht?" Herr E. lebt mit seiner 80-jährigen Frau zusammen, die ihn reicht und schlecht versorgt. Es gibt viel Streit zwischen den beiden. Die Kinder kommen einmal wöchentlich zum Putzen.
(Es ist anstrengend, sich aus dem Streit zwischen den beiden herauszuhalten.)

- 9.10 Uhr Frau F. (66) wird liebevoll von ihrem Mann versorgt. Nach einem Schlaganfall ist sie seit 10 Monaten bewußtlos, wird mit der Sonde ernährt, Blasenkatheter, Stuhlinkontinenz. Schwester Ingrid macht zunächst die Blasenpülung, wäscht dann die Patientin. Der Ehemann hilft, hat alles Nötige vorbereitet. Bettwäsche muß erneuert werden. Prophylaktische Maßnahmen, die Injektion, Mundpflege. Bei allem versucht Schwester Ingrid, die Patientin anzuregen. Heute kommt sogar eine kleine Reaktion, Frau F. schlägt die Augen auf. Herr F. schöpft Hoffnung. Schwester Ingrid ist beeindruckt, den so belasteten, sich aufopfernden Mann zu trösten. Er ist so voller Angst um seine Frau. Zuletzt vergisst sie sich noch, daß er das zweitständliche Absaugen des Bronchialsekrets jetzt auch richtig macht. Pflegedokumentation. Hoffentlich wird es Herrn F. nicht zuviel. Er lehnt vorerst weitere Hilfen noch ab - will seine Frau selbst versorgen, hat sich pensionieren lassen.
("Ob ich ihn mal mit der Haus- und Familienpflegerin besuchen sollte?")
Schwester Ingrid überlegt noch weiter - beim Wegfahren vergißt sie zu blinken. Fast hätte es eine Kollision gegeben!
- 10.15 Uhr Frau G. (75) lebt allein, ist sehr dick und kann nicht mehr alleine baden. Die Kinder leben in Bayern. Der Badewannenlifter muß eingesetzt werden. Schwester Ingrid hat ihn im Auto, schleppt ihn die vier Treppen hoch. Frau G. wartet schon, hat Wasser gewärmt, alles vorbereitet. Sie freut sich auf das Kommen der Schwester, ist viel alleine. Einmal wöchentlich kommt die Nachbarschaftshilfe. Es tut gut, mit ihr locker plaudern zu können. Im Badezimmer ist es gut warm. Am Ende ist Frau G. sauber und frisch, Schwester Ingrid feucht verschwitzt.
- 10.40 Uhr Frau H. (50) ist MS-krank. Sie muß gewaschen und gepflegt, dann in den Rollstuhl gesetzt werden. Der Ehemann ist berufstätig, versorgt seine Frau weitgehend selbst. Keine Kinder, aber hilfreiche Nachbarn. Frau H. ist kaum in der Lage, noch etwas zu tun, mit Mühe kann sie essen und telefonieren. Eine liebliche Schwester kommt aus dem Nachbarort, um Schwester Ingrid jeweils zu helfen, deshalb muß die vereinbarte Zeit eingehalten werden. Die Wohnung ist sehr einfach, dunkel. Dies alles wirkt nicht nur auf Schwester Ingrid bedrückend. "Schwester, warum muß gerade ich so eine schlimme Krankheit haben?" fragt Frau H. mitleidig und sieht sie mit angstvoll fragenden Augen an.
("Schon wieder diese Frage - ja, warum? Ob hier der Pfarrer kommen und antworten sollte? ... kann?")
- 11.15 Uhr Frau I. (74) wartet schon sehr. Sie kann ihre Beinprothese nicht alleine anziehen, lebt allein, Nachbarschaftshilfe kommt ergänzend. Frau I. muß sich noch an die Prothese gewöhnen, kann sie nur stundenweise tragen, schafft das Ausziehen aber schon alleine. Tapfere Frau, denkt Schwester Ingrid, und versucht, ihr Mut zu machen. Frau I. klagt kaum, obwohl sie auch Phantomechmerzen plagen.
- 11.35 Uhr Herr K. (62) kann sein Stützkorsett nicht alleine anziehen. Knochenkrebs - kann ohne Korsett nicht aufstehen. Die Tochter geht schon um 6.00 Uhr zur Arbeit. Er hat die Bilder seiner vier Enkelkinder (in Norddeutschland) vor sich, erzählt von ihnen. Und dann wieder die Frage: "Schwester, was ist das nur mit meinem Rücken? Mein Leben lang habe ich hart geschuftet. Meinen Sie, das ist bösartig?"
(Der Mann ist tagsüber ganz allein - er hat viel Zeit - den könnte der Pfarrer oder ein Christenmensch besuchen.)
- 11.50 Uhr Frau L. (68) lebt auch allein. Sie hat Fußbeschwerden (verwachsene Zehen), ist aber auch Inkontinent und will dies nicht wahrhaben. Tiefes Luftholen vor der Tür. Schon an der Wohnungstür reicht es penetrant nach Urin. Beim Fußbad und anschließenden Einreiben wird es Schwester Ingrid fast über.
- (Wie kann ich Frau L. nur dazu bringen, daß sie sich ihr Blasenleiden eingestehst, helfen läßt? Keiner mag sie mehr besuchen. Gut, daß es heute schnell geht!)

Anlage 3

12.15 Uhr Herr M. wurde am Magen operiert - Krebs - vorzeitige Entlassung. Die Ehefrau pflegt ihn gut, kommt aber mit der Sondenernährung noch nicht zurecht. Sie hat schon beim Öffnen der Tür Tränen in den Augen. Sie hat Angst um ihren Mann, spürt, daß sie ihn bald verlieren wird. Herr M. ist noch voll bei Bewußtsein. Gegen seine Schmerzen bekommt er Gott sei Dank ausreichend starke Mittel. Schwester Ingrid zeigt Frau M. nochmal, wie sie ihren Mann mit der Sonde Essen geben kann, versucht, ihr zu sagen, wie gut sie alles macht, nennt ihr beim Weggehen ihre Telefonnummer, daß sie auch abends oder nachts anrufen kann. ("Kann sie ihr auch die Telefonnummer eines Seelsorgers geben?")

Um 12.45 Uhr fährt Schwester Ingrid bedrückt und ausgelaugt nach Hause zu ihren beiden schulpflichtigen Kindern. Sie kommen gleich zum Essen.

Gott sei Dank, den Nachmittagsdienst hat ihr - wegen des Nachteinsatzes - eine Kollegin abgenommen.

Dieser Tageslauf wurde mit einer Schwester anhand ihres Patientenbuches vom März 1987 geschrieben. Namen und Daten sind verändert.

Anlage 4

Religionspädagogische Inhalte im Evangelischen Kindergarten

Evangelische Kindergartenarbeit stößt an, begleitet und vertieft christliches Leben in der Nachfolge Jesu.

1. Kinder und ihre Eltern erleben im und durch den Kindergarten Orientierungen des christlichen Glaubens, z.B.
 - Ehrfurcht vor dem Leben in der Schöpfung
 - Hilfsbereitschaft und mittragende Offenheit für den Mitmenschen
 - Zuversicht und Hoffnung für eine von Gott begleitete Zukunft
2. Kinder und ihre Eltern nehmen im und durch den Kindergarten und der sie tragenden Kirchengemeinde gelebten, christlichen Glauben in vielfältigen Ausdrucksformen (praxis pietatis) wahr, z.B.
 - Gebet zu verschiedenen Tageszeiten (Morgen, Abend), zum Essen, als Bitte um segnende Bewahrung, als Dank für Erlebtes ...
 - gemeinsames Feiern von Andachten und (Familien-) Gottesdiensten im Singen, Beten, Hören und Staunen ...
 - anschließendes Begleiten und Ausgestalten der Hauptfeste des christlichen Glaubens, z.B. Advent, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Erntedank ...
3. Kinder und ihre Eltern erfahren im und durch den Kindergarten von Jesus Christus,
 - mit dem Menschen immer wieder lebensverändernde, ermutigende Erfahrungen machen können (vgl. Bartmäus, Zachäus, Heilungsgeschichten Kindersegnung ...)
 - den die Menschen als Halt in Angst machenden Situationen erleben können (vgl. Sturmstille, Verleugnung des Petrus ...)
 - der auch in dunkelsten Situationen Menschen nicht alleine läßt, (vgl. Heilung am Teiche Bethesda, Schächer am Kreuz, Ostergeschichten ...)
 - der in Bildern von Gottes neuer Welt erzählt (Reich-Gottes-Gleichnisse ...)von Gott, den sie wie Jesus ihren Vater nennen dürfen,
 - dem sie alles, Schönes und Leidvolles, Staunenswertes und Bedrängendes sagen können
 - dessen Wegweisungen und Orientierung sie vertrauen und nach denen sie sich ausrichten können
 - der sie, alle Menschen und die ganze Welt in seiner bargenden Hand hält (Schöpfergott)

Diese Inhalte werden täglich an 33.765 Kinder und ihre ca. 30.000 Familien durch 2.625 Mitarbeiter vermittelt.

Anlage 5 Kiga-Warteliste

Kindertagesstätten, die eine Warteliste führen; erfaßt sind nicht Wartelisten mit weniger als 10 Kindern (Stand: Nov. 86)

Belegung insgesamt: 33.675 Plätze
Wartelisten: 3.096 Plätze = 9,19 %

Ort:	Kinder:	Ort:	Kinder:	Ort:	Kinder:
Mosbach-Lohrbach	11	Ettlingen, Albstr.	17	Lörrach, Ortsmattstr.	17
Eberbach, Bussemerstr.	10	Karlsbad, Belchenstr.	30	LO, Braye-Str.	13
Meckesheim	26	Pfinztal, Oberlinstr.	11	LO, Hammerstr.	11
Schönau-Altneudorf	10	Pfinztal, Rittnerstr.	17	LO, Baslerstr. mit Krippe	47
HD, Baden-Badenerstr.	12	Pfinztal, Karlsruher Str.	12	LO, Steinenstr.	10
HD, Schröderstr.	14	Pfinztal, Pfinzstr.	15	LO, Käpplerestr.	23
HD, Hegenichstr.	27	Pforzheim, Wittelsbacherstr.	14	LO, Gretherstr.	21
HD, Zähringerstr.	11	PF-Eutingen	12	Steinen	25
HD, Emmertsgrund	25	PF, Goebenstr.	32	Bad Säckingen	17
HD, Vangerowstr.	35	PF, Bürgerstr.	20	Waldshut	13
Brühl, Kirchenstr.	15	PF, Bayerstr.	16	St.Georgen,Hauptstr.	10
Brühl, Kaiserstr.	23	PF, Marienburgerstr.	12	Villingen, Görlitzerstr.	11
Brühl, Kirchenstr. 5a	20	PF, Martin-Luther-Str.	41	Villingen, Heidelbergerstr.	10
Manheim, Zwickauerweg	35	PF, Maximilianstr.	16	Konstanz, Moosbruggerstr.	21
Mannheim, P.-G.-Str.	12	PF, Krahenbeckstr.	10	KN, Frierich-Hug-Str.	30
MA,E4,16	10	PF, Altstädterstr.	13	KN, Kuhmoosweg	15
MA, Zellerstr.	45	PF, Holzgartenstr.	17	KN, Berchenstr.	18
MA, Bruchsalerstr.	23	PF, Schulstr.	10	KN, Jakobstr.	23
MA, Maximilianstr.	12	Kieselbronn	16	KN, Bückestr.	10
MA, Ebersbacherstr.	21	Rastatt,Steinmetzstr.	53	Radolfzell	13
MA, Waldblick	20	Kehl-Neumühl	10	Singen, Worblingerstr.	30
MA, Gaertnerstr.	14	Oberkirch	15	Stockach	17
MA, Melanchthonweg	17	Rheinau-Freistett	42		
MA, Atzelbuckel	14	Freiburg,Christopherstr.	43		
MA, Andreas-Hofer-Str.	22	Freiburg,Am Hägle	19		
MA, Kieselgrund	19	FR, Auwaldstr.	12		
MA, Wallonenstr.	11	FR, Starkenstr.	16		
MA, Luisenstr.	12	FR, Dreisamstr.	12		
MA, Kirchenstr.	17	FR, Buggingerstr mit Hort	22		
MA, Feldbergstr.	12	FR, Fehrbacherallee	13		
Laudenbach	10	FR, Lorettostr.	46		
Kümbach	15	FR, Fürstenbergstr.	11		
Sutzenfeld	20	Bötzingen	20		
Kraichtal, Mönchsweg	13	Gundelfingen	21		
Stutensee, Hildastr.	17	Kirchzarten	12		
Dettenheim, Rathausstr.	19	Emmendingen, Gruensweg	14		
Neckarbischofsheim	12	EM, Milchhofstr.	10		
Reichartshausen	10	EM, Eichholzstr (Mündingen)	19		
Karlsruhe, Weinbrennerstr.	34	Kenzingen	14		
KA, Kleinbachstr.	20	Sexau	17		
KA-Durlach, Basler Tor Str.	31	Neuenburg	19		
KA-Durlach, BillingerStr.	17	Lörrach, Spitalstr.	12		
KA-D-Aue, Memeler Str.	15	Kandern-Tannenkirch	10		
KA, Weinbrenner Str.	19	K-Wolbach	13		
Karlsruhe, Am Anger	10	LO, Markgrafenstr.	20		
Karlsruhe, Oberwaldstr.	22				
KA, Rintheimerstr.	10				
Karlsruhe, Hagenstr.	14				
Karlsruhe 31, Oberfeldstr.	19				

Anlage 6

Kindergärten, die in den letzten beiden Jahren durch verschiedene Maßnahmen eine Ausweitung der Kinderzahlen erfuhrten:

Kirchengemeinde	Erweiterung	Kirchenbezirk	Kirchengemeinde	Erweiterung	Kirchenbezirk
Pforzheim-Haidach	1 Gruppe	Pforzheim-Stadt	Kehl-Niedereich	Kiga-Neueröff.	Kehl
Remchingen-Nöttingen	Kiga.Neueröff.	Pforzheim-Land		(Vorauss. Schließung	
Dambach				Markstr.)	
Remchingen-Singen	Kiga.Neueröff.	Alb-Pfinz	Lahr-Kleinfeld	Kiga-Neueröff.	Lahr
Spielberg	Anbau 1 Gruppe	Alb-Pfinz		(Offenburgerstr. mit	
Langensteinbach	1 Gruppe	Alb-Pfinz		1 Gruppe wurde geschl.)	
Auerbach	Anbau 2 Gruppen	Alb-Pfinz			
Ittersbach	1 Gruppe	Alb-Pfinz			
Ettlingen	1 Gruppe	Alb-Pfinz			
Malsch	1 Gruppe	Alb-Pfinz			
Pfinztal	1 Gruppe	Alb-Pfinz			
Pforzheim-Eutingen	1 Gruppe (Bau geplant)	Pforzheim-Land	Diedesheim		
Eisingen	1 Gruppe	Pforzheim-Land	Neckarelz		
Kettern-Ellmendingen	Anbau 1 Gruppe	Pforzheim-Land	Haßmersheim-Hochhausen		
Königsbach	Umbau 1 Gruppe	Pforzheim-Land	Schwarzach-Unterschw.		
Ispringen	1 Gruppe	Pforzheim-Land	Tauberbischofsheim		
			Werth.-Bestenheid		
			Werth.-Nassig		
Khe. (Otto-Wels-Str. 4)	1 Gruppe	Khe. u. Durlach	Boxberg-Uiffingen	Wiedereröff.	Boxberg
Khe. (Werthmannstr. 9)	1 Gruppe	Khe. u. Durlach	Eberbach (Dr. Weiß-Str.)	Wiedereröff.	Neckargemünd
Khe.-Grünwettersbach	1 Gruppe	Khe. u. Durlach	Werth.-Kembach	Wiedereröff.	Wertheim
Khe.-Hohenwettersbach	1 Gruppe	Khe. u. Durlach			
Khe.-Neureut	1 Gruppe	Karlsruhe-Land			
Bad Rappenau/Heinsheim	1 Gruppe	Eppingen-Bad Rapp.	Konstanz (Ev. Studentengemeinde)	Kiga-Übernahme	Konstanz
Bad Rappenau	Neubau bzw. Ersatzbau	Eppingen-Bad Rapp.	Königstfeld	Neueröff. 1 Gruppe	Villingen
	3 Gruppen		Stockach	Neueröff. 1 Gruppe	Überl.-Stockach
			Pfullendorf	Neueröff. Frühgruppe	Überl.-Stockach
			Weiler	Priv. Kindergarten	Villingen
				Unterstützung KG	
Leopoldshafen	Wiedereröff. 1 Gruppe	Karlsruhe-Land	Konstanz-Petershausen	Erweiterung geplant	Konstanz
Blankenloch	Neueröff. 1 Gruppe	Karlsruhe-Land	Singen (Masurenstr.)	Erweiterung geplant	Konstanz
Spöck	Neueröff. 1 Gruppe	Karlsruhe-Land			
Sulzfeld	Neueröff. 1 Gruppe	Bretten			
Zaisenhausen	Wiedereröff. 1 Gruppe	Bretten			
Hoffenheim	Neueröff. 1 Gruppe	Sinsheim			
Hilsbach	Neueröff. 1 Gruppe	Sinsheim			
Waldangelloch	Wiedereröff. 1 Gruppe	Sinsheim			
Eschelbach	Neueröff. 1 Gruppe	Sinsheim			
Neckarbischofsheim	Neueröff. 1 Gruppe	Sinsheim			
Hochstetten	Kapazitätserweiterung	Karlsruhe-Land			
Bahnbrücken	Ganz- statt Halbtagsgr.	Bretten			
Kümbach	Kapazitätserweiterung	Bretten			
Eschelbronn	Kapazitätserweiterung	Sinsheim			
Taimbach	Kapazitätserweiterung	Sinsheim			
Helmstadt	Kapazitätserweiterung	Sinsheim			
Heidesheim	Kiga-Neueröff. 1 Gruppe	Karlsruhe-Land			
Weingarten	Kiga-Neubau (Ersatz)	Bretten			

Anlage 26

Anlage 6

Kirchengemeinde	Erweiterung	Kirchenbezirk
Wiesloch	Neueröff. 1 Gruppe	Oberheidelberg
Heddesheim	Neueröff. 1 Gruppe	Laden.-Weinheim
Leutershausen	Neueröff. 1 Gruppe	Laden.-Weinheim
Walldorf	Neueröff. 1 Gruppe	Oberheidelberg
Nußloch	Neueröff. 1 Gruppe	Oberheidelberg
Handschuhsheim	Neueröff. 1 Gruppe	Heidelberg
Leimen-St. Ilgen	Neueröff. 1 Gruppe	Oberheidelberg
Edingen	Kapazitätserweiterung	Laden.-Weinheim
Kirchheim	Neueröff. 1 Gruppe	Heidelberg
Neulüftheim	Kiga-Neueröff. 2 Gruppen	Oberheidelberg
Plankstadt	Kindertagesstätte	Oberheidelberg
	Neueröff. 2 Gruppen	
	- geplant -	
Rheinfelden	Wiedereröff. 1 Gruppe	Lörrach
Mülheim	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mülheim
Weil a.Rh.	Wiedereröff. 1 Gruppe	Lörrach
Nimburg	Neueröff. 1 Gruppe	Emmendingen
Freiburg (Starkenstr.)	Kapazitätserweiterung	Freiburg
Denzlingen	Neueröff. 1 Gruppe	Emmendingen
Emmend.-Unterstadt	Neueröff. 1 Gruppe	Emmendingen
Freib. (Fürstenbergstr.)	Kiga-Übernahme 1 Gruppe	Freiburg
Eichstetten	Kiga-Übernahme 5 Gruppen	Emmendingen
Freiburg (Matth.-Gem.)	Kiga-Neubau Übernahme geplant	Freiburg
Mannh.-Freudenheim	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannh.-Vogelstang	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Fürstenwalderweg	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Zwickenweg	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannh.-Waldfhof	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannh.-Gartenstadt	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Abendröte	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Waldpforte	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannh.-Lindenholz	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannh.-Schöncnau	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannh.-Sandhofen	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannheim (Brunnengarten)	Wiedereröff. 1 Gruppe	Mannheim
Mannh.-Neuhermsheim	Wiedereröff. nach Schließung	Mannheim
Meißenheim	Neueröff. 1 Gruppe	Lahr
Rheinbischofsheim	Neueröff. 1 Gruppe	Kehl
Schiltach	Neueröff. 2 Gruppen	Offenburg
Schwanau-Ottenheim	Neueröff. 1 Gruppe	Lahr
Kehl-Neumühl	Kapazitätserweiterung	Kehl
Rastatt	Neueröff. 1 Gruppe (besteht nur bis Neubau durch die Stadt)	Baden-Baden

Anlage 7

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 30 %igen Zuschuß zu den Personalkosten

Neunkirchen	(1)*	Walldorf	(1)*	Badenweller eV	(1)	Neckargemünd	(1)*
Eimeltingen	(1)	Ihringen e.V.	(1)	Lörrach	(10)*	Eiringen-Kirch.	(1)
Rosenberg	(2)*	Ahom	(2)*	Adelsheim	(2)	Kandern-Tann.	(1)*
Lauda	(1)*	Schallstadt	(1)				

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 35 %igen Zuschuß zu den Personalkosten

Sandhausen	(2)**	Eitzel	(1)	Mauer	(1)	Mönchweiler	(1)
Überlingen	(1)	Phullendorf	(1)	Hockenheim	(2)	Heddesheim	(1)
Freiburg	(17)	Homberg	(1)	Oberkirch	(1)**	Mühlhausen	(1)
Weingarten	(3)	Konstanz	(6)*	Furtwangen	(1)	Neckarbischof.	(1)***
Tennenbronn	(1)	Schönau	(1)	Staufen	(1)	Donauesch.	(1)
Zell	(1)	Merzhausen	(1)	Gundelingen	(1)*	Eiringen-Kirch.	(1)
Teningen	(3)	Baden-Baden	(4)*	Dossenheim	(1)	Waldhut-T.	(2)
Ettlingen	(3)	Boxberg	(3)*	Külsheim	(1)*	Grenzach-W.	(2)
Heidelberg	(26)	Buchen	(3)*	Tauberbischofsb.	(1)*	Osterb. Bofsh.	(1)
Fahrenbach	(1)*	Moebach	(6)*	Neckargerach	(1)	Schwarz.Unter.	(1)
Walldürm	(1)	Schefflenz-U.	(1)	Waldbrunn-Sch.	(1)		

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 40- bzw. 42-prozentigen Zuschuß zu den Personalkosten

Eppeheim	(3)	Radolfzell	(1)	Kraichtal	(7)	Edingen-Neck.	(3)
Stutensee	(6)	Epfenbach	(1)	Bruchsal	(5)*	Laudenbach	(1)
Bretten	(7)	Singen	(4)	Kirchzarten	(1)	Rheinfelden	(4)
Well	(6)	Böhl	(1)	Rastatt	(4)	Wiesloch	(4)
Mannheim	(52)	Weinheim	(11)	Sinsheim	(7)	Karlsruhe	(55)
Siegenbach	(1)	Offenburg	(4)				

Der nachfolgende Kindergarten erhält von der politischen Gemeinde einen 43 bzw. 45 %igen Zuschuß zu den Personalkosten

Lehr	(9)	Marzell	(1)
------	-----	---------	-----

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 48 %igen Zuschuß zu den Personalkosten

Hockenheim	(1)
------------	-----

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 50 und 53 %igen Zuschuß zu den Personalkosten

Plankstadt	(1)	Malsch	(1)	Haßmersheim	(3)	Pforzheim	(30)
------------	-----	--------	-----	-------------	-----	-----------	------

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 30 %igen Zuschuß zu den Personalkosten und eine 50 %ige Defizitbeteiligung

Blumberg	(1)	Willstätt	(2)	Bad Säckingen	(1)	Mückenloch	(1)
Augen	(1)	Buggingen	(1)	Titisee-Neust.	(1)	Wehrb.-Wenkh.	(1)

Der nachfolgende Kindergarten erhält von der politischen Gemeinde pro Kind und Jahr einen Zuschuß in Höhe von DM 1.100,-

Nußloch	(2)
---------	-----

Die Zahlen in Klammern = Anzahl der Kindergärten

* Verhandlungen auf eine Anhebung des Zuschusses durch die politische Gemeinde laufen

** Zuschuß der politischen Gemeinde pro Kind und Jahr DM 1.100,-

*** Ab 1.8.1987 66 2/3 % Defizitbeteiligung

+ für alle Mitarbeiter

Anlage 8

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 60 %igen Zuschuß zu den Betriebskosten

Friesenheim	(1)*	Neuried	(1)	Zaisenhausen	(1)*	Neuenburg	(1)*
Schillingen	(1)	Wies	(1)	Weisweil	(1)	Ihringen	(1)
Gaggenau	(1)	Wertheim	(7)*	Binzau	(1)	Angelbachtal	(2)*
Hüffenhardt	(1)	Schönau-Alt.	(1)				

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 66 2/3 %igen Zuschuß zu den Betriebskosten

Ladenburg	(1)	Leimen	(2)	Reilingen	(1)	Schwertzingen	(4)
Altlußheim	(1)	Eberbach	(2)	Etztal	(2)	Meckesheim	(1)
Stockach	(1)	Stetten	(1)	Ilvesheim	(1)	Neulußheim	(2)
Oftersheim	(2)	Brühl	(3)	Gutach	(1)	Kippenheim	(2)
Meißenheim	(2)	Schiltach	(1)	Gondelsheim	(2)	Reichartshausen	(1)
Walzbachtal	(1)	Sulzfeld	(2)	Kürnbach	(1)	Bad Schönborn	(1)
Königsfeld	(2)	Neuenburg	(1)	Hassel	(1)	Bad Krozingen	(1)
Bad Dürkheim	(1)	Schopfheim	(2)	Steinen	(1)	Kandern-Tann.	(1)
Kieselbronn	(1)	Vogtsburg	(2)	Herbolzheim	(2)	Breisach	(1)
Bötzingen	(1)	Kenzingen	(1)	Waldkirch	(1)	Mallerdingen	(1)
Sexau	(1)	Mölheim	(5)	Emmendingen	(6)	Teningen	(2)
Denzlingen	(3)	Rheinsu	(4)	Schwanau	(5)	Nielen	(2)
Eisingen	(1)	Ipringen	(2)	Kettern	(4)	Straubenhart	(1)
Remchingen	(7)	Neuflingen	(2)	Ölbronn	(1)	Neckarzimmern	(1)
Eppingen	(4)	Zuzenhausen	(1)	Bad Rappenau	(2)	Heilbronn-Barg.	(2)
Walstadt	(1)	Wertheim	(2)	Borberg	(2)	Aglasterhausen	(1)
Obrigheim	(2)	Gemsbach	(2)	Gottmadingen	(1)	Villingen	(5)
Eschelbronn	(1)	Lobbach-Wald.	(1)				

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 75 %igen Zuschuß zu den Betriebskosten

Leimen	(1)	Hirschberg	(2)	Königsb.-Stein	(3)	Pfinztal	(6)
Hüfingen	(1)	Karlsruhe	(5)	Aglasterh. M.	(1)	Karlsruhe	(1)

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 80 %igen Zuschuß zu den Betriebskosten

Hemsbach	(2)	Heddesheim	(1)	Neuried	(3)	Graben-Neudorf	(3)
Oberdingen	(1)	Eichstetten	(1)				

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 85 %igen Zuschuß zu den Betriebskosten

Ketsch	(1)	Eggenstein-Leo.	(1)
--------	-----	-----------------	-----

Die nachfolgenden Kindergärten erhalten von der politischen Gemeinde einen 100 %igen Zuschuß zu den Betriebskosten

Kümbach	(1)	Bruchsal	(1)	Bad Dürkheim	(1)	Eberbach	(1)
Remchingen	(1)	Karlsruhe e.V.	(1)	Hüfingen	(1)	Gaggenau	(1)
Linkenb.-Hochst.	(5)	Linkenheim e.V.	(4)				(1 Tagheim)

Die Zahlen in Klammern = Anzahl der Kindergärten

* Verhandlungen auf eine Anhebung des Zuschusses durch die politische Gemeinde laufen

** Zuschuß der politischen Gemeinde pro Kind und Jahr DM 1.100,-

*** Ab 1.8.1987 66 2/3 % Defizitbeteiligung

+ für alle Mitarbeiter

Stand: März 1987

Anlage 9**Finanzielle Beteiligung an kirchlichen Kindergärten**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuß des Gemeindetages hat 1984 einer Vereinbarung mit den Kirchen zugestimmt, die unter Beachtung entsprechender Mitwirkungsrechte, eine Beteiligung der politischen Gemeinde an den Baukosten von 50 % der tatsächlich entstehenden Aufwendungen und an den Betriebskosten von 66 2/3 % des durch Zuschüsse und Elternbeiträge gekürzten Betriebsaufwandes vorsieht.

In einem Gespräch mit den Kirchenleitungen haben wir kürzlich die praktische Anwendung des entsprechenden Kindergartenvertragsmusters erörtert. Folgendes Ergebnis wurde einvernehmlich festgestellt:

1. Das Vertragsmuster hat sich bewährt. Es bleibt unverändert.
2. Der Gemeindetag empfiehlt weiterhin eine Beteiligung an den Betriebskosten von 66 2/3 % des durch Zuschüsse und Elternbeiträge gekürzten Betriebsaufwandes.
3. Dieser Anteil ist gleichzeitig die Obergrenze der gemeindlichen Beteiligung an den Betriebskosten.
3. Örtliche bedingte Ausnahmen von den o.g. Grundsätzen kommen i.d.R. nur in Betracht, wenn in kirchlichen Kindergärten mehr Kindergartenplätze vorgehalten werden, als für die Versorgung der Mitglieder der Kirchengemeinde erforderlich sind und dadurch mindestens eine weitere Kindergartengruppe eingerichtet wird. Die Begründung für solche Ausnahmen soll im Vertrag, einer Protokollnotiz oder ähnlichem dokumentiert werden.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuß hat dieses Ergebnis in seiner letzten Sitzung beraten und gebilligt.

Anlage 27

„Christen zur Wahl“ – 15 Prüfsteine für die Bundestagswahl, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer

CHRISTEN ZUR WAHL

Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung – 15 Prüfsteine für die Bundestagswahl

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer

„Der Friede ist die Frucht der Gerechtigkeit.“ (Jesaja 32, 17)

„Gott hat die Fremdlinge lieb, daß er ihnen Speise und Kleider gibt. Darum sollt ihr auch die Fremdlinge lieben.“ (5. Mose 10, 18 f.)

„Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn bebaute und bewahrte.“ (1. Mose 2, 15)

Christen in aller Welt bereiten die Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung vor. Sie reagieren damit auf die Krise, in der sich die Menschheit weltweit befindet, und fragen nach der Verantwortung des Glaubens. Mit der Weltversammlung wollen die Christen zu übereinstimmenden ethischen Forderungen gelangen, die zugleich politisch durchführbar sind.

Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland wählten am 25. Januar 1987 einen neuen Bundestag. Die neuen Mehrheitsverhältnisse entscheiden über die Zusammensetzung und die Politik der neuen Bundesregierung.

Wir meinen, daß beides – die Weltversammlung und die Bundestagswahl – nicht getrennt voneinander gesehen werden können. Geht es doch darum, daß auch im politischen Raum die Verwirklichung von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung als unteilbar erkannt wird. Christen haben ein Interesse daran, daß sich Politiker verantwortlich an dem Prozeß für die Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung beteiligen. Deshalb möchten wir nachfolgend einige Forderungen zu diesen drei Bereichen formulieren, an denen wir unser Wahlverhalten ausrichten und die zukünftige Bundesregierung messen werden.

Gerechtigkeit

1. Die Behandlung der Asylbewerber, die in unserem Land Schutz vor politischer Verfolgung suchen, ist ein Prüfstein für den demokratischen Rechtsstaat. Wir lehnen jede Änderung des Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“) ab. Vielmehr sind die vorhandenen Gesetze und Verordnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Geist des Artikel 16 noch entsprechen.

2. Die seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit und ihre Folgerescheinungen haben schon jetzt zu einer Spaltung unserer Gesellschaft geführt. Ohne eine entschlossene Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Vorrang vor jedem anderen wirtschaftspolitischen Ziel haben muß, kann es soziale Gerechtigkeit geben.

3. Eine Weltwirtschaftsordnung, die es zuläßt, daß die Länder der Dritten Welt immer mehr verarmen, während der Reichtum der Reichen wächst, hat den Namen „Ordnung“ nicht verdient. Solange die westlichen Industrieländer das Zehnfache von dem, was sie an Entwicklungshilfe leisten, an Zinsen aus den Ländern der Dritten Welt herausholen, kann es keine Gerechtigkeit auf der Welt geben.

4. Die Bundesrepublik trägt wegen ihrer wirtschaftlichen Verflechtung mit der Republik Südafrika eine besondere Verantwortung für die Abschaffung der Apartheid. Rassismus ist in unseren Augen Sünde. Einem Staat, der die Rassentrennung in der Verfassung verankert hat, fehlt jede Rechtfertigung. Deswegen fordern wir wirksame Sanktionen gegen Südafrika, solange dort der schwarzen Bevölkerungsmehrheit die Menschenwürde abgesprochen wird.

Frieden

5. Die infolge des NATO-Nachrüstungsbeschlusses seit 1983 in der Bundesrepublik stationierte Mittelstreckenraketen und Cruise missile müssen so schnell wie möglich wieder abgezogen werden. Darüberhinaus befürworten wir jeden Schritt, der zu einer tatsächlichen Verminderung des Rüstungswettrufs und damit der Kriegsgefahr führt.

6. Wir lehnen jede Beteiligung am SDI-Programm, dem Aufrüstungsplan für das Weltall, ab. Dieses Programm ist keine Initiative für den Frieden, sondern für den Krieg.

7. Wir fordern von der neuen Bundesregierung, daß der Rüstungsetat zunächst eingefroren und dann drastisch gekürzt wird. Die freiwerdenden Mittel sollen für ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit bei uns und weltweit eingesetzt werden.

8. Wir fordern das uneingeschränkte Verbot von Waffenexporten. Wer sogenannte Rüstungsgüter exportiert, macht an der Vorbereitung und Durchführung von Kriegen mitschuldig.

9. Wir erwarten, daß die neue Bundesregierung sich der Kompetenz der Friedensbewegung und unabhängiger Friedensforschungsinstitute bedient, diese fördert und bei ihren Entscheidungen berücksichtigt.

Bewahrung der Schöpfung

10. Die Umweltkatastrophen der vergangenen zwei Jahre in Bhopal, Tschernobyl und Basel sowie die Rheinversuchungen von Ludwigshafen und Leverkusen haben gezeigt, daß die Möglichkeiten menschlichen Handelns den Gefahren, die sich aus der Großtechnologie und aus der Chemie ergeben, nicht mehr gewachsen sind. Deswegen fordern wir eine Umorientierung zu einer technischen Entwicklung, die die Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanzenwelt nicht zerstört, sondern bewahrt.

11. Wir befürworten einen sofortigen Beginn des Ausstiegs aus der sogenannten friedlichen Nutzung der Kernenergie.

12. Wir befürworten ein Verbot der Produktion von chemischen Substanzen, deren Schaden für das Leben in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

13. Die Zerstörung unseres Lebensraumes durch Verseuchung der Gewässer, Vergiftung der Luft und Auslaugung des Bodens macht auch eine Umkehr in der Landwirtschafts- und Verkehrspolitik dringend erforderlich. Deswegen erwarten wir entschlossene Initiativen, damit der Teufelskreis von landwirtschaftlicher Überproduktion, Überdüngung des Bodens und Auflösung des bäuerlichen Kleinbetriebs durchbrochen werden. Ziel einer neuen Verkehrspolitik darf nicht mehr die autogerechte Umwelt, sondern muß die Bewahrung der Natur und die Beendigung des täglichen Kriegszustandes auf unseren Straßen sein.

14. Wir erwarten, daß die neue Bundesregierung bei ihren Entscheidungen die Grundlagenarbeit unabhängiger Öko-Institute berücksichtigt und diese fördert.

15. Wir erwarten von der neuen Bundesregierung eine Politik, die das geborene und ungeborene Leben schützt. Wir sind dagegen, daß die Möglichkeiten der Gentechnologie als Ersatz für eine das Leben bewahrende Politik missbraucht werden.

Wir teilen die Meinung von Carl Friedrich von Weizsäcker, daß die Zeit drängt. Deswegen möchten wir mit unseren Forderungen Wähler und Politiker gleichermaßen bedrängen, sich den Herausforderungen zu stellen und mit mutigen Entscheidungen Schritte auf dem Weg zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu gehen. Gottes Gnade hat uns zu seinen Mitarbeitern in dieser Welt berufen. Deshalb gilt: wer eine Politik für eine menschenwürdige Zukunft machen will, muß heute dafür einen Beitrag leisten, daß es ein Morgen geben kann.

Diesen Text haben unterzeichnet:

Traugott Alexander – Heinrich Ascheberg – Karin Böhler – Karl Heinz Rothe – Manfred Braun – Elfi Claus – Max-Adolf Cramer – Christiane Diecke-Cichon – Gerhard Ding – Johannes Ehmann – Gerd Henschen – Werner Illigl – Thomas Pilz – Hanspeter Sapel – Arno Schmitt – Reinhold Schwerdt – Klaus-Peter Spohn-Logé – Wolf Dieter Steinmann – Wolfgang Werner – Christian Wolff

Anlage 28

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.02.1987 zur Frage der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich der Diakonie zur Vorlage des Landeskirchenrats zur Herbstsynode 1986 (OZ: 5/11): Gesetzentwurf zur Änderung des KVHG und RPA-Gesetzes

Unserem Vorschlag entsprechend hat der Landeskirchenrat am 04./05. September 1986 einen Gesetzentwurf (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 199 ff.) der Landessynode vorgelegt. Vorausgegangen war dabei der Beschuß der Landessynode in der Sitzung vom 14. November 1985, angesichts der unterschiedlichen Anträge bzw. Stellungnahmen vom Diakonischen Werk und Rechnungsprüfungsamt die Verwirklichung des Grundsatzes anzustreben, „daß nur einmal – entweder durch das Rechnungsprüfungsamt oder die Treuhandstelle – geprüft wird und daß die Prüfung durch die jeweilige andere Stelle anerkannt wird“. Hierzu erbat die Synode gemäß gemeinsamem Votum von Rechts- und Finanzausschuß eine weitere Bearbeitung und Entschuldigung über die Vorlage entsprechender Gesetzesänderungsanträge auf dem üblichen Wege (VERHANDLUNGEN der Landessynode, 3. Tagung 1985, Seite 85 f.). In der Frühjahrssynode 1986 ist bekanntgegeben worden, daß das Rechnungsprüfungsamt zu dieser Frage Ausführungen gemacht hat, zu denen der Oberkirchenrat noch unter Berücksichtigung der vorhergegangenen Vorgänge Stellung nehmen wird (VERHANDLUNGEN der Landessynode, 4. Tagung 1986, Seite 159).

Bei der darin erwähnten Äußerung des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich um dessen Schreiben vom 23. September 1986 an den Herrn Präsidenten der Landessynode, von diesem den Mitgliedern der Landessynode zur Kenntnisnahme verteilt (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 201 ff.). Die Stellungnahme rät von einer Gesetzesänderung im Sinne der Vorlage ab und empfiehlt stattdessen eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Regelung in den (bisher noch nicht zustandegekommenen) Zuwendungsrichtlinien (vgl. KVHG § 49, KVHG-DVO § 4 – Sammlung Niens Nr. 51 a bzw. 51 b). Diese Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes hat keine eigene Ordnungsziffer als Eingang der Landessynode erhalten.

Als Ordnungsziffer 3/14 vom 05.11.1985 registriert ist dagegen ein nach Beschußfassung des Vorstandes des Diakonischen Werkes an die Landessynode gerichteter Antrag, „Änderungen des KVHG“ in welchem für die Zuwendungsrichtlinien das Einvernehmen des Vorstandes des Diakonischen Werkes, für die Prüfung bei Mitgliedern des Diakonischen Werkes die Zuständigkeit von dessen Treuhandstelle, und für das Änderungsgesetz die Zustimmungskompetenz des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche postuliert wird (VERHANDLUNGEN der Landessynode, 3. Tagung – November 1985 – Anlage 14, Seite 199 f.). Diese Eingabe wiederum muß im Zusammenhang damit gesehen werden, daß der 2. Teil des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1983 (Seite 15 f.) ebenfalls eine Änderung der Prüfungsvorschriften über landeskirchliche Zuweisungen an das Diakonische Werk angeregt hatte und zwar im Sinne einer umfassenden Prüfungskompetenz des Rechnungsprüfungsamtes mit Einsichtsrecht in die mit der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes zusammenhängenden Unterlagen. Mit Schreiben vom 21.08.1986 hat das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus hinsichtlich der Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05. September 1986 (OZ der Landessynode 5/11) einen Abänderungsvorschlag hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung von § 4 Abs. 3 Buchst. e des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt (Artikel 1 lfd. Nr. 7 des Gesetzentwurfs) gemacht.

Dort hat es nämlich vorgeschlagen, einen Zusatz zu machen: „§ 42 Abs. 3 Diakoniegesetz bleibt unberührt“. Dies geht von der Annahme aus, es sei nicht etwa beabsichtigt worden, von § 42 Abs. 3 Diakoniegesetz abzuweichen. Bei dieser Auffassung wird jedoch übersehen, daß (wie in der Begründung der Vorlage des Landeskirchenrats Anlage 1 zu Nr. 2 ausführlich behandelt worden ist) das Diakonische Werk gerade nicht als eine „nicht-landeskirchliche Stelle“ angesehen werden kann.

In der Sitzung der Landessynode vom 16. Oktober 1986 hat der Präsident der Landessynode bekanntgegeben, daß die Behandlung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986, OZ 5/11) auf Bitten des Rechtsausschusses u.a. wegen der in Frage kommenden Änderung des § 31 KVHG bis zur Frühjahrssynode 1987 vertagt wird.

Die Frage der Änderung von § 31 KVHG ist Gegenstand einer besonderen Vorlage.

Die Äußerung des Rechnungsprüfungsamtes gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat keinen Anlaß, dem Landeskirchenrat eine Änderung der Vorlage zu empfehlen.

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes laufen darauf hinaus, daß es eine Prüfungsbefugnis über das Diakonische Werk im Grundsatz und von Rechts wegen weiter behalten soll. Damit wird eine Doppelprüfung nicht ausgeschlossen, sondern als Möglichkeit beibehalten, auch wenn das Rechnungsprüfungsamt davon nicht regelmäßigen Gebrauch machen will. Diese Zielsetzung ist es nun aber, die nach dem Beschuß der Landessynode vom 14. November 1985 gerade durch den vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetenen zusätzlichen Entwurf einer Alternative erreicht werden sollte. So wie der Beschuß der Landessynode verstanden werden muß, wollte die Landessynode für die hier zu treffende letztlich kirchenpolitische Entscheidung in die Lage versetzt werden, zwischen dem Entwurf des Diakonischen Werkes, den Vorstellungen des Rechnungsprüfungsamtes und einem dritten, noch zu erstellenden Entwurf wählen zu können. Jener dritte, nunmehr auch von uns bereits vorgelegte Entwurf versuchte das ihm vorgegebene Ziel der Vermeidung einer Doppelprüfung dadurch zu erreichen, daß er hinsichtlich der verschiedenen Träger diakonischer Aufgaben in unserer Landeskirche eine unterschiedliche Regelung vorsah. Die selbständigen diakonischen Rechtsträger sollen allein von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes, die rechtlich unselbständigen und daher zum Geschäfts- und Rechtsbereich der Landeskirche gehörigen diakonischen Rechtsträger dagegen vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Dies entspricht dem Sinne der von der Landessynode erbetteten zusätzlichen Vorschlagsregelung an welcher der Evangelische Oberkirchenrat auch weiterhin festhält.

Anlage 29

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.04.1987 betreffend Anregungen zu Maßnahmen, wie die Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützt werden könnte

Lieber Herr Bayer,

anbei übersende ich Ihnen die „Überlegungen und Vorschläge“ die der Landeskirchliche Beauftragte, Pfarrer Wolfgang Weber, aufgrund Ihrer Bitte zur Unterstützung der Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden zusammengestellt hat (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5/1986, Seite 83).

Pfarrer Weber hat die Vorschläge zusammen mit einem Kreis von Mitarbeitern in der Asylantenarbeit erstellt und sie mit mir als dem zuständigen Referenten in der vorliegenden Form abgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

„FLÜCHTLINGE AUFNEHMEN“

Aufgrund des Vortrages vor der Landessynode im Herbst 1986 zur Lage der Asylsuchenden wurde der landeskirchliche Beauftragte vom Präsidenten gebeten, „eine Liste von Anregungen zur Maßnahmen, wie die Arbeit an Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützt werden könnte, vorzulegen.“ (Schreiben vom 15.10.1986)

Die nachfolgenden Überlegungen und Vorschläge könnten zur Grundlage für eine entsprechende Stellungnahme der Landessynode gemacht werden:

1. Die Landessynode macht sich die Stellungnahme des Rates der EKD zur Aufnahme von Asylsuchenden (vom 25. Juli 1986)* zu eigen. Sie sieht in der Aufnahme von Menschen, die wegen Gefährdung an

Leib, Leben und Freiheit ihre Heimat verlassen mußten, eine Aufgabe, die in besonderer Weise Christen und Kirche herausfordert.

2. Die Synode dankt all denen, die sich persönlich oder als Gruppe und Gemeinde in den letzten Monaten für die Asylsuchenden eingesetzt haben oder diese Arbeit mit Spenden unterstützen.

Sie sieht auch die Schwierigkeiten, vor die Landesregierung, Behörden und Kommunen gestellt sind. Wo jedoch die Unterbringung gemeinschaftsfördernd gelungen, ein guter Sozialdienst eingerichtet und von den Verantwortlichen die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert wurde, hat sich das Zuweisungsverfahren bewährt. Es sollte nicht nur auf wenige Kommunen (über 1.000 Einwohner) beschränkt bleiben.

Sie bittet die Kirchengemeinden, diese Arbeit zu fördern und sich daran zu beteiligen, insbesondere durch:

- Einbeziehung der Flüchtlinge in Gottesdienst und Predigt.
- Suche und Verfügungstellung von Wohnraum.
- Öffnen von Gemeinderäumen zur Förderung kultureller Identität, Verhinderung von Isolation und Stärkung von Verständnis durch Begegnungen und Feste.
- Werbung und Unterstützung von „Patenschaften“.
- Unterstützung der Arbeit durch Spenden und Kollekten.
- Aufnahme von Kindern in die Kindergärten.
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kommunen und Behörden.

3. Mit Sorge wird festgestellt, daß sich in den letzten Monaten die Situation der Flüchtlinge gravierend verschärft hat, insbesondere durch Visa-Praxis und Abweisung an der Grenze, durch eine eingeeigte Rechtsprechung sowie Überlegungen, Flüchtlinge in Krisengebiete – wie zum Beispiel Libanon – abzuschieben.

In dieser Situation bittet die Synode:

- die Kirchengemeinden, sich der Betroffenen anzunehmen, Mitarbeitern in Gemeinde und Diakonie beizustehen, die in Spannung geraten zwischen ihrer Verantwortung für den Menschen und angeordneten administrativen Maßnahmen. Die Kirche darf dabei niemanden aufrufen, sich an Aktionen zu beteiligen, die außerhalb der Rechtsordnung liegen oder andere in eine solche Situation führen. Statt dessen sollen jedoch die legalen Mittel der Hilfe mehr als bisher ausgeschöpft werden.
- die Landesregierung, schutzbedürftigen Menschen, die nicht im engen Sinne als „politisch verfolgt“ gelten, ein anderweitiges Bleiberecht einzuräumen und Härten zu vermeiden.
- den Evangelischen Oberkirchenrat, sich gemeinsam mit den anderen Kirchenleitungen in Gesprächen mit der Landesregierung dafür einzusetzen, daß die Grundwerte des Asylrechtsgedankens auch in der Praxis erhalten bleiben.

4. Die soziale Lage der Flüchtlinge ist durch Sammelunterkünfte und einer Reihe einschneidender Einschränkungen schwierig. Alles zusammen führt zu Beeinträchtigungen, Persönlichkeitsverlust, wenn nicht gar zu langfristigen Schädigungen. Bei den Menschen, die sich um Flüchtlinge kümmern, führen diese Maßnahmen häufig zu Enttäuschung und Protest.

Die Synode sieht in der Anwesenheit der Flüchtlinge eine inländische, entwicklungspolitische Chance. Darum bittet sie verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um während der Dauer des Aufenthaltes die soziale Lage der Flüchtlinge zu verbessern, insbesondere:

- wo möglich: Aufhebung des Kochverbotes
- Gewährung lebenspraktischer Hilfen
- Verstärkung eines ausreichenden Sozialdienstes (auch zur Beratung des ehrenamtlichen Engagements)
- Förderung von Freizeitmaßnahmen
- Stärkung von Fähigkeiten und Eigenmotivation durch Sprachkurse, Bildung und Ausbildungsmöglichkeiten, beruflicher Qualifikation, Praktika ...

*** Stellungnahme des Rates der EKD zur Aufnahme von Asylsuchenden**

Der Rat der EKD, der unter Leitung des stellvertretenden Ratsvorsitzenden Bischof Dr. Hans Gernot Jung, Kassel, am 25./26. Juli 1986 zu seiner 9. Sitzung in Berlin zusammenkam, hat folgende Stellungnahme zur Aufnahme von Asylsuchenden beschlossen.

Die öffentliche Diskussion ist gegenwärtig wieder bestimmt von der hohen Zahl von Ausländern die zu uns kommen und um Asyl bitten. Die Sorgen im Blick auf ihre Unterbringung und Versorgung sind verständlich und ernst zu nehmen. Doch werden auch Meinungen laut, die nicht klären, sondern verunsichern und ein Klima von Fremdenfeindlichkeit schaffen. Der Rat der EKD stellt in dieser Situation fest:

1. Verfolgte und Schutzsuchende sind hilfsbedürftige Menschen. Jesus selbst hat uns aufgegeben ihnen unsere Zuwendung nicht zu versagen (Evangelium des Matthäus 25, 31–46). Zahlen und Organisationsprobleme dürfen uns den Blick auf den bedrängten Einzelnen nicht verstellen.
2. Der Rat dankt allen, die sich für die asylsuchenden Ausländer einsetzen. Er bittet Gemeinden, einzelne Christen und Gruppen sowie die diakonischen Einrichtungen der Kirche alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Asylbewerber und Flüchtlinge unterzubringen, zu versorgen und sie vor Diskriminierung zu schützen. Sie sollten auch das klärende Gespräch mit denen suchen, die wenig Verständnis für Flüchtlinge haben.
3. Eine Änderung des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Asyl lehnt der Rat ab. Er sieht im Asylrecht eine Ausprägung des obersten Gebots unserer Verfassung die Menschenwürde zu schützen. Die Rechtssituation anderer westeuropäischer Länder zeigt zudem, daß eine Änderung des Grundgesetzes nicht die konkreten Probleme lösen würde, da sie viel eher politischer und administrativer als juristischer Art sind.
4. Dem Mißbrauch des Asyls muß gewehrt werden. Die Verfahren müssen durch angemessene personelle Ausstattung und administrative Straffung auf allen Ebenen beschleunigt werden, damit Asylbewerber, die keinen Rechtsgrund zum Verbleiben haben, unverzüglich in ihre Heimatländer zurückkehren. Alle rechtlichen und politischen Mittel sollen ausgeschöpft werden um zu verhindern, daß Menschen aus asylfremden Gründen „eingeschleust“ werden. Doch müssen die im Ausländergesetz festgelegten Möglichkeiten erhalten bleiben, auch nicht anerkannten Asylbewerbern aus humanitären Gründen Schutz vor Abschiebung und einen zeitweiligen Aufenthalt zu gewähren.
5. Eine einseitig national orientierte Asylpolitik führt nicht zum Ziel. Sie wird auch den weltweiten Flüchtlingsproblemen nicht gerecht. Die europäischen Länder dürfen nicht aus der internationalen Solidarität ausscheren, zumal bereits jetzt die Aufnahmeländer in Afrika, Asien und Amerika den größten Teil der Lasten tragen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte ihren Einfluß geltend machen, um internationale Lösungsansätze voranzubringen und auch zwischen den europäischen Ländern zu einer gerechten Lastenteilung zu kommen.

Hannover, den 28. Juli 1986

Pressestelle des Kirchenamtes der EKD
Oberkirchenrat Rolf Koppe
Pressesprecher der EKD

Synode der EKD: Beschuß betr. „Asylsuchenden beistehen“

Bad Salzuflen, 06.11.1986

Die Synode begrüßt die Stellungnahme des Rates der EKD vom 25./26. Juli zur Aufnahme von Asylsuchenden sowie die vom Kirchenamt der EKD veröffentlichte Ausarbeitung „Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land“ (EKD-Texte 16).

Die Synode stellt erfreut fest, daß in den letzten Monaten bei vielen Menschen, Gruppen und Gemeinden in unserem Land die Bereitschaft zur Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewachsen ist. Sie bittet die Gemeinden und die Leitungen der Gliedkirchen, den Auftrag der Kirche zu erfüllen, auch weiterhin den Schwachen beizustehen, ihre Stimme für Schutzbedürftige zu erheben und Ausländerfreundlichkeit zu fordern.

Die Synode hält das Asylrecht nach Artikel 16 Grundgesetz nach wie vor für ein unverzichtbares Grundrecht, das in vollem Umfang gültig bleiben muß. Sie warnt deshalb auch vor gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen – etwa weiter verschärften Visabestimmungen und Druck auf die Fluggesellschaften und andere Beförderungsunternehmen –, wenn sie zur Folge haben, daß dadurch der Zugang für politisch Verfolgte unmöglich gemacht wird. Das Recht auf Asyl darf nicht dadurch außer Kraft gesetzt werden, daß ein Asylbegehrer gar nicht mehr gestellt werden kann.

Anlage 30

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21.04.1987 über die mögliche Förderung von Projekten der Moravian Church in Südafrika

Der Bericht erfolgt aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom 16. Oktober 1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 96; Anlage 35, Seite 247).

Der Landeskirchenrat hat zu diesem Bericht in seiner Sitzung vom 8. April 1987 folgenden Beschuß gefaßt:

In Ausführung des Beschlusses der Synode vom 16. Oktober 1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1986, Seite 96; Anlage 35, Seite 247) nimmt der Landeskirchenrat den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Förderung von Projekten der Moravian Church zur Kenntnis.

Der Landeskirchenrat ist der Auffassung, daß über die finanzielle Verwirklichung der Projekte im Rahmen der Beratung des Nachtragshaushaltsplans 1987 entschieden werden soll.

Projekt „Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“

Vielerorts hat die Moravian Church Landbesitz. Es handelt sich dabei um Land, welches bislang land- und forstwirtschaftlich kaum genutzt wurde. Es ist Brachland unterschiedlicher Qualität. Es bedarf erheblicher Mittel, um es land- oder forstwirtschaftlich zu erschließen. Eine Erschließung solcher Ländereien würde für drei bis fünf Jahre Arbeitslosen bezahlte Beschäftigung bieten und das danach erschlossene Land, wenn es zur landwirtschaftlichen Nutzung von der Kirche freigegeben wird, etwa 1.000 Familien eine Existenzgrundlage bieten.

Weitere erfolgversprechende Ansatzpunkte sind bereits existierende Produktionszweige wie Ziegelherstellung und Töpferei, Tee-Anbau samt Verarbeitung und Vermarktung und das Trockenblumenprojekt in Elim.

1. Als Kriterien für die Auswahl von Projekten schlägt die Moravian Church folgendes vor:

- a) Das Projekt soll arbeitsintensiv sein, um möglichst vielen bezahlte Arbeit zu verschaffen.
 - b) Das Projekt soll den Ortschaften insgesamt dienen.
 - c) Es soll, wenn möglich, Langzeitarbeitsplätze beschaffen.
 - d) Wenn möglich sollen neue Fertigkeiten vermittelt werden, um den Beteiligten selbständige Arbeit oder anderweitige Anstellung zu ermöglichen.
 - e) Möglichst viel Arbeitslose sollen davon profitieren.
 - f) Sowohl städtische als ländliche Gemeinschaften sollen beteiligt werden.
 - g) Es soll folgende Möglichkeiten geben: Herstellung verschiedener handgearbeiteter Artikel, Ausbildung in Holzverarbeitung, Installation, Mauerarbeiten, Schuhmacherei und andere.
 - h) Denen, die Schulabschlüsse haben, sollte Möglichkeit zur Fortbildung gegeben werden.
2. Beispielhaft sollen hier Beschreibungen einiger für solche Maßnahmen geeigneter Gemeinden gegeben werden:

2.1 Clarkson

Missionsstation, 120 km westlich von Port Elizabeth. Einwohner: alle „Farbige“. Keine Industrie, 3.000 ha Kirchenland, Grundschule.

Arbeitsplätze gab es im Forstdepartment und in der Autoindustrie und Zulieferbetrieben in Port Elizabeth und Uitenhage (VW und General Motors). 50% Arbeitslose.

Das Kirchenland könnte hier forstwirtschaftlich genutzt werden (Pflanzung von Edelhölzern) und teilweise für landwirtschaftliche Nutzung erschlossen werden.

2.2 Elim

Missionstation (seit 1824). 7.000 ha Kirchenland, 400 Familien leben dort, einige sind Farmer, die meisten hatten Beschäftigung in Kapstadt.

Die Trinkwasserversorgung Elims könnte im Rahmen des Programms erneuert werden. Eine eigene Trockenblumenindustrie könnte entwickelt werden.

Voraussetzungen sind gegeben zur Ziegelherstellung, aber auch für Töpferei (gute Lehmsorten).

2.3 Enon und Bersheba

Hier sind die Einwohner vom Früchteboykott betroffen. Die Kirche besitzt kaum Land, trotzdem könnte Gemüseanbau und Kleintierzucht betrieben werden.

2.4 Goedverwacht

Missionsstation mit 3.000 ha Land, welches für Acker- und Gemüseanbau rückgewonnen werden kann.

2.5 Wittewater, Genadendal, Wupperthal

In diesen drei traditionsreichen Missionsstationen können folgende Zweige entwickelt werden: Töpferei, Grasflechten zum Dachdecken, Teeanbau, Gemüseanbau und Kleintierzucht.

Auch Reparaturarbeiten an Gebäuden und der Wasserversorgung würden zahlreiche Arbeitsplätze schaffen.

2.6 Port Elizabeth und Uitenhage

Hohe Arbeitslosigkeit durch die Entlassung in Autofabriken. Der Bau eines Gemeindezentrums ist geplant und könnte Arbeitsplätze bieten.

2.7 Florida

30 km von Kapstadt, Neusiedlungsgebiet („squatter“) in Großstadt-nähe für etwa 33.000 Menschen. Die Siedlungshäuser wurden an sie auf Ratenzahlung verkauft, die durch Arbeitslosigkeit nicht eingehalten werden kann. Konsequenz: Verlust des Kaufrechtes. Ein dringend benötigter Kindergarten ist geplant für etwa 80–100 Kinder.

2.8 Maitland (Kapstadt)

liegt in der Pufferzone zwischen weißen und farbigen Stadtteilen. Die Missionsschule wurde geschlossen, die Gebäude könnten renoviert werden und als Gemeindezentrum genutzt werden.

3. Weitere Bemerkungen der Moravian Church

3.1 In den zahlreichen Bauvorhaben unserer Kirche werden wir versuchen, Arbeitslose anzustellen, die unter der Anleitung der erfahrenen Handwerker unserer Missionsstationen arbeiten können. Auch kleine Produktionsbetriebe (Tischlereien und Lederverarbeitung) sind möglich.

3.2 Die bestehende Kirchenverwaltung könnte ein zusätzliches Programm nur betreuen, wenn ein Verwalter mit Sekretärin dafür angestellt würden und landwirtschaftliche Fachleute, wo immer landwirtschaftliche Programme geplant sind.

3.3 In der Ost-Region unserer Kirche sind die „Schwarzen“ von der Arbeitslosigkeit noch viel schlimmer betroffen.

3.4 Der beigefügte Kostenplan zeigt das Bestreben, 80% der erhofften Finanzmittel zur Beschäftigung Arbeitsloser auszugeben und es kommt zum Ausdruck, daß damit etwa 1.000 Familien geholfen werden könnte.

4. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen aus der Moravian Church kann folgende Kostenaufstellung gemacht werden, die als vorläufig gilt und andeuten möchte, welche Mittel benötigt werden (R = Rand).

Gehalt f. Verwalter und Bürokraft (jährlich)	R	30.000.00
Ausrüstung:		
1. Traktor mit Ausrüstung	R	75.000.00
2. Hand- und Motorsägen	R	20.000.00
3. Gartengeräte (nur da, wo unbedingt notwendig)	R	2.000.00
Material (nach Bedarf zu ergänzen)		
1. Zaunmaterial	R	2.000.00
2. Farbe	R	10.000.00
3. Baumaterial	R	10.000.00
Saatgut (Gemüse, Blumen, Bäume etc.)	R	2.000.00
Arbeit: 200 Arbeitstage für 8 Rand/Tag, Beschäftigung von 500 Menschen auf Rotationsbasis (wöchentlich oder monatlich), so daß mindestens 1.000 Familien ihr jährliches Einkommen um 800 R verbessern können	R	1.600.000.00
Berufsausbildung: Landwirte, Tischler, Installateure etc.	R	10.000
Schulausbildung: Stipendien für Studien oder zur Berufsausbildung	R	50.000.00
	R	1.811.000.00
		= z.Z. <u>DM 1.811.000.00</u>

Der vorliegende Kostenvoranschlag von insgesamt DM 1.811.000,-- kann aufgegliedert werden in einzelne kleinere Maßnahmen und kann in zeitlichen Etappen und Zuschüssen über das EMS und in Absprache mit der Provinzkirchenleitung der Moravian Church zur Verfügung gestellt werden.